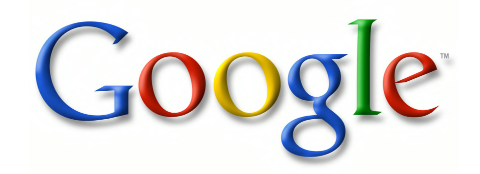
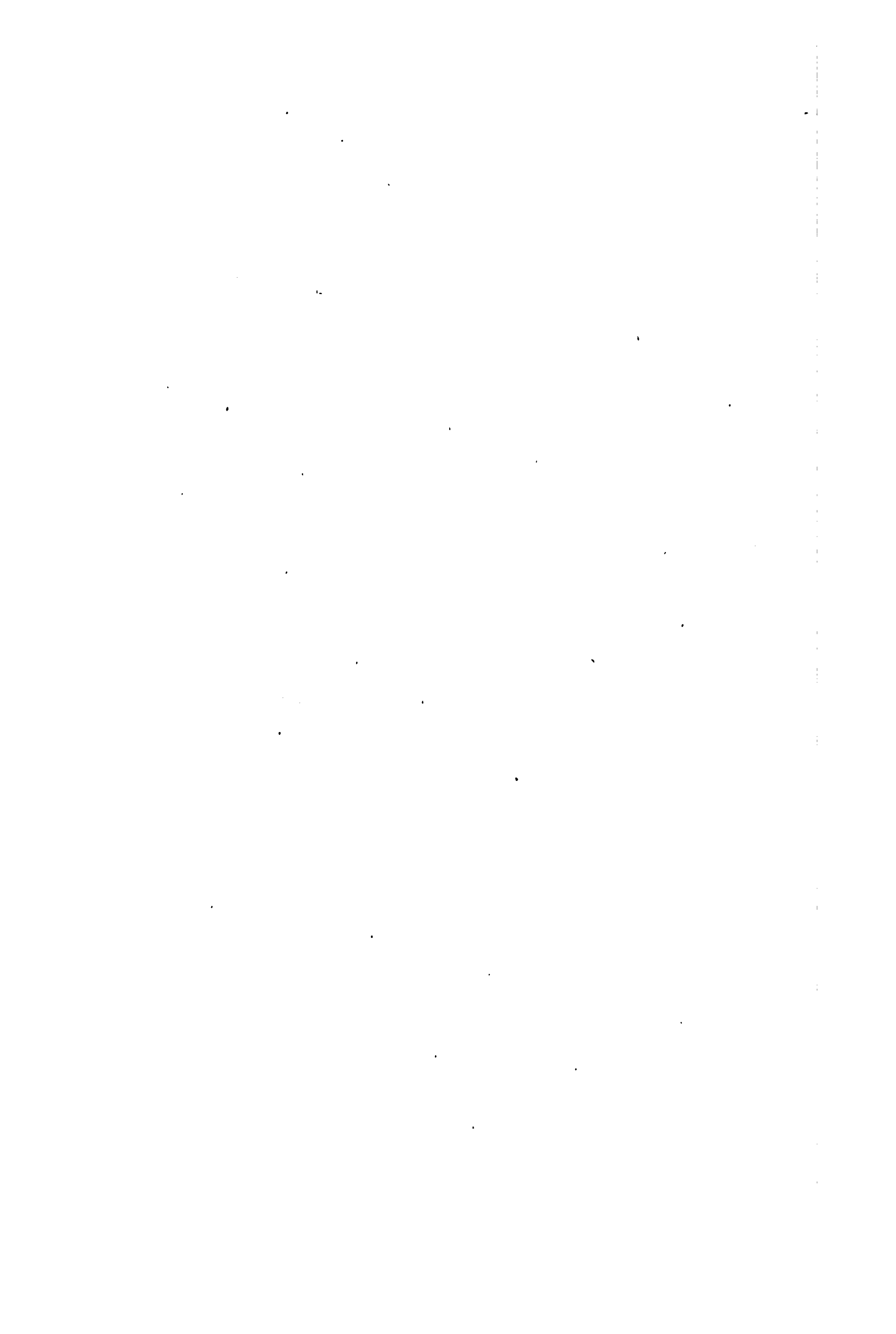
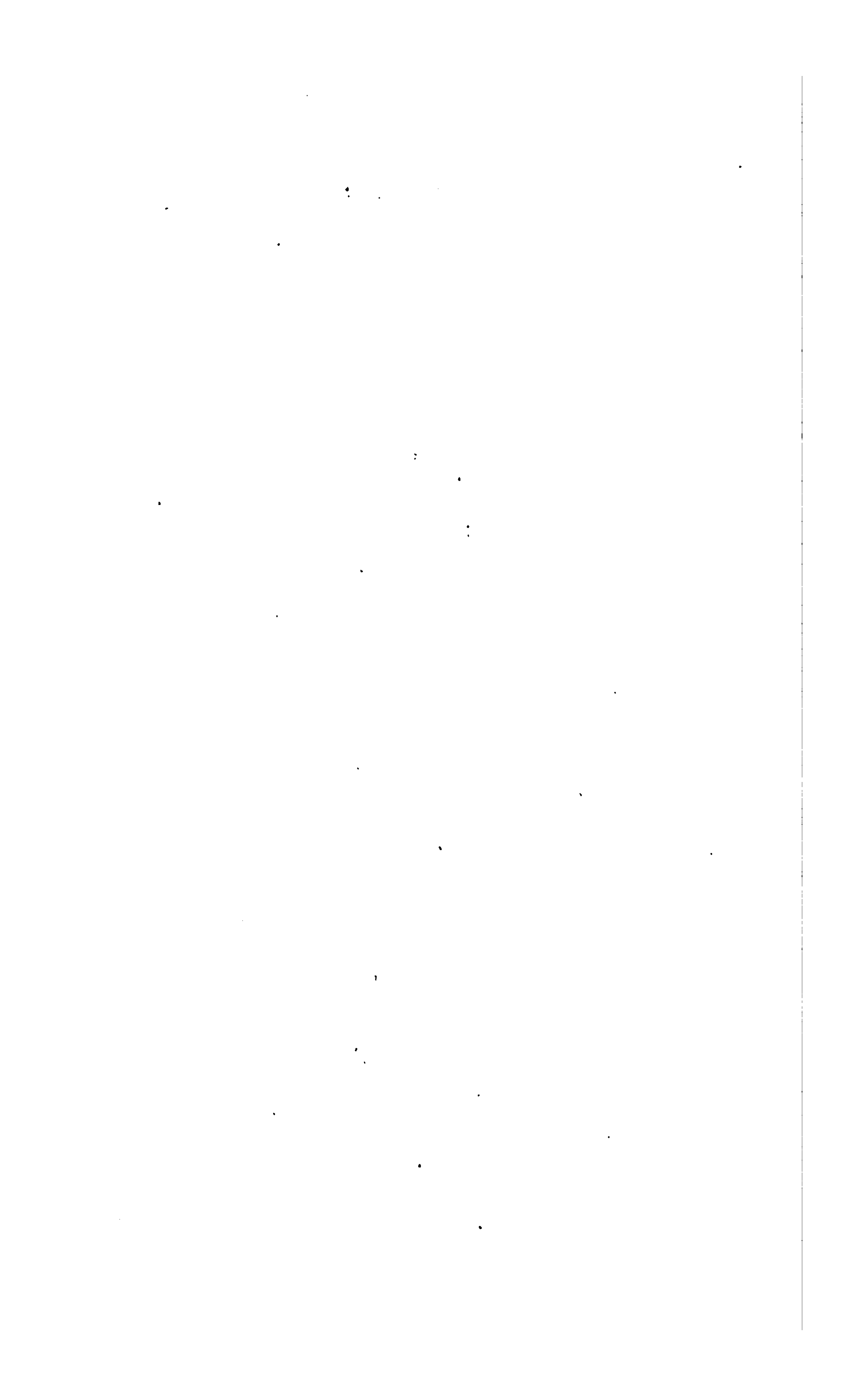


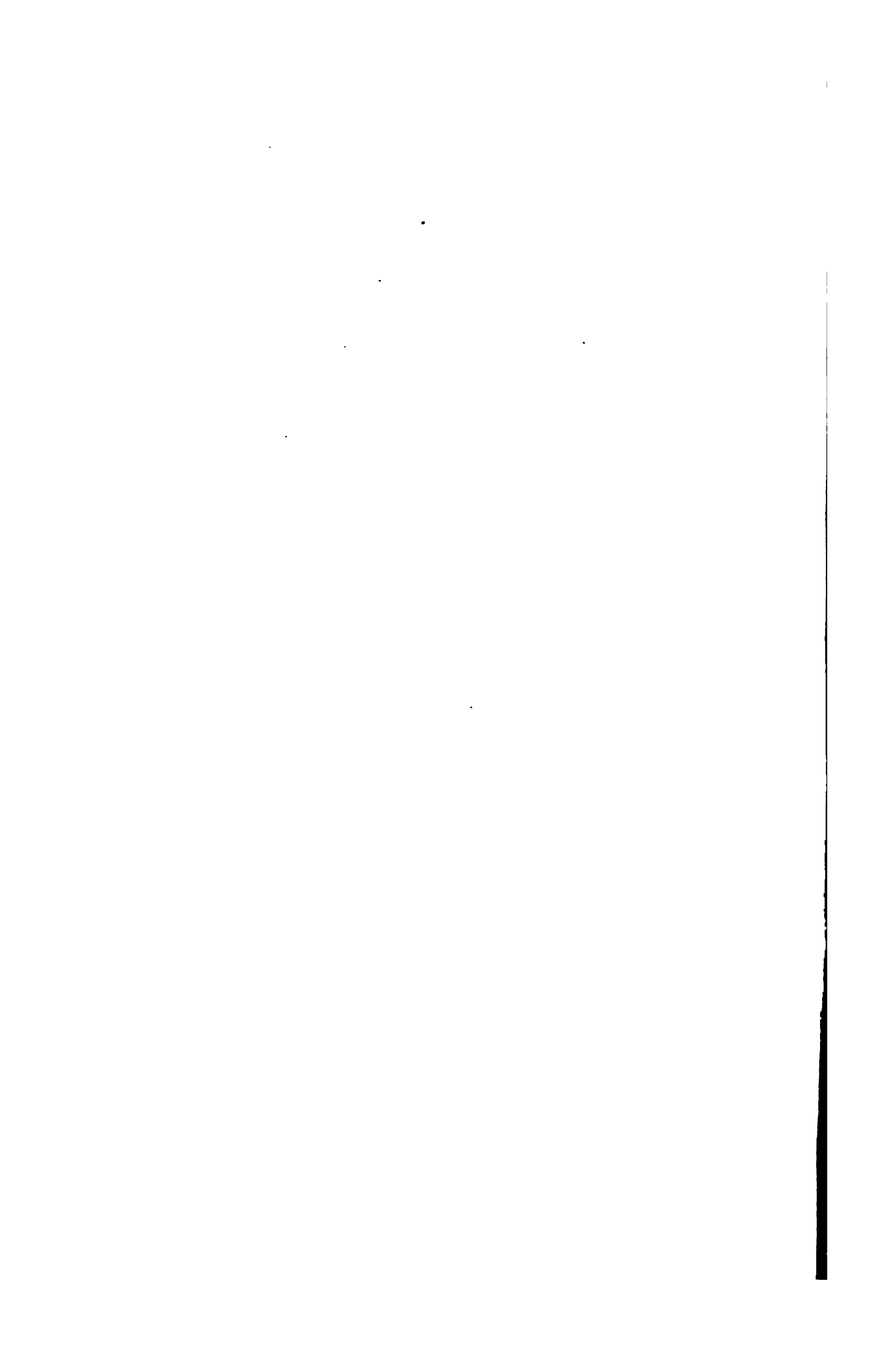



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06184073 6









Allgemeine Staatengeschichte. III. Abteilung.

DEUTSCHE LANDESGESCHICHTEN.

Herausgegeben
von
ARMIN TILLE.

Achtes Werk.

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN DEN KARPATHENLÄNDERN

VON

RAIMUND FRIEDRICH KAINDL.

Erster Band.
Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772.



GOTHA 1907.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.

Jeder Band der Allgemeinen Staatengeschichte ist einzeln käuflich.

LXXVI. Lief.

ALLGEMEINE STAATENGESCHICHTE.

Herausgegeben von KARL LAMPRECHT.

I. ABTEILUNG: GESCHICHTE DER EUROPÄISCHEN STAATEN. — II. ABTEILUNG: GESCHICHTE DER AUSZEREUROPÄISCHEN STAATEN. — III. ABTEILUNG: DEUTSCHE LANDESGESCHICHTEN.

Dritte Abteilung:

DEUTSCHE LANDESGESCHICHTEN

Herausgegeben

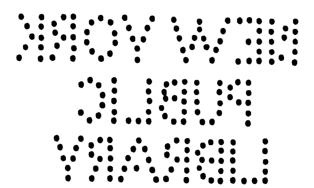
von

ARMIN TILLE.

Achtes Werk:

KAINDL, GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN DEN KARPATHENLÄNDERN.

Erster Band.





GOTHA 1907.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

DEUTSCHE LANDESGESCHICHTEN.

Herausgegeben von

ARMIN TILLE.

Achtes Werk.

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IN DEN KARPATHENLÄNDERN

VON

RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

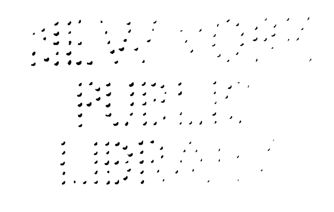
Professor an der Universität Czernowitz.

Erster Band.

Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772.

Mit einer Karte.





GOTHA 1907.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

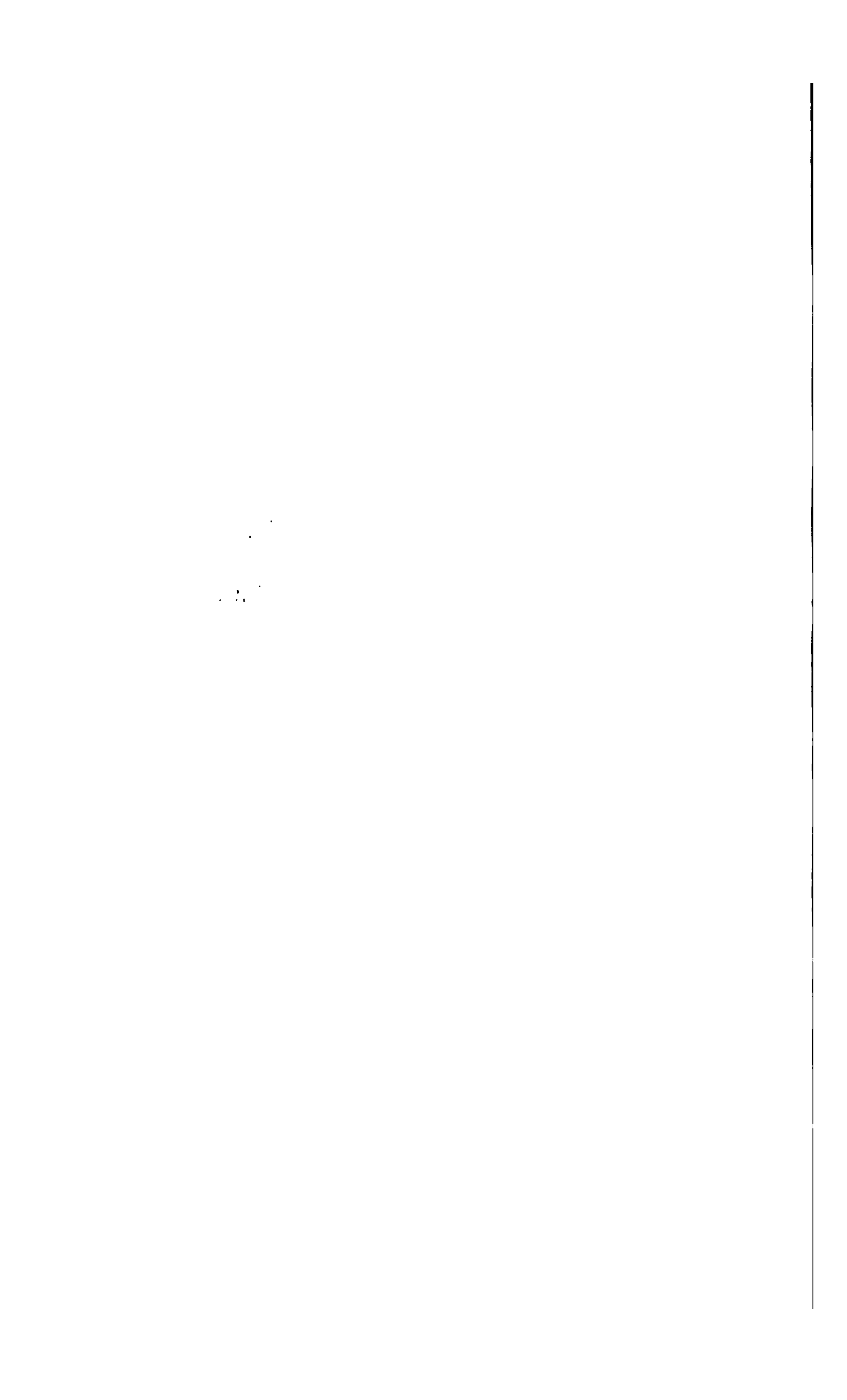
AKTIENGESELLSCHAFT.

Meinen lieben Lehrern und Freunden

Ferdinand von Zieglauer und Johann Loserth
in Czernowitz († 1906) in Graz

in treuer Dankbarkeit

R. F. Kaindl.



Vorwort des Herausgebers.

Die Ziele, die Verlag und Herausgeber mit den „Deutschen Landesgeschichten“ verfolgen, sind im Vorwort zum fünften Werke: Wehrmann, Geschichte von Pommern, 1. Band (1904), S. V bis IX, ausführlich dargelegt worden, und darauf sei auch an dieser Stelle im allgemeinen verwiesen.

Indes bedarf es wohl eines Wortes der Rechtfertigung, wenn in das Sammelwerk „Deutsche Landesgeschichten“, das als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden soll, eine Darstellung wie diejenige, von der hier der erste Teil vorliegt, Aufnahme findet. Denn sie beschäftigt sich mit einem Gebiete, das politisch weder zum alten Deutschen Reiche gehört, noch einen Teil des Deutschen Bundes gebildet hat, aber dennoch berichtet sie von deutschem Fleifse und deutscher Kulturarbeit. Dafs der Schauplatz der von deutschen Auswanderern verrichteten Taten schliefslich nicht vollständig und vor allem nicht politisch deutsch geworden ist, wie etwa Pommern, Preufsen oder Schlesien, das ist insofern, als es sich dabei um eine Kraftäufserung deutschen Wesens handelt, gleichgültig, und insofern die Erzählung die Ursachen enthüllt, warum es den Deutschen nicht gelungen ist, jene Gebiete ganz für das Deutschtum zu gewinnen, trägt sie zugleich dazu bei, die Geschichte der deutschen Kolonisation von der Elbe und Leitha an ostwärts zu vertiefen und in ihrem ganzen Verlaufe als einheitlichen Vorgang zu erfassen. Denn die deutschen Ansiedlungen in Galizien, Ungarn, der Bukowina und Rumänien bilden in der Tat die Fortsetzung der deutschen Kolonisation in Schlesien und Deutschösterreich.

Wenn die Geschichte der Deutschen in einer kleinen Landschaft

oder einem gröſseren Lande auf Grund der landesgeschichtlichen Quellen eingehend geschildert wird — und dies geschieht in jedem Werke der „Deutschen Landesgeschichten" —, so liegt diesem Verfahren die Absicht zugrunde, jedesmal eine besondere Variation deutschen Wesens in ihrer geographischen und geschichtlichen Bedingtheit darzustellen. Wenn auf diese Weise allmählich jeder kleinere oder gröſsere Volksteil, der geschichtlich als Einheit hervortritt, und das von ihm bewohnte Land Berücksichtigung findet, dann wird eine dauernde Vergleichung möglich, und bei bewuſster Ausscheidung des Örtlich-Besonderen kann es gelingen, den deutschen Volkscharakter zu erfassen, ein Ziel der nationalen Geschichtschreibung, das sich unter ausschlieſslicher Berücksichtigung der Nation als eines Ganzen schwerlich erreichen läſst. Denn zum Volkscharakter gehört zweifellos nur dasjenige, was übereinstimmend in allen Variationen in Erscheinung tritt. In diesem Sinne stellen sich die „Deutschen Landesgeschichten" bewuſst in den Dienst der nationalen Gesamtgeschichte, der allgemein deutschen Geschichte, indem sie Fragen beantworten, auf die eine Antwort nur auf Grund eindringender Vergleichung möglichst vieler Variationen gefunden werden kann; sie verfolgen nicht etwa partikularistische Ziele, wie es einem oberflächlichen Beobachter erscheinen könnte, sondern im weitesten Sinne deutsch-nationale.

Daſs es sich um eine Erforschung deutschen Lebens in allen Gebieten handelt, in denen je Deutsche in gröſserer Masse als Siedler aufgetreten sind, dauernd gewohnt und eine eigenartige wirtschaftliche und geistige Kultur entwickelt haben, dafür liefert eben das vorliegeede Buch den besten Beleg, und zwar schlieſst es sich in dieser Hinsicht eng an das siebente Werk an, in dem Ernst Seraphim die Geschichte Livlands, vorerst bis 1582, erzählt. Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung gibt es kaum eine bessere Aufgabe, als das Gleichartige und das Abweichende in der Geschichte von Reval und Riga einerseits und von Krakau und Lemberg anderseits zu untersuchen und zu prüfen, warum sich die grundsätzlich gleichen Kräfte in so völlig verschiedener Weise ausgewirkt haben.

Gewiſs ist jedes der bis jetzt, wenn auch teilweise noch

nicht vollständig, vorliegenden acht Werke ein selbständiges Ganzes für sich, und jedes soll zunächst zur gründlichen Belehrung derjenigen dienen, die in dem betreffenden Lande leben und das Bedürfnis empfinden, sich über seine Vergangenheit und die seiner Bewohner zu unterrichten. Aber darüber hinaus wird durch das oben Gesagte der Wunsch und die Erwartung gerechtfertigt, dafs jedes Werk dieser Sammlung auch im Kreise derer Beachtung finden möge, die der bestimmten Landschaft ferner stehen, und dafs sich auch diejenigen Forscher und Leser in den „Deutschen Landesgeschichten" Rats erholen, für die die Geschichte nicht Selbstzweck, sondern das Mittel ist, das deutsche Volkstum in seiner gegenwärtigen Gestalt und in jeder seiner Variationen kennen zu lernen, damit sie eine in die Zukunft schauende nationale Politik darauf gründen.

Leipzig, im November 1906.

Dr. **Armin Tille.**

Vorwort des Verfassers.

Seit Roepells grundlegender Arbeit „Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts“ (1858) ist es bekannt, dafs schon im 13. Jahrhundert im Süden und Norden des Karpathenbogens zahlreiche deutsche Niederlassungen bestanden. „Alle gröfseren und viele kleinere Städte in Ungarn und Polen waren damals fast nur von Deutschen besetzt, unzählige bäuerliche Niederlassungen hier wie dort von ihnen gegründet, und in den Städten wie in den Dörfern bewahrten diese Ansiedler die Sprache und Sitte, das Recht und die Verfassung der Heimat.“ Roepell hat nur versucht, für Polen eine kurze Übersicht der älteren Ansiedlungen und der Verbreitung des deutschen Rechtes zu geben, und auch diese konnte nach dem damaligen Stande der Forschungen nicht anders als unvollständig ausfallen. Ungarn lag aufser seinem Forschungsgebiete. Und wenn er geglaubt hat, dafs die deutsche Kolonisation über das siebenbürgische Hochland nicht hinausgegangen ist, so ist es jetzt eine erwiesene Tatsache, dafs sich deutsches Leben und deutsches Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert auch in die Länder östlich von den Karpathen ausgedehnt hat, in das Gebiet des heutigen Rumänien und der Bukowina.

Die deutschen Ansiedlungen im südwestlichen Polen (Galizien), in Ungarn, Rumänien und der Bukowina seit ihren Anfängen bis zur Gegenwart bilden den Inhalt dieses Werkes. Aber nicht nur die Verbreitung der Deutschen in diesen Gebieten soll geschildert werden; auch ihr geschichtlicher Werdegang, der sich zwischen hoher Blüte und traurigem Verfall bewegt, und nicht zum mindesten ihre reichen kulturellen Verdienste sollen volle Berücksichtigung finden. So wird diese Arbeit uns einen Blick auf ein

interessantes, tatenreiches Blatt der deutschen Geschichte werfen lassen; manche merkwürdige Begebenheit, die der Vergessenheit anheimgefallen war, wieder auffrischen und wohl auch gute Lehren uns einprägen, die doppelten Wert haben in dem nationalen Kampfe, der leider uns wieder umtost.

Dreimal hat eine Hochflut deutschen Lebens die Karpathenländer durchströmt und hierbei stets im innigen Zusammenhange alle Teile dieses weiten Gebietes berührt.

In den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung führte die Völkerwanderung die germanischen Heerscharen der Goten, Gepiden und Vandalen, der Heruler, Rugier und Longobarden in diese östlichen Gegenden. Doch nur wie Schatten eilender Wolken sind diese Völker dahingezogen. Bleibendes haben sie hier nicht geschaffen; kaum daſs einzelne Ortsnamen sich aus jener Zeit herübergerettet haben. Nur Funde, die dem Schoſse der Erde entnommen werden, darunter manch glänzender und für eine gewisse Höhe des Völkerwanderungsstiles zeugender Zierat, erinnert an das einstige Verweilen unserer germanischen Vorfahren in den Karpathenländern. In jugendmutigen Stürmen hat hier die erste Blüte germanischen Lebens ihre Kräfte verzehrt.

Aber schon die Zeit Karls des Groſsen führte wieder deutsche Krieger in die untere Donaugegend, denen bald deutsche Glaubensboten und deutsche Kolonisten folgten. In den gesegneten Gebieten des einstigen römischen Pannonien begann wieder ein arbeitsfreudiges Leben, und rasch entstanden, zum Teil auf den Trümmern der alten Städte, zahlreiche Ansiedlungen. Nach kaum hundert Jahren schlug über sie die Magyarenflut zusammen; aber schon wenige Jahrzehnte später begannen die Fürsten eben dieses Volkes, das Deutschland noch kurz zuvor mit völliger Vernichtung bedroht hatte, Deutsche anzusiedeln und mit mannigfaltigen Vorrechten zu bestiften. Unter deutschem Einfluſs und mit deutscher Hilfe erstarkte unter dem Groſsherrn Geisa und seinem Sohne Stefan dem Heiligen nach der vernichtenden Lechfeldschlacht das ungarische Reich wieder; Deutsche bringen dahin die Grundlagen des staatlichen Lebens, der materiellen und geistigen Kultur; vom deutschen Kaiser, dem schwärmerischen jugendlichen Otto III. gefördert, gestaltete Stefan sein Reich aus und

erlangte die Königskrone (1000). Und um dieselbe Zeit knüpfen sich die ersten Beziehungen zwischen Deutschland und Polen: Kaiser Otto III. pilgert zum Grabe des heiligen Adalbert nach Gnesen, und bald darauf versucht sein Nachfolger Heinrich II., der wie sein Zeitgenosse Stefan von Ungarn den Beinamen „der Heilige" führt, in langandauernden Kämpfen Polen zu erobern. Zwar ist dies nicht gelungen, aber deutsches Leben begann in die polnischen Lande ebenso einzudringen wie in das Reich der Stefanskrone. Wie hier um 1200 bereits Deutsche bis weit nach Südosten, nach Siebenbürgen, gekommen waren und von hier aus in den nächsten Jahrzehnten bereits der Versuch gemacht wurde, durch die Ansiedlung des deutschen Ritterordens in der Walachei und im Kumanenland die Grenzen der deutschen Kultur über den Karpathenbogen hinaus auszudehnen, so war im Norden damals Schlesien schon für das Deutschtum gewonnen und die ersten deutschen Ansiedlungen hatten die Weichsellinie erreicht. Da brauste aber ein neuer verheerender Sturm heran. Der vernichtende Einfall der Mongolen (1241) hat alle Länder, die sich um die Karpathen ausbreiten, gleich heftig getroffen. Über das östliche Aufserkarpathenland sind ihre zahllosen Scharen, einerseits nach Ungarn, anderseits über Ruthenien (Ostgalizien) ins polnische Gebiet gestürmt, alles vor sich vernichtend und zerstörend. Aber gerade dieses Ereignis gab Veranlassung, dafs sowohl in Ungarn als in Polen und Ruthenien die deutsche Besiedlung und vor allem die Errichtung von Städten auf Grundlage des deutschen Rechtes einen hervorragenden Aufschwung nahm. Ein reicher Kranz von deutschen Kolonien entsteht auf den Schutthaufen; dem Walde ringt deutscher Fleifs neue Wohnstätten ab; eine planmäfsige Ausnutzung des Bodens und der Bergschätze beginnt; ein früher nie gekanntes Kulturleben blüht auf. Bald greift die deutsche Ansiedlung von Ungarn und Polen aus auch weiter ins östliche Aufserkarpathenland. An der unteren Donau und ihren Nebenflüssen, dem Sereth und Pruth, in der Walachai und in der Moldau, zu der damals auch die Bukowina gehörte, findet deutscher Fleifs und deutsches Können ein neues Gebiet seiner Betätigung. Überall, wohin die Deutschen gekommen sind, brachten sie auch ihr Recht. Nördlich, südlich und östlich von dem Karpathenwalle

kommt dieses in Hunderten von Gemeinwesen zur Geltung, und die einheimische Bevölkerung nimmt seine Einrichtungen zugleich mit anderen Kulturerrungenschaften der Deutschen an. Die Spuren dieses Kultureinflusses sind noch heute auf Schritt und Tritt auch in der Sprache dieser Völker nachweisbar. Im 15. Jahrhundert ungefähr hat in allen diesen Gebieten die deutsche Ansiedlung und deutsches Leben ihren zweiten Höhepunkt erreicht. Seit dem 16. Jahrhundert änderten sich die Verhältnisse sehr zuungunsten des Deutschtums. Äufsere Feinde, vor allem die Türken, andauernde Kriege und Verwüstungen trugen dazu viel bei. Doch weit gefährlicher waren die inneren Feinde, besonders die Mifsgunst des einheimischen Adels, der kein Verständnis für die Bedeutung des Bürgerstandes hatte und den Hafs gegen die durch ihre rege Arbeit wohlhabenden und einflufsreichen Fremden schürte. Zu diesem sozialen und nationalen Kampfe gesellten sich noch andere Übelstände, vor allem Uneinigkeit zwischen den Ansiedlern und Religionswirren. So sah das Ende des 17. Jahrhunderts in allen Karpathenländern zum zweiten Male das Deutschtum in Auflösung begriffen.

Kaum war aber Ungarn vor allem durch deutsches Blut und Gut von den Türken befreit, kaum hatte Habsburgs Herrschaft in diesen Gebieten festen Fufs gefafst, so begann wieder daselbst eine nachdrückliche deutsche Besiedlung, diesmal von einem deutschen Fürstenhause als Schutz und Schirm seiner Herrschaft gefördert. Im grofsen wurde diese Ansiedlung besonders seit der Zeit Kaiser Karls VI. und der Kaiserin Maria Theresia betrieben. Auch in Galizien begann im 18. Jahrhundert schon zur Zeit des absterbenden polnischen Königreichs nochmals eine erfreuliche Förderung des Deutschtums. Wieder war man zur Erkenntnis des Wertes deutscher Arbeit gekommen und unterstützte die deutsche Einwanderung vor allem zu industriellen Zwecken. Sobald hierauf Galizien bei der zweiten Teilung Polens an Österreich gefallen war (1772), begann hier wie in Ungarn die deutsche Ansiedlung gröfsere Ausdehnung anzunehmen. Und auch in der Moldau und in der Walachei war schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Deutschtum wieder im Aufschwung begriffen; verständige einheimische Fürsten suchten vor allem deutsche Hand-

werker in ihr Land zu ziehen. Im Jahre 1774 fiel der nördliche Teil der Moldau, die heutige Bukowina, an Österreich, und fortan nahm auch dieses Land an der von Maria Theresia und Josef II. geförderten deutschen Ansiedlung gemeinsam mit Ungarn und Galizien teil. So begann seit dem 18. Jahrhundert wieder in allen Karpathenländern ein neuer Aufschwung deutschen Lebens und deutschen Wirkens. Wie in der vorangegangenen Periode, so haben auch in der dritten die deutschen Ansiedler in diesen Ländern ein tüchtiges Werk geschaffen, sie haben das Brot ihrer Adoptivheimat nicht umsonst gegessen, vielmehr ihres Volkes Ehre durch friedliche, erfolgreiche Arbeit gewahrt, denn deutsch sein heifst arbeiten! Und so gehandelt zu haben, darf weder das gesamte deutsche, Volk noch seine hierher entsandten Kulturträger reuen, wenn auch die Verhältnisse wieder einmal die deutschen Ansiedler von dem mit ihrem Schweifs getränkten Boden zurückzuwerfen drohen. Denn gute Arbeit getan zu haben ist für jeden Fall rühmlich, und verheifsungsvoll ist auch die Erfahrung, dafs bisher immer wieder deutsche Elemente hier im Osten erforderlich waren, um vernichteter oder doch erschlaffter Kultur neue Anregungen und frische Lebenskraft zu bringen.

Das Auftreten der Germanen in frühgeschichtlicher Zeit fällt aufserhalb des Rahmens dieses Werkes. Der Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern bis ins 18. Jahrhundert ist der erste und zweite Band gewidmet, und zwar behandelt der erste Galizien (erstes Buch), der zweite Ungarn (zweites Buch), ferner die Walachei und die Moldau (drittes Buch). Diese zwei Bände werden rasch aufeinander folgen. Der dritte Band, der die Geschichte seit etwa 1770 schildert, wird später erscheinen (viertes bis siebentes Buch). Für jedes Buch wird der Stoff in der Art gegliedert, dafs ein Kapitel den äufseren Gang der Ansiedlung, also deren Veranlassung, Förderung und Hemmung, Entwicklung und Rückgang schildert; das andere über die Verbreitung der Ansiedlungsorte und die Herkunft der Kolonisten handelt; das dritte ihr Leben und Wirken, vor allem die Förderung der materiellen und geistigen Kultur durch die Deutschen zum Inhalt hat. Jeder Band erhält eine Karte, die zur allgemeinen Orientierung dienen soll. Alle Orte mit deutschem Recht und deutscher Bevölkerung konnten

auf den Blättern von beschränktem Maſsstabe nicht aufgenommen werden, doch hat alles Wichtigere Platz gefunden. Gröſsere Karten hätten die Kosten des Werkes zu sehr erhöht. Jedem Bande wird ferner vorläufig ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigegeben; ein Gesamtregister über alle drei Bände wird dem letzten angeschlossen werden.

Trotz mancher verdienstvoller Vorarbeiten, vor allem der zum Teil trefflichen polnischen, ungarischen, siebenbürgischen und rumänischen Urkundenpublikationen, hat dieses Werk viel Zeit und Mühe gekostet. Wenn es trotzdem vielleicht nicht alle Wünsche befriedigen wird, so liegt dies zum guten Teil an der Schwierigkeit des Stoffes und dessen bedeutendem Umfang. Deutsche und ungarische, polnische und ruthenische, rumänische und russische Forscher werden Gelegenheit haben, manches an meiner Darstellung zu bessern und zu ergänzen; jeder wird auf seinem Gebiete begreiflicherweise verschiedenes berichten können, was der einzelne, der alles überblicken muſste, bei dieser ersten umfassenden Darstellung übersah; vielen von ihnen bin ich schon jetzt zum Dank verpflichtet und im Interesse des Ausbaues dieser Geschichte werde ich jede Belehrung dankbar entgegennehmen. Manches könnte ich wohl auch noch vollkommener gestalten, wenn ich die Veröffentlichung des Werkes noch einige Jahre hinausschieben würde. Vielleicht ist es aber aus verschiedenen Gründen erspieſslicher, daſs es schon jetzt in dieser Form erscheint. Hervorheben will ich noch, daſs der Umfang des Gesamtwerkes von der Verlagsbuchhandlung auf 60 Bogen festgestellt und nur auf meinen wiederholten Wunsch auf 70 Bogen erweitert wurde; auf ihr und des Herausgebers Begehren sind auch die Anmerkungen weggeblieben. Da ich die Gründe des Verlegers und des Herausgebers für diese Beschränkung anerkennen muſste, willigte ich, wenn auch mit schwerem Herzen, ein. So trat an mich die schwere Aufgabe heran, vieles zu unterdrücken, was ich noch gern aufgenommen hätte, und vor allem Tausende von Anmerkungen und viele Beilagen wegzulassen. Die Anmerkungen allein hätten das Werk um etwa ein Drittel des Umfanges anwachsen lassen, wie dies bei einer auf unzähligen Urkunden beruhenden Darstellung erklärlich ist. Ich will nur bemerken, daſs allein zu dem Abschnitt Gerichtswesen, der in dem

I. Bande S. 241—283 erscheint, über 250 Anmerkungen kommen müfsten, wie sich dies aus der freilich in etwas anderer Form veröffentlichten Abhandlung darüber im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 95 ergibt. Vielleicht wird sich in der Zukunft Gelegenheit ergeben, bei Neubearbeitung einzelner Abschnitte die Quellennachweise mitzuteilen. Inzwischen dürften die Verzeichnisse der wichtigsten von mir benutzten Literatur trotz ihrer Gedrängtheit nicht unwillkommen sein. Soweit es möglich war, sind auch während des Druckes erschienene Arbeiten berücksichtigt worden. Bisher unedierte Urkunden und Akten hoffe ich allmählich ebenfalls veröffentlichen zu können. Freuen würde es mich, wenn einst eine Neuauflage dieser Bücher mit dem wissenschaftlichen Apparat versehen werden könnte.

Allen Freunden und Förderern meiner Arbeit, ferner den Bibliotheken und Archiven, sowie auch der opferwilligen Verlagsbuchhandlung sage ich herzlichen Dank; möge ihre Mithilfe mir auch in Zukunft erhalten bleiben. Und noch etwas möchte ich sagen. Ich habe mich stets bemüht, schlicht und wahr die Ergebnisse meiner Forschung darzulegen. Meinen deutschen Standpunkt habe ich nicht unterdrückt, aber ich war bestrebt, niemandem unrecht zu tun; wollte ich doch nichts verschleiern, denn auch ihre Irrtümer und Fehler sollen meine Stammesgenossen kennen lernen, um sie in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden.

Czernowitz in der Bukowina, November 1906.

Raimund Friedrich Kaindl.

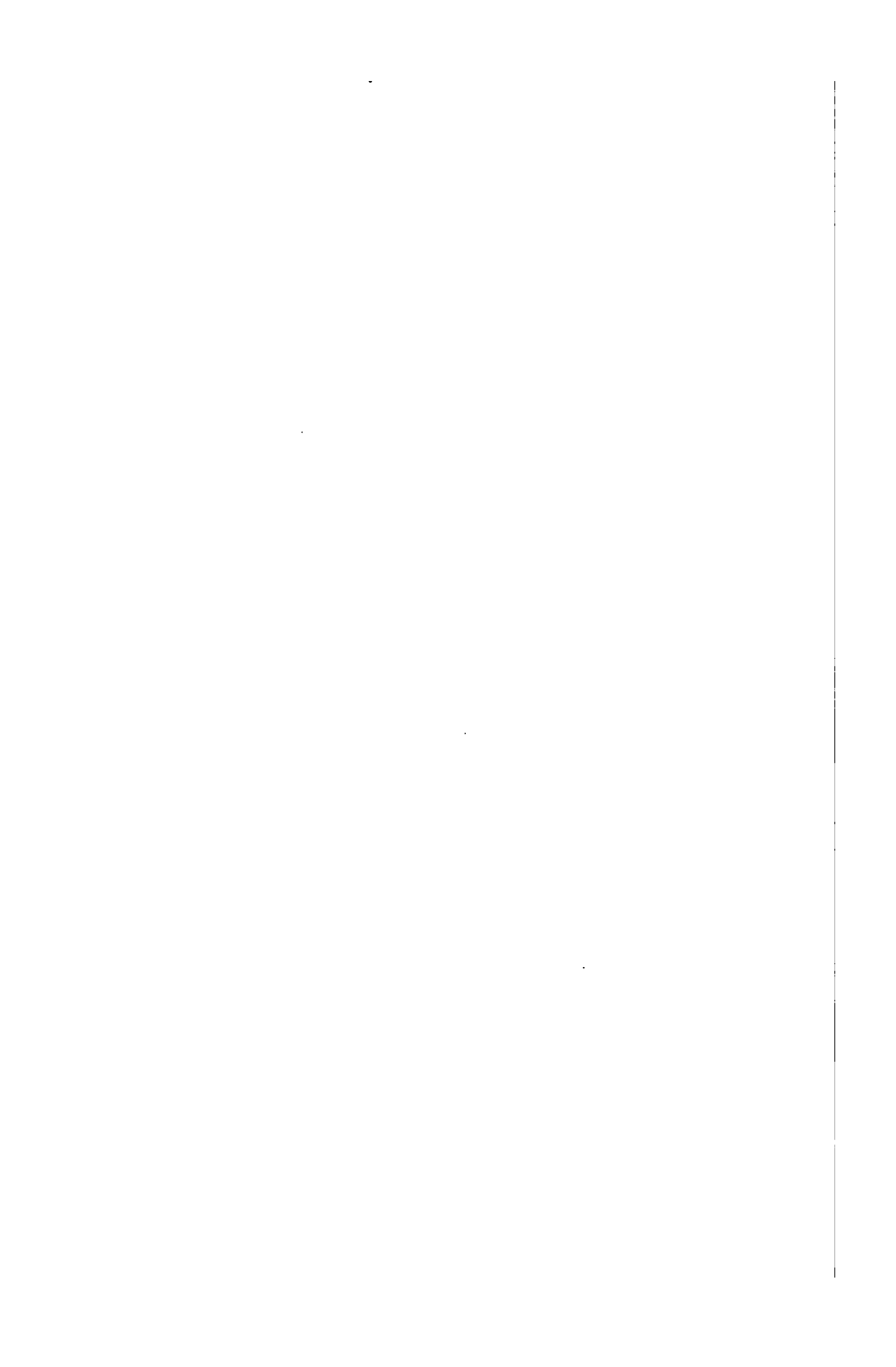
Inhaltsverzeichnis.

Druckfehler.

S. 71, 12. Zeile von unten lies Albert statt Albrecht.
S. 182, 6. Zeile von oben lies Jon statt Jan.
S. 182, 12. Zeile von unten lies Hartlowa statt Harklowa.
S. 183, 9. Zeile von oben ist vor scultetus zu setzen: scholtis, schultis.
S. 183, 17. Zeile von oben ist vor „advocacia“ zu ergänzen „voytige, voytije“.

Erstes Buch.

Geschichte der Deutschen in Galizien (Polen und Ruthenien) bis zum Jahre 1772.



Erstes Kapitel.

1. Die ersten Beziehungen zwischen Polen und Deutschland. Die Germanisierung Schlesiens. — 2. Das Wesen des deutschen Stadt- und Landrechtes, insbesondere des Magdeburger Stadtrechtes und seiner Ableitungen als Grundlage der deutschen Ansiedlungen in Polen. Deutsches Lehenrecht in Galizien. — 3. Die Bedeutung des deutschen Rechtes und der deutschen Kolonisation für Polen. Die Ausbreitung des deutschen Rechtes von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung von Galizien. — 4. Rückgang des deutschen Rechtes und der deutschen Besiedlung; Ursachen des Verfalls. Belebungsversuche im 18. Jahrhundert. Die Abschaffung des deutschen Rechtes.

Die ersten Beziehungen zwischen Polen und Deutschland. Die Germanisierung Schlesiens.

Die erste Kunde von dem Reiche der Polen verdanken wir ihrem kriegerischen Zusammentreffen mit dem sächsischen Grafen Wichmann, das ungefähr im Jahre 963 stattfand. Seither haben die feindlichen und friedlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Polen nicht aufgehört. Schon der polnische Herzog Mieszko, von dem uns die Geschichte zuerst verläſslichere Nachrichten bietet, vermählte sich in zweiter Ehe etwa 980 mit Oda, der Tochter des Markgrafen Dietrich, einer Nonne. Sie hat den Bruch des Klostergelübdes dadurch gesühnt, daſs unter ihrem Einfluſs der christliche Glaube unter den Polen erstarkte; auch hat sie einer groſsen Anzahl Gefangener die Rückkehr ins deutsche Vaterland ermöglicht. Von Mieszkos Sohn und Nachfolger, Bolesław I. dem Tapferen, ward der jugendliche schwärmerische Kaiser Otto III. mit groſsen Ehren empfangen, als er im Jahre 1000 nach Gnesen kam, um am Grabe des heiligen Adalbert, seines vertrauten Freundes, um Vergebung seiner Sünden zu beten. Damals hat der Kaiser durch Errichtung des Erzbistums Gnesen die kirchliche Loslösung Polens von Deutschland be-

1*

gründet und damit auch die politische Erstarkung des polnischen Reiches und dessen Selbständigkeit herbeigeführt. Vergebens hat sein von einer nüchterneren Politik geleiteter Nachfolger Heinrich II. der Heilige den kriegstüchtigen Bolesław der deutschen Oberhoheit zu unterwerfen gesucht; Polen ging aus dem sechzehnjährigen Kampfe im Frieden von 1018 als Sieger hervor. Aber es ist bezeichnend, daſs schon vier Tage nach dem Abschlusse des Friedens die Vermählung des siegreichen Bolesław mit einer deutschen Fürstentochter stattfand, indem ihm Oda, die Tochter des Markgrafen Ekkehard I. von Meiſsen, zugeführt wurde, um welche er sich schon lange beworben hatte. Es ist sehr wahrscheinlich, daſs im Gefolge der deutschen Fürstinnen, die auf den polnischen Thron gelangten, schon damals auch andere Deutsche nach Polen kamen; doch haben wir darüber keine sichere Kunde. Wohl wissen wir aber, daſs schon zur Zeit der langen Kämpfe zwischen Heinrich und Bolesław am polnischen Hofe der Erzbischof Brun, aus dem Hause der sächsischen Grafen von Querfurt, weilte, ein schwärmerischer Verehrer und Nacheiferer des heiligen Adalbert. Er begab sich von hier in das Gebiet der heidnischen Preuſsen und fand daselbst, wie zwölf Jahre früher Adalbert, den Märtyrertod (1009). Bolesławs Sohn und Nachfolger Mieszko II. war ebenfalls mit einer deutschen Fürstin vermählt, mit Rixa, der Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein. Als sie nach dem Tode des Gemahls (1034) für ihren unmündigen Sohn Kazimierz die vormundschaftliche Regierung ergriff, suchte sie eine Stütze bei den Deutschen, welche sich an ihrem Hofe eingefunden hatten. Durch die nationale Partei bedrängt, floh sie sodann nach Deutschland, wohin ihr auch Kazimierz folgte. Mit Hilfe des Kaisers Heinrich III. gelang es demselben, die Herrschaft in Polen wieder zu ergreifen und zu befestigen; deutsche Krieger waren ihm dabei behilflich. So gewann schon gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts das Deutschtum in Polen Einfluſs. Dies zeigt sich auch in dem Namen des jüngeren Sohnes dieses Fürsten; er hieſs Władysław Hermann. An seinem Hofe tritt uns wieder ein hervorragender deutscher Mann entgegen, diesmal ein Süddeutscher, der Schwabe Otto, später Bischof von Bamberg und Apostel der Pommern. Er war nach Polen gekommen,

hatte hier die Sprache des Volkes gelernt und unterrichtete die Söhne der Edlen. So kam er auch an den fürstlichen Hof und gewann die Gunst des Herzogs Władysław Hermann. Als dessen erste Gemahlin starb, trat Otto für die Vermählung mit einer deutschen Fürstin ein, indem er auf die Macht des Kaiserreichs und die Vorteile einer Verbindung mit demselben hinwies. Als passende Gemahlin machte Otto auf Judith, die Schwester Kaiser Heinrichs IV., aufmerksam; er war es auch, der nach Deutschland geschickt wurde und mit dem Kaiser verhandelte. In der Hoffnung, dafs beide Völker durch diese Ehe näher verbunden würden, willigte Heinrich IV. ein (etwa 1090). Der neuen Herrin war Otto ein treuer Ratgeber und trug auf diese Weise für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Höfen Sorge. Auch Hermanns Sohn, Bolesław III. Schiefmund, führte in zweiter Ehe eine Deutsche heim, Salome, eine Tochter des Grafen Heinrich von Berg (1110). Als es sich später um die Wahl eines tüchtigen Glaubensboten handelte, der die heidnischen Pommern dem Christentum zuführen sollte, sandte derselbe Bolesław Boten mit einem Brief und mit Geschenken an Otto, der damals schon Bischof von Bamberg war, und liefs ihn auffordern, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Der wackere Bischof folgte diesem Rufe und brach im April des Jahres 1124 von Bamberg auf. Sein Zug durch Polen gestaltete sich geradezu zu einem Triumphzuge. Schon an der Grenze wurde er von des Herzogs Boten feierlich empfangen und zog von da über Breslau und Posen nach Gnesen. Überall holte ihn die Geistlichkeit mit Prozessionen ein. Vor Gnesen kam ihm der Herzog selbst mit dem Hofe barfufs entgegen, geleitete ihn in feierlichem Zuge in die Hauptkirche und bewirtete ihn und sein Gefolge eine Woche lang. Mit reichen Mitteln ausgestattet zog Otto hierauf zu den Pommern und gewann dieselben dem Christentum. Nachdem er 1125 nach Bamberg zurückgekehrt war, unternahm er drei Jahre später nochmals die beschwerliche Reise in jenes ferne nordische Land, um seine Schöpfung zu befestigen. Wenige Jahre später hat Bolesław III. auf dem Hoftage zu Merseburg den Treueid geschworen und so das Abhängigkeitsverhältnis Polens vom Deutschen Reiche wieder anerkannt (1135). Er selbst erhielt damals vom deutschen Herr-

scher den Ritterschlag. Auch sein älterer Sohn Wladyslaw II hat sein Lehensverhältnis zu Deutschland in Ulm persönlich bestätigt. Er war mit der Babenbergerin Agnes, der Tochter Leopolds III. von Österreich, vermählt, einer Stiefschwester des deutschen Königs Konrad III. Von ihr soll Wladyslaw angeblich angeeifert worden sein, seine jüngeren Brüder aus ihren Gebieten zu verdrängen. Doch dies Beginnen endigte mit seiner Niederlage. Der Grofsfürst mufste nach Krakau und von da über Ungarn nach Deutschland fliehen; dahin folgte ihm auch Agnes, nachdem sie vergebens versucht hatte, Krakau zu verteidigen (1142). Des vertriebenen Fürsten nahm sich König Konrad an; aber erst seinem Nachfolger Friedrich I. ist es gelungen, die Polen zur Anerkennung der deutschen Oberherrschaft zu zwingen (1157). Infolge deutschen Einflusses erhielten hierauf im Jahre 1163 die Söhne Wladyslaws, der inzwischen gestorben war, Schlesien als ihren Anteil am polnischen Reiche.

So waren in Schlesien Söhne einer deutschen Mutter, die aus ihrer Heimat vertrieben, in Deutschland freundliche Aufnahme gefunden hatten, mit Unterstützung des deutschen Kaisers zur Herrschaft gekommen. Auch gegen weitere Angriffe ihrer polnischen Verwandten wurden sie durch Friedrich den Rotbart in ihrem Besitze geschützt. Dazu kam, dafs der älteste dieser Fürsten, Boleslaw, sich wieder mit einer Deutschen vermählte, mit Adelheid, einer Tochter des Grafen Berengar von Sulzbach, und dafs sein Sohn, der den deutschen Namen Heinrich I. trug, Hedwig aus dem gräflichen Geschlechte der Andechs-Meranier heimführte. So ist es begreiflich, dafs diese Fürsten deutscher Kultur und deutschem Wesen überaus geneigt waren. Schon im Jahre 1175 gründete der oben genannte Boleslaw mit Mönchen aus Pforta an der Saale das Kloster Leubus und sicherte ihnen für alle Zeiten Freiheit vom polnischen Rechte für alle Deutschen zu, welche des Stiftes Land bauen oder auf demselben wohnen würden. Von diesem Zeitpunkte an nahm die Einwanderung der von den Fürsten vielfach begünstigten Deutschen in diese polnische Landschaft stetig zu.

Gerade seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erhielten die mitteldeutschen Landschaften an der Elbe, die thüringisch-meifsnisch-

sächsischen Lande, durch die Einwanderung von niederländischen Ansiedlern („Flandrer“) einen reichen Überschuſs an Bevölkerung, so daſs diese Gebiete groſse Scharen Kolonisten nach dem Osten entsenden konnten. Auch Auswanderer aus dem mittelfränkischen Gebiet (der heutigen preuſsischen Rheinprovinz) wandten sich damals nach dem Osten. Es fehlte also nicht an deutschen Ansiedlern. In Schlesien waren es vornehmlich die Klöster, welche sich um die deutsche Ansiedlung bedeutende Verdienste erwarben. Wie Leubus, so haben auch später begründete und mit deutschen Mönchen und Nonnen besetzte Klöster, sowie die damals ins Land gekommenen Ritterorden der Templer, Johanniter und deutschen Brüder deutsche Kolonisten zur Bebauung der ihnen geschenkten Güter herangezogen. So war schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Zahl der deutschen Bauernansiedlungen in Schlesien sehr bedeutend. Aber auch Städte wurden bereits deutschen Einwanderern überlassen oder durch sie neu begründet. Goldberg, Löwenberg, Neumarkt (Srzoda), Neiſse und Breslau treten uns schon vor 1230 als mit deutschem Recht bestiftet entgegen und werden allmählich mit Magdeburger Stadtrecht versehen. Auch in der nächsten Umgebung der Fürsten fehlte es nicht an Deutschen. So finden wir unter den Getreuen Heinrichs I. einen Pelegrin von Wyzinburg, der den im Bade von seinen Feinden überraschten Herzog mit dem eigenen Körper deckte und mit seinem Leben dasjenige des Herrn erkaufte (1227).

Auf diese Weise schlug das Deutschtum in Schlesien tiefe Wurzeln. Überall breitete sich auf friedlichem Wege deutsches Leben und Wesen aus und zugleich mit diesem höhere Kultur. Die vollständige Germanisierung des Landes machte daher rasche Fortschritte.

Von Schlesien aus hat das Deutschtum rasch Eingang in die benachbarten polnischen Gebiete gefunden. Durch deutsche Krieger, durch deutsche Glaubensboten und wohl auch durch deutsche Händler [1]) war man auch in diesen Landesteilen mit deutscher

1) Funde von deutschen Münzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert auf polnischem Boden beweisen schon für diese Zeit den Handelsverkehr. So

Kultur vertraut, man hatte ihren Wert schätzen gelernt und sah nun in Schlesien die guten Früchte ihrer Aufnahme und Förderung. So kam es, daſs man auch in den weiter östlich und nördlich sich erstreckenden polnischen Gebieten sich entschloſs, deutsche Ansiedler herbeizurufen und sie, unter Befreiung von den fremden drückenden Bestimmungen des polnischen Rechtes, nach ihren heimatlichen Gewohnheiten leben lieſs.

Die Beziehungen zwischen Schlesien und den deutschen Ansiedlungen in den angrenzenden polnischen Ländern sind vielfacher Art. Vor allem sehen wir, daſs zunächst die benachbarten kleinpolnischen Gebiete (Krakau) Ansiedlungen mit deutschem Recht erhielten. Über diese Gebiete haben vorübergehend im 13. und 14. Jahrhundert auch schlesische Fürsten geherrscht. Um 1230 übte der städteliebende Heinrich I. von Breslau als Vormund des minderjährigen Bolesław des Schamhaften hier Herrschergewalt. In den Jahren 1289—1290 kam mit Hilfe der deutschen Städte Heinrich IV. von Breslau zur Regierung, der wie sein eben genannter gleichnamiger Vorgänger durchaus deutsch gesinnt war. Zwei Jahrzehnte später (1311—1312) ist Bolesław von Oppeln von den Krakauer Bürgern als Herrscher anerkannt worden. Gleich hier mag auch erwähnt werden, daſs 1372—1379 Władysław von Oppeln von König Ludwig von Ungarn mit der Verwaltung von Ruthenien (Ostgalizien) betraut wurde. Ferner wurden in diesen Gebieten oft schlesische Stadtrechte verliehen, besonders jenes von Breslau und jenes von Neumarkt (Szroda), aber auch das von Löwenberg. Überhaupt galt die schlesische Ansiedlung als Muster. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1234, mit welcher Herzog Heinrich von Schlesien und Krakau dem Krakauer Palatin Theodor das Recht verleiht, Deutsche an den Ufern des Dunajec (Westgalizien) anzusiedeln, wird bestimmt, daſs die Ansiedler jener Rechte teilhaftig seien, welche die schlesischen, in Wäldern angesiedelten Deutschen (Theutonici Slesenses) genieſsen. Weit verbreitet war in Galizien das Neumarkter Ackermaſs (man-

---

sind im Jahre 1902 bei Bochnia (Westgalizien) neben anderen Münzen 21 deutscher Herkunft aus der Zeit Ottos III. bis Konrad II. (983—1039) gefunden worden.

sum Szredense sive Noviforense). In Krakau wurden schlesische Zunftsiegel nachgebildet. Die Verfassungsstreitigkeiten, die in Breslau am Ende des 14. Jahrhunderts losbrachen, warfen ihren Widerschein auch nach Krakau; im Jahre 1396 drohte ein mifsvergnügter Krakauer Bürger, „daz iz czischen dem Rathe und der Gemeyne nicht werde, alz iz ist czu Breslau“. Als die Lemberger um 1480 wegen der herannahenden Türkennot ihre Befestigungen verstärkten, wurden aus Breslau Geschütze herbeigeführt; und als man in Lemberg nach wiederholten Bränden daran ging, gemauerte Häuser aufzuführen, wurden zu diesem Zwecke Maurer aus Schlesien gerufen. Von Schlesien waren auch zahlreiche Begründer (locatores) und Bewohner galizischer Orte gekommen; so erscheint schon unter den Gründern von Krakau im Jahre 1257 Jakob der einstige Richter von Neisse, und seither haben zahlreiche Städte Schlesiens einen Teil ihrer Bewohner nach Polen entsandt. So sind auch einige Ortsnamen von Schlesien nach Galizien übertragen worden, z. B. Landshut-Łańcut und Landeskron-Lanckorona. Sehr lebhaft waren auch die Handelsbeziehungen zu Schlesien; sie währten Jahrhunderte fort.

Bevor wir nun daran gehen im einzelnen die Verbreitung des deutschen Rechtes und der deutschen Ansiedlungen in Galizien zu schildern, ist es notwendig, zunächst über das Stadt- und Landrecht im allgemeinen und insbesondere über das Magdeburger Stadtrecht und seine Abzweigungen einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Das Wesen des deutschen Stadt- und Landrechtes, insbesondere des Magdeburger Stadtrechtes und seiner Ableitungen als Grundlage der deutschen Ansiedlungen in Polen. Deutsches Lehenrecht in Galizien.

Eine der hervorragendsten Erscheinungen des Mittelalters war die Entwicklung der deutschen Städte. Um deren Aufblühen, anfänglich meist im Interesse des Landesfürsten oder Grundherrn zu fördern, wurden den Städten frühzeitig Freiheiten gewährt. Man befreite oder eximierte sie von der Gewalt des Beamten, der in der umliegenden Landschaft die Gerichtsbarkeit, die Polizei, den Heerbann und die Finanzverwaltung übte. Man regelte

durch besondere Bestimmungen das Verhältnis des bevorzugten Ortes zum Herrn und seinen Beamten; man gab den Bewohnern desselben Vorschriften über die Selbstregierung und die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit; man verlieh ihnen Vorrechte, welche ihren Handel, die Entwicklung der Gewerbe usw. förderten. Gleiche Verhältnisse, dieselbe Lebensweise und dieselben Zwecke führten auf diese Weise in den verschiedenen Teilen Deutschlands zur Ausbildung eines im grofsen und ganzen ziemlich gleichartigen Stadtrechtes oder Weichbildrechtes [1]). Das älteste derartige Recht stammt aus dem 11. Jahrhundert. Von der gröfsten Bedeutung sind die sächsischen Stadtrechte geworden, weil sie sich weit über die Grenzen Sachsens, ja selbst Deutschlands verbreiteten. Von den verschiedenen sächsischen Stadtrechten kommt für uns vor allem das Magdeburger Recht in Betracht. Seine älteste Fassung rührt aus dem Jahre 1188 vom Erzbischof Wichmann her. Seither entwickelte es sich stetig und wurde anderen Orten verliehen, die so zu Magdeburg in das Verhältnis von Tochterstädten traten. Unter diesen sind für uns besonders Breslau und Neumarkt (Szroda) wichtig, weil ihr Recht neben dem von Magdeburg zahlreichen Orten in Polen weiterverliehen wurde. Durch Aufnahme späterer Privilegien, durch Einfügung von richterlichen Entscheidungen (Schöffensprüchen), Satzungen des Stadtrates und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, endlich durch Verbindung mit dem seit 1230 von Eyko von Repgow im sogenannten „Sachsenspiegel“ aufgezeichneten Rechte der freien Landbewohner Sachsens entstanden förmliche Stadtrechtsbücher. Das deutsche Landrecht als solches hat in Polen keine Verbreitung gefunden, weil hier die Ansiedlung nicht in geschlossenen Gebieten stattfand, das deutsche Recht nicht ganzen Landschaften, sondern nur einzelnen Orten gegeben wurde.

---

1) Die Etymologie von Weichbild ist unsicher. Weich = heilig; somit Weichbild das durch das Bild des Schutzheiligen bezeichnete Stadtgebiet. Wic, Weich = Stadt; also Weichbild = Stadtbild („Rolandsbild“), welches als Symbol des Königsfriedens in den Städten auf deren Gerichtsstätten stand. Wich = Dorf, Stadt und bilden = abzirkeln; also Weichbild = abgeschlossener Bezirk. Bild = behauener Pfahl; Weichbild = Palisadenbefestigung eines Ortes, dann Ortsgrenze, Ortsrecht.

In Polen erhielten aber auch dörfliche Ansiedlungen eines der deutschen Stadtrechte, also Magdeburger Recht, Neumarkter Recht usw. Wenn von „deutschem Recht“ (ius theutonicum) die Rede ist und dieses zuweilen auch als „Lantrecht“ bezeichnet wird, so ist es durchaus nicht etwa bloſses Dorfrecht; es verleiht vielmehr dieselben Freiheiten wie Magdeburger, Neumarkter oder Breslauer Recht. Diese sind nur Abarten desselben Rechtsverhältnisses; sie alle können in Polen dörflichen wie städtischen Ansiedlungen zukommen. Zur Stadt werden Dörfer aber erst durch die Verleihung eines besonderen Vorrechtsbriefes, in welchem die Erhebung zur Stadt besonders bestimmt wird und derselben auch verschiedene Freiheiten bezüglich des Markt-, Handels- und Zollrechtes und dergleichen gegeben werden. Solange dies nicht geschieht, ist der Ort ein Dorf (villa), nicht eine Stadt (civitas); seine Bewohner heiſsen Bauern (coloni), nicht Bürger (cives); an seiner Spitze steht ein Schulze (scultetus), nicht ein Vogt (advocatus). Es kann auch vorkommen, daſs mit der Verleihung eines der deutschen Rechte zugleich auch die Erhebung des Ortes zur Stadt erfolgt; es können aber auch diese beiden Bestiftungen getrennt vor sich gehen. Bemerkt sei noch, daſs zwischen den Bestiftungen und Freiheiten nach deutschem Recht, Magdeburger Recht, Neumarkter Recht usw. kein merklicher Unterschied vorhanden war. So ist es erklärlich, daſs der polnische Chronist Długosz behaupten konnte, Krakau habe von Bolesław dem Schamhaften „ius Sredense seu Teutonicum“, d. i. Neumarkter Recht oder deutsches Recht erhalten, während der Freibrief vom Jahre 1257 Breslauer Recht im engen Anschluſs an das Magdeburger Recht nennt. Aus der Gleichwertigkeit aller deutschen Rechte ist es ferner erklärlich, daſs mitunter die Wahl des Rechtes völlig freigelassen wurde. So erhielt das Kloster Miechow im Jahre 1295 und das Kloster Szczyrzyc im Jahre 1308 die Freiheit, seine Dörfer mit beliebigem deutschen Recht zu bestiften. Aus demselben Grunde fand zuweilen ein rascher Wechsel verschiedener Rechte an demselben Orte statt. So hat im April 1328 König Władysław Łokietek das Dorf (villa) Tarnów, das dem Krakauer Palatin Spicimir gehörte, von polnischem Recht „ins deutsche Recht, nämlich ins Neumarkter oder Sredenser Recht“ gesetzt; im März 1330, also

nach kaum zwei Jahren, verlieh aber derselbe König, als der Gutsherr Tarnów zur Stadt (civitas) ausgestalten wollte, diesem Orte das deutsche Recht der Stadt Krakau, also Magdeburger Recht.

Überaus lehrreich ist die Entwicklung von Podoliniec (Podolin, Pudlein in der Zips). Am 30. März des Jahres 1244 hat Herzog Bolesław seinem getreuen Schulzen (scultetus) Heinrich, der zur Zeit des Tatareneinfalles von 1241 manches Opfer gebracht hatte, zum Lohne dafür die Schulzei (scultetia) in Podolin, die dem Herzog erblich zueigen war, mit allen zugehörigen, zu beiden Seiten des Poprad innerhalb bestimmter Grenzen liegenden Wäldern, Bergen, Gebüschen, Äckern und Wiesen, sowohl den bereits gerodeten als den in Zukunft zu rodenden, mit allen Nutzniefsungen und allem Zubehör nach Erbrecht übergeben. Gleichzeitig wurde ihm für diese Besitzungen das Magdeburger Recht verliehen, „wie sich dessen auch die Krakauer und Sandomirer bedienten“. Dazu erhielt der Schulz den freien Besitz einer Mühle am Poprad, ein Brauhaus, freie Fischerei auf die Strecke einer Meile, Jagdrecht und Zollfreiheit. Der Schulze sollte dafür jährlich am Martinstag 8 Skot landesüblichen Silbers [1]) zahlen, die ihm aber wegen der Ver-

---

1) 1 Skot landesüblichen Silbers (scotus argenti usualis) = $\frac{1}{24}$ Mark landesüblicher polnischer Groschen (marca grossorum usualis pecuniae, marca grossorum monete polonicalis, marg groschen polnischer zal) = 2 Groschen (grossi; auch grossi lati, breite Groschen). 1 Mark war = 48 Groschen = 24 Skot = 4 Vierdung (ferto, solidus zu 12 Groschen). 1 Groschen hatte 2 Halbgroschen (grossus medius), 4 Viertelgroschen (quarta, quartensis) = 12 bis 18 Denare (denarius). Ein Schock (sexagena) Groschen zählte 60 Groschen. Die meisten Münzen wurden in Krakau geprägt; doch gab es auch in Lemberg eine Münzstätte. Das hier geprägte Geld (marca grossorum Lemburgensis pagumenti) glich im Werte dem in Krakau hergestellten. Die Lemberger Halbgroschen hiefsen kleine oder schmale Groschen (parvi grossi). Geprägt wurden nur Groschen und ihre Teile. Mark, Vierdung und Skot waren nur Zählmünzen. Der Wert der Mark hing ab von der Güte (Legierung) der Groschen und Teilmünzen, die sehr wechselte. Von dieser Zählmark (legierte oder rauhe Mark) ist zu unterscheiden die Mark reinen Silbers (marca puri argenti), d. i. die zugewogene Mark (Halbpfund = 16 Lot) feinen Silbers (Barrenwährung). Aufser den landesüblichen Groschen waren in Polen auch Prager Groschen im Umlauf, die einen höheren Wert hatten als die polnischen. Auch die ungarischen Goldgulden (florenus) kamen in starken Verkehr. — Vgl. Fr. Piekosiński,

ödung und Verwüstung der Schulzei für die Lebzeiten des Herzogs erlassen wurden. Im Jahre 1288 hat sodann die Herzoginwitwe Kunigunde als Herrin von Sandec, in dessen Gebiete Podolin lag, demselben Schulzen (scultetus) Heinrich für seine Treue einen Wald beim Dorfe (villa) Podolin mit allen Rechten abgetreten. Die Ansiedler, welche dahin gezogen werden würden, sollten so viele Freijahre genießsen, wie Heinrich oder seine Erben ihnen zugestehen würden. Erst nach Ablauf derselben sollten alle zusammen der Herzogin jährlich 3 Mark reines Silber und 9 Skot am Martinstage entrichten. Interessant ist, daſs bei der Abgrenzung des geschenkten Waldes bereits der Spiceberg und Rusenbach, also deutsche Namen, angeführt werden. Schon im folgenden Jahre (1289) erneuerte Kunigunde dem Schulzen (scultetus) das ihm von ihrem Gemahl verliehene Diplom, weil dieses „durch die tyrannische Wut der Heiden mit anderen Sachen in der Kirche des Dorfes (villa) Podolin“ durch Feuer zerstört worden war. Offenbar war also die Ansiedlung durch den Mongoleneinfall von 1288 wieder hart mitgenommen worden. Mit der neuen Urkunde erfuhren aber die Freiheiten des Schulzen und der Ansiedler eine nicht unbedeutende Bereicherung. Neben der wiederholten Zusicherung des ruhigen erblichen Besitzes der Wälder, Wiesen, Weiden, Gebüsche, der Jagd und Fischerei erhielt der Schulze und seine Erben (eum et suos posteros sculteto et iudices) ein Sechstel des von den Ansiedlern zu entrichtenden Grundzinses, während fünf Sechstel der Herzogin vorbehalten blieben. Ferner erhielt der Schulze volle Gerichtsbarkeit, auch über Mord und Totschlag; von den Einkünften der hohen Gerichtsbarkeit fallen ihm ein Drittel, der Herzogin zwei Drittel zu; die Einkünfte der niederen gehören ihm ganz. Auch bekam der Schulze erblich den freien Besitz eines Hofes (curia) und vier Bauerngüter (mansi), sowie das Recht, Mühlen, Schenken, Brauhäuser nach Bedarf zu errichten. Er und die Ansiedler (incole) erhielten völlige Zollfreiheit. Von den bereits ansässigen, denen die Äcker schon nach bestimmtem Maſs zugeteilt waren, hatte jeder am Martinstag 8 Skot landesüblichen

---

O monecie i stopie menniczej w Polsce w XIV i XV w. Rozprawy der Krak. Akademie IX (1878), S. 1 ff.

Silbers zu zahlen; anderen, die zur Rodung des Waldes herbeiziehen würden, waren zehn Freijahre zugesichert. Die Grenzen der Ansiedlung wurden nicht eng umschrieben, sondern mit dem Rodungsgebiete gleichgesetzt. Wir bemerken in diesem neuen Privileg in jeder Beziehung eine Vermehrung der Rechte der Ansiedlung. Heinrich besitzt danach alle Privilegien, welche gewöhnlich ein Stadtvogt innehat; trotzdem erscheint er nur als Schulz, seine Ansiedlung wird nur Dorf (villa) benannt, und in der Urkunde von 1289 wird in bezeichnender Weise zur Benennung seines Amtes der Ausdruck „villicacio“ (ius villicacionis) als gleichbedeutend mit „schultecia“ gesetzt. Die Einwohner sind aber als „incole seu coloni“ oder „incole seu mansionarii“, also als Inwohner, Bauern bezeichnet, nicht aber als Bürger. Über das der Ansiedlung gewährte Recht wird in der Urkunde von 1289 gesagt, daſs Heinrich das Dorf mit landesfürstlicher Bewilligung nach deutschem Recht begründet habe (iure theutonico); gestattet wird ihm, daſs er seine Rechte nach Krakauer und Sandomirer Recht übe (secundum formam iuris Cracoviensis et Sandomirensis); ferner wird den Bewohnern zugesichert, daſs sie nach deutschem, nämlich Magdeburger Recht leben sollten (iure theutonicali videlicet Magdeburgensi). Alles das sind Beweise, daſs unsere Bemerkungen über die unterschiedslose Behandlung von deutschem Recht und eigentlichen Stadtrechten in Polen richtig sind, ebenso auch dafür, daſs die Bestiftung mit Magdeburger Recht oder einem anderen Stadtrechte noch nicht gleichbedeutend mit der Erhebung zur Stadt ist. Podolin war, trotzdem es 1289 schon deutsches Stadtrecht besitzt, doch nur ein Dorf. Aber indem Heinrich und seine Ansiedler in dem genannten Jahre mit einer Anzahl neuer hervorragender Rechte bedacht wurden, die im ursprünglichen Privileg nicht enthalten waren, und indem ihnen vor allem die Zusicherung gemacht wurde, daſs sie desselben Rechtes teilhaftig sein sollten wie die Krakauer und Sandomirer, war auch die Erhöhung des Dorfes zur Stadt angebahnt. Die rechtliche Gleichstellung von Podolin mit Krakau und Sandomir bedeutete jetzt etwas anderes als im Jahre 1244. Denn im Jahre 1289 war Krakau seit mehr als drei Jahrzehnten eine wirkliche Stadt und ebenso war vor zwei Jahren die Bestiftung von Sandomir erneuert

worden. Und so erscheint schon im Jahre 1292 Heinrich von Podolin in einer Urkunde Wenzels von Böhmen, der damals sich der Herrschaft in Polen zu bemächtigen suchte, als Vogt (advocatus) und seine Gründung wird als Stadt (civitas) bezeichnet, deren Bewohner aber als Bürger (cives). Auch von der Befestigung des Ortes ist jetzt die Rede; die Bewohner benachbarter Dörfer werden verpflichtet, bei der Anlage der städtischen Verteidigungswerke Hilfe zu leisten und sich im Falle der Not mit ihrer Habe dahin zu flüchten. Und auch sonst finden sich Bemerkungen, welche den vollendeten städtischen Charakter des Ortes kennzeichnen. Der Vogt erscheint nun auch im freien Besitz der Fleischbänke, Brotbuden, Schuhmacherläden, des „Kutelhof“ (Schlachtbank) und der Badehäuser. Auch Tuchladen und Krambuden bestehen, von deren Einkommen ein Sechstel dem Vogt, fünf Sechstel dem Fürsten zufallen. Auf eine Meile Entfernung rings um die Stadt durfte niemand Schänken errichten, um das Einkommen der städtischen Wirtshäuser nicht zu schädigen. Auch erhielt die Stadt das Stapelrecht, wofür der Ausdruck „Niderlag“ in der Urkunde verwendet wird. Alles das sind Zeichen, daſs hier mitten in den Karpatenwäldern ein deutsches Stadtwesen sein Heim aufgeschlagen hat. Doch dürfte Podolin nachher von den polnischen Fürsten die Anerkennung als eigentliche Stadt nicht erhalten zu haben, denn es erscheinen hier später wieder Schulzen.

Zur Bestätigung und Erläuterung der vorgetragenen Ansichten möge schlieſslich auf die Entwicklung Krakaus hingewiesen werden. Hier bestand schon gewiſs um das Jahr 1225 eine deutsche Ansiedlung, die mit deutschem Rechte bestiftet war. Schon 1228 und dann 1230 erscheint ein Peter als Schulz von Krakau (Petrus solthetus Cracoviensis), und um dieselbe Zeit hat der 1229 verstorbene Krakauer Bischof Iwo inmitten dieser Ansiedlung die Marienkirche für die Deutschen errichtet. Wie aus der oben zitierten Urkunde von 1244 für Podolin hervorgeht, hatte Krakau damals Magdeburger Recht. Trotzdem steht an der Spitze dieses Ortes nicht nur vor diesem Jahre, sondern auch noch 1250 ein Schulz. Der Ort war also damals noch ein Dorf. Tatsächlich erfolgt seine Erhebung zur Stadt (civitas) unter gleichzeitiger er-

neuerter Verleihung des Breslauer-Magdeburger Rechtes erst 1257, und bei dieser Gelegenheit erhält er auch erst Vögte (advocati).

Wenn nun aber auch unstreitig dörfliche Ansiedlungen in Polen mit einem „Stadtrecht“ begabt werden konnten und zwischen der Bestiftung mit „deutschem Recht“ und solcher mit einem speziellen „Stadtrecht“ kein Unterschied festzustellen ist, so mufs doch festgehalten werden, dafs in der Regel jede Stadt nicht mit deutschem Recht schlechthin bestiftet wurde, sondern vielmehr irgendein bestimmtes Stadtrecht erhielt. Es hatte dies gewifs den Zweck, der Stadt in zweifelhaften Fällen einen bestimmten Rückhalt an der Mutterstadt zu geben. So wird in dem Stiftbrief von 1257 für Krakau bestimmt, dafs die Stadt mit Breslauer Recht zu bestiften sei, und zwar im Anschlusse an das Magdeburger Recht, damit in zweifelhaften Angelegenheiten das geschriebene Recht eingesehen werden könnte. Zumeist wird den Städten das Magdeburger Recht verliehen; ferner das Breslauer und Neumarkter, selten das Löwenberger [1]); oft wird auch das Recht einer älteren polnischen Stadt einer jüngeren verliehen. In vielen Fällen dürfte die Wahl des speziellen Rechtes davon abhängig gewesen sein, dafs die mit der Einrichtung der Stadt beauftragte Persönlichkeit mit demselben vertraut war. Einen Unterschied in den Freiheiten und Pflichten hat diese Wahl nicht veranlafst; ein solcher Unterschied konnte nur durch besondere Bestimmungen festgestellt werden. Die Rechte der Städte werden oft mit „ius civile“ oder „iura civilia“, auch „ius Theutonicum civile“ bezeichnet. Sie gewährten aufser Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit vor allem gröfsere Markt-, Handel- und Gewerbefreiheit, ferner Zollbegünstigungen; dazu kam in selteneren Fällen das Stapelrecht. Auch waren die Städte häufig stark befestigt und wurden zum Zwecke der Instandhaltung der Befestigungen mit besonderen Begünstigungen ausgestattet. Schliefslich erhielten die Städte auch Wappen und Siegel.

In überaus seltenen Fällen erfolgten in Polen Bestiftungen mit fränkischem Recht (ius Franconicum). So hat Heinrich IV. von Breslau, als er für kurze Zeit (1289—1290) sich des Gebietes

---

1) Löwenberger Recht erhielt z. B. Kęty-Libenwerde im Jahre 1277.

von Krakau bemächtigte, die Brüder Jescho und Hysinbold beauftragt, die Stadt (civitas) Wieliczka nach fränkischem Recht zu begründen. Daſs in Schlesien fränkisches Recht völlig gleichbedeutend mit deutschem Recht war, ist überzeugend nachgewiesen. Tatsächlich unterscheiden sich die Rechte von Wieliczka in nichts von denen aller anderen polnischen Orte, die deutsches Recht hatten. Bemerkenswert ist aber folgendes: Es ist soeben gesagt worden, daſs in Polen Städte stets auf ein bestimmtes Stadtrecht verwiesen wurden. Das war bei der oben erwähnten Bewidmung von Wieliczka durch den schlesischen Herzog nicht der Fall gewesen. Daher sagt Kazimierz der Groſse in einer Urkunde von 1361: „Da unsere Stadt Wieliczka bisher kein Recht hatte, dessen sie sich ruhig und sicher bedienen konnte, wie andere Städte pflegen, verleihen wir jetzt der Stadt, den Bürgern, der ganzen Gemeinde und allen ihren Angehörigen Magdeburger Recht, dessen sich die Stadt Krakau erfreut."

Wie aus dem bisher Gesagten zu ersehen ist, wurden in Polen in der Regel deutsche Stadtrechte verliehen, und zwar an Dörfer und Städte. Gemeines deutsches Landrecht kam als solches nicht zur Verwendung, doch findet man dasselbe in den Stadtrechtsbüchern auch in Polen berücksichtigt, wie auch mit Landrecht zuweilen überhaupt deutsches Recht bezeichnet wird. Es erübrigt hier noch einiges über das deutsche Lehenrecht zu sagen.

Es ist unzweifelhaft, daſs man in Polen neben dem deutschen Stadt- und Landrecht auch das deutsche Lehenrecht unterschied. Eine Urkunde vom Jahre 1356 betont ausdrücklich diese Dreiteilung des deutschen Rechtes und nennt die drei Arten desselben (ius municipale, ius provinciale und ius feodale). Aber deutsches Lehenrecht ist auch praktisch geübt worden. Ob die deutschen Dienstmannen und Ritter, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert nach Polen kamen und sich insbesondere auch in Westgalizien niederlieſsen, zu den Landesfürsten und anderen polnischen Groſsen ins Lehensverhältnis traten, ist unbekannt, aber sehr wahrscheinlich. Bestimmt wissen wir, daſs die Verleihung von Vogteien und Schulzeien in Städten und Dörfern nach Art der deutschen Lehen geschah, daſs die Vögte und Schulzen zum Landes-

fürsten oder ihren weltlichen und geistlichen Grundherren in das Verhältnis von Lehensleuten traten und daher auch zu Kriegsdiensten verpflichtet waren; schon dadurch ist in gewissem Sinne deutsches Lehenrecht auf polnischem Boden heimisch geworden. Es sind daher auch Lehengerichte notwendig gewesen, vor denen Vögte und Schulzen ihre Rechtsgeschäfte zu schlichten hatten; für diese Gerichtsbarkeit kommt auch der Name „feodale iudicium", also Lehengericht vor. Aber deutsches Lehenrecht ist auch noch im strengeren Sinne in einem Teile unseres Gebietes, und zwar auf dem Boden des einstigen ruthenischen Fürstentums, also in Ostgalizien, geltend gewesen.

Schwache Andeutungen weisen darauf hin, dafs schon zur Zeit der ruthenischen Fürsten hier das Lehenswesen nach westeuropäischem Muster Eingang gefunden hatte. Nach der Erwerbung dieses Gebietes durch Kazimierz den Grofsen von Polen hat dieser König hier Landgüter in einer Form an seine Getreuen überlassen, die von der sonst in Polen üblichen abwich. Insbesondere wird in jedem dieser Privilegien der Kriegsdienst des Beschenkten in einer vom polnischen Gebrauche abweichenden Weise betont. Schon dies gleicht sehr einem Lehensverhältnisse. Als sodann nach dem Tode des Königs Kazimierz im Namen seines Erbens, des ungarischen Königs Ludwig des Grofsen, Władysław von Oppeln Galizien verwaltete, hat er seit 1373 ausdrücklich bei seinen Güterverleihungen das Lehenrecht eingeführt. So wird z. B. am 15. Dezember 1373 das Dorf Gwoździec (bei Kolomea) an Chodko Łoyowicz für dessen treue Dienste „erblich mit jenem Lehenrechte (iure feodoli), jenen Freiheiten und Gewohnheiten verliehen, welche die anderen Lehensleute (vasalli) für ihre Güter erhalten hatten." Mit einer Urkunde vom Jahre 1375 verlieh Władysław das Dorf Bybło (bei Rohatyn) und die Schulzei in Dobrowody (bei Podhajce) dem Juschko de Scornicz „als Lehen oder nach Lehenrecht" (in feudum sive iure feodali). Und mit einer Urkunde von demselben Jahre wird dem getreuen Jasko das Dorf Doroszów (bei Sambor) mit denselben Freiheiten verliehen, mit denen die anderen Vasallen ihre Güter besitzen. Ähnliche Verleihungen sind aus dieser Zeit noch in gröfserer Zahl bekannt, darunter solche an offenbar deutsche Männer wie Lym-

birdus, Nitschko Slancz, Denhart und Regnold. Bei diesen Belehnungen wurde die Verpflichtung des Bestifteten zum Kriegsdienst genau festgestellt und die Art der Bewaffnung angegeben. Mitunter wird der Vasall zur Teilnahme „an jedem beliebigen Kriegszuge“ und zur Stellung eines zweiten Kriegers verpflichtet. Erwähnt sei ferner, daſs öfter die ausdrückliche Bestimmung zu finden ist, daſs der Belehnte nur mit der Erlaubnis des Lehensherrn sein Gut verpfänden, vertauschen oder verkaufen dürfe, eine Bestimmung, die auch bei der Verleihung von Vogteien und Schulzeien allgemein üblich war. Das Erbrecht der Kinder wurde in der Regel betont. Ferner verheiſst oft in den Urkunden der Lehensherr seinem Vasallen, daſs er ihn aus der Kriegsgefangenschaft auslösen und ihm sonstigen Schaden, den er auf den Kriegszügen erleiden würde, vergüten werde. Diese Bestimmungen sind z. B. in den Lehensbriefen für den erwähnten Nitschko Slancz und für Denhart enthalten; insbesondere wird auch in beiden der Ersatz gefallener Rosse in Aussicht gestellt. Auch haben wir Beweise, daſs derartige Versprechen wirklich erfüllt wurden. In einzelnen Urkunden wird der Zweck, dem menschenleeren Lande neue Bevölkerungselemente zuzuführen, ausdrücklich betont und daher dem Belehnten zur Pflicht gemacht, in demselben seinen Sitz zu nehmen. So heiſst es z. B. in der Urkunde für Lymbirdus, daſs mit Rücksicht auf die Entvölkerung des Landes er mit Frau und Kindern wie die anderen Barone daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen habe. Und der oben genannte Regnold und sein Bruder muſsten sich zur Erfüllung dieser Bedingung ausdrücklich verpflichten.

Als Władysław II. Jagiełło von Litauen in Polen zur Herrschaft kam, zeigte er sich um so mehr als eifriger Förderer des Lehenswesens, als dasselbe in Litauen im 14. Jahrhundert eine sehr groſse Ausdehnung gefunden hatte. So hat dieser König nicht nur ganze Landschaften, wie Podolien und die Moldau, in ein lehenrechtliches Verhältnis zu Polen gestellt, sondern auch kleine Gebiete, und zwar vor allem in Ostgalizien, nach Lehenrecht verliehen. Wir haben von diesem Könige eine Reihe von Urkunden, in denen Güter unter Bedingungen vergeben werden, die den wenn auch nicht immer ganz reinen lehensrechtlichen

Charakter dieser Bestiftungen beweisen. Immer wieder wird hierbei der Kriegsdienst betont, der in dem stets bedrohten Gebiete besonderen Wert hatte. So hat im Jahre 1412 Nikolaus Frajstetter oder Frauwensteter, Vogt von Kolomea, das Dorf Berezów erhalten, wofür er verpflichtet wurde, zu den Feldzügen des Königs zwei Lanzenträger zu stellen, zur Verteidigung des Landes aber mit allen Leuten herbeizuziehen. Vielleicht um sich diesem im Grenzgebiete lästigen Dienste zu entziehen, hat Frauwenstetter schon 1419 sein Lehen veräufsert. Auch die Absicht, die Bevölkerung zu vermehren und daher die Forderung der persönlichen Niederlassung, wird von Władysław betont, ebenso wie die Einholung der Erlaubnis des Lehensherrn bei Verkauf, Tausch oder Verpfändung. Nach ähnlichen Grundsätzen hat auch sein Sohn Kazimierz derartige Belehnungen vollzogen. Ja noch im Jahre 1596 ist von König Siegmund III. bei einer besonderen Veranlassung anerkannt worden, dafs Besitzer von Lehensgütern dem Adel gleichzustellen seien, weil sie seit Jahrhunderten zu keinen Diensten verhalten wurden, welche adligen Rechten widersprochen hätten.

Aber nicht nur die Landesfürsten haben Lehen vergeben. Es sind vielmehr auch eine Reihe von Zeugnissen erhalten, dafs landesfürstliche Vasallen Afterlehen verliehen haben. So ist z. B. die Verleihung von Byszów bei Sokal durch Ziemowit von Masowien im Jahre 1408 aufzufassen, wobei über die Veräufserung des Gutes und den Kriegsdienst des Belehnten die uns bereits bekannten Bestimmungen getroffen wurden. Über den Bestand solcher kleiner Afterlehen in der Gegend von Jarosław und Przemyśl sind zahlreiche Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Es kommt vor, dafs sich die Lehensleute um beträchtliche Summen von ihrer gutsherrlichen Lehenspflicht loskauften und so unter die unmittelbare landesfürstliche Herrschaft traten. Auch Prozesse wegen verweigerter Dienstpflicht kamen vor.

Das Lehenswesen fand überhaupt unter den Polen keinen Anklang. Schon von der Zeit Jagiełłos an macht sich der Widerstand bemerkbar. Man betrachtete die Einführung des Lehenswesens als im Widerspruch stehend mit dem polnischen Recht. Im Interesse des Adels lag es, dafs ihm die Güter in unbeschränktes Eigentum übergeben werden und die Kriegspflicht

die gewöhnliche bleibe, welche jeder Gutsbesitzer nur für seine Person und zur Verteidigung des Landes zu leisten hatte. Daher versuchten schon zur Zeit Jagiełłos sich einzelne Lehensmannen frei zu machen. Er selbst vollzog z. B. eine solche Befreiung im Jahre 1416 und der oben genannte Ziemowit im Jahre 1435. Um dieselbe Zeit kamen, wie bereits oben bemerkt wurde, Loskäufe von der Lehenspflicht gegenüber privaten Gutsbesitzern vor. Im Jahre 1519 hat König Siegmund eine solche Befreiung ausgesprochen. Bei diesen Befreiungen ist ausdrücklich betont worden, daſs der Lehensmann und seine Erben vom Lehen- oder Dienstrecht befreit und auf den Stand der anderen Landsassen gesetzt werde. So wird in der erwähnten Urkunde des Königs Jagiełło von 1416 ausdrücklich die Befreiung vom Lehenrecht oder vom Dienstrecht (de iure feodali alias szluskiego) und von der Lehengerichtsbarkeit (ab omni iurisdiccione feodali) bestimmt, und in der Urkunde Ziemowits von 1435 die Freiheit von allen Hofdiensten (ab omnibus serviciis curiensibus) und dem Dienstrecht (de iure servili) ausgesprochen. In beiden Fällen wird zugleich bestimmt, daſs die Befreiten fortan der gewöhnlichen landesüblichen Rechte teilhaft sein sollten. Seit in Ostgalizien das ruthenische Recht durch das polnische verdrängt wurde, machte sich im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr das Bestreben des Adels daselbst geltend, das Lehenrecht überhaupt zu beseitigen. Im 15. Jahrhundert ist dieses Ziel von den damals entstandenen Bündnissen des Adels verfolgt worden, und in den Jahren 1562 und 1576 haben tatsächlich die Adligen gesetzliche Bestimmungen durchgesetzt, welche das Lehenrecht des Königs fast aufhoben. Daher hören auch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts alle Nachrichten über das Lehenswesen in Polen auf. Die Krone verlor auf diese Weise viele Ländereien und die ihr zustehenden Kriegsdienste. Auch darin hat der selbstsüchtige Adel einen Sieg über das schwache Königtum zum Nachteil des allgemeinen Besten gewonnen.

Für die nach Lehenrecht bestifteten Gutsbesitzer muſs auch ein eigenes Gericht bestanden haben, denn es ist nicht anzunehmen, daſs sie vor den gewöhnlichen Richter gezogen wurden, während schon die Besitzer eines Schulzenamtes vor ein besonderes deut-

sches Gericht gehörten. Vielleicht war der in Lehensurkunden unter Władysław II. auftretende „iudex provincialis terre Russie“ Peter Braun Vorsitzender dieses Lehengerichtes. Auf einen besonderen Gerichtsstand weisen vor allem die oben angeführten Urkunden von 1416 und 1435 hin. Eigentliche Akten dieser Gerichte sind aber bisher nicht gefunden worden. Erwähnt sei auch, daſs schon Władysław von Oppeln bei Vergabungen nach Lehenrecht nach dem reiflichen Rate seiner Vasallen verfährt, was voraussetzt, daſs Versammlungen und Beratungen derselben üblich waren. Es ist sehr wahrscheinlich, daſs dieselben mit Gerichtssitzungen verbunden waren.

Aus dem Gesagten geht hervor, daſs wir es mit Einrichtungen zu tun haben, die überaus dem westeuropäischen Lehenswesen gleichen. Daſs hierbei aber deutsche Einflüsse sich geltend machten, geht aus dem Umstande hervor, daſs deutsche Bezeichnungen für diese lehenrechtlichen Einrichtungen gebraucht wurden. Gewöhnlich hieſsen sie „ius feudale“; aber auch die Ausdrücke „ius lenske, linske, lincale, lincum“, die auf das deutsche „Lehen“ zurückgehen, sind wiederholt belegt. Ferner wird aber auch Dienst- oder Lehensmann als „omagialis perpetuus alias man“ und „servicium omagiale“ als „manysthuo“ bezeichnet. Hervorzuheben ist übrigens auch, daſs der schlesische Fürst Władysław von Oppeln zuerst deutlich dieses Recht in Galizien eingeführt hat.

Bemerkt sei noch, daſs im Przemyśler Stadtarchiv eine Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten ist, welche ein kleines Wörterbuch des Land- und Lehenrechtes umfaſst (Vocabula iuris provincialis et feodalis). Hier werden unter anderen folgende Ausdrücke verzeichnet und erklärt: vasallus, feodatus, feodum, foedus und omagium. Die Anfertigung dieses Wörterverzeichnisses ist ein Beweis, daſs das Lehenrecht in praktischer Übung stand.

Die Bedeutung des deutschen Rechtes und der deutschen Kolonisation für Polen. Die Ausbreitung des deutschen Rechtes von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung von Galizien.

Die Bedeutung des deutschen Rechtes und der damit verbundenen deutschen Ansiedlungen wird erst recht klar, wenn wir

die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Polens im 12. und 13. Jahrhundert ins Auge fassen.

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts haben die polnischen Fürsten alle Kraft ihres Volkes nur der politischen Entwicklung ihres Staates zugeführt. Die ganze Organisation des Staates war darauf gerichtet, eine möglichst starke Herrschaft des Fürsten zu ermöglichen. Daher behielt er einen ungeheuren Grundbesitz in seinen Händen, aus dem er seine Hilfsmittel bezog. Der Adel diente ausschliefslich dem Staatsinteresse, d. i. dem Kriegsdienste, und verachtete die produktive Arbeit. Die Landbevölkerung war durchaus ohne Grund und Boden; ein Teil, die Kmethen (Bauern), waren persönlich frei und mufsten nicht unbedingt auf dem Gute des Herrn bleiben; der andere Teil war auch persönlich unfrei. Bauern wie Hörige seufzten aber unter dem Drucke einer Unzahl von Abgaben und Diensten, so dafs sie geradezu als eine Art von Staatssklaven zu betrachten waren. Die alten polnischen „Städte“ trugen durchaus nicht städtischen Charakter; sie haben es weder zu einer höheren Entwicklung, noch zu einer selbständigeren Stellung gebracht, vielmehr waren sie gerade so wie die Landbevölkerung völlig von den fürstlichen Beamten abhängig. Zu selbständigem Denken und Handeln, zu höherer Kultur war die Masse des Volkes infolge des herrschenden Regierungssystems ungeeignet.

„Die Bevölkerung lebte“, sagt ein neuerer polnischer Rechtshistoriker, „unbekümmert um die Zukunft in den Tag hinein. Unter dem Einflufs der absoluten Staatsgewalt fügte sie sich willenlos in die ihr vorgezeichneten Formen, ohne irgendwelche Selbständigkeit in ihrem Tun und Wirken zu zeigen und etwas Dauerhaftes schaffen und erhalten zu können.“ Soziale Reformen waren daher unbedingt notwendig, wenn nicht in den fortwährenden Kämpfen die Kräfte des Staates völlig aufgebraucht und seine Entwicklung durch die der benachbarten westlichen Gebiete gefahrdrohend überflügelt werden sollte. Der unbenutzte Boden mufste nutzbar gemacht, die spärliche Bevölkerung vermehrt werden, höhere Kultur, Gewerbe und Handel mufsten Eingang finden. Man kam nun auch zur Einsicht, dafs zu diesem Zwecke wenigstens einem Teile der Bevölkerung ein gröfseres Mafs von Selbständigkeit und Selbst-

verwaltung gewährt werden mufste. Deshalb griff man zur Kolonisation und zur Einführung des deutschen Rechtes. „Die Verpflanzung der deutschen Bevölkerung und mit dieser die des deutschen Rechtes nach Polen läfst sich weder auf einen blofsen Zufall, noch auf eine willkürliche Verfügung des Landesfürsten zurückführen. Vielmehr ging dieselbe aus einer historischen Notwendigkeit, die durch die ganze frühere historische Entwicklung des polnischen Reiches bedingt wurde, hervor."

Unter solchen Umständen hatte die deutsche Kolonisation und mit ihr die Verleihung deutschen Rechtes seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts auf kleinpolnischem, gegenwärtig westgalizischem Gebiete begonnen, indem uns zunächst (vor 1230) in Krakau eine deutsche Kolonie unter einem Schulzen entgegentritt. Wenig später begegnen uns schon deutsche Ansiedler und deutsches Recht an den von den Karpathen zur Weichsel herabströmenden Flüssen Dunajec und Poprad. Unstreitig übte die vorübergehende Herrschaft Heinrichs I. von Schlesien über das Krakauer Gebiet (um 1230) Einflufs auf diese Entwicklung. Ist aber in dieser Zeit die deutsche Ansiedlung und die deutsche Rechtsverleihung noch verhältnismäfsig spärlich erfolgt, so wurde ihre weiteste Ausdehnung zur äufsersten Notwendigkeit, nachdem durch die Mongolen im Jahre 1241 das Land in eine Wüste verwandelt worden war und dann auch 1258 und 1288 wieder von ihnen heimgesucht wurde.

„Nachdem die Mongolen Polen geräumt hatten und in ihre Sitze zurückgekehrt waren, sahen Fürsten und Volk Polens sich von einer Wüste umgeben. Es mangelte an Menschen, um dieselbe zu bevölkern, es fehlte an Geist und Kapital, um ein neues Leben zu beginnen und die Arbeit des Volkes von neuem in Bewegung zu setzen. Die partikularistischen Interessen der verschiedenen Provinzen wucherten üppiger als sonst und machten die Sammlung der im Volke noch vorhandenen, aber auseinander gesprengten Kräfte unmöglich. Es blieb nur ein einziger Ausweg, nämlich der, vom Auslande Bevölkerung, Kapital und Arbeit nach Polen herbeizuführen. Was man einst ausnahmsweise versucht hatte, das ergreift man jetzt als allgemeines Rettungsmittel und führte es in der gröfsten Ausdehnung durch. Eine massenhafte Kolonisation des Landes durch fremde Einwanderer gelang vor-

trefflich. In kurzer Zeit wurden die eingeäscherten Städte aufgebaut und bevölkert, Industrie und Handel erhoben sich mächtig, und unter ihrem Schutze kehrte auch das Landvolk zu seiner gewöhnlichen, aber viel intensiveren Arbeit zurück." So urteilt der polnische Rechtshistoriker Bobrzyński. Und ein anderer bedeutender polnischer Gelehrter, Piekosiński, zeigt in klarer und überzeugender Weise, wie sehr die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Bevölkerung, die nach polnischem Rechte lebte, den Zuständen nachstand, welche durch das deutsche Recht, verbunden mit der deutschen Kolonisation, geschaffen wurden. Er schildert die drückenden Bestimmungen des polnischen Rechtes und der polnischen Gerichtsbarkeit, die auf das Wohlergehen des einzelnen keine Rücksicht nahm; er zeigt, wie primitiv und unergiebig die Bewirtschaftung der Güter war, und charakterisiert den gewaltigen Umschwung, welcher durch die Einführung des deutschen Rechtes und unter dem Einflufs der Ansiedlung kundiger Leute eintrat. Er führt uns vor Augen die Zustände auf einem adligen Gute vor der Errichtung einer Siedlung nach deutschem Rechte und nach derselben, und zeigt, wie sehr sich die Verhältnisse infolge der Vorzüge des deutschen Rechtes, der Tätigkeit des erfahrenen Schulzen, der fleifsigen Ansiedler und des baukundigen Müllers, „der ein Mechaniker im vollen Sinne des Wortes ist", verändert haben. „Die auf deutschem Rechte beruhende Dorfeinrichtung befriedigte trotz ihrer Einfachheit und Schlichtheit fast alle Bedürfnisse sowohl der Bauern wie des Gutshofes und brachte jedem Vorteile, der mit einer Ansiedlung nach deutschem Rechte in Beziehung trat, also in erster Linie dem Gutsherrn und den Bauern, ferner dem Klerus, dem Fürsten, und schliefslich der ganzen Gesellschaft." Und in einer anderen Arbeit zeigt Piekosiński, dafs die günstigste Zeit des Bauernstandes in Polen jene war, da infolge der Verwüstung durch die Mongolen die deutsche Kolonisation und Bestiftung mit deutschem Rechte stattfand. Als sich die bedeutenden Vorteile dieser Anlage von Dörfern mit deutschem Rechte zeigten, begann man massenhaft bereits bestehende vom polnischen Rechte aufs deutsche zu setzen: auf diese Weise sind die an die Scholle gefesselten polnischen Dorfbewohner, die durch eine Unmasse von Abgaben und Diensten

erdrückt wurden, zu freien und wohlhabenden Bauern geworden. Mit der späteren Einengung des deutschen Rechtes zugunsten der Grundherren hörte auch diese erfreuliche Entwicklung auf. Ähnlich urteilen auch Halban und Łozinski, die besonders die Bedeutung des deutschen Rechtes auf die Entwicklung der Städte hervorheben, sowie andere unvoreingenommene polnische Gelehrte.

Aber auch schon vor Jahrhunderten haben polnische Schriftsteller die hohe Bedeutung der deutschen Ansiedlung und des deutschen Rechtes anerkannt. So sagt der am Ende des 15. Jahrhunderts schreibende Chronist Długosz: „Bolesław der Schamhafte hat seiner Stadt Krakau deutsches Recht und einen Vogt verliehen, um ihr zu einem Fortschritte zu verhelfen, den sie durch Polen und unter polnischem Rechte nicht erreichen konnte.“ Später hat sich der polnische Geschichtschreiber Kromer (um 1575) ausführlich über den Wert der deutschen Ansiedlung geäußert. Er zählt es zu den besonderen Verdiensten des Königs Kazimierz des Großen, daß er die meisten Landstriche Polens mit Deutschen bevölkert habe, und bemerkt an einer anderen Stelle: „Durch die Mühewaltung und Arbeit der Deutschen begann die Zahl der Dörfer und Städte sich zu mehren und die Kultur sich zu heben. Sie sind sparsamer und fleißiger als die Polen, und ihre Wohnungen sind reinlicher.“ Daran fügt Kromer noch die Bemerkung, daß der König den deutschen wie auch den anderen Dorf- und Stadtbewohnern überaus günstig gesinnt war, daher er der Bauern- oder Bürgerkönig genannt wurde. Diese Schilderung wiederholt der Lemberger Chronist Zimorowicz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und fügt an die Bemerkung über die reinlicheren Wohnungen der Deutschen hinzu: „Und so kann man auch heute noch, wenn man durch die Dörfer und Städte reist, leicht erkennen, wo Deutsche und wo Polen wohnen: wir sehen im Verfall die Mauern einzelner Städte, welche jene nach dem Zeugnis ihrer Namen erbaut haben und die jetzt von den Polen bewohnt und verwaltet werden.“ Und am Schlusse der Wiedergabe der Stelle aus Kromer bemerkt Zimorowicz: „Dies und ähnliches sagt unser bedeutender Schriftsteller, dessen Gelehrsamkeit gleichwie sein Leben rühmenswert sind, zum Lobe der

Germanen, der Pole über das mit seinen Stammesgenossen im ererbten Streit um Ruhm und Macht wetteifernde Volk; doch die Tugend soll auch am Feinde gerühmt werden.“ In ähnlicher Weise äufsert sich Zimorowicz auch an anderen Stellen über die deutschen Ansiedler in Galizien.

Schliefslich wird in unzähligen zeitgenössischen Urkunden der grofse Vorteil der Bestiftung mit deutschem Recht und der damit oft verbundenen Kolonisation betont. So sagt die Fürstin Kunegunde in ihrer Urkunde für Gołkowice vom Jahre 1276, dafs sie zur beständigen Zierde und Ehre und zur Befestigung ihrer Fürstentümer dieses Dorf mit deutschem Rechte ausgestattet und den zwei Schulzen, beide mit Namen Heinrich, sowie ihren Nachkommen übergeben habe. Ihre Nachfolgerin in der Herrschaft Sandec, Griphina, gründete das Dorf Na Łękach im Jahre 1292 nach deutschem Rechte, um die Zinse, Einkünfte und Vorteile der Klarisserinnen in Sandec zu vermehren. Ebenso hat dieselbe Fürstin, um das Einkommen dieser Nonnen zu erhöhen, im Jahre 1293 die Schulzei in Srostow dem Wenzel, Sohn des Rinko, übertragen. Die dritte Inhaberin des Wittumes Sandec, die Fürstin Hedwig, hat im Jahre 1336 die Dörfer Gródek, Glinik und Przydonica, die einem gewissen Gedco von Giedczyce gehörten, „zur Erhöhung des allgemeinen Nutzens im Sandecer Gebiete“ mit deutschem Rechte ausgestattet. Ähnlich äufsern sich die polnischen Herzöge und Könige. Bolesław will durch die Verleihung des deutschen Rechtes an Bochnia (1253) die Lage seines Herzogtums verbessern. Przemysław bestätigt im Jahre 1290 die Bestiftung von Wieliczka mit deutschem Rechte, um den Zustand seines Landes zu verbessern. Kazimierz der Grofse verlieh die Vogtei der Stadt Dembowiec im Jahre 1349 dem Nikolaus von Bakow, von dem Wunsche beseelt, seine Städte durch achtungswürdige und geeignete Männer zu verbessern. Derselbe König betont sowohl in der seinem Getreuen Ymramm ausgestellten Bestiftungsurkunde für Chmielowiec von 1354 als auch in jener für Uście solne von 1360, dafs das deutsche Recht ihm und den Bewohnern seines Reiches grofsen Nutzen bringe. Bei der Bestiftung der Stadt Pilzno mit deutschem Rechte (1354) bemerkt Kazimierz, dafs er die Mehrung seines Ruhmes, seiner Ehre und seines Vorteils im Auge habe.

Im Jahre 1366 gestattete Kazimierz dem Handzlin genannt Rench, die Stadt Kobyle mit Magdeburger Recht zu errichten, um „durch Gründung von Städten im Bezirke von Biecz die Interessen seines Reiches zu wahren“. Als derselbe Herrscher Nowa wieś (Neudorf) bei Łobzów (1367) mit deutschem Rechte bestiftete, bemerkte er, dafs er die Einkünfte seines königlichen Schatzes mehren wolle. Und als dieser König „dem zu einem solchen Unternehmen geeigneten und würdigen“ Nikolaus Kerstan einen Wald am Flusse Kamienica übergab, damit er daselbst das gleichnamige Dorf mit deutschem Rechte gründe, war es seine Absicht, den Nutzen und die Einkünfte seines Reiches zu vergröfsern und insbesondere den genannten Wald, der bisher gar keinen Nutzen abwarf, ertragreich zu machen. Die Nutzbarmachung der Wälder hat auch Stronislawa, Äbtissin des Klarisserinnenklosters in Sandec, im Auge, als sie im Jahre 1320 Hyncho dem Schwarzen, dem Sohne Hynchos, einen Teil des klösterlichen Waldes am Dunajec im Umfange von 60 fränkischen Mansen übergab, damit er hier ein Dorf mit Magdeburger Recht errichte und daselbst Schulz sei. Und als der Abt Heinrich von Szczyrzyc im Jahre 1382 dem Krakauer Bürger Stephan die mit Magdeburger Recht ausgestattete Schulzei in seinem Dorfe Kraussów — offenbar die Gründung eines Kraufs — verkaufte, bemerkte er, dafs dies mit Rücksicht auf den herabgekommenen Zustand einiger Klostergüter und in der Absicht geschehe, sie zu verbessern und nutzbar zu machen. König Jagiełło gab 1421 oder 1422 der Stadt Drohobycz an Stelle des polnischen und ruthenischen Rechtes deutsches Recht, „um deren Lage zu verbessern, zu ihrer Entwicklung und zur Vermehrung der Bevölkerung beizutragen“. So und ähnlich äufsern sich die Urkunden in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten. Noch im Jahre 1753 verleiht Stanisław Poniatowski, Kastellan von Krakau, seiner Stadt Jazłowiec auf dringende Bitten der Stadtobrigkeit deutsches Recht, weil er seine ererbte Stadt im möglichst besten Zustande und in bester Ordnung sehen wollte, damit in ihr die Ehre Gottes sich mehre und der Ruhm der Stadt selbst stets gröfser werde.

Idealere Absichten, wie die in der letzten Urkunde, klingen bei der Verleihung des deutschen Rechtes seltener durch. Doch

findet man gelegentlich auch die Förderung eines höheren städtischen Lebens betont. So werden z. B. in der Urkunde vom Jahre 1550 für Tarnopol die Einwohner verpflichtet, schöne bürgerliche Häuser zu errichten, nicht bäuerliche Hütten, sondern gröſsere und ansehnlichere, welche den Bedürfnissen der von allen Seiten herbeiziehenden Menschen entsprechen sollen. Wer für derartige Gebäude keine Mittel habe, möge einem anderen den Baugrund verkaufen. Häufiger war der Zweck die Vermehrung der Bevölkerung in den verwüsteten Gebieten und die Herstellung und Erhaltung fester Punkte in den durch stete Kriegsgefahren bedrohten Ländern. So heiſst es auch in der eben zitierten Urkunde für Tarnopol, daſs die Gründung in dieser bisher wüsten Gegend erfolge, damit mit Gottes Hilfe sich daselbst eine ansehnlichere Bevölkerung niederlasse, und hierauf wird sofort von der Bestimmung der Stadt als Burg zum Schutze gegen die Tataren und andere Feinde gesprochen. Dieser Zweck wird in zahlreichen Urkunden betont, so daſs ein neuerer Forscher besonders mit Rücksicht auf die südöstlichen gefährdeten Gebiete Polens geradezu sagt: „Hierbei handelt es sich natürlich in allererster Linie um militärische Interessen. Dem Fürsten ist viel daran gelegen, daſs er der unmittelbaren Sorge um die Festungen und wichtigsten Garnisonsplätze enthoben sei. Es wird der einfache Ausweg ergriffen, daſs man den Städten bedeutende Erleichterungen zukommen läſst, sie aber zugleich verpflichtet, die Festungsbauten instand zu halten und gewisse Dienste zu verrichten. Oft werden Steuernachlässe bewilligt mit der ausdrücklichen Begründung, daſs es sich hierbei um die Steigerung der Wehrfähigkeit der Stadt handle, beziehungsweise unter gleichzeitiger Auferlegung der Verpflichtung, die betreffenden Einkünfte für militärische Zwecke zu verwenden.“ Hierbei wurde mitunter auch die Bestimmung getroffen, daſs die den Bürgern nachgelassenen Abgaben zu zahlen wären, wenn die Stadt den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen würde. In den allermeisten Fällen waren es natürlich materielle Zwecke, welche mit der Verleihung des deutschen Rechtes und mit der damit verbundenen Ansiedlung verfolgt wurden: Vermehrung der Einkünfte durch die Zinse der Ansiedler, durch Nutzbarmachung der öden Ländereien, Rodung der Wälder,

Hebung des Handels und Verkehrs, Ausnutzung der Bergschätze, Anlegung von Mühlen u. dgl. Im 18. Jahrhundert hat man, um aus der sogenannten Propination, dem Umsatz von Getränken, Einnahmen zu erzielen, selbst ganz unbedeutenden Orten Markt- und Stadtvorrechte verliehen. In derselben Zeit fanden Verleihungen von deutschem Recht auch zur Förderung von Fabrikanlagen statt.

Dies waren die Beweggründe für die Verleihung des deutschen Rechtes. Sie waren mächtig genug, um dessen rasche und nachdrückliche Ausbreitung zu fördern. Wie bereits oben erwähnt wurde, begannen die Bestiftungen mit deutschem Recht schon vor dem Mongolensturm; im grofsen Umfange fanden sie aber erst nach demselben statt. Es wurden teils durch den Mongolensturm vernichtete Ansiedlungen wieder hergestellt, so in Krakau und Podolin am Poprad, teils eine grofse Anzahl, und zwar gerade in Galizien neu begründet. Aufser den polnischen Fürsten und Fürstinnen des 13. Jahrhunderts, ferner geistlichen und weltlichen Grundbesitzern haben Heinrich IV. von Breslau (1289—1290) und Wenzel II. von Böhmen (1291—1305), da beide deutschem Wesen günstig waren, während ihrer zeitweiligen Regierung in Polen diese Entwicklung gefördert. Sehr wenig tat Władysław Łokietek dafür; aufser den zahlreichen inneren Wirren und äufseren Kriegen wird ihn vor allem sein Mifsmut über den Aufstand der Deutschen von Krakau und anderen Städten (1311—1312) zu dieser Politik veranlafst haben. Dagegen begann mit seinem Sohne Kazimierz, den man nachher den Grofsen benannte, eine Zeit der frischesten Entwicklung. „Wie er überhaupt alle Elemente und Hebel der Kultur in seinem Reiche eifrig zu fördern strebte, die alten teils zerstörten, teils heruntergekommenen Städte wieder aufrichtete und emporhob, in grofser Anzahl neue erbaute und mit Kirchen und Schlössern schmückte, Handel und Gewerbe pflegte, den Bauer gegen die Willkür des Adels möglichst schützte, das Landrecht reformierte und eine Universität in Krakau gründete, so war er auch darauf bedacht, die deutschen Ansiedler als die tüchtigsten Ackerbauer und tätigsten Handwerker und Kaufleute in seinen alten Gebieten zu vermehren und in die neuerworbenen gleichsam als die Pioniere der Zivilisation hinüberzuführen.“ So

begann damals in den polnischen Gebieten, welche Kazimierz unterstanden, von den Karpathen Westgaliziens bis zu den Grenzen Masowiens eine kräftige Verbreitung deutschen Rechtes und deutscher Ansiedlungen.

Aber auch in den an Kazimierz' Reich nördlich und östlich angrenzenden Gebieten hatte seit Jahrzehnten eine ähnliche Entwicklung begonnen, und in den dreifsiger Jahren des 14. Jahrhunderts, also zur Zeit da König Kazimierz seine Tätigkeit entfaltete, gewann sie in bezeichnender Weise auch hier kräftigere Förderung. In dem damals noch selbständigen Masowien sind schon 1237 deutsche Einwohner in Płock nachweisbar, also kurze Zeit nach dem Auftreten der ersten Deutschen in Krakau. In dem Zeitraum von 1250—1338 lassen sich hier einige weitere Verleihungen von deutschem Recht nachweisen. Seit dieser Zeit beginnt aber eine ununterbrochene Reihe von Bestiftungen mit deutschem Recht, die auch nach der Vereinigung Masowiens mit Polen bis ins 18. Jahrhundert fortgesetzt wurden. Besonders wichtig für uns sind aber die Zustände in dem östlich benachbarten Haliczer Gebiete, dem heutigen Ostgalizien.

Im Fürstentume Ruthenien, wie schon Otto von Freising im 12. Jahrhundert dieses Gebiet nennt, herrschten ähnliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse wie im benachbarten Polen. Auch hier mufsten Kräfte hoch willkommen sein, welche die durch Teilungen, innere Wirren und fortwährende feindliche Angriffe zerrütteten Gebiete wirtschaftlich stärkten und kulturell hoben. Es ist eine wissenswerte Tatsache, dafs schon im 12. Jahrhundert sich deutsche Kaufleute und deutsche Mönche fern im Südosten, in Kiew, ansiedelten. Infolge des regen Handelsverkehrs, der sich im 12. Jahrhundert zwischen Regensburg und Kiew entwickelte, entstand an letzterem Orte nicht nur eine Kolonie deutscher Kaufleute, sondern es kamen dahin auch die damals in Regensburg sehr beliebten irländischen Mönche, Schotten genannt, um die geistliche Führung der Ansiedlung zu übernehmen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand in Kiew eine lateinische Kirche der heiligen Jungfrau, mit welcher ein Kloster dieser irländischen Benediktiner verbunden war, das von dem Schottenkloster in Wien besetzt und somit auch dem Abte dieses

Klosters untergeben war. Diese Ansiedlung der Schotten in Rufsland bestand bis zum Einfall der Mongolen im Jahre 1241; dann aber verliefsen die Mönche Kiew, da sich dort wahrscheinlich auch die ständige Kolonie der deutschen Kaufleute aufgelöst hatte. Bei der Kirche der heiligen Jungfrau hatten sich gegen das Jahr 1230 auch Dominikaner unter der Führung des heiligen Hyacinthus niedergelassen, doch wurden sie schon 1233 aus Kiew vertrieben. Der Mongolensturm, welcher diese Ansiedlung vernichtet hatte, schlug auch den anderen russischen Ländern unsägliche Wunden, vor allem dem Gebiete von Halicz, dem heutigen Ostgalizien, das uns hier besonders interessiert. Und so haben auch hier nach dem Mongoleneinfall schon die einheimischen ruthenischen Fürsten mit der deutschen Kolonisation und mit der Verleihung des deutschen Rechtes begonnen, bevor noch das Land unter Kazimierz dem Grofsen mit Polen vereinigt wurde.

Beziehungen der ruthenischen Fürsten zu Deutschland lassen sich schon früher nachweisen. So spendete Roman, der im Jahre 1205 gestorben ist, dreifsig Mark Silber der Kirche in Erfurt. Noch bemerkenswerter ist der Umstand, dafs im Jahre 1235 eines deutschen Tores in der Fürstenstadt Halicz Erwähnung geschieht. Nach der wolhynischen Chronik soll Daniel von Halicz (1235—1264) Deutsche in seine Städte berufen haben. Diese Nachricht ist nicht unglaubhaft, denn es ist bekannt, dafs zwischen Daniel und dem König Bela IV. von Ungarn mannigfaltige Beziehungen bestanden, und Daniels Sohn Leo sich mit Belas Tochter Konstanze vermählte. Gerade um diese Zeit sind aber auch von Bela in das von den Mongolen verwüstete Ungarn zahlreiche deutsche Kolonisten berufen und insbesondere auch in den Galizien benachbarten Teilen von Nordungarn angesiedelt worden. Daniel stand auch zu Bolesław dem Schamhaften von Polen in nahen Beziehungen, wie auch dieser eine Tochter Belas IV., die uns bereits bekannte Kunigunde, heimgeführt hatte. Warum sollte Daniel, um seinem von den Mongolen verwüsteten Lande aufzuhelfen, nicht zu demselben Mittel gegriffen haben, das die verwandten Fürsten Ungarns und Polens anwandten, um die Folgen des Mongolensturmes zu beseitigen? Tatsächlich safsen schon

gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Deutsche in den Städten dieses Gebietes. Dies wird durch den Umstand bewiesen, daſs die im Jahre 1287 stattgefundene Erhebung des Mycisław Daniłowicz zum Herrscher im Fürstentum Wladimir (Lodomerien) nicht nur den Bojaren sondern auch den „ruthenischen und deutschen Städtlern“ kundgetan wurde. Gewiſs darf man also annehmen, daſs die Deutschen bereits eine gewisse Rolle spielten, und die Vermutung, daſs mit diesen Deutschen bereits das deutsche Stadtrecht Eingang gefunden habe, hat viel für sich. Es entspricht daher ganz den Verhältnissen, wenn schon zwischen 1300 und 1320 auch in Lemberg ein Vogt Berthold erscheint, der von einem der zwei in diesem Zeitraum regierenden Fürsten namens Leo für seine Verdienste Güter erhielt. Ihm folgte sein Sohn Matthias. Im Jahre 1320 wurden den Kaufleuten von Thorn Handelsfreiheiten in Galizien verliehen. Der letzte Haliczer Fürst Georg Bolesław Troidenowicz bestiftete im Jahre 1339 die Stadt Sanok „mit deutschem Recht, das ist mit Magdeburger Recht“ und verlieh die Vogtei seinem treuen Diener Bartko von Sandomir, indem er ihm das Recht gab, im Gebiete der Stadt jedermann, „er möge ein Deutscher, ein Pole, ein Ungar oder ein Ruthene sein“ zu richten. Wir sehen also, daſs hier das Magdeburger Stadtrecht ganz wie im benachbarten Polen aufgefaſst und verliehen wurde. Unter den Zeugen der in Wladimir ausgestellten Urkunde für Sanok befinden sich mindestens drei Deutsche: Adalbert, Vogt von „Bahna“; Bartholomäus, Vogt von „Varsow“; endlich Johann Bruno. Es gab also in diesen Gebieten auch sonst schon Vögte und somit war hier deutsches Recht bereits ziemlich verbreitet; leider lassen sich die Orte Bahna und Varsow nicht feststellen. Wie sehr aber Georg deutsches Wesen begünstigt haben mag, geht aus dem Umstande hervor, daſs seine Vergiftung von einzelnen Chronisten unter anderem damit begründet wird, daſs er fremde Nationen ins Land geführt hat: Böhmen und Alamannen. Vielleicht hängen diese Bestrebungen des Fürsten auch mit seiner Zuneigung zum Katholizismus zusammen, während seine Untertanen der griechischen Kirche angehörten. Auch mag er Anregungen zur Kolonisation aus Masowien erhalten haben, denn er entstammte den Piasten aus der masowischen Linie. Wie dem aber auch sein mag,

der plötzliche Tod dieses Fürsten bot Kazimierz dem Grofsen Gelegenheit, sich in den Besitz des Lemberger und Haliczer Gebietes zu setzen.

Die allmähliche Ausbreitung der polnischen Herrschaft über die ruthenischen Gebiete war mit steten Fortschritten der Verleihung deutschen Rechtes und der deutschen Kolonisation verbunden. Schon die Zahl der Bestiftungen zur Zeit Kazimierz' war eine sehr bedeutende. Nach seinem Tode hat Władysław von Oppeln, der von Ludwig von Ungarn, dem Erben des polnischen Königs, mit der Verwaltung Rutheniens betraut worden war (1372—1379), vielfach diese Entwicklung gefördert. Er war es auch, der hier deutsches Lehenrecht einführte. Noch wichtiger für das Umsichgreifen des deutschen Rechtes war die Vermählung von Ludwigs jüngerer Tochter Hedwig mit Władysław Jagiełło von Litauen. Denn zählten die Litauer bisher zu den gefährlichsten Feinden der in Polen aufkeimenden abendländischen Kultur, so änderte sich dies jetzt vollständig. Schon Władysław zeigte sich als ein hervorragender Förderer dieser Kulturbestrebungen und ein grofser Freund des Städtewesens. Das deutsche Recht fand durch die seit dieser Vereinigung erfolgende Erweiterung der polnischen Herrschaft eine überaus grofse Verbreitung; denn schon damals gehörten zu Litauen auch die Landschaften Wolhynien, Podolien, Braclaw und Kiew. Vor allem ist die Zahl der mit deutschem Recht bestifteten Orte in Galizien, also in den Palatinaten oder Wojwodschaften Krakau, Sandomir, Russia (Halicz-Lemberg), Belz, Chelm und Lublin gestiegen. Die Verleihungen des deutschen Rechtes griffen aber auch seit Władisław nach Podlachien, Litauen, Wolhynien, Podolien und die ukrainischen Palatinate Braclaw und Kiew. Freilich ging besonders das Vordringen in dem am meisten gefährdeten Südosten anfangs nur langsam vor sich. Nachdem noch vor Władysław im Jahre 1374 die Stadt Kamieniec mit deutschem Recht bestiftet worden war, vergingen mehr als 50 Jahre seit mit der Bestiftung des weiter nordwärts gelegenen Krzemieniec (1431) diese Entwicklung in ein rascheres Fortschreiten kam. Am Anfange des 16. Jahrhunderts hat schon das weit im Osten liegende Kiew das deutsche Recht vom polnischen König Alexander erhalten (1516), wobei denselben

die Absicht leitete, „die Lage der verwüsteten Ortschaften Rufslands zu verbessern und das Wohlergehen und die Bevölkerung der Stadt Kiew zu heben“. Und diese Bestiftungen währten bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fort, auch nachdem seit 1667, mit Kiew anfangend, diese südöstlichen Gebiete Polens an Rufsland zu fallen anfingen.

Nach dieser allgemeinen Übersicht der Verbreitung des deutschen Rechtes über die weiten Länderstrecken des polnischen Reiches, tritt an uns die Aufgabe heran, seine Ausbreitung in dem heutigen Galizien näher kennen zu lernen. Eine genaue Durchsicht der bisher bekanntgewordenen Quellen und Urkunden lehrt, dafs hier eine über Erwarten grofse Anzahl von Orten deutsches Recht besessen hatte. Nur in etwa 15 der heute bestehenden Bezirkshauptmannschaften dieses grofsen Kronlandes konnten keine Bestiftungen mit deutschem Recht nachgewiesen werden, während in den übrigen 62 Hauptmannschaften eine grofse Anzahl von Orten deutsches Recht besafsen. Der Hauptanteil fällt natürlich auf die westlichen Teile des Landes; auch die Gegend von Lemberg ist noch reich an solchen Orten. Weiter nach Osten und Südosten sinkt die Zahl bis auf ein geringes. Zur näheren Beleuchtung dieser starken und interessanten Verbreitung des deutschen Rechtes in der nordöstlichen Karpatenlandschaft sollen hier die Namen der Ortschaften aufgezählt werden, welche deutsches Recht in der Zeit vom 13. bis zum 18. Jahrhundert erhalten haben. Geordnet werden dieselben nach den gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften, und zwar beginnen wir im Westen des Landes und wenden uns allmählich dem Osten zu. Innerhalb jeder Bezirkshauptmannschaft sind die Orte nach den Jahren geordnet, in welchen sie zuerst im Besitze des deutschen Rechtes erscheinen. Die beigefügten Zahlen bedeuten aber nicht immer das Verleihungsjahr, das oft nicht festzustellen ist, sondern häufig das früheste Datum, unter dem der Ort als mit deutschem Recht bestiftet genannt wird oder doch im Besitze deutscher Einrichtungen, vor allem eines Schulzei- oder Vogteiamtes, erscheint.

Bezirkshauptmannschaft Krakau: Krakau (1257); Bronowice (1274); Bibice (1288); Dąbrowa, Kaszów, Smierdząca, Prądnik (1311); Kamień (1319); Kazimierz (1335); Mogiła (1362); Liski,

Przeginia, Nowa wieś, Rybna (1363); Kleparz (1366); Nowa wieś narodowa (1367); Lubocza (1375); Tonie (1389).

Bezirkshauptmannschaft Chrzanów: Pisary (1311); Tenczynek (1319); Paczołtowice (1380).

Bezirkshauptmannschaft Biała: Kęty-Libenwerde (1277); Oswięcim-Auschwitz (1291?); Lipnik-Kunzendorf (?); Biała (1723).

Bezirkshauptmannschaft Wadowice: Trzebol-Wielkie drogi (1278); Zator (1292); Skawinki (1359); Barwald (1361); Izdebnik (1362); Lanckorona-Landskron (1366).

Bezirkshauptmannschaft Wieliczka: Wieliczka (1289—1290); Rożnowa (1311); Zagórze, Zakrzów, Węgrzce, Słomiróg (1317); Grajów (1330); Bodzanów (1345); Skrzynka (1359); Dobczyce (1362); „Udamba“ oder „Goraszów“ (1363); Wola duchacka, Skawina (1364); Jerzmanów-Wierzbanowa-Herzmanowka (1365); Swoszowice (1415); Rzozów (1428).

Bezirkshauptmannschaft Myślenice: Radziszów, Wola Radziszowska (1311); Myślenice (1325); Biertowicze (1334); Chełm (1343); Stróża (1348); Niedanowa wola-Pcim (1351); „Chmelovecz“ bei Krzyszkowice (1354); Głogoczów (1358); Lubień (1360).

Bezirkshauptmannschaft Neumarkt: Neumarkt (13. Jahrhundert); „Ciechorzyn“ bei Czorsztyn (1320); Sromowce (1323); [Długopole (1327)]; Ludzimierz (1333); Dembno, Harklowa-Harthlem (1335); Tylmanowa (1336); Szaflary, Waksmund (1338); Krauszów (1327?, 1382); Obidowa, Klikuszowa (1772).

Bezirkshauptmannschaft Bochnia: Bochnia (1253); Brzeżnica (1282); Targowisko (vor 1311); Łazy, Gorzków, Staniątki, Podłęże, Łeszkowice (1317); Rajbrot (1318); Lipnica murowana (1326); Dąbrowa, Sobołow (1330); Borek (1350); Uście solne (1360); Gawłow (1365); Mikłuszowice (1373); Okulice (1392); Leszczyna (1766).

Bezirkshauptmannschaft Limanowa: Ujanowice (1268); Wilkowisko (1324); Kamienica (1330); Jodłownik (1353); Krosna (1367); Pisarzowa (1389).

Bezirkshauptmannschaft Neu-Sandec (mit Alt-Sandec): Alt Sandec, Podegrodzie (1273); Gołkowice (1276); „Na Lankach“ bei Gołkowice, Neu Sandec (1292); Barczyce, Biegonice, Gaboń, Olszana, „Srostow“ (1293); „Podlęże“ bei Chelmiec (1296);

Naszacowice (1303); Mokra wieś, „Piskulice“ (1307); Zabrzeż (1312); Wietrnica (1317); Wola Królewska (1318); Myślec (1327); Słowikowa (1334); Gutsgebiet Glinnik, Przydonica (1336); Opalana (1338); Wronowice, Gutsgebiet Jakóbkowice (1339); Schulzei bei Moszczenica (1341); Łososina dolna (1345); Piwniczna (1348); Długołąka (1357); Paszyn (1365); Jasienna (1373); Gostwica, Kiczna, Kunina, Fryczowa, Miłkowa, Siedlce (1379); Januszowa oder Sonnenschyn (1384); Trzetrzewina (1389); Kamionka [mit Łęg] (1402); Falkowa (1409); Kunów (1416); Jamnica (1521).

Bezirkshauptmannschaft Brzesko: Uszew, Górka (1317); Doły-Łoniowa (1321); Jaworsko (1328); Ratnawy, Łuslawice (1329); Okocim, Porąbka, Pomianowa, Jasień, Brzezowice (1344); „Zapnow“ bei Uszew (1346); Dzierzaniny (1351); „Schutków“ bei Jadowniki, Czechów (1357); Wojakowa, Połom mały, Kąty (1363); Ruda (1372); Zerków (1397); Iwkowa (Jahr unbekannt).

Bezirkshauptmannschaft Tarnów: Siemiechów, Gromnik, Golanka (1326); Tarnów, Tarnowiec (1328); Skrzyszów (1333); Tuchów (1340); „Keyzerswald“ bei Tarnów (1342); „Podgrodze“, Żabno, Łękawica, Szynwałd (1344); Żukowice (1354); Dąbrówka (1362).

Bezirkshauptmannschaft Dąbrowa: Otfinów (1352); Wielopole, Gorzyce, Uście [Jezuickie] (1359); Swiebodzin, Bolesław, Kanna (1366); Brnik (1374).

Bezirkshauptmannschaft Pilzno: Pilzno (1328); Kamienica (1345); Schulzei bei Demborzyn (1349); Dzwonowa (1357); Jodłowa (1359); Błażkowa, Januszkowice, Bukowa, Klecie, Skurowa (1360); Słotowa (1364); Lipiny (1372); Brzostek (1394); Swoszowa (1402); Głowaczowa (1419); „Schadowa“ bei Borowa (1422); Lubcza (1434).

Bezirkshauptmannschaft Grybów: Schulzei bei Mogilno (1299); Kamionka wielka, Grodek (1336); Grybów (1340); Zborowice (1345); Ciężkowice (1348); Ptaszkowa (1359); Krużlowa (1370); Niecew bei Lipnica wielka (1373); Mszalnica (1389); Gutsgebiet Cienawa (1464).

Bezirkshauptmannschaft Gorlice: Binarowa, Libussa (1348); Sietnica (1351); Szymbark (1359); Biecz (1361); Wojtowa (1363); Bystra (1369); Kobylanka (1381); Rzepiennik (1382); Kryg (1383);

„Czirzwoni Potok“ bei Rzepiennik biskupi (1386); Rozembark (1390); Głęboka, Moszczenica (1402); Strzeszyn (1422); Kwiatonowice (1466).

Bezirkshauptmannschaft Jasło: Ujazd, Wroblowa (1334); Osobnica (1348); Ołpiny, Dębowice (1349); Kobyle (1352); Łubno szlacheckie, Łajsce (1354); Kołaczyce (1358); Czermna, Gogołów, Brzyska (1360); Bierówka (1362); Kłopotnica, Osiek (1363); Harklowa (1365); Jasło (1366); Brzyście (1367); Frysztak, Glinik (1375); Warzyce (1386); Michalówka bei Wysoka (1408); Skałnik, Mrukowa, Brzezowa (1421); Skołyszyn (1422); Chrąstówka (1426).

Bezirkshauptmannschaft Krosno: Kopytowa (1348); Równe, Iskrzynia (1352); Rogi (1358); Cergowa (1359); „Hriczowa wola“ (1363); Krosno (1367); Mszana (1369); Wietrzno (1378); Moderówka (1382); Byscopeswalt-Jasionka (1386); Lubatowa (1434); Machnówka (1437); Krościenko (1440); Ustrobna, Odrzykon (1446); Węglówka (1447); Głowienka, Białobrzegi, zweites Krościenko (1565).

Bezirkshauptmannschaft Brzozów: Brzozów (1359); Blizne (1366); Górki (1376); Dubiecko (1407); Zmienica (1424); Dydnia (1427); Haczów (1430); Humniska (1436); Wołodz (1437); Trzesniów (1439); Niewistka, Dąbrówka starzyńska, Bartkówka, Końskie (1443); Malinówka (1445); Hłudno (1446); Harta, Domaradz (1447); Pawłokoma (1448); Jasienica (1457); Izdebki (1460); Jabłonica polska (1462); Przysietnica (1745).

Bezirkshauptmannschaft Ropczyce: Ropczyce (1362); Brzeznica (1366); Dębica (1372); Wiercany, Budzisz (1417); Gnojnica (1457); Wiszniowa (1462); Sędziszow (1483).

Bezirkshauptmannschaft Kołbuszow: „Doblowa“ bei Ranizów (1366); Zielonka (1656).

Bezirkshauptmannschaft Mielec: Zadusznikі (1366); Kębłów, „Sczukomloti“ bei Kębłów (1375); Rzochów, Trześń (1379); Mielec (1663).

Bezirkshauptmannschaft Tarnobrzeg: Baranów (1354); Ostrówek (1373); Jastkowice (1375).

Bezirkshauptmannschaft Rzeszów: Mrówla (1352); Rzeszów (1354); Tyczyn (1368); Wulka pod lasem, Biała, Chmielnik, Bud-

ziwój, Lubenia, Matysówka, Lutoryż, Siedliska, Straszydło (1425); Rudna mała und Wola cicha (1436); Racławówka (1437); „Zabierzow" bei Zgłobień (1438); Przybyszówka (1443); Swilcza (1444); Tyczyn (1447); Błazowa (1450); „Topolowka" bei Zgłobień (1464); Krzackowa (1468).

Bezirkshauptmannschaft Łańcut: Łańcut, Handzlówka, Krzemienica (1381); Leżaysk (1397); Gielarowa (1440); Lopuszka (1441); Husów (1443); Kosina (1445); Przeworsk (1446); Rogużno (1460); „Meczuedza" bei Białoboki (1464); Wolica bei Białoboki (1466); Zagórze (1468); Jelna, Sarzyna, Wierzawice, Dębno (1565).

Bezirkshauptmannschaft Jarosław: Radymno (1366); Jarosław (1375); „Bobrka" bei Rzeplin (1437); Rozbórz, Rączyna (1439); Rożniatów (1441); Swiebodna, Żurowicki (1444); Jankowice (1447); Rzeplin, Munina (1448); Zamiechów (1449); Łowce (1460); Zarżecze, Korzenica [und Laszki] (1462); Rokietnica (1463); Piskorowice (1498).

Bezirkshauptmannschaft Przemyśl: Przemyśl (1389); Nizankowice (1408); Krzywcza, Reczpol, Walawa (1437); Chołowicze (1440); Mackowice (1443); Wyszatice (1445); Cyków, Gdeszyce (1447); Popowice (1448); Pleszowice (1449); Krzywiecka wola (1460); Sliwnica, Borszowice (1462); Sanoczany (1465); Brylincze (1467); Hnatkowice (1476); Trójczyce (1481); Pikulice (1565).

Bezirkshauptmannschaft Dobromil: Lipa (1437); Maława (1448); Hroszówka (1456); Nowa wieś, Korzeniec, Bircza (1462); Nowe miasto (1497); Leszczyny (1565).

Bezirkshauptmannschaft Sanok: Sanok (1339); Wola Piotrowa (1356); Jaśliska (1366); „Johane" bei Jaśliska (1389); Jasiel, Prusiek (1424); Tyrawa solna (1431); Bażanówka (1432); Dolina (1433); Wielopole (1434); Lalin (1435); Bukowsko (1436); Nowosielce (1439); Jacmierz (1442); Nowotaniec (1444); Tyrawa wołoska (1446); Odrzechowa, Szczawne (1450); „Sibenwirthowa wola" (1452); Niebieszczany (1458); „Wola in suburbio ante Jacmierz" (1462); Dąbrowka niemieczka [jetzt polska], Płowce, Kostarowce, Surowicza, Moszczaniec, Kułaszne, Czystohorb, Rzepedź, Dołzyca (1565).

Bezirkshauptmannschaft Lisko: Cuntzendorph-Poraż (1383);

Manasterzec, Uherce (1437); Tarnawa (1446); Hoczew, Łupkow, Zubeńsko (1565).

Bezirkshauptmannschaft Stare miasto: Starasól (1436); Gałówka, Mszaniec, Płoskie, Grąziowa, Hołowecko, Kobło stare, Wola Koblańska, Niedzielna, Łużek górny, Łopuszanka, Strzyłki, Strzelbicze, Wołoszynowa, Linina (1565).

Bezirkshauptmannschaft Turka: Gwózdziec (1553); Krasne, Dołżki, Turecki (1556); Przysłup, Wolcze, Łomna, „Lechnowa", Miechnowiec, Dniestrzyk, Rypiany, Rozłucz, „Uszne", Wysocko, Zukotyn, Jabłonka, Ilnik, Jasionka, Jasienica zamkowa, Krywka, Szumiacz (1565); Butelka, Borynia, Jabłonów (1667); Chaszczów (1677).

Bezirkshauptmannschaft Sambor: Sambor (1390); Maksymowice (1429); Rakowa (1438); Czaple (1440); Sąsiadowice (1441); Biskowice (1443); Dorozów (1448); Strzałkowice, „Kothkowicze", Sprynia, Mokrzany (1565); Krużyki (1649); Czukiew (1682); Sielec (1698).

Bezirkshauptmannschaft Drohobycz: Drohobycz (1422); Stebnik (1440); Hruszow, Litynie (1530); Dobrohostów, Hubicze, Ułyczno, Lastówki, Świdnik, Bronica, Niedzwiedzia, Stronna, Opaka, Załokiec, Podbuz (1565); Biłcze (1570); Nahujowice (1580).

Bezirkshauptmannschaft Rudki: Werbiz (1423); Ryczychów (1464); Komarno (1473); Horożanna mała (1487); Podwysokie (1595); Kołbajowce (1716).

Bezirkshauptmannschaft Mościska: Sądowa Wisznia (1368); Pnikut (1402); Mościska, Nikłowice, Krukienice (1437); Dołhomościska (1441); Lipniki (1442); Bolanowice (1444); Tamanowice (1447); Kąty (1463); Bojowice (1464); „Szarny" (1565); Mokrzane (1609).

Bezirkshauptmannschaft Jaworów: Jaworów, Moloszkowice, Jazów stary, Olszanica (1456); Nowosiólki (1465); Krakowiec (1466); Ożomla (1468); Drohomyśl (1565); Tuczapy (1585); Trościaniec (1617); Czerniława (1649); Zawadów (1710); Kurniki (1716); Jazow nowy und Cetula (1766).

Bezirkshauptmannschaft Cieszanów: Lubaczów und „Tarnowskie" (1565).

Bezirkshauptmannschaft Rawa ruska: Rawa ruska (1462).

Bezirkshauptmannschaft Żółkiew: Kunin, Mosty wielki (1549); Żołkiew (1601); Wulka Kuninska (1619); Smerecków, Przedrzymichy, Mokrotyn, Mierżwica, Błyszczywody (1656).

Bezirkshauptmannschaft Grodek: Grodek, Kamienobrod (1389); Czerlany, Małkowice (1408); Porzecze (1430); Bartatów (1442); Malczyce (1447); Zuszyce, Lubień mały und Lubień wielki (1448); Stawczany (1453); Załuże, Obroszyn (1456); Kiernica (1463); Cuniów (1513); Zalesie (1545); Rodatycze (1553); Stronna (1594); Janów, Suchowola (1614); Wiszenka (1642); Rokitno (1647); Bar (1698); Dobrostany (1716); Zawidowice (1740).

Bezirkshauptmannschaft Lemberg: Lemberg (bald nach 1300); Winniczki (vor 1370); Zamarstynów (1386); Krotoszyn, Kościejów, Zaszków, Szczerzec, Sokolniki (1397); Hołosko wielkie (1404); Hodowice, Żydatycze (1405); Zubrza (1408); Malechów (1419); Hołosko małe (1422); Kulparków (1425); Kleparów, Rzęsna (1430); Sknilow, Czyżki (1437); Dobrzany (1439); Zimnawoda (1461); „Porzecze“ bei Lemberg (1500); Brżuchowice (1503); „Tyczka Wola“ (1503—1504); Łubiana (1556); Prusy (1558); Ostrów (1565); Brodki (1570); Porszna (1583); Siemianówka, Chrusno (1590); Polana (1612); Polanka (1615); Gaje (1645); Barszczowice (1703); Mikłaszów (1716); Podliski (1735); Podborce (1748).

Bezirkshauptmannschaft Bóbrka: Brzozdowcze (1439); Bóbrka (1469).

Bezirkshauptmannschaft Żydaczow: Żydaczow (1393); Demnia (1565); Trościanice (1666); Rozwadów (1671).

Bezirkshauptmannschaft Stryj: Stryj (1431); Smorze (1554); Klimiec (1556); Libochora, Łukawica, Żupanie (1565).

Bezirkshauptmannschaft Dolina: Dolina (1418).

Bezirkshauptmannschaft Kałusz: Kałusz (1565); Babin (1615).

Bezirkshauptmannschaft Stanislau: Delejów (1436); Halicz (1437); „Nowe sioło“ (1554); Wiktorów (1558); Stanislau (1663).

Bezirkshauptmannschaft Rohatyn: Jabłonów, Bybło, Chochoniów, Dytiatyn, Konkolniki, Zagórze (1430); Rohatyn (1447); Lipica górna (1474); Bukaczowce (1489); Babince (1570); Firlejów (1576); Kutce (1608); Sarnki (1645); Podgrodzie (1685).

Bezirkshauptmannschaft Przemyślany: Uszkowice, Gliniany (1397); Dunajów (1424); Borszów (1687).

Bezirkshauptmannschaft Kamionka strumiłowa: Busk (1411); Kamionka strumiłowa (1471); Stojanów (1565); Ostrów (1699).

Bezirkshauptmannschaft Sokal: Bełz (1377); Sokal (1565).

Bezirkshauptmannschaft Brody: Klekotów (1419); Batyjów (1423); Brody (1584); Chmielno (1653).

Bezirkshauptmannschaft Złoczów: Olesko (1441); Remizowce (1471); Gołogóry (1498); Złoczów (1541).

Bezirkshauptmannschaft Brzeżany: Dryszczów, Zuków (1420); Rekszyn, Potoczany (1430).

Bezirkshauptmannschaft Podhajce: Dobrowody (1375); Litwinów (1464); Rudniki (1473).

Bezirkshauptmannschaft Kołomea: Kołomea (vor 1370).

Bezirkshauptmannschaft Tłumacz: Tłumacz (1436); Tyśmienica (1439); Dolina (1448); Niżniów (1458).

Bezirkshauptmannschaft Sniatyn: Sniatyn (1448).

Bezirkshauptmannschaft Buczacz: Koropiec (1439); Buczacz (1723); Jazłowiec (1753).

Bezirkshauptmannschaft Trembowla: Trembowla (1389).

Bezirkshauptmannschaft Tarnopol: Tarnopol (1550).

So sehen wir, dafs Galizien in seiner ganzen Ausdehnung reichlich Orte aufweist, die mit deutschem Recht bestiftet waren. Über 650 solcher Orte sind im vorhergehenden angeführt; dazu kommen zahlreiche Orte, bei denen es nicht gelungen ist, ihre gegenwärtigen Namen und ihre Lage festzustellen, oder über die ein anderer Zweifel obwaltete. Und dabei mufs man noch bedenken, dafs trotz der eingehenden Forschung noch immer viele Orte entgangen sein werden, weil eine Fülle urkundlichen Materiales noch unbekannt ist. Wie allgemein die Verbreitung des deutschen Rechtes wurde, dafür spricht schon der Umstand, dafs man allmählich sich gewöhnte, mit dem aus dem deutschen Vogt gebildeten Worte „wójt, wit“ überhaupt jeden Dorfvorstand zu bezeichnen. Gegenwärtig ist dies der bei Polen und Ruthenen allgemein übliche Ausdruck für den Dorfrichter. Das deutsche Recht beeinflufste auch vielfach das in Galizien ebenfalls verbreitete walachische Recht. Die Bestiftungsurkunden mit letzterem Rechte enthalten im 16. Jahrhundert zahlreiche Bestimmungen, welche dem deutschen Rechte entsprechen.

Rückgang des deutschen Rechtes und der deutschen Besiedlung. Ursachen des Verfalls. Belebungsversuche im 18. Jahrhundert. Die Abschaffung des deutschen Rechtes.

Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein wurde in Polen deutsches Recht verliehen. Auch im genannten Jahrhundert wurde noch betont, daſs dieses Recht für die Entwicklung der Städte von hohem Werte sei. Ebenso kam es damals noch vor, daſs einzelne Orte selbst um die Verleihung des deutschen Rechtes nachsuchten, und im kleinrussischen Gebiete baten im Jahre 1764 die Städte die russische Regierung um die Erhaltung des Magdeburger Rechtes in den damit bewidmeten Städten. Trotzdem stand das deutsche Recht in diesen Gebieten damals nur noch wie eine Ruine da; sein Glanz war dahin und seine Kraft gebrochen: es war schon unfähig, den Kampf ums Dasein wirksam zu bestehen.

Dies ist durch mancherlei Gründe veranlaſst worden.

Vor allem muſs betont werden, daſs die Autonomie der Orte mit deutschem Rechte in Polen von allem Anfang an keine vollständige war. Ganz ausnahmsweise wurde zwar einzelnen Orten ein ganz auſserordentliches Maſs von Selbständigkeit gewährt, so den Krakauern durch das Privileg von 1306; derartige Ausnahmsrechte wurden jedoch bei Gelegenheit wieder rückgängig gemacht, so in Krakau sofort nach dem Aufstande von 1311—1312. In der Regel waren auch die mit deutschem Recht bestifteten Ortschaften vom Landesfürsten, von seinen Beamten, vom Gutsherrn und dessen Vertreter in gewissen Beziehungen abhängig. Diese Abhängigkeit wuchs mit der Zeit immer mehr, und mit ihr nahmen die Eingriffe und Übergriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinwesen mit deutschem Recht stetig zu. Der Angriffspunkte gab es gar viele.

Zunächst waren die autonomen Behörden der Städte, und noch mehr jene der Dörfer in gröſserem oder geringerem Maſse vom Landesfürsten und seinen hohen Beamten [1]), sowie von dem

1) Von diesen sind vor allem zu nennen: die Wojwoden (palatinus) als Vorstände der einzelnen Wojwodschaften (siehe oben S. 34); sie waren vor allem die Anführer des Aufgebotes in ihrem Gebiete. Die innerhalb der

Gutsherrn abhängig. Es war Regel, dafs selbst in den bedeutendsten Städten der Landesfürst auf die Ein- und Absetzung des obersten Richters, des Vogtes, entscheidenden Einflufs übte. Mitunter wurde im Freibrief die besondere Bestimmung getroffen, dafs der Fürst und seine Nachfolger sich die Ernennung des Vogtes vorbehalten, so z. B. in der Urkunde für Kazimierz vom Jahre 1335. Nur wenigen Städten gelang es, die Vogtei durch einen fürstlichen Gnadenakt oder käuflich zu erwerben und sie auf diese Weise fremden Einflüssen zu entziehen; dies geschah z. B. in Lemberg im Jahre 1378 und in Krakau im Jahre 1475. Ähnlich verhielt es sich in grundherrlichen Städten und in den Dörfern: Vogtei- und Schulzeirechte wurden verliehen, verkauft, verpfändet und vertauscht, ohne dafs man auf das Interesse des betreffenden Ortes besondere Rücksicht nahm. Auch die Wahl der Ratsherren unterlag oft dieser Beschränkung; sie geschah mitunter geradezu durch die landesfürstlichen Beamten. So erfolgte in Krakau, nachdem dessen Vorrechte infolge des oben erwähnten Aufstandes eingeschränkt worden waren, schon die Wahl der Stadtvertretung am 14. Juni 1312, wie in den Stadtbüchern ausdrücklich bemerkt wird, „von Hercogen Vladilas Gebote“, also auf Befehl des Herzogs Władysław Łokietek. Die damals gewählten Ratsherren blieben bis 1319 im Amte. In diesem Jahre wurden zufolge des „Mandates“ des Herzogs die neuen Ratsherren durch den Kastellan Spitko von Wiślica und durch die alten Ratsherren gewählt. Zwei Jahre später wählte die Räte auf Befehl des Königs der Prokurator Matthias. Im Jahre 1323 vollzog die Wahl der Prokurator Nikolaus; im Jahre 1324 der Propst Zbisko und der Prokurator Hermann; im Jahre 1327 waren aufser dem eben genannten Hermann noch der Wojwod oder Palatin von Sandomir Tomislaus und der Krakauer Unterkämmerer Nikolaus mit der Wahl betraut; den Prokurator Hermann finden wir auch

---

Wojwodschaften gelegenen Kronländereien mit den dazu gehörigen Burgen erhielten ihre besonderen Befehlshaber, die Kastellane. Die Starosten (capitaneus) waren die obersten Richter und Verwaltungsbeamte in den ihnen anvertrauten Bezirken, in welche die Wojwodschaften zerfielen. In Krakau tritt noch besonders der procurator magnus oder generalis hervor, welcher Verwalter der königlichen Güter und oberster Burggraf des Krakauer Schlosses war.

in den Jahren 1343 und 1347 mit den Wahlen beauftragt. In den folgenden Jahren finden wir zwar in den Stadtbüchern nichts von einer Beeinflussung durch den König erwähnt; aber dies hat seinen Grund darin, dafs in jener Zeit die Wahl der städtischen Konsuln regelmäfsig durch landesfürstliche Beamte stattfand, so dafs dies nicht mehr besonders angemerkt wurde. In einer Verordnung des Königs Kazimierz des Grofsen von 1368 wird ausdrücklich gesagt, dafs die Wahl der städtischen Konsuln in Krakau durch den Prokurator und durch den Wojwoden von Krakau vollzogen werde. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts finden wir den Krakauer Wojwoden allein als Wahlleiter genannt; ihm hatte bei jeder Ratswahl die Stadt ein Stück Brüsseler Tuch zu verehren. Auf dieses Recht verzichtete im Jahre 1393 freiwillig der Palatin Spitko, „um an seinem Seelenheil keinen Schaden zu nehmen“, worauf König Władysław II. dieses Geschenk wie jedes andere bei der Ratswahl übliche ein für allemal aufhob. Von der Bevormundung durch den Palatin suchten sich aber die Bürger vergebens zu befreien. So hat auch König Siegmund im Jahre 1521 auf die Bitte der Krakauer, die Wahl der Ratsherren ihnen freizugeben, abschlägig geantwortet, „weil dies eine Neuerung wäre und gegen die Rechte der Krakauer Wojwoden verstofsen würde“. Um diese Zeit war für diese Forderungen der Selbstverwaltung überhaupt kein Verständnis mehr verhanden. So hat Siegmund auch den Neu-Sandecern „aus gewissen Rechtsgründen“ die Wahl der neuen Ratsherren ganz entzogen, nachträglich aber im Jahre 1518 diese Bestimmung dahin geändert, dafs der Starost (capitaneus) von Neu-Sandec oder dessen Stellvertreter vier, der Vogt mit den alten Räten und den Schöffen die übrigen zwei Ratsherren wählen sollte; der übrigen Bürgerschaft wurde jeder Einflufs auf die Wahl der Ratsherren entzogen. Auch in anderen Orten beeinflufsten die Starosten die Wahl des Rates. In Kazimierz und Kleparz bei Krakau wählte der Krakauer Burggraf die Räte.

Aber nicht nur bei der Ernennung und Wahl der Behörden, auch in vielen anderen Beziehungen griffen die Landesfürsten und Gutsherren in die Verwaltung der Orte mit deutschem Rechte ein. Eine der wichtigsten Folgen der Bestiftung mit deutschem Rechte

war die Einführung der Grundsätze desselben in das Gerichtswesen der Städte und Dörfer. Aber gerade dieses blieb durchaus nicht frei von jeder Beeinflussung durch den Landesfürsten und Grundherrn. Die Ortsgerichte waren vielmehr in der höheren Gerichtsbarkeit und der Berufung von ihnen und ihren Vertretern abhängig. Eine besondere Rolle spielten in dieser Beziehung die Starosten, die gewissermaſsen Stellvertreter des Königs in den ihnen zugewiesenen Gebieten waren. Seit ihrem Aufkommen im 14. Jahrhundert haben sie vielfach in die deutsche Gerichtsbarkeit eingegriffen, und ihr Einfluſs auf dieselbe hat sich stetig vermehrt. Schlieſslich ist im Jahre 1768 geradezu die Bestimmung getroffen worden, daſs die Bürger vor ihrem Magistrat, sodann die Bürger und der Magistrat vor dem Starosten gerichtet werden sollten; erst in dritter Instanz kamen die eigentlichen deutschen Obergerichte (Oberhöfe) in Betracht, so daſs also regelmäſsig zwischen ihnen und den Ortsgerichten der Starost stand. Ebenso griffen die Landesfürsten und deren Beamten, sowie die Grundherren in verschiedene andere Zweige der Selbstverwaltung ein. In Krakau machte sich dies besonders seit der Niederwerfung des Aufstandes vom Jahre 1311—1312 bemerkbar. Während bis dahin bei keinem Beschlusse des Rates eine Beeinflussung durch den Fürsten bemerkbar ist, kommt dies nachher häufig vor. Die Stadtbücher verzeichnen insbesondere Grundvergabungen und andere Besitzwechsel, welche auf Befehl des Fürsten vollzogen werden. Dies ging so weit, daſs Privatpersonen veranlaſst wurden, ihren Grundbesitz an andere abzutreten. So erschien z. B. am 22. August 1315 ein gewisser Buzislaus vor den Vögten und Schöffen und verzichtete im Auftrag des Fürsten auf ein Grundstück, das in der Weichselgasse neben jenem des Peter Gwis lag, zugunsten des Vogtes Peter. Ähnliche Eintragungen finden sich nicht selten in den Stadtbüchern; ganz offenbar handelt es sich dabei um zwangsweise Besitzenteignungen zugunsten von Anhängern und Günstlingen des Fürsten, die wenigstens zum Teil erst auf diese Weise in der Stadt seſshaft wurden. Zu diesem Zwecke wurden auch die eingezogenen Güter verwendet; so befahl Władysław Łokietek im Jahre 1316, eine halbe Hofstätte, die einst dem wegen der Empörung geächteten Sudermann gehört hatte,

dem Magister Nikolaus aus Ungarn zu überlassen. Władysławs Nachfolger Kazimierz schenkte im Jahre 1334 dem Krakauer Kastellan Spycymer von Melsztyn eine Hofstätte und ein Steinhaus in der Franziskanergasse zu Krakau, welches dem Fürsten aus dem Besitze des einstigen Krakauer Vogtes Heinrich wegen dessen Teilnahme am erwähnten Aufstande zugefallen war. Ebenso verfügte Kazimierz im Jahre 1336 über ein Haus, das dem Hermann von Ratibor gehört hatte, und im Jahre 1440 vergab er ein Steinhaus und mehrere hölzerne Häuser, „welche er früher für sich usurpiert hatte", wie das Stadtbuch besagt. Auch zwangsweise vorgenommene Besitzwechsel fanden in Krakau auf Befehl des Königs Kazimierz statt. Ähnlich verfuhren die Fürsten in anderen Städten. So können in Lemberg eine Reihe von Häuserübertragungen durch die polnischen Könige an ihre Diener und Getreuen nachgewiesen werden. Im Jahre 1444 schenkt Władysław III. einem Getreuen ein Haus in der Judengasse; im Jahre 1534 gibt Siegmund einem seiner Höflinge für kriegerische Verdienste ein Haus in Lemberg; Siegmund August vergibt 1549 ein Haus in der Krakauer Vorstadt Lembergs an den Wojwoden Nikolaus von Sienawa, und im Jahre 1554 beschenkt er den M. Leszniowski Gołąbka mit einem Haus und Garten aus dem Nachlasse des Büchsenmachers Hanus; ebenso überläſst im Jahre 1579 Stefan Bathory ein bürgerliches Haus in Lemberg seinem Sekretär. Es ist leicht begreiflich, daſs derartige Vergabungen die städtischen Interessen schädigten, und deshalb suchten sie mitunter die Stadtobrigkeiten zu verhindern. Ferner war es üblich, daſs die Landesfürsten die von dem Stadtrate beschlossenen Verordnungen oder Willküren bestätigten. So hat z. B. Kazimierz in den Jahren 1336 und 1342 verschiedene vom Krakauer Rat erlassene Willküren, darunter auch ein Luxusgesetz, „auf dessen Bitte" bestätigt. Später finden sich zahlreiche königliche Verordnungen für Krakau. Ähnliches gilt von den anderen Städten. Für Lemberg hat ebenfalls schon Kazimierz im Jahre 1360 eine Willkür der Ratsherren über allerlei Polizeiverordnungen bestätigt. Natürlich haben auch in dieser Beziehung die Vertreter des Landesfürsten und seine Beamten, ebenso wie bei der Einsetzung der städtischen Behörden und der Rechtsprechung, Einfluſs gewonnen. Dies konnte um so leichter

geschehen, als ihnen, besonders in späterer Zeit, die Beaufsichtigung von allerlei Geschäften überlassen wurde. So bot vor allem die Bestimmung der Städte zu Verteidigungszwecken und die ihnen in dieser Hinsicht auferlegten Pflichten eine Handhabe zu Übergriffen landesfürstlicher Organe, denn diese hatten über die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu wachen. Eine weitere Handhabe zu allerlei Eingriffen bildete die Einhebung der landesfürstlichen Einkünfte, Zollgelder u. dgl. Zumeist sind es auch in diesen Angelegenheiten die Starosten, welche die Städte beeinflufsten; denn sie griffen nicht nur in die Rechtsprechung ein, sondern es gehörte auch zu ihren Aufgaben, über den Zustand der Städte und ihre Entwicklung, über die Verteidigungsanlagen und die Durchführung der betreffenden Vorschriften durch die Bürger zu wachen, die Abrechnungen über Abgaben u. dgl. mit ihnen vorzunehmen usw. Daneben äufserten ihren Einflufs auch die Wojwoden, denen die Bestimmung der Preise für die gangbarsten Artikel, ferner die Beaufsichtigung der Mafse und Gewichte oblag. Dies alles gab Veranlassung zu zahlreichen Eingriffen. Von dieser Leidenschronik können hier nur wenige Proben mitgeteilt werden.

In Krakau kamen schon im 14. Jahrhundert zahlreiche Bedrückungen durch die königlichen Würdenträger und Beamten vor. Mit grofser Genauigkeit werden sie in den Stadtbüchern verzeichnet und in ausführlichen Denkschriften dem König zur Kenntnis gebracht, um ihre Abstellung zu erwirken. So finden wir zu den Jahren 1362—1367, dann besonders zum Jahre 1369 zahlreiche Beschwerden gegen den königlichen Prokurator Bozantha eingetragen. Ebenso werden heftige Klagen gegen den Vizeprokurator und nachmaligen Prokurator Petrassius in den Jahren 1369 und 1370 verzeichnet. Zum Jahre 1366 sind Willkürlichkeiten des Turmmeisters Czadir ersichtlich gemacht, zum Jahre 1368 Übeltaten des deutschen Burgrichters Penak, zum Jahre 1369 Gewalttätigkeiten einiger Edelleute, zum Jahre 1370 Klagen über den Truchsefs Johann Bork aufgezeichnet. Gewifs hat der Stadtschreiber mit Genugtuung zum Jahre 1370 die Notiz eingetragen, dafs der vor dem König schwerer Verbrechen angeklagte Münzmeister Bartko die Stadt verlassen hat, bildete doch die Ver-

schlechterung der Münze neben der von Kazimierz dem Grofsen geförderten Ansiedlung der Juden eine nicht geringe Beschwerde für die handelstätigen Krakauer Bürger. Unter den Juden spielte nach den Stadtbüchern ein gewisser Lewko eine besondere Rolle; auch Verbrechen der Juden sind daselbst verzeichnet. Als interessantes Beispiel einer Beschwerdeschrift, die auf Grundlage dieser Eintragungen an den König gerichtet wurde, können die in einem der ältesten Stadtbücher enthaltenen „Artikel“ dienen, welche die Ratsherren im Jahre 1369 Kazimierz dem Grofsen überreichten und in der sie ihn um Hilfe in ihren Nöten und um Abstellung der verschiedenen Übelstände baten. Zum Jahre 1371 und 1372 wird in den Stadtbüchern erzählt, dafs der königliche Marschall Jeszko Kmit den Ratsherrn auftrug, über einen von ihnen gefangengesetzten Dieb keinen Urteilspruch zu fällen, weil er ein Adliger sei; diese Forderung habe der Bote des Marschalls mit der Drohung begleitet, „es würde sonst zwischen den beiden Parteien blutige Schwerter geben“. Eine andere Eintragung besagt, dafs ein gewisser Wanfroffka den Konsuln die Botschaft überbracht habe, die Königin-Witwe würde die Stadt in ihren Freiheiten schädigen, weil sie kein Neujahrsgeschenk erhalten habe. Diese Angelegenheit wurde, wie der Stadtschreiber bemerkt, in vorsichtiger Form vor die Königin selbst gebracht; sie verneinte entschieden die Wahrheit des Berichtes und schalt den Boten dafür ins Gesicht. Schwerwiegender waren die Klagen über die gegen Fug und Recht erfolgte Gefangensetzung zweier Krakauer Ratsherren durch den alten Feind der Stadt, den Prokurator Bozantha. Nicht anders ging es in anderen Städten. So geht aus Neu-Sandecer Akten aus dem Jahre 1525 hervor, dafs der Starost Peter Odnowski die Räte und Bürger der Stadt in vielfacher Weise schädigte. Er berief sie oft ohne Not auf die Burg und hinderte sie so in ihren Geschäften. Auch störte er ihre Beratungen. Er forderte von den Töpfern der Stadt ungebührliche Abgaben und duldete, dafs Bürger und Bauern geprügelt und verwundet wurden. Ferner trug er der Stadt die Stellung von Kriegswagen auf, trotzdem sie infolge einer Feuersbrunst, welche grofsen Schaden verursacht hatte, von dieser Pflicht befreit war, u. dgl. m. Zahlreiche Belege für solche Bedrückungen bieten besonders die Lem-

berger Akten aus dem 15. bis 17. Jahrhundert. So sieht sich im Jahre 1444 Władysław III. zu der Verordnung veranlafst, dafs die Lemberger ihre Freibriefe niemandem vorzuweisen hätten, als dem Könige allein; es geschah dies natürlich, um die Stadt vor Plackereien durch Beamte und vor einem Verluste ihrer Urkunden zu schützen. Ebenso war derselbe König genötigt, im Jahre 1444 zu befehlen, dafs kein königlicher Beamter die städtische Gerichtsbarkeit störe. Im Jahre 1460 traten die Bürger von Posen und Danzig bei König Kazimierz Jagiełło für das alte Recht der Lemberger ein, alle Kaufleute in ihrer Stadt nach Magdeburger Recht richten zu dürfen; sie waren darin durch den Lemberger Wojwoden und Starosten gehindert worden. Derselbe König befahl im Jahre 1462 zufolge einer Klage der Krakauer Ratsherren, Kaufleute und Bürger seinem Zolleinnehmer in Lemberg, dafs er Waggeld nur von dem Verkäufer erhebe und die Zollfreiheit der Krakauer beachte. Im Jahre 1546 erging das königliche Verbot, von den Lembergern Abgaben in Naturalien zu fordern. Am 13. März 1571 verurteilte Siegmund August II. den Lemberger Steuereinnehmer zu 3000 Mark Geldstrafe, weil er von den Lembergern unrechtmäfsige Steuern eingehoben hatte; und am 21. April desselben Jahres gab er einem neuen Steuereinnehmer den Auftrag, die Steuern nur nach den bestehenden Vorschriften einzuziehen. Im Jahre 1577 mufste Stefan Bathori den Beamten einschärfen, dafs sie die Privilegien der Lemberger wahren und ihre Zollfreiheit beobachten. Damals hat der Lemberger Starost Nikolaus Herburt von Felsztyn jahrelang diese Stadt vielfach geschädigt und vergewaltigt. Schon gegen Ende des Jahres 1577 mufste der König in Streitigkeiten, welche zwischen dem Starosten und den Räten der Stadt wegen der Bürgermeisterwahl ausgebrochen waren, eingreifen. Im folgenden Jahre geschah dasselbe wegen der Wahl der Räte. Zahlreiche Akten aus den Jahren 1577—1580 beweisen, dafs der Starost Angriffe auf die Gerichtsbarkeit, die Selbstverwaltung und die Handelsfreiheiten der Stadt machte. Ebenso entstanden Streitigkeiten wegen des Besitzes von zwei Mühlen, einiger Häuser in Lemberg und des Dorfes Malechów; auch mufste der König eine Kommission entsenden, die den Streit zwischen dem Starosten und dem Badehauspächter in der Krakauer Vorstadt von Lemberg

untersuchen sollte. Ebenso schärfte der König dem Starosten ein, daſs die Lemberger an Steuern nur den Schoſs zu zahlen haben; ferner sah er sich genötigt, dem Starosten zu befehlen, daſs er den auf öffentlicher Straſse hergestellten Fischtisch beseitige und den Weg dem allgemeinen Gebrauche wiedergebe. Im Januar 1581 befahl der König dem Starosten, daſs er dem Bischof von Lemberg und Halicz die ihm weggenommene Wiese zurückstelle. Und trotz alledem erfahren wir erst zum Jahre 1599, daſs Sigmund III. den Starosten in Acht erklärte und den Adel der Lemberger Starostei aufforderte, bei der Vollstreckung des Urteilsspruches behilflich zu sein. So bietet uns dieser Starost ein Beispiel jener „Stadttyrannen", welche, wie ein polnischer Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sagt, wenn sie gut waren, nichts Gutes taten, wenn sie aber schlecht waren, während ihrer ganzen Amtstätigkeit nur auf das Verderben der ihnen anvertrauten Stadt sannen. Ähnlich lauten andere Urteile aus jener Zeit; ihr Kern ist: die Starosten haben die Städte zugrunde gerichtet. Leicht begreiflich ist es, daſs kleinere Städte noch mehr als die groſsen und mächtigen der Willkür der königlichen Beamten ausgesetzt waren. Überall herrschten, durch den Verfall der Königsmacht begünstigt, diese Miſsstände. Zur selben Zeit, da Lemberg so hart litt, hat weiter im Südosten auch Kołomea ähnliche Prüfungen über sich ergehen lassen müssen. Im Jahre 1570 verbietet Siegmund August II. dem Starosten von Kołomea, die Privilegien dieser Stadt zu verletzen, und droht, ihn vor das königliche Gericht zu ziehen; und sieben Jahre später befiehlt Stefan Bathori dem Wojwoden von Ruthenien-Russia, die Bürger von Kołomea nicht zu bedrängen.

Aber nicht nur die landesfürstlichen Beamten drückten vielfach die Städte; auch die von den Fürsten und Grundherren bestellten Vögte und Schulzen, denen ihr Amt erblich verliehen oder verkauft wurde und die dabei ihren eigenen Vorteil nicht vergaſsen, bedeuteten drückende Fesseln der Autonomie. Es fehlte nicht an Streitigkeiten und Klagen zwischen Bürgern und Vögten. So sah sich z. B. der Abt von Tyniec im Jahre 1479 veranlaſst, durch einige Kommissäre über die Klagen der Bürger von Brzostek gegen ihren Vogt zu entscheiden und dessen Rechte neu festzu-

stellen. Noch ärger wurde es, als in den Jahren 1662 und 1669 bestimmt wurde, daſs Vogteien nur verdienten Soldaten und Adligen zugänglich sein sollten. Auch war es üblich geworden, Vogteien mit dem Starostenamte zu verbinden; ihre Stellung als Vögte benutzten dann die königlichen Beamten zur härtesten Ausnutzung und Bedrückung der Städte. So hat z. B. um die Mitte des 18. Jahrhunderts Joseph Bzowski, Burgoberst von Sandec, als Vogt der in der Sandecer Starostei gelegenen Stadt Piwniczna Szyja gegen alles Herkommen jüdischen Pächtern die Vogteigründe überlassen und ihnen allerlei die Stadt bedrückende Rechte eingeräumt; im Jahre 1749 schritt König Friedrich August III. dagegen ein und nahm die Stadt in seinen besonderen Schutz. Welch unheilvolle Wirtschaft solche jüdische Pächter, begünstigt durch das zerrüttete Regierungssystem, damals in galizischen Städten führten, zeigt das Schicksal von Drohobycz, das durch eine lange Reihe von Jahren von Selman Wolfowicz und seinem Anhang in einer geradezu erschrecklichen Weise ausgesogen und bedrängt wurde, bis der Bürgermeister und die Räte der Stadt mit Unterstützung des Königs August III. im Jahre 1755 seine Verurteilung durchsetzten. Dieser dämonische Charakter steht in nichts seinem Zeitgenossen Süſs Oppenheimer, dem berüchtigten Finanzminister des Herzogs Karl Alexander von Württemberg, nach; noch heute erzählt die Volksüberlieferung von seinen bösen Taten.

Nachteilig für die Entwickelung des deutschen Rechtes und der mit demselben bestifteten Orte war es auch, daſs den verschiedenen Städten und Dörfern kein einheitliches, gleichmäſsiges Recht verliehen worden war, vielmehr ihre Freiheiten und Pflichten verschieden abgestuft wurden. Dabei muſs betont werden, daſs die Freiheit der mit deutschem Rechte bestifteten Orte durchaus nicht in einer dauernden Befreiung von den öffentlichen Lasten überhaupt bestand; wohl wurden die nach polnischem Rechte üblichen in der Regel aufgehoben, aber an ihre Stelle traten andere, welche in den meisten Fällen zum mindesten gleichwertig waren. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätten weder Landesfürsten noch Grundbesitzer Bestiftungen mit deutschem Rechte vorgenommen. Es handelte sich dabei nur um eine Konvertierung der Lasten in einer beiden Teilen genehmen Weise. Diese Umwandlung

geschah aber nicht überall nach demselben Maſsstabe; auch sind nicht immer sämtliche Verpflichtungen des polnischen Rechtes beseitigt worden. Auch im Gerichtswesen, z. B. in dem so wichtigen Berufungsverfahren, ward keine klare Gleichmäſsigkeit geschaffen. Diese Miſsstände haben Eingriffe der landesfürstlichen und grundherrlichen Organe gefördert und ihnen Handhaben zur Erhöhung der verschiedenen Forderungen und Leistungen geboten; anderseits ist durch dieses ungleiche Ausmaſs der Rechte und Pflichten das Zusammenschlieſsen der Orte mit deutschem Rechte zu einer festen Interessengemeinschaft vereitelt worden. Auch die zeitgemäſse Fortbildung und der Ausbau des deutschen Rechtes ist durch mancherlei Umstände verhindert worden. Frühzeitig begann in Polen der Kampf gegen einen engeren Zusammenhang der Gemeinden daselbst mit den deutschen Mutterstädten. Schon bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts sah man es ungern, daſs die mit deutschem Rechte bestifteten Orte sich an die Städte in Deutschland wandten, um sich in zweifelhaften Fällen Rat zu erholen. König Kazimierz der Groſse verbot bereits die Einholung von Rechtssprüchen aus Magdeburg, und wenn dieses Verbot auch nicht genau beobachtet wurde, so hat es doch die Entwickelung des vom Mutterstamm abgelösten Zweiges gestört, zumal auch in der Folge der Kampf gegen die Beziehungen zu Deutschland nicht aufgegeben, vielmehr besonders vom Adel mit Erbitterung fortgeführt wurde. Da auch der innigere Zusammenschluſs der Städte Polens selbst bekämpft wurde, so fehlte es völlig an Anstöſsen und Anregungen zur Verbesserung der Stadtverfassung. Selbst zur Zeit der Blüte der Städte, im 15. und 16. Jahrhundert, ist nichts dafür geschehen. Wohl sind die deutschen Rechtsbücher und Schöffensprüche seit dem 14. Jahrhundert vielfach gesammelt und bearbeitet worden; aber die Fortbildung war höchst mangelhaft, und man entfernte sich immer mehr vom ursprünglichen Geiste des deutschen Rechtes. Hierbei kommt weniger die nur in geringem Maſse erfolgte Benutzung des römischen Rechtes in Betracht, das im polnischen Reiche niemals im eigentlichen Sinne rezipiert wurde. Gefährlicher wurde die Vermischung der Grenze zwischen deutschem Stadtrechte und polnischem (ruthenischem) Landrechte. So konnten solche Bestim-

mungen zustande kommen, wie jene vom Jahre 1474 für Lipica. Danach hatte der Schulze die Insassen nach Magdeburger Recht zu richten; wenn aber dieses sich nicht anwenden lasse, so könne er das polnische zur Anwendung bringen. Auch wurden die Dörfler von Lipica nach Verlauf der Freijahre zu allerlei Naturalabgaben, ferner zu Robotdiensten verpflichtet, und zwar jährlich zehn Tage für den Grundherrn und vier Tage für den Schulzen. Solche Dienste wurden übrigens auch in anderen Orten trotz des deutschen Rechtes gefordert. So gab auch der Grundherr von Ryczychow diesem Orte die deutsche Gerichtsverfassung (iudicium alias prawo theutonicum), forderte aber von den Insassen „thloki" (unentgeltliche Arbeitstage) u. dgl. ganz nach polnischem Rechte. So kam es, dafs im 16. Jahrhundert vielfach der Unterschied zwischen dem deutschen und dem einheimischen polnischen und ruthenischen Rechte schwand, ja dafs sich sogar Beziehungen zu dem in Ostgalizien verbreiteten walachischen Dorfrechte entwickelten. In Urbaren aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird höchst selten auf die aus der Bestiftung mit deutschem Rechte sich ergebenden Freiheiten und Pflichten besondere Rücksicht genommen; wójt (Vogt), szoltis (Schulz) und kniaź (Richter im Dorfe mit walachischem Rechte) werden vielfach verwechselt und als gleichartige Begriffe gebraucht; überhaupt erhielt sich in den Dörfern vor allem nur die deutsche Gerichtsverfassung, während in den Städten auch andere Einrichtungen des deutschen Rechtes bestehen blieben. Noch wirrer als in Galizien gestalteten sich die Verhältnisse in den weiter südöstlich gelegenen Gebieten. Hier kam es schon um 1600 vor, dafs Städte sich der Jurisdiktion der Kosaken unterwarfen. Nach dem Umsichgreifen der russischen Herrschaft trat eine so heillose Verwirrung ein, dafs als Oberhof über die städtischen Gerichte die militärische Generalkanzlei bestellt wurde, die mit deutschem Rechte wenig vertraut war und daher über Angelegenheiten, die im Stadtgericht nach deutschem Rechte behandelt worden waren, in höherer Instanz nach Landrecht urteilte. Anderseits kam es aber vor, dafs dieses Generalgericht in Kleinrufsland hier und da deutsches Recht benutzte, und zwar nicht etwa in Rechtssachen, die von den Städten im Berufungswege vorgelegt wurden, sondern in solchen, die aus

einem Kosakengericht herrührten. Auch kam es hier vor, dafs in den Städten nach Landrecht, in den Landgerichten nach Magdeburger Recht gerichtet wurde. Dies alles hat die Reinheit des deutschen Rechtes geschädigt und damit auch seine Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt.

Ein schwerwiegender Übelstand für den Bestand des deutschen Rechtes war es, dafs die deutsche Kolonisation nicht mit seiner Verbreitung gleichen Schritt gehalten hatte. Deutsches Recht wurde auch an Ortschaften verliehen, welche nur wenig oder gar keine deutsche Bevölkerung aufwiesen; nur in verhältnismäfsig wenigen hat das deutsche Element auf die Dauer überwogen. Es ist aber leicht begreiflich, dafs Nichtdeutsche jenen Einflüssen leichter unterlagen, welche das deutsche Recht zersetzten. Sobald Polen, Ruthenen, Armenier, Juden usw. in ein Gemeindewesen eindrangen, entstand Zwiespalt und Streit, welche die Eingriffe der landes- und gutsherrlichen Macht ermöglichten, das Ansehen und die Kraft der Gemeinde zerstörten. Dies ist für viele galizische Orte nachweisbar. Wo verschiedene Bevölkerungselemente in gröfserer Zahl vorhanden waren, entstanden überdies für dieselben besondere Behörden, was die einheitliche Entwicklung störte und zu Hafs und Hader Anlafs gab. Viele Streitigkeiten entspannen sich mit den Juden. Die Klagen über sie beginnen in Krakau schon zur Zeit des Königs Kazimierz des Grofsen. Władysław Jagiełło bestellte einen Juden zum Schulzen von Werbiz, der das Dorf hart bedrückte. Kazimierz Jagiełło verlieh den Juden im Jahre 1447 verschiedene Privilegien, und deswegen kamen sehr viele aus den westlichen Ländern, wo sie verfolgt wurden, nach Polen. Da sie Geldgeschäfte betrieben, Mühlen und Wirtshäuser pachteten, durch Handels- und Handwerksunternehmungen die anderen Bewohner schädigten, so kam es zu zahlreichen Streitigkeiten. Wie gefährlich in späterer Zeit unter den in Polen herrschenden wirren Zuständen das Treiben gewissenloser Spekulanten werden konnte, lehrt die bereits erwähnte Geschichte des Juden Selman. In Lemberg und anderen Orten Ostgaliziens gesellten sich zu den Juden die Armenier. In den Lemberger Akten findet sich eine grofse Anzahl von Belegen für die Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der Lemberger Zünfte und den ihnen

ins Handwerk pfuschenden Armeniern und Juden. Im Jahre 1543 mufste Siegmund I. die Lemberger Schneider und Gerber gegen die Konkurrenz der Juden in Schutz nehmen, und im Jahre 1550 befahl Siegmund August, die Rechte der Lemberger Schneider zu schützen. In derselben Zeit wurden die Lemberger Fleischhauer vielfach durch Armenier und Juden geschädigt, ebenso die Bäcker. In Lemberg, Przemyśl und anderen Orten gab es auch Streitigkeiten mit den Ruthenen. Infolge der günstigen Handelsverhältnisse liefsen sich auch Angehörige fremder Nationen, wie Schotten und Engländer, Italiener, Griechen und Türken in den Städten nieder; dadurch aber kamen die Deutschen um einen bedeutenden Teil ihres Einflusses.

Vor allem war der Kampf zwischen Deutschen und Polen von schwerwiegenden Folgen; denn diese bildeten das vorwiegend herrschende Element, und so gestaltete sich dieser Kampf zu einer nationalen Angelegenheit. Eine gewisse Spannung bestand wohl schon von allem Anfang an. Seitdem der deutsche Aufstand von 1311—1312 mit Hilfe der einheimischen Kräfte unterdrückt worden war, wuchs der Gegensatz. Besonders scheint aber der nationale Streit seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts unter dem Einflusse des hartnäckigen Kampfes der Polen mit dem deutschen Ritterorden in Preufsen grofs geworden zu sein. Bekanntlich hatte Herzog Konrad von Masowien im Jahre 1226 die Kreuzritter zum Schutze seines Landes gegen die heidnischen Preufsen berufen. Mit der Zeit aber war, wie am Anfang des 15. Jahrhunderts der Rektor der Krakauer Universität in einer Streitschrift klagt, aus dem Orden, welchen sich die Polen zu ihrem Schild erwählt hatten, eine Geifsel geworden. Man hafste ihn um so mehr, als man „dieses Verderben am eigenen Busen genährt hatte". Die Schlacht bei Grünwald und Tannenberg (1410) hatte gegen den Orden entschieden. Fortan galten seine Kämpfe nicht mehr der Pflege und Verbreitung höherer Kultur und Gesittung, sondern nur noch dem eigenen Dasein. Diesem verzweifelten Kampfe sollte auch eine Flugschrift des Dominikanermönches Johann Falkenberg dienen. In dieser Schrift erhob Falkenberg gegen die verpestete Gesamtheit der Polen die Anklage der Häresie; er stellte es als eine Verpflichtung der

christlichen Herrscher hin, alle Polen oder doch den gröfsten Teil derselben samt ihrem König „Jaghel“ (Jagiełło) zu töten und ihre Fürsten und Grofsen aufzuknüpfen. Welcher von den christlichen Fürsten an diesem Werke sich nicht beteilige, sei des ewigen Todes würdig; dagegen würden sie und ihre Untertanen sich durch den Vernichtungskampf gegen die Polen das ewige Leben verdienen, denn die Polen und den König Jaghel zu töten sei verdienstlicher als der Kampf gegen die Heiden. Es ist begreiflich, dafs dieser mafslose Angriff, hinter dem der Hochmeister des Ordens stand, unter den Polen grofse Entrüstung wachrief. Der Erzbischof von Gnesen klagte Falkenberg vor dem Konzil in Konstanz an, wo damals der Streit zwischen den Kreuzrittern und den Polen zur Verhandlung gelangt war. Wohl wurde Falkenberg gefangen gesetzt, und eine Konzilkommission nahm keinen Anstand, seine Schrift als „gegen Glauben und gute Sitte verstofsend, schändlich, aufrührerisch und grausam“ zu bezeichnen (Juni 1417); aber Falkenberg veröffentlichte trotzdem mit Hilfe eines Doktors Johann aus Bamberg eine andere Streitschrift, die in zwei Redaktionen erschien und in einem ähnlichen gehässigen Ton gehalten war. Zur Widerlegung hat Paul Włodkowicz, der Rektor der Krakauer Universität, am Ende des Jahres 1417 der Kirchenversammlung zwei Traktate vorgelegt, und die Vertreter der Polen forderten immer heftiger, dafs das Konzil die Ausführungen Falkenbergs nicht nur in der bereits erfolgten Weise verurteile, sondern sie auch als ketzerisch verdamme. Als Papst Martin diesem Wunsche nicht willfahren wollte, kam es zu überaus heftigen Auftritten auf dem Konzil. Die Polen verkündeten wiederholt ihre Absicht, an eine künftige Kirchenversammlung Berufung einzulegen. Darüber geriet der Papst in heftigen Zorn; er gebot dem Rektor Paul, als dieser zu reden begann, zu schweigen, und den polnischen Gesandten wurde Arrest auferlegt; trotzdem beharrten sie auf ihren Forderungen. Jahrelang zog sich diese Angelegenheit hin, bis schliefslich der Papst im Jahre 1424 durch eine besondere Bulle die Schriften Falkenbergs als lästerlich und schandbar „zerreifsen und zertreten“ liefs. Falkenberg erhielt erst jetzt nach einem ausdrücklichen Widerrufe die Freiheit. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Polen die Schmähschriften Falkenbergs

verfolgten, darf gewiſs als ein Zeugnis für den hohen Grad der Entrüstung gelten, welche dieselben hervorgerufen hatten. Es ist nicht zu bezweifeln, daſs die weithin verbreitete Kunde über die auf Anregung des Deutschen Ordens von Deutschen verfaſsten Schriften nicht nur den heftigsten Haſs gegen den Orden, sondern auch gegen die Deutschen überhaupt schüren half. Greuliche Vernichtungskriege, wie der durch den Orden im Jahre 1431 geführte, haben nicht wenig dazu beigetragen; die Antwort war der Kampf gegen das ganze deutsche Volk. Immer weiter entwickelte sich seither der Haſs gegen das Deutschtum. Ein Denkmal dieser Gesinnung ist die Schrift des Johann Ostrorog, Doktors beider Rechte, welche etwa im Jahre 1477 erschienen ist. In einer Reihe von Abschnitten dieser Schrift wendet sich deren Verfasser in heftiger Weise gegen deutsche Einrichtungen und deutschen Einfluſs in Polen. So bekämpft er heftig die Gewohnheit der Klöster, nur Deutsche als Mitglieder aufzunehmen; ebenso heftig wendet er sich gegen die deutsche Predigt, und ein weiterer Abschnitt ist gegen die Urteilholung aus Magdeburg gerichtet. Auch gegen das deutsche Recht im allgemeinen richten sich seine Angriffe. Wenn schon nicht ein einheitliches Recht in Polen gelten könnte, sondern neben dem Rechte für den Adel ein besonderes für die „Plebejer“ nötig wäre, so möge dieses „bürgerliches Recht“ (ius civile), nicht aber deutsches heiſsen. Die Forderung, daſs alle grundbücherlichen Eintragungen in polnischer Sprache erfolgen sollten, enthält wenigstens einen versteckten Angriff auf die deutsche. Ebenso ist der Kampf gegen die Zünfte zugleich gegen das deutsche Recht gerichtet. Einzelne dieser Abschnitte verbinden mit rednerischem Schwung überaus scharfe, schmähende Ausfälle gegen das Deutschtum. Was Ostrorog hier gelehrt hat, ist das Schlachtgeschrei der deutschfeindlichen Partei in ihrem hartnäckigen Kampfe gegen das Deutschtum geworden. Und dieser Kampf wurde doppelt verderblich, weil er nicht nur von Gegnern geführt wurde, welche auſserhalb der deutsch organisierten Gemeinwesen standen, sondern auch infolge des Eindringens polnischer Elemente in den Gemeinden selbst um sich griff und sie zersetzte; bis in die einzelnen Zünfte wurde dieser Streit zwischen Deutschtum und Polentum getragen, auf diese Weise die

Eintracht und die Kraft des Bürgertums erschüttert, anderseits den Eingriffen des Königs, der Beamten und Grundherren Tür und Tor geöffnet.

Zu diesen nationalen Gegensätzen gesellte sich noch der Umstand, dafs sich in den gröfseren Orten eine verderbliche Spannung zwischen reich und arm entwickelte. Dazu mufste der stetig um sich greifende Reichtum und der damit zusammenhängende Einflufs einzelner Familien führen, die es verstanden, sich in den Besitz der höchsten städtischen Ehrenämter zu setzen und ihn für ihre Familien- und Parteigenossen dauernd zu behaupten. Dieses städtische Patriziat trat mit dem polnischen Adel und den Gutsbesitzern in Verbindung und nahm Polen in seine Mitte auf. Um so gröfser wurde sein Gegensatz zur Masse der Bürger. Je bedeutender die Stadt, je reichere Handels- und Geldmänner in ihr wohnten, desto rascher verschärfte sich diese Spannung. In Krakau mufste schon Kazimierz der Grofse im Jahre 1368 die Verordnung treffen, dafs die Hälfte der Ratsherren aus dem Stande der Handwerker, die andere aus den übrigen Bürgern und Kaufleuten gewählt werden sollte, damit allen Gerechtigkeit zuteil werde. Aber im Laufe des 15. Jahrhunderts verschob sich das Verhältnis infolge des Aufschwunges des Handels und der zunehmenden Bedeutung des Kapitals doch wieder so sehr zugunsten der Patrizier, dafs am Anfang des 16. Jahrhunderts, also zur Zeit, da mehr als je zuvor die Grofsunternehmungen in Krakau blühten, sich hier doch wieder nur wenige überaus reiche und mächtige Familien im Besitze der Rat- und Schöffenstellen befanden. Überdies waren diese Familien miteinander verwandt, so die Betmann, Boner, Morstein, Lang, Kaufmann, Ber, Salomon, Daniel, Krupki, Glinski u. a. Ähnlich ging es in den anderen grofsen Städten zu, besonders in Lemberg. Viele von diesen Machthabern waren neue Ankömmlinge, die nur ihr Vermögen oder Beziehungen zu einflufsreichen Familien rasch zu Ansehen brachten. „Wie leicht man durch die Frau zu Ehren kommt“, sagt ein Lemberger Chronist des 17. Jahrhunderts, „hat Hieronymus Waldota bewiesen; er ist durch die verwandten Familien der Scholz und Wolf, in die er hineingeheiratet hatte, von der Kürschnerwerkstätte zum Ratssessel er-

hoben worden. Da gab er aber ein ‚ius', wie es die Köche zu geben pflegen (‚ius' heifst lateinisch ‚Recht' und ‚Suppe'), und das entnahm er statt aus dem Kodex aus dem ‚Lodix' (Decke, hier wohl Pelzdecke)." Die ganze Stelle ist mit ein Beweis, wie man in späterer Zeit von den Handwerkern dachte, die doch in der guten Zeit eine Hauptstütze der städtischen Selbstverwaltung bildeten. Dazu kam der Umstand, dafs die Wahl der Ratsherren auch in bedeutenden Städten dem freien Ermessen der Gemeinde entzogen und dem Einflusse königlicher Beamten, besonders der Wojwoden und Starosten anheimgestellt wurde. Da allmählich auch die lebenslängliche Dauer der Amtstätigkeit der Ratsherren in Gebrauch kam und die Schöffenwahl von ihnen abhing, so ist es leicht begreiflich, dafs die Ratsherren um die Gunst und Zufriedenheit ihrer Mitbürger wenig besorgt waren. Viel wichtiger war es für sie, sich mit den hohen königlichen Beamten und dem einflufsreichen Adel auf guten Fufs zu setzen. Es kamen daher auch polnische Adlige, ferner Doktoren der Universität Krakau u. dgl. zu den höchsten Ehrenstellen in den Städten. Das alles verschärfte die Gegensätze und erzeugte ungesunde Verhältnisse. Lange gärte es schon in den Städten. Gewifs ist bereits jene Bestimmung des Königs Kazimierz über die Wahl der Ratsherren in Krakau in der Absicht erfolgt, aufkeimende Zwistigkeiten zwischen Patriziern und Handwerkern zu beseitigen. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts läfst ein Krakauer Müller den Ratsherren melden, sie seien wert, gepfählt zu werden, und ein anderer mifsvergnügter Bürger droht bereits mit dem Aufstand. Einige Jahrzehnte später zeigte sich bei den mit der Ermordung des Adligen Tęczynski zusammenhängenden Ereignissen die Unzufriedenheit der Krakauer Bürger mit ihrem Rate in bedrohlicher Weise. Am Anfang des 16. Jahrhunderts kam sie sodann unter dem Einflusse der Gewitterluft, die damals als Vorbote einer neuen Zeit Europa durchzitterte, zum völligen Durchbruch. Diese Versuche der unteren Volksschichten, zu ihrem Rechte zu gelangen, sind die einzigen bemerkenswerten Erscheinungen in dem Verfassungsleben der Städte im 16. und 17. Jahrhundert.

In Krakau brachen die Unruhen im Jahre 1521 aus. Die Bürger stellten die Steuerzahlungen ein und brachten ihre Klagen

vor den König Siegmund. Aus der von diesem nach Anhörung beider Teile am 18. Oktober 1521 gefällten Entscheidung über die sechsundzwanzig Beschwerdepunkte lernen wir die argen Mifsstände kennen, welche in der Verwaltung der Städte eingerissen waren, und die arge Kluft, die sich zwischen Rat und Bürgerschaft gebildet hatte. Der König entschied zu grofsem Teile zugunsten der Bürger. Vor allem billigte Siegmund den Wunsch derselben, ihre Rechte und Freiheiten kennen zu lernen, damit sie sich danach richten könnten. Daher bestimmte er, dafs die Privilegien der Stadt in Anwesenheit der älteren und jüngeren Räte sowie der Schöffen, ferner in Gegenwart von zwölf Männern aus dem Stande der Kaufleute und von zwanzig aus den älteren ortsansässigen Zunftmeistern zu gewissen Zeiten vorgelesen werden sollten. Ebenso wurde die Bestimmung getroffen, dafs die Räte vor einer ähnlichen Versammlung zur Rechnungslage über die bisherige Verwendung der städtischen Einkünfte verpflichtet wären; in Zukunft sollte diese Rechnungslegung in der Regel nur vor dem gesamten Rate erfolgen; auf besonderen Wunsch der Bürgerschaft mufste aber auch dann die Rechnung ihren Abgeordneten vorgelegt werden. Ebenso wurde der Rat veranlafst, die Bürgerschaft über den Bestand der städtischen Grundstücke zu belehren. Bei der Besetzung der Ratsstellen und der anderen städtischen Ämter wurde die Bevorzugung von Anverwandten verboten; ferner wurde im Sinne der Beschwerden untersagt, einen Unterschied zwischen Polen und Deutschen bei der Schöffenwahl zu machen. Die Bürgerschaft sollte von dem Rate gebührend behandelt, ihre Sprecher nicht beschimpft werden. Da ferner die Bürgerschaft sich beklagte, dafs sie seltener auf dem Rathause versammelt werde, als dies geschehen sollte, so wurde festgestellt, dafs die Ratsherren jedesmal vor Absendung der Abgeordneten auf den Reichstag die Bürgerschaft zusammenzurufen haben, um mit ihr über die Bedürfnisse der Stadt zu beraten; ebenso sollten die Bürger nach der Rückkehr der Boten versammelt werden, damit alle zugleich ihren Bericht vernähmen; aufserdem sollte eine allgemeine Bürgerversammlung jährlich wenigstens einmal stattfinden, aber auch öfters, wenn das Bedürfnis vorhanden sein würde. Ebenso befahl der König, verschiedene Mifsbräuche in der Rechtspflege

abzustellen, in der Höhe der Strafansätze Maſs zu halten, für die Bürger anständige Arresträume herzustellen, für die Verteidigungsanlagen der Stadt zu sorgen u. dgl. m. Andere Forderungen sind abgelehnt worden. So ist das Begehren der Bürgerschaft, einige Räte wählen zu dürfen, zurückgewiesen worden, weil diese Forderung gegen das Recht der Wojwoden verstoſse. Ebenso wurde die Bitte der Bürger, daſs den Ratsherren der Besitz von Landgütern verboten werde, nicht gewährt; dieses Verbot hatten die Bürger mit der Begründung erstrebt, daſs bürgerliche Besitzer von Landgütern sich bei Anklagen auf das polnische Recht berufen, so daſs die Beilegung vieler Streitigkeiten nicht in der Stadt erfolgen könnte. Auch das Ansuchen, daſs kein Bürger in der Stadt mehr als ein Haus besitzen dürfe, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, daſs niemand in der Vermehrung seines Vermögens gehindert werden könne. Erwähnt sei noch, daſs der König Räte und Bürgerschaft zur Eintracht ermahnte und die letztere aufforderte, dem Rat die Summe von 5333 Gulden zu ersetzen, welche dieser für die vom Reichstage bestimmten Abgaben ausgelegt hatte.

Die Friedensvermittelungen des Königs blieben aber vergebens. Es ist ein trauriges Zeichen der Heftigkeit der Gegensätze, daſs das Patriziat auf die berechtigten Forderungen der Bürgerschaft nicht einging und den Bestimmungen des Königs keine Folge leistete. Weder die Privilegien wurden bekannt gemacht, noch die Rechnungen zur Prüfung vorgelegt, noch auch den zahlreichen anderen Beschwerden abgeholfen. Ein neuer Kampf begann. Die Bürgerschaft zahlte weder die Rückstände an Steuern, noch lieſs sie sich zur Begleichung der neuen herbei. In den Stadtrechnungen finden wir die Bemerkung eingetragen, daſs an Schoſs wegen der Rebellion der Bürger nichts einflieſse. Wieder legten diese im Jahre 1524 dem König ihre früheren Klagen vor und fügten neue hinzu. So wurde jetzt auch die schwere Anklage erhoben, daſs in Krakau bei Tag und bei Nacht Gewalttaten, Totschläge und Morde vorkämen, die Ratsherren aber nicht für die Sicherheit der Stadt sorgten. Heftige Klagen wurden gegen die Rechtsprechung geführt, die besonders dem Armen Recht zu finden erschwere. Ebenso wurde dem Rat vorgeworfen, daſs er die Be-

festigung der Stadt, deren Mauern, Graben, Türme und Wälle, endlich auch die Strafsen vernachlässige. Mit zumeist ziemlich leeren Vorwänden suchten die Ratsherren sich zu entschuldigen, worauf der König im Sinne seiner früheren Bestimmungen die Entscheidung traf und sich auch über einige der neuen Beschwerden zugunsten der Bürgerschaft aussprach. Diesmal kamen die Ratsherren den ihnen auferlegten Verpflichtungen nach, und so wurde die Ruhe hergestellt. Ähnliche Streitigkeiten fehlten auch nicht im benachbarten Kazimierz.

In Neu-Sandec war es schon im Jahre 1508 zu Unruhen gekommen, die gerade wie jene in Krakau teils nationalen, vor allem aber sozialen Ursprunges waren. Der nationale Anteil an den Streitigkeiten wird durch den Umstand angedeutet, dafs dem Deutschen Matthäus Pafslar, der seines Zeichens ein Fischer war, der Stadtschreiber Jan Gaboński, ein Adliger, gegenüberstand; ersterer wurde im Jahre 1510 zum Bürgermeister gewählt, letzterer zum Vogt bestimmt. Die Tatsache aber, dafs es sich vor allem um soziale Angelegenheiten handelte, dafs es ein Kampf der niederen Bürger gegen die städtischen Machthaber war, geht klar aus dem Umstande hervor, dafs im Jahre 1511 eine Anzahl von Handwerkern, Polen und Deutsche, eidlich vor der Stadtobrigkeit aussagten, dafs zwischen allen Zünften und der Bürgerschaft die schriftliche Vereinbarung bestand, bei Verlust der Habe und des Handwerks wie ein Mann gegen die Ratsherren aufzutreten. Keiner solle den anderen im Stich lassen. Dem Schriftstücke waren die Siegel aller Handwerkszünfte, der ganzen Bürgerschaft und von sechs auserlesenen Männern beigehängt. Wie heftig der Kampf war, geht aus dem Umstande hervor, dafs im Jahre 1508 und dann wieder im Jahre 1510 ein Mord verübt wurde. Dies gab dem Starosten Gelegenheit einzuschreiten. Pafslar wurde von ihm zu so schweren Geldstrafen verurteilt, dafs sein ganzes Vermögen aufgezehrt wurde. Vor allem aber büfste infolge dieser Unruhen die Stadt Neu-Sandec die freie Wahl ihres Rates zunächst ganz ein und erhielt dieselbe später (1518) nur zum Teil wieder.

Um dieselbe Zeit war es auch in Lemberg zu Streitigkeiten zwischen dem Rate und den Bürgern gekommen. Der Rat wurde

beschuldigt, daſs er die Einkünfte der Stadt zu seinem Zwecke verwende. Die im Jahre 1507 erfolgte Erwerbung der benachbarten Dörfer Zubrza und Sichów durch die Ratsherren in das Eigentum des Rates, nicht aber der Stadt, scheint dazu die Veranlassung gegeben zu haben. Diese Streitigkeiten wurden durch den König geschlichtet, zugleich auch Zerwürfnisse wegen der deutschen und polnischen Predigt in der Lemberger Kathedrale beigelegt. Doch finden wir auch in der Folge Nachrichten von Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft. Zu ihrer Beseitigung erlieſs im Jahre 1577 König Stephan ein Dekret, mit dem er vor allem nach dem Muster von Krakau eine Körperschaft von vierzig Männern errichten lieſs, die zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und dem Rate zur Seite stehen sollte. Die Streitigkeiten hörten aber trotzdem nicht auf. Am Anfang des 17. Jahrhunderts kam es zu heftigen Kämpfen, die uns Johann Alnpeck, dessen Familie aus Freiburg im Breisgau stammte und seit 1560 in Lemberg das Bürgerrecht erworben hatte, in einer besonderen Denkschrift erzählt. Er schildert in derselben, daſs das königliche Dekret von 1577 nicht befolgt wurde; deshalb glimmte das Feuer immer weiter. Der Rat verachtete die Vierzig Männer, die Verwaltung blieb schlecht wie zuvor; die Ratsherren sorgten nur für sich, statteten ihre Schulden an die Stadt nicht ab und eigneten sich städtische Gründe nach Belieben an. Die Bürgerschaft wurde vom Rate bei verschiedenen Gelegenheiten verhöhnt; ein ehrsamer Vorstädter erhielt im Rathause vor der ganzen Bürgerschaft eine Ohrfeige. Als sich auch die Schöffen veranlaſst sahen, den Klagen der Vierzig Männer beizustimmen, wurde in einer an den König gerichteten Beschwerdeschrift die Entwicklung der letzten Jahrzehnte genau geschildert. Es wurde gezeigt, wie die seit etwa siebzig Jahren eingeführte lebenslängliche Ratswürde den Fall der „alten deutschen Tugenden“ veranlaſste; wie sich seither allerlei Fremde, Scholaren und Adlige in die Stadt hineindrängten; wie infolgedessen die Miſsachtung des Volkes und die Willkürherrschaft (absolutum dominium) um sich griff und in ihrem Gefolge die städtische Miſswirtschaft, die Nichtbeachtung der Freiheiten, der Niedergang des Rechtes, Verschuldung und Verödung

der Stadt eintraten: dies alles aber rief das Mifstrauen und den Widerstreit zwischen Rat und Bürgerschaft hervor, welche das Verderben der Stadt waren. Das Zustandekommen dieser Beschwerdeschrift suchten die Räte auf verschiedene Weise zu vereiteln, insbesondere verweigerten sie die Benutzung der nötigen Dokumente und versagten die Erlaubnis zu Zusammenkünften auf dem Rathause. Als die Schöffen, Vierzig Männer, Zunftmeister und andere Bürger sich trotzdem mit Unterschrift und Siegel verpflichteten, das begonnene Werk zu vollenden, versuchten die Ratsherren Zwietracht unter der Bürgerschaft zu säen. Doch auch dies mifslang. Die Beschwerde wurde beim König eingebracht, und es entwickelten sich langwierige Verhandlungen und Prozesse, die einen betrübenden Einblick in den damals herrschenden Zwiespalt innerhalb der Stadt gestatten.

Schliefslich haben auch religiöse Gegensätze dazu beigetragen, dafs innerhalb der einzelnen Gemeinden arge Spannungen und Ausschreitungen eintraten. Selbstverständlich erscheint es, dafs in jener Zeit die Juden, ferner auch die monophysitischen Armenier als Ungläubige betrachtet wurden; in Ostgalizien wurden die Freibriefe für deutsches Recht mitunter ausdrücklich nur für die katholischen Bewohner ausgestellt, so dafs die griechisch-orientalischen von den Freiheiten ausgeschlossen erschienen. Vor allem rief aber die Reformation heftige Gegensätze hervor, welche in die schon im Rückgang begriffenen deutschen Gemeinwesen in Galizien ein weiteres zersetzendes Moment hineintrugen. Die seit 1539 beginnenden Ketzerprozesse, die wiederholten rohen Zerstörungen von protestantischen Friedhöfen und Schändungen der Leichen, die Überfälle und Vernichtung der protestantischen Bethäuser und Bürgerhäuser, die Hinrichtung einzelner der Übeltäter nährten den Unfrieden und Zerfall. Die protestantischen Glaubensgenossen waren zum grofsen Teile Polen, so dafs der Protestantismus durchaus nicht ein Bindeglied zwischen den Deutschen bildete. In der Krakauer Gemeinde waren die Polen so sehr in der Mehrheit, dafs der Gottesdienst zunächst polnisch gehalten wurde; erst nach 1558 wird der Schlesier Daniel als besonderer Prediger für die deutschen Protestanten genannt. Andere Prediger mit deutschen Namen werden ausdrücklich als „polnische“

bezeichnet. Zu den ersten Anhängern des Protestantismus unter den Krakauer Bürgern zählten die Aichler, Fogelweider und Guteter; die Familie der Boner erscheint in Krakau und an anderen Orten während des 16. Jahrhunderts als Förderer des Protestantismus. Sonst erfahren wir aber sehr wenig über deutsche Protestanten in Galizien. Auch ist durchaus nicht zu bemerken, dafs infolge der protestantischen Bewegung in Deutschland ein stärkerer Zuzug an Deutschen nach Galizien stattgefunden hätte. So heifst es in den Lemberger Akten am Anfang des 17. Jahrhunderts ausdrücklich, dafs alle neu zugewanderten Deutschen katholisch seien. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben die protestantischen Deutschen als Ansiedlungselemente Bedeutung erlangt.

Aber nicht nur innerhalb der Städte, sondern auch zwischen den einzelnen Städten und anderen mit deutschem Rechte bestifteten Orten herrschte keine Eintracht. Wegen materieller Vorteile kam es schon von Anfang an zwischen den bedeutendsten Gemeinwesen zu Mifsgunst und Streit. So ist zwischen Krakau und Sandec schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine Spannung eingetreten, von der auf den nächsten Blättern noch Näheres zu erzählen sein wird. Als etwas später Lemberg aufblühte, kam es zwischen dieser Stadt und Krakau zu erbitterten Streitigkeiten, besonders wegen des Handels nach dem Osten, wie auch wegen des Absatzes einzelner Industrieartikel; so brachten z. B. im Jahre 1578 Martin und Gregor Blank im Namen der Krakauer Goldschmiede gegen jene von Lemberg sowohl beim Stadtrat als beim Grodgerichte die Beschwerde ein, dafs die Krakauer mit ihren Waren auf dem Markte in Lemberg nicht zugelassen werden. Die Lemberger hatten auch mit ihren Vorstädtern Streitigkeiten wegen des Handelsrechtes (1497—1498); die Fafsbinder von Lemberg hatten Prozesse mit jenen von Sambor (1565) und von Drohobycz (1568); ferner stritten die Lemberger Hutmacher mit jenen von Przemyśl (1605). Diese und ähnliche Streitigkeiten verhinderten vielleicht noch mehr als die verschiedenen Rechte und Einrichtungen ein inniges Zusammengehen. So kam es, dafs das ohnehin in der Minderheit befindliche Deutschtum keine bedeutende politische Rolle spielen konnte.

Nur vorübergehend ist dies einzelnen Städten, vor allem Krakau, gelungen. Als im Jahre 1285 die Adligen sich gegen Leszek den Schwarzen empörten, vielleicht weil sie die Begünstigung der Deutschen durch diesen Fürsten gereizt hatte, und Konrad von Masowien die Herrschaft antrugen, muſste Leszek zunächst jeden Widerstand aufgeben und nach Ungarn fliehen. Alle seine Burgen fielen zum Feinde ab; nur die Bürger von Krakau blieben ihm treu. Wohl ging ihre Stadt in Flammen auf; doch sie selbst hatten sich mit Gryphina, der Gemahlin Leszeks, in die Burg am Wawel bei Krakau zurückgezogen und hielten sich daselbst, bis Leszek mit einem Ersatzheere erschien und seine Gegner in die Flucht jagte. Für diese Dienste wurde die Stadt befestigt. Ob sie auch sonst für ihre Treue belohnt wurde, wissen wir nicht. Erwähnt sei nur noch, daſs Leszek nach der freilich sehr späten Nachricht des polnischen Chronisten Długosz auch dadurch den Krakauer Deutschen seine Gunst und Zuneigung bewiesen haben soll, daſs er deren Tracht und Sitten annahm. Drei Jahre später (1288) lieſsen sich die Krakauer Bürger ihre kriegerischen Dienste, welche sie bei dem Mongoleneinfall geleistet hatten, durch Zollfreiheiten vergüten. In den Thronstreitigkeiten, die nach dem noch in demselben Jahre eingetretenen Tode Leszeks ausbrachen, spielten die Deutschen seines Gebietes und insbesondere die Krakauer wieder eine nicht zu unterschätzende Rolle. Leider sind wir auch bei der Betrachtung dieser Ereignisse fast ausschlieſslich auf den Bericht von Długosz angewiesen. Danach hatte sich Władysław Łokietek, der zweite Bruder des verstorbenen Fürsten, der Herrschaft von Sieradz bemächtigt. Der Landadel von Krakau und Sandomir wählte aber Bolesław von Masowien, den Bruder jenes Konrad, der 1285 für kurze Zeit zur Herrschaft berufen worden war. Gegen diese Wahl traten jedoch auch jetzt die deutschen Bürger auf. Die Deutschen von Krakau, Sandomir und anderen Orten des Landes richteten ihr Augenmerk auf Herzog Heinrich IV. von Breslau. Dieser stammte aus dem Geschlechte der Piasten, war aber schon völlig ein Deutscher geworden und stand im Lehensverhältnis zum deutschen Reiche. Breslau und seine anderen Städte förderte er durch die Verleihung zahlreicher Freiheiten. Er selbst war deutscher Sitte ergeben und

dichtete deutsche Minnelieder. Von diesem deutsch gesinnten Fürsten durften die deutschen Bürger in den Städten Polens mit Recht wohlwollende Förderung erhoffen. Heinrich folgte auch bereitwillig dem Rufe der Krakauer Bürger. Um die Wende des Jahres 1288—1289 kam er nach Krakau; das königliche Schloſs fiel durch Verrat des Befehlshabers in seine Hände; so wurde Heinrich bald Herr des Landes. Zwar errangen die beiden Thronprätendenten, die sich nun vereinigten, noch einen Sieg über die Schlesier, ja Władysław Łokietek setzte sich mit Hilfe des Bischofs und des Adels sogar in den Besitz von Krakau. Als aber die Schlesier zum zweiten Male heranzogen, öffneten ihnen die Bürger bei der Nacht die Tore. Władysław konnte nur mit Mühe zu Fuſs entfliehen. So war ein deutscher Fürst mit Hilfe deutscher Bürger im Gebiete von Krakau zur Herrschaft gelangt. „Welche ganz andere geschichtliche Entwickelung hätte wahrscheinlich in diesen Landschaften stattgefunden, wäre Heinrich eine längere Regierung beschieden gewesen oder hätten sich etwa Söhne oder Vetter desselben in Krakau und Sandomir zu halten vermocht! Schon waren daselbst, wie wir sahen, die deutschen Kolonisten in den Städten so mächtig geworden, daſs sie zweimal die Erhebung eines ihren Interessen gemäſsen Fürsten durchgesetzt hatten: kam jetzt die deutsche Richtung, welcher die schlesischen Piasten bereits entschieden zugewandt waren, durch sie auch hier in den Besitz der höchsten Gewalt, hatte die neugeknüpfte Vereinigung mit dem germanisierten Mittelschlesien und durch dieses wieder mit dem Reiche festen Bestand, so konnte auch der Süden Polens leicht das Geschick Schlesiens teilen und nicht weniger als dieses zuletzt völlig ein deutsches Land werden.“ Der frühe Tod Heinrichs IV. störte aber diese Entwicklung; schon am 23. Juni 1290 starb er.

Es folgten nun fünfzehn Jahre, die erfüllt sind von Wirren und Thronstreitigkeiten. Welche Rolle die Deutschen Krakaus und der anderen Städte dabei spielten, ist leider nicht genügend klar. Nicht mit Unrecht wird aber vermutet, daſs die deutschen Bürger insbesondere an der Berufung Wenzels II. von Böhmen Anteil hatten. Wahrscheinlich nahmen sie daher den Bischof Tobias von Prag, der im Frühjahr 1291 in Krakau einrückte, um

die Stadt und das Land für seinen König in Besitz zu nehmen, nicht ungern auf, mufste es ihnen doch bekannt sein, dafs dieser böhmische Herrscher gleich dem verstorbenen Heinrich IV. von Breslau den Deutschen überaus wohlgesinnt war. Seit dem Falle seines Stiefvaters Zawisch von Falkenstein regierte Wenzel vorzüglich mit Hilfe deutscher Räte; das deutsche Bürgertum begünstigte er in jeder Weise, und deutsche Dichter fanden an seinem Hofe stets freundliche Aufnahme. Auch in Polen regierte Wenzel vorwiegend mit deutschen Vertrauensmännern. So erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1294 Thasso von Vissinburg als Krakauer Starost; Theoderich heifst sein Kaplan, Kunrad und Budker seine Notare. Daneben wird noch ein „burggravius" von Krakau genannt, der einen slawischen Namen führt, und ein Ritter Johannes. So werden wohl die deutschen Bürger die Herrschaft Wenzels nicht unwillig ertragen haben, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dafs der König sich im Gebiete von Krakau und Sandomir bis zu seinem Tode behaupten konnte, nachdem er im Jahre 1300 zu Gnesen auch die polnische Königskrone sich aufs Haupt hatte setzen lassen. Die Kraft, mit der er für die Herstellung der inneren Ruhe sorgte, die Raubburgen brach und durch Feuer zerstörte, gewann ihm unzweifelhaft die Zuneigung der handeltreibenden Bürger. Trotzdem hatte sich sein Verhältnis zu den Krakauern getrübt. Es wird erzählt, dafs Wenzel die Absicht hatte, die Stadt zu erweitern und sie durch Mauern mit dem königlichen Schlosse am Wawel zu verbinden. Auch hat wahrscheinlich unter seinem Schutze ein Graf Dobeslaus in Krakau und aufserhalb der Stadt allerlei Güter in Besitz genommen. Diese Nachrichten deuten offenbar darauf hin, dafs Wenzel zur Befestigung seiner Herrschaft in Krakau festeren Fufs zu fassen suchte, als den Bürgern angenehm war. Sie fürchteten in ihrer Selbständigkeit und Selbstverwaltung geschädigt zu werden. Unstreitig hat aber auch die durch Wenzel erfolgte Ausstattung von Neu-Sandec (1292) mit grofsen Freiheiten die Krakauer gegen ihn gestimmt. Auffällig ist, dafs für Krakau kein Privileg Wenzels erhalten ist.

So erklärt es sich leicht, dafs die Krakauer zu dem nach dem Tode Wenzels im Jahre 1305 zur Herrschaft gelangten Władys-

ław Łokietek nach kurzer Zeit in das beste Verhältnis traten. Łokietek bestätigte und vermehrte nicht nur den Krakauern ihre Freiheiten, sondern er berücksichtigte auch alle Beschwerden, welche sie wohl gegen die frühere Regierung vorbrachten. Unstreitig geschah dies in der Absicht, die schon damals bedeutende Stadt und deren Hilfskräfte für sich zu gewinnen. So bestätigte der neue Fürst in einem Freibriefe vom Jahre 1306, den er an einem uns nicht näher bekannten Datum den Vögten Albert und dessen Bruder Heinrich ausgestellt hatte, ihnen und der Stadt nicht nur die alten von seinen Vorgängern Bolesław und Leszko gewährten Rechte, sondern er dehnte vor allem auch die völlige Zollfreiheit auf alle Bürger ohne jede Zeiteinschränkung aus und hob in bezeichnender Weise die Gültigkeit dieser Freiheit auch im Gebiete des von Wenzel besonders geförderten Sandec hervor. Zu diesem Vorrechte fügte der Fürst am 12. September desselben Jahres auch das Stapelrecht hinzu, wobei wieder die besondere Bestimmung getroffen wurde, daſs zu der drückenden Beobachtung des Krakauer Stapels auch die Kaufleute von Sandec verpflichtet wurden. Ferner bestätigte Łokietek an demselben Tage auch den durch die Bürger von Krakau bewirkten Ankauf der Güter des Grafen Dobeslaus, welche innerhalb der Mauern lagen, und gewährleistete ihnen ebenso den ruhigen Besitz der Güter desselben Grafen auſserhalb der Mauern. Überdies gelobte und versprach der Fürst den Bürgern, daſs er niemals zwischen der Burg und der Stadt Mauern errichten werde, durch welche sie zu einem Ganzen vereinigt würden; vielmehr sollten Burg und Stadt stets für sich getrennt bestehen. In den folgenden Jahren verlieh wahrscheinlich über Ansuchen Łokieteks auch der Fürst Bolesław von Masowien den Bürgern von Krakau, Sandomir und anderen Städten Handelsprivilegien, und am Ende des Jahres 1310 entschied Łokietek zugunsten der Krakauer gegen gewisse Zollansprüche des Klarissinnenklosters zu Sandec, ohne daſs er die gegnerische Partei auch nur vernommen hätte.

Das ganz ungewöhnliche Ausmaſs von Freiheiten, welche die Krakauer in den ersten Regierungsjahren des Herzogs Łokietek erlangt hatten, darf zweifellos für ein Zeugnis des Ansehens und der Macht der Stadt in Anspruch genommen werden. Aber das

gute Verhältnis zwischen den Krakauern und dem Herrscher blieb nicht lange bestehen. Die Gründe hierfür lassen sich nur vermuten. Vielleicht gewährte die gewaltsame und doch schwache Regierung Łokieteks nicht die für die ruhige Entwicklung der Stadt nötige Sicherheit. Vielleicht spielten dabei auch die nationalen Bestrebungen der auf ihr Ansehen und ihre Macht pochenden Bürger eine Rolle. Vor allem darf man nicht übersehen, daſs seit der im Jahre 1285 mit Hilfe der Krakauer Bürger erfolgten Unterdrückung des aufständigen Adels die Feindschaft desselben gegen die Bürger offenkundig hervortritt. Die Befestigung der Stadt ist damals unter Widerspruch der Adligen erfolgt. Aber auch die polnischen Bischöfe hatten sich seit 1285 durch ihre Beschlüsse als Gegner des Deutschtums erwiesen. So erklärt es sich, daſs die Bürger wieder nach deutschem Schutz sich umsahen. Gewiſs ist, daſs die Städte nicht zusammenhielten und nicht gemeinsam ihre Interessen wahrten; vielmehr standen sie einander neidisch und miſsgünstig gegenüber und lieſsen sich durch zeitweilige Vorteile gegeneinander ausspielen. Unbekannt ist uns, was Łokietek veranlaſste, im Jahre 1311 seine Gunst den Sandecern zuzuwenden und ihnen in einer nicht näher datierten Urkunde von diesem Jahre Zollfreiheit im ganzen Lande zu gewähren. Sicher ist es aber, daſs diese Begünstigung der Sandecer die wohl schon schwankenden Gemüter der Krakauer dem Fürsten völlig entfremdete. Noch bemerken wir bei der Ausstellung des Freibriefes für Sandec den Krakauer Erbvogt Albrecht in der Umgebung des Königs; er hat zu Sandec die Urkunde als einer der Zeugen mit unterfertigt. Bald darauf wandten sich aber die Krakauer, nachdem sie vielleicht Johann von Luxenburg, der damals in Böhmen zur Herrschaft gelangt war, vergebens für ihre Pläne zu gewinnen gesucht hatten, wieder an einen schlesischen Fürsten; sie beriefen Bolesław von Oppeln als ihren Herrn und Beschützer. Dieser folgte ihrem Rufe, indem er sich wohl der Hoffnung hingab, jenes Ziel zu erreichen, welches dem Herzog Heinrich IV. von Breslau ein früher Tod vorenthalten hatte. Als Bolesław nach Krakau kam, nahmen ihn die Bürger mit groſser Freude auf und übergaben ihm die Schlüssel sämtlicher Stadttore. Łokietek zog sich in

seine Burg auf dem Wawel zurück und versammelte hier seine Mannschaften. Auch die Bürger von Sandec stiefsen zu ihm, deren feindlicher Wettbewerb mit Krakau also auch bei dieser Gelegenheit hervortritt. Den Krakauern schlossen sich dagegen die Bürger von Sandomir an, die auch sonst mit ihnen gemeinsame Sache machten. Der Aufstand in Sandomir ist aber, wie eine Urkunde Łokieteks vom 31. Oktober 1311 bezeugt, bereits damals beendet gewesen. Mit dieser Urkunde entsetzt nämlich der Fürst die des Hochverrats schuldig befundenen Vögte von Sandomir Witko und Siegfried ihrer Stellung und erhebt an ihre Stelle Rupert und Markus, die Söhne des früheren Vogtes Markus, welche sich mit Gefährdung ihres Lebens und ihrer Habe grofse Verdienste erworben hatten. Daraus ist übrigens zu ersehen, dafs ein Teil der Bürger von Sandomir während des Aufstandes auf der Seite des Herzogs gestanden war. Den Aufständischen hatte sich auch Vogt Gerlach von Wielicka angeschlossen, wofür er ebenfalls mit dem Verluste seiner Vogtei bestraft wurde. Nach der Unterwerfung Sandomirs konnte Łokietek sich mit um so gröfserem Nachdruck gegen Krakau wenden. Mit der Urkunde vom 21. Dezember 1311 entzog er einigen Häuptern des Aufstandes, unter denen auch Sudermann, Petzold von Rosnow, Heincze von Keczer und der uns bereits bekannte Krakauer Erbvogt Heinrich genannt werden, wegen Hochverrats und „Übergabe der Stadt an fremde Fürsten“ sämtliche Güter, welche sie vom Kloster Tyniec erhalten hatten, und stellte dieselben dem Kloster wieder zurück. Am 21. Februar 1312 befreite sodann Fürstin Jadwiga die Bürger von Sandec von allen Zöllen im Sandomirer Gebiete, weil sie während des Aufstandes der Krakauer treu geblieben waren. Wie sich um diese Zeit die Verhältnisse in Krakau entwickelten, wissen wir nicht. Gewifs ist, wie die am 5. Mai 1312 erfolgte Wahl der Ratsherren und Schöffen klar beweist, dafs nicht alle Bürger zur Partei Bolesławs hielten; denn unter den damals gewählten fünfzehn Vertretern der Stadt finden wir wohl auch einzelne von den durch Łokietek geächteten Männern, so insbesondere Sudermann und Petzold; aber etwa die Hälfte derselben erscheint in der nur wenige Wochen später am 14. Juni gekorenen Stadtvertretung, welche nach dem Berichte der Kra-

kauer Stadtbücher zur Herrschaft kam, „do di Stat Crocoue vider wart unserem Heren Herchogen Wladizlauen gegeben von deme Herchogen von Opulle". Daraus geht offenbar hervor, daſs die „von Hercogen Vladizlas Gebote" wiedergewählten Ratsherren und Schöffen ihm schon vorher angehangen hatten; ja seiner Partei hatte sich bereits auch der im Dezember geächtete Heincze von Keczer wieder angeschlossen, denn auch er erscheint unter den am 14. Juni 1312 Gewählten. Unter dem Einflusse der Parteigänger Łokieteks ist die Übergabe der Stadt zwischen dem 5. Mai und 14. Juni erfolgt. Bolesław muſste Krakau verlassen und führte den Erbvogt Albert mit sich; gewiſs sind mit ihm auch viele andere seiner Anhänger geflohen. Łokietek verhängte über die Rädelsführer, deren er habhaft wurde, ein strenges Gericht; er setzte sie gefangen, lieſs sie von Pferden durch die Straſsen der Stadt schleifen und vor den Mauern aufknüpfen. Ein Jahrbuch weiſs zu erzählen, daſs jeder Bewohner der Stadt, welcher die Worte „soczowycza, koło, miele młyn" nicht aussprechen konnte, niedergehauen worden sei. Einige Bedeutung hat dieser Bericht nur insofern, als er die Tatsache zum Ausdrucke bringt, daſs Deutsche es waren, welche die Bewegung gegen Łokietek hervorgerufen hatten und seiner Rache zum Opfer fielen. Die Rechte der erblichen Vögte Krakaus wurden aufgehoben, ihre Einkünfte dem königlichen Schatze einverleibt. Das Haus des Vogtes Albert wurde in eine königliche Burg umgestaltet; dieser selbst soll in Prag sein Leben im Elend beschlossen haben. Auch in der Nähe der Nikolaikirche wurde zur Niederhaltung der Stadt ein fester Turm errichtet. Die Güter der Schuldigen wurden eingezogen, so auch die Häuser Sudermanns und des Vogtes Heinrich, ferner ein in der Gasse des heiligen Franziskus gelegenes Haus, das dem seit 1300 oftmals und zuletzt im Mai 1312 zum Ratsherrn gewählten Hermann von Ratibor gehört hatte.

So hatte die Uneinigkeit, welche zwischen den deutschen Städten Polens von ihren Anfängen an herrschte, das Scheitern einer kräftigen städtischen Politik veranlaſst. Und dieses Scheitern war von dauernden Folgen begleitet. Da die Städte infolge ihres deutschen Charakters auch deutschen Fürsten sich zugeneigt hatten, waren fortan die polnischen Herrscher selbst, später auch

der polnische Adel infolge des erwachten Neides gegen die aufblühenden Städte stets bestrebt, die politische Macht derselben niederzuhalten. Dazu gab es aber nach den am Anfang des 14. Jahrhunderts erworbenen Erfahrungen kein besseres Mittel, als ihre Uneinigkeit rege zu erhalten. Waren schon die Städte selbst geneigt, zur Wahrung ihrer Handels-, Zoll- und Gewerbefreiheiten einander entgegenzuarbeiten, so ist kaum zu bezweifeln, daſs die Fürsten seit dem Aufstande von 1311—1312 mit Absicht diese Rivalität nährten, um den engeren Zusammenschluſs der Städte und ihre Erstarkung zu einer politischen Macht unmöglich zu machen. Dazu dienten die verschiedenen Stadtrechte; dazu das Verbot, einzelne Stadtgerichte als obere Gerichts- und Berufungshöfe anzusehen; zu diesem Zwecke trafen die Herrscher willkürliche Verfügungen bald zugunsten der einen, bald wieder zugunsten der anderen Stadt. Die Städte sollten damit stets in Abhängigkeit vom König erhalten und zwischen ihnen ein unlauterer Wettbewerb um die Geneigtheit des Herrschers stetig erregt und genährt werden. Diese verderbliche Politik äuſserte sich sofort nach der Niederwerfung des Aufstandes darin, daſs die Freiheiten der Krakauer und Sandomirer verkleinert wurden, während die Bürger von Neu-Sandec Rechte erhielten, welche jene von Krakau direkt schädigten. Hatte schon im Februar 1312 die Herzogin Jadwiga die Bürger von Sandec von allen Zöllen im Sandomirer Gebiet befreit, so hob Łokietek am 17. April desselben Jahres die im Dezember 1310 zugunsten der Krakauer gefällte Entscheidung gegen die Zollansprüche der Nonnen von Sandec auf und erteilte diesen wieder das Recht, jene Zölle am Flusse Poprad bei der Burg Ritter einzuheben, welche sie zur Zeit seines Vorgängers Bolesław des Schamhaften besessen hatten. Im Jahre 1320 erhielten die getreuen Sandecer Bürger auch die Befreiung von den Krakauer Zöllen. Ein Jahr später wurde ihnen die Bewilligung zur Abhaltung eines Marktes erteilt, zu dessen Hebung die nach Sandec ziehenden Kaufleute mit achttägiger Zollfreiheit bedacht wurden. Zur weiteren Demütigung und Niederhaltung der Stadt Krakau und zugleich zu ihrer materiellen Schädigung wurden in ihrer unmittelbaren Nähe neue Gründungen veranlaſst. So hat schon Łokietek, indem er wahrscheinlich jene von den Krakauern

gefürchteten Pläne Wenzels von Böhmen wieder aufnahm, auf dem Gebiete zwischen der um die Marienkirche gelegenen Altstadt und dem Schlosse am Wawel eine Neustadt (civitas nova) errichtet. Unstreitig sollte diese Gründung ein Gegengewicht gegen die Bürger von Krakau bilden und dem Schlosse zum Schutze gereichen. Daher ist diese Gründung vorzüglich auf polnischer, nicht auf deutscher Grundlage erfolgt. Schon die erste, diese Neustadt betreffende Nachricht aus dem Jahre 1321 nennt als einen Bürger derselben den Polen Johann, und auch in den folgenden Jahren begegnen uns hier vorwiegend slawische Namen. König Kazimierz der Groſse stattete schon zwei Jahre nach seinem Regierungsantritte, am 10. Juni 1335, diese neue Gründung mit weitgehenden Freiheiten aus, während er sich gegenüber der Altstadt damals wie sein Vater Łokietek noch wenig entgegenkommend verhielt; doch sind in dem Freibrief für die Neustadt immerhin die älteren Rechte Krakaus berücksichtigt worden. In den folgenden Jahren, besonders 1338 und 1339, wurden nicht geringe Anstrengungen gemacht, diese Neustadt „in okol (in circulo)“, wie ihre Benennung gewöhnlich lautet, zu bevölkern; doch scheint der Erfolg nur gering gewesen zu sein, ja es ist sogar keine sichere Nachricht vom Bestehen einer besonderen Stadtobrigkeit in dieser Zeit vorhanden. Seit dem Jahre 1346 schweigen alle Quellen über diese Gründung; man nimmt an, daſs sie an die Stätte des heutigen Kleparz um die Kirche des heiligen Florian übertragen worden ist. Auch durch die Entstehung dieses Ortes ist die Altstadt geschädigt worden, denn ganz offenbar wurden für dessen Anlage jene Gründe um die genannte Kirche verwendet, welche im Jahre 1258 Bolesław vom Kloster Tyniec für das kurz zuvor zur Stadt erhobene Krakau erworben hatte. Im Jahre 1358 bestand bereits diese neue Stadt „apud sanctum Florianum“; acht Jahre später (25. Juni 1366) erhielt sie den Namen Florencia und zugleich ein Privileg, das ihr das „deutsche Magdeburger Recht“ und in den Hauptzügen dieselben Freiheiten zugestand, deren die Krakauer sich erfreuten. Schon weit früher war die am Fuſse des Skalkaberges gelegene Ansiedlung, die schon vor der Einwanderung der Deutschen bestanden hatte, auf Grundlage des „deutschen Rechtes, welches gewöhnlich Magdeburger Recht genannt wird“,

zu einer Stadt umgestaltet worden. Der Freibrief ist vom 27. Februar 1335 datiert. Nach ihrem Schöpfer erhielt diese Stadt den Namen Kazimierz. Bezeichnend für die damalige Gesinnung des Herrschers infolge der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist, daſs er sich und seinen Nachfolgern ausdrücklich die Ernennung der Vögte vorbehielt. Wie ungern muſsten die Krakauer diese Neugründung entstehen sehen, deren Bewohnern für sich und ihre Nachkommen z. B. auch das Recht des freien Handelsverkehrs in Krakau und in allen anderen Städten des Königreichs eingeräumt wurde! Auch das Stapelrecht für Salz, Blei und Kupfer ist der Stadt Kazimierz zuerkannt worden (1335). So ist gerade unter König Kazimierz dem Groſsen dieses System der Niederhaltung der Städte ausgebildet worden, wiewohl er sonst unstreitig bestrebt war, den Wohlstand der Bürger zu fördern. Er war es auch, der durch die Errichtung des landesfürstlichen deutschen Oberhofes auf der Burg Wawel nicht nur die Verbindung der deutschen Städte seines Landes mit Magdeburg, sondern auch untereinander lockerte, damit keine von ihnen als oberste Rechtsprecherin zur Vorherrschaft und zur Führerschaft gelange. Nach dem Tode des Königs Kazimierz und seines Nachfolgers, des ungarischen Königs Ludwig, eröffnete sich nochmals den deutschen Bürgern in Polen die Aussicht, unter die Herrschaft eines deutschen Fürsten zu gelangen. Der Habsburger Wilhelm hatte begründete Hoffnung, mit der Hand Hedwigs, der Tochter Ludwigs, das polnische Reich zu gewinnen. Gern nahmen ihn die Krakauer in ihrer Stadt auf, als ihn seine romantische Fahrt in die Arme seiner Braut nach Polen führte. Aber die polnischen Groſsen entschieden sich gegen den deutschen Fürsten und überlieferten Hedwig und ihr Erbe dem Litauer Jagiello. Hiermit war auch die Fortsetzung der von Łokietek und Kazimierz begonnenen Städtepolitik entschieden.

So kam es, daſs von einem starken vereinten Vorgehen der Städte seit dem 14. Jahrhundert nichts zu merken ist, auch nicht im 15. und 16. Jahrhundert, als die Städte in höchster Blüte standen. Jede Stadt und jeder Ort mit deutschem Recht blieb für sich ein kleiner Staat, was um so nachteiliger war, als jeder einzelne wie eine sturmumtoste Klippe inmitten der miſsgünstigen

Bevölkerung des flachen Landes stand. Verbindungen wie jene zwischen Krakau, Sandomir und Wielicka vom Jahre 1311 kamen nicht mehr vor. Die Zugehörigkeit Krakaus zur Hansa war nur lose und ohne jede Bedeutung für die politische Stellung der Stadt in Polen. Ein ganz seltener Fall ist es, daſs z. B. im Jahre 1460 die Posener und Danziger bei König Kazimierz Jagiełło für das alte Recht der Lemberger eintraten, alle Kaufleute in ihrer Stadt nach Magdeburger Recht richten zu dürfen. „Dörfer und Städte“, bemerkt der Geschichtschreiber Kromer in seiner im Jahre 1578 erschienenen Beschreibung Polens, nachdem er deren Einrichtung nach deutschem Recht geschildert hat, „haben für ihre gemeinsamen Angelegenheiten keine Vertreter.“ Als sich im 18. Jahrhundert die Städte verbanden, um nachdrücklicher ihre Rechte zu wahren, war es zu spät. So haben es die polnischen Fürsten, unterstützt und angeeifert vom Adel, verstanden, die Städte niederzuhalten und sie jedes politischen Einflusses zu berauben; aber diese Politik war überaus kurzsichtig und schädlich. Wollten die Könige anfangs nur ein politisches Erstarken der Bürger verhindern, während es ihr Streben war, die Städte wirtschaftlich zu heben, weil sie ihre Finanzkraft und ihre sonstige Kulturarbeit bedurften, so hatte schlieſslich dieses System die Folge, daſs die Städte überhaupt niedergingen und Polen infolge des Fehlens eines gesunden Bürgerstandes verfiel.

Aus dem Mitgeteilten ist es erklärlich, daſs die Städte als politischer Stand in Polen niemals die ihnen gebührende Rolle gespielt haben. Sehr selten sind sie bei wichtigen Anlässen berücksichtigt und zur Mitwirkung herangezogen worden. So hat z. B. König Karl von Ungarn, als er für sich und seine Erben die Nachfolge in Polen nach dem Tode seines Schwagers Kazimierz sicherzustellen suchte, am 7. Dezember 1339 gelobt, die Rechte Krakaus wahren zu wollen. Am 15. Juli 1343 wurden die Bürger von Krakau, Sandomir und Sandec zu Bürgen des Friedens bestellt, der damals zwischen König Kazimierz und den preuſsischen Ordensrittern geschlossen worden war. Zu den Verhandlungen über die Gründung (1356) des deutschen Oberhofes in Krakau, der als Appellationsgericht für alle mit deutschem Recht ausgestatteten Orte Kleinpolens bestimmt war, sind von König

Kazimierz nicht nur Vertreter des adligen und geistlichen Grundbesitzes, sondern auch der Stadt- und Dorfgemeinden berufen worden. Nach dem Tode des Königs Ludwig und vor dem Regierungsantritte seiner Tochter Hedwig setzten die Städte durch, dafs in die auf der Versammlung zu Radomsk (2. März 1384) eingesetzte vorläufige Regierung auch Mitglieder aus ihrer Mitte berufen wurden. Neben Krakau ist der Stadt Lemberg mitunter ein gewisser politischer Einflufs zugestanden worden. Im allgemeinen waren jedoch die Städte und damit die Masse der deutschen Ansiedler von der Beteiligung an wichtigen Geschäften des staatlichen Lebens ausgeschlossen. Die Teilnahme an den Landtagen war nur wenigen grofsen Städten gestattet, und auch diese wurden vom Adel in der Ausübung ihres Rechtes behindert. So hatte Krakau das Recht erworben, zum polnischen Landtage seine Boten zu entsenden, so dafs es „dem Adel- und Ritterstande inkorporiert und mit ihm uniert“ war. Obwohl König Siegmund der Stadt im Jahre 1518 dieses Recht neu verbrieft hatte, schlossen die Adeligen, von Hafs, Übelwollen und Neid geleitet, die Krakauer Landboten von den Verhandlungen aus. Dreimal sah sich König Siegmund veranlafst, der Stadt ihr Recht zu wahren, ohne dafs seinem Gebote Folge geleistet worden wäre. Am 27. Februar 1539 gebot er daher zum viertenmal unter Androhung von Strafen, den Abgeordneten der Stadt ihr Recht zu gewähren. Seither hat Krakau bis ins 18. Jahrhundert Sitz und Stimme im Landtag besessen. Da die Städte auf den Landtagen nicht die entsprechende Vertretung hatten, der Adel aber ihrer Entwicklung und ihrem Wohlergehen geradezu feindlich gegenüberstand, so wurde das Interesse der Städte vernachlässigt und geschädigt. „Eine gesetzgeberische Tätigkeit zugunsten der Städte“, sagt ein neuerer polnischer Rechtshistoriker, „war in den polnisch-litauischen Landtagen schon aus dem Grunde ungeheuer schwer, weil der in diesen Landtagen fast ausschliefslich vertretene Adel bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht über die nötige national-ökonomische Einsicht verfügte.“ So kam es, dafs die Gesetzgebung vielfach Bestimmungen traf, welche die Städte überaus schädigten. Dazu gehören die Bestimmungen von 1420, 1447 und aus späteren Jahren, welche den Zünften und Bürgern die Bewertung der

Waren entzogen und königlichen Beamten, besonders den Wojwoden, übertrugen; ferner das im Jahre 1447 den Wojwoden zugestandene Strafrecht gegen die Städter, welche ihren Verfügungen nicht gehorchen würden; ebenso vor allem das Gesetz vom Jahre 1454, nach welchem ein Bürger, der einen Adligen getötet hatte, vor das Landgericht gezogen werden sollte, was durchaus gegen die städtischen Freiheiten verstiefs. Ferner wurde im Jahre 1496 den „Bürgern und Plebejern“ verboten, dem Landrecht unterstehende, also adlige Güter zu erwerben. Nur der Stadt Krakau, deren Räten und Bürgern schon 1377 und 1378 die Erwerbung von Landgütern nach deutschem Recht, sodann im Jahre 1399 mit demselbem Rechte „wie den anderen Adligen“ freigestellt worden war, blieb diese Freiheit auch jetzt gewahrt; aus Hafs gegen die Patrizier und Räte suchten die Krakauer Bürger aber selbst im Jahre 1521 die Beseitigung dieses Rechtes herbeizuführen. Im Jahre 1538 wurde zwar zugegeben, dafs die Stadtgemeinden als solche derartige Güter besitzen dürften; aber schon im Jahre 1611 erfuhr dieses Zugeständnis eine Einschränkung, so dafs fortan nur den Bürgern von Krakau und preufsischer Städte [1]) das Recht zustand, für sich Landgüter zu kaufen. Im Jahre 1658 erhielt sodann auch Lemberg in Anerkennung seiner Verdienste um die Verteidigung des Reiches dieselben Rechte wie Krakau. Andere Bürger wurden gezwungen, erworbene Landgüter wieder an Adlige abzugeben. Natürlich geschah dies alles zugunsten des Adels, „in welchen hochachtbaren Stand sich die Plebejer und Fremden ohne Verdienste, durch blofsen Ankauf von Gütern hineindrängten zur Verkleinerung desselben und seiner Rechte“. Eine Handhabe zu diesen Bestimmungen bot der Umstand, dafs die Stadtbewohner Kriegsdienste im Felde nicht leisteten, wozu adelige Besitzer von Landgütern verpflichtet waren. Man berücksichtigte dabei nicht, dafs die Bürger zur Verteidigung ihrer Stadt verbunden waren und dafür grofse Opfer brachten; man übersah die sonst anerkannte Tatsache, dafs die festen Mauern der Städte wirksame Schutzwehren des Reiches bildeten und dafs die Bürger

1) Bekanntlich gehörte Westpreufsen seit dem Thorner Frieden (1466) bis zum Jahre 1772 zu Polen.

zu Kriegssteuern und zur Lieferung von Kriegsmaterial sowie zur Stellung von Fufsvolk und Artillerie verpflichtet waren. Übrigens haben die Bürger schon seit dem 13. Jahrhundert mitunter wichtige Kriegsdienste geleistet, und seit dem Jahre 1505 bestand auch für die güterbesitzenden Bürger die Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienste, wie schon früher für die Vögte und Schulzen. Ebensowenig stichhaltig war es, wenn darauf hingewiesen wurde, dafs die Bürger den Adligen Ankäufe von Gründen und Häusern in den Städten nicht zugestehen wollten. Tatsächlich konnten die Bürger auf die Dauer nicht verhindern, dafs dem Adel und der Geistlichkeit Ankäufe von Häusern und Grundstücken in den Städten gestattet wurden, wenn auch unter der Bedingung, die entsprechenden Steuern und Abgaben zu entrichten. Nachdem schon seit dem 14. Jahrhundert in einzelnen Fällen städtische Liegenschaften besonders durch Schenkungen des Fürsten an seine adligen Beamten und Getreuen, ferner an geistliche Personen gelangt waren, wurden im Jahre 1550 solche Erwerbungen und Ankäufe unter der Bedingung, dafs die gewöhnlichen städtischen Verpflichtungen übernommen würden, allgemein zugelassen. Befreiungen von diesen Lasten kamen übrigens wie früher so auch jetzt vor. Im Jahre 1648 machte der Adel jenen Städten, welche Beteiligung an der Königswahl beanspruchten, dieses Recht streitig. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nahmen an der Wahl nur noch einige städtische Abgeordnete, darunter die von Krakau und Lemberg, teil. Im Jahre 1768 wurden die Städte nicht mehr zu den Ständen gezählt.

Der Adel war überhaupt ein überaus hartnäckiger Gegner des Bürgertums. Zwischen dem aufstrebenden Bürgerstande und dem Adel war schon längst eine Spannung vorhanden. Sie ging fast in die Anfänge der deutschen Kolonisation zurück. Leszek den Schwarzen hatten die Bürger von Krakau gegen den aufständischen Adel unterstützt; nur gegen den Willen des Adels hatte der Fürst die Stadt zum Lohne für diese Dienste befestigt. Seit dem Aufstande der Städte von 1311—1312, der einen nationaldeutschen Charakter trug, konnte der Adel gegenüber den Städten und dem deutschen Wesen überhaupt den patriotischen Standpunkt hervorkehren. Petrassius de Zabawa hat nach fast hundert

Jahren in einer feierlichen Gerichtssitzung im Angesichte des Königs Władysław II. diesem Hasse des Adels gegen die emporstrebenden und von königlicher Gunst geförderten Krakauer dadurch Ausdruck verliehen, daſs er ihnen in heftigster Weise die Schmach ihrer Väter vorwarf, die einst den eigenen König verraten und vertrieben hatten. Was half die Entscheidung des Königs, daſs dieser Fehl gesühnt sei; was half, daſs er in einer von den versammelten Groſswürdenträgern bezeugten Urkunde vom 23. Februar 1398 dem Petrassius und allen anderen Schweigen ob dieser Sache auferlegte: der Groll, welcher sich in dem Hervorzerren jener längst vergangenen Ereignisse äuſserte, wurde nicht getilgt. Entsprungen war dieser Haſs des Adels nicht zu geringem Teile der Befürchtung, die aufblühenden Städte könnten seinen politischen Einfluſs untergraben und zu seiner Niederhaltung benutzt werden. Dazu kamen noch andere Gründe.

Die Miſsgunst des Adels wuchs mit dem Aufblühen der Städte, die infolge ihrer Vorrechte und ihrer eigenen Gerichtsbarkeit gewissermaſsen einen Staat im Staate bildeten. Dazu waren die Bürger vom gewöhnlichen Kriegsdienst frei; auch verfügten sie über so ansehnliche Reichtümer, daſs Adlige oft ihre Schuldner wurden und manches adlige Gut in bürgerlichen Besitz gelangte. Als die Getreideerzeugung und der Getreidehandel seit dem 15. Jahrhundert lohnender wurden und einen groſsen Aufschwung nahmen, wurden die Bürger infolge ihrer Geldmittel gefährliche Mitbieter der Adligen beim Ankaufe von Landgütern; denn hatten sie bisher nur auf den städtischen Gründen zu eigenem Gebrauche Ackerbau betrieben, so gingen sie nun leicht zum Groſsbetrieb über. Dieser Wirtschaftspolitik des Adels entsprach es auch, daſs schon im Jahre 1420, ferner 1447 den Zünften der städtischen Handwerker die Preisbestimmung der Waren entzogen und königlichen Beamten übertragen wurde, damit die Adligen von den Bürgern nicht bedrückt würden. Ebenso hat einige Jahrzehnte später einer der adligen Wortführer die Zünfte auf das heftigste bekämpft, weil durch sie die Preise für die verschiedenen Erzeugnisse beeinfluſst und dadurch die Adligen und Bauern geschädigt würden. Auch war die Befürchtung vorhanden, daſs

die reichen Bürger, welche den Königen und der leeren Staatskasse mit ihren Mitteln aushalfen, Zölle und Salzsiedereien pachteten und in der Geldwirtschaft gröfsere Umsicht an den Tag legten, auf diese Weise politischen Einflufs gewinnen könnten. So veranlafsten schon die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze eine arge Spannung zwischen Adel und Städten. Dazu gesellte sich infolge des Umstandes, dafs gerade die bedeutendsten Städte deutsch waren, der Adel sich aber als der berufene Vertreter der polnischen Nation betrachtete, noch das nationale Motiv. Doch war der Kampf gegen die Germanisation zum gröfsten Teil nur ein Deckmantel für die Selbstsucht des Adels, denn sein Kampf gegen die Städte verlor nichts an Schärfe, als diese seit dem 16. Jahrhundert sich völlig polonisierten.

Der Gegensatz, welcher zwischen dem Adel und den Bürgern vorhanden war, wurde durchaus dadurch nicht vermindert, dafs reiche Bürger, Patrizier, mit denen ohnehin die Masse der Bürger nicht mehr sympathisierte, dem Adel nahe traten und sich mit ihm verschwägerten. Die Krakauer Familien Boner, Betmann, Salomon und andere können kaum mehr als bürgerlich angesehen werden; sie waren adlig, wiewohl sie ein fremdes, bürgerliches Wappen führten. Anderseits erzeugte auch das Sefshaftwerden von Adligen in den Städten und die Aufnahme von polnischen Adelsfamilien, wie der Gliński, Konopnicki, Obornicki, Noskowski usw. in den städtischen Rat von Krakau keine versöhnlichere Stimmung. Von Zeit zu Zeit machte sich die gehässige Spannung in wilden Ausbrüchen Luft.

So trug sich im Jahre 1461 in Krakau ein Vorfall zu, der uns einen betrübenden Einblick in den gegenseitigen Hafs gestattet. Der König war gerade zum preufsischen Feldzug ausgezogen. Einer von den Rittern, Andreas Tenczyński, der Bruder des damaligen Krakauer Kastellans Johann, hatte seine Waffen beim städtischen Plattner Klemens putzen lassen. Dieser begehrte als Lohn zwei Gulden, während Tenczyński nur achtzehn Groschen bot, also nach damaliger Währung etwa den vierten Teil des geforderten Lohnes. Es kam zum Streite, in welchem der Plättner in seinem eigenen Hause mit Ohrfeigen bedacht wurde. Überdies begab sich Tenczyński aufs Rathaus und brachte gegen den

Bürger die Klage ein. Die Ratsherren schickten sofort einen Gerichtsboten an den Angeklagten, damit dieser zu seiner Verantwortung erscheine. Der Kläger wartete aber nicht die Ankunft des Plattners ab, sondern verliefs das Rathaus. Auf der Strafse traf er zufällig seinen Gegner, der im Geleite des Gerichtsdieners sich auf dem Wege zum Rate befand. Sobald der Plattner den Adligen erblickte, rief er ihm zu: „Herr, Ihr habt mich in meinem Hause geschlagen und geohrfeigt; aber jetzt werdet Ihr es nicht mehr tun.“ Daraufhin warf sich Tenczyński mit seinem Sohn und seiner Begleitung auf den Bürger und alle schlugen mit Schwertern und Stöcken derart auf ihn ein, dafs er auf der Strafse liegen blieb und von einigen Mitbürgern nach Hause getragen werden mufste. Da die Stadtobrigkeit ihr einstiges Recht, gegen Adlige einzuschreiten, verloren hatte, begaben sich die Räte auf das Schlofs, um bei der Königin Hilfe zu suchen. Diese ordnete an, dafs Tenczyński auf das Schlofs komme, und verpflichtete bis zur Entscheidung des Streites beide Teile unter einer Geldstrafe von 80000 Gulden zur Ruhe. Inzwischen hatte sich aber die Bürgerschaft bereits zusammengerottet und eilte bewaffnet auf das Rathaus. Der Unmut der Bürger wurde noch mehr durch den Umstand angefacht, dafs Tenczyński und sein Anhang dem Befehle der Königin nicht Folge leistete, sondern in der Stadt verblieb und im Hause des Nikolaus Kezinger, das in der Franziskaner- oder Brüderstrafse lag, sogar Anstalten zur Verteidigung traf. Als die Ratsherren die erregte Masse beruhigen wollten, wiesen die Bürger auf das ihnen zugefügte Unrecht hin; oft schon wäre ähnliches geschehen, ohne dafs die Ratsherren sie geschützt hätten, nun wollten sie sich selber helfen. Alle Vorstellungen waren vergebens. Vom Turm der Marienkirche ertönte die Sturmglocke. Daraufhin zogen die erregten Haufen vor das Haus Kezingers. Als sie dort erfuhren, dafs Tenczyński sich mit seiner Begleitung in das Franziskanerkloster geflüchtet hatte, wälzte sich die Volksmenge dorthin. Die Kirche wurde gestürmt und der Adlige in der Sakristei niedergehauen. Dann schleppten die bewaffneten Haufen den Leichnam durch die Brüdergasse vor das Rathaus und liefsen ihn dort in schrecklich verstümmeltem Zustande liegen. Erst am dritten Tage brachte man den Toten in die

Adalbertskirche und erst am folgenden Tage gestattete man den Freunden des Ermordeten, ihn zu beerdigen. Nach der Beendigung des Feldzuges wurden die Krakauer Ratsherren auf die Reichsversammlung nach Korczyn geladen, um sich wegen der Ausschreitungen zu verantworten. Der Adel mochte sich auf die von ihm im Jahre 1454 durchgesetzte Bestimmung, nach welcher ein Bürger, der einen Adligen getötet hatte, sich vor dem Landgerichte verantworten sollte, stützen. Die Krakauer stellten sich jedoch nicht, indem sie auf das Privileg Kazimierz' des Grofsen vom Jahre 1358 hinwiesen, nach welchem Bürger, auch wenn sie einen Adligen getötet oder verwundet hatten, nach Magdeburger Recht zu richten waren. Nur den städtischen Rechtsanwalt (procurator) Johann Oraczewski, der von adligem Stande war, entsandten sie mit einer Abschrift des erwähnten Freibriefes nach Korczyn. Als dieser vor der Versammlung erschien, kam die ganze Wut des Adels gegen die Bürgerschaft in der Behandlung ihres Gesandten zum Ausdruck. Er wurde in schmählichster Weise mifshandelt und nur dem Umstande, dafs Oraczewski sich in dem Mantel des Königs barg, verdankte er sein Leben. Als sich die Ratsherren auch in der Folge nicht stellten, da sie nach den ihnen verbrieften Freiheiten tatsächlich nur vor dem König oder dessen Stellvertreter nach Magdeburger Recht und in Gegenwart von mindestens zwei Räten oder Bürgern von Krakau gerichtet werden konnten, wurde ohne Verhör das Urteil gefällt: die Hauptschuldigen wurden zum Tode verurteilt; überdies sollten die Bürger dem Kastellan von Krakau die verwirkten 80000 Gulden Strafgelder erlegen. Nachdem der König am Anfang des Jahres 1462 nach Krakau zurückgekehrt war, wurde die Vollziehung des Urteils anbefohlen. Als schuldig wurden ohne jeden Beweis neun Männer, darunter vier Ratsherren bezeichnet: der Bürgermeister Stanislaus Leimiter, Kunze Lang, Johann Teschner, Nikolaus Wolfram, Johann Schilling u. a. Unter dem Drucke des Adels forderte der König ihre Auslieferung auf das Schlofs. Vergebens waren alle Vorstellungen der Bürger. Um nicht als Rebellen bezeichnet und behandelt zu werden, sahen sie sich schliefslich gezwungen, ihre beschuldigten Mitbürger auf den Wawel zu geleiten. Mit Recht bemerkt ein neuerer polnischer Historiker zu diesem Ereignis: „Es mufs ein trauriger

Anblick gewesen sein, wie die Krakauer Ratsherren ihre Amtsgenossen auf das Schloſs dem sicheren Tod entgegenführten; der Zug muſs einem Leichenbegängnisse geglichen haben.“ Vergebens bemühten sich die Ratsherren nochmals, die Unschuld der Angeklagten darzutun; sie erreichten nur, daſs der König und seine Räte unter dem Eindrucke ihrer Bitten die Ausführung des von der Reichsversammlung ausgesprochenen Urteils nicht ohne weiteres zulieſsen. Vielmehr muſste nach polnischem Recht der Sohn des Erschlagenen, Johann von Rabstein, mit Zeugen die Schuld der Angeklagten zunächst eidlich erhärten. Dadurch ist dreien das Leben gerettet worden, denn Johann beschwor nur die Schuld von sechs Beschuldigten. Am 15. Januar 1462 wurden die dem Tode Verfallenen aus dem Gefängnis am Wawel vor das Haus des getöteten Tenczyński geführt. Hier wurde ihnen das Todesurteil vorgelesen, worauf sie wieder auf das Schloſs gebracht und hier geköpft wurden. Ihre Leichen führten die Bürger sofort in die Stadt und setzten sie unter allgemeinem Wehklagen und Verwünschungen in einer gemeinsamen Gruft der Marienkirche bei. Die drei am Leben verbliebenen Angeklagten wurden auf die Burg Rabstein geschleppt und erhielten erst die Freiheit wieder, nachdem die Krakauer Ratsherren nach langwierigen Verhandlungen mit dem Kastellan die Strafsumme von 80000 Gulden auf 6200 herabgehandelt und sich zu deren Zahlung verpflichtet hatten. Erwähnenswert ist, daſs die Königin Elisabeth, die aus dem habsburgischen Hause stammte, vergebens den Versuch gemacht hatte, einem der Verurteilten das Leben zu retten. Sie begab sich in eigener Person in das Haus der Tenczyński; aber ihre Fürbitte blieb unerhört. Vergebens hat auch der König sich bemüht, den Krakauern die hohe Geldstrafe zu erlassen; war doch von der Königin die für jene Zeiten unerschwingliche Summe von 80000 Gulden nur zur Abschreckung festgesetzt worden. Aber es half nichts; gegen den ausdrücklichen Befehl des Königs, die Angelegenheit bis zum nächsten Reichstag zurückzustellen, sind die Krakauer vom Adel gezwungen worden, jenen Vergleich zu schlieſsen und eine noch immer so beträchtliche Summe zu zahlen, daſs dadurch ihre Finanzen für lange Zeit in die ärgste Verwirrung gerieten. Der Plattner Klemens muſste, um der Rache

des Adels zu entgehen, seine Vaterstadt verlassen und starb in der Fremde.

So endete dieser Zwischenfall, der ein beredtes Zeugnis davon ablegt, wie groſs der Gegensatz zwischen den Bürgern und dem Adel war. Für die Bürgerschaft wurde diese Spannung um so verhängnisvoller, als der Adel immer mehr an Macht gewann. Die Reichstagsbeschlüsse von 1496, welche die Verfassung völlig zugunsten des Adels änderten, erweisen deutlich dessen feindliche Gesinnung gegen die Städte. So wurde ihnen damals das Erwerben von Landgütern verboten; hohe geistliche Würden sollten fortan nur Adligen zugänglich sein; ebenso wurde zum Schaden der Städte die Zollfreiheit des Adels wieder betont. Auch der Beschluſs, daſs fortan von einem Dorfe jährlich nur ein Bauer wegziehen dürfe, eine Verordnung, die dem Adel die nötige Arbeitskraft erhalten sollte, war für die Entwicklung der Städte und freier Gemeinden hinderlich. Die an erster Stelle genannten zwei Verordnungen lieſsen sich freilich nicht streng durchführen; reiche Bürger umgingen dieselben, indem sie sich in den Adelsstand aufnehmen lieſsen, was leider ihre Polonisierung zur Folge hatte.

In welcher Weise der Adel seine Vorherrschaft in Polen gegen die Städte ausnutzte, zeigt ein Vorfall, der sich im Jahre 1519 in Kazimierz abspielte. Als der Rat dieser Stadt drei Adlige, die sich in einem Frauenhause eine Gewalttat hatten zuschulden kommen lassen, mit dem Tode bestrafte, setzte der Adel auf der Reichsversammlung zu Thorn den Urteilspruch durch, daſs für jeden der hingerichteten Adligen das Haupt eines Ratsherren von Kazimierz fallen sollte. Tatsächlich wurden drei Glieder dieses Rates, darunter der Ratsherr Scheling, hingerichtet. Zugleich benutzte der Adel seine gesetzgeberische Macht, um sofort im Jahre 1521 zu Thorn die Bestimmung zu treffen, daſs ein Stadtgericht niemals ohne Mitwirkung des Grodgerichts (polnischen Burggerichts) einen Adligen zum Tode verurteilen dürfe. Die Überschreitung dieses Statuts sollte der Bürgermeister und ein Ratsherr des betreffenden Ortes mit dem Tode büſsen. Nur wenn beide Gerichte die Todesstrafe zuerkannten, durfte diese an dem Adligen vollzogen werden; stimmten die Urteile nicht überein, so blieb die

Entscheidung dem Könige vorbehalten. Im Jahre 1532 wurden sodann die Gesetze gegen die „Plebejer“, welche an Adlige Hand anzulegen wagten, verschärft. Damit war ein neuer Vorstofs gegen die besondere Gerichtsbarkeit der Städte geschehen, die dem Adel schon längst ein Dorn im Auge war. „O Verblendung und Schwäche, o Schmach und Schande“, ruft ein polnischer Wortführer schon im 15. Jahrhundert aus, „dafs man sich aus unserem ruhmreichen, freien Königreiche, mit Hinwegsetzung über den König und mit Mifsachtung des Adels, nach Magdeburg begibt, um Recht zu finden! Gibt es denn in unserem ganzen Königreiche keine gerechten Richter, keine weisen, bedächtigen und gelehrten Männer, so dafs man sich Rat erholt bei unsauberen, schmutzstarrenden Handwerkern und Menschen der letzten Sorte, die nicht zu gebildeten Männern, sondern zur ärgsten Hefe des Volkes gehören? O wachet endlich auf und weiset zurück diese schändliche Schmach, dafs wir nicht mehr durch ihren Unflat beschmutzt werden!“

Zur Ausrottung des Magdeburger Rechtes ist es zunächst nicht gekommen, wohl aber ist, wie wir gesehen haben, die Machtbefugnis der städtischen Richter beschränkt worden. Dadurch waren die Bürger den ärgsten Ausschreitungen adliger Gäste um so mehr ausgesetzt, als die Königsgewalt im steten Sinken begriffen war. Schon im Jahre 1533 mufste König Siegmund I. anerkennen, dafs die Klagen der Krakauer und anderer Städte über Morde und Freveltaten, die Adlige nicht nur auf öffentlichen Plätzen, sondern selbst in den Häusern der Bürger verübt hatten, gerecht seien. Zu ausreichenden Mafsregeln dagegen fand er aber nicht die nötige Kraft. Selten wagte noch ein König gegen adlige Ruhestörer einzuschreiten. Das Beispiel des tatkräftigen Stefan Bathory steht fast vereinzelt da. Schon im Jahre 1578 traf er Verordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Krakau und fügte bei dieser Gelegenheit zu dem oben erwähnten Beschlusse von Thorn die wichtige Bestimmung hinzu, dafs die Tötung eines Unruhestifters, der sich bei der Verhaftung zur Wehr setze, für eine städtische Obrigkeit keine nachteilige Folge haben solle. Wie ernst dieser König den Schutz der Sicherheit der Bürger nahm, bewies er einige Jahre später. Im Jahre 1585 hatte die Frau des

Krakauer Gastwirtes Strafs, dessen Einkehrhaus in der St. Floriangasse stand, den ihr von einem früheren Besuche als gewalttätig bekannten Adligen Morawicki nicht einlassen wollen. Hierauf erschofs dieser die am Fenster stehende Wirtin. Der Mörder wurde ergriffen und nach dem oben erwähnten Gesetze vor ein gemischtes Gericht gestellt. Die Ermordete brachte man auf einer Bahre in das Gerichtshaus. Ihr Mann erschien in Begleitung seiner drei verwaisten Kinder und erhob die Klage. Elf Zeugen beschworen den Tatbestand. Der adlige Gewalttäter flehte um Gnade; ihm schlossen sich seine Freunde an. Doch Strafs erwiderte: „Mag er mir mein Weib wieder lebend zurückgeben, dann will ich ihm die Schuld verzeihen.“ Als der Verurteilte an den König appellierte, befahl dieser die Todesstrafe zu vollziehen. So wurde Morawicki enthauptet. Die Stadtobrigkeit kam dem adligen Armensünder insofern entgegen, als ihm bei der Köpfung eine Danziger Decke untergebreitet wurde, für welche aus dem Stadtsäckel 25 Groschen gezahlt worden waren; sonst wurde den Hinzurichtenden nur eine Strohschütte gewährt.

Wie Krakau so hatten auch andere Orte durch Adlige häufig Schaden und Unbill zu erleiden. So hat schon im Jahre 1420 Władysław Jagiełło die Gerichtsbarkeit von Krosno erweitert, um der Stadt einigen Schutz gegen die Verletzung ihrer Freiheiten und Rechte durch Adlige und deren Parteigenossen zu gewähren. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mufsten die Lemberger häufig gegen ungebührliche Zollforderungen einzelner Adliger geschützt werden. Auch pflegten Adlige und ihre Bauern den Lemberger Kaufleuten das in Rufsland, Podolien und der Moldau angekaufte Vieh auf dem Wege nach Lemberg unter dem Vorwande zu rauben, dafs die Viehstücke gestohlen seien. Gegen diesen „impertinenten Mifsbrauch“, wie sich König Kazimierz Jagiełło ausdrückt, sind in den Jahren 1456 und 1484 Verordnungen getroffen worden. Im Jahre 1554 sah sich König Siegmund August II. zu einem an den Lemberger Starosten gerichteten Befehle veranlafst, dafs dieser dem in Lemberg wohnenden Adel verbiete, die Bürger zu schädigen. Sechs Jahre später wiederholte derselbe König diesen Befehl an den Starosten unter Androhung von 1000 Gulden Strafe. Im Jahre 1576 liefs König

Stefan Bathory verkünden, daſs er den Bürgermeister, die Räte und Bürger von Lemberg, welche mit benachbarten Adligen im Streite lägen, in Schutz nähme und ihnen freies Geleite zu Handelszwecken gewähre. Und schon im nächsten Jahre muſste derselbe König den Befehl erlassen, die Lemberger vor Schädigungen durch Stanislaw Żołkiewski zu schützen. Man ersieht daraus, daſs die Bürger geradezu ununterbrochener Vergewaltigung durch den Adel ausgesetzt waren.

So hat der polnische Adel sich bei jeder Gelegenheit als ein Feind des Bürgertums erwiesen. Er hat den Zusammenhang der städtischen Rechtsprechung mit den Mutterstädten Deutschlands bekämpft. Er hat den Gebrauch der deutschen Sprache einzuengen gesucht. Von ihm wurden die Städte von den Landtagen ferngehalten und von der Königswahl ausgeschlossen. Unter dem Drucke des Adels hat die polnische Gesetzgebung vielfach die Städte geschädigt, und zwar auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Dabei scheuten die Adligen vor Gewalttaten nicht zurück. Im Jahre 1633 haben sie ihrem Haſs und Hohn gegen die Bürger, zugleich aber auch ihrer völlig ungesunden sozialen Denkungsweise in dem Beschlusse Ausdruck verliehen, daſs jeder Adlige, der in der Stadt mit Handelsgeschäften „spielen“, Schankhäuser halten oder städtische Ämter bekleiden würde, seine adligen Rechte verlieren solle und niemals wieder Landgüter erwerben dürfe. Kein Wunder, daſs Gutsherren, welche solche Gesinnungen hegten, die Städte zugrunde richteten, sie zu bäuerlichen Ansiedlungen herabdrückten und deren Rechte in keiner Beziehung achteten.

Dazu kam, daſs sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zuungunsten der Städte und der deutschen Kolonisation änderten; auch fehlte es in Polen an einer gesunden Wirtschaftspolitik. Unter dem Einflusse der Ansiedlung und infolge des durch die Deutschen emporgebrachten Handels begann der Wert von Grund und Boden zu wachsen. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts begannen die Grundherren in groſsem Maſsstabe Wirtschaftshöfe anzulegen, die einen gröſseren Ertrag abwarfen als Dorfansiedlungen. Daher wurden Neuansiedlungen später seltener ins Leben gerufen. Die Gutsherren begannen vielmehr, um die zur Bewirtschaftung geeigneten Grundflächen zu vergröſsern, die ausgedehn-

ten und bereits urbaren Schulzeigüter aufzukaufen. Schon in den Jahren 1420—1423 wurden durch den Adel gesetzliche Bestimmungen veranlafst, kraft deren jedem Gutsbesitzer gestattet wurde, die Schulzeien ungeeigneter oder aufrührerischer Schulzen diesen zwangsweise abzukaufen. Von diesem Gesetze wurde in der Folge massenhaft Gebrauch gemacht; auch ohne alle Schuld wurden erbliche Schulzen und Vögte nach dem Berichte Kromers (1578) verdrängt, damit die Gutsherren ihre Einkünfte vergröfsern könnten. Schulzen, die ihre Schulzeigüter und Schulzeirechte veräufsert hatten, zogen mit dem Kapital in die Städte oder kauften selbst Güter und gingen so in den Stand der Adligen über. Dadurch, dafs die Schulzeien in den Besitz der Grundherren kamen, die Gutsbesitzer also selbst wieder Richter in den Dörfern wurden, trat ohne eine äufsere Änderung der Dorfverfassung trotzdem ein verderblicher Umschwung der Verhältnisse ein. Wieder begann die willkürliche Herrschaft des Adels auf den Gütern, und es kehrte die Zeit der patrimonialen Gerichtsbarkeit zurück. Nun erst konnten auch die Juden auf den Dörfern festen Fufs fassen, denn die Wirtshäuser und Mühlen, welche sich bisher im Besitze der Schulzen befunden hatten, gingen jetzt in die Hände jüdischer Pächter über, da sich die Gutsherren selbst in der Regel mit diesem Erwerb nicht abgeben wollten. Ein weiterer Schritt, der ebenfalls durch das Bestreben des Adels, seinen Landbesitz zu mehren, veranlafst war, geschah im Jahre 1496 durch das gegen die bürgerlichen Gutsbesitzer gerichtete Gesetz. Hand in Hand damit ging die trotz des Widerstrebens der Thorner Kaufleute unter besonderer Beteiligung des Grofsgrundbesitzes zustande gekommene Verordnung, dafs fortan der Verkehr auf der Weichsel mit jeder Art von Fahrzeugen und Waren, besonders auch mit Getreide, bis Danzig und darüber hinaus aufs Meer allen polnischen Landbewohnern freistehen sollte. Natürlich hingen diese Bestimmungen mit dem im 15. Jahrhundert vorbereiteten und im 16. Jahrhundert bereits zu einer hohen Entwicklung gelangten Aufschwunge des landwirtschaftlichen Betriebes und des Getreidehandels der adligen Grofsgrundbesitzer zusammen. Um schliefslich zu diesem Zwecke auch die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, ist z. B. im Haliczer Gebiet schon seit 1435 die Freizügigkeit der Bauern, insbesondere der Abzug von

Bauern aus Orten mit ruthenischem Recht in solche mit deutschem Rechte, erschwert worden. Es kamen sogar Rückversetzungen einzelner Dörfer von deutschem Recht auf ruthenisches vor; dieses Los traf z. B. Rudniki bei Podhajce im Jahre 1478. Mit deutschem Recht ausgestattete Bauern bildeten Geschäftsobjekte zwischen den Grundherren, wie ein Prozeſs vor dem Haliczer Gerichte im Jahre 1463 beweist. Schlieſslich bestimmte der Adel mit dem Thorner Statut vom Jahre 1520, daſs jeder Bauer in Polen wenigstens einen Tag wöchentlich für seinen Grundherrn zu arbeiten habe. Dieser rechtswidrige Beschluſs, der die Handhabe zur völligen Unterdrückung der Landbevölkerung Polens bot, traf auch die mit deutschem Recht ausgestatteten Dörfer und die deutschen Bauern überaus schwer. Aber auch der Handel der Bürger litt sehr unter dieser Wirtschaftspolitik des Adels. Übrigens haben Adlige auch in den Städten sich mit Handelsgeschäften abgegeben, wie sich dies aus der bereits angeführten dagegen erlassenen Verordnung ergibt. Besonders in Kazimierz beschäftigten sich Adlige mit dem Handel. Dasselbe war in der Lemberger Gegend der Fall. Adlige betrieben Geschäfte mit Ochsen und Fischen; auch lieſsen sie in ihren in den Lemberger Vorstädten gelegenen Häusern, zum Schaden der städtischen Zünfte, Schlosser ihr Handwerk betreiben und Getränke ausschenken. Mitunter haben sich Adlige auch selbst mit Wirtshausgeschäften abgegeben. Dieser Wettbewerb des Adels war ein unlauterer und schädlicher, weil er sich dabei seine gesetzgeberische Übermacht zur Schädigung der Bürger zunutze machte. Hierher gehört die seit dem Jahre 1496 wiederholt betonte Zollfreiheit des Adels, die nicht nur von dessen eigenen Erzeugnissen galt, sondern auch auf andere Waren ausgedehnt wurde. Überaus schädlich war die Verordnung vom Jahre 1565, wonach alle inländischen Kaufleute wohl Waren einführen, nicht aber ausführen durften. Es ist selbstverständlich, daſs diese Bestimmung den städtischen Handels- und Gewerbestand schwer schädigte, dagegen dem Adel groſsen Nutzen brachte; denn dieser besorgte direkt die Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse, kaufte inländische Waren infolge des Ausfuhrverbotes billig und konnte sich überdies infolge seiner Zollfreiheit ausländische leicht verschaffen.

So hat der Adel einerseits die Bauern in schrankenlos gewinnsüchtiger Absicht zu rechtlosen Sklaven herabgedrückt, da es das kraftlose Königtum ablehnte, sich in die zwischen Grundherren und Bauern schwebenden Streitigkeiten einzumischen; anderseits sind vom Adel gegen den Bürgerstand aus denselben gewinnsüchtigen Absichten vernichtende Schläge geführt worden, ohne dafs die Könige sich aufgerafft hätten, um den Mittelstand zu retten. Man kann die polnischen Könige auch nicht von der Schuld lossprechen, dafs sie wegen vorübergehender Vorteile, etwa um eine reichlichere Steuer vom Reichstag zu erhalten, die Städte preisgegeben und sich so in kurzsichtiger Weise ihrer besten Hilfsquellen beraubt haben. Dazu kam noch, dafs nicht nur der adlige Stand, sondern auch Körperschaften und Privatpersonen mit Privilegien ausgestattet wurden, welche den Stadtbewohnern den gröfsten Schaden zufügten. So bewilligte z. B. König Johann Albrecht 1494 der Lemberger erzbischöflichen Kirche das Recht, das ihr von der Witwe Elisabeth geschenkte Armenierbad zu betreiben, und stattete es, sowie die dazu gehörigen Häuser, Gärten und Höfe mit allen kirchlichen Freiheiten aus. Im Jahre 1656 gestattete König Johann Kazimierz den Jesuiten, das auf ihren Gütern gebraute Bier nach Lemberg zu führen und daselbst zu verkaufen. Derselbe erlaubte ebenfalls im Jahre 1656 den Nonnen von St. Katharina in Lemberg, ein Brauhaus zu erbauen. Im Jahre 1671 erteilte König Michael den Klarissinnen in Lemberg dasselbe Privileg; den Benediktinerinnen bewilligte er sogar die Errichtung von drei Brauhäusern in dieser Stadt, indem er sie zugleich von allen Lasten befreite. Ebenso hat König Johann Kazimierz im Jahre 1663 den Franziskanern in Przemyśl den Ausschank von Getränken gestattet; dieses Recht bestätigte König Michael im Jahre 1669. Überaus schädlich war für den städtischen Kaufmannstand das Eindringen fremder Kaufleute. Nicht nur Armenier und Juden, sondern auch zahlreiche italienische, griechische und türkische Kaufleute, insbesondere auch aus Kandia und Kaffa, endlich auch Schotten und Engländer stellten sich ein und erhielten zum Teil weitgehende Handelsfreiheiten. Da es auch sonst an Störungen des Handels und der Gewerbe nicht fehlte, Zollplackereien hemmend einwirkten und räuberische Überfälle durch den Adel und

die Bauern häufig vorkamen, so ist das Sinken des bürgerlichen Wohlstandes begreiflich. Dazu kamen: der allgemeine Verfall des Reiches, die fortwährenden Kriegsunruhen, die Heimsuchung durch umherlungernde Kriegsvölker, schreckliche Seuchen und häufige Feuerbrünste.

So hatte sich eine lange Reihe von Umständen verbunden, die zugleich mit dem polnischen Staate insbesondere auch die Städte und überhaupt die mit deutschem Recht bestifteten Orte um ihre einstige Bedeutung brachten. Mit ihrem Verfalle war ihre Entdeutschung verbunden, und damit war auch das belebende deutsche Element geschwunden. Bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts war der Zustand der Städte sowohl in den polnisch gebliebenen Gebieten als auch in den südöstlichen Ländern, die 1667 an Rufsland gefallen waren, hoffnungslos. Wohl erkannte man jetzt in Polen den grofsen Schaden, und einsichtige Männer beklagten den Rückgang der Städte. Auch war man schon zur Zeit des Königs Friedrich August III. († 1763), entsprechend dem allgemeinen Zuge der Zeit, an die Hebung der Gewerbe und des Fabrikwesens geschritten, und unter seinem Nachfolger Stanislaus August haben sich diese Bestrebungen unter dessen besonderer Teilnahme frischer entwickelt. Wohl sind sogar neue Zuzüge von Deutschen veranlafst und auch auf galizischen Boden gelenkt worden; aber entscheidende Reformen gelangten nicht zur Durchführung. Nach den erschütternden Schlägen, welche 1768 gegen die Städte geführt worden waren, indem sie aus der Reihe der Stände völlig ausgeschlossen und die Starosten als obere richterliche Instanz für sie bestellt wurden, verloren im Jahre 1776 in Litauen alle Orte bis auf elf das Magdeburger Recht. Jetzt erst rafften sich die Städte zur Abwehr auf. Sie petitionierten gegen die harten Beschlüsse der Reichstage von 1768 und 1776 und schickten Abgeordnete nach Warschau, die ihre Rechte geltend machen sollten (1789). Hunderteinundvierzig Städte waren daselbst durch 269 Abgeordnete vertreten. Unternommen wurde dieser Schritt unter dem Eindrucke der französischen Revolution, auf welche die Vertreter der Städte in ihrer Denkschrift hinwiesen. Ein heftiger Kampf entspann sich nun, der sowohl im Reichstag als vor allem auch in Streitschriften geführt wurde. Eine derselben tritt gegen

die Wünsche der Städte auf, „weil sie den Schutz ihrer Rechte fordern, mit denen sie aus dem Auslande kamen“. Also auch jetzt regte sich noch der Haſs gegen das aus Deutschland stammende Recht. Der Verfasser dieser anonymen Streitschrift war ein Galizier. Schlieſslich gewann aber doch die bessere Einsicht die Oberhand. Im Jahre 1791 kam ein Gesetz zustande, das manches aus dem Magdeburger Recht beibehielt und den Städten bedeutende Autonomie und eine entsprechende politische Stellung im Staate gewährte. Es war dies gewiſs eine der schönsten Früchte des bekannten vierjährigen polnischen Reichstages, auf dem die Konstitution vom 3. Mai 1791 beschlossen wurde. Aber wie diese Verfassung zu spät für die Rettung Polens kam, so konnte auch das Städtegesetz von 1791 den Zusammenbruch des Städtewesens in Polen nicht mehr aufhalten. Die folgenden Wirren, welche den Untergang Polens herbeiführten, verhinderten das Inslebentreten der neuen Stadtorganisation und veranlaſsten damit auch das Ende der deutschen Stadtverfassung in Polen. Auch in Ruſsland, zu dem seit dem Jahre 1667 die östlichen Teile Polens gehörten und das auch bei den drei Teilungen Polens (1772 bis 1795) den Löwenanteil erhielt, war das deutsche Recht in Verfall geraten. Man hatte zwar daselbst seit 1728 die Sammlung der Rechtsquellen angeordnet, um ein Gesetzbuch zu schaffen, das die Sonderstellung der Städte gebührend berücksichtigen sollte; aber in den sechziger Jahren machte sich bereits ein gewisser Druck auf das nach deutschem Recht organisierte Städtewesen geltend. Nun entschlossen sich die Städte zur Abwehr. Schon im Jahre 1764 wurde um die Beibehaltung des Magdeburger Rechtes gebeten; einzelne Städte petitionierten um Neuverleihung dieses Rechtes; andere suchten die in ihrer Einrichtung bemerkten Schwächen und Schäden abzustellen. Aber dieser Eifer verlor sich auch jetzt gar bald. Die Regierung konnte im Jahre 1777 feststellen, daſs oftmals in den Stadtgerichten an Stelle des Magdeburger Rechts das Landrecht verwendet wurde, und im Jahre 1824 fiel es schwer, bei den Stadtobrigkeiten ein deutsches Rechtsbuch zu finden. So entschloſs sich der Kaiser Nikolaus im Jahre 1831, das ohnehin bis auf geringe Reste geschwundene deutsche Recht auſser Kraft zu setzen. Und nun verlor es sich in den nächsten

Jahren vollständig. Die letzten Spuren des Magdeburger Rechtes sind aber in Kiew erst durch den Ukas vom 23. Dezember 1835 beseitigt worden.

Galizien war inzwischen zum gröſsten Teile schon im Jahre 1772 mit Österreich vereinigt worden. Damit war seine ganze Entwicklung in neue Bahnen gelenkt. Deutsche Ansiedlung und deutsches Wesen nahmen einen neuen Aufschwung. Doch das Magdeburger Recht erlosch auch hier.

Zweites Kapitel.

1. Das Verhältnis der Verbreitung des deutschen Rechtes zur deutschen Kolonisation. Die Herkunft der deutschen Ansiedler. — 2. Deutsche Dienstmannen. Beamte und Soldaten der Fürsten und Grofsen. Deutsche Mönche und Geistliche. — 3. Die deutschen Bürger und Bauern. Verbreitung des Deutschtums. — 4. Der Rückgang des Deutschtums im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Erneuerter Aufschwung unter dem Einflusse der Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts.

Das Verhältnis der Verbreitung des deutschen Rechtes zur deutschen Kolonisation. Die Herkunft der deutschen Ansiedler.

Die Verbreitung des deutschen Rechtes in Polen und Rufsland fällt nicht mit dem Umfang der deutschen Ansiedlung zusammen. Einerseits ist letzterer ausgedehnter als erstere, anderseits aber wieder enger. So sind z. B. im nördlichen Rufsland an den wichtigsten Stätten des grofsrussischen Lebens, in Nowgorod und Moskau, überaus wichtige deutsche Handelsniederlassungen entstanden, ohne dafs dort jedoch deutsches Recht Eingang gefunden hätte. Im südwestlichen Rufsland, das früher einen Teil des polnischen Reiches gebildet hatte, ist dagegen umgekehrt seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts das deutsche Recht zu einer sehr grofsen Verbreitung gelangt, ohne dafs sich daselbst deutsche Elemente in bemerkenswerter Zahl niedergelassen hätten. In Polen und im Haliczer Gebiet, also auch in Galizien, war endlich die Verbreitung des deutschen Rechtes mit der deutschen Ansiedlung verbunden. Doch auch hier darf man dieses Verhältnis nicht so auffassen, als ob alle mit deutschem Recht bedachten Orte auch deutsche Bewohner aufzuweisen gehabt hätten. Schon im Mittelalter war dies nicht immer der Fall, und in den späteren Jahrhunderten sind viele Orte in den Besitz des deut-

schen Rechtes gelangt, die überhaupt keine oder nur eine sehr spärliche deutsche Bevölkerung besafsen. Aber es haben sich hier auch Deutsche vor der Begründung von Ortschaften mit deutschem Rechte angesiedelt, und ebenso lebten später Deutsche auch aufserhalb der mit deutschem Rechte bestifteten Gemeinwesen. Dies gilt vor allem von den deutschen Dienstmannen, Beamten und Soldaten des Landesfürsten und der Grofsen, ferner von den deutschen Mönchen und Geistlichen.

Den meisten polnischen Fürsten und Grofsen, welche die Einführung des deutschen Rechtes und des städtischen Lebens förderten, handelte es sich nicht um die Hebung des Deutschtums als solchen — dies haben vielleicht nur die schlesischen Fürsten als Herrscher von Polen beabsichtigt —, sondern nur um die Hebung der Bevölkerung und um die Förderung der materiellen Interessen durch die den Deutschen entlehnten Einrichtungen. Aber ebenso klar ist es, dafs wenigstens in den ersten Jahrzehnten dieser Bestrebungen nur Deutsche geeignet waren, Träger dieser Einrichtungen zu sein, dafs nur unter den Deutschen die geeigneten Lokatoren, die mit den Einrichtungen, mit Handel und Gewerbe vertrauten Männer zu finden waren, welche die an die Bestiftung mit deutschem Rechte geknüpften Hoffnungen erfüllen konnten. So kommt es, dafs zwar in den Privilegien, Stadtrechten usw. selten von der Ansiedlung von Deutschen die Rede ist, dafs wir aber anderseits auf Schritt und Tritt eingewanderten Deutschen begegnen, deutsches Wesen an vielen Orten verbreitet sehen und dafs eine Anzahl von Orten geradezu deutschen Charakter annimmt.

Wie schon bemerkt wurde, war es den Fürsten und den Grundherren nur um die Vermehrung der Bevölkerung, die Urbarmachung des Bodens und um die Ausnutzung der Vorteile zu tun, die deutsches Recht ihnen bot. Daher findet sich in der Regel die Bestimmung, der Schulze oder Vogt möge Leute jeder beliebigen Sprache und Nation ansiedeln. Zugleich galt aber die Bestimmung, dafs die Ansiedler keine hörigen Bauern von anderen Dörfern und auch sonst keine „Polen“ von den fürstlichen, adligen und klösterlichen Orten sein durften, damit die Landgüter nicht veröden; ausnahmsweise durften solche Leute mit besonderer

Erlaubnis, mitunter gegen Stellung eines Ersatzmannes, in Orten mit deutschem Rechte angesiedelt werden. Es ist leicht begreiflich, daſs unter diesen Umständen deutsche Einwanderer um so willkommener waren, wenn sie auch nicht gerade als die einzigen Elemente bei der Gründung und Erweiterung der Orte in Betracht kamen. Doch wird öfter direkt von den deutschen Ansiedlern gesprochen. Die erste deutliche Nachricht von der Begründung einer deutschen dörflichen Ansiedlung auf galizischem Boden rührt aus dem Jahre 1234 her. Bezeichnenderweise knüpft sie an die vorübergehende Herrschaft Heinrichs I. von Schlesien an. In dem genannten Jahre hat er als Herzog von Krakau von Gottes Gnaden dem Krakauer Wojwoden die Freiheit gewährt, Deutsche (teutonicos) in dem Gebiete am Dunajec anzusiedeln. Im Jahre 1339 nennt Georg von Ruthenien im Bestiftungsprivilegium von Sanok als Bewohner, die dem Gerichte des Vogtes unterstehen, Deutsche, Polen, Ungarn und Ruthenen. Im Freibrief vom Jahre 1402 für Prusiek (Bezirk Sanok) bestimmte Władysław II., daſs bloſs Deutsche und Polen des deutschen Rechtes sich erfreuen sollten. Als derselbe König im Jahre 1405 die Dörfer Hodowice und Żydatycze (Lemberg) vom polnischen Recht aufs deutsche setzte, bestimmte er, daſs dieses Rechtes nur die Polen, die Deutschen und die Anhänger des katholischen Glaubens teilhaft werden sollten. Die Bestimmung, daſs das deutsche Recht nur Katholiken zugute kommen sollte, findet sich in Ostgalizien öfters. Auch dieser Umstand war geeignet, Deutsche herbeizuziehen, weil die Masse der griechisch-orientalischen Bevölkerung dadurch vom deutschen Rechte ausgeschlossen war.

Tatsächlich wissen die polnischen Chronisten von einer zahlreichen deutschen Einwanderung zu erzählen. So berichtet Kromer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: „Als Kazimierz der Groſse Polen und Ruthenien teils durch die vorangegangenen Kriege und Einfälle der Barbaren, teils durch Seuchen entvölkert und verödet sah, verteilte er an Deutsche, welche er herbeirief oder die auch von selbst kamen, Ackerland. Von diesen Ansiedlern sind bis zum heutigen Tage nicht geringe Reste in den unter dem Gebirge (den Karpathen) liegenden und an Ungarn grenzenden Gegenden Polens (also in Westgalizien) und in Ruthenien (Ost-

galizien) vorhanden. Sie sprechen eine rauhe Sprache, die nicht unähnlich ist jener, welche in Schlesien, Mähren, Böhmen und Preufsen allgemein gebraucht wird. Von dort stammen auch die Namen her, welche sie den von ihnen begründeten und bewohnten Dörfern und Städten gaben, wie Lemberga, Landeshuta, Pilsna, Gorlicia, Freistadia, Rosenberga u. a.“ Diese Schilderung liefs der Lemberger Chronist Zimorowicz, der etwa hundert Jahre später schrieb, auch noch für seine Zeit gelten.

Es ist schon an einer früheren Stelle bemerkt worden, dafs sich seit etwa 1150 aus den niederländischen und mittelfränkischen Rheingegenden ein reicher Auswandererstrom nach dem Osten ergofs. Da man dessen Spuren nicht nur im östlichen Mitteldeutschland, sondern selbst in Ungarn nachweisen kann, so ist es sehr wahrscheinlich, dafs sich von diesen Auswanderern viele auch in Polen (Galizien) niedergelassen haben; doch sind sichere Nachweise bisher nicht vorhanden. Unstreitig kam aber die durch diese Auswanderungsbewegung angewachsene deutsche Bevölkerung Ostmitteldeutschlands, und vor allem Schlesiens, den polnischen Gebieten zugute. Bei den zahlreichen Beziehungen, welche zwischen Schlesien und Westgalizien bestanden und auf die schon früher hingewiesen wurde, kamen vor allem zahlreiche Schlesier hierher. So erscheint nicht nur schon unter den ersten Vögten von Krakau (1257) ein Schlesier, sondern es war auch nach dem Ausweise der Stadtbücher des 14. Jahrhunderts ein bedeutender Teil der Bürgerschaft aus schlesischen Orten eingewandert. Als Heimat dieser Bürger werden genannt: Görlitz, Landskron, Bunzlau, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Landshut, Neumarkt (Szroda), Breslau, Trebnitz, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Münsterberg, Neifse, Brieg, Oppeln, Kosel, Gleiwitz, Beuthen, Ratibor, Jägerndorf, Troppau, Grätz, Teschen u. a. Wie grofs der Zuflufs aus einer Stadt sein konnte, ersieht man z. B. aus der Betrachtung der aus Neifse Eingewanderten. Von hier stammte einer der ersten Vögte von Krakau: Jakob, der einstige Richter von Nyza. Aus Neifse kamen ferner die Ratsherren Hermann (1301 bis 1302), Ditherich (1302—1307) und Heinussius (um 1330); letzterer war auch Schöffe und Vogt. Auch die Schöffen Gottfried (um 1305), Johann, Sohn des Gottfried (um 1320) und ein

anderer Gottfried (1338—1339) stammten aus dieser Stadt. Aus derselben kamen auch folgende Bürger: Nikolaus (um 1310), Heynco, Schulz von Prądnik (um 1315), Laurenz, Sohn des Gottfried (1320), Heinrich (1339), Jakob genannt Wenke (1343), Niclos Seyler und Clasil (1393), Niclos „Gisser“ (Gieſser) (1396), Steffling „Messingsloer“ (Messingschlager) und Petir Schimper (1398), der Gerber Franczko und Niclos Selczer (1399), Theoderich, Sohn des Johannes (1402), Nikolaus Kemppe, Bakkalaureus der Krakauer Universität (1421), Magister Bernhard, Kanoniker bei St. Florian (1484). Natürlich erhebt dieses Verzeichnis durchaus nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Auch in andere Städte Galiziens wanderten viele Schlesier ein. So finden wir unter den Lemberger Bürgern aus den Jahren 1382—1389 Einwanderer aus Glogau, Liegnitz, Breslau, Glatz, Neiſse, Gleiwitz, Ratibor, Jägerndorf, Troppau, Teschen und Freistadt. Die überaus reiche und hervorragende Lemberger Familie Scholz geht auf Wolfgang Scholz aus Breslau (1525) und auf Stenzel Scholz aus Schweidnitz (1543) zurück.

In völliger Übereinstimmung mit dem Berichte des Chronisten Kromer und der aus den verschiedenen urkundlichen Quellen geschöpften Beobachtung, daſs die Masse der nach Galizien eingewanderten Deutschen aus Schlesien stammte, steht der Umstand, daſs die Sprache in den ältesten Stadtbüchern galizischer Städte völlig den Charakter der ostmitteldeutschen Sprache Schlesiens trägt. Der älteste uns bekannte Krakauer Stadtschreiber Heinrich war nach seinen aus den Jahren 1300—1305 herrührenden Aufzeichnungen ein Deutscher aus Schlesien. Dieselbe Sprache redeten übrigens auch jene Krakauer Bürger, die nicht aus schlesischen Orten, sondern aus Meiſsen, Thüringen und Hessen stammten. Dasselbe gilt von jenen, die aus den böhmisch-mährischen Ländern kamen, denn auch die Deutschen dieses Gebietes gehören zu den Mitteldeutschen. In Krakau finden wir Bürger aus Olmütz, Brünn, Prag, Pilsen, Sternberg usw. Einige Bürger führen den Beinamen Bohemus, der Beme, der Behem, der Bemisse. Zu ihnen gehört insbesondere auch Petrus dives Bohemus oder „Reichbeme“, der im Jahre 1395 das Bürgerrecht erhielt und im folgenden Jahre schon als Bürge für Petir von Münsterberg bei dessen

Bewerbung um das Bürgerrecht auftritt. Wie nach den österreichischen Ländern längs der Donau Oberdeutsche (Bayern und Schwaben), nach den nördlichen slawischen Gegenden Niederdeutsche (Sachsen) sich ostwärts verbreiteten, so suchten im Slawenland am Nordhange der Karpathen vor allem Mitteldeutsche (Franken) eine neue Heimat.

Weniger bedeutend war die Zuwanderung von Deutschen aus den österreichischen und ungarischen Ländern. Aus Wien kam nach Krakau Jürge „Goltsleger“ (1393), Symon „Gisser“ (1394), Vinzenz (1399) und der Kürschner Jost (1400); aus Hainburg zog dahin der Schwertfeger Stefan (1399), aus St. Pölten stammt ein Kuncze (1393), aus Steier (Stiria) der Maler Johann (1400). Zu derselben Zeit erhielt auch eine Anzahl von Einwanderern aus Ungarn das Bürgerrecht. Aber auch aus weit entfernten deutschen Ländern und Städten erhielt Krakau Zuzug: so kam Martin aus Königsberg (1400), Kuncze Fullesag aus Nürnberg (1396), Konrad der Schöffe (1332—1341) und Heinrich oder Heinczco der Schöffe (1343—1356) aus Köln, Nikolaus Kestener aus Strafsburg (1392); Jakob Weyſsinburger stammte offenbar aus Weiſsenburg, denn von dort und dem benachbarten Landau kamen später zahlreiche Ansiedler. Auch aus St. Gallen erschienen in Krakau im 15. und 16. Jahrhundert Einwanderer, und zwar Mitglieder der Familien Vogelweidir und Watt. Auch der berühmte Humanist, Arzt und Dichter Joachim Watt (Vadianus) weilte kurze Zeit in Krakau. Nachdem derselbe nach St. Gallen zurückgekehrt war, richteten Krakauer Deutsche an ihn zahlreiche Briefe, die uns interessante Nachrichten aufbewahrt haben. In Verbindung mit diesem Briefwechsel ist uns auch ein Brief des „papyrmacher master Bernhartth Jocklin“, der aus „Kuſsnach“ bei Zürich stammte und 1520 in Mogila bei Krakau weilte, erhalten. Als „Schwab“ wird im Jahre 1398 und 1399 der „Stathsriber“ Gregor bezeichnet, und hundert Jahre später bemerkt der Goldschmied Martin Stoſs, daſs man ihn „hierzu Land“ Schwab nenne. Ob diese Bezeichnung damals noch den echten Schwaben bezeichnet oder schon wie gegenwärtig als allgemeine Bezeichnung für den Deutschen gebraucht wurde, möge dahingestellt bleiben.

So überaus mannigfaltig gestaltete sich die Zusammensetzung

dieser deutschen Einwanderung! Dabei ist zu berücksichtigen, daſs diese Mitteilungen nur auf überaus beschränktem Material beruhen, also kein vollständiges Bild bieten können. Für eine ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse ist bisher weder das genügende Material veröffentlicht, noch wäre im Rahmen dieses Buches der entsprechende Raum dafür vorhanden. Doch soll an zwei Beispielen gezeigt werden, wie rege auch aus fernen Gebieten unter günstigen Umständen die Einwanderung sich gestaltete. Auch wird diese Betrachtung lehren, welche hervorragenden Kulturträger durch diese Einwanderer nach Galizien kamen. Durch sie sind auch die fränkischen Elemente verstärkt worden, denn sowohl Nürnberg als die Orte in den Rheingegenden, welche wir als Heimat dieser deutschen Ansiedler in Galizien betrachten wollen, liegen im fränkischen Stammesgebiet.

Der Verkehr zwischen Krakau, dem nordischen Rom, und Nürnberg, dem Schatzkästlein Deutschlands, gestaltete sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sehr rege. An späterer Stelle wird auf die regen Handelsbeziehungen zwischen beiden Städten hingewiesen werden; auch werden wir eine Reihe hervorragender Nürnberger Kaufleute kennen lernen, die mit Krakau Handel trieben. So kam es, daſs schon im Jahre 1396 Kuncze Fullesag aus Nürnberg in Krakau das Bürgerrecht erhielt, und auch der Nürnberger Kaufmann Jorge Tenninger scheint im Jahre 1432 sich hier dauernd niedergelassen zu haben. Aus dem kunstsinnigen Nürnberg deckte Krakau bis spät ins 16. Jahrhundert seinen Bedarf an Werken der Kunst und des Kunstgewerbes. Ob es sich um Buchdrucker, Maler, Bildhauer und Musiker handelte, sie kamen aus Nürnberg; ebenso wurden hervorragende Uhrwerke, Goldschmiedearbeiten und Waffen von dort bezogen. Der tüchtigste Buchdrucker Krakaus, Johann Haller, kam aus Nürnberg. Von dort stammte auch der Drucker Kaspar Hochfelder. Für Krakauer Verleger wurden in Nürnberg Bücher gedruckt, und Krakauer Druckereien benutzten in Nürnberg hergestellte Bilderstöcke, die zum Teil noch heute in der Krakauer Universitätsbibliothek vorliegen; unter ihnen befinden sich auch von Joh. Schäuffelein, dem Schüler Albrecht Dürers, angefertigte (1539). Erwähnenswert ist, daſs Albrecht Dürer in Krakau vorübergehend,

seine Brüder Hans und Andreas aber viele Jahre verweilt hatten; Hans besafs auch in Krakau ein eigenes Haus. Auch der Maler Sebald Singer, der 1496 das Bürgerrecht in Krakau erworben hat, stammte aus Nürnberg. Von dort war auch Veit Stofs hierher gekommen und hatte daselbst zweiunddreifsig Jahre gewirkt (1464 bis 1496). Auch er hatte ein Haus daselbst erworben, das der Sophie Leymiter gehört hatte (1481). Als er wieder nach Nürnberg zurückkehrte, wurde er bis an das Ende seines Lebens (1533) „der Pole“ genannt, so dafs man geradezu an seine Geburt in Polen glaubte. Ein „aus Polen mitgebrachter Wagen“, auf dem er aus Krakau in die alte Heimat zurückgekehrt war, spielte in einem seiner Prozesse eine Rolle. In Krakau war aber sein Sohn Stanislaus oder Stenzel zurückgeblieben, der den Namen des polnischen Nationalheiligen führt, weil er in Krakau geboren war. Zwischen 1515 und 1527 erscheint „Stenczel Stofs Snyczer“ wiederholt als Zunftmeister. Erst im letztgenannten Jahre verliefs auch er Krakau, um seinem Vater nach Nürnberg zu folgen. Eine Enkelin Veits scheint mit dem Krakauer Bürger Hans Plattner vermählt gewesen zu sein, der später auf seinen Nachlafs Anspruch erhob. Nürnberg war auch die Heimat der Giefser Hans Behaim und Vischer, die in Polen Treffliches geleistet haben. Auch Musiker waren aus Nürnberg an den Hof des polnischen Königs gezogen worden. Für die Werke der Kunst, welche diese Nürnberger in Krakau schufen, bot anderseits die Jagellonische Universität, die damals einen hohen Ruhm erworben hatte, reichen Ersatz an wissenschaftlichen Gaben. Eine Reihe von Nürnbergern kam nach Krakau, um hier zu studieren und die Würde eines Bakkalaureus oder Magisters zu erwerben. So finden wir unter den im Jahre 1484 zu Bakkalauren Promovierten einen Johann de Norimberga eingetragen. Ähnliche Eintragungen rühren aus den Jahren 1496 und 1501 her. Unter den Scholaren aus Franken erscheint 1481 ein Michael Sohn des Konrad aus Nürnberg, ein Kaspar Sohn des Johann aus Nürnberg und ein Johann Sohn des Kürschner Leonhard aus Nürnberg. Ebenso sind Nürnberger in den Jahren 1489, 1490, 1494, 1496—1499 und 1506 immatrikuliert. Wie einzelne Kaufleute und Künstler, die aus Nürnberg gekommen waren, so schlug wahrscheinlich auch mancher dieser

Jünger der Wissenschaft in Krakau seinen bleibenden Wohnsitz auf. Auch über Krakau hinaus reichte Nürnbergs Einfluſs. So hat Pankratz Labenwolf, ein Schüler des berühmten Vischer, im Jahre 1551 eine Bronzestatue des „edelln und wolgepornen Herrn Starosten Odnoffsky (Nikolaus Herburt) inn der Reussischen Lemburg“ über Vermittlung des Joachim Fraischlich aus Krakau angefertigt. Der ganze Guſs wog zehn Zentner und kostete 245 Gulden; das Grabdenkmal ist in der Lemberger Kathedralkirche erhalten.

Insofern die dauernde Niederlassung ins Auge gefaſst wird, werden die Beziehungen zu Nürnberg durch jene zu den Rheinländern übertroffen. Waren schon im Laufe des 14. Jahrhunderts einzelne Einwanderer aus Köln, Straſsburg und Weiſsenburg nach Krakau gekommen und erscheint schon im Jahre 1411 ein Peter aus Landau als Bakkalaureus der Krakauer Universität, so begann einige Jahrzehnte später die geschlossene Einwanderung einer Reihe von Familien hierher, die in der Zeit von 1450 bis 1550 eine hervorragende Rolle spielten. Veranlassung zu ihrer Auswanderung aus der Heimat hatten die Kriege und Unruhen gegeben, die in jener Zeit dieselbe heimsuchten.

Über die Ansiedlung dieser Einwanderer aus den Rheingegenden in Polen, vor allem in Krakau, sind wir durch einen der Eingewanderten selbst unterrichtet. Es ist dies der unter dem humanistischen Namen Decius bekannte Sekretär und Historiker des polnischen Königs Siegmund. Mit seinem eigentlichen Namen hieſs er Jost Ludwig Ditz.

In seiner Schrift „De Sigismundi regis temporibus“, die bereits 1521 in Krakau gedruckt wurde, erzählt Ditz, daſs schon 1441 aus Weiſsenburg ein Reinfredus nach Krakau einwanderte. Sobald er sich angesiedelt und verehelicht hatte, zog er den Seyfried Betman nach sich. Über ihn findet sich in den Krakauer Stadtbüchern zum Jahre 1464 die Eintragung: „Seyfrid Betman von Weyszenburgh hat das Bürgerrecht, er wies einen Brief vor und gab ein Schock Groschen.“ Sowohl Reinfried als Betman gehörten hervorragenden Geschlechtern an. Als ersterer starb, heiratete, seinem letzten Willen entsprechend, Betman die Witwe und legte so die Grundlage zum Besitz eines groſsen Vermögens,

das ihm ermöglichte, in Krakau eine bedeutende Rolle zu spielen. Ihm waren andere Mitglieder seiner Familie später nach Polen gefolgt, von denen Erasmus sich ebenfalls in Krakau niederliefs. Als er im Jahre 1515 starb, zählte seine Familie zu den reichsten Krakaus, sagt doch Decius von ihm, dafs er unter allen Bewohnern Sarmatiens (d. i. Polens) durch seinen Reichtum hervorragte. Erwähnt sei noch, dafs aus den Geschichtsquellen Weifsenburgs über die Geschlechter Reinfrieds und Betmans nichts Näheres bekannt ist; doch wird zum Jahre 1550 ein Hans Reinfridt unter den Patriziern von Weifsenburg genannt.

Dagegen sind wir über ein drittes Geschlecht, das aus derselben Stadt in Krakau einwanderte, besser unterrichtet. Es ist dies die Familie Schilling. Diese zählte, wie der elsässische Chronist Herzog, ein Anverwandter der Familie Ditz, berichtet, zu den hervorragendsten Patrizierfamilien Weifsenburgs, den sogenannten „Hausgenossen“. Aus ihnen wurden die Bürgermeister gewählt, sie hatten ritterliche Rechte und schlugen Münzen. Ihre Häuser hatten Asylrecht; wenn ein Verbrecher in denselben Zuflucht suchte, so genofs er einige Tage Sicherheit und andere Ausnahmerechte. Auf die Ausbildung ihrer Kinder legten die Schilling grofsen Wert. Friedrich Schilling, der um 1450 Schöffe in Weifsenburg war, ist der Stammvater der nach Polen eingewanderten Schilling. Vier, vielleicht sogar alle fünf Söhne desselben kamen nach Polen, von denen sich Friedrich in Krakau niederliefs. Der jüngste Bruder, Jost oder Jodok Schilling, hat im Jahre 1507 in der St. Johanneskirche seiner Vaterstadt einen Altar errichten lassen, der dem heiligen Stanislaus, also dem in Polen hochverehrten Patron, geweiht war. Von diesem Altar ist jetzt in der Kirche keine Spur mehr vorhanden, denn sie ist im Laufe der Zeit protestantisch geworden. Bemerkenswert ist, dafs Jost Schilling zu Albrecht Dürer in Beziehungen stand und bei ihm für seine Kapelle ein Gemälde des letzten Gerichts bestellte. Die Obsorge für die Kirche in Weifsenburg beweist, dafs die Ausgewanderten die Beziehungen zu ihrer Heimat nicht abbrachen.

Den Brüdern Schilling waren andere Verwandte gefolgt. Ihre Mutter Barbara hatte sich nach dem Tode des Vaters mit dem Weifsenburger Gerichtsschreiber Herstein vermählt. Aus dieser

Ehe stammten die in Krakau eingewanderten Christof, Friedrich und Peter Herstein. Ihre Schwester Elisabeth war mit Johann Helwig vermählt, der ebenfalls nach Krakau kam. Auch die Geschlechter der Herstein und Helwig zählten zu den Patriziergeschlechtern Weifsenburgs. Die Familie Helwig ist schon seit 1389 nachweisbar; ein Nikolaus Helwig war 1519 Bürgermeister in Weifsenburg. Die Familie erfreute sich also gerade zur Zeit, da Johann nach Polen auswanderte, eines hohen Ansehens.

Ebenso angesehen war die Patrizierfamilie der Ditz, deren Geschichte man ebenfalls bis ins Ende des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen kann (1397) und die noch gegenwärtig in Weifsenburg besteht. Aus ihr stammte der nach Krakau eingewanderte Jost Ludwig Ditz. Er war nicht nur Sekretär des Königs und Geschichtschreiber, sondern auch Verwalter der Salzwerke von Wielicka und oberster Münzmeister des Königs. Als Krakauer Ratsherr erwarb er sich besondere Verdienste um die Restaurierung der Marienkirche. Er starb im Jahre 1545, reich an Ehren und Gütern. Zu seinem Nachlasse zählte auch eine ansehnliche Bibliothek. Seine Söhne erfreuten sich ebenfalls hohen Ansehens.

Als weitere Einwanderer aus Weifsenburg zählt Ditz die Brüder Friedrich und Balthasar Schmaltz auf. Einer ihrer Verwandten, Heinrich, war im Jahre 1496 in der Vaterstadt Bürgermeister, ein Zeichen, dafs auch diese Familie angesehen war. Nach demselben Berichterstatter kamen aus Weifsenburg ein Vetter und ein Lembock; doch ist über ihre Familien nichts Näheres bekannt. Zu diesen Einwanderern gesellten sich noch andere Weifsenburger, die eine gewisse Zeit in Krakau verweilten, sei es um ihren Studien obzuliegen oder andere Geschäfte zu betreiben. Ihre Namen nennt Decius nicht; doch haben sich in den Universitätsakten einige erhalten: Vendelin, Sohn des Johann aus „Weyschenborgk“ (1502), Benedikt, Sohn des Paul, und Sergius, Sohn des Jakob, beide „de Weysmbergk“ (1519). Nach den Mitteilungen des Chronisten Herzog sind, wahrscheinlich etwas später im 16. Jahrhundert, nach Polen auch Angehörige der Familien Ludwig, Artzt, Rapp und Pfau ausgewandert. Vorübergehend war auch Hans Hartlieb aus Weifsenburg über Nürnberg „ins Land Polen und Reyssland“ gekommen, worauf er sich in Breslau sefs-

haft machte (etwa 1510 bis 1512). In seiner Nähe liefsen sich auch andere Mitglieder dieser Familien nieder, zu denen auch hervorragende Männer zählten.

Im Zusammenhang mit der Einwanderung aus Weifsenburg stand auch jene der Familie der Boner aus dem weiter nördlich in der Pfalz gelegenen Landau. Zwischen beiden Orten bestanden mancherlei Beziehungen; auch war die Familie der Boner mit den Schilling und Betman verwandt. So ist es leicht erklärlich, dafs zur Zeit, als Weifsenburger nach Polen wanderten, auch Landauer ihr Glück im Osten versuchten. Um 1483 ist Johann Boner, nach dem Berichte des Ditz auf Veranlassung seines Verwandten Seyfried Betman, nach Krakau gekommen und trat durch seine Vermählung mit Felicitas aus dem reichen Geschlechte der Morsztyn sofort in die Reihen der vornehmsten Patrizierfamilien der Stadt. Mit ihm waren seine Brüder Jakob, Friedrich und Andreas gekommen. Jakobs Sohn Severin wurde der Haupterbe seines Vetters Johann. Auch in Schlesien siedelten sich Mitglieder dieser Familie an. Hervorgehoben mag werden, dafs ebenso wie der von Weifsenburg nach Polen eingewanderte Jost Schilling seiner Vaterstadt nicht vergafs, auch Johann Boner des heimatlichen Landau gedachte und ihm von seinem Überflusse zukommen liefs. Wie wir aus einem Dankschreiben des Bürgermeisters und Rates von Landau aus dem Jahre 1514 erfahren, hat in Boners Auftrage sein Schwager Anton einen „Weg vnd Platz nit alleyn zu Nutz vnserer gemeynen Burgerschaft vnd aller andern Furleute, sondern auch vnser Statt zu eyner loblichen Zierung mit Steynen besetzen lassen“. Aus Landau kam auch ein Sebastian, Sohn des Heinrich, der im Jahre 1519 unter den Studenten der Krakauer Universität erscheint.

Mit diesen Einwanderungen aus den Rheingegenden, die weit zurückreichen, hängt auch wohl die interessante Erscheinung zusammen, dafs das Meisterstück, welches in Krakau und Breslau ein Goldarbeiter oder Maler zu leisten hatte, völlig jenem gleicht, das die Strafsburger Zunftordnung vorschreibt, dagegen in vielen Einzelheiten sich von jenem in anderen Städten unterscheidet. Auch haben sich noch im Jahre 1585 die Krakauer Korduwanlederarbeiter nach Strafsburg um Auskunft über ihr Zunftrecht

gewendet. Schon oben ist bemerkt worden, daſs Einwanderungen aus Straſsburg nachweisbar sind. Auch viele Straſsburger studierten in Krakau, wie z. B. die Universitätsmatrikeln der Jahre 1459, 1461, 1487, 1489, 1492, 1496, 1498 und 1499 zeigen. Aber auch noch ein anderer Umstand legt von den Beziehungen der Rheingegenden zu Krakau Zeugnis ab. Es ist sehr glaubwürdig gemacht worden, daſs der Miniaturenmaler, welcher den wertvollen Kodex des Krakauer Stadtnotars Behem schmückte, nach Mustern arbeitete, die ihm der berühmte elsässische Kupferstecher Martin Schön aus Kolmar bot.

Mit der Einwanderung aus den Rheingegenden hängt wahrscheinlich auch das Erscheinen des Krakauer Druckers Johann Haller zusammen. Dieser stammte nämlich aus Rotenburg an der Tauber, einem Orte, der in engen Beziehungen zu Weiſsenburg stand, so daſs zahlreiche Rotenburger am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts Amt und Würde in Weiſsenburg bekleideten. Haller ist jedenfalls aber über Nürnberg, wo er die Druckerkunst erlernt hatte, nach Krakau gekommen. Auch darf man annehmen, daſs mit dem in Rotenburg ansässigen Haller die gleichnamige Familie in Nürnberg verwandt war. Mit dieser war aber mütterlicherseits die Familie Dürer verwandt. So werden wieder die zahlreichen Beziehungen Dürers zu Krakau verständlich.

Wie groſs die deutsche Einwanderung nach Galizien war, läſst sich im allgemeinen nicht einmal abschätzen, wohl aber für einzelne Städte und Zeitabschnitte annähernd bestimmen. So wurde für Krakau berechnet, daſs in der Zeit von 1392 bis 1400 zusammen 1097 Aufnahmen in die Bürgerliste stattfanden, wovon etwa 833 auf Deutsche entfielen. Es wanderten also jährlich in diese eine Stadt etwa 100 Deutsche ein; doch muſs berücksichtigt werden, daſs unter denselben sich viele befanden, die aus anderen galizischen Städten, so aus Kazimierz, Kleparz, Bochnia, Wielicka, Tarnów, Sandec, Skawina, Lemberg u. a. kamen.

Wir haben im vorhergehenden meist nur die Einwanderung nach Krakau berücksichtigt. Ganz ähnlich vollzog sie sich aber in andere Städte, nur daſs sie entsprechend deren Gröſse und

Bedeutung weniger lebhaft und weniger zahlreich war. Doch auch hier liefsen sich Einwanderer aus weiter Ferne nieder. In Lemberg erwarb unter anderen im Jahre 1560 der aus Freiburg im Breisgau stammende Sebald Alnpeck und im Jahre 1567 sein Bruder Hans Alnpeck das Bürgerrecht; ihre Familien gehörten später zu den bedeutendsten Patriziergeschlechtern der Stadt. Und im 17. Jahrhundert siedelt sich hier als Handwerker ein Philipp aus Frankenthal in der Pfalz an, der als Kriegsgefangener nach Polen gekommen war.

So überaus mannigfaltig war die Herkunft und Zusammensetzung dieser deutschen Einwanderer. Welche Strecken auf diesen Zügen eine Familie mitunter durchmafs, geht aus der Geschichte der Stofs hervor, die sich in Nürnberg, Krakau und Siebenbürgen nachweisen lassen. Die Stanislausaltäre aber, die sich einerseits in Siebenbürgen und anderseits in Weifsenburg im Elsafs erhoben, sie bilden gewissermafsen die Marken jenes weiten Gebietes, aus dem Deutsche nach Galizien, und vor allem nach Krakau gewandert waren. In der Annahme und Verbreitung des Stanislauskultus liegt auch schon die Andeutung des Schicksals, dem diese deutschen Einwanderer in Polen erliegen sollten: der Polonisierung. Indem man den Namen des Märtyrerbischofs von Krakau zahlreichen in der neuen Heimat geborenen deutschen Knaben beilegte, mag oft genug damit der erste Schritt zur Entnationalisierung des Trägers getan worden sein.

Deutsche Dienstmannen, Beamte und Soldaten der Fürsten und Grofsen. Deutsche Mönche und Geistliche.

Deutsche Dienstmannen und Ritter fanden sich in Polen gewifs schon vor den ersten bekannten Verleihungen des deutschen Rechts ein. Wie die spärlichen Nachrichten andeuten, traten wohl schon im 12. Jahrhundert Männer ritterlicher Abkunft in die Dienste polnischer Fürsten und wurden von diesen in Westgalizien mit Besitzungen ausgestattet und mit wichtigen Ämtern betraut. Es hat dies nichts Auffälliges an sich, denn es ist bekannt, dafs auch schon früher sich Deutsche an den Fürstenhöfen Polens eingefunden hatten und wohl gelitten waren.

So soll schon Kazimierz, der Gegner des von Konrad III.

und Friedrich Barbarossa unterstützten Władysław II., den Deutschen Winfried aus der Rheingegend nach Polen geführt haben. Als nämlich Friedrich der Rotbart im Jahre 1157 über die dem Fürsten Władysław feindliche Partei in Polen den Sieg davongetragen hatte, wurde Kazimierz als Geisel nach Deutschland gebracht. Nachdem sodann nach dem Tode Władysławs seine Söhne Schlesien erhalten hatten (1163), kam Kazimierz, der damals aus der Gefangenschaft entlassen wurde, in Sandomir zur Herrschaft. Aus dem Jahre 1163 rührt nun eine Urkunde her, worin Kazimierz erzählt, daſs ihm zur Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland, Lamfried, ein Graf des Kölngaues, Schlösser und Güter zur Benutzung überlassen habe. Als Kazimierz nach Polen zurückkehrte, habe er den Enkel dieses Lamfried, den Herrn Winfried, mit sich nach Polen geführt und nun verleihe er ihm auf Lebenszeit drei Burgen, darunter Sandec und Auschwitz, nebst anderen Gütern und Rechten. Leider trägt diese interessante Urkunde Spuren der Unechtheit an sich; aber trotzdem müssen ihr irgendwelche geschichtlichen Tatsachen zugrunde liegen oder es kamen doch ganz ähnliche Einwanderungen vor. Bemerkenswert ist dabei, daſs Einwanderungen aus dem mittelfränkischen Gebiete, in welchem Köln liegt, gerade damals nach Ungarn in reicher Zahl stattfanden. In Auschwitz finden wir in einer Urkunde des schlesischen Herzogs Kazimierz von Oppeln, dem Auschwitz damals gehörte, den Deutschen Werner als Kastellan (1228). Interessant ist das Auftreten des aus der böhmischen Geschichte bekannten deutschen Geschlechtes der Witigonen in den Jahren 1222 bis 1251 in Polen; doch mag es unentschieden bleiben, ob Witgo, der 1243 als Kastellan von „Sandech“ genannt wird, deutscher Abkunft war und ob er wirklich die Burg Czorstyn erbaute, die sich südwestlich von Sandec am Flusse Dunajec nahe der ungarischen Grenze erhebt. Jedenfalls deutet aber der Name dieser Burg, der wohl auf das deutsche Zornstein weist, darauf hin, daſs sie von einem deutschen Ritter erbaut wurde. Dasselbe gilt von der südlich von Sandec am Poprad gelegenen Burg Rytro, die noch im Jahre 1312 „castrum Ritter“ (Burg Ritter) hieſs, ferner von den nördlich am Dunajec gelegenen Burgen Tropsztyn und Melsztyn. Alle diese Burgen bestanden schon im 13. Jahrhundert; aber über die

Geschlechter, welche sie erbauten, ist nichts bekannt. Sie sind wohl in den blutigen Kämpfen zur Zeit des Mongoleneinfalles vernichtet worden. Gewifs hatten diese Ritter teils im Dienste der polnischen Fürsten, teils im Dienste anderer Grofsen gestanden. In dieser Beziehung ist die Urkunde des Krakauer Wojwoden Theodor Cedro vom Jahre 1238 interessant, die, obwohl sie Spuren der Fälschung an sich trägt, doch für unseren Zweck als Quelle angesehen werden darf; denn jedenfalls ist diese Urkunde noch im 13. Jahrhundert, ja wahrscheinlich sogar noch etwa vor 1250 entstanden, und es lag kein Grund dafür vor, dafs die darin vorkommenden deutschen Namen gefälscht worden wären. In dieser Urkunde führt der genannte Wojwode, der ein Günstling Heinrichs von Schlesien war und von ihm im Jahre 1234 die Erlaubnis erhalten hatte, in diesen Gegenden Deutsche anzusiedeln, unter anderem aus, dafs er zur rascheren Erweiterung seiner Güter durch die Ausrodung der Wälder seinen Dienstmannen Rychald Neymark, Albert Mitlbarg, Gerard Raynsburg u. a. die Bewilligung gegeben habe, an einem Orte, der mit Mauern zum Schutze gegen Räuber umgeben werden konnte, die Stadt „Neymarg“ (Neumarkt) zu errichten. Noch jetzt heifsen bei Neumarkt, das westlich von Sandec liegt, zwei Berge Mittelberg und Ransberg. In der eben genannten Urkunde von 1238 und in einer unzweifelhaft echten von 1234 wird hier auch der Ort Raytarnica genannt, welche Bezeichnung ebenso wie jene der Burg Ritter mit Reiter oder Ritter zusammenhängen dürfte. Der in der Urkunde von 1238 und auch sonst südlich von Neumarkt genannte Berg Saphlar vulgo Skalka wird als Schäferberg gedeutet und weist auf die Anwesenheit von Deutschen, die dem Berge neben dem polnischen Namen Skalka (Berg, Fels) den deutschen gaben. Zu den unzweifelhaft deutschen Geschlechtern, die schon im 13. Jahrhundert in diesen Gegenden ansässig waren, zählten die Ratold, die im nördlich an Neumarkt grenzenden Bezirk Limanowa begütert waren und wahrscheinlich zum Geschlechte des genannten Wojwoden Theodor in verwandtschaftlichen Beziehungen standen. Vielleicht sind sie aus Ungarn gekommen, wo die Familie Ratold keine geringe Rolle spielte. Ihre Hauptbesitzung Skrydlna hiefs noch im Jahre 1326 „Rudel“; vielleicht ist dieser Name verderbt und steht zum Geschlechts

namen in Beziehung, jedenfalls klingt er deutsch [1]). Im Jahre 1440 erscheint noch ein Ratold de Skrzydlna als getreuer Ritter des Königs Władysław III. und erhält von ihm Markteinkünfte in Wielicka. Zur Zeit des Königs Kazimierz des Großen trägt das Schloß Odrzykoń oder Kamieniec den deutschen Namen Ehrenberg. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts kam aus Schlesien das Geschlecht der Herburt; dieses errichtete bei Dobromil die Feste Felsztyn oder Fulsztyn. Interessant ist, daß die Ruinen dieses Schlosses, die man in Schriftwerken nach dem benachbarten Dobromil zu nennen pflegt, beim Volke nie anders als Herburt genannt werden, trotzdem das Geschlecht schon im 17. Jahrhundert ausgestorben ist. Als adlige Geschlechter deutschen Ursprungs dürfen unter anderen auch folgende angesehen werden, obgleich einzelnen von ihnen sehr zweifelhafte Überlieferungen polnische Abstammung zuschreiben: Habdank-Abdank, Boltz, Wolszleger, Bibersztein, Arndt, Achler, Glaubicz, Gryf-Greif, Helm, Korzbok, Zeydler, Geppert, Bochnar, Sternberg, Beyner, Berszten, Geschaw. Auch die uns schon bekannten Betman, Boner und Schilling zählen zum polnischen Adel.

Von den genannten Geschlechtern sind viele durch die den Fürsten geleisteten Dienste zu Besitz und Ehren gelangt. Seit dem 13. Jahrhundert können lange Reihen von Deutschen adliger und bürgerlicher Abkunft in den verschiedenen landesfürstlichen Ämtern nachgewiesen werden. Deutsche Vögte, Schulzen und Bürger wurden an die obersten deutschen Gerichtshöfe als Richter berufen. Viele Deutsche waren bei den landesfürstlichen Berg- und Salzwerken zum großen Teil in leitender Stellung tätig. Ferner lernen wir unter den landesfürstlichen Müllern Deutsche kennen, und die königlichen Forste sind unter der Leitung von Deutschen ausgenützt worden. Auch allerlei deutsche Künstler und Gewerbetreibende, die in königlichen Diensten standen, sind bekannt. Ebenso wurden bei der Münzprägung zahlreiche Deutsche als Münzmeister und Probierer verwendet. So erscheinen in der Krakauer Münze von 1301—1400: Dyterych, Friedrich, Walter, Nicze, Kyswetir, Peter Bork, Gezzo, Czirfas, Nikolaus Bochner,

1) Man vergleiche die Rodel in Oberösterreich.

Peter Golcz. Als am Anfang des 15. Jahrhunderts Reformen in der Münzprägung geplant wurden, erschien im Jahre 1406 und 1407 sofort in Krakau eine Reihe deutscher Münzmeister und Probierer: Rausche, Tanrod, Johann oder Hannus Wenke, Peter Geweytfewyr, Keppil, Prokop Gunthir, Steffan Lang, Niklos Follisfessil. Später (1408—1505) werden unter den Angestellten der Münze genannt: Herman Knappe, Nikolaus Umlauff, Nikolaus Falkinberg, Nikolaus Bochsenschieſser, Martin Unvorworn, Joh. Laudamus de Wynczig, Hanusz Gerke, Hanus Bewerer oder Hanus Lang, Nikolaus Grisse, Markus Wenke, Andreas Wierzynk, Klaus Keslink, Stanislaus Morsteyn, Nikolaus Kernchen, Hanus Weys, Heinrich Slakyer und Johann Pech. Als Generalmünzmeister haben wir schon früher Ditz kennen gelernt. Noch heute heiſst der Münzer, Münzmeister polnisch „mynczerz“, „myncmistrz“. Ebenso ist z. B. das Postwesen in Polen zum guten Teil von Deutschen eingerichtet worden. Darauf deutet schon das polnische „poczmistrz“ (Postmeister); auch ist uns eine Reihe deutscher Beamten beim alten polnischen Postwesen bekannt. So erscheinen als Lemberger Postmeister in der zweiten Hälfte des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts Fabian, Reynold und Stanislaus Zywert. Generalpostmeister des Reiches war im Jahre 1725 Georg Holtzbrink. Dieser übergab im Jahre 1728 die Post in Krakau dem Andreas Erbs, der sich auch noch 1755 in dieser Stellung befand. Einer der letzten polnischen Generalpostmeister war Bibersztejn. Es würde uns zu weit führen, wollten wir in dieser Weise fortfahren. Wir müssen uns begnügen, im folgenden eine kurze Liste von Deutschen aus dem 13. bis 18. Jahrhundert zu geben, die in den verschiedensten Berufen tätig waren, um zu zeigen, wie deutsches Wissen und deutsche Arbeit auf allen Gebieten in Polen nützlich wurden: Thasso de Vissinburg, Krakauer Starost (1294); Hermann, Generalprokurator von Krakau und Sandomir (1347); Immramm, Krakauer Wojwod (1354); Johann Bork oder Burk, Bürger von Krakau, königlicher Zollverwalter, Truchseſs von Sandomir (1359—1360); Frau Gamrath, Hofdame der Königin Hedwig (1396); Johann de Rozembarg, hervorragender Getreuer König Władysławs III. (1441); Gunter von Sieniawa, Lemberger Landrichter (1486); Johann Boner, Hoflieferant, Hofgeld-

mann, Finanzminister (1512); Jost Ludwig Ditz, Sekretär und Geschichtschreiber des Königs, Bergverwalter, Münzmeister (1530); Bernhard Prettficz, Starost von Trembowla (1556); Kaspar Guther und Peter Fogelwedr, Krakauer Bürger, die Geld auf königliche Silbergeräte leihen (1574); Alexander Centner, Kastellan von Halicz (1669); Hieronymus Rolle, Lemberger Schwertträger (1687); Johann Eler, Sekretär des Königs Sobieski (1688); Franz Richter, Starost von Neumarkt (1770). Sehr zahlreich sind auch Deutsche im Heer, und zwar in den verschiedensten Stellungen. Es seien nur in bunter Folge genannt: Johann Fogl und Frycz, Militärchirurgen (1556); Sebastian Schendol, Büchsenmacher (1579); Heinrich Denhoff, „oberst“ (1635); Wolf, General der Artillerie (1668); Martin Kratz aus Lemberg, Artilleriekommandant (1692) und viele andere. Wiederholt ist deutsches Fuſsvolk angeworben worden. So wurde auch im Jahre 1671 ein Regiment deutsches Fuſsvolk zum Schutze von Lemberg bestimmt. Aus dem Jahre 1685 besitzen wir das Verzeichnis der „rota arkabuzeryej“ des Kastellans von Krakau. Darin werden genannt: „rotmistrz“ Pollens, „wachmistrz“ Joh. Rays, „kwatermistrz“ Joh. Schnitt; ferner unter den Offizieren und der Mannschaft: Gottfried Szulc, Jakob Dalm, Joh. Sichwider, Ferd. Engelhard, Christof Herman, Andres Lenhard und Andres Klaser.

Frühzeitig kamen auch deutsche Geistliche nach Polen. Schon zur Zeit der ersten Beziehungen zwischen diesem Reiche und Deutschland fanden wir glaubensstarke deutsche Männer unter den Polen tätig. In späterer Zeit wuchs die Zahl der eingewanderten Deutschen geistlichen Standes überaus an; der vorzüglichste Grund hierfür wird wohl der Mangel an entsprechend vorgebildeten Männern in Polen gewesen sein. So kommt es, daſs wir besonders seit dem 13. Jahrhundert eine groſse Zahl von deutschen Weltgeistlichen und Mönchen in Polen antreffen. Schon in der Umgebung des Krakauer Bischofs Iwo — er selbst soll trotz seines deutschen Namens polnischer Abkunft gewesen sein — erscheinen deutsche Geistliche. In einer Urkunde vom Jahre 1228 werden als geistliche Würdenträger genannt: der Kantor Radolf, ferner Hermann, Walter, Friedrich und Peter, Sohn des Gosschalk. Die Hospitalitermönche (Heiliger-Geist-Orden), welche gleich nach

der Errichtung des Spitals in Prądnik bei Krakau sich einfanden (etwa 1225), kamen aus Wien; später zogen diese Mönche auch in andere polnische Orte. Iwo hat bekanntlich auch die deutsche Ansiedlung, besonders in Krakau, gefördert und für die Deutschen in Krakau die Marienkirche errichtet. An dieser haben jahrhundertelang deutsche Prediger gewirkt, die von der deutschen Gemeinde bestellt wurden. Von den Nachfolgern Iwos sind Nanker, Groth und Wysz als Deutsche anzusehen. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse in anderen Landesteilen. In Przemyśl hat am Ende des 14. Jahrhunderts Bischof Eryk Winsen, ein Lüneburger, sich als Förderer des Deutschtums erwiesen; wir erkennen ihn als solchen, ob er nun seinen getreuen Diener Hermann belohnt oder ob er einen Ort mit deutschem Rechte begründet, dem er den Namen Byscopeswalt, also Bischofswald, beilegt. Um diese Zeit sind auch andere hohe Geistliche dieser Diözese deutscher Abkunft, so der Dekan Nik. Wygand und der Kantor Joh. Volmar (1402); ja noch im Jahre 1452 beschliefst das bischöfliche Kapitel in Przemyśl, dafs nur Geistliche angestellt würden, welche die deutsche Sprache beherrschen. Unter den Äbten und sonstigen Mönchen der berühmten Benediktinerabtei Tyniec bei Krakau finden wir im 13., 14. und 15. Jahrhundert echt deutsche Namen wie Lutfrid, Albert, Heinrich, Mathias, Hermann, Peter Nemczyk (der Deutsche), Peter Groth, Johannes Hansel. Auch das Kloster Mogila bei Krakau wies viele deutsche Mönche auf, war es doch vom deutschen Kloster Leubus in Schlesien, einem Tochterkloster von Pforta, gegründet worden. Die Äbte dieses Klosters waren lange Zeit Männer deutscher Herkunft. Zu ihnen zählte der gelehrte Johann Stecker, der an der Kirchenversammlung in Konstanz teilnahm. Andere gelehrte Mönche dieses Klosters im 14. und 15. Jahrhundert waren Joh. Wartinberg, Nikolaus Briger und Wilhelm. Aus diesem deutschen Charakter des Klosters erklärt es sich, dafs es der Stadt Krakau deutsche Urkunden ausstellte. Eine im Jahre 1428 ausgefertigte Urkunde hat folgenden Eingang: „Wir Paulus von Gotis Gedolt Apt, Stanislaus Priel (Prior), Valentinus Vnderpriel, Bartholomeus Kelner, Nicolaus Ederer Bursner (Säckelwart), Franciscus Pfortener, Nicolaus Hofmeyster, Michael Sychmeyster (Spitalvorstand), Nicolaus Cantor, Johannes Kornmeyster met der

ganczin Sammelunge des Conventis vnd Clostir czur Mogil des Ordins von Cystercio bekennen offentlich mit disim brife ...“. Ebenso stellt z. B. auch das Kloster der Augustiner in Kazimierz deutsche Urkunden aus; in einer Urkunde von 1412 erscheint „bruder Kunrod“ als „probest“. Bei einer Schenkung des Peter Hersberg, Bürgers von Krakau, an das Karmeliterkloster ebenda werden genannt: der Prior Nikolaus Eylfmorg, der Custos Stanislaus Heide, ferner die Mönche Johann Kalgborner, Jakob Mech und Johann Blos (1440). Unter den Dominikanern in Lemberg finden wir nach einer Urkunde vom Jahre 1406 die Brüder: Joh. Vettir, Franz Pampicz, Mathias Ernst, Johann Sohn des Kürschners aus Brieg, Jakob Krancz und Nikolaus Engilbrecht. Es würde uns zu weit führen, weitere derartige Verzeichnisse mitzuteilen. Es genügt zu bemerken, daſs wie in Schlesien so auch in Polen der deutsche Klerus schon im 13. Jahrhundert so sehr überhandnahm, daſs im Jahre 1257 eine Synode polnischer Bischöfe bestimmte, daſs an keiner Pfarrschule deutsche Lehrer angestellt werden sollten, die nicht das Polnische beherrschen würden. Und im Jahre 1285 ist auf einer Synode folgender Beschluſs gefaſst worden: Da die Klöster in Polen mit polnischen Mitteln errichtet und erhalten werden, müssen sie den Polen auch Nutzen bringen; daher sollen jedem Kloster seine Bestiftungen genommen werden, welches Polen die Aufnahme verweigern und nur Fremde zulassen würde. Den Pfarrgeistlichen wurde befohlen, an Sonntagen die Gebete samt den nötigen Belehrungen polnisch auszulegen. Zugleich wurden die Bestimmungen über die Kenntnis der Schullehrer im Polnischen wiederholt. Aber noch jahrzehntelang blieben die von den Bischöfen bekämpften Verhältnisse bestehen. Ja noch im 15. Jahrhundert finden wir unter den Mönchen wenigstens einzelner Klöster vorwiegend Deutsche. Um 1475 klagt noch Ostrorog in seiner schon mehrmals angeführten Streitschrift, daſs in den von Polen gegründeten und mit polnischen Mitteln auf polnischem Boden erhaltenen Klöstern Polen keine Aufnahme fänden, weil diese Stifte die Bestimmung beobachteten, nur Deutsche (Almanos) aufzunehmen. Er fordert mit scharfen Worten auf, diesen Miſsstand abzustellen. Dem deutschen Charakter des Klerus in Polen ist zum Teil zuzu-

schreiben, dafs er die Ansiedlung von deutschen Bürgern und Bauern förderte. Nicht mit Unrecht nennt daher ein jüngerer polnischer Forscher die Klöster jener Zeit neben den Städten die vorzüglichsten „Festen des Deutschtums“. Wie gegen die Städte der polnische Adel, so sind gegen die Klöster die polnischen Bischöfe Sturm gelaufen.

Deutsche Bürger und Bauern. Verbreitung des Deutschtums.

Die überwiegende Mehrzahl der eingewanderten Deutschen gehörte dem Bauern- und Bürgerstande an. Ihre Niederlassung hängt eng mit der Verbreitung des deutschen Rechtes zusammen. Sie erschienen gewifs erst in nennenswerter Zahl, seitdem ihnen das deutsche Recht als Norm der Ansiedlungen verliehen wurde, also seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Fand auch die Einwanderung nicht in geschlossenen Massen statt und wurden daher auch nicht ganze Landesteile von ihnen besetzt, so hat doch eine Anzahl von Orten auf Jahrhunderte hinaus deutschen Charakter erhalten, und in sehr vielen anderen war das deutsche Element ein bemerkenswerter Faktor. Dabei darf man nicht vergessen, mit welchen Schwierigkeiten bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen und der Forschung der Nachweis dieser deutschen Bewohner verbunden ist. Trotzdem läfst sich deren Ausbreitung über ganz Galizien feststellen, wie dies aus der folgenden Darstellung hervorgehen wird. In derselben ist aber durchaus nicht eine Anführung aller bekannten deutschen Namen geplant; denn dies würde selbst bei unseren gegenwärtigen Kenntnissen viel zu weit führen. Viele in anderen Abschnitten dieses Buches genannte Ansiedler und manche von den Beweisen für die Bedeutung der deutschen Einwanderung und des deutschen Einflusses werden hier nicht angeführt, um nicht der Wiederholung zu grofsen Raum zu gewähren. Wir wollen nur wie im Fluge die deutschen Ansiedlungen Galiziens überblicken. Einige adlige Grundbesitzer und ihre Sitze werden des Zusammenhanges wegen genannt.

Zu den Orten, welche vom 13. bis ins 16. Jahrhundert einen völlig deutschen Charakter aufweisen, zählt vor allem Krakau. Über die Schicksale der deutschen Ansiedlung daselbst von ihren Anfängen bis zu ihrer Erhebung zur Stadt (1257) ist sehr wenig be-

kannt. Schwere Verluste erlitt sie jedenfalls durch den Mongoleneinfall vom Jahre 1241; die Bewohner der Stadt verließen dieselbe und sie ging in Flammen auf. Auf das Leben der ersten deutschen Bewohner Krakaus werfen spärliche Streiflichter die Einvernehmungsschriften über die Wunder des heiligen Stanislaus, welche noch vor dessen Heiligsprechung (1253) aufgezeichnet wurden. In diesen werden auch deutsche Bewohner von Krakau genannt. So wird von der Heilung Margaretens, der Tochter des Krakauer Bürgers Ciner oder Riner und seiner Frau Amletha, folgendes berichtet. Amletha führte ihr blindes Kind unter dem Mantel zum Grabe des heiligen Stanislaus. Hier opferte sie eine Kerze und hing aus Wachs geformte Augen an dem Grabmal des Heiligen auf. In heißem Flehen bat sodann die Mutter um die Heilung der Tochter, indem sie zugleich diese aufforderte, sich mit ihr im Gebet zu vereinen. Kaum hatten Mutter und Kind nach vollendetem Gebet und geleistetem Gelübde die Kirche verlassen, da fühlte sich das Mädchen geheilt, schlüpfte unter dem schützenden Mantel der Mutter hervor und schritt ihr voran nach Hause. Unter den Zeugen für dieses Wunder erscheint ein Krakauer Bürger Corad (Konrad). Ein Krakauer Bürger war allem Anschein nach auch der Deutsche Wyker, dessen zwei Söhne Gerhard und Richold ebenfalls durch die Fürbitte des Heiligen von ihren schweren Krankheiten geheilt wurden, und ebenso der Deutsche Detric, der als Zeuge dieser Begebenheit genannt wird. Einer in Krakau ansässigen deutschen Familie gehörte auch jenes edle deutsche Mädchen an, welches in der Kirche des Heiligen im jungfräulichen Haarschmuck erschien, der ihr infolge eines Fehltrittes nicht mehr zukam, und das auf wunderbare Weise entlarvt wurde.

Seit der Erhebung Krakaus zur Stadt beginnen die Nachrichten reichlicher zu fließen, und nun begegnen uns auch auf Schritt und Tritt Beweise, daß dieses Gemeinwesen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert fast durchaus deutsch war. Unter den Vögten, also den obersten Stadtrichtern, erscheint nur hier und da ein slawischer Name. Unter den mehr als 800 bekannten Stadträten aus der Zeit von 1289—1507 ist nur ein ganz geringer Teil undeutsch. Dasselbe gilt von der großen Anzahl der Schöffen

(Gerichtsbeisitzer) aus dieser Zeit. Es seien hier z. B. nur die bis etwa 1300 bekannten Ratsherren genannt: Volradus de Keczser, Lupolt, Gerhard, Hince de Dorneburck, Peter Moricien Sun, Gotfrid, Jeske der Voit, Heyman Moricien Sun, Hermann de Ratibor, Petczold von Rosna, Heinemann von Muchowe, Heinrich von dem Keczser, Rudeger von Lubeshtz, Sifrit von dem Zans u. a. Schlägt man die ältesten Stadtbücher von 1300—1400 auf, so begegnen uns auf jeder Seite, bei allen Rechtsgeschäften, bei Käufen und Verkäufen, in den Listen der neuaufgenommenen und der verbannten Bürger, in den Strafverzeichnissen, in den Aufzeichnungen der Zunftmitglieder usw. Deutsche. Man gewinnt durchaus den Eindruck, daſs die Stadt weitaus überwiegend von Deutschen bewohnt war. Dem entspricht auch der Umstand, daſs die Krakauer und ebenso die Bürger anderer Städte Polens am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts deutschen Fürsten zuneigten, die sich um die Herrschaft in Polen bewarben, so Heinrich IV. von Breslau, Wenzel II. von Böhmen und Bolesław von Oppeln. Unter den für ihren Anteil am Aufstand zugunsten des letztgenannten Fürsten mit dem Verluste ihrer Güter und Häuser bestraften Krakauer Bürgern erscheinen Sudermann, Petzold von Rosna, Hincze de Keczer, der Erbvogt Heinrich und Hermann von Ratibor. Trotz des Scheiterns dieser nationalen Politik blieb bis in das 16. Jahrhundert der deutsche Charakter von Krakau völlig gewahrt. Auch in der Folge bieten die in den Stadtbüchern eingetragenen Willküren, Zunftordnungen usw. eine Fülle von Zeugnissen, daſs sie von Deutschen für eine deutsche Stadt geschaffen wurden. Daneben begegnet uns auch jetzt eine Menge deutscher Namen. Nachdem oben schon eine Reihe von Namen aus den führenden Geschlechtern der Stadt genannt worden ist, seien hier einige aus dem Stande der Handwerker angeführt. So enthält ein Verzeichnis der Zunftmeister von 1400 fast lauter Deutsche. Als Bäcker erscheinen genannt: Hans Imtroge, Kurczmaterne, Franczke Simynglanst, Megirlin, Petir Andris, Jakob Frolich, Swarczburg, Niclos Weydinlich, Cristan de Newinstat. Als Schneider: Hensil Howsneyder, Niklos Voyt, Andris de Olmucz, Johannes Lyndenau, Groshannos, Ditmar Krauer. Als Sattler: Andris Ertinsteyn, Hannus Hornyk, Hanus Pfeffil und

Andris Jankowicz; nur der letztere Name weist auf einen Slawen. Ebenso selten begegnet uns ein slawischer Name unter den anderen Meistern; nur unter den Schustern gab es so viele polnischer Abkunft, daſs neben den deutschen Zunftmeistern auch Meister der polnischen Schuster erscheinen. Zahlreiche Namen deutscher Handwerker, Künstler und Kaufleute aus Krakau werden noch später angeführt werden. Der Krakauer Bischof Sbignew erklärte im Jahre 1435, daſs in der Stadt und in seiner groſsen Diözese vorwiegend Polen und Deutsche wohnen.

Für den deutschen Charakter der Stadt spricht auch die reiche Verwendung der deutschen Sprache. Die erhaltenen Stadtbücher waren von 1300—1312 überhaupt nur deutsch. Seither erfolgten die Eintragungen zumeist in lateinischer Sprache; aber auch später finden wir bis ins 16., ja noch um die Wende des 17. Jahrhunderts deutsche Aufzeichnungen. Insbesondere sind viele Willküren, also Beschlüsse und Gesetze des Stadtrates, ferner allerlei Rechtsurkunden, Zunftordnungen und Eidformeln in deutscher Sprache abgefaſst. Eines der interessantesten Denkmäler aus dieser deutschen Zeit Krakaus ist die vom Krakauer Stadtschreiber Balthazar Behem am Anfang des 16. Jahrhunderts hergestellte Handschrift, welche, mit einer groſsen Anzahl von Miniaturen geschmückt, uns in Wort und Bild ein höchst bedeutsames Denkmal des deutschen Lebens in Krakau bietet. Das Buch trägt den seinen Inhalt charakterisierenden Titel: „Das seint der Stad Crakow Wilkőrn und Satczungen dy vor durch dy Herrn Rothmannen vnd die Eldsten gesatczet seint czw halden vnwandelbar mit reiffem Rothe eintrechtiglich beschlossen.“ Selbstverständlich haben die Krakauer auch im Verkehr mit deutschen Fürsten und Städten, bei Rechtsanfragen, Handelsgeschäften u. dgl. sich vielfach der deutschen Sprache bedient und von diesen deutsche Antworten und Urkunden erhalten. So gingen aus Krakau zahlreiche deutsche Schreiben nach Magdeburg, um von dort Rechtsbelehrungen einzuholen, und von dort erfolgten in deutscher Sprache Schöffensprüche. Deutsch abgefaſst waren die Handelsprivilegien und Handelsverträge, welche das Verhältnis zu Wien, Prag, Meiſsen, ferner zu den pommerschen Fürsten und Städten, wie Stettin, Stralsund und Greifswald, endlich auch zu den Fürsten von Po-

dolien und Wladimir ordneten. Interessant ist auch, daſs Urkunden, welche sich auf das Verhältnis des Königs Wenzel von Böhmen zu seinem Bruder Siegmund von Ungarn beziehen, in den Krakauer Ratsbüchern in deutscher Sprache verzeichnet sind. Aber auch königlich polnische Beamte haben zuweilen die Verordnungen des Königs in deutscher Sprache den Krakauern mitgeteilt, so die Verfügung des Krakauer Wojwoden vom Jahre 1418, mit welcher bestimmt wurde, daſs „sechczen Personen, achte von deme Kaufmanne vnd achte von den Czechen (Zünften)," erkoren werden sollen, welche der Rat in wichtigen Geschäften beizuziehen hatte. Auch aus dem 16. Jahrhundert sind zahlreiche amtliche Aufzeichnungen in deutscher Sprache bekannt; ja das Deutsche hat sich im Gebrauche der Krakauer Obrigkeit teilweise bis an die Wende des 17. Jahrhunderts erhalten, besonders bei dem Schöffengerichte, was seinen Grund in den deutsch abgefaſsten Rechtsbüchern und den Rechtsmitteilungen aus Deutschland hatte.

Die deutsche Sprache fand aber auch vom 13. bis zum 16. Jahrhundert in den Krakauer Kirchen entsprechende Berücksichtigung. Es darf als sicher angenommen werden, daſs vor allem in der Hauptkirche zu St. Maria ununterbrochen seit ihrer Begründung bis ins 16. Jahrhundert deutsch gepredigt wurde. Im Jahre 1373 erscheint ein Nikolaus praedicator Theutonicorum ecclesie beate Marie Cracoviensis, also ein Prediger der Deutschen an der Marienkirche in Krakau, urkundlich genannt. Ein deutscher Prediger ist auch gewiſs jener Melchior predicator ecclesie sancte Marie, dem im Jahre 1393 die Ratsherren sechs Mark auszahlen lieſsen. Neben der deutschen Predigt sind, seitdem das polnische Element sich in der Stadt vermehrt hatte, in der Marienkirche auch polnische gehalten worden. Aus dem Jahre 1394 haben wir deutliche Nachrichten, daſs die Ratsherren aus dieser Kirche, die damals erneuert und ausgebaut wurde, die polnische Predigt entfernen und ihr die zu diesem Zwecke offenbar neu aufgebaute Barbarakirche anweisen wollten, wogegen Bischof Peter Wysz Einspruch erhob. Vom Jahre 1395 an versuchte der Stadtrat das Patronat über die Marienkirche ganz an sich zu ziehen. Dies ist ihm nicht gelungen; dagegen ist die polnische Predigt tatsächlich aus dieser Kirche ganz in die der heiligen Barbara ver-

legt worden. Aus einer Entscheidung des Königs Siegmund vom Jahre 1532 geht klar hervor, dafs in der Marienkirche nach alter Gewohnheit („secundum veterem consuetudinem") je ein praedicator und vicepraedicator Alamanicus, an der Barbarakirche ein praedicator Polonicus gewählt wurde. Bald darauf trat freilich ein Umschwung zuungunsten der Deutschen ein. Trotzdem erhielt sich aber die deutsche Predigt in Krakau wenigstens noch durch das ganze 16. Jahrhundert, denn deutsche Prediger werden in diesem Zeitraume noch oft in den Rechenbüchern der Stadt genannt. Und noch gegenwärtig erinnern an jenen deutschen Gottesdienst in der Marienkirche zwei Weihwasserbecken aus Zinn, die aus dem 13. oder 14. Jahrhundert herrühren und neben lateinischen Inschriften die Worte HILF LIBIR GOT zeigen. Auch ein bronzenes Taufbecken ist erhalten, das wahrscheinlich im 15. Jahrhundert entstanden ist und die Inschrift zeigt: HILF HERGOT GESUS; als Meister desselben nennt sich ein Ulricus. Nicht minder beredt verkündet jene deutsche Zeit der herrliche Hochaltar, ein Meisterstück des bekannten deutschen Schnitzers Veit Stofs; ebenso erinnern die in der Kirche befindlichen Kapellen der Familien Szembek, Boner und Fogelweider an Krakaus deutsche Zeit.

Der deutsche Charakter der Stadt offenbart sich auch auf Schritt und Tritt, wenn wir die Topographie in Betracht ziehen. Das Gebiet der Stadt wurde wie ein echt deutscher Ort durch „Krwtcze" (Kreuze) in Bezirke geteilt. Für einzelne Stadtteile war auch im 16. Jahrhundert der Ausdruck „Vierthele" üblich. Strafsen, Plätze und Tore führten deutsche Namen; so begegnen uns: Barwuzen Bruder Gasse, Spitelergasse, Sugasse (Saugasse), Wissergasse (Fischergasse), Spiglergasse, Burggasse, breyte Gasse, hinderste Gasse, Huener Marckt (Hühnermarkt), Wasserpforte; „vor dem Neuwethore" befand sich ein „Felt Weysser Zee genant"; ferner hatte die Stadt eine „Bleiche". Bei den Toren der Stadtmauern gab es „Czogebrucken". Für Befestigungsanlagen erscheint der Name „Weikhus". Für die Bogenschützen, von denen ein interessantes Bild Behems Kodex bietet, gab es eine „Celstat"; dort stellten die „Shutczen" ihre „Fogelstangen" auf. Natürlich gab's ein „Rathaus", in dessen Kellerräumen auch das

berühmte Schweidnitzer Bier geschenkt wurde. Das mit dem Rathaus verbundene Gericht hiefs „Dinghus" (dingen = verhandeln). Es gab ferner in bunter Folge genannt: Zajghaus, Melzhus, Schmeterhaus (eine Art Kaufhaus), Gerbhaus, Korschnerhaus; ferner werden genannt ein Brengadem (Schmelze für Gold und Silber), ein Smelczgadem für Unschlitt und Wachs, ein Schergadem oder Gewantschergadem und eine Fuldkammer für die Tuchfabrikation; dazu gehörte auch die Walkmole und die Mangel; eine Mühle hiefs Santmul; ferner gab es eine Mühle des Gerlach; auch die Eysernwage, Bliwoge und Wachswoge sind zu nennen; im Kutelhof schlachtete man Vieh, und dieser Name hat sich jetzt noch im „młyn kutłowski" erhalten; Cram (Kreme), Kawffkammer, Vleishbanc, Brotbanc sind natürlich auch vorhanden; Hof und Hofstat sind die gewöhnlichen Namen für die Bürgersitze; der vierte Teil eines solchen Anwesens heifst Wirtel, Virtel; schliefslich sei nur noch der Cimmerhoff, das Haus des städtischen Zimmermanns, genannt.

In etwas geringerem Mafse als Krakau war dessen Schwesterstadt Kazimierz von Deutschen bewohnt. So erscheinen im Jahre 1393 der Vogt Hincz und die sieben Schöffen Heinrich Parchwicz, Peter Wuyner, Nikolaus Cromer, Nikolaus Oler, Martin Woppe, Nikolaus Mertyn und Nikolaus Glatensteyg. Auch in den folgenden Jahrzehnten werden viele Deutsche genannt. Aber bald treten neben diesen zahlreiche Slawen auf. So werden im Jahre 1440 als Schöffen neben Romer, Frioff, Bargel und Schrolle schon Zolko und Bialucha erwähnt, und unter den Ratsherren von 1441 erscheinen neben Czepsar (Zipser), Szvnthak, Szolcz die Polen Preczlaus, Szeboda, Glogosza, Galka und Nyszky. Doch weist z. B. noch ein nach Gassen geordnetes Verzeichnis der Steuerzahler von 1550 viele deutsche Namen auf: Peter Krosner, Nik. Tederl, Sordyl, Szolthisz, Albert Niemyecz (der Deutsche), Bartholomäus Lank, Spunth, daneben auch schon polonisiert Spunthowski, Valentin Clayner, Nickiel, Craus, Martin Spunth, Crausz und Rupert. In Bibice erscheint schon im Jahre 1288 ein Bürger von Krakau, namens Walcer, als Schulz. In Prądnik werden im Jahre 1311 Jakob und Paczold als Schulzen genannt; dann besafsen die dortige Schulzei Heynczo von Neifse und Johann von Troppau. Später

werden hier als Grundbesitzer und Schulzen genannt: Nikolaus Werzing, die Frau des Hanco Petrmann, Hermann Krancz, Johann Krancz, der Priester Johann Krancz, Johann Soltis (um 1400). Im Jahre 1304 erscheinen in Brunowice Ditmar und sein Sohn Christian von Ketsher als Schulzen; sie erwerben von anderen Besitzern das Recht, Wasser aus der Rudawa zum Betriebe ihrer Mühle zu leiten. Im Jahre 1358 ist Hermann Schulze in diesem Orte, und im Jahre 1422 verkauft Jakob Stegen die Hälfte der Schulzei von Polnisch-Brunowice an Bernhard von Brieg. In Kamień erscheint im Jahre 1319 der Krakauer Bürger Hulmann als Schulz. Schulze in Kaszów, Smierdząca und Pisary war im Jahre 1311 Zudrman.

In Wielicka begegnen uns vor allem zahlreiche deutsche Beamte und Arbeiter in den Salzwerken. In der bürgerlichen Bevölkerung finden sich ebenfalls vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zahlreiche Deutsche. So die Vögte Jescho, Hysinbold, Gerlach und Nikolaus Wirsing; die Ratsherren Andreas Bankel und Andreas Pecz; die Schöffen Matthias Soltisz, Kristian, Matthias Stigar und Klemens Gran; die Bürger Johann Bankel und seine Frau Ursula, Andreas Gryff u. a. Der uns bereits als Grundbesitzer in Prądnik bekannte Nikolaus Werzing, der auch als Bürger von Krakau und Truchsefs von Sandomir erscheint, besitzt auch Gründe und Häuser in Wielicka; aufserdem erwirbt er Güter in folgenden Ortschaften dieses Bezirkes: Kunice, Niżowa und Skrzynka. Die Schulzei im letzteren Orte verlieh er im Jahre 1359 dem Henczelin Werzing. In Rożnowa erscheinen im Jahre 1311 die Schulzen Jakob und Paczold. Die Schulzei von Bodzanów pachten im Jahre 1420 Jakob Bem, Bürger von Krakau, und seine Frau Martha. Der heutige Ort Jerzmanów oder Wierzbanowa hiefs im Jahre 1365 Herzmanowka, jedenfalls nach dem Begründer oder Besitzer des Ortes Herzmann. Als Besitzer in Swoszowice erscheinen in den Jahren 1372—1387 Jakob Sohn des Eiding, Jocussius, Bürger von Krakau, und Nikolaus Vockenstater, Bürger von Kazimierz. Wie die Salzwerke von Wielicka, so beschäftigten auch jene von Bochnia Deutsche. Zu den Gründern der Stadt zählten Nikolaus, Sohn des Volkmar aus Liegnitz, und Egidius, Sohn des Heinrich aus Slup (1253). In der Gründungs-

urkunde wird bemerkt, daſs der Ort polnisch Bochnia, deutsch aber „Saltzberk“ heiſst. In der Urkunde werden auch andere deutsche Ausdrücke wie „Anewank“ und „Oberschar“ gebraucht. Später begegnen uns hier der Vogt Albert, der Magister Albert, der Ratsherr Peterlin u. a. Hartmut, Kapellan in Bochnia, erkauft im Jahre 1282 die Schulzei in Brzeżnica. In Banowice werden im Jahre 1347 neben polnischen auch deutsche Bewohner genannt. In Tworkowa erscheint im Jahre 1354 ein Ymramm als Gutsbesitzer.

Im Dorfe Iwkowa, Bezirk Brzesko, erzählt man noch heute von der einstigen Aussetzung von 60 Ansiedlern auf ebenso vielen Äckern; es ist dies eine Zahl, die bei den Ansiedlungen, welche nach deutschem Rechte begründet wurden, häufig vorkam. Die Äcker sollen nach den Ansiedlern genannt worden sein; in den Feldbezeichnungen Spilowska und Szotowska scheinen sich deutsche Namen erhalten zu haben. Vor allem gibt es hier aber auch einen Acker, der „Sołtysie“ (d. h. des Schulzen) heiſst. Wie das Volk erzählt, waren das „gronta“ (Gründe), welche vom König gegen Leistung von Kriegsdiensten verliehen worden sind, ohne daſs dafür Robot gefordert wurde. Einen solchen Krieger, lautet die Überlieferung, nannte man „sołtys“, daher der Name jenes Ackers. In dieser Gegend erhoben sich auch die Burgen Tropsztyn und Melsztyn.

In Tarnów wohnten viele Deutsche. In einer Urkunde vom Jahre 1362 erscheinen folgende obrigkeitlichen Personen genannt: der Vogt Jakob, der Landvogt Johann, der Bürgermeister Nikolaus Scheffler, die Ratsherren Cunel Glůc, Ilsung, Hensel Eysolder und der Fleischer Andreas, endlich die Schöffen Peszco der Reiche, Zyndram, Matheus Gilniczer, Heyno der Junge, Jakob der Pole, Peszcho Gleczer und Pescho Wul. Fast alle Genannten waren Deutsche. Für die überwiegende Menge der deutschen Bevölkerung ist die ausdrückliche Bezeichnung des Jakob als eines Polen bezeichnend. Im Jahre 1333 erhält Kunrad, Vogt von Lipnik, einen Wald in Skrzyszów zur Besiedlung nach deutschem Recht. Im Jahre 1342 entsteht die Ansiedlung in Kezeyrswald.

Die Vogtei in Kęty bei Biała wird im Jahre 1277 von den Brüdern Arnold, Rudger und Peter gekauft. Der Ort trug übrigens

1564 auch noch den Namen Libenwerde. Die Schulzei in Barwald bei Wadowice kaufte im Jahre 1361 Hansil oder Hanko, Sohn des Werner von Hepnewalth. Im Jahre 1366 erscheint in dieser Gegend die Stadt Lanczkron (Landskron). Den Wald Chelm im Bezirk Myślenice erhielt im Jahre 1343 der Sohn des Glasers Heynmann zur Besiedlung. Als Schulzen von Myślenice erscheinen damals Heynko, Sohn des Wilhelm, und Heinko, Sohn des Paul.

Zahlreiche Zeugnisse für eine ziemlich dichte deutsche Besiedlung weist die gebirgige Gegend von Neumarkt bis an die ungarische Grenze auf, wo sich die deutschen Ansiedlungen in der Zips anschlossen. Schon im Jahre 1234 hatte der schlesische Herzog Heinrich dem Krakauer Wojwoden Theodor das Recht erteilt, in den Wäldern an den Dunajecflüssen und an anderen Wasserläufen dieser Gegend Deutsche mit den in Schlesien üblichen Rechten anzusiedeln. Vor dem Jahre 1241 safs bereits der Schulz Heinrich in Podolin (Pudlein), das damals zu Polen gehörte, jetzt aber auf ungarischem Boden liegt. Um diese Zeit entstand wohl auch schon Neumarkt (jetzt Nowytarg). Erwähnt wurde schon an anderer Stelle die Überlieferung, der gemäfs der Name dieses Ortes, sowie die Bergnamen Mittelberg und Ransberg von Dienstmannen des eben genannten Wojwoden Theodor herrühren. Hierzu ist zu bemerken, dafs die Benennung eines Ortes nach seinem Besitzer oder Begründer in diesen Gegenden, und gerade bei deutschen Siedlungen, oft vorkommt. Unter den Vögten und Bürgern Neumarkts erscheinen im 14. Jahrhundert echt deutsche Namen wie Cuntrman (Guntram), Friedrich, Kuncz und Dytrich (Vater und Sohn). Über die Ortsnamen Raytarnica und Saphlar (jetzt Szaflary) in dieser Gegend ist schon früher gehandelt worden. In Saphlar erscheint im Jahre 1338 Leupold als Schulz, und zwar ist auch er Dienstmann eines polnischen Grofsen, des Reichskanzlers Sbignew. Ihm folgte ein Schulze Martin, der wohl auch ein Deutscher war. Südlich von Szaflary liegt am Poprad „Soltysi młyn“, also die Schulzenmühle. Ob das in dieser Gegend vorkommende Witów mit Weithof und Gliczarów mit Gletscherhof nach dem Vorgang eines polnischen Geschichtschreibers zusammenzustellen ist, möge dahingestellt bleiben. Zweifelhaft ist auch Ratułów. Aber die noch gegenwärtig bestehenden Orte

Krauszów, Harklowa (Hartlowa), Waksmund und Szlembarg sind gewiſs deutschen Ursprungs. Krauszów ist wahrscheinlich schon im Jahre 1327 mit deutschem Rechte begabt worden, kommt aber unter diesem Namen, der auf einen deutschen Besitzer deutet, erst seit 1382 vor. Harklowa wird im Jahre 1335 Harthlem genannt und hat damals bereits einen Schulzen. In „Wachsmund“ ist ein Schulz schon im Jahre 1338 nachzuweisen. Gewiſs gehört auch Szlembarg in diese Zeit, doch ist darüber nichts Näheres bekannt. Alle diese Orte liegen im Bezirk Neumarkt.

Im östlichen Nachbarbezirk Krościenko erhebt sich die Ruine Czorsztyn (Zornstein); ferner liegt hier der Ort Grywald, der im Jahre 1335 als Grunvald erscheint. Nördlich davon liegt Tylmanowa, das im Jahre 1336 deutsches Recht erhält und nach Tylmann, dem Sohne Peters, heiſst; beide waren Schulzen des Ortes. Im Jahre 1335 wird ferner in der Nachbarschaft von Dembno der Berg Kyrzchbrzyk genannt; dieser Namen wird von polnischen Gelehrten mit „Kirschberg“ gedeutet, wie schon im Jahre 1288 bei dem vorhin genannten Podolin ein Spiceberc neben dem Rusenbach erwähnt werden. In Przekop-Sromowce kauften schon im Jahre 1323 ein Ebrhard und seine Frau Katharina die Schulzei, und im Jahre 1334 finden wir hier einen Schulzen Harbrardus.

Im Bezirk Limanowa erscheint im Jahre 1330 ein Schulz Christian zu Kamienica. In Jodłownik ist im Jahre 1353 Cunad, Sohn des Alpodrich, Vogt. Ferner heiſst im Jahre 1389 und 1394 das heutige Wilczyce noch deutsch Wolfowa.

Eine der Hauptstätten des Deutschtums war Sandec, und zwar zunächst Alt-Sandec. Dieser Ort hatte schon vor 1273 deutsches Recht. Um 1290 finden wir hier einen Vogt Thilmann oder Thirmann und im Jahre 1315 einen Vogt Gervinus. Etwas früher hatte Goccalcus (Gottschalk) diese Vogtei kaufen wollen, doch kam das Geschäft nicht zustande. Durch die im Jahre 1292 erfolgte Begründung von Neu-Sandec wurden die deutschen Ansiedler dorthin abgelenkt. So kam es, daſs Alt-Sandec später wenig deutsche Bürger aufwies; doch werden daselbst bis ans Ende des 15. Jahrhunderts einige Deutsche genannt. Um 1480 finden wir hier: Treutel, Bart, Lonwin, Krassel und Gierald; unter den

Schöffen des genannten Jahres erscheint aber kein Deutscher mehr. Um so reicher hat sich das Deutschtum in Neu-Sandec entfaltet. Die ersten Vögte dieser Stadt waren Berthold und die Söhne des Tyrmann (von Alt-Sandec), und zwar tritt zunächst Arnold, später Ludwig hervor. Unter den Ratsherren des 14. Jahrhunderts finden wir unter anderen: Jakob, Sohn des Heynold, Heynussus der Lange, Jordan, Sohn des Gunther, Hermann, Sohn des Syffrid, Conczelin der Schwarze, Johann, Sohn des Syffrid, Peter, Sohn des Gottschalk, Nikolaus Slewsinger, Nikolaus und Stefan, Söhne des Wilhelm, Martin der Schreiber, Hensil Necher, Martin der Schuster, Johann Dresseler, Peter Trunckynschryber, Niczko Hofeman, Conrad Mangilmeystir. Im Jahre 1403 erscheint als Vogt Nikolaus Treutil; ihm zur Seite stehen die Schöffen: Peter Gerungr, Joh. Bonensteter, der Bäcker Nikolaus, die Wollenweber Harnuth und Myko, endlich Johann Froling, also fast alle zweifellose Deutsche. Vor ihnen macht Johann Culer sein Testament. Der „alde Froling“ wird als Ratmann in einer Sandecer Gerichtsaufzeichnung genannt, die zur Einholung eines Schöffenspruches nach Magdeburg geschickt wurde. Es handelte sich um einen Rechtsstreit zwischen Johann Weygand, „Burger czu Crakau“, und Johann Körschner, „Burger czu dem Newen Czansze“ (Neu-Sandec). Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache erfolgt. Johann Froling wird zum Jahre 1402 auch als „advocatus feodalis“ erwähnt, also als Vogt des Sandecer Lehngerichtes. In einer Urkunde von 1418 werden als Zeugen folgende Bürger und Schöffen von Neu-Sandec genannt: Johann Czepser (Zipser), der Kürschner Peter, Johann Keslar, Jakob Keslar, Nikolas Czypser, Peter Fasserling und Cloz Gerlicz; im Jahre 1423 erscheinen als Schöffen: Johann Hilbrand, Malchar und Jocusch Kesseler, Cloz Gorlicz, Jeorgius Walter, der Bäcker Michael und Johann Fornagl. Im Jahre 1450 kaufte der Maurer Peter, damals Ratsherr in Neu-Sandec, um die deutsche Predigt in der Stadt zu erhalten, ein Dorf und übergab dasselbe der Stadt, damit der Stadtrat einem deutschen Prediger zehn Mark jährlich anweise. Für einen polnischen Prediger ist in Neu-Sandec erst durch eine Stiftung vom Jahre 1469 gesorgt worden. Derselbe Paul „Mawerer“ bestimmt auch in seinem Testamente eine Stiftung zu kirchlichen Zwecken.

Aus dem Jahre 1456 ist uns nämlich eine interessante deutsche Urkunde erhalten, mittels der vor dem Stadtgerichte aus dem Nachlasse Pauls ein Betrag von „czwenczig Mark polnischis Geldis“ sichergestellt wird, aus denen „den firen Schulern, dy do vor deme heyligen Leychname czu den crancken Leuten mit Gesange geen werden“, ein gewisser Betrag angewiesen werden sollte. „Scheppen“ und „Foit“ des Gerichts sind, vielleicht bis auf einen, Deutsche. Völlig deutsch ist der Stadtrat noch im Jahre 1470; er besteht aus: Hieronim Korcz, Joh. Kugelweit, Paul Toschner, dem Kürschner Malcher, Gregor Kornmachir und Michael Katzel. Die uns erhaltenen Gerichts- und Ratsbücher aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sind zwar lateinisch geführt, doch weisen sie auch noch deutsche Eintragungen auf. Insbesondere werden oft einzelne deutsche Ausdrücke ins Latein gemischt. So vermacht Michael Wesplink seiner Tochter einen „blechantel“ (Anteil an der Bleiche). In dem Nachlaſs eines Schmieds werden unter anderem ein Hammer genannt „vorschlag“, ferner ein „sparhak“ und ein „palmeisen“ aufgezählt. Ebenso ist die Rede von „hamry“, nämlich Sichel- und Blechhämmern; einer der Werkmeister wird als „blechar“ und „klingenschmidt“ bezeichnet. Geldmünzen, die nicht den vollen Wert hatten, werden „beyschlag“ genannt. Aber auch zusammenhängende deutsche Aufzeichnungen finden sich noch. So ist das erste Blatt des Gerichtsbuches, das mit dem Jahre 1488 beginnt, noch deutsch, und im Ratsbuche, das mit demselben Jahre anfängt, finden wir einige deutsche Aufzeichnungen, die letzte aus dem Jahre 1501. Am Ende derselben lesen wir die Worte: „Und das ist olles geschaen noch (nach) Auzweyzunge unzers deuczens maydeburgischyn Rechte“. In diesen Stadtbüchern begegnen uns noch sehr viele Deutsche: Altof, Bank, Bartel, Berta, Blecher, Burbak, Burchard, Dambner, Ditel, Faſsplink, Fornagel, Grot, Gruc, Harwich, Haze, Hilebrant, Hirschman, Holfant, Kalf, Kasperling, Kitliz, Klotz, Kornmecher, Korzepeter, Kraissel, Krazl, Kristel, Kugel, Kurz, Lang, Lindlaub, Mach, Mordbir, Niemiec (der Deutsche), Otto, Scholz, Straſs, Taiſs, Tanneberger, Teufel, Treitel, Wenzke, Zipser. Auch die Stadtvertretung von 1524 ist noch zum Teile deutsch, obwohl damals schon der Kampf zwischen den deutschen und polnischen Bevölkerungselementen be-

gonnen hatte. Wir finden unter dén Ratsherren einen Hanus Kromer und Stanislaus Librant (d. i. Hildbrant), unter den Schöffen Strafs und Belt, sowie die offenbar schon polonisierten Deutschen Perstyński und Operszal. Unter den anderen Vertretern der Stadt, die zu einem wichtigen Rechtsgeschäfte auf das Rathaus berufen wurden, werden genannt: der Kürschner Hibalt, der Weber Hans Tyssar, ferner der Schneider Krajssar, welcher schon im Jahre 1511 als einer der Gegner des Rates erscheint.

Über die im Sandecer Gebiet gelegene Burg Rytro-Ritter, die am Anfang des 14. Jahrhunderts als Zollstätte erscheint, ist schon gesprochen worden. Das Dorf Golkowice kauft im Jahre 1340 der Kürschner Hinczman aus Krakau. Im Jahre 1379 werden als Schulzen genannt: in Długolą̇ka Bernard, in Gostwica Franko, in Siedlce Mathias und in Frycowa Laurenz. Alle Genannten dürften Deutsche sein; sie erscheinen als Beisitzer im Lehnsgericht zu Neu-Sandec. Der Name von Frycowa deutet auf einen Fritz. Als Besitzer von Januszowa, das damals auch Sonnenschyn heifst, erscheint im Jahre 1384 ein Sandecer Bürger Sydel oder Seydel. Fünf Jahre später ist derselbe schon Bürger von Krakau und verkauft die Dörfer Sonnenschyn, Hildbrantowa (jetzt Librantowa) und Wolfowa, das ist das uns schon bekannte Wilczyce, sowie zwei andere Ortschaften an Kaspar Cruegel (Krügel), einen Bürger von Lemberg. Die eben mitgeteilten Ortsnamen sind interessant, weil sie auf die deutschen Gründer und Besitzer hinweisen. Nicht minder bemerkenswert ist aber auch der Umstand, dafs ein deutscher Bürger dem anderen mit einem Vertrage fünf Dörfer überlassen konnte. Im Jahre 1409 wird der Vogt Treutel von Neu-Sandec als Besitzer von drei Dörfern in dieser Gegend genannt; darunter befand sich auch Falkowa, dessen Name vielleicht deutschen Ursprungs ist.

Im Jahre 1340 erscheint die heutige Bezirksstadt Grybów unter dem Namen Tymberch (Grymberch). Schulze von Kruzlowa war im Jahre 1370 Heremann. Im Bezirk Gorlice lag die Stadt Scheinberg oder Schonbergk (1359), heute Szymbark. Vor 1390 war in Rosenbarg (jetzt Rozembark) Schöneheyncz Schulz. Das heutige Moszczenica wyzsza (das obere) hiefs im Jahre 1402 „das deutsche“ (theutonicalis). Zu den bedeutendsten deutschen Orten

Biecz. Im Jahre 1415 wird Johann Beil als Ratsherr
ez genannt. Im Jahre 1516 treten als Räte der Schuster
Beier (Baier) und Stanislaus Gerlach auf, als Schöffen Nik.
und Mathias Kuncz; 1518 und 1519 erscheint Mathis
als Wohltäter der Pfarr- und Spitalkirche; im Jahre 1527
der Weber Nik. Schramel sein Testament vor dem Unter-
lathias Krudnar. Im Jahre 1538 kauft Valentin Crüdnar
n Räten einen Garten. Im Jahre 1553 wird ein deutscher
r (concionator germanicus) neben dem Stadtpfarrer genannt.
em war die Schule in Biecz nicht nur im 15. Jahrhundert,
er Kinder in ihr ihren Studien oblagen, sondern auch noch
r Schulordnung von 1553 deutsch. In der Nähe von Biecz
im Jahre 1363 ein Wald „Harta" (Hart, Harz) erwähnt.
der zum Jahre 1383 genannte Ort Kryg dürfte einen deut-
Namen führen.

Eine wenigstens bis ins 15. Jahrhundert echt deutsche Stadt
auch Krosno. Im Jahre 1382 wird als Vogt Heulinus an-
rt, gewifs ein Deutscher. Als solcher ist somit auch sein
r Peter zu betrachten, der neben Heulin und später in den
n 1402 bis 1408 als Erbvogt erscheint, wenn nicht etwa
Peter anzunehmen sind. Als Ratsherren in derselben Zeit
en vor Peter Villusch, Johann Clause, Thomas „de Elzeyn-
oder richtiger „de Freynstat", Johann Bernhart, Jakob
ır, Nikolaus Rosenkrancz, Michael Senfftleben, Werner, Peter
g (Haug), Peter Kwinl u. a. Als Schöffen werden genannt
Regeler, Johann Clause, Franz Kensteyn, Stefan Furman,
Hone, Johann Peszer. Als Zunftmeister erscheinen: Mathis
dler, Mathias Flaber (vielleicht Faber = Schmied) und Peter
nicz. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen
eben den „Erbffoygten" Peter und Johann, die „Ratmannen"
„an der Ecke", Lukas Welusch, Johann Withe, Matis Rews,
Hannes, Stenczel Cromer, Peter Greser, Johann Baler, Ni-
s Szponer, Jakob Prawsznyker. Als Bürgermeister wird im
e 1480 Johann Proczler genannt, als Zunftmeister Martin
er der Jüngere, Michael Hoffman und Martin Hesner der Alte.
ere Bürger des 15. und 16. Jahrhunderts sind Groschedil,
Grofsschädel, Preisnar und Hasnar. Vor allem mufs hervor-

gehoben werden, daſs wir noch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutsch geschriebene Urkunden der Krosner Stadtobrigkeit besitzen, so aus dem Jahre 1459 eine Bestimmung über den Standort der Schuhläden und die Bestätigung der Zunftordnung der Schuhmacher. Aus demselben Jahre rührt auch eine deutsche Zunftordnung der Bäcker her. Auch die Gesellenordnung der Schuster von 1486 ist deutsch abgefaſst. Erwähnenswert ist, daſs noch heute in Krosno Reste der im gotischen Stile errichteten Bauwerke der einstigen deutschen Bürger erhalten sind. Im Jahre 1352 erscheint als Schulz in Równe Dythmar, Bürger von Sanok, und im Jahre 1378 erhält ein Oberwin die Schulzei in Wietrznowa wola. Bekannt sind uns schon aus dieser Gegend Ehrenberg = Odrzykoń und Byscopeswalt. Im Dorfe Krościenko lebten im 15. Jahrhundert folgende deutsche Bewohner: Lang Hannus, die Bauern Peschko Ciralt und Pyesch Craws, ferner Handzel, Gritha (Grethe) und Peter Greszar.

Sanok gehört zu denjenigen Orten, in deren Bestiftungsbrief ausdrücklich auf die Ansiedlung von Deutschen Rücksicht genommen wird (1339). In der lateinischen Urkunde des ruthenischen Fürsten Georg kommt bei den Bestimmungen über die Mühlen und Fischteiche der deutsche Ausdruck „wer“ (Wehre) vor, ein Beweis, daſs bei der Niederschrift der Urkunde Deutsche mit tätig waren. Den deutschen Bürger Dythmar von Sanok haben wir schon als Schulzen in Równe kennen gelernt (1352). Im Jahre 1407 wird Rudger als Bürger von Sanok genannt. In der Folge finden wir in Sanok und in den Nachbarorten eine Reihe deutscher Bürger, die als Vögte und Beisitzer des im 15. und 16. Jahrhundert bestehenden Sanoker deutschen Obergerichtes auftreten. Es erscheinen als Vögte dieses Gerichtes Peter Kynel, Nik. Zeywirth, Thomas Kuncza oder schon polonisiert Kuncowicz, Laurentius oder Lorincz Foff und Joh. Wilam oder Wilhelmus. Als Schöffen kommen vor Mathias Schindlar, Pfoff, Closz, Johann Sybenwyth, Martin Reich, Casper, Lorincz, Rachmertin oder Martinus Racht, Martin Sinberth oder Zymbyerth u. a. Einzelne von den genannten Männern sind zugleich auch Vögte und Ratsherren der Stadt. Unter den Ratsherren werden auch Matthias Grob oder Groff, der Kürschner Pfaff, Nikolaus Schak u. a. genannt.

Als Stadtschreiber erscheint ein Albert. Von den sonstigen Bürgern seien genannt: Niklos Niger (Schwarz), Martin Niger, Stachnig, Czirlar, Martin und Johann Kynel, Michael Gendlir, Hanczel, Gotharth, Andreas Gutha, Hannus, Lenko Peterlin, Jakel Raysch, Georg Schperlynk, Martin Vaysepth (Weyshepth), Lukas Vilusch. Die Akten des deutschen Gerichts sind lateinisch geschrieben; aber es zeigen sich zahlreiche deutsche Ausdrücke, die Zeugnis vom Einfluſs der deutschen Elemente ablegen: gwaltownyk (ein Gewaltmensch), gwar (Gewähr), hachtlowe (= Achtelfaſs), lanthwoyt (Landvogt), linske (Lehen-), loszem (durchs Los), na wyderkauff (auf Wiederkauf), obirman (Obermann), obschary (Überschar), orthil (Urteil), schepeszelink (Schöffenschilling), szleftuch (eine Art Tuch), folga (Folge), folwark (Vorwerk, Landgut), frimark (Tausch, offenbar von freimarkten, verkaufen, tauschen), fristh (Frist), knaflyky (= noduli, also Knäufe), kuthlow (Kutelhof, Schlachthof), lothi (Lot, Gewicht), schindowalesz (von scheiden, entscheiden), schossch (Steuer). In der Gegend von Sanok lag auch ein Dorf Johane, das nach seinem Begründer Hanzlo, genannt Jon, den Namen führte (1389). Die Stadt Jaliśka hieſs im 14. Jahrhundert Honstath = Hohenstadt (polnisch „Wyssokie miasto"). Auch kommt in Sanoker Akten ein näher nicht bekannter Ort Ryterowce oder Riterowce vor.

Im heutigen Bezirk Lisko lag im Jahre 1383 ein Ort Cuntzendorf, der seinen Namen nach einem früheren Besitzer Konrad führte. Jetzt heiſst der Ort Poraż. Das heutige Frysztak hieſs im 14. Jahrhundert Fristath oder Frienstat (Freistadt). Michałówka hieſs im Jahre 1408 Michilsdorf. Im Jahre 1360 kaufen die Kinder eines Jaclin (Jäkel) Rodgründe bei Brzysko. Harklowa trug im Jahre 1365 den Namen Hartlowa; es war also die Siedlung eines Hartl. Zimnawoda hieſs im Jahre 1448 Kaltborna (Kaltenbrunnen).

In Pilzno finden wir im Jahre 1372 einen Bürgermeister Cunrad Spylner und einen Peszko Swertil. In Kamienica erscheint 1345 Nikolaus Kerstan (Kristian) als Schulz. Der Ort, welchen Johann Schady im Jahre 1422 bei Borowa gründen soll, hatte nach dem Stiftsbrief den Namen „Schadowa" zu erhalten. In Ropczyce finden wir im Jahre 1443 einen Franz Lynk, Philipp

Lynk und Pyesz Lynk. In Tyczyn (bei Rzeszów) erscheint im Jahre 1368 Barthold Tyczner als Vogt.

Łańcut hiefs im 14. und 15. Jahrhundert Landshut oder Landishut. Als Vögte und Ratsherren erscheinen hier gegen das Ende des 14. Jahrhunderts unter anderem: Michael Truthfraw, Nikolaus Tropar, Peter Gostnar und Heinrich. In Krzemienica war im Jahre 1381 Hannus Stachar Schulz. Die vom Schulzen Lang Hansyl im Jahre 1381 begründete Siedlung sollte nach dem Stiftsbrief den Namen Langyn Aw (Langenau) erhalten. Heute heifst der Ort Handzlówka, indem das Volk nach dem Gebrauche dieser Gegend dem Orte den Taufnamen des Gründers beilegte. Der Henselshow wird schon im Jahre 1384 genannt. In demselben Jahre erscheinen hier ferner folgende Orte: Helwyheshow (jetzt Albigowa), Markenhow (jetzt Markowa), Nawedorph (Neudorf), Langhenhow (Langenhof), Schonerwalt (jetzt Sonina). Die Bürger von Przeworsk, die um 1450 die Namen Niklas, Florian, Mathias, Szoff u. dgl. führen, darf man ebenfalls als Deutsche ansehen.

Unter den Bürgern von Przemyśl kommen im 14. und 15. Jahrhundert vor: Cuncze Funk, Nikolaus Scremmel, Nik. Stelker, Albert Carpenstein, Joh. Gryff, Nikolaus Themricz, Michalek Schindler. Hier befand sich auch am Ende des 14. Jahrhunderts der Bischofssitz Eryks von Winsen, in dessen Umgebung deutsche Geistliche genannt werden. Vor allem ist aber der noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts von dem Kapitel in Przemyśl gefafste Beschlufs, dafs die in dieser Diözese angestellten Geistlichen die deutsche Sprache beherrschen und in derselben das Wort Gottes verkünden sollen, ein Beweis, wie stark damals in diesem Gebiete das Deutschtum verbreitet war. In Bybel = Nowe miasto (Bezirk Dobromil) werden im Jahre 1497 die Deutschen Schober und Rozencrancz genannt. In einer Urkunde für diesen Ort wird von der Einteilung eines Grundstückes in „bethe“ (Beete) gesprochen und die Besitzer derselben „a labore curiali alias hofferbth“ (d. i. Hofarbeit) befreit, ein Zeichen, dafs die Urkunde unter deutschem Einflufs entstanden ist. Das Schlofs „Herburt“ ist uns schon bekannt. In Sambor erscheint im Jahre 1390 der Vogt Heinrich, der früher dieselbe Stellung in Landshut bekleidet hatte.

In Drohobycz begegnen uns um 1450 Namen wie: Paul Fox, Michael Bobr, Michael Cloz, der Vogt Cloz. Bei Niedzwiedza finden wir noch gegenwärtig einen „łan soltyski“ oder Soltysów, also wieder einen Schulzengrund. In Pnikut (Bezirk Mościska) sind im Jahre 1402 Nikolaus Wygand und Joh. Volmar Schulzen. Das Dorf Zuszyce (Bezirk Grodek) verlieh im Jahre 1375 Władysław von Oppeln an Lymbird. Bartatów hieſs im Jahre 1442 Bartholtowa karczma, d. h. Wirtshaus des Barthold. Im Jahre 1453 erscheint Nikolaus Schmyttfelth, Bürger von Lemberg, im Besitz von Rokitno.

Wie Sanok, so hatte auch Lemberg oder, wie der Ort in älteren Schriften stets heiſst, Lemburg, d. i. Löwenburg (Lwiw, Lwów), deutsches Recht schon von den ruthenischen Fürsten erhalten, ja es ist gewiſs schon früher als Sanok mit deutschem Recht bestiftet worden; doch dürfte die erste Verleihungsurkunde als wertlos in Verstoſs geraten sein, nachdem durch Kazimierz den Groſsen nach dem Anfalle des Haliczer Gebietes an Polen die Bestiftung mit Magdeburger Recht im Jahre 1356 erneuert worden war. Aus der Zeit vor diesem Jahre begegnen uns drei Lemberger Vögte: Berthold (Stecher), dessen Sohn Matthias, endlich Bruno (1353). Ersterer muſs wohl schon am Anfang des 14. Jahrhunderts seines Amtes gewaltet haben, da im Jahre 1352 bereits seine Enkel, die Söhne des Matthias, als Männer erscheinen; damit stimmt auch die Nachricht, daſs Berthold schon von einem Fürsten Leo mit Gütern ausgestattet worden war, denn Leo I. ist 1301, Leo II. bald nach 1320 gestorben. Wie diese Vögte Deutsche waren, so begegnen uns schon in Urkunden aus den Jahren 1353 und 1359 auch deutsche Ratsherren und Bürger. Im Jahre 1378 wird von der „advocacia Theutonicorum in Lemburga“ gesprochen, also von der Vogtei der Deutschen in Lemberg. An der Hand der seit 1382 erhaltenen ältesten Stadtbücher könnten lange Reihen von deutschen Ratsherren, Schöffen und Stadtschreibern mitgeteilt werden. Deutsche Bürger begegnen uns auf Schritt und Tritt bei den verschiedenen Rechtsgeschäften, in den Steuerverzeichnissen und in den Listen der unverehelichten und unbehausten Bürger. Diese letzteren wurden in Übersicht gehalten, weil ihnen bei der Aufnahme in den Bürgerstand

die Verpflichtung auferlegt wurde, innerhalb eines Jahres eine Frau heimzuführen oder ein Haus zu erwerben. Deutsche Bürger begegnen uns auch in den verschiedenen Urkunden, sie sind in allen Ständen in reicher Zahl vertreten und spielen in ihnen eine bedeutende Rolle. Wir werden später zahlreiche deutsche Kaufleute, Kunstliebhaber, Gelehrte u. dgl. in Lemberg kennen lernen. Auch das Gewerbe hatte sich hier unter deutschem Einfluſs reich entwickelt. An Handwerkern werden in bunter Reihenfolge genannt: Bogner, Goldschmedt, Melczer, Birbrewir, Metbrewir, Czimmerleute, Fleyscher, Gerber, Rymer, Messirsmedt, Smedt, Czygelstreycher, Czigilstecher, Wassirleyter, Steynbrechir, Kannengyser, Swertfegir, Gurtler, Topper (Töpfner), Mawirer, Oelslegir, Orgelmayster, Kurschner, Fyscher, Becke, Platner, Barbirer, Rotgerber, Sattler, Sneyder, Slosser, Stellmechir (Wagner), Steynmeeze, Schuster, Wachszlegir, Tysscher (Tischler), Wassirfurer, Furman, Wollenwebir, Brukner (Pflasterer), Bader, Schindeler (Schindelmacher). Um zu zeigen, wie viele Deutsche in einzelnen dieser Handwerke tätig waren, werfen wir einen Blick auf die deutschen Baumeister, Maurer, Bildhauer und Steinmetzen. Nachdem das „hölzerne“ Lemberg im Jahre 1381 ein Raub der Flammen geworden war, ist es vorzüglich durch deutsche Bauhandwerker wieder errichtet worden. Das älteste „gemauerte“ Lemberg steht unter dem Einflusse der Gotik, welche hier bis zum Brande von 1572 vorherrschte. Bis zu diesem Zeitpunkte währte auch der rege Anteil der Deutschen. Seither treten diese gegen italienische und polnische Meister zurück, und zugleich kommt der Renaissancestil zur Geltung; doch hat auch in dieser späteren Zeit deutsche Hand noch manches Tüchtige geschaffen. Es sei nun gestattet, eine Anzahl deutscher Meister zu nennen: Doringus murator, d. i. Maurer (1382—1389); Johannes Wassirfurer (1388); Heinricus Steinmeczoe (1389); Niczko Tropper, d. i. der Troppauer; Albrecht Mawerer oder Albrecht der steinmatze (1404—1411); Cloze Schultis Mawerer (1405—1411); Wolf „der Mawerer“ (1405); Hanus Mewrer mit dem kromen Halse (1414); Michael Czorn murator; Martin Mawrer (1470); Joachim Grom und Ambrosius Rabisch, beide aus Breslau (1480), und Peter Mawrer. Am einstigen Rathausturm von Lemberg fand sich fol-

gende Aufschrift: „Meister Hans Blecher anheb (?) des Bau Leiter Anno Domini 1491." Als sein Zeitgenosse begegnet uns der Zimmermann Nikiel Klocz (1490). Georg Weiner wurde im Jahre 1506 vom Rate der Stadt zum „architectonicus alias Baumagister" ernannt. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts treten uns wieder Deutsche in gröfserer Zahl entgegen, so Andreas Bemer aus Breslau, der im Jahre 1592 das Bürgerrecht erhielt, und Albert Kielar. Einzelne der Genannten sind auch als Bildhauer tätig gewesen. Andere Bildhauer und Bildgiefser waren Hermann Van Hutte (1566), Heinrich Horst (1586), Hansz Scholz, Daniel und Hans Blok (1615), Thomas Szyfferth (1615—1618) und vor allem Hans Pfister, ein Breslauer, der um dieselbe Zeit wertvolle Denkmäler schuf, und zwar hat er sich nicht nur in Lemberg, sondern auch in Tarnów und Brzeżan aufgehalten, daher er auch „sculptor Brzezanensis" genannt wurde. Aus Breslau kam auch Melchior Erlemberk (1633), der sogar seine Gehilfen aus Deutschland berief. Schliefslich seien noch genannt Zyberleus (1635) und Peter Ruth (1639).

Zahlreiche Deutsche treten uns auch entgegen, wenn wir unter den Männern Umschau halten, welche sich um Lemberg und dessen Entwicklung besonders verdient gemacht haben. Peter Stecher, Georg Scheller, Jakob Zyndrych und Nirviel Kloc haben sich im 15. Jahrhundert um den Ausbau der Stadt grofse Verdienste erworben. Eysenhuttel, Arnest, Gibel, Hanel, Scholz, Sommerstein, Goldberg u. a. haben für die Besiedlung der Lemberger Vororte und benachbarter Ortschaften gesorgt. Andere, wie Michael Tempell, Nik. Arnest, Mathias Hayder, Martin Grofswaier, Valerian Alnpeck, Johann Attelmaier, Joachim und Friedrich Megelin und David Jack zählten zu den verdienstvollsten Verteidigern der Stadt in den wilden Kriegsstürmen vom Ende des 15. bis ins 17. Jahrhundert. Erwähnt sei auch, dafs zu den Loskaufsummen, die Lemberg im Jahre 1655 an die Kosaken zahlte, die genannten Bürger Hayder, Grofswaier, Alnpeck und Attelmaier, ferner Fabian Horn aus Danzig, der Schneider Mieter, Wojciech und Jakob Kraus, endlich Zigmunt Goltszlagier nach Mafsgabe ihres Vermögens beitrugen. Grofswaier, Alnpeck und Attelmaier besafsen jeder ein bewegliches Vermögen von 40000 bis

120000 Gulden und zählten zu den fünfzehn reichsten Bürgern der Stadt.

Überaus bezeichnend für den deutschen Charakter Lembergs ist z. B. auch der Umstand, dafs die Urkunde des grofsen Fürsten Demeter von „Ladymir (Wladimir) und Luczk“ vom Jahre 1379, mit welcher den Lembergern die „Nyderloge“ im bisherigen Bestande zugesichert wird, in deutscher Sprache geschrieben ist. Auch der Brief Władysławs von Oppeln, den er im Jahre 1387 an die Lemberger richtete, damit sie gegen die Thronansprüche der ungarischen Prinzessin Hedwig auftreten, ist deutsch; bezeichnend ist auch, dafs in demselben die „Landlewte vnd Stette“ aufgefordert werden, sich an einige namentlich angeführte deutsche Fürsten zu wenden, um in dieser schwierigen Frage Rat zu erhalten. Ebenso wurden von der Stadtobrigkeit zahlreiche deutsche Urkunden ausgestellt, die allerlei Rechtsgeschäfte betreffen. Auch Zunftordnungen, und zwar noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sind in deutscher Sprache abgefafst, so die „Artikeln“ der „Leynenweber“ von 1459 und deren Gesellenordnung von 1469, ferner die Kürschnerordnung von 1470. Sonst herrschte wie im Mittelalter überhaupt die lateinische Urkundensprache vor. Innerhalb dieses lateinischen Textes findet man aber zahlreiche deutsche Wörter und Sätze, die Zeugnis davon ablegen, dafs die Aufzeichnungen in einem deutschen Orte stattfanden. Besonders, wenn es sich um Ausdrücke handelt, die in der lateinischen Sprache dem Schreiber nicht geläufig waren, tritt immer wieder das Deutschtum zutage. So finden sich unter der Überschrift Schmelczgadem (Schmelzhaus) inmitten der lateinischen Eintragungen folgende Worte und Wendungen: „den Lemkleckern (d. i. denen, die mit Lehm mauerten, verklatschten); vor Styk Holcz zu dem Smelczgadem; vor eyn Fuder Stangin zu dem Gadem; den Lemklecker ... czu dem Smelzgadem; der do hot den Leem helfen geben; von obirczenen (Verzinnen) der Kessill im Smelczgadem.“ Ebenso wird inmitten der lateinischen Rechnungen wiederholt von der „Walkmȏl“ (Walkmühle) gesprochen. Und so ist auch die Rede vom „Tamm“ (Damm, Wall) der Stadt, vom „Melczhûs“, der „Czygelschewne“ u. dgl. Ferner lesen wir auch in den Ausgaberegistern bald lateinisch: pro feno et avena XVII gr

(für Heu und Hafer 17 Groschen), und gleich daneben: vor IV Stoke (ein Maſs) Haber vor yczlichen Stok VIII gr. Oder: Item tenetur II truncos (= Stok) Weycz czu XXV gr. Ähnliche Bemerkungen finden sich sehr oft.

Überaus bezeichnend ist auch die Behandlung der Eigennamen in diesen lateinischen Aufzeichnungen; auch diese weist auf den deutschen Geist des Schreibers. Wir finden mitten im lateinischen Text: Tilman von Kollen, Johann von Snatyn, Nicze vom Hunde, Hanus von der Steine, Cuncze mit den Zônen, Niclos vom Dorfe, Niczko an der Ecke, Michael mit der Axt, Gregor am Tore; ferner: Scholderbeynynne, Wollinweberyne, Schiltknechtynne, Niczko Bôtnerynne, Franczke Schusterynne, dy alde Statschreyberynne, Rosenlecherynne, dy Breytsuchynne; endlich Niclos Schrammer der Mawirer, Niclos eyn Kursnerknecht, der alde Hommel, Cristel Gerbers Eydem, der alte Lawbner u. dgl. Dazu gesellt sich noch der bezeichnende Brauch, daſs den in den alten Stadtbüchern vorkommenden Eigennamen wohl die Bezeichnungen Polonus, Rutenus, Rewsse, Ungarus, Bohemus, Armenus, Iudaeus, Tartarus, Graecus beigegeben werden, den Deutschen aber ein solcher Beisatz fehlt. Es ergibt sich daraus, daſs diejenigen, welche diese Aufzeichnungen machten, selbst Deutsche waren. Aus dem Mitgeteilten erhellt, daſs der Lemberger Chronist Zimorowicz († 1677) jenem Teile seiner Chronik, welcher die Zeit von etwa 1300—1550 behandelt, mit vollem Rechte die Überschrift „Leopolis Germanica“, das deutsche Lemberg, gegeben hat.

Zamerstynów bei Lemberg ist eine Gründung des Andreas und Johann Sommerstin (1386). Peter Cimerman hat im Jahre 1404 Hołosko wielki angelegt; mit neuen Ansiedlern hat diesen Ort Johannes Hanel besetzt (1470). Die Familie des letzteren erscheint noch im 17. Jahrhundert im Besitze dieses Ortes. Kulparków legte im Jahre 1425 Paul Goldberg auf Lemberger Grunde an; der Ort führte noch im Jahre 1483 den Namen „Goltberg“. In diesem Jahre kaufte Weyshannes die Schulzei in diesem Orte. Kleparów wurde von Andreas Klopper im Jahre 1430 begründet. Siebzig Jahre später hat Peter Ludner Porzecze bei Lemberg angelegt.

weis der ältesten Stadtbücher Polen unter den Bürgern. Im Jahre 1317 erscheint unter den Haus- und Grundbesitzern ein Stassek, der sein Eigen in der Stefansgasse dem Polen (Polonus) Jan überläſst. In der St. Johannisgasse lag der Besitz der Frau des Polen Pilgrin, welchen sie einem anderen Polen verkauft. Ebenso werden drei Grundbesitzer mit Namen Vojcech genannt, von denen einer ausdrücklich als Pole bezeichnet wird. Ein Pole Benco verkauft in demselben Jahre ein Haus in der Nähe der Hofstätte des Abtes von Tyniec, und gleichzeitig veräuſsert der Pole Bartussus an Heimann Virtel ein Grundstück beim Spital. Ebenso werden die Realitätenbesitzer Stoyslaus und Suentka ausdrücklich als Polen bezeichnet. Einer von den oben genannten Männern namens Vojcech ist Müller, und der erwähnte Stassek betreibt das Schusterhandwerk. Zum Jahre 1317 wird in den Stadtbüchern auch ein Fleischhauer Vitko genannt. Es scheinen also schon damals Polen Aufnahme in die Zünfte gefunden zu haben. Im Jahre 1392 ist bereits von „polnischen Schustern“ (sutores polonicales) die Rede, welche den „deutschen Schustern“ (sutores theutonici) gegenübergestellt werden. Dieser Beobachtung entspricht es auch, daſs schon im 14. Jahrhundert in der Marienkirche, die in erster Linie unstreitig für die deutsche Gemeinde bestimmt war, auch polnisch gepredigt wurde; doch legt der Umstand, daſs die Deutschen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die polnische Predigt aus der Hauptkirche verdrängen und ihr die neuerbaute Barbarakirche anweisen konnten, noch von einer starken Überzahl des deutschen Bürgerstandes Zeugnis ab. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erreichte aber bereits die Aufnahme von Polen in den Bürgerstand eine beträchtliche Höhe. Unter den in den Jahren 1392—1400 in den Gemeindeverband aufgenommenen 1097 Personen entfallen ihren Namen nach 833 auf Deutsche und 264 auf Polen, wobei freilich die Zählung infolge mannigfaltiger Schwierigkeiten nicht ganz zuverlässig ist.

In späterer Zeit, besonders seit 1500, wurde dieser polnische Zufluſs infolge des bereits charakterisierten Umschwunges der Verhältnisse immer stärker. In alle Stände drangen Polen ein. Der groſse Gewinn, den der Handel abwarf, veranlaſste polnische Adlige in den Kaufmannstand zu treten, so z. B. die Familie der

Gliński. In den Stadtbüchern begegnen uns fortan Eintragungen wie „Jarosz Spiczyński nobilis genere, mercator“ (von edlem Geschlecht, Kaufmann) oder „Emeramus Wolski de Walia natione nobilis, mercator“. Adlige Familien gelangten ferner in den städtischen Rat und erlangten das Patriziat. Adlige heirateten, zumeist wohl der reichen Aussteuer halber, Töchter aus bürgerlichem Stande und erlangten so Verbindungen und Einflufs auf die städtischen Angelegenheiten. Entscheidend für die Polonisierung der Städte wurde aber, dafs sich der Handwerkstand mit zahlreichen polnischen Elementen durchsetzte. In Krakau waren am Ende des 15. Jahrhunderts schon so viele Polen in einzelnen Zünften, dafs es zwischen ihnen und den deutschen Mitgliedern derselben zu Streitigkeiten kam. Auch Schlägereien zwischen beiden Parteien blieben nicht aus, besonders wenn in der gemeinsamen Herberge reichlich dem Trunke zugesprochen worden war. So kam es, dafs schon im Jahre 1501 die Ratsherren in der A[illegible] den Beschimpfungen und Schlägereien ein Ziel zu setzen, [illegible] in der Herberge der Hutmacher zwischen polnischen und deutschen Gesellen vorfielen, jeder Nation die Errichtung einer besonderen Herberge anbefahlen, „also das sy yn F[illegible] möchten bleyben“.

Diese Streitigkeiten sind die Vorboten des [illegible] beider Nationen. Von der drohenden Spannung [illegible] Briefe des bekannten Krakauer Humanisten Baumann [illegible] Nachricht. So schreibt er am 25. August [illegible] an den [illegible] Joachim Vadianus (Watt) in St. Gallen: „[illegible] die Kunde von einem Bunde der P[illegible] zu K[illegible] Deutschen verbreitet“; und in einem Briefe [illegible] spricht er seine Absicht aus, das [illegible] Deutschen so feindlich gesinnt sei, zu [illegible] Germanis Germanicam infensam. [illegible] 1520, da der Krieg mit dem [illegible] Gemüter erregte, schreibt Baumann an [illegible] angenehm, länger in Krakau zu [illegible] ärger als ein Jude behandelt. [illegible] zu trauen, vor allem nicht den [illegible] Fremden lieblos entgegenkommen [illegible]

Krieges ihre Anschauung ändern: siegen die Deutschen, so freuen sie sich mit ihnen; ebenso frohlocken sie mit den Polen, wenn deren Waffen siegreich waren.“ Immerhin konnte noch um diese Zeit (1525) der humanistische Dichter Andreas Krzycki, da er den berühmten Humanisten Erasmus von Rotterdam nach Polen zu kommen einlud, an ihn schreiben: „Die Bevölkerung unseres Landes ist aus Deutschen und Sarmaten (Slawen, Polen) zusammengesetzt“.

Unstreitig war aber damals das Deutschtum auch in ursprünglich so deutschen Gemeinwesen wie Krakau im Rückgang begriffen. Die polnischen Elemente verstanden es mit ihrer wachsenden Zahl, immer mehr ihre Forderungen durchzusetzen. Im Jahre 1521 wurde die Anordnung erlassen, dafs bei der Schöffenwahl in Krakau Deutsche und Polen berücksichtigt werden sollten. Im Jahre 1532 gilt bereits die Bestimmung, dafs die zwei Krakauer Stadtschreiber der polnischen und deutschen Sprache kundig sein mufsten. Im Jahre 1537 wurde die deutsche Predigt aus der Marienkirche, wo sie durch mehr als drei Jahrhunderte eine Heimstätte hatte, aus dem Hauptgottesdienste verdrängt und ihr die Barbarakirche als Hauptpflegestätte angewiesen.

Die mit dieser Zurücksetzung der deutschen Predigt zusammenhängenden Ereignisse sind sehr interessant. Schon sechs Jahrzehnte früher (1477) hat Jan Ostrorog, einer der erbittertsten Gegner des Deutschtums unter den Polen jener Zeit, in § 22 seiner Streitschrift sich gegen die deutsche Predigt im allgemeinen und gegen die in der Marienkirche im besonderen gewendet. Er bezeichnet es als eine Schande für die Polen, dafs in ihrem Lande an vielen Orten in deutscher Sprache gepredigt werde, und dafs dies vor allem auch in der hervorragendsten und ersten Kirche geschehe, während die Polen mit ihrer Predigt in den Winkel gedrängt seien. Bei dieser Klage hat Ostrorog offenbar vor allem daran gedacht, dafs in Krakau die deutsche Predigt in der Marienkirche, die polnische in der kleinen Barbarakirche stattfand. Im 16. Jahrhundert ist diese Angelegenheit infolge des steten Anwachsens der polnischen Bevölkerung Krakaus in stärkeren Flufs gekommen. Noch im Jahre 1532 hat sich König Siegmund für die Erhaltung des alten Verhältnisses ausgesprochen. Aber schon

einige Jahre später ist er infolge der wiederholten Beschwerden des polnischen Adels auf dem Reichstage zu einem anderen Entschluſs gekommen. Der Adel klagte nämlich, er und das polnische Volk fühle sich hart dadurch bedrückt, daſs in der Kirche der heiligen Maria deutsch, nicht polnisch gepredigt werde. Als auf dem im Jahre 1536 in Krakau abgehaltenen Reichstage diese Klagen wiederholt wurden, legten zu ihrer Unterstützung der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Krakau gefälschte Urkunden des Bischofs Iwo von 1226 und des Bischofs Peter Wysz von 1394 vor, welche dartun sollten, daſs die Marienkirche von jeher für die polnische Predigt bestimmt gewesen sei. Auch taten die genannten Kirchenfürsten in einem besonderen Schreiben die verschiedenen Gründe dar, welche für die Forderung der Reichsboten sprachen. Sie verwiesen auf die einstimmige Bitte des am Reichstage versammelten Adels. Sie bezeichneten es als Schmach und Schande für Polen, daſs sie aus der Marienkirche durch „einige Deutsche“ verdrängt worden seien. Sie betonten, daſs die polnischen Bürger und Ratsherren der Stadt dieselben Wünsche vertreten, und nur eine geringe Anzahl der deutschen Räte unter Hinweis auf die bisherige Übung dagegen Stellung genommen hätte. Auch wurde darauf verwiesen, daſs das polnische Element so überhand genommen habe, daſs die Barbarakirche es nicht mehr fasse und die Mütter wegen ihrer Leibesfrucht in Gefahr schwebten. Vom Lande in die Stadt kommende Kirchenbesucher, besonders der Adel, fänden in dieser Kirche keinen Platz. Die Deutschen hingegen seien in geringerer Zahl vorhanden und beherrschten alle die polnische Sprache. Unter Hinweis auf die vorgelegten Urkunden forderten die Bischöfe eine Abänderung der bisher bestehenden Übung. In Übereinstimmung mit ihren Vorschlägen verfügte daraufhin König Siegmund am 19. Februar 1537, „um dem Streit ein Ende zu setzen und den Vorteil beider Nationen zu wahren, nach reiflicher Überlegung“, daſs beim Vormittagsgottesdienste in der Marienkirche nur polnisch, in der Barbarakirche aber deutsch gepredigt werde. Dagegen sollte der Nachmittagsgottesdienst in der Marienkirche deutsch, in der Barbarakirche aber in polnischer Sprache abgehalten werden. Hiermit war das all-

mähliche Verschwinden des deutschen Gottesdienstes aus Krakau angebahnt.

Ebenso kam auch im Gebrauche der Obrigkeit die polnische Sprache immer mehr zur Geltung. Waren bisher in die deutsch und lateinisch geführten Aufzeichnungen nur einzelne polnische Ausdrücke gedrungen, die zur Bezeichnung landesüblicher Gegenstände und Verhältnisse dienten, so kommt schon 1537 in den Krakauer Stadtbüchern zum erstenmal, wenn auch völlig vereinzelt, eine ganz polnische Aufzeichnung vor. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts greift das Polnische etwas mehr um sich, und seit etwa 1575 werden polnische Eintragungen häufiger; oft sind denselben lateinische oder deutsche Brocken beigemischt, besonders wenn es an einem passenden polnischen Ausdrucke fehlte. Das Deutsche ist aber durch das ganze 16. Jahrhundert noch benutzt worden. In den Schöffengerichten wurde es sogar bis 1600 regelmäfsig angewendet, und erst in diesem Jahre verbot dies ein Ratsbeschlufs. Die wichtigste Stelle daraus lautet: „Der Gebrauch, das Stadtgericht in deutscher Sprache abzuhalten, ist vor alters eingeführt worden, weil damals der gröfste Teil der Bürger aus Deutschen bestand. Jetzt aber ist die Zahl der polnischen Bürger viel gröfser und alle bedienen sich der polnischen, nicht der deutschen Sprache. Wenn die Gerichte in deutscher Sprache abgehalten werden, verstehen dies wenige. Da nun die Kommissionsgerichte der sechs Städte und das Obergericht sich der polnischen Sprache bedienen, haben fortan auch die Schöffen des Krakauer Stadtgerichtes keine andere als die polnische Sprache zu gebrauchen, damit sie jeder verstehen könne." Geht aus diesem Ratsbeschlusse einerseits hervor, dafs seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts das deutsche Gerichtswesen, also der innerste Kern des deutschen Rechtes und des deutschen Lebens, polonisiert wurde, so ist es anderseits bezeichnend, dafs die zitierten Verfügungen nicht ohne eingehende Begründung gemacht wurden: so sehr wirkte noch damals das hergebrachte Ansehen des Deutschtums und alte Gewohnheit nach.

Sehr bedeutungsvoll war die allmähliche Polonisierung der Zünfte, gehörte doch der gröfste Teil der Bevölkerung Krakaus wie der anderen Städte dem Handwerkerstande an. Schon im Jahre

1531 ist auf besonderen Wunsch einiger Zünfte in ihren Verhandlungen die polnische Sprache eingeführt worden: „Da in den Versammlungen", lautete die Begründung dieser Neuerung, „viele anwesend sind, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, und daher oft nicht wissen, worüber in ihrer Anwesenheit gesprochen wird, ist es angezeigt, daſs die Beratungen in Zukunft in polnischer Sprache stattfinden sollen, da diese von allen verstanden wird." In der Schusterzunft, die schon im Jahre 1392 zahlreiche polnische Mitglieder zählte, war es bis 1539 üblich, alle Verhandlungen in beiden Sprachen zu führen. Da dies oft zu nachteiligen Verzögerungen führte, bestimmte im genannten Jahre der Rat, daſs in Zukunft alles nur in polnischer Sprache ohne Wiederholung der Verhandlung in deutscher Sprache erledigt werden solle, „weil niemand der deutschen Sprache so ergeben sei, daſs er die polniche nicht verstünde". Sollte aber jemand ein so „reiner Deutscher" sein, daſs er sich der polnischen Sprache nicht bedienen könnte, so dürfe er deutsch sprechen und ein anderer werde seine Rede ins Polnische übersetzen, damit durch die neue Anordnung niemand Schaden leide. Aus dem Mitgeteilten ist zu ersehen, daſs gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts die Krakauer Zünfte zum gröſsten Teil polonisiert waren. Deshalb wurden auch von diesem Zeitpunkte an die alten Zunftordnungen, die früher lateinisch und deutsch aufgezeichnet worden waren, ins Polnische übersetzt. Noch lieſs freilich die alte Gewohnheit mit den hergebrachten Zunftbräuchen auch die deutsche Sprache nicht ganz ersterben, so daſs die Zunft der „Taschner, Beutler vndt der Ferber", die schon im Jahre 1531 die polnische Verhandlungssprache eingeführt hatte, noch im Jahre 1557 ihre Ordnungen und Freiheiten in deutscher Sprache verzeichnete. Noch waren so viele Deutsche vorhanden, daſs man auf sie in den Zunftbriefen Rücksicht nehmen muſste, indem z. B. die Maurerordnungen von 1571 und 1578 neben Polen und Italienern auch ausdrücklich die Deutschen nennen. Einzelne Zünfte wehrten sich sogar gegen die Entdeutschung, wie jene „des Hantwerks der Kordiwanner", welche in ihren Zunftartikeln von 1583 die Bestimmung trafen, daſs nur ein Lehrling „der teutscher Nation were" „von dem Meister auf- vnd angenommen, gelehret vnd auch beförderet"

werden soll; „einen Behmen, Polackhen, Vngern“ sollte aber kein Meister aufnehmen. In dieser Zunft finden wir auch noch zwei Jahre später (1585) die deutsche Verhandlungssprache im Gebrauch. Noch wenden sich in diesem Jahre die „Mester des Kordewohnhandtwercks zu Krokau“ an jene „der loblichen Stadt Straspurg“ um Rechtsbelehrungen über ihre Zunftangelegenheiten. Ebenso interessant ist es, dafs auch die im Jahre 1591 vor den „Ratmannen der Stadt Crackhaw“ zwischen den „Zechen der Riemer vnd der Gürtler“ geschlossene Vereinbarung in deutscher Sprache abgefafst ist. Im allgemeinen kam freilich im Laufe des 16. Jahrhunderts wie bei der Stadtobrigkeit so auch in den Zünften das Polnische immer mehr zur Geltung. Aber auch in den polnisch abgefafsten Schriftstücken begegnen oft genug deutsche Ausdrücke. So spricht die polnische Zunftordnung der Ringmacher von 1587 und auch noch die von 1637 vom „rzemieslo rynkmacherskie“ (Ringmachergewerbe) und von „ringmacherowie“ (Ringmachern). Herumziehende Pfuscher werden in einer Verordnung König Siegmunds III. von 1588 „stvrarze“ (Störer) genannt. In polnischen Urkunden von 1604, 1615 und 1618 heifst die Steinmetzzunft „cech stamecki“. Und so wird in anderen nichtdeutschen Urkunden des 17. Jahrhunderts vom „slifierz“ (Schleifer), von der „huta“ (Hütte, Schmelzhaus), von „klinky bez staly“ (Klingen ohne Stahl) gesprochen. Das Wachs mufs „lauter“ verkauft werden. Bier wird in „achtele“ und „pułachtele“ (Halbachtelfässer) verkauft. Im Jahre 1646 wird den Schlossern unter ihren Meisterstücken ein Schlofs mit „regiel“ und „haltregiel“, ferner ein „drairegel“ u. dgl. vorgeschrieben. Nach der polnischen Zunftordnung aus demselben Jahre dürfen nur die „rymarze“ (Riemer) „oblader juchtowe“ (juchtenes Oberleder) anfertigen, die „stalmaszy“ (Stellmacher) dürfen ihnen nicht ins Handwerk pfuschen. „Trunkiel“ oder „trunkal“ hiefs das Trinkgeld, das die Gesellen als Nebenverdienst bei kleinen Reparaturen u. dgl. erwarben. „Fertrinkelt“ (Vertrinkgeld) war der Betrag, welcher beim Willkommentrunk für einen zugewanderten Gesellen aufgewendet werden durfte. „Ortowe“ hiefs die Abgabe, welche der an einen Ort zugewanderte Geselle bezahlen mufste. „Leinkauf“ (= leihkauf, litkauf) hiefs der Gelöbnistrunk beim Abschlufs eines Geschäfts

oder der Aufnahme eines Gesellen. Übrigens führen im Polnischen noch heute viele Handwerker den deutschen Namen (ślusarz = Schlosser, rymarz = Riemer, murarz = Maurer, kuśnierz = Kürschner usw.), und ebenso erhielten sich in den technischen Ausdrücken eine Menge deutscher Worte. Es sei nur z. B. an majstersztyk = Meisterstück, geselsztyk = Gesellenstück, wochlon = Wochenlohn, lada = Lade, feierabent, hebel = Hobel u. dgl. erinnert.

Wie in Krakau entwickelten sich die Verhältnisse auch an anderen Orten. In den Städten und um so mehr in den Dörfern lassen sich überall Polen und Ruthenen, ferner Juden, in Lemberg und anderen Orten auch insbesondere Armenier nachweisen. Wenn auch die nichtdeutschen Volkselemente anfangs aufserhalb der Bürgergemeinden standen, so fand doch überall ein allmähliches Einsickern derselben statt. Wie zahlreich z. B. polnische Adlige städtische Ämter bekleideten und Handelsgeschäften oblagen, geht schon aus dem Umstande hervor, dafs im Jahre 1633 dagegen ein eigenes Gesetz erlassen wurde. Heiraten von Adligen mit Bürgerstöchtern kamen in Lemberg schon im 15. Jahrhundert öfters vor. So führte 1456 der edle Herr Dobeslaus de Zyrawicza die Tochter des Bürgers Joh. Schropp heim, worauf er schon im folgenden Jahre nach dem Tode des Schwiegervaters ein ansehnliches Erbe an Gütern, Waren, Geld u. dgl. antrat. Der Unterstarost von Lemberg, Stanislaus Maldrzik de Chodywanicze, war mit Margarete, der Tochter des Lemberger Bürgers Peter Nymant, vermählt; als Erbteil seiner Frau erhielt er im Jahre 1486 zwei Häuser in Lemberg im Werte von 1000 Goldgulden, einen Gutshof in der Vorstadt, den Nymant von Jakob Zindrich für 100 Gulden gekauft hatte, endlich ein Haus in Kamieniec. Ebenso erwarben in Lemberg viele Adlige das Bürgerrecht, besonders im 16. Jahrhundert: 1526 Stanislaus Hubicki, 1531 Johann Bielawski, 1534 Bernhard Oskowski und Stanislaus Psarski, 1536 Jakob Kosiński, 1546 Jakob Starzechowski und Laurenz Morawiński, 1549 Christophor Starzechowski, 1550 Josef Wiński und viele andere. Auch aus Neu-Sandec ist uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine ganze Liste von Adligen bekannt, die mit Bürgerfamilien verschwägert waren, in der Stadt Bürgerrecht

und Häuser (auch ein Bräuhaus) besafsen, Geldgeschäfte betrieben und städtische Ämter bekleideten. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dafs bei den Bürgerunruhen daselbst im Jahre 1511 auch nationale Beweggründe mitspielten. Und wie in Krakau, so kam es natürlich auch in anderen Orten infolge des Eindringens der Polen zum Wettstreit zwischen der deutschen und polnischen Sprache in Kirche, Ämtern und Zünften. In Neu-Sandec war im Jahre 1450 eine Stiftung für die Erhaltung eines deutschen Predigers erfolgt; darauf kam im Jahre 1469 auch eine für den polnischen zustande. Zum Jahre 1501 erscheint hier in den Stadtbüchern die letzte deutsche Aufzeichnung. In Lemberg gab es nach dem Chronisten Zimorowicz bis zum Jahre 1416 an der Kathedralkirche nur einen deutschen Prediger. In dem genannten Jahre aber wurde auch ein polnischer angestellt. Am Anfang des 16. Jahrhunderts predigten beide zu gleicher Stunde von verschiedenen Kanzeln. Es ist dies sehr bezeichnend für die damals bestehende Gleichberechtigung beider Nationen. Dieser Brauch brachte aber begreiflicherweise viele Unzukömmlichkeiten mit sich. Da weder die Deutschen noch die Polen zugeben wollten, dafs ihr Prediger dem anderen nachstehe, entstand ein Streit, den schliefslich der Reichskanzler Johann Laski als erwählter Schiedsrichter dahin entschied, dafs die deutsche Predigt bei der Frühmesse, die polnische beim Hochamt stattfinden sollte (1503). Im Jahre 1512 beschwerte sich die Stadt über das Konsistorium, dafs die deutschen Predigten nicht gehalten würden. Daraufhin wurde im Jahre 1514 der frühere Zustand, die gleichzeitige Abhaltung von zwei Predigten, wieder hergestellt; ferner wurde bestimmt, dafs die Stadt den deutschen Prediger und den deutschen Schulrektor aus Deutschland berufen durfte. Auch hat König Siegmund im folgenden Jahre für den Unterhalt dieses deutschen Predigers Sorge getragen, indem er auf den Umstand hinwies, dafs die Deutschen, welche sich in Lemberg niedergelassen hatten, nicht wenig zum Aufschwung der Stadt beitrugen. Die Deutschen liefsen sich also damals noch durchaus keine Zurücksetzung gefallen; trotzdem waren sie bereits im Rückgang begriffen. Deutsche Eintragungen in den Lemberger Akten beginnen schon mit dem Ende des 15. Jahrhunderts seltener zu werden, und nach dem Jahre 1531 verschwin-

den sie fast ganz. Dagegen beginnen seit 1525 die polnischen Aufzeichnungen vereinzelt und seit 1550 häufiger aufzutreten. Im Jahre 1522 hatte der Lemberger Stadtnotar schon den Auftrag erhalten, die vorkommenden deutschen Korrespondenzen ins Lateinische zu übertragen und seine Bücher in lateinischer Sprache zu führen. Aber noch im Jahre 1565 wird an einer neueröffneten Schule dem Rektor der Unterricht der Jugend in deutscher Sprache zur Pflicht gemacht. In die Zünfte gelangten im östlichen Galizien nicht nur Polen, sondern auch Ruthenen und Armenier. In Przemyśl gab es wie in Krakau schon am Ende des 14. Jahrhunderts polnische und deutsche Schuster (1386). Im Jahre 1439 erhielten hier auch die ruthenischen Schuster Gewerbefreiheit. Die Lemberger Kürschnerzunft zählte schon im Jahre 1470 „Reußen“ zu ihren Mitgliedern; doch galt noch die Vorschrift: „Auch sal man keynen Reußen weder keynen Vnkristen czu Czechmeister kyzen“. Armenier fanden sich vor allem unter den Goldschmieden. Während in früheren Jahrhunderten in Lemberg die überwiegende Anzahl der Goldschmiede Deutsche gewesen waren, ist am Ende des 17. Jahrhunderts jeder zweite ein Armenier.

Mit dem Rückgang der deutschen Bevölkerung schwanden auch viele von den deutschen Ortsnamen, oder wurden doch zur Unkenntlichkeit entstellt: so Sonnenschyn, Ehrenberg, Cuntzendorf, Helwyheshow, Markenhow, Langenhow, Schonerwalt, Goltberg u. a. Vergebens hatte Bischof Eryk einer seiner Dorfgründungen den Namen Byscopeswalt „für ewige Zeiten“ beigelegt; der Ort heifst längst Jasionka. Leicht begreiflich ist es, dafs vor allen die deutschen Namen von Dörfern verschwanden, weil dort auch das deutsche Element schwächer war. Städtenamen wie Freistadt, Landshut, Landskron, Lemberg haben sich besser erhalten.

Das geschilderte Eindringen besonders polnischer Elemente in die einzelnen Gemeinwesen hatte aber nicht nur eine Beschränkung und Zurückdrängung der Deutschen zur Folge, sondern es führte schliefslich auch deren Polonisierung herbei.

Der polonisierende Einflufs zeigt sich frühzeitig zunächst in der Annahme von Taufnamen in polnischer Form durch die Deut-

schen. So finden wir in Krakau schon im Jahre 1311 einen „Herren Jan den Menteler“. Später begegnen uns hier unter anderen die Ratsherren und Schöffen: Bartko Streit, Hanko Bartfal, Jan Goltsmed, Pavel Neuburger. Sehr beliebt wurde der Name des heiligen Stanislaus, dessen Verehrung sich auch bei den deutschen Kolonisten rasch einbürgerte. In Lemberg finden wir im Jahre 1408 einen Serwatka Topper, Woytko Topper, Mykulka Fogeler, Franczko Rymer, Barthosch Panzerfyndt u. dgl. m. In einer deutschen Urkunde von 1434 ist die Rede von der „Frawen Kaszen (Katharina) Tewfelynne“. Der Lemberger Bürger Stanzel Lamel (1550) wurde in der Regel Staś genannt, seine Frau Neta (Anges) und seine Tochter Haśka (Johanna). Scharf betont muſs jedoch werden, daſs der polnische Taufnamen auch noch im 16. Jahrhundert nicht die Polonisierung des Trägers bezeichnet: es wäre sicher verfehlt, wenn man z. B. den Krakauer Stanislaus Stoſs für einen Polen halten würde. Die Deutschen legten sich die Vornamen bei, die sie bei den Polen hörten; auch gegenwärtig ist es in diesen Gegenden selbst in gut deutschen Familien üblich, slawische Taufnamen zu wählen und insbesondere slawische Kosenamenformen zu verwenden.

Aber auch die Familiennamen sind der Polonisierung anheimgefallen. Viel trug dazu die Verschwägerung deutscher Bürger mit Polen bei. Nicht nur Adlige heirateten reiche Patriziertöchter, sondern es vermählten sich auch deutsche Einwanderer mit einheimischen Frauen. „Wenn irgendwo“, bemerkt der Lemberger Chronist Zimorowicz, „so hat bei uns die Redensart Geltung: ‚Weiber und Überfluſs an Brot waren die Angeln für die Deutschen‘.“ Und er erzählt, wie z. B. Wolfgang Scholz aus Breslau im Jahre 1523 und Stenzel Scholz aus Schweidnitz im Jahre 1543 in Lemberg durch ihre Heirat daselbst festgehalten wurden. Der erstere scheint eine schon polonisierte Deutsche geheiratet zu haben, und auch der zweite näherte sich rasch den Polen, denn schon in wenigen Jahrzehnten sind die Scholz völlig entnationalisiert. Gerade die reichsten Bürgerfamilien nahmen die polnische Sprache an und suchten seit dem 16. Jahrhundert dem polnischen Adel gleichzukommen. Veranlassung dazu gab der Umstand, daſs der Adel seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

immer mehr zur Alleinherrschaft gelangte und die ganze Gesetzgebung zu seinen Gunsten beeinflufste. Die Zugehörigkeit zum Adel gewährte unter diesen Umständen grofse materielle Vorteile. Seitdem der Kampf gegen das Deutschtum im 16. Jahrhundert auf der ganzen Linie eröffnet war, schützte die Polonisierung vor mancher Unbill. Vor allem war der Besitz von Landgütern eine Verlockung zum Anschlufs an den polnischen Adel. Von diesen Besitzungen erhielten ihre deutschen Eigentümer dann auch ihre polnischen Namen. So nahm die reiche Krakauer Familie Lang von ihrem Gut Niegoszowic den Namen Niegoszowski an. Die Familie Weinberger führte zunächst den Beinamen Zatorski; mit der Zeit verschwand der alte Familienname und wurde ganz durch den polnischen Beinamen ersetzt. Ebenso wurde einem Zweige der Herburt von ihrer Besitzung Odnow (bei Kulików) im 16. Jahrhundert der Name Odnowski beigelegt. Die polnischen Schreiber der Grodgerichte, mit denen die reichen, Landgüter besitzenden Familien in Berührung kamen, trugen ihrerseits zur Polonisierung der Namen bei. So entstanden Namenformen wie Berowicz aus Ber, Fogelwederowicz aus Fogelweider, Zaifretowicz aus Seifried, Kramarz aus Kromer usw. Die slawische Sitte, die Nachkommen mittels der Nachsilben -czyc, -owicz oder -owski zu bezeichnen, hat überhaupt viel dazu beigetragen, die deutschen Namen zu entstellen. So heifst der Sohn des Lemberger Goldschmiedes Kalb schon Kalbczyc oder Kalbczyk, woraus später Klubczyc oder Klubczyk wird! Die Nachkommen des Giefsers Frank heifsen Frankowicz; jene des berühmten Lemberger Patriziers Wolfgang Scholz werden Wolfowicz, und die des Stanzel Scholz werden Stanclowicz genannt. Ein Mitglied der Lemberger Familie Krausz, der Dr. phil. Blasius, nannte sich stets Krauzowski. Die Hanel nannten sich im 17. Jahrhundert Hanlewski. Ähnliche Namenformen sind Handlowicz, Stigarek (neben Stigar), Rosenbersky, Henrykowski, Bekierski, Falkowski, Kramarzowycz, Closzmanowski, Arcemberski, Hermanowski, Fridrichowicz, Katharina Kreuzalówna, Dorothea Hazówna u. dgl. Andere Namen sind ins Polnische übersetzt worden. So wird schon am Anfang des 16. Jahrhunderts der Krakauer Ratsherr Mathias Felix auch Sczązny (der Glückliche) genannt. Hof-

mann wird auch als Dworzański bezeichnet. Der Vater heifst noch Weifs, der Sohn führt aber schon den Namen Biały. Die Lemberger Familie Scharfenberg heifst seit dem 16. Jahrhundert Ostrogórski; die der Guttäter Dobrodziejski, jene der Körner Ziarnki oder Ziarnkowiczy. Der Neu-Sandecer Bürger Mordbir wurde Morzepiw genannt. Auch erfolgten völlige Umnennungen. So hiefs die Lemberger Familie Mild später Doliński, die Wittemberger Wedelski, die Kraizer Mikłaszki. Viele dieser polnischen Namen sind auf die Weise entstanden, dafs die polnischen Mitbürger dem deutschen einen Beinamen gaben und dieser ihm dann dauernd blieb. Neben echt deutschen Zu- und Spitznamen Eyertreter, Kurczwurst, Schabinkese, Dybenwirt u. dgl. kommen schon in den ältesten Krakauer Stadtbüchern ähnliche polnische vor, die gewifs zum Teil von deutschen Bürgern geführt wurden. Schon Dethmar, einer der ersten Krakauer Vögte, führt den slavischen Beinamen „Wolk“ (der Wolf).

Wie notwendig nach dem Überhandnehmen des Polnischen im 16. Jahrhundert in deutschen Kreisen die Kenntnis der polnischen Sprache erschien, dafür legt ein im Jahre 1539 gedrucktes deutsch-polnisches Wörterbuch Zeugnis ab, in dem die Abwandlung der Zeitwörter an dem Beispiel „Ich lerne Polnisch“ dargetan wird, während in einem Briefmuster die Schwester den Bruder mit den Worten aneifert: „Wer von uns mehr Polnisch wird kennen, der wird besser sein und von den Eltern mehr geliebt werden.“

Wie rasch seit dem 16. Jahrhundert infolge der geschilderten Verhältnisse die Polonisierung um sich griff, geht daraus hervor, dafs aus deutschen Gegenden zugewanderte Familien schon in kurzer Zeit entnationalisiert sind. Bereits oben wurde auf dieses Schicksal der im 16. Jahrhundert nach Lemberg eingewanderten Familie Scholz hingewiesen. Einer ihrer Mitbürger, Mathias Hayder, der wahrscheinlich erst um 1610 nach Lemberg kam und seit 1617 einen schwunghaften Handel vor allem mit Tuch führte, hat uns ein „Schuldbuch“ hinterlassen, in welchem dieser Titel das einzige deutsche Wort ist. Sonst bedient sich Hayder der polnischen Sprache trotz der Schwierigkeiten, die sie ihm bereitet, wie die zahlreichen Fehler beweisen. Nicht mit Unrecht

nahm man daher im Jahre 1606 in Lemberg an, daſs damals bereits alle altansässigen Deutschen polonisiert waren, und nur die Neuankömmlinge ihrer Nationalität angehörten. Wie sehr hatten sich die Anschauungen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts geändert! Hatten im 15. Jahrhundert schlichte Bürger Stiftungen für den Unterhalt deutscher Prediger gemacht, hatte man noch im 16. Jahrhundert die deutsche Sprache in Kirche, Schule und Amt zu erhalten gesucht, fanden sich noch damals Bürger, welche ihren Ehefrauen nur unter der Bedingung das volle Erbe verschrieben, wenn sie einen Bürger oder Handwerker, nicht aber einen Adligen in zweiter Ehe heiraten würden, so erscheint am Ende des 17. Jahrhunderts ein Mitglied der einst glänzenden Familie Attelmaier, ein Nachkomme der reichen Lemberger Kaufherren, in zerrissenen Kleidern und mit hungrigem Magen, aber betrunken auf den Lemberger Straſsen und höhnt den Bürgermeister der Stadt in der unverfälschten Art eines polnischen Adligen jener Tage: „Ich habe nicht wie Eure Ehrbarkeit mit der Elle gemessen!“

Immerhin behielt auch in dieser Zeit des Niederganges das Deutschtum noch eine gewisse Bedeutung. Die Krakauer Zunftordnungen der Beutler von 1595, der Schuster von 1608 und der Tischler von 1639 nehmen auf die ihnen angehörenden Deutschen Rücksicht. Im Jahre 1623 bestätigt König Siegmund III. den Lembergern ihr Patronat über den deutschen Prediger in der Kathedralkirche. Zwischen 1650 und 1670 haben die Deutschen an der Heiligen-Geist-Kirche in Lemberg noch ihre eigene Brüderschaft. Es sind dies zumindestens Anzeichen dafür, daſs die Zahl der wirklichen Deutschen noch immerhin eine beachtenswerte war, wenn es zumeist auch nur noch Neuankömmlinge waren, die in der Regel auch nicht lange der väterlichen Sprache treu blieben. Schon an früheren Stellen unserer Darstellung haben wir auch aus dieser Zeit Deutsche kennen gelernt, die im Dienste des Staates als Beamte und Soldaten standen; ebenso sind deutsche Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Handwerker, kurzum Angehörige aller Stände aus der Periode des Niederganges des Deutschtums bekannt, die deutsche Namen führen. In vielen Fällen beweist freilich in jener Zeit der deutsche Name nicht

mehr, daſs sein Träger auch ein Deutscher war. Immerhin darf aber nicht auſser acht gelassen werden, daſs auch diese Männer und mit ihnen ihr Wirken und ihre Leistungen deutschen Ursprungs waren.

Die Zuwanderung von Deutschen nach Galizien hat gewiſs auch in dieser Zeit des Niederganges nicht aufgehört. Ja sie hat nochmals unter polnischer Herrschaft einen kleinen Aufschwung genommen. Die Wirtschaftspolitik, die im 18. Jahrhundert in den verschiedenen Staaten Europas in Aufnahme kam, hat auch in Polen ihren Widerhall gefunden. Und als man hier zur Hebung der Bergwerksproduktion und des Fabrikwesens schritt, wurden sofort auch wieder deutsche Arbeitskräfte herbeigezogen.

Die Tätigkeit der Deutschen in den galizischen Bergwerken hat seit dem 13. Jahrhundert nie aufgehört. Da die Schilderung der Bergwerkstätigkeit zur Zeit der Blüte des Deutschtums einem späteren Abschnitt vorbehalten bleibt, mögen hier nur einige Notizen aus dem 18. Jahrhundert folgen. Um die Mitte dieses Jahrhunderts hat der Bergrat und Inspektor J. G. Schober Pläne des Salzbergwerkes von Wielicka angefertigt und im Jahre 1753 hat er im Hamburgischen Magazin die ersten gründlichen Nachrichten über dieses Bergwerk veröffentlicht. Die verschiedenen älteren Grubenkarten hat im Jahre 1764 der Österreicher Anton Friedhuber gesammelt; er lieſs sie im Jahre 1766 in Augsburg stechen und veröffentlichen. Gerade damals war unter dem tüchtigen König Stanislaus August Poniatowski der Bergbau im Tatragebirge wieder aufgenommen worden. Zu Leitern desselben sind im Jahre 1765 August Knoblauch, Wilhelm Friese und Joh. Knorr berufen worden. Später erscheint Knoblauch als Direktor, Friese als Sekretär und Knorr als Bergmeister. Auch unter den Arbeitern finden wir Deutsche, so Joh. Kleine, Georg Schneider, Samuel Goczman, Josef Grimplin, Joh. Lange, Steinert und Rabel. Auch die Akten sind zum Teil deutsch. Bezeichnend ist es, daſs die Weisungen (Instruktionen) und die Eidformel deutsch waren. Knorr hat uns einen „ohngeferen Grund-Riſs von Schwarzen-Stollen in Tartarischen Gebürgen“ hinterlassen (1765), und von Knoblauch haben wir einen „Probir-Zettel des Silberfahl-Ertzes

aus Schwartzen Stöllen“ aus dem Jahre 1766. Ferner war in der Gegend von Sambor Willisch als Inspektor angestellt; dort gab es Eisenhämmer, Pottaschen- und Ziegelhütten. Silber, Blei, Steinkohle usw. suchte man im Bezirke Neumarkt; der Goldschmied Thiele forschte dort auch nach Gold- und Kupfererzen. Die Hauptleitung aller dieser Unternehmungen hatte seit 1765 der Baron Gartenberg. Eine Fortsetzung dieser Arbeiten durch die polnische Regierung wurde durch den Anfall des gröfsten Teiles von Galizien an Österreich im Jahre 1772 verhindert.

Auch polnische Privatgrundbesitzer hatten den Wert deutscher Arbeit in jener Zeit wieder zu schätzen gelernt. Vor allem war es Stanislaus Poniatowski, der Vater des eben genannten letzten polnischen Königs, der die Leitung seiner Güter Deutschen übertrug, seiner Stadt Jazłowiec deutsches Recht verlieh und auch den Entschlufs fafste, im Dniestertale an der moldauischen Grenze eine deutsche Stadt zu gründen. Mit der Ausführung dieses Vorhabens betraute er im Jahre 1750 den Verwalter seiner ausgedehnten Güter, den Deutschen Johann Rudolph von Oettyker, der zugleich „Obristlieutenant und Commissarius Generalis“ war. Ihm zur Seite trat später der Major Peter von Königsfels; beide waren auch selbst Besitzer von Gütern in der Nähe der Ansiedlungsstätte und erscheinen als „Collatores“ der Ansiedlung. Oettyker berief zahlreiche deutsche Ansiedler, darunter vor allem Tuchmacher aus der Umgegend von Breslau. Schlesien stand damals in erster Reihe unter den industriellen und handeltreibenden Provinzen. Daraus erklärt es sich leicht, dafs wie vor Jahrhunderten, so auch jetzt ein grofser Teil der Kolonisten aus diesem Lande stammte und dafs sie mit ihm auch später in enger Verbindung blieben.

Den Ansiedlern waren das Reisegeld, die nötigen Geldvorschüsse, Glaubensfreiheit und andere Vorteile zugesichert worden. Gefördert wurde die Herbeiziehung zahlreicher Ansiedler durch die Unruhen der schlesischen Kriege. Das Städtchen, welches durch ihre Niederlassung entstand, erhielt den Namen Zaleszczyki. Hier wurde eine Tuchmacherei errichtet. Die Ansiedler waren evangelischen Glaubensbekenntnisses, und so entstand in Hinterwalden, denn dies ist die Bedeutung von Zaleszczyki, unseres

Wissens die erste geschlossene Ansiedlung protestantischer Deutscher auf ostgalizischem Gebiete. Auch in Westgalizien existierte damals nur eine protestantische Gemeinde, nämlich in Biala, die ihr Bestehen bis 1709 zurückführt. Zerstreut hatten sich Protestanten seit Jahrhunderten in Polen eingefunden. Als die protestantische Gemeinde in Zaleszczyki daran ging, einen Prediger anzustellen, wurde darauf verwiesen, daſs Glaubensgenossen auch in Trembowla, Sambor, Lemberg, Jaroslau und an anderen Orten lebten, alle jedoch ohne einen Seelsorger. So wurde durch die Ansiedlung in Zaleszczyki in jener Zeit auch die Bildung der ersten protestantischen Pfarrgemeinde in Ostgalizien veranlaſst. Sie lag aber anfangs jenseits des Dniesters auf moldauischem Boden, und erst nach dem Anfalle Galiziens an Österreich ist sie nach Zaleszczyki selbst übertragen worden. Die Schilderung dieser Ereignisse gehört jedoch in andere Abschnitte dieses Werkes.

Hier soll nur noch einiges über die Deutschen gesagt werden, die in den von 1772 bis 1795 bei Polen verbliebenen Teilen Galiziens, also im Krakauer Gebiet, lebten. Hier finden wir die wenigen bedeutenden Fabrik- und Handelsunternehmungen, die gegen das Ende des 18. Jahrhunderts bestanden haben, etwa zur Hälfte in deutschen Händen oder doch unter deutscher Leitung. So stand einer Tuchfabrik in Krakau der Apotheker Like vor. Der Krakauer Bürger Fr. Krumpholtz legte in der Nähe der Stadt eine Schrotfabrik und zwei Pulvermühlen an. Zu den bedeutendsten Kaufleuten zählten Wolff, J. Haller und Klug; einer der gröſsten Weinhändler war Krauſs. Neben diesen deutschen Unternehmungen bestand nach denselben Berichten kaum ein halbes Dutzend bemerkenswerter polnischer. Auch sonst wohnten in Krakau nach den Mitteilungen eines Reisenden, des Arztes Kausch, noch damals sehr viele Deutsche (1793); mag er auch durch die von den Polen angenommene deutsche Tracht zur unrichtigen Anschauung geführt worden sein, daſs auf einen Polen sechs bis sieben Deutsche kamen, so muſs er doch sehr vielen Deutschen daselbst begegnet sein, um diesen Trugschluſs zu ziehen. Übrigens gab es damals auch in Groſspolen, besonders im schlesischen und brandenburgischen Grenzgebiete, sehr viele Deutsche. Traurig lautet das

Urteil von Kausch über die deutschen Kaufleute und Handwerker in Polen; sie sollen zum gröfsten Teile verschwenderisch, unehrlich und vor allem überaus grob gewesen sein. Der ärgste Verfall in Handel und Wandel war damals übrigens in Krakau wie in den anderen polnischen Städten zu bemerken. Allzulange hatte man das Städtewesen der ärgsten Vernachlässigung anheimgegeben. In Galizien erfolgte erst unter Österreichs Herrschaft ein Aufschwung des materiellen und geistigen Lebens, gefördert von dem gleichzeitig zu frischerem Leben erweckten Deutschtum.

Drittes Kapitel.

1. Die Verleihung des deutschen Rechtes durch die polnischen Landesfürsten. durch weltliche und geistliche Gutsbesitzer. Allgemeines über die Bestiftung mit deutschem Recht. — 2. Die Grundbestiftung der Gemeinden (Weichbild). Gemeinsamer Gemeindebesitz und Einzeleigentum. — 3. Freiheiten und Pflichten der erblichen Vögte und Schulzen. Andere Klassen der Vögte und Schulzen; ihre Stellung. — 4. Rechte und Leistungen der Bürger und Bauern. — 5. Deutsches Gerichtswesen. — 6. Selbstverwaltung nach deutschem Recht. Städtewesen. — 7. Die Entwicklung der Landwirtschaft, des Bergbaues und Handels, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften unter deutschem Einflusse.

Die Verleihung des deutschen Rechtes durch die polnischen Landesfürsten, durch weltliche und geistliche Gutsbesitzer. Allgemeines über die Bestiftung mit deutschem Recht.

Zur Verleihung des deutschen Rechtes, womit die Befreiung vom landesüblichen polnischen und in den früher zum Fürstentum Ruthenien gehörenden Gebieten jene vom ruthenischen Rechte Hand in Hand ging, war natürlich zunächst der Landesfürst berechtigt. Von ihm erhielten aber auch weltliche und geistliche Grundherren die Bewilligung zur Erteilung derselben Freiheiten. Zu diesem Zwecke erwarben sie sich entweder Privilegien, welche sie zur Gründung von Ortschaften mit deutschem Rechte auf ihrem Gebiete berechtigten, oder sie liefsen ihre bereits bestehenden Dörfer vom polnischen und ruthenischen Recht auf deutsches setzen. Das auf diese Weise gewonnene Recht übertrugen die Gutsherren sodann auf die Schulzen und Vögte, welche sie den Ansiedlungen vorsetzten. So entstand zwischen den Schulzen und Vögten einerseits, ihren Gutsherren und dem Landesfürsten anderseits eine Art Lehensverhältnis; als solches erkennen es ausdrücklich auch die polnischen Rechtsquellen an. So übertrug im Jahre 1411 Zimowit von Masowien die Vogtei in Busk dem Nikolaus Scharer als ein

Lehen mit Magdeburger Recht. Ein interessantes juristisches Gutachten aus dem Jahre 1496 führt aus, daſs Vogteien auf zweierlei Weise an ihre Herren zurückfallen können: erstens durch Rückkauf, und zweitens nach den Bestimmungen des Feudalrechtes (ius feudale); denn zwischen allen Vögten und ihren Herren sei dieses Recht verbindlich, zwischen den Vögten und anderen Personen dagegen Magdeburger Stadtrecht (ius civile Magdeburgense). Das Gericht, vor welchem Vögte und Schulzen gerichtet wurden und ihre Rechtsgeschäfte ordneten, hieſs „iudicium feudale“ oder „ius lenskie“ (polonisiert aus Lehen), also Lehensgericht. Landesfürstliche Orte erhielten somit unmittelbar vom Fürsten das deutsche Recht; ihre Vögte und Schulzen standen im unmittelbaren Lehensverhältnisse zu demselben und waren natürlich nur seinem Gerichte untergeordnet. Dies gilt z. B. von Krakau, Bochnia, Wielicka, Lemberg und zahlreichen anderen Städten und Dörfern. Die Ortschaften des Klerus und des Adels erhielten dagegen deutsches Recht durch die Vermittlung ihrer Besitzer; diese erscheinen daher als Lehensherren, während der Fürst die Oberlehenshoheit in Anspruch nimmt.

Von den geistlichen Gutsbesitzern hatte wahrscheinlich der Krakauer Bischof Iwo schon um 1225 vom Fürsten Leszek dem Weiſsen ein Privileg erhalten, kraft dessen er mit deutschem Recht bestiftete deutsche Ansiedlungen anlegen durfte. Sodann erlangte vor allem das Klarissinnenkloster in Alt-Sandec die Freiheit, deutsches Recht auf seinen Besitzungen zu verleihen. Es war dies eine Folge des Umstandes, daſs Kunegunde, die Witwe Bolesławs des Schamhaften, sodann Griphina, Witwe des schwarzen Leszek, endlich Hedwig, die Witwe Łokieteks, im Sandecer Gebiet ihre Witwensitze und Hoheitsrechte besaſsen und einen Teil ihrer Rechte dem von Kunegunde begründeten Kloster übertrugen. Seine Äbtissinnen verliehen sodann wie die genannten Fürstinnen deutsches Recht. Im Jahre 1373 setzte hierauf Königin Elisabeth alle Dörfer und Besitzungen dieses Nonnenklosters auf deutsches Recht, womit aber eigentlich nur eine Bestätigung zum groſsen Teil bereits bestehender Zustände erfolgte. Im Jahre 1295 erhielt das Kloster Miechow vom König Wenzel von Böhmen für alle klösterlichen Besitzungen im Gebiete von Krakau und Sandomir deutsches

Recht. Dreizehn Jahre später erwarb sodann das Zisterzienserkloster Szczyrzec vom Herzog Łokietek das Recht, alle seine Dörfer, Güter und Wälder nach deutschem Recht zu besiedeln. Von demselben Fürsten erhielt auch das Nonnenkloster Staniątk für alle seine Dörfer Neumarkter Recht, was später öfters bestätigt wurde. Im Jahre 1397 wurden von Władysław II. die Dörfer der Lemberger Dominikaner vom polnischen und ruthenischen Recht auf Magdeburger Recht gesetzt. Vier Jahre später versetzte derselbe König alle Dörfer des St. Andreasklosters in Krakau vom polnischen Recht ins deutsche (1401). Und im Jahre 1430 befreite Władysław alle Besitzungen des Lemberger Erzbistums, und zwar auch jene, welche es künftighin erwerben würde, „vom polnischen, ruthenischen und jedem anderen Rechte und verlieh ihnen deutsches Recht, welches das Magdeburger Recht genannt wird“. Diese Beispiele mögen genügen. In allen diesen Fällen wurde den geistlichen Gutsherren, deren Vögten und Schulzen auch die Gerichtsbarkeit in ihren Ortschaften übertragen; nur gewisse Rechtsfälle behielt der Landesfürst seiner Entscheidung vor.

Ganz ähnliche Bestimmungen wurden für die Grundherrschaften des Adels getroffen. Schon im Jahre 1234 erhielt Theodor, der Wojwod von Krakau, das Recht, im Flufsgebiet des Dunajec Deutsche anzusiedeln, „welche von niemand anderem als ihrem Herrn und seinen Schulzen gerichtet werden sollten, vorbehaltlich des Herzogsrechtes bei der Verhängung der Todesstrafe und der körperlichen Verstümmelung“. Seine Rechte übertrug Theodor auf das von ihm begründete Kloster Szczyrzec, das sich dieselben im Jahre 1251 vom Herzog Bolesław bestätigen liefs. Im Jahre 1293 befreite die Herzogin Griphina das Erbgut Gaboń des Grafen Nikolaus vom polnischen Rechte und verlieh ihm deutsches; fortan sollten alle Bewohner des Dorfes vor kein anderes Gericht gefordert werden, als vor dasjenige ihres Erbherrn und seiner Nachfolger oder ihrer Schulzen. Nur die oberste Gerichtsbarkeit, insbesondere über den Schulzen, behielt sich die Fürstin vor. In demselben Jahre stellte Griphina für das an ihren Kapellan und Prokurator Mathias abgetretene Gut Olszana eine ganz ähnliche Urkunde aus: die Bewohner und Schulzen des Ortes

sollten niemand anderem als ihrem Herrn Mathias zu Diensten und Abgaben verpflichtet sein und nur von ihm gerichtet werden. Als dieselbe Fürstin als „Herrin des Gebietes von Sandec“ im Jahre 1299 Johannes dem Reichen, einem Bürger von Kamienica-Neu-Sandec, hundert Mansen am Flusse Łubienka zur Besiedlung überliefs, befreite sie sein Gebiet von allen polnischen Rechten, eximierte es von der Gewalt aller polnischen Beamten und bestimmte, dafs er die Bewohner selbst oder durch seine Schulzen richte. Nur die schwersten Verbrechen behielt sie ihrem Gerichte vor. Łokietek verlieh im Jahre 1329 auf die Bitten des Krakauer Kanzlers Sbignew und wegen der Verdienste des Peter von Łusławice diesem letzteren und seinen Erben das Recht, die Siedlungen auf ihren Gütern vom polnischen Recht auf ein beliebiges deutsches zu setzen; zugleich befreite der Fürst deren Bewohner von der Gerichtsbarkeit der polnischen Beamten und unterstellte sie ihren Schulzen oder seinem eigenen Gericht. Im Jahre 1354 verkaufte König Kazimierz den Söhnen des Krakauer Wojwoden Nikolaus die Dörfer Łubno, Kopytowa und Łajsce für 700 Mark Prager Groschen und gestattete zugleich auf Bitten des Gnesener Erzbischofs, dafs diese Orte auf deutsches Recht gesetzt würden. Im Jahre 1366 befreite König Kazimierz das Dorf Gawłów, das seinem Getreuen Leonhart gehörte, vom polnischen Rechte und bestimmte, dafs auch ein von Leonhart oder seinen gesetzlichen Nachfolgern gegründetes neues Dorf nicht polnisches, sondern deutsches Recht geniefsen sollte. Władysław III. gestattete im Jahre 1440 dem Adligen Włodko, sein Dorf Stebnik bei Drohobycz, das grofsenteils wüst lag, unter Verleihung des deutschen Magdeburger Rechtes wieder zu besiedeln, indem er es zugleich vom polnischen und ruthenischen Rechte befreite.

In allen angeführten Freibriefen und in einer überaus grofsen Anzahl ähnlicher Urkunden befreit also der Fürst das zur Ansiedlung bestimmte Gebiet von dem landesüblichen polnischen oder ruthenischen Rechte und zugleich von der Gewalt der gewöhnlichen fürstlichen Beamten. Er verleiht zugleich dem betreffenden Ort deutsches Recht oder gestattet dem Gutsherrn diese Verleihung. Die Bewohner der gutsherrlichen Orte unterstehen ihrem Gutsherrn und den von ihm eingesetzten Schulzen und

Vögten. Letztere haben ihren ordentlichen Gerichtstand vor dem Gutsherrn als ihrem unmittelbaren Lehensherrn; doch behält sich der Fürst als Oberlehensherr oft die höchste Gerichtsbarkeit vor.

Da die Verleihung des deutschen Rechtes ihre Wurzel schließlich immer in der landesfürstlichen Macht hat, so kam es vor, daſs von privaten Grundherren bestellte Schulzen sich vom Fürsten ihre Schulzeirechte bestätigen lieſsen, um ihrer Stellung sicher zu sein. So hat z. B. im Jahre 1338 der Krakauer Kanzler Sbignew seinem getreuen Diener Leupoldus die Schulzei des Dorfes Szaflary übertragen. Im folgenden Jahre lieſs sich der neue Schulz Martin das von Sbignew seinem Vorgänger ausgestellte Privileg vom König Kazimierz bestätigen.

Welche Bedeutung der Verleihung des deutschen Rechtes und der Gründung neuer Orte nach demselben beigelegt wurde, geht unter anderem daraus hervor, daſs in den Freibriefen oft von vorangegangenen Beratungen und von der Einholung der Zustimmung maſsgebender Persönlichkeiten die Rede ist. So bemerkt z. B. Bolesław in seinem Freibrief für Bochnia vom Jahre 1253, daſs er die Angelegenheit reiflich mit seiner Mutter Grzymisława, mit dem Krakauer Bischof Prandotha und den Groſsen beraten und ihre Zustimmung eingeholt habe. Bei der Bestiftung von Na Lękach mit deutschem Rechte im Jahre 1292 holte Griphina den Rat und die Zustimmung der „teuersten Mutter, der Herrin Kunegunde“ ein, die damals bereits Nonne in Sandec war, und die Bestiftung von Srostow nahm dieselbe Fürstin im Jahre 1293 mit Willen der Äbtissin Katharina und mit Zustimmung der Schwestern des Klosters in Sandec vor. Hedwig, die „Herrin von Sandec“, setzte im Jahre 1336 die Dörfer ihres getreuen Gedko de Giedczyce mit Willen und Beistimmung ihres Sohnes Kazimierz von polnischem auf deutsches Recht.

Die Privilegien über die Verleihung des deutschen Rechtes wurden in der Regel sehr ausführlich ausgefertigt. Obwohl es selbstverständlich war, daſs mit der Verleihung des deutschen Rechtes die Abhängigkeit vom polnischen und ruthenischen aufhörte, wird dies in den Urkunden in verschiedenen Wendungen oft wiederholt. Entweder wird besonders festgestellt, daſs jeder

ndere Rechtsbrauch als der verliehene deutsche ausgeschlossen ein solle, so in der Urkunde für Bochnia vom Jahre 1253. Oder es wird ausdrücklich bemerkt, daſs neben den durch das deutsche Recht bedingten Verpflichtungen alle nach polnischem und ruthenischem Rechte aufhören, wobei die aufgehobenen auch einzeln aufgezählt werden können; es geschieht dies z. B. im Freibrief für Wielicka von 1290. Endlich wird die Befreiung von der Amtsgewalt der polnischen Beamten entweder bloſs kurz ausgesprochen, wie bei Srostow im Jahre 1293; oder es werden alle Beamten auch aufgezählt und insbesondere jene namhaft gemacht, in deren besonderem Machtbereich der Ort lag: so wird in den Privilegien für Gaboń und Olszana zunächst die Befreiung vom polnischen Recht und der Gewalt der polnischen Beamten allgemein ausgesprochen und sodann hinzugefügt: „besonders aber vom Kastellan von Sandec“ (1293). Ebenso war es üblich, neben der Bemerkung, daſs die Lokation (Gründung) des Ortes nach deutschem Recht erfolge, noch besonders hervorzuheben, daſs die Mansen nach deutschem Recht zugemessen werden sollten; daſs die Bewohner nach diesem Rechte ihre Gründe benutzen, ihren Verpflichtungen nachkommen und gerichtet werden sollten. Letztere Zusicherung findet sich regelmäſsig. In einzelnen Urkunden wird auch hervorgehoben, daſs der Schulze alle Nutzungen haben solle, die das Magdeburger Recht zuläſst. Auch der Fürst behält sich mitunter ausdrücklich alle ihm nach Magdeburger Recht zukommenden Rechte vor, wie dies in der Urkunde von 1365 für Harklowa geschieht.

Die Freibriefe wurden in der Regel von zahlreichen Zeugen beglaubigt. In dem Privileg für Krakau vom Jahre 1257 ruft Bolesław auf denjenigen, der seine Bestimmungen verletzen wollte, den Zorn Gottes und der heiligen Märtyrer Stanislaus und Wenzel herab. Die Bestiftungsurkunden wurden wegen ihres hohen Wertes zuweilen in einer Kirche oder in einem Kloster aufbewahrt, wo sie freilich auch nicht immer sicher waren. So war das alte Privileg Bolesławs für Podolin „infolge der tyrannischen Wut der Heiden (der Tataren)“ in der Kirche des Ortes verbrannt, und daher erneuerte es des Fürsten Witwe Kunegunde im Jahre 1289. Ebenso sah sich Katharina, Äbtissin des Klarissinnenklosters in

Sandec, veranlafst, im Jahre 1313 den Bestiftungsbrief von Mokra Dąbrowa zu erneuern, weil er samt dem Mönchskloster, in welchem er verwahrt wurde, einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen war. Ein durch Feuer zerstörtes Privileg über die Schulzei Prądnik bei Krakau erneuert im Jahre 1327 Michael, Abt von Tyniec, auf Ansuchen des Schulzen Johannes, der Bürger von Krakau war. Erneuerungen oder Bestätigungen solcher Freibriefe fanden auch statt, wenn die Schulzei in andere Hände überging oder wenn der Grundherr wechselte. So bestätigt im Jahre 1339 König Kazimierz, dafs Nikolaus Wirsing die Vogtei in Wielicka von Nikolaus Gallicus um 1100 Mark Prager Groschen gekauft habe, und erneuert zugleich die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vogtes. Im Jahre 1379 sah sich Königin Elisabeth veranlafst, das im Jahre 1359 von Nikolaus Werzing (Wirsing) für Henczlin Werzing ausgestellte Privileg über die Schulzei in Skrzynka zu erneuern, nachdem dieser Ort mit anderen in ihren Besitz übergegangen war. Ferner geschah es mitunter, dafs nach Ausstellung einer Bestiftungsurkunde die Gründung des Ortes jahrelang unterblieb und daher der Freibrief erneuert werden mufste, wenn es endlich an die Verwirklichung des Planes ging. So sind von König Kazimierz für Mrowla im Jahre 1347, dann 1352 und endlich 1367 Bestiftungsprivilegien ausgestellt worden, weil die vorhergehenden nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatten. Bei solchen Erneuerungen konnten die Bestimmungen des Freibriefes zugunsten oder zum Schaden des Begünstigten geändert werden. Auch ist es üblich gewesen, die ursprünglichen Rechte eines Ortes zu vervollständigen; besonders hervorragende Freiheiten sind einzelnen Orten nur allmählich zuteil geworden. So erscheint Biecz schon im Jahre 1361 als „Stadt“ (civitas), da Kazimierz den Ort „mit einigen besonderen Rechten, die er bisher nicht besafs, beschenkte, damit die Bürger und Einwohner der Stadt zufolge der königlichen Milde aus diesen Freiheiten für sich und ihre Nachkommen Nutzen und Vorteil zögen“. Damals erhielt Biecz die Bewilligung, eine städtische Wage aufzustellen, ein Tuchscherhaus sowie eine Salzbude zu errichten, und andere ähnliche Rechte. Zwei Jahre später (1363) bestätigte der König der Stadt ausdrücklich das Magdeburger Recht und ihre früheren Freiheiten, denen

er neue hinzufügte. Im Jahre 1365 befreite er sodann die Bürger von gewissen Zollabgaben und im Jahre 1368 errichtete er daselbst Jahrmärkte und traf zu deren Förderung allerlei Bestimmungen. Schliefslich mag noch die wichtige Tatsache bemerkt werden, dafs in solchen erneuerten oder wieder bestätigten Privilegien der Wortlaut mitunter derart ist, dafs der früheren Verleihung gar keine Erwähnung geschieht und man ohne deren Kenntnis zur Annahme verleitet werden kann, der Ort habe erst jetzt deutsches Recht erhalten. So ist z. B. im Freibrief von 1257 für Krakau nichts davon erwähnt, dafs dieser Ort wenigstens schon drei Jahrzehnte lang deutsches Recht besafs. Im Jahre 1366 stellt König Kazimierz für Sanok einen Freibrief aus, in welchem er die Befreiung vom polnischen Rechte und die Bestiftung mit deutschem Magdeburger Recht ausspricht, ohne mit einem Worte anzudeuten, dafs diese Stadt schon im Jahre 1339 vom ruthenischen Herzog Georg mit diesem Rechte bedacht worden war. Ebenso setzte im Jahre 1412 Jagiełło ohne jede Erwähnung einer älteren Bestiftung die Stadt Neu-Sandec vom polnischen auf deutsches Recht, trotzdem die Stadt seit 1292 schon deutsches Recht besafs.

Die Verleihungsurkunden für deutsches Recht wurden in der Regel dem Grundherrn oder den Vögten und Schulzen ausgefolgt. Sie erscheinen oft geradezu als Privilegien für diese, wiewohl die von ihnen für ihre Gründungen gewonnenen Rechte auf die betreffenden Orte dauernd übergingen. Viel seltener sind die Urkunden unmittelbar an die Bewohner des Ortes gerichtet. Dies geschieht z. B. in der oben zitierten Urkunde des Königs Kazimierz für Biecz von 1361. Auch in der Urkunde desselben von 1363 für diese Stadt heifst es, dafs der Vogt, sämtliche Bürger, ferner die reichen und armen Bewohner der Stadt des Magdeburger Rechtes teilhaft sein sollen, und die anderen Freiheiten werden den Bürgern unmittelbar zugestanden. Ähnlich lautet die Bestiftung der Stadt Uście solne mit Magdeburger Recht (1360). Bei der Verleihung des Neumarkter Rechtes an Kębłów bemerkt Elisabeth in ihrer Urkunde von 1375, dafs sie die Bauern, Schulzen, Gastwirte, Müller und alle Einwohner des Dorfes von den polnischen Rechten befreie. In Urkunden für ostgalizische Orte, wo der

griechische Glaube weit verbreitet war, wird häufig die Beschränkung auf die katholischen Bewohner ausgesprochen. So bestimmt Władysław im Jahre 1405 für Hodowicze und Żydatycze, daſs die Schulzen, Bauern, Gastwirte, Gärtler, Müller und alle katholischen Bewohner dieser Dörfer von der Gewalt der polnischen Beamten frei sein sollten. Es ist übrigens leicht begreiflich, daſs die erste Bestiftungsurkunde eines Ortes an dessen „locatores“ (Gründer, Besiedler) gerichtet ist, während weitere Freiheiten oft schon unmittelbar den Bewohnern verliehen werden, in der Regel wohl auf deren besonderes Ansuchen.

Um die Insassen privilegierter Orte vor lästigen Nachweisen ihrer Rechte und vor dem damit möglicherweise verbundenen Verluste ihres Freibriefes zu schützen, wurde zuweilen die ausdrückliche Verfügung getroffen, daſs sie ihr Privileg nur dem Grundherrn, und zwar nur in ihrem Orte selbst vorzulegen hätten. So hat Kazimierz in dem Freibrief für Krakau vom Jahre 1358 ausdrücklich bestimmt, daſs diese Urkunde, wenn es notwendig sein sollte, nur in der Burg oder in der Stadt Krakau, und zwar in Gegenwart des Königs vorzuweisen sei. Eine ähnliche Bestimmung hat Władysław III. im Jahre 1444 für Lemberg getroffen, indem er ausdrücklich bemerkte, daſs er auf diese Weise die Stadt während seiner Abwesenheit in Ungarn vor Bedrückungen behüten wolle. Aus der weiter hinzugefügten Bestimmung, die Bürger hätten keinem polnischen Würdenträger, noch seinem Stellvertreter ihr Privileg zu zeigen, geht klar hervor, daſs es sich um die Abwehr böswilliger Plackereien seitens der polnischen Beamten und Groſsen handelte.

In der Regel wird in den Bestiftungsurkunden hervorgehoben, welche Vorteile der Landesfürst oder der Gutsherr sich von der Verleihung des deutschen Rechtes verspreche. Häufig wird auch erwähnt, daſs die Bewidmung eines Ortes mit deutschem Rechte oder die Verleihung einer Vogtei oder Schulzei zur Belohnung für besondere Verdienste und Treue stattfände. So verleiht im Jahre 1244 Herzog Bolesław die ihm erblich zugehörige Schulzei Podolin dem Schulzen Heinrich zur Belohnung für seine von Jugend an geleisteten Dienste und besonders für die während des Mongolensturmes (von 1241) bewiesene aufopferungsvolle Treue; und

im Jahre 1288 überliefs die Herzogin demselben Heinrich für seine treuen und nützlichen Dienste, welche er wiederholt und unablässig erwiesen hatte, einen Wald bei Podolin zur Ansiedlung. Im Jahre 1350 verlieh Kazimierz die Schulzei in Borek seinem Diener Mathias als Belohnung für die Dienste, die ihm dessen Vater und er selbst erwiesen hatte. Königin Elisabeth setzte im Jahre 1379 in Anerkennung der treuen Dienste des Kastellans Johannes, Erbherrn von Tarnów, dessen Dörfer vom polnischen auf Magdeburger Recht, „damit ihm und seinen Bauern der Nutzen und Vorteil in jeder Hinsicht erwachse“. Um kriegerische Verdienste zu belohnen, verleiht Johann Kazimierz im Jahre 1661 die Schulzei in Kleparów bei Lemberg. Übrigens konnte natürlich der Vorteil des Landesfürsten oder Gutsherrn und die Belohnung treuer Dienste Hand in Hand gehen. So heifst es z. B. in dem Freibriefe, welchen Bolesław im Jahre 1253 dem Nikolaus Volkmar und seinen drei Gefährten über die Bewidmung von Bochnia, „welches deutsch Saltzberk heifst“, mit deutschem Recht ausgestellt hat, der Fürst habe sich hierzu mit Rücksicht auf die treuen Dienste der Genannten entschlossen; er wolle sie sich auf diese Weise auch für die Zukunft verbinden und zugleich die Lage seines Herzogtums verbessern. Ebenso bemerkt der Wojwod Navogius, als er im Jahre 1319 seinem getreuen Sando den Wald Tęczyn übertrug, damit er ihn rode und daselbst ein Dorf mit Neumarkter Recht gründe, dafs er dies in der Absicht tue, um von seinen Gütern gröfseren Nutzen zu haben und zugleich die treuen Dienste des Sando zu belohnen.

Mitunter wurde die Zusicherung des deutschen Rechtes nur einzelnen Personen und ihren Angehörigen gegeben. So gestattete im Jahre 1365 König Kazimierz dem Müller Konrad von Preufsen, welcher in der Nähe von Lemberg seinen Sitz hatte, dafs er mit seinen Nachfolgern in allen Angelegenheiten dasselbe deutsche Recht geniefsen sollte, wie die Bürger von Lemberg. Ebenso verlieh gegen einen jährlichen Zins von sechs Skot im Jahre 1378 das Klarissinnenkloster in Sandec dem Heynczmann oder Heynko, einem Bürger von Neu-Sandec, und seinen Erben einen Garten bei Podłęże, und gewährte ihm zugleich die Freiheit, dafs er für Vergehen, welche auf diesem Grunde geschehen würden, nur vor

dem klösterlichen Prokurator nach deutschem Recht gerichtet werden könnte. Früher hatte vor ihm ebenfalls ein Deutscher, Pesko Folner, dieses Grundstück inne. Ähnliche Freibriefe sind in Ostgalizien auch solchen Personen ausgestellt worden, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnisse am deutschen Recht in der Regel nicht teilnahmen. So befreite im Jahre 1427 Władysław II. den Lemberger Armenier Tischko und seine Familie vom armenischen und jedem anderen Rechte und gewährte ihm das deutsche Magdeburger Recht, dessen sich die katholischen Gläubigen erfreuten. Zugleich ermahnte er den Vogt, den Bürgermeister und die Räte von Lemberg, dieses Privileg zu beachten. Auch viele andere Armenier erhielten deutsches Recht und mufsten natürlich den Pflichten nachkommen, die ihm entsprachen.

In der Regel wurde das Recht von Magdeburg, seltener jenes anderer deutscher Städte verliehen. Auch kam es vor, dafs bei Neubestiftungen das Recht einer älteren polnischen Stadt als Normalrecht namhaft gemacht wird. So ist z. B. Krakauer Recht übertragen worden an Prądnik (1327), Tarnów (1330), Ujazd und Wróblowa (1334), Pilzno (1354), Wielicka (1361), Dobczyce (1362), Skawina (1364) und Lanckorona (1366). Erwähnenswert ist, dafs in einigen Fällen das Krakauer Recht bei der Erneuerung der Bestiftung offenbar als eine erwünschtere Form des deutschen Rechtes gewährt wurde, so bei Tarnów, das vordem Neumarkter oder Szroder Recht hatte, ferner bei Wielicka, welches blofs „fränkisches“, und bei Dobczyce, das zuvor blofs „deutsches“ Recht besessen hatte. Leicht begreiflich ist es, dafs Krakauer Recht besonders westgalizischen Orten gewährt wurde, und dafs insbesondere das in der Gegend von Krakau gelegene Kloster Tyniec auf seinen Besitzungen in Prądnik, Ujazd, Wróblowa und Pilzno dieses Recht einführte. Ähnliche Gesichtspunkte waren bei der Bestiftung jüngerer Orte mit anderen galizischen Stadtrechten mafsgebend. So ist Neu-Sandecer Recht an Rajbrot verliehen worden (1318), weil dessen Schulze Janussius der Weifse ein Fleischhauer aus Sandec war und also mit diesem Rechte vertraut war. Aus demselben Beweggrunde gestattete im Jahre 1348 Kazimierz dem Hanko von Sandec die Stadt Piwnicna am Poprad mit jenem deutschen Magdeburger

echt zu gründen, welches die Stadt Neu-Sandec gebraucht. In
er Urkunde vom Jahre 1372 für das Dorf Lipiny bei Pilzno
eifst es, dafs dasselbe sich in seinen Abgaben nach der Gewohn-
eit der umliegenden Städte und insbesondere nach dem Rechte
on Pilzno zu richten haben werde. Lemberger Recht erhielten
ądowa Wisznia im Jahre 1368 und Dunajów im Jahre 1424.
Mit der Bestiftungsurkunde von 1389 bekam Trembowla Magde-
urger Recht, zugleich ward aber bestimmt, dafs Vogt und Räte
ich in allen schwierigen Rechtsfällen, welche sie nicht entschei-
len könnten, um ein „Ortel“ (Urteil) an die Lemberger wen-
den sollten. Erwähnt mag auch werden, dafs öfters das Recht
einer Stadt auf Dörfer, welche in ihrer Nähe entstanden, aus-
gedehnt wurde. So bewilligte im Jahre 1353 König Kazimierz
der Grofse dem Vogt Cunad (Konrad), Sohn des Alpodrich, dafs
er in den zur Stadt Jodłowa gehörigen Wäldern Dörfer anlege;
aus „besonderer Gnade“ gestattete er zugleich, dafs alle an
die Stadt grenzenden Dörfer dasselbe deutsche Recht geniefsen
sollten, welches die Stadt innehatte. Ebenso gestattete Kazi-
mierz, dafs das Magdeburger Recht der Stadt Rzeszow auf die be-
nachbarten Dörfer und Freiungen ausgedehnt werde. Auch hatten
die Krakauer zwischen 1377 und 1399 die Freiheit, auf den Land-
gütern bis auf eine Entfernung von zwei Meilen von der Stadt ihr
„deutsches Stadtrecht“ (ius Thewtunicum civile) einzuführen.

Durch die Bestiftung mit deutschem Rechte entstanden Ge-
meinden, die ein genau abgegrenztes eigenes Gebiet (Weichbild)
umfafsten, unter besonderen privilegierten Obrigkeiten standen
und an ihren Grundherrn und den Landesfürsten nur genau fest-
gesetzte Zinse und sonstige Verpflichtungen leisteten. Auch konnten
die Einwohner solcher Orte nur nach deutschem Recht gerichtet
werden. Ihr Gemeinwesen genofs ein bestimmtes Mafs von Selbst-
verwaltung und konnte infolgedessen auch für materielle und
geistige Kultur erfreulich wirken.

Die Grundbestiftung der Gemeinden (Weichbild). Gemeinsamer Gemeindebesitz und Einzeleigentum.

Nur in verhältnismäfsig seltenen Fällen ist in der Zeit vom
13. bis zum 15. Jahrhundert deutsches Recht bereits bestehen-

den Ortschaften verliehen worden; dies ist erst in späterer Zeit oft geschehen. Ursprünglich wurde mit seiner Verleihung zumeist die Urbarmachung und Besiedlung unbewohnter Landstrecken bezweckt; die Bestiftung erfolgte daher zumeist auf Waldboden. Sehr oft wird in den Urkunden hervorgehoben, dafs die Ansiedlung stattfinde, um die Wälder und wüsten Gegenden nutzbar zu machen. Oft wurde die Ortschaft mitten im Urwald angelegt, wie dies aus dem Umstande hervorgeht, dafs in den Urkunden als Grenzbezeichnung für das Kolonisationsgebiet Lichtungen, Rodungen und dichter Wald genannt werden. Beurbarte Äcker und reines Land werden weit seltener als Bestiftungsgebiet genannt. Als Viehweide dienen zumeist Wälder, Gestrüppe u. dgl.

Der Umfang des zugewiesenen Gebietes wurde entweder durch seine natürlichen Grenzen, durch Berge, Täler, Flüsse, Bäche u. dgl. bestimmt, oder in schon besiedelten Landschaften durch die Anführung der Nachbarorte. Als König Kazimierz im Jahre 1342 die Schulzei Myślenice verlieh, versprach er, sie selbst oder durch seine Barone abzugrenzen. Bei bereits von bestimmten Grenzen umschlossenen Orten wurden weitere Grenzangaben wohl auch unterlassen. Innerhalb der bestimmten Grenzen wurde eine Anzahl von Mansen oder Lanen (mansi vel lanei) zur Besiedlung bestimmt. Das lateinische Wort mansus und das slawische lan entspricht dem deutschen Hufe oder Hube; man versteht darunter sämtliche zu einem Bauernhof gehörigen Gründe, so dafs also mit der Zahl der Mansen auch diejenige der ganzen Bauernanwesen angegeben wird. Gewöhnlich ist in den Urkunden die Rede von fränkischen Mansen (mansi vel lanei Franconici). Dieselben werden auch als grofse Mansen (mansi magni) bezeichnet. So erhielt Wielicka mit der Urkunde vom Jahre 1290, in welcher es fränkisches Recht erhielt, vier grofse Mansen als Viehweide. Kamień erhielt im Jahre 1319 fünfzig „Mansen des grofsen Mafses, wie es in ganz Franken gebräuchlich ist“. Ebenso bekam Jaworsko im Jahre 1331 fünfundzwanzig grofse fränkische Mansen. Dieselbe Bedeutung dürften die langen Mansen (mansi longi) haben, von denen in der Bestiftungsurkunde von Bronowice von 1274 gesprochen wird. Aufserdem ist die Rede von Neumarkter oder

Szroder Mansen; ferner von Mansen, die nach deutschem, nach Magdeburger oder nach deutschem Magdeburger Recht gemessen werden. In der Urkunde von 1328 für Pilzno heifst es, dafs der Schulz deutsche Mansen erhält, welche mit dem Seil oder der Rute nach der Länge und der Breite nach fränkischem Recht zu messen seien. Wie es scheint, hat zwischen allen diesen Mansen kein besonderer Unterschied bestanden, ebensowenig wie ein solcher zwischen den verschiedenen deutschen Rechten in Polen gemacht wurde. Wenn daher neben den grofsen Mansen zuweilen auch kleine (mansi parvi) genannt werden, so dürften letztere die einheimische kleine Hufe (łan) bezeichnen. Für Zapnow wird im Jahre 1346 bestimmt, dafs von jeder kleinen Manse zwölf, von jeder grofsen sechzehn Groschen Zins zu entrichten seien. Somit würde die kleine Manse ungefähr zwei Dritteile einer grofsen betragen haben, ein Verhältnis, das auch für Schlesien festgestellt wurde. Die Rute, mit der die Hufe gemessen wurde, wird auch als Bruchteil des Flächenmafses gebraucht. So heifst es in einer deutschen Lemberger Urkunde vom Jahre 1423, dafs ein Grundstück „newn rutten“ mafs [1]).

Die Zahl der einem Orte zugeteilten Mansen ist sehr verschieden. Während für Podłęże im Jahre 1296 nur sechzehn, im Jahre 1317 nur siebzehn und für Schadowa bei Borowa im Jahre 1422 nur vierzehn Mansen bestimmt werden, zählten viele Orte sechzig Mansen und noch mehr, so Jodlowa achtzig, Neumarkt etwa einhundertundfünfzig, Neu-Sandec einhundertzweiundsiebzig und Kobyle sogar zweihundert. Bei der Angabe der Mansenanzahl werden die etwa vorhandenen urbaren getrennt von den im Wald angewiesenen angeführt. So zählte Podłęże acht fränkische Mansen reines Land und ebensoviel vom anstofsenden Walde. Von den einhundertzweiundsiebzig Hufen von Neu-Sandec waren hundert im Walde gelegen. Diese besondere Anführung erfolgte

1) Wie grofs eine Manse nach den heute üblichen Mafsen war, läfst sich nicht bestimmen. Die Angaben sind überaus abweichend. Man vergleiche Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832), S. 173 f. und E. F. Röfsler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (Prag 1852), S. XCVI ff.

schon aus dem Grunde, weil die Leistungen von urbarem Boden sofort oder doch früher begannen als vom Waldboden. Mitunter wird die Anzahl der Hufen nicht näher bestimmt, und es blieb dem Schulzen überlassen, in dem zugewiesenen Gebiete, so viel er vermochte, zu roden und zu besiedeln. So soll der Vogt Heinrich von Neu-Sambor nach der Urkunde vom Jahre 1390 möglichst viele Mansen innerhalb der bezeichneten Grenze ausmessen, roden und besiedeln. Ähnlich lautet die Verfügung vom Jahre 1333 für eine Ansiedlung bei Gaboń; es sollen da die Schulzen Nikolaus und sein Sohn Werner von dem Walde möglichst viele Mansen roden, die mit fränkischem Mafs auszumessen waren. Und in der Stiftungsurkunde für Kamienica von 1330 wird dem Schulzen Kristian gestattet, hundertundzwanzig fränkische Mansen an den fruchtbaren Stellen auszumessen; würden sich mehr Mansen ergeben, so könnte er auch diese besiedeln. Eine solche Ausdehnung der Ansiedlung in den öden Gegenden störte in vielen Fällen niemandes Interesse, brachte aber vor allem dem Grundherrn Vorteile. Deshalb wurden mitunter die Grenzen des zur Kolonisation bestimmten Gebietes überhaupt nicht genau angegeben. So übertrug mit einer Urkunde vom Jahre 1293 die Äbtissin Katharina vom Klarissinnenkloster in Sandec ihrem Diener Wenzel, Sohn des Rinko, die Schulzei in Srostow, damit er in den Wäldern dieses Gutes Menschen ansiedele; von einer Begrenzung des Gebietes ist keine Rede. Sehr bezeichnend heifst es in der Urkunde von 1289 für Podolin: „Das Gebiet von Podolin erstreckt sich so weit, als bisher der Wald gerodet wurde und noch in Zukunft wird gerodet werden können.“

Die endgültige Gröfse einer Ansiedlung hing schliefslich doch von deren Entwicklung ab. Deshalb heifst es z. B. in der Urkunde von 1464 für Mszalnica und Cienawa: „Wie viele Lanen aber nach Ablauf der Freijahre hier beurbart und ausgemessen sein werden, von so vielen wird der jährliche Zins zu zahlen sein.“ Nach Ablauf der Freijahre fand daher die Vermessung statt. So bestimmt die Urkunde für Tylmanowa von 1336: „Nachdem die zugestandenen Freijahre abgelaufen und die Vermessung der Lanen durch unsere Boten stattgefunden haben wird, soll die Leistung

er Schuldigkeiten eintreten.“ Bei diesen Vermessungen stellte s sich mitunter heraus, dafs weniger Hufen beurbart und steuerar waren, als der Siedlung zugestanden waren. So sollte Libusza ach der Stiftungsurkunde des Königs Kazimierz des Grofsen von 348 einhundertundzwanzig Mansen umfassen und nach zwanzig 'reijahren sollte die Zinsung von jeder Manse beginnen. Aber ler königliche Kommissar fand daselbst noch im Jahre 1383 ıur elf Mansen, ja er sah sich infolge der üblen Lage des Ortes ınd der Unfruchtbarkeit der Äcker auf Bitten des Schulzen verınlafst, den Zins blofs von acht Mansen in Anschlag zu bringen. Der königliche Kommissar, welcher ebenfalls im Jahre 1383 in dem benachbarten Kryg nach Ablauf der Freijahre die Vermessung vornahm, stellte fest, dafs wegen des Mangels einer Kirche, einer Mühle, wegen der Wassernot und wegen der Unfruchtbarkeit der Äcker nur sechs Mansen steuerbar befunden wurden. Um den Schulzen des Ortes, dem eine von den sechs Mansen zugewiesen wurde, und die Bauern zu fördern, wies ihnen die Kommission einen Wald an.

Hatte sich eine Ansiedlung gut entwickelt, so wurde die ursprüngliche Grundbestiftung oft erweitert. Es war dies eine so gewöhnliche Erscheinung, dafs man schon vorher entsprechende Bestimmungen traf. So verfügte Herzog Bolesław im Jahre 1253 bei der Bestiftung von Bochnia: „Wenn es aber in Zukunft geschehen sollte, dafs die Stadt von uns oder unseren Nachfolgern weitere Äcker und Wiesen, Wälder und Weiden erhalten würde, so dürfen die Gründer der Stadt oder deren Nachkommen auch davon den fünften Teil beanspruchen.“ Tatsächlich sind solche Erweiterungen des ursprünglichen Weichbildes eines Ortes vielfach nachweisbar. So hat Herzog Bolesław Grundstücke, welche um die Kirche St. Florian in Krakau lagen und dem Kloster Tyniec gehörten, im Jahre 1258 im Tauschwege erworben, um sie der ein Jahr zuvor errichteten Stadt Krakau und den Ansiedlern daselbst zuzuteilen. Im Jahre 1363 überliefs Kazimierz für hundert Mark Prager Groschen derselben Stadt zwei Vororte und unterstellte ihre Bewohner den Krakauer Ratsherren. Ebenso verkaufte derselbe König im Jahre 1357 einen Teil des Dorfes Zabłocie der Stadt Kazimierz für hundertundzwanzig Mark Prager

Groschen und den anderen Teil schenkte er ihr im Jahre 137(„zum Troste der Stadt und ihrer Einwohner“, indem er zugleich bestimmte, dafs auf diese Neuerwerbung das deutsche Recht auszudehnen sei. Das Dorf ging auch völlig in der Stadt auf, so dafs sein Name verschollen ist. Um die Schulzei in Zabrzeż zu verbessern, fügte im Jahre 1358 die Äbtissin Konstantia von Sandec ein Dorf Boczow hinzu; ferner wurde noch ein drittes Dörfchen angekauft, das freilich nur zwei Mark kostete. Um das Stadtgebiet von Osiek abzurunden, kaufte Kazimierz für dieselbe im Jahre 1363 ein angrenzendes Gut. Lemberg wies im Jahre 1356 siebzig fränkische Mansen auf; zwölf Jahre später wurde „wegen der Verwüstung durch die Litauer“ die Bestiftung auf hundert Hufen vergröſsert; und in der Folge erhielt die Stadt noch weitere Gründe, so 1415 und 1444. Oft wurde die Vergröſserung durch Waldboden vorgenommen. So ist Podolin im Jahre 1288 durch einen Wald vergröſsert worden, und die Stadt Grybów erhielt im Jahre 1365 einen anliegenden Waldteil, damit die Bürger das nötige Bau- und Brennholz in nächster Nähe der Stadt hätten.

Am interessantesten ist die Erweiterung eines Ortes durch die „Obürschar“. Es ist oben erwähnt worden, dafs in dem zur Ansiedlung bestimmten Gebiete der Schulze eine gewisse Anzahl von Hufen auszumessen hatte. Beim Abgrenzen der regelmäfsigen viereckigen Flächen blieben natürlich allerlei Reste; dies sind, wie es in der Urkunde von Barwald vom Jahre 1361 heifst, „die Überreste aufserhalb des Ausmafses der Lanen; deutsch nennt man sie Obürschar“. Als lateinische gleichbedeutende Ausdrücke kommen vor: „remanentiae“, „extremitates“, „residuitates“, „excrescentiae“ oder „circumferentiae agrorum“. Deutlich ist das Wesen dieser Überschar in einer Lemberger Urkunde von 1415 gekennzeichnet. Es wird hier von den „obschari“ aller für die genannte Stadt seit alters her vermessenen Lanen gesprochen, und sie werden als die Reste charakterisiert, welche nach dem Ausmafse der Mansen nach der Länge und nach der Breite bis zu den Grenzen aller die Stadt umliegenden Dörfer reichen. Neben den Formen „obürsar“ und „obschari“ kommen in den Urkunden auch „obersar“, „obsar“, „abschari“, „happschari“ vor; diese Aus-

lrücke hängen mit dem alten deutschen Worte „überschar“ = iberzählig zusammen. Das Wort ist ins Polnische übergegangen, ınd noch heute nennt man insbesondere die zum Gutshof geıörigen Anteile eines Dorfes „obszar“, „obszar dworski“. Es ist lies leicht daraus erklärlich, daſs die Überschar vom Gutsherrn oder von dem mit derselben beschenkten Vogt, dem Schulzen oder auch von der Gemeinde zur Bildung eines Gutsbesitzes verwendet wurde. So erhielt schon im Jahre 1253 der Vogt von Bochnia, Nikolaus Volkmar, für seine Verdienste als Ackerland ein Gebiet, „welches gewöhnlich obersar genannt wird“ und auf welchem das Dorf Chodenice (bei Bochnia) lag. Ebenso finden wir Schulzen und Vögte im Besitze der Überschar in Budzisz (1417), Tyrawa (1439), Malczyce (1447), Zuszyce (1448), Nowe miasto Bybel (1497). Die ganze Stadtgemeinde Lemberg erhielt vom König Władysław II. im Jahre 1415 die umherliegende Überschar; sie überlieſs dieselbe im Jahre 1425, um die städtischen Einkünfte zu erhöhen und zur Erhaltung und Verschönerung der Stadt Mittel zu schaffen, dem Mitbürger Paul Goltperk zur Besiedlung. Diese Verleihung wurde im Jahre 1486 vom Lemberger Rate bestätigt. So entstand das städtische Gutsdorf Kulparkow. Auch im Jahre 1444 erhielten die Lemberger „obschari“.

Selten scheinen nachträglich Verkürzungen des Gemeindegebietes erfolgt zu sein. So wurde z. B. das 1258 von Bolesław für Krakau erworbene Gebiet um die Kirche St. Florian von Kazimierz dem Groſsen zur Gründung einer neuen Stadt Florencia verwendet. Dieser Ort ist gegenwärtig unter dem Namen Kleparz mit Krakau wiedervereinigt.

Waren Ansiedlungen zu klein angelegt worden oder blieben sie in ihrer Entwicklung zurück, so zog man sie mitunter zusammen. So gestattete Königin Elisabeth im Jahre 1363 dem Klarissinnenkloster in Sandec, zwei, drei oder auch vier Dörfer in eines zu vereinen, damit Dörfer von mindestens vierundzwanzig Mansen entstehen. Vereinigungen gröſserer Orte mit benachbarten kleinen kamen öfters vor, so insbesondere bei Krakau und Lemberg.

Man wird kaum zweifeln dürfen, daſs etwa vorhandener ur-

barer Besitz gleich an die Ansiedler verteilt wurde. Auf diesem sitzend und ihn bebauend konnten sie sich der Rodung des Waldbodens widmen. Unzweifelhaft ist, dafs auf Geschlossenheit des Weichbildes und auf regelmäfsige Anlage des Ortes Rücksicht genommen wurde. Dies war der Vorzug der nach deutschem Rechte angelegten Ortschaften gegenüber jenen mit einheimischem Rechte. So klagt z. B. im Jahre 1378 der Lemberger Bürger Georg Stecher, der zufolge eines Freibriefes des Königs Kazimierz das Dorf Winniczki bei Lemberg angelegt hatte, dafs er viel Ungemach bereits erlitten habe und noch erleide, weil die zu seinem Dorfe gehörigen Äcker nicht in einer Linie, wie es deutsches Recht erfordere, sondern nach ruthenischer Gewohnheit zerstreut in verschiedenen Abschnitten verworfen sind. Władysław von Oppeln half diesem Übelstande ab, indem er Stecher weitere Gründe verlieh. Gewifs ist auch auf entsprechende regelmäfsige Anordnung der Strafsen und Plätze gesehen worden. Wenn der Chronist Długosz berichtet, dafs der erste von Bolesław in Krakau eingesetzte Vogt die wirre Stadtanlage ordnete und die ohne irgendeine Regel erbauten Häuser umstellte, dafs er zuerst den Ringplatz der Stadt bestimmte und hierauf auch die Strafsen in entsprechender Richtung zog, so schildert er offenbar einen ganz allgemein üblichen Brauch.

Ein Teil des Gemeindegebietes blieb in gemeinsamer Benutzung. Vor allem wurde für die Hutweide ein Stück ausgeschieden, und zwar auch in Städten, denn auch diese konnten in jener Zeit, wie die Urkunde von 1346 für Neumarkt sagt, ohne Vieh nicht bestehen. Das Ausmafs für die Hutweide war sehr verschieden. So finden wir in Olszana (1317) nur eine halbe Manse für diesen Zweck bestimmt; in Ciechorzyn (1320) und in einer Ansiedlung bei Gaboń (1333) eine Manse; in Kamienica (1330) wurden zwei fränkische Lanen als Weide für Vieh und Pferde festgestellt; Wielicka erhielt im Jahre 1290 vier grofse Mansen zu diesem Zwecke, ebenso bekam im Jahre 1366 Jasliska = Hohenstadt vier Mansen „Wyweyde“ (Viehweide), während Neumarkt im Jahre 1346 sechs Mansen zugesprochen wurden. Mitunter ist die Gröfse der Fläche dem Ermessen des Vogtes überlassen worden, so in Grybów (1340). Diese „Viehweide“ ist wohl zu unterscheiden von

der in Wäldern, in Gestrüppen u. dgl. zugestandenen freien Weide. Vielmehr ist darunter ein Weideplatz im Orte zu verstehen. So heifst es ausdrücklich in der Urkunde vom Jahre 1364 für Skawina, dafs der für die Weide bestimmte Ort zwischen den Äckern und Gärten zu liegen habe.

Neben der Viehweide wird in sehr vielen Urkunden noch eine gewisse Fläche für den Viehtrieb angewiesen, so z. B. in Hohenstadt neben den vier Mansen Hutweide noch zwei Mansen „zum Treiben der Herden, was man gewöhnlich ‚skotnicza‘ nennt“. Diese „skotnicza“ wird sehr oft in den Urkunden genannt. So erhielt als „skotnicza“ der Ort Skawinki im Jahre 1359 eine halbe Manse, Kobyle und Sanok bekamen im Jahre 1366 je drei Mansen, Wietrznowa wola im Jahre 1378 acht Ruten. Der Name hängt mit „skot“ = Vieh (gotisch skatts = Schatz) zusammen. Seltener kommt für den Viehtrieb der Ausdruck „vigony“ (= Trieb) vor, so in der Urkunde für Mszalnica und Cienawa von 1464. Es ist leicht begreiflich, dafs dieser Viehtrieb mitten durch den Ort ging und zugleich den Hauptweg und den Hauptplatz bildete. Die „skotnicza“ wird daher nicht nur als Viehweg (via pecorum), sondern auch kurzweg als Weg (via) oder auch als Hauptweg oder Gemeindeweg (via generalis, via communis) bezeichnet. Rechts und links von diesem Wege mufs man die einzelnen Gehöfte sich angeordnet denken. An ihm stellten Handwerker und Händler ihre Läden auf; hier fand der Markt statt. Daher ist auch für weitere Wege oder besondere Marktplätze in den Gründungsurkunden niemals Fürsorge getroffen. Dies gilt besonders von Dörfern.

Von den der Gemeinde übergebenen Grundstücken war ferner auch der Wald samt der Waldweide und dem Holzungsrecht gemeinsames Gut. Auch für die Kirche oder den Pfarrer sind eine halbe bis zwei Mansen bestimmt worden. Für Wirtshäuser und Mühlen wurde in der Ausstattung des Schulzen gesorgt. An Schulen dachte man bei der Bestiftung der Gemeinde nicht. Mitunter behielt sich auch der Gutsbesitzer gewisse Grundstücke vor. So reservierte sich der Grundherr Adam von Kamień im Jahre 1319 zwei Mansen Acker und den Wald Rathowa. Ebenso wahrte sich das Kloster Tyniec im Jahre 1345 zu Zborowice zwei Mansen

und das Recht, etwa für das Kloster nötige Bauten ausführen zu können.

An Eigenbesitz erhielt jeder Ansiedler eine Manse, später wohl auch nur eine halbe, so im Jahre 1461 zu Zimnawoda. Natürlich galt dies nur für dörfliche Ansiedlungen. In den Städten kam es vor allem auf den Besitz einer Hof- oder Hausstätte (curia, area) an, wenn auch den Bürgern Ländereien zu Äckern und Weiden, ferner Waldteile für die verschiedenen Bedürfnisse der Stadt angewiesen wurden. In den Städten wurde daher die Abgabe oft von jeder Hofstätte (de qualibet curia) bemessen, während auf den Dörfern immer die Manse die Grundlage der Besteuerung bildete. Von den vollbegüterten Bürgern und Bauern wurden besonders seit der Zeit des Königs Kazimierz des Grofsen die Gärtler unterschieden, die in Städten und Dörfern nur auf beschränkten Gartengründen angesiedelt wurden. Sehr belehrend für diese Verhältnisse ist die Urkunde vom Jahre 1461, mit welcher der Gutsherr von Zimnawoda die Schulzei daselbst verlieh. Er gestattet dem Schulzen, welcher Ansiedler herbeizurufen und Äcker zu roden versprach, auf dem genannten Gute beliebig viele Gärten (ortos) anzulegen und an Leute jedes Standes und Geschlechtes zu vergeben. Diese Gärtler (ortulani) sollten dem Schulzen und seinen Nachfolgern jährlich je einen Groschen zahlen, dem Gutsherrn aber und dessen Nachfolgern jährlich vier Tage arbeiten. Von diesen Gärtlern sind die Bauern (kmethones) genau unterschieden. Von ihnen heifst es, dafs sie auf den zu beiden Seiten des Flusses auszurodenden Lanen anzusiedeln seien; sie hatten von jedem Lan zwanzig Groschen Zins und neunzehn Arbeitstage, von jeder halben Hufe zehn Groschen und zehn Tage dem Gutsherrn neben anderen Kleingaben zu leisten. Es safsen hier also Gärtler neben ganzen und halben Bauern, d. h. neben Bauern, welche ganze oder halbe Mansen innehatten. Nur ein Fall ist bekannt, dafs eine Ansiedlung aus lauter Gärtlern bestand: es ist dies nämlich die königliche Ansiedlung Łobzow (Nowa wies), in deren Gründungsurkunde vom Jahre 1367 nur von Gärtlern und Gärten die Rede ist. Die Gärtler hatten zwei Freijahre und sollten dann von jedem Garten acht Skot jährliche Abgabe leisten. Von Mansen wird überhaupt nicht gesprochen. Die An-

siedlung erfolgte offenbar auf durchaus wertvollem Boden. In der Regel sind aber Gärtler nur nebenbei angesiedelt worden, um die nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen. Wir haben gesehen, daſs der Gutsbesitzer sich dieselben zur Arbeit verpflichtete. Die Vögte und Schulzen erhielten das Recht, eine bestimmte (vier bis acht) oder auch eine beliebige Anzahl von Gärtlern anzusiedeln, damit sie von ihnen Nutzen zögen. Insbesondere sind auf den „Gärten“ Handwerker angesiedelt worden. So erhält im Jahre 1381 der Schulze Lang von Langyn Aw (Langenau) das Recht, fünf Handwerker anzusiedeln, nämlich einen Schmied, einen Fleischhauer, einen Schneider, einen Schuster und einen Bäcker, und für jeden derselben wurde als Garten ein Viertel Acker (unum quartale agri) angewiesen. In Rogi umfaſste nach der Urkunde von 1358 der jedem Handwerker zugewiesene Gartengrund zwei Viertel (duo quartalia vulgariter wirtele). Zuweilen wurde den Schulzen und Vögten nur ein Drittel der Einkünfte von den Gärtlern zugestanden, während der Rest zum allgemeinen Gemeindenutzen bestimmt wurde, so in Sanok nach der Urkunde von 1339 und in Tyczyn nach der Urkunde von 1368. Später wurden in Sanok durch das Privileg des Königs Kazimierz von 1366 sogar alle Gärten mit ihren Einkünften der Stadt zugesprochen. Mitunter siedelten die Gutsbesitzer unmittelbar einen Gärtler an, der ihnen zinspflichtig war und den sie unter ihr deutsches Gericht stellten; solche Ansiedler waren Pesko Folner und nach ihm Heyneczman auf dem Gartengrund des Sandecer Klarissinnenklosters bei Podłęże.

Neben den Bürgern (cives), den Bauern (coloni, villani, cmethones) und Gärtlern (hortulani) werden oft auch Inwohner (incolae) genannt. Letzterer Ausdruck umschlieſst wohl alle genannten Bevölkerungsklassen, bezeichnet aber auch diejenigen Bewohner, die kein eigenes Haus besaſsen.

Bei der Anlage eines Ortes wurde in der Bestiftungsurkunde zumeist auch dessen Name bestimmt; es geschah dies nicht nur bei Neugründungen, sondern auch bei der Neubestiftung eines bereits bestehenden Ortes, wobei mitunter Namensänderungen vorkamen. Der Name sollte zuweilen an den Gutsherrn und Stifter des Ortes erinnern; so verfügte z. B. Bischof Eryk von Przemysl,

dafs ein im Jahre 1386 neuerrichtetes Dorf den Namen „Byscopeswalt“ führen soll. Ebenso war es üblich, das Dorf nach dem Schulzen zu benennen. Im Jahre 1381 bestimmte der Wojwode Otto, dafs ein neubegründetes Dorf nach dem Schulzen Lang Hansyl die Benennung Langyn Aw erhalten sollte. Das im Jahre 1389 durch den Schulzen Hanzlo oder Jan (d. i. Johann) im Walde angelegte Dorf sollte Johanne genannt werden. Und ein im Jahre 1422 errichtetes Dorf erhielt nach dem Schulzen Johann Schady den Namen Schadowa. Manche dieser urkundlich angeordneten Namen drangen nicht durch oder gerieten in der Folge in Vergessenheit. So heifst Bischofswald heute Jasionka und Langenau führt den Namen Handzlówka. Als im Jahre 1366 an Stelle des Dorfes Kobyle eine Stadt errichtet wurde, sollte sie den Namen Wislok führen; aber der neue Name kam nicht auf und es erhielt sich die frühere Bezeichnung. Das im Jahre 1367 beim königlichen Gute Łobzow gegründete neue Dorf (nova villa) sollte den Namen Łobzow führen; aber es heifst heute Nowa wies, d. h. Neudorf. Häufig kommen Namen vor, die mit Wola = libertas, also Freistätte, Freiung zusammengesetzt sind. Das heutige Borek (Bezirk Bochnia) hiefs in den älteren Urkunden (1350) libertas Borek. Das jetzige Pcim im Bezirk Myślenice hiefs im Jahre 1351 nach dem Schulzen Nedano Niedanowa wola. Wojakowa im Bezirk Brzesko führte 1363 den Namen Wojakowa wola (Kriegerfreiung). Ebenso hatte im Jahre 1365 der Ort Harklowa im Bezirke Jasło noch den Namen Harklowa wola, also offenbar die Freiung eines Hartl, denn die heute ebenfalls Harklowa genannte Ortschaft im Bezirk Neumarkt kommt im Jahre 1335 unter dem Namen Harthlem vor. Im Jahre 1408 war Materna, Bürger von Grodek, Schulz im Dorfe Materna wola, an dessen Stelle sich jetzt die Orte Małkowice und Czerlany finden. Infolge der deutschen Ansiedlung kamen viele deutsche Ortsnamen auf. So aufser den eben genannten auch Kaiserwald, Barwald, Sonnenschein, Libenwerde, Landshut, Landskron, Rosenberg, Freistadt u. a. Die an letzter Stelle genannten Namen weisen auf Schlesien hin, woher viele Einwanderer kamen. Von dort rührt auch Gorlice = Görlitz her.

Freiheiten und Pflichten der erblichen Vögte und Schulzen. Andere Klassen der Vögte und Schulzen; ihre Stellung.

An die Spitze jedes Ortes mit deutschem Recht trat der vom Landesfürsten oder Gutsherrn mit seiner Anlage und Einrichtung betraute Vertrauensmann (Gründer, locator), der auch in der Folge die Rechte und Ansprüche seines Lehensherrn gegenüber der Gemeinde vertrat und das oberste Richteramt in ihr ausübte. Es ist schon erwähnt worden, daſs der Vorstand eines Dorfes (villa) zumeist Schulze (scultetus, schultetus, solthetus) hieſs; seltener wurde er als „scultetus et iudex“ oder „iudex“, d. h. Richter, bezeichnet. Sein Amt hieſs dementsprechend in den lateinischen Urkunden „scultecia“, „schultecia“, „soltecia sive iudicium“, „villicacio“, „ius villicacionis“, „villicatum“. Seine Beschäftigung wurde mit „villicari“ oder „villicare“ bezeichnet. Den Städten (civitas) stand dagegen der Vogt (voit, advocatus) vor, für den auch zuweilen die Bezeichnung Richter (richter, iudex) vorkommt. Sein Amt nannte man „advocacia“. In späterer Zeit, besonders seit dem 17. Jahrhundert wurden die Ausdrücke Schulz und Vogt, Schulzei und Vogtei oft unterschiedlos gebraucht.

Es kam vor, daſs an der Gründung eines Ortes zwei, drei, ja selbst vier Männer teilnahmen; seltener verblieben aber mehrere dauernd an der Spitze der Verwaltung. Vielmehr wurde entweder sofort bei der Bestiftung bestimmt, daſs einer von ihnen die Vogtei übernehme, oder es bildete sich doch dieses Verhältnis nachträglich heraus. So hat Bolesław die Gründung der Stadt Bochnia im Jahre 1253 vier Lokatoren anvertraut; aber in dem Stiftbriefe traf er folgende Bestimmung: „Da wir jedoch der Überzeugung sind, daſs Klagen und Streitsachen rascher und besser durch einen als durch mehrere entschieden werden, so setzen wir den Nikolaus, Sohn des Volkmar, als erblichen Richter und Vogt der Stadt ein.“ In Krakau wurden bei der Gründung drei gleichberechtigte Vögte ernannt; später bis zum Jahre 1343 erscheinen öfters noch zwei gleichzeitige Vögte; nach diesem Zeitpunkte wird aber immer nur ein Vogt genannt. Es kam auch vor, daſs dem Vogt oder Schulzen eines Ortes andere benachbarte Gemeinden unterstellt wurden. So ist z. B. im Jahre 1290 den zwei Gründern und Vögten von Wielicka, Jescho und Hysinbold, zu-

gestanden worden, daſs ihnen alle Dörfer unterstehen sollten, welche auf eine halbe Meile im Umkreise der Stadt gegründet und mit deutschem Recht bestiftet werden würden. Ebenso sind die Rechte der Schulzen von Myślenice im Jahre 1342 auf das benachbarte Dorf Polanka und auf alle anderen, die sie bis an die Grenzen Ungarns neu gründen würden, ausgedehnt worden.

Den um die Gründung und Einrichtung eines Ortes verdienten Männern ist dessen Vogtei oder Schulzei in der Regel unentgeltlich verliehen worden. So hat z. B. der Fürst Bolesław die Vogteien von Bochnia (1253) und von Krakau (1257) bei ihrer Errichtung ohne Entgelt den Lokatoren überlassen. In diesen und zahlreichen anderen Fällen erfolgte die Verleihung der Vogtei oder Schulzei samt allen ihren Rechten und Einkünften als Entschädigung und Belohnung für die Kosten und Mühen der Gründung. Mitunter wurde aber doch vom Gründer eine Bezahlung gefordert. So lieſs sich Kazimierz der Groſse für eine Schulzei, die am Flusse Bzozowka bei Sanok zu errichten war, zehn Mark Prager Groschen bezahlen (1366). Bereits eingerichtete ertragreiche Vogteien und Schulzeien sind in der Regel nur gegen Entrichtung entsprechend hoher Summen an andere überlassen worden. So hat Kazimierz die im Jahre 1325 errichtete Schulzei in Myślenice im Jahre 1342 für 130 Mark Prager Groschen verkauft. Ebenso machten es geistliche und weltliche Gutsherren. In jedem der besprochenen Fälle erhielt der Vogt oder Schulze sein Amt sowie alle mit demselben verbundenen Güter, Rechte und Nutznieſsungen erblich. Dies waren die erblichen Vögte oder Schulzen (erbvoyt, advocatus hereditarius). Nur von ihnen ist zunächst im folgenden die Rede.

Die erbliche Überlassung von Schulzeien und Vogteien wird in unzähligen Urkunden betont. Ausdrücklich wird oft auch die weibliche Erbfolge zugesichert. So heiſst es z. B. in der Urkunde für Olszana vom Jahre 1313: „Und diese Schulzei überlassen wir ihnen und ihren Nachkommen beiderlei Geschlechts, sowohl den männlichen als den weiblichen.“ Da also die Schulzei ein Erbgut war, auf welches alle Kinder gerade wie auf sonstiges Vermögen des Vaters Anrecht hatten, so wurde mitunter gleich im Freibrief angemerkt, welche von den Kindern besonderes Recht dar-

uf hätten und welche Erben schon anderweitig befriedigt waren. So ließ der Schulz von Borek in dem ihm vom König im Jahre 350 ausgestellten Privileg für diese Schulzei folgendes anmerken: „Überdies sei allen kund und offenbar, daß ich der Schulze Mathias meine Söhne und Töchter schon vor der Gründung dieser Schulzei derart ausgeschieden habe, daß sie mich und meine Frau n diesem Besitze nicht stören dürfen.“ Im Jahre 1428 bestätigte ler Fürst Kassek (Kazimierz) von Auschwitz, daß der Schulz Michael von Zorzów bei Wadowice seiner Tochter Elisabeth ihren Anteil an der Schulzei von Zorzów mit barem Gelde ausgezahlt und daß sie auf ihr mütterliches und väterliches Erbe keinen Anspruch mehr habe. Wegen des Erbanspruches der Frau und Kinder werden diese bei Rechtsgeschäften, welche Schulzeien betreffen, besonders bei deren Verkäufen mitgenannt. So bestätigt im Jahre 1483 das Lemberger Schöffengericht, dem der Vogt Nikolaus Stelczer vorsaß, daß der Schulz des städtischen Dorfes Goltberg (jetzt Kulparków) mit seiner ehelichen Frau und zwei Töchtern, ferner dessen Sohn mit seiner Frau und seiner Tochter mit Wissen und Willen der Lemberger Ratsherren ihre genannte Schulzei an den Bürger Weyshannes verkauft haben.

Da die Aufgabe eines Vogtes oder Schulzen schwierig und verantwortlich war, so ist es natürlich, daß man zuverlässige und tüchtige Männer für diese Stellung zu finden suchte. Daher wird nicht selten in den Urkunden hervorgehoben, daß man diesen oder jenen Mann aus Rücksicht auf seine Ehrbarkeit, Klugheit und Fürsorge gewählt habe; oder es wird betont, daß derselbe zu diesem Geschäfte besonders „geschickt und würdig“ sei. War der Erwählte unzuverlässig und träge oder verfügte er nicht über die nötige Kenntnis und Umsicht, so lief der Erbherr Gefahr, daß die Ansiedlung nicht zustande kam oder doch nur geringe Fortschritte machte. Auch wenn die Ansiedlung längere Zeit verzögert wurde und der Ort daher brach lag, wurde der Grundherr geschädigt. Dieser suchte sich daher durch entsprechende Bestimmungen, die mitunter in den Freibrief aufgenommen wurden, gegen derartige Schädigungen zu schützen. So konnte z. B. verfügt werden, daß die Schulzei mit allen Rechten an den Gutsherrn zurückfalle, wenn der Schulz innerhalb der festgesetzten

Freijahre die Rodungen aus eigener Schuld und Fahrlässigkeit nicht vollenden und die Ansiedlung nicht zustande bringen würde. Dabei konnte auch noch bestimmt werden, daſs der untaugliche Schulze keinen Anspruch auf irgendeinen Ersatz erheben dürfe. In das Privileg für Tylmanowa (Telmannsdorf) fand die Bestimmung Aufnahme, daſs nach dem Ablaufe der Freijahre von dem nicht gerodeten Reste des zugewiesenen Waldes derselbe Zins zu zahlen sei wie von den beurbarten Feldern. Denselben Zweck verfolgte die Maſsregel, wenn man unbenutzt verstrichene Freijahre von der ursprünglich gewährten Anzahl abzog. So brachte Kazimierz der Groſse dem Schulzen von Mrowla die unbenutzt verstrichenen fünf Jahre in Rechnung und gewährte bei der Ausstellung des neuen Freibriefes im Jahre 1352 statt der ursprünglich bewilligten zwanzig Freijahre nur noch fünfzehn. Gesetzlich wurde das Verfahren gegen nachlässige Schulzen im Jahre 1420 (1423) geregelt. Es wurde nämlich bestimmt, daſs der Schulz oder der Bauer, welcher ohne ein Verschulden des Erbherrn sich von dessen Dorfe entfernt hatte, durch denselben bei den „gröſseren Gerichtssitzungen“ dreimal, und wenn er ein Überflüssiges tun wollte, noch zum viertenmal zur Rückkehr aufzufordern sei. Käme der Gerufene nicht zurück, so dürfe der Gutsherr sein Gut einem anderen vergeben. Einem unbrauchbaren und widerspenstigen (inutilis et rebellis) Schulzen konnte der Herr den Verkauf der Schulzei an einen anderen, geeigneteren Mann anbefehlen. Kam der Schulz diesem Befehle nicht nach, so konnte der Erbherr den ermittelten Wert der Schulzei diesem zwangsweise auszahlen und die Schulzei wieder in Besitz nehmen. Dieses Gesetz blieb jahrhundertelang in Geltung. So wurde z. B. noch 1600 der Schulze des bischöflichen Dorfes Domaradz, weil er widerspenstig und unbrauchbar (rebellis et inutilis) war, seiner Schulzei für verlustig erklärt, indem ihm zugleich die in seinem Privileg als Wert der Schulzei bestimmte Summe zugesprochen wurde. Beachtenswert ist, daſs die Begründung des Urteilspruches mit den Worten des Gesetzes von 1420 erfolgt. Im Jahre 1621 muſste Anna Czebrzyk ihr Recht auf die Vogtei oder Schulzei im Dorfe Lubatowa an einen anderen Schulzen übertragen, weil die Güter der Vogtei wegen ihres hohen Alters verödet dalagen. Bemerkens-

vert ist, dafs in dem Freibriefe dieses Ortes schon im Jahre 561 für den Fall der Ablösung der Vogtei deren Wert festgestellt vorden war und damals zugleich auch eine Entschädigung für twa vorgenommene Verbesserungen dem Vogte und seinen Angehörigen in Aussicht gestellt wurde. In einer Urkunde von 1627 vurde wieder festgesetzt, dafs die Vogtei gegen eine gewisse Summe abgelöst werden könnte. Schon an einer früheren Stelle st bemerkt worden, wie die Gutsherren das Gesetz über die Absetzbarkeit der Schulzen und Vögte mifsbrauchten, um die zu deren Ausstattung gehörigen Grundstücke an sich zu reifsen. Selbstverständlich ist, dafs Vögte und Schulzen infolge von Untreue und Landesverrat ihre Rechte verloren. So führte der Anteil an dem deutschen Aufstande von 1311—1312 für die an demselben beteiligten Vögte von Krakau, Sandomir und Wielicka den Verlust ihrer Ämter herbei. Denselben veranlafste auch die Nichteinhaltung von festgesetzten Verpflichtungen. Kurz und bündig besagt ein Gutachten vom Jahre 1496, dafs eine Schulzei an deren Erbherrn zurückfalle, wenn der Schulze sich etwas gegen das Lehenrecht zuschulden kommen lasse. Selbstverständlich konnten auch gutwillig verabredete Rückkäufe von Vogteien und Schulzeien durch deren Gutsherrn stattfinden.

Die erblichen Schulzen und Vögte waren zumeist berechtigt, ihre Ämter samt allem Zubehör zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder auf andere Weise an andere abzugeben. Natürlich übernahm der Nachfolger alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers. Die Bewilligung zu diesem Besitzwechsel konnte in dem Stiftbrief ohne jeden Vorbehalt gegeben oder an gewisse Bedingungen geknüpft werden. So wird z. B. im Privileg für die Schulzei in Srostow vom Jahre 1293 die Bewilligung zum Verkaufe oder zum Verschenken derselben ohne irgendwelche einschränkende Bestimmung gegeben. Nach dem Privileg für Prądnik vom Jahre 1327 durfte der Schulz die Schulzei ebenfalls ganz nach seinem Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken, ohne dafs dem Grundherrn dafür irgendeine Zahlung zu leisten wäre. In anderen Fällen aber wird dem Schulzen die Einholung der Erlaubnis des Gutsherrn zur Pflicht gemacht; auch wahrt dieser sich hierbei alle seine Rechte. Solche Vorbehalte finden

sich in den Urkunden für Na Lękach und Podłęże (1296), Mokra Dąbrowa (1313), Mrowla (1352) und in vielen anderen. In dem Privileg für Przekop vom Jahre 1323 bestimmt die Äbtissin Budzislawa vom Klarissinnenkloster in Sandec, daſs der Schulz Ebrhard die Schulzei an niemanden wegzugeben wage, auſser mit Wissen und Willen des Klosters. Mitunter wurde das ursprünglich gewährte freie Verfügungsrecht später eingeschränkt. So wurde die für Olszana im Jahre 1293 von der Fürstin Griphina gegebene vorbehaltlose Bewilligung im Jahre 1317 von der Äbtissin Katharina von Sandec dahin abgeändert, daſs jeder Besitzwechsel nur mit ihrer Erlaubnis geschehen dürfe.

Besitzwechsel von Schulzeien und Vogteien kamen oft vor. Abgesehen von Verkäufen durch die Landesfürsten und Gutsherren, von denen schon oben die Rede war, sind zahlreiche Veräuſserungen von Vogteien und Schulzeien durch Vögte und Schulzen oder deren Erben bekannt. In den Verkaufsverträgen wird zuweilen ausdrücklich erwähnt, daſs der Besitzwechsel mit Erlaubnis des Grundherren geschehe und von diesem gutgeheiſsen sei. So bestätigt König Kazimierz mit einer Urkunde vom Jahre 1339, daſs Nikolaus Virsing, Bürger von Krakau, die Vogtei von Wielicka von Nikolaus Gallicus in seiner Gegenwart und mit seiner Bewilligung erkauft habe. Oben ist schon erwähnt worden, daſs der Verkauf des städtischen Dorfes Goldberg im Jahre 1483 mit Wissen und Willen der Lemberger Ratsherren geschah. Um sicher zu gehen, lieſs sich der Käufer bisweilen auch vor dem Abschlusse des Kaufes die besondere Bewilligung der Grundherren erteilen. So erhielten im Jahre 1521 die Neu-Sandecer von König Siegmund I. die Erlaubnis, die Schulzei in den königlichen Dörfern Falikow, Kunow und Jamnica von den damaligen Inhabern einzulösen. Im Jahre 1658 gab Johann Kazimierz die Erlaubnis zur Veräuſserung der Schulzei in Kunin und im Jahre 1748 erteilte sie August III. für die Schulzei in Podborce. Manche Schulzeien wechselten auf diese Weise sehr oft ihren Besitzer. So besaſsen am Anfange des 14. Jahrhunderts die Schulzei in Prądnik bei Krakau die Kinder des Heynczo von Neiſse zu gleichen Teilen mit Johann von Troppau; die Besitzer waren Krakauer Bürger und hatten die Schulzei nach Krakauer Stadtrecht inne. Vor dem

Jahre 1327 verkauften sie dieselbe mit Bewilligung ihres Lehnsherrn, des Abtes Michael von Tyniec, an Johannes, genannt Stepko, ebenfalls einen Krakauer Bürger, für einhundertfünfzig Mark. Als Erben dieses Schulzen hatten vor 1367 die Schulzei seine Töchter Froska und Elisabeth inne, nachdem ihr Bruder Jakob und ihre Schwester Haška, letztere Gattin des Krakauer Bürgers Hańko Petrmann, schon früher befriedigt worden waren. Von diesen zwei „gesetzlichen Herrinnen" erkaufte im genannten Jahre der Krakauer Bürger Hermann Kranz diese Schulzei; dieses Rechtsgeschäft bestätigte Abt Johann von Tyniec. Sodann erscheint als Besitzer der Schulzei ein Krakauer Bürger Johann Kranz, vielleicht der Sohn des Hermann. Dieser Johann verkauft im Jahre 1399 mit Willen des Abtes Moislaus die Schulzei an den Krakauer Bürger Johann Soltis für zweihundert Mark. Doch behielt Johann Kranz noch einen „grunt" in Prądnik. Diesen trat er erst im Jahre 1402 vor dem Schöffengerichte dieses Ortes, das schon der neue Schulze leitete, an einen anderen Johann Kranz, der Sakristan der Kirche St. Maria in Krakau war, im Tauschwege ab.

Die Preise für eine Schulzei oder Vogtei waren natürlich sehr verschieden. Sie hingen von dem Zustande und der Entwicklung des Ortes, von den Rechten und Einkünften des Amtes ab. So wurden um 1350 für die Schulzei in Myślenice 130, in Rogi 800, für jene am Flusse Bzozowka bei Sanok 10 Mark Prager Groschen gezahlt. Soeben ist erwähnt worden, daſs für die Schulzei Prądnik um das Jahr 1320 150, im Jahre 1399 schon 200 Mark gezahlt wurden. Und so schwankten die Preise von einigen Mark bis zu vielen Hunderten: es kostete die Schulzei von Radnawa (1329) nur 5 Mark; ein Teil der Schulzei von Biegunice wurde im Jahre 1307 für 10 Mark verkauft; für denselben Betrag veräuſserte man im Jahre 1358 die ganze Schulzei Zabrzeż; 24 Mark betrug im Jahre 1322 der Kaufpreis der einstigen Schulzei Przekop bei Sromowce am Dunajec; dieselbe Summe gab im Jahre 1315 als bloſses Angeld auf die Schulzei Alt-Sandec ein gewisser Gottschalk den Klarissinnen von Sandec, und als er nachträglich die Schulzei wegen verschiedener Hindernisse nicht kaufen konnte, erhielt er 18 Mark zurück; für 30 Mark wurde die Schulzei von

Zimnawoda im Jahre 1461 verkauft; für 50 Mark im Jahre 1412 jene von Zubrza; für 110 Mark im Jahre 1386 jene in Radymno und für 140 Mark im Jahre 1447 jene von Malczyce; die Hälfte der Schulzei in Polnisch-Bronowice bei Krakau verkaufte im Jahre 1422 Jakob Stegen dem Bernhard von Brieg für 250 Mark und ein Stück englisches Tuch; schliefslich sei nur noch erwähnt, daſs für die Vogtei Wielicka im Jahre 1339 nicht weniger als 1100 Mark Prager Groschen gezahlt wurden.

Um den richtigen Wert der Schulzeien zu ermitteln, fanden Schätzungen statt. So befahl König Siegmund I. im Jahre 1530, die Schulzei in Szczerzec zu schätzen, bevor sie verpachtet würde, und im Jahre 1545 entsandte derselbe König eine Kommission zur Schätzung der Schulzei in Sokolniki.

Öfters wurde beim Verkaufe einer Schulzei das Rückkaufsrecht gewahrt. Dabei war es üblich, die Rückkaufsumme im vorhinein zu bestimmen; wahrscheinlich kam sie zumeist gleich dem Verkaufskapital, vermehrt um die betreffende Entschädigung für vorgenommene Verbesserungen. So verkaufte der Krakauer Bischof Petrus im Jahre 1397 dem Andreas Drosth die Schulzei in Żyrków für 20 Mark; dabei behielt sich der Bischof den Rückkauf von dem genannten Andreas oder dessen Nachfolgern vor, und zwar gegen Zahlung von 20 Mark und Erstattung der Auslagen für die Erhaltung der Gebäude und ähnliche Arbeiten. Damit die Rückkaufsumme zuungunsten des Lehnsherrn sich nicht vergröſsere, befahl er mitunter, daſs bei Verkäufen von Schulzeien und Vogteien zwischen Lehnsleuten die im Freiheitsbrief genannte Geldsumme nicht erhöht werde. Dies tat z. B. König Siegmund, als er im Jahre 1521 den Neu-Sandecern gestattete, eine Schulzei von ihrem bisherigen Inhaber einzulösen.

Auſser Käufen und Verkäufen von Vogteien und Schulzeien kamen auch andere Besitzveränderungen mit denselben vor. So vertauschte z. B. im Jahre 1437 der Vogt Markus von Jasło diese Vogtei mit allen Rechten gegen den Besitz von zwei Dörfern. Es geschah dies mit der Erlaubnis des Königs Władysław, denn Jasło war eine landesfürstliche Stadt. Interessant ist dieses Tauschgeschäft schon aus dem Grunde, weil es dartut, daſs der Wert

iner übrigens nicht allzu ertragreichen Vogtei dem Besitze von wei Dörfern gleichkam. Ferner gab vor dem Jahre 1282 Hartiud die vom Kloster Staniątki gekaufte Schulzei in Brzeżnica einem Schwiegersohn Johann als Ausstattung der Tochter; es eschah dies mit Wissen und Willen des Klosters, das auch diesen Besitzwechsel bestätigte. Ebenso wurden auch Teilungen von Schulzeien vorgenommen. So bestätigt im Jahre 1334 die Fürstin Konstanzia von Sandec die Teilung der Schulzei Sromowce, welche Harbrard mit seinen Anverwandten nach erfolgter Zustimmung ler genannten Fürstin und der Klarissinnen von Sandec vorgenommen hatte.

Geschah schon die Verleihung von Schulzeien und Vogteien oft zur Belohnung treuer Dienste, so wurden auch einzelne Freiheiten und Vorrechte, mit denen sie von ihren Grundherren bedacht wurden, mit ähnlichen Begründungen gewährt. Es werden die Verdienste hervorgehoben, welche sich der Schulze um die Rodung und Gründung des Dorfes erworben hatte; oder es wird bemerkt, daſs durch die Begünstigung seine Dienstwilligkeit auch fürderhin dem Gutsherrn erhalten werden solle; häufig findet sich die Bemerkung, daſs durch die verliehenen Freiheiten den Schulzen ihre Amtsführung erleichtert werden sollte. So heiſst es in der Urkunde vom Jahre 1276, mit welcher die Herzogin Kunegunde zweien Schulzen namens Heinrich das Dorf Gołkowice überträgt, daſs ihnen ein Wirtshaus und eine Mühle abgabefrei verliehen werden, damit sie die übernommene Last und Mühe leichter tragen könnten. Mit der Urkunde von 1320 für die Schulzei Ciechorzyn erhält Hyncho und sein gleichnamiger Sohn Vorrechte, damit sie leichter ihren Schulzenpflichten nachkommen (ut facilius villicetur). Dieselbe Bemerkung findet sich im Freibrief, welcher im Jahre 1336 dem Schulzen Peter und seinem Sohne Tylman für das Dorf Tylmanowa ausgestellt wurde. Damit der Schulz Martin den ihm überlassenen Eichenwald rascher besiedle, gestand der Gutsherr von Gaboń im Jahre 1325 ihm und den Ansiedlern achtzehn Freijahre zu. Im Jahre 1340 gewährte König Kazimierz dem Vogte Hanko, einem Bürger von Sandec, dessen Vater Johann der Reiche durch seine Dorfgründungen am Flusse Biała bekannt war, fünfzehn Freijahre, damit

er die Gründung einer Stadt in diesem Gebiete um so leichter zustande bringe.

Die Gröfse der Ausstattung und der Einkünfte einer Schulzei oder Vogtei war sehr verschieden; sie hing von mannigfaltigen Umständen ab, vor allem von der Bedeutung des Ortes und dem Ermessen des Lehnsherrn. So erhielt der Schulz Bratcho von Na Lękach im Jahre 1292 für sich und seine Erben nur eine halbe Manse Wald für immer frei von allen Lasten; ferner die Jagd, vorbehaltlich des fürstlichen Anteiles daran; den Fang kleiner Fische im Dunajec, endlich ein Drittel sämtlicher Gerichtseinkünfte. Wie reich war dagegen die Ausstattung der Vögte von Bochnia im Jahre 1253! Von den sechzig fränkischen Mansen beurbarten und unbeurbarten Bodens, mit dem Bochnia damals ausgestattet wurde, war jede fünfte zum Vorteile der vier Lokatoren und ihrer Erben vom Zehnten befreit. Sollte in der Folge eine Vermehrung der städtischen Gründe erfolgen, so hatten auch davon die Gründer und deren Nachfolger ein Fünftel zu beanspruchen. Ebenso gehörten ihnen die Einkünfte von jedem fünften Hause in der Stadt, von jedem fünften Tuchladen, deren zusammen sechzehn mit je einer halben Mark jährlicher Abgabe bestehen sollten; ferner von jedem fünften Krammladen, deren Zahl auf zwölf festgesetzt war, und von denen jeder eine Vierdung (eine viertel Mark) Zins zahlen sollte; ebenso bezogen sie den fünften Teil von den Brot-, Fleisch- und Schusterbänken, wie auch von allen ähnlichen Unternehmungen. Vier Fünftel von allen diesen Erträgnissen blieben dem Fürsten vorbehalten. Die Lokatoren erhielten ferner völlig frei: ein Schlachthaus, zwei Badestuben, das Recht, auf eine Meile auf- und abwärts der Stadt auf beiden Ufern des Flusses Raba Mühlen zu bauen, die Bewilligung, Fischteiche anzulegen; endlich auf eine Meile im Umkreise der Stadt die freie Fischerei, Weide und Holzung. Letztere Bestimmung ist in diesem Falle schon deshalb wichtig gewesen, weil die fürstlichen Salzsiedereien aus diesen Wäldern ebenfalls ihren Holzbedarf bezogen. Zu dem allen bekam der aus der Mitte der Gründer zum Vogt bestimmte Nikolaus Volkmar ein besonderes Landgut, wie ihm auch die Einkünfte von der überaus ausgedehnten Gerichtsbarkeit zufielen.

Mit der Entwicklung einer Schulzei konnte auch die Ausstattung des Schulzen eine Erweiterung erfahren. Wir haben schon oben einen interessanten Fall dieser Art in der Schulzei Podolin kennen gelernt. Aber es konnten auch mitunter Verkürzungen der Rechte eintreten. So sahen wir schon, daſs das ursprünglich zugestandene völlig freie Verfügungsrecht über Olszana nachträglich eingeschränkt wurde. Ebenso hat z. B. der Aufstand von 1311—1312 eine arge Herabdrückung der Macht der Vögte in Krakau herbeigeführt. Bot sich für die genügende Ausstattung einer Schulzei oder Vogtei nicht genügende Gelegenheit an ihrem Sitze, so konnten einzelne Rechte in einem Nachbarorte gewährt werden. So erkaufte im Jahre 1273 der Vogt von Alt-Sandec von der Herzogin Kunegunde zwei Mühlen im Dorfe Podegrodzie und bekam dort allerlei Rechte, darunter die Waldnutzung. Die Schulzen von Podłęże besaſsen eine Mühle und ein Wirtshaus im benachbarten Chełmiec (1296).

Die Bestiftung der Vögte und Schulzen setzte sich aus sehr mannigfaltigen Rechten zusammen. Doch sind nicht an jedem Orte alle verliehen worden. In Dörfern fielen besonders gewisse Freiheiten aus, welche mit Gewerbe- und Handelsunternehmungen in Verbindung standen. Die Freiheiten, welche nach deutschem Recht den Vögten und Schulzen zustanden, waren folgende.

Vor allem ist die Grundbestiftung zu nennen. Ihre Gröſse ist sehr verschieden. So erhielt der Schulz in Na Łękach 1292 nur eine halbe Manse Wald; ebenso in Zabrzeż im Jahre 1312 nur eine halbe Manse, doch ist vielleicht im letzteren Falle gerodetes Land zu verstehen; in Wietrenica sind dem Schulzen 1317 drei Viertel einer fränkischen Manse oder eines Lans zugesprochen worden; in Olszana erhielten die zwei Schulzen im Jahre 1317 von den siebzehn fränkischen Mansen, die der Gemeinde zugeteilt wurden, eine freie Manse. In Srostów bekam der Schulz im Jahre 1293 eine Manse Wald zu erblichem freiem Besitz und eine Manse Feld unter gewissen Bedingungen; ferner betrug die Ausstattung der Schulzeien und Vogteien in Myślenice (1325) vier Lanen, in Rogi (1358) sechs Mansen, in Neumarkt (1346) und in Dębowice (1349) acht Mansen; endlich erhielt der Vogt von Kobyle (1366) zwölf Mansen von den zweihundert

zur Besiedlung bestimmten. Aus dem Freibrief von Bochnia ist uns auch bekannt, daſs der Vogt mitunter noch ein besonderes Gut erhalten konnte. Ebenso wurden die zwei Vögte von Wielicka im Jahre 1290 mit einem an die Stadt grenzenden Gute namens Goreth ausgestattet. In Kobyle erhielt der Schulz 1352 unter anderem eine Wiese, welche jährlich zwanzig Wagen Heu lieferte, sowie einen Garten. Über die Überlassung von Gärten, auf denen besonders Handwerker und Arbeiter angesiedelt wurden, ist schon früher gehandelt worden [1]). Mitunter hat die ursprünglich angewiesene Grundbestiftung Vergröſserung erfahren. So bestätigte König Siegmund August 1555 das Privileg der Vogtei Gliniany und wies bei dieser Gelegenheit dem Vogte weitere vier Mansen und sechs Gärten an. Es ist selbstverständlich, daſs sich der Schulze oder Vogt auf den ihm angewiesenen Gründen seine Wohnstätte errichtete. Daher kommt die besondere Zuweisung eines Hofes in den Urkunden selten vor. So heiſst es in der Urkunde für Podolin vom Jahre 1289, daſs der Schulz Heydenrich eine freie Hofstätte (liberam curiam) erhielt, und in Neu-Sandec wurde dem Vogte Berthold und seinem Mitvogt Arnold Tyrman „eine Manse mit einer Hofstätte in der Stadt“ angewiesen.

Einen anderen Sinn hat es, wenn in Bochnia die Lokatoren jede fünfte Hausstätte (1253), in Krakau (1257) und in Wielicka (1290) jede sechste erhielten. Es ist damit nicht gesagt, daſs die Vögte alle diese Häuser in Benutzung nahmen; vielmehr beanspruchten sie nur den entsprechenden Zinsertrag. Dieser bildete ihre zweite wichtige Einnahmequelle. Der Zins wurde nicht nur von den Häusern, sondern auch von den verschiedenen geschäftlichen Unternehmungen eingehoben. So gehört in Bochnia nicht nur ein Fünftel der Häuser, sondern auch derselbe Teil der Tuchladen, Kramladen, der Brot-, Fleisch- und Schusterbänke sowie aller ähnlichen Unternehmungen den Lokatoren, „und zwar so, daſs sie von ihrem Teile dieselben Zinse fordern durften, welche der Fürst von seinen vier Anteilen in Empfang nehmen würde“. Wie an dem Zinse von Häusern und gewerblichen Unternehmungen,

---

1) S. oben S. 180f.

o hatten Schulzen und Vögte auch Anteil an den Abgaben, die ron den ländlichen Mansen zu entrichten waren. So heifst es m Freibrief für Podolin von 1289, dafs die gerodeten Gründe ;ehn Jahre lang zinsfrei sein sollten; dann wäre von ihnen ein ährlicher Zins zu zahlen, von dem ein Sechstel dem Schulzen Heydenrich und seinen Nachkommen, fünf Teile aber der Fürstin Kunegunde zufallen. Denselben Sinn hat es, wenn bezüglich les Grundzinses geradeso wie beim Häuserzins in den Urkunden kurz bemerkt wird, dafs der Schulz neben seinem Grundbesitz einen Teil der zinsbaren Mansen erhalte. So bekamen die Vögte von Ciężkowice 1348 aufser einem Grundbesitz von acht freien Mansen „jeden sechsten zinsbaren Lan", und der Schulz von Rogi 1358 aufser sechs freien Mansen ebenfalls jede sechste zinsbare Manse.

Sowohl vom Hauszinse als vom Grundzinse kam den Vögten und Schulzen in der Regel ein Sechstel zu, während fünf Sechstel den Fürsten und Grundherren zufielen. Nur ausnahmsweise wurde eine andere Verteilung vorgenommen, so in Bochnia. Weitere Zinserträgnisse konnten sich die Vögte und Schulzen sichern, indem sie die ihnen zu erblichem Besitz überlassenen freien Mansen an Bauern weiter verliehen. So verfügte die Königin Hedwig in der Urkunde für Kamionka wielka im Jahre 1336 folgendes: „Wenn der genannte Vogt Nikolaus auf seinen sechs freien Mansen irgendwelche Ansiedler unterbringen würde, so sollten diese von jeder Zinsung an König und Bischof frei sein und nach Ablauf der Freijahre nur dem Vogt jenen Zins entrichten, zu dem die anderen Ansiedler verpflichtet sind." Von dem Zinse dieser anderen Ansiedler, der acht Skot von der Manse betrug, erhielt der Vogt nach Ablauf der Freijahre den „sechsten Pfennig", also ein Sechstel. In einzelnen Fällen erhielt der Schulz für kurze Zeit auch den ganzen nach den Freijahren fälligen Zins eines Ortes. So hatte Kamienica im Jahre 1330 achtzehn Freijahre erhalten, worauf von jeder Manse zehn Skot jährlich zu zahlen waren: „Diesen Zins sollte der Schulz Kristian und seine Nachkommen während der zwei auf die Freijahre folgenden Jahre ganz einziehen, hierauf sollte er dem Sandecer Klarissinnenkloster fünf Teile abliefern, und einen Teil zurückbehalten." Für Dębno

wurde im Jahre 1335 eine ähnliche Verfügung getroffen; hier erhielt der Schulze Urban von Grunwald das Recht, nach Ablauf der zwanzig Freijahre entweder während der unmittelbar darauffolgenden zwei Jahre den gesamten Zins, oder während der ersten vier Jahre die Hälfte davon einzuheben, während die andere der Grundherrschaft zukommen sollte. Hierauf trat die gewöhnliche Teilung des Zinses ein, indem dem Schulzen ein Sechstel, der Herrschaft fünf Sechstel zufielen.

Von dem Einkommen aus den Kauf- und Handwerksläden und ähnlichen Unternehmungen kam bald ein gröfserer, bald ein geringerer Teil den Vögten und Schulzen zu, während der andere den Fürsten, Grundherren oder auch der Gemeinde zufiel. Der Vorgang war hierbei sehr verschieden, indem bald die einen, bald die anderen Objekte als zinspflichtig bezeichnet wurden; ferner ihre Anzahl bald bestimmt wird, bald unbeschränkt blieb; endlich die Zinsverteilung verschieden ausfiel. Wir haben schon oben ein lehrreiches Beispiel aus Bochnia (1253) kennen gelernt. Nach dem Stadtprivileg hatten die Vögte ein Fünftel des Zinses von den sechzehn Tuch- und den zwölf Kramladen; ferner denselben Teil des Zinses von den in unbeschränkter Zahl vorhandenen Brot-, Fleisch- und Schusterbänken, sowie ähnlichen Unternehmungen. Vier Fünftel dieser Zinse hoben die Herzoge ein. Ganz gehörte den Lokatoren das Einkommen vom Schlachthause, von zwei Badestuben und den Mühlen. In Neu-Sandec (1292) war die Anzahl der den Vögten zum teilweisen Zinsbezug überlassenen Objekte nicht bestimmt; zu ihnen gehörte hier auch das Schmelzhaus und die Bleiwage; vom Zinse fiel den Vögten ein Sechstel zu, während fünf Sechstel für den „gemeinsamen Nutzen und Vorteil der Stadt“ bestimmt waren. Die Zinse von den Fleischbänken wurden in diesem Ort teils ebenso verteilt, teils waren sie ganz den Vögten eigen; den ganzen Nutzen hatten sie auch von zwei Badestuben und dem „Kuttelhof“ (d. h. Schlachthaus). Mitunter konnte es vorkommen, dafs den Vögten geradezu sämtliche Zinse von den gewerblichen Unternehmungen überlassen waren. So erhielt im Jahre 1339 der Vogt Bartko von Sanok mit seinen Kindern den Marktplatz der Stadt und alle in seinem Umkreise errichteten Gebäude, nämlich das Rathaus und sämtliche

Geschäftsladen, völlig zu ihrer Nutzniefsung. Auch in Pilzno wurden dem Vogt 1354 der Marktplatz und alle Geschäftsunternehmungen, darunter die Laden der Salzverkäufer und die Schmelze für Gold und Silber, überlassen. Ebenso erhielten Johann, der Sohn des Barthold, und Harbardus, die Vögte von Fristath (Freistadt, jetzt Frysztak) im Jahre 1375 alle Tuchlauben und Krämerstände, die Laden der Fleischhauer, Bäcker, Schuster und Schneider, ferner die Tuch- und Leinweberwerkstätten, ohne dafs deren Zahl irgendwie beschränkt worden wäre; auch wird ausdrücklich die Bestimmung beigefügt, dafs alle Handwerker den genannten Vögten den Zins zu entrichten haben. Ein freies Bad und beliebig viele Mühlen gehörten ebenfalls zu ihrer Ausstattung. Anderwärts wurden auch die Mehlhandlung (leguminum camera), ferner die Kürschner-, Wagner- und sehr oft die Schmiedewerkstätten den Vögten und Schulzen zur Zinsung angewiesen. Vor allem erhielten sie fast immer auch die Brau- und Wirtshäuser. An Brauhäusern wurde in der Regel für jeden Ort nur eins bewilligt. In der Bewilligung von Wirtshäusern ist aber die gröfste Mannigfaltigkeit beobachtet worden. So wurde in Olszana (1317) dem Schulzen nur ein halbes Wirtshaus überlassen, d. h. er erhielt die Hälfte des Einkommens, während die andere dem Gutsherrn vorbehalten blieb. In Zabrzeż (1312) mufste der Schulz für das ihm überlassene Wirtshaus jährlich drei Vierdung zahlen. Anderwärts wurde ein Wirtshaus oder auch zwei ganz frei überlassen, ja es ist auch die Errichtung einer beliebigen Anzahl je nach Bedarf gestattet worden, so in Myślenice (1342). Eine noch vielleicht gröfsere Mannigfaltigkeit der Bestimmungen ist bezüglich der Mühlen zu beobachten, die mit wenigen Ausnahmen in der älteren Zeit sich in den Händen der Vögte und Schulzen befanden. Mafsgebend für dieses verschiedene Ausmafs der Rechte war aufser den Bedürfnissen des Ortes vor allem die Wahrung der Rechte des Grundherrn oder auch älterer Rechte der Nachbarorte. So erhielten in Gołkowice (1276) und in Myślec (1327) die Schulzen nur Mühlen mit einem Wasserrade; in Przekop hatte Schulz Ebrhard und seine Frau Katharina eine freie Mühle mit zwei Rädern (1323), und in Ciechorzyn konnte Schulz Hyncho der Schwarze eine Mühle mit beliebig vielen Rädern bauen (1320); letzteres galt

auch für die Schulzei Wietrnica (1317). In Opalana hatte der Schulz Johann, seines Zeichens ein Müller, das Recht, am Dunajec eine Mühle mit fünf Rädern zu erbauen; aber es wurde ihm nur die Hälfte ihres Ertrages zugestanden. In Podolin erhielt der Schulz Heinrich 1244 nur eine freie Mühle am Flusse Poprad; später (1289) durfte er so viele Mühlen an dem genannten Flusse errichten, wie das Dorf bedürfen würde. In Bochnia wurden den Lokatoren so viele Mühlen bewilligt (1253), wie sie an beiden Ufern der Raba eine Meile flufsaufwärts und flufsabwärts oder auch anderwärts errichten könnten. In den Freibriefen werden auch Bewilligungen zu Übertragungen und Umbauten der Mühlen gewährt. Bestimmungen der ersteren Art enthalten z. B. die Privilegien für Ciechorzyn, Opalana und Wietrnica. Ferner wird für Skawina im Jahre 1394 bestimmt, dafs der Vogt aufserhalb der Stadt am Flusse Skawina eine Mühle solle erbauen dürfen, wenn jene in der Stadt zusammenstürzen würde. Und als der Vogt von Sandec im Jahre 1273 von der Herzogin Kunegunde zwei Mühlen im Dorfe Podegrodzie am Dunajec erkaufte, erhielt er unter anderem das Recht, sie nach seinem Belieben in eine zusammenzuziehen. Von den Mühlen konnte die Grundherrschaft ebenso wie von den Wirtshäusern zuweilen auch eine Abgabe oder auch eine Arbeitsleistung fordern. So erhielten die Vögte von Krakau (1253) vier Mühlen am Flusse Prądnik, die sie auch an andere überlassen konnten; ferner wurde ihnen bewilligt, hier weitere Mühlen zu bauen, doch durften dadurch die Rechte anderer nicht geschädigt werden und sollte von jedem schon vorhandenen oder in Zukunft hinzukommenden Rade dem Herzog ein Vierdung Silber gezahlt werden. Auch wurde den Krakauer Vögten das erbliche Recht zugesprochen, auf der Weichsel drei Mühlen anzulegen, von denen keine Abgabe zu entrichten war, wohl aber mufste dafür herzogliches Getreide nach Bedarf gemahlen werden. Sollten auf der Weichsel weitere Mühlen erbaut werden, so war von jedem Rade an den Herzog eine halbe Mark Silber zu entrichten. Im Dorfe Prądnik erhielt der Schulz im Jahre 1327 die Erlaubnis, eine Mühle zu erbauen, welche ihm ganz frei gehören sollte; dagegen hatte er von einer bereits bestehenden Mühle vier Mark Groschen jährlich am Martinstag zu leisten. Für die Schulzei

Wietrnica wurde 1317 die Bestimmung getroffen, daſs der Schulz aus der von ihm erbauten Mühle sechs Jahre lang allen Nutzen ziehen werde; später sollten die Klarissinnen von Sandec die Hälfte des Einkommens einheben, aber auch zu den Erhaltungskosten der Mühle die Hälfte beitragen. Im Jahre 1333 bestimmt der Abt von Szczyrzyc für die Schulzei in Ludzimirz, daſs die Mühle dem Schulzen gehöre; doch sollte das Getreide des Propstes ohne Abnahme des Mühlenmäſsleins gemahlen werden. Ebenso sollte in den Mühlen, welche den Schulzen von Myślenice 1342 zugestanden worden waren, das Getreide für die königliche Burg unentgeltlich gemahlen werden.

Zur Wahrung des Einkommens der Vögte und Schulzen aus den verschiedenen gewerblichen Unternehmungen wurde oft in den Freibriefen bemerkt, daſs niemand anders ein ähnliches Unternehmen in ihrem Bereiche betreiben dürfe. So durfte niemand auſser den Lokatoren in Bochnia Mühlen bauen (1253). In Wielicka galt die Vorschrift (1290), daſs ohne Erlaubnis der Vögte Jescho und Hysinbold niemand in der Stadt Fleisch-, Brot- oder Schusterläden und Badehäuser erbauen durfte. Für Harklowa wurde im Jahre 1365 bestimmt, daſs auſser dem Wirtshause des Schulzen kein anderes im Dorfe errichtet werden dürfe. Solche Verbote konnten auch noch weiter um sich greifen, indem Konkurrenzunternehmen auch in einer gewissen Entfernung von dem Orte — gewöhnlich im Umkreise einer Meile (Bannmeile) — verboten wurden. Dies gilt besonders von Wirtshäusern. So erhielt der Schulz von Podolin 1292 die Freiheit, daſs niemand auf eine Meile im Umkreise der Stadt ein Wirtshaus zu errichten wage. Dasselbe Recht wurde in diesem Jahre dem Vogte von Neu-Sandec zuteil. Lemberg erhielt es im Jahre 1356. Der Stadt Krakau wurde dieses Recht im Jahre 1358 im Umkreise einer halben Meile um die Stadt zugesprochen. Gleiche Verbote konnten auch den Betrieb von Handwerksunternehmungen treffen. So durfte niemand innerhalb der Bannmeile von Neu-Sandec ein Handwerk betreiben (1292). Diese Bestimmungen konnten aber auch noch andere Formen annehmen. Um die Einnahmen des Besitzers der Mühlen in Podegrodzie nicht zu mindern, wurde nicht nur bestimmt, daſs niemand anders eine Mühle erbauen dürfe, sondern

es wurde auch jedem der Ortsinsassen verboten, anderwärts zu mahlen (1273). Den Schulzen von Myślenice wurde im Jahre 1327 zum Schutze des Mühlrechtes von Alt-Sandec untersagt, für Bürger dieser Stadt zu mahlen; sollten sie dieses Gebot übertreten, so würden sie ihre Mühle verlieren. Um die Einkünfte der Vögte von Freistadt aus ihrem Badhaus nicht zu schmälern, wurde 1375 den Bürgern unter Strafe verboten, „in Fässern (also zu Hause) und in anderen Bädern“ zu baden.

Um ohne besondere Mühewaltung ein sicheres Einkommen aus den verschiedenen Laden und den Wirtshäusern zu beziehen, überliefsen sie Vögte und Schulzen anderen in Erbzins. So verkauften 1382 die Brüder Peter und Heulin, Erbvögte von Krosno, mit Rücksicht auf ihren und ihrer Nachfolger Vorteil und in der Absicht, die ihnen jährlich von den Fleischhauern der Stadt gezahlten Zinse in bestimmte gröfsere Einnahmen umzuwandeln, die zur Vogtei gehörenden Fleischbänke für eine bestimmte Summe Geldes. Die Bänke gingen in den erblichen Besitz der Fleischhauer über, die über sie völlig freies Verfügungsrecht erhielten, dafür aber zur Zahlung eines fest bestimmten Zinses verpflichtet waren. Sollten die Laden durch das Alter, durch Sturmwinde oder, „was Gott verhüten möge“, durch Feuersbrunst vernichtet werden, so sollten die Inhaber sie aus eigenen Mitteln wieder aufbauen. Keinem der Besitzer, der seiner Pflicht nachkam, durfte sein Laden ungerechterweise von den Vögten entzogen werden; dem verstorbenen folgten die Kinder und die Witwe, wenn sie den Vögten den Zins zahlten und der Gemeinde gegenüber ihrer Verpflichtung nachkamen. Auch diese Erben durften im Notfalle die „Bänke“ (bancos) verkaufen oder verpfänden. Diese Urkunde wurde später zweimal bestätigt, das letzte Mal im Jahre 1516 vom Erbvogte Nikolaus de Kamieniec auf Bitten der ehrbaren Männer Martin Preisnar, Gregor Hasnar und anderer Bürger und Fleischer der Stadt Krosno, weil das frühere Dokument durch Feuer vernichtet und nur eine Kopie desselben vorhanden war. Ebenso überliefs im Jahre 1437 der Schulz von Czesky bei Lemberg gegen einen bestimmten Zins dem in demselben Orte ansässigen Bauern Johann oder Hannus Lanczuther das Wirtshaus mit allem Zubehör, darunter „Schoppen“

für das Vieh, und das Bräuhaus. Zum Zinse gehörte auch die Ablieferung eines „Wiertel“ (Viertel) leichten Bieres von jedem Gebräu. Dem Pächter wurde deutsches Magdeburger Recht zugesichert, dessen sich alle Bewohner von Czesky erfreuten. Auch erhielt er die Bewilligung, „Bugle“ (Buckelkarpfen?) zu fischen.

Zu den baren Geldeinkünften gehörten ferner die Gerichtsgelder. Ihre Höhe hing ursprünglich davon ab, ob der Vogt oder Schulz die Befugnis hatte, alle Verbrechen zu richten, oder ob ihm nur ein Teil der Gerichtsbarkeit zustand. So richtete der Vogt von Bochnia über alle Vergehen und Verbrechen ohne Unterschied und zog auch alle Geldstrafen ein (1253). Nach dem Privileg für Olszana vom Jahre 1293 fielen ebenfalls alle Geldstrafen dem Schulzen zu, auch dann, wenn die Herzogin Griphina über die ihr vorbehaltenen schwersten Rechtsfälle zu Gericht saſs. An anderen Orten richtete zwar der Schulz auch über alle Streitsachen, aber es fand zwischen ihm und dem Lehensherrn eine Teilung der Gerichtserträgnisse statt. So hatte der Schulz Heydenrich von Podolin nach der Urkunde vom Jahre 1289 über alle Rechtsfälle zu urteilen, aber nur von den geringeren blieben ihm alle Einkünfte, während er von den Geldbuſsen bei den schweren Verbrechen, wie Blutvergieſsen, Mord, Diebstahl und Falschmünzerei, nur ein Drittel erhielt und der Fürstin zwei Drittel vorbehalten blieben. Genau dieselben Bestimmungen traf Propst Heinrich für Pryniec am Dunajec, wo Heydenrich aus Käsmark Schulz war. Über die Teilung der Gerichtseinkünfte bestand dieselbe Vereinbarung auch schon im Jahre 1286 für Knysen-Gniazdo (Kniesen) bei Podolin (Pudlein); dort hatte aber der Schulz Johann, Sohn des Roxer aus Käsmark, über die schwersten Vergehen nicht zu urteilen. Schlieſslich konnten die Bestimmungen auch dahin lauten, daſs dem Vogte oder Schulzen überhaupt nur ein Drittel der Gerichtseinkünfte verblieb. Dies ist für Wielicka z. B. im Jahre 1290 bestimmt worden, indem den Vögten Jescho und Hysinbold „jeder dritte Pfennig vom Gericht“ zugesprochen wurde. Diese Bestimmung wurde allmählich allgemein üblich, so daſs früher zugestandene abweichende Vereinbarungen ihr angepaſst wurden. Dies ist für Podolin schon 1292 und für Olszana 1317 geschehen. Seit dem 14. Jahrhundert

erhielten die Vögte und Schulzen in der Regel ein Drittel der Gerichtseinkünfte ohne Rücksicht auf den ihnen zustehenden Umfang der Gerichtsbarkeit.

Zu den genannten Einkünften der Schulzen und Vögte gesellten sich noch allerlei andere, die aus dem polnischen Rechte und dem Landesbrauch übernommen wurden. Sie bestanden in Naturalgaben und Roboten. So erhielt der Schulze von Harklowa im Jahre 1365 aufser dem sechsten Pfennig des Zinses, auch ein Sechstel des Haferzehnten, ein Sechstel der Zinshühner und aufserdem zweimal im Jahre Ehrengeschenke. Letztere werden mit dem slawischen Worte „gody“ bezeichnet. Ebenso hatten auch die Einwohner von Frysztak (1375) ihren Vögten zu Weihnachten zwei Hühner zu bringen; zu Ostern hatten aber die Vögte ihre Mitbürger einzuladen, und jeder von diesen hatte ihnen ein Geschenk zu überreichen, wie es Sitte ist. Ebenso wird die landesübliche Körnerabgabe mit dem Worte „sep“ („Schüttung“) benannt. So erhielten die Schulzen von Doblowa bei Raniszów im Jahre 1366 den sechsten Teil des Zinses und den entsprechenden Teil vom „sep“. Auch Roboten wurden frühzeitig gefordert. Schon im Jahre 1349 überliefs König Kazimierz dem Vogte von Dębowice die Arbeitsleistung, zu der die Bauern in diesem Orte verpflichtet waren. Für Harklowa wurde im Jahre 1365 diese Arbeitsleistung, die hier mit dem landesüblichen, noch heute erhaltenen Namen „tłoki“ bezeichnet wird, auf fünf Tage jährlich bestimmt. In Frysztak hatten die Einwohner die zur Mühle gehörigen Fischteiche zu verbessern (1375). In Mszalnica und Cienawa wurden die Bauern im Jahre 1464 verpflichtet, so oft es nötig war, Mühlsteine zur Mühle zuzuführen und die Mühlgräben instand zu halten; ferner einen Tag jährlich zu mähen und einen Wagen Holz zur Weihnachtszeit in den Schulzenhof zu führen.

Ferner erhielten die Schulzen oft das Jagdrecht in ihrem Gebiete. Dasselbe wurde stets als ein Herrenrecht nur ihnen, nie auch den Bewohnern des Ortes verliehen, und zwar entweder ganz frei oder mit gewissen Beschränkungen. So erhielt der Schulz von Podolin sowohl 1244 als auch 1289 die freie Jagd ohne Einschränkung. Als König Łokietek im Jahre 1325 seinem Jäger Andreas für seine treuen Dienste den Wald bei

Myślenice im Umfange von sechzig fränkischen Mansen zur Besiedlung nach deutschem Magdeburger Recht überliefs, gestattete er ihm die freie Jagd aller wilden Tiere bis an die Grenzen Ungarns. Ebenso erhielt der Schulz von Długopole das freie Recht der Jagd und des Vogelfanges (1327); desgleichen jener von Radnawa (1329) und von Budzisz (1417). Zuweilen wurde das Jagdrecht nur auf gewisse Tiere beschränkt. So erhielt der Schulz von Harklowa (1365) die Jagd auf Hasen, Füchse und Vögel. Es konnte aber auch die Jagdbewilligung eines besonders wertvollen Tieres ausdrücklich zugesichert werden. So erhielt der Schulz von Wietrnica mit seinen Kindern und Erben das Recht, nicht nur alle anderen Tiere, sondern auch den Biber zu jagen (1317). Mitunter erfolgte eine Einschränkung des Jagdrechtes in der Weise, dafs nur ein Jäger gestattet wurde, wie dies in der Urkunde für Myślenice von 1342 der Fall ist. Auch konnte sich der Fürst oder Gutsherr seinen Anteil an der Jagd vorbehalten. So wurde im Freibrief der Vogtei Kobyle (1366) jedermann verboten, ohne des Vogtes Erlaubnis Wild zu jagen oder Vögel zu fangen, es mögen grofse oder kleine sein, „ausgenommen den König und seine Nachfolger“. Dem Schulzen Bartcho von Na Łękach und seinen Nachfolgern wurde die Jagd überlassen mit Vorbehalt des Anteils der Fürstin Griphina und des Klarissinnenklosters in Sandec (1292). In den Schulzeien Ciechorzyn (1320) und Przekop (1323) behielten sich die Klarissinnen von Sandec die Felle der erlegten Tiere vor.

Häufig erhielt der Schulz auch die Erlaubnis, Bienenzucht zu treiben und Bienenstände, zumeist in den Wäldern, anzulegen. Bewilligungen hierzu finden sich z. B. in den Freibriefen von Wietrnica (1317), Ciechorzyn (1320), Przekop (1323), Myślenice (1325), Mszalnica und Cienawa (1464). Mitunter hatte der Schulz für diese Freiheit eine Abgabe zu entrichten. So hatte Heremann, Schulz von Krużlowa, nach der Urkunde von 1370, für den sogenannten „Ymmespfennyk“ (Bienenpfennig) drei Vierdung abzuliefern. Mitunter wurde die Bienenzucht im herrschaftlichen Walde verboten; dies geschah z. B. in Ludzimirz im Jahre 1333 durch das Kloster Szczyrzyc mit der Begründung, dafs dasselbe sich die Bienenzucht vorbehalte, um deren Ertrag (das Wachs)

zum Gottesdienste zu verwenden. In anderen Gemeinden hatten alle Bewohner das Recht, Bienengärten anzulegen.

Ferner erhielten Vögte und Schulzen das Fischereirecht, das mit dem Mühlenrecht eng zusammenhing. Neben der Flufsfischerei wurde auch das Anlegen von Fischteichen gestattet, so in Bochnia (1253), Prądnik (1327), Kobyle (1366), Bystra (1369) und Skawina (1394). Auch die Fischerei ist bald ohne alle Beschränkung erteilt worden, so in Podolin 1289 und 1292, in Wietrnica 1317; bald wurden aber allerlei Bedingungen daran geknüpft. So hatte Podolin 1244 und Bochnia 1253 die freie Fischerei nur innerhalb der Bannmeile erhalten, also auf eine Meile Entfernung rings um den Ort. Anderwärts ist die Beschränkung durch die Bestimmung der Art des fangbaren Fisches ausgesprochen worden; so hatte in Na Łękach (1292) der Schulz nur das Recht, kleine Fische zu fangen. In Myślenice (1342) wurde nur die Bestellung eines Fischers gestattet. Für Dobczyce (1362) galt die Erlaubnis nur für den Fang mit der Angel, während z. B. in Bochnia die Anwendung von verschiedenen Vorrichtungen gestattet war. Öfters wurde auch ein Teil der Fischerei für die Grundherrschaft vorbehalten. So haben die Klarissinnen von Sandec in ihrer Schulzei Ciechorzyn (1320) wohl dem Schulzen die Fischerei zugestanden, aber auch ihre Fischer sollten dort mit allen Geräten frei fischen dürfen, und von der Fischwehre im Dunajec, welche dem Schulzen überlassen war, sollte dem Kloster die Hälfte des Ertrages gehören. Das Kloster Szczyrzyc gestand dem Schulzen von Ludzimirz (1333) die Fischerei in den Flüssen Dunajec und Rogoźnik gegen die jährliche Abgabe eines Schocks frischer Fische und eines Lachses (salmo) zu; den Flufs Lepietnica behielt sich das Kloster für seinen Tisch vor. In Dobczyce (1362) durfte nur während der Abwesenheit des Königs gefischt werden; einen Tag vor seiner Ankunft und während seines Aufenthaltes war das Fischen verboten. Es geschah dies offenbar zu dem Zwecke, damit für die königliche Tafel genügend Fische gefangen werden könnten. In Skawina überliefs das Kloster Tyniec den Fischteich dem Vogte; doch behielt sich der Abt und dessen Nachfolger vor, im Bedarfsfalle selbst den Teich ablassen zu dürfen, um Fische zu

fangen. Die Fischerei ist vielfach auch allen Bewohnern freigestellt worden; wo dies nicht der Fall war, mufste die Berechtigung vom Vogte oder Schulzen eingeholt werden. Wir haben schon gesehen, wie der Schulz von Czesky das Recht, „Bugle“ zu fischen, vergab.

Selbstverständlich hatten die Vögte und Schulzen auch entsprechenden Anteil an den Weiderechten. Mitunter wurden darüber besondere Bestimmungen getroffen. So erhielt der Schulz von Okulice das Recht, sechzig Schweine im herrschaftlichen Walde zu weiden, mögen es seine oder fremde sein (1392). Zu Mastzwecken wurden auch Eicheln, Bucheckern und ähnliche Früchte überlassen, so dem eben genannten Schulzen von Okulice, ferner jenen von Myślenice (1342) und von Lubień (1360).

Aufserdem konnten den Vögten und Schulzen von den Landesfürsten und Grundherren noch andere aufserordentliche Unterstützungen gewährt werden. So stellte König Kazimierz für den Ausbau der Stadt Ropczyce im Jahre 1362 dem Vogte allerlei Arbeitsleistungen in Aussicht; die Vögte waren dagegen verpflichtet, fünfundzwanzig Mark Silber für Fuhrlöhne zu zahlen. Im Privileg für Jakubkowice vom Jahre 1339 gestattete die Herzogin-Witwe Hedwig dem Vogte Paul Benedikt, eine Maut zu errichten, deren Einkünfte zur Herstellung der verfallenen Brücken und der gefahrvollen Wege dienen sollten. Den Lokatoren von Wielicka sprach der Herzog im Jahre 1290 das Recht zu, wöchentlich aus dem Salzsudwerke eine gewisse Menge Salz frei zu beziehen und dieselbe zu verkaufen oder zu versenden.

Die Vögte und Schulzen erhielten alle aufgezählten Bestiftungen und Einkünfte in der Regel frei von jeder Abgabe. Sie zahlten also von ihrem Grund- und Hausbesitz, ferner zumeist auch von den Wirtshäusern, Mühlen u. dgl. keine Zinse an den Landesfürsten oder Grundherrn. Doch sind ihnen neben ihrer amtlichen, besonders richterlichen Tätigkeit noch andere Verpflichtungen als Gegenleistung auferlegt worden. So wurde öfters bestimmt, dafs sie gewisse Ehrengeschenke zugleich mit den Bewohnern ihrer Ortschaften dem Fürsten oder der Gutsherrschaft zu leisten haben. Im Jahre 1353 verpflichtete König Kazimierz den Vogt Cunad (Konrad) von Jodłowa zugleich mit

den Bürgern und den anderen Inwohnern, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten von ihren Mansen zusammen achtzehn Skot als Ehrengeschenk oder „poczta“ für die fürstliche Tafel zu überbringen. Für diese Geschenke kommen die lateinischen Ausdrücke „honores“, „munera“, „exenia“, „utilitates“ und „remunerationes“ vor. Aufser Geld wurden auch allerlei andere Kleingaben dargebracht. Ferner waren die Schulzen mit den Bauern zur Leistung der „prandia“ verpflichtet, d. h. zur Aufnahme und Beköstigung des Grundherrn oder seines Stellvertreters, wenn sie besonders zu den dreimal jährlich stattfindenden gröfseren Gerichtssitzungen sich einfanden. In der Regel leistete der Schulz diese Pflicht an einem Termine, die Bauern an den zwei übrigen. So heifst es in der Urkunde von 1333 für Skrzyszów: „Ebenso werden uns die Dörfler zwei Mahlzeiten geben, die dritte aber der Schulz Kunrad; oder sie werden jedes Mahl mit einem Vierdung ablösen.“ Für Neumarkt wurde 1346 die Bestimmung getroffen, dafs die Vögte auch den fürstlichen Boten beherbergen sollten, welcher zur Einhebung des Zinses kommen würde. In anderen Orten sammelten die Schulzen die fälligen Abgaben und führten sie an die Gutsherrschaft ab; besonders waren sie zum Einheben und Abführen der Geldablösung für den kirchlichen Zehnten verhalten. Der Erzbischof von Lemberg verpflichtete im Jahre 1453 den Schulzen von Stawczany, dreimal jährlich bis auf eine Entfernung von zehn Meilen von Lemberg nach allen Richtungen in Geschäften der Kirche entweder selbst zu reiten oder einen anderen Boten zu entsenden. Dem Schulzen von Okulice legte das Kloster Tyniec diese Dienste (servicia) nur auf eine Entfernung von drei Meilen auf (1392). Auch den Schulzen von Pilzno verpflichtete dieses Kloster zu ähnlichen Diensten (1328). In der lateinischen Urkundensprache nannte man diese Dienste auch „negocia“ oder „legationes“. Diese verschiedenen Leistungen wurden oft mit Berufung auf das deutsche Recht gefordert. So in den Urkunden von Kamienica (1330), Tylmanowa (1336), Opalana (1338) u. a. Hervorgehoben mufs ferner werden, dafs die Vögte und Schulzen wohl von dem Grundzinse, den sie ihren Lehensherren schuldig waren, nicht aber von dem kirchlichen Zehnten frei waren. Dies wird in zahlreichen

Urkunden betont. Mag der Ort ein landesfürstlicher, adliger oder geistlicher gewesen sein, immer wieder wurde bestimmt, dafs die Grundbestiftung des Schulzen von dem Zinse, nicht aber von der Zehntabgabe, die der Kirche gebühre, befreit werde. So erhielt im Jahre 1328 der Schulz in Jaworsko zwei Mansen frei vom Zins, nicht aber vom Zehnten; und der Schulz von Ludzimirz bekam im Jahre 1333 eine Manse frei von Abgaben, aufser vom Zehnten, der an das Kloster Szczyrzyc fiel; in Dębno hatte der Schulz zwei freie Mansen, doch unter Wahrung des Rechtes der Kirche und des Priesters (1335). Der Zehnt war in den mit deutschem Recht bestifteten Gemeinden zumeist gegen eine Geldabgabe abgelöst; dies war besonders in einem grofsen Teile des Krakauer Bistums üblich. Hier galt im Jahre 1359 der Brauch, dafs jeder Vogt und Schulz von vier Mansen seiner Bestiftung, die er selbst bebaute, je drei Skot an jene Kirche entrichtete, in der er dem Gottesdienste beiwohnte und die Sakramente empfing. Von den Mansen, welche er über jene vier besafs und überhaupt von allen, die er nicht selbst bebaute, sondern anderen verpachtete oder sonst zum Bebauen überliefs, mufste wie von den Mansen der Bauern je ein Vierdung gezahlt werden. Auch hatte der Vogt oder Schulz die Verpflichtung, diese Ablösungsgelder von den anderen Bewohnern am Martinstage zu sammeln und abzuführen.

Eine der wichtigsten Verpflichtungen der Schulzen und Vögte war jedoch der Kriegsdienst, den sie infolge ihres Lehensverhältnisses zu leisten hatten. Die Forderung des Waffendienstes wird in den Freibriefen fast regelmäfsig betont, und schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1330 wird bemerkt, dafs dieser Dienst sich aus dem deutschen Rechte ergebe. In der Urkunde der Äbtissin Katharina vom Klarissinnenkloster in Sandec wird nämlich bemerkt: „Und wenn es zum allgemeinen Landaufgebot kommen wird, dann werden sie (die Schulzen) uns und dem Herrn König zum Dienste verpflichtet sein, wie es das Magdeburger Recht fordert.“ Wie hier der geistliche Grundbesitzer, so stellen in anderen Urkunden die weltlichen Privatgrundherren dieselbe Verpflichtung ihrer Vögte und Schulzen fest, um mit ihnen zum Landesfürsten stofsen zu können. So verpflichtet der Privatgrundherr von Bierto-

wice, der wohl selbst nur zum Dienste im Krakauer Herzogtum verpflichtet war, im Jahre 1334 seinen Schulzen nur zum Zuzuge in diesem Gebiete, und zwar hatte der Schulz sich mit noch einem Knechte zu stellen. Sollten sie an ihren Pferden einen Schaden erleiden, „was Gott verhüten möge", so würde ihnen der Gutsherr denselben Ersatz leisten, der ihm vom König zuteil wird. Diese Dienstpflicht der Schulzen geistlicher und weltlicher Herren war also schon üblich, bevor zwischen 1347 und 1368 durch das sogenannte Wiślicer Statut des Königs Kazimierz festgestellt wurde, daſs alle Schulzen, sowohl jene der geistlichen als auch die der weltlichen Gutsbesitzer, in einer ihren Mitteln entsprechenden Weise an jedem Feldzug teilzunehmen haben. Betont muſs werden, daſs die Beschränkung der Dienstpflicht auf ein gewisses Gebiet, wie sie in der eben angeführten Urkunde für Biertowice vorkommt, eine Ausnahmebestimmung ist. In der Regel muſsten die Vögte und Schulzen zum allgemeinen Aufgebote (expeditio generalis) stoſsen, ja sie sind sowohl vor als auch nach dem Wiślicer Statut oft geradezu zu allen Feldzügen verpflichtet worden. Während das ebengenannte Statut den Grundherren nur vorschreibt, daſs sie lediglich innerhalb des Reiches zur Heerfolge verpflichtet seien, auſserhalb desselben aber nur gegen entsprechende Entschädigung auf Bitten des Königs an einem Feldzuge teilzunehmen haben, wurde von den Vögten und Schulzen Heerfolge zu jedem Kriegszug gefordert (ad quamlibet expeditionem). Diese Bestimmung kommt aber auch schon früher vor. So verpflichtet im Jahre 1329 der adlige Grundherr von Radnawa seinen Schulzen, nach Ablauf der Freijahre zu jedem Feldzug mit einem Pferde, das drei Mark oder mehr wert wäre, getreulich zu erscheinen; seine Bewaffnung hatte in Lanze und Schild zu bestehen. Ebenso verpflichtete der Kastellan von Krakau als Grundherr von Skrzyszów im Jahre 1333 seinen Schulzen, daſs er bewaffnet auf einem guten Pferde an allen Feldzügen teilzunehmen habe. Desgleichen verhielt der König den Vogt von Grymberk-Grybów (1340), den Schulzen von Ptaszkowa (1359) und den Vogt von Kobyle (1366) zu jedem beliebigen Feldzug. In dieser Beziehung galt also für die dem Lehenrecht unterstehenden Schulzen und Vögte jene erweiterte Pflicht der Heeresfolge, wie sie auch von den nach

Lehenrecht bestifteten Gutsherren gefordert wurde [1]). Eine weitere Beziehung zwischen der Stellung dieser Grundherren und jener der Schulzen liegt darin, dafs den einen wie den anderen für die im Kriege erlittenen Verluste Entschädigung in Aussicht gestellt wurde. Dies bestimmt z. B. die Urkunde für Biertowice. Wenn mitunter eine andere Bestimmung getroffen wurde, so scheint diese Ausnahme gerade dafür zu sprechen, dafs sonst die Entschädigung allgemein üblich war. So verpflichtete im Jahre 1464 der Vogt Paul von Neu-Sandec als Gutsbesitzer seinen Schulzen Nikolaus von Mszalnica und Cienawa, zum allgemeinen Aufgebot ein Pferd im Werte von anderthalb Mark zu stellen; würde dieses umkommen, so sollte dieser Schaden den Schulzen allein treffen; würde es gesund zurückkehren, so erhielt es der Schulz zurück. Man darf mit Recht annehmen, dafs diese ausdrückliche Ablehnung der Haftpflicht darauf hinweist, dafs sie sonst beobachtet wurde. Statt selbst ins Feld zu ziehen, konnten Vögte und Schulzen auch einen anderen Krieger senden. Bestimmungen darüber finden sich in den Privilegien von Stroża (1348), Kobyle und Iskrzynia (1352), Zabrzeż (1358). Es kam aber auch vor, dafs der Vogt oder Schulz in eigener Person mit einem oder mehreren Bewaffneten Zuzug zu leisten hatte. Schon im Jahre 1334 war der Schulz von Biertowice angewiesen worden, mit einem Knechte zu erscheinen, und nachdem durch das Wiślicer Statut jeder Grundherr verpflichtet worden war, mit einer seinen Einkünften und seinem Vermögen entsprechenden Anzahl von Bewaffneten zum Heere zu stofsen, war um so mehr Veranlassung vorhanden, auch Vögte und Schulzen in entsprechender Weise zu verpflichten. So verhielt König Kazimierz auch die Vögte von Grymberk-Grybów (1340) und von Kobyle (1366) zur Stellung von drei Kriegern zu jedem Feldzuge. Hatte ein Ort mehr als einen Schulzen, so ist auch wohl nur einer zur Heerfolge verpflichtet worden. So enthält der Freibrief von Olszana von 1317, der für zwei Schulzen ausgestellt wurde, folgende Verfügung: „Auch wollen wir, dafs zum allgemeinen Aufgebot einer von den Schulzen persönlich zugleich mit unseren anderen Schulzen

---

1) Vgl. oben S. 19ff.

zu stoſsen nicht versäume.“ Sehr häufig ist die Art der Bewaffnung angegeben und die Tüchtigkeit der Rosse durch Angabe ihres Wertes festgestellt. Auch diese Bestimmungen sind älter als das Wiślicer Statut, in dem ebenfalls die Vorschrift erscheint, daſs die Krieger in möglichst guter Ausrüstung zu erscheinen haben. Einige Bestimmungen über Waffen und Rosse aus Freibriefen sind schon oben gebracht worden. Ebenso verordnete König Kazimierz für Myślenice (1342), daſs die beiden Schulzen Heinko, Sohn des Wilhelm, und Heinko Paul sowie ihre Nachfolger nach Ablauf der Freijahre an jedem Feldzuge zur Verteidigung des Reiches in leichten Waffen, mit Panzerhemd, Lanze und Eisenhut, auf Pferden im Werte von sechs Mark teilzunehmen haben. Derselbe König schrieb dem Vogt von Pilzno vor (1354), daſs er im Panzer, mit zwei Säbeln, einem Eisenhut und einer Lanze, beritten auf einem Pferde im Werte von vier Mark zu erscheinen habe. In der Urkunde für Iskrzynia (1352) wird ausdrücklich der Plattenpanzer vorgeschrieben. In anderen Freibriefen wurde nur ganz leichte Bewaffnung gefordert. Das Kloster Tyniec bemerkt in der Urkunde, mit welcher es im Jahre 1360 die Schulzei von Brzyska dem Thomas und seiner Schwester Katharina, Kindern des Jäkel (Jaclini), verkauft, daſs der Schulz auf einem Pferde im Werte von drei Mark, bewaffnet mit Pfeilen, Kriegsdienst zu leisten habe. Ebenso hatten sich aus Kobyle (1366) Bogenschützen zu stellen; aus Ptaszkowa (1359) hatte ein Armbrustschütze (balistarius), angetan mit einem Panzer, zu erscheinen. Auſser der Verpflichtung, am Kampfe in entsprechender Rüstung teilzunehmen oder Bewaffnete zu stellen, konnten den Vögten und Schulzen noch andere Leistungen für Kriegszwecke auferlegt werden. So hatte z. B. der Schulz Hulmann von Kamień (1319) nicht nur mit einem zweiten Krieger beim Heer zu erscheinen, sondern auch zugleich mit seinen Bauern einen Wagen zu senden, welcher folgende Ladung enthielt: sechs Maſs gesiebtes Mehl, zweihundert Eier, zwanzig Käse, ein Viertel Bier und einen Schinken. Ähnliche Leistungen scheinen mitunter als Ersatz für den Kriegsdienst aufgelegt worden zu sein. So wird in den Urkunden für Skawinki (1359), Jaliska-Hohenstadt (1366) und Krauszów (1382) über eine kriegerische Beteiligung

an den Feldzügen nichts bestimmt; wohl aber hatte der Schulz von Skawinki zu jedem allgemeinen Aufgebot eine Mark Groschen zu zahlen; der Vogt von Hohenstadt hatte zwei „Plachten“ (grobe Leinwandstücke, die zu Wagendächern oder Zelten dienen konnten) zu stellen; endlich der Schulz von Krauszów eine bestimmte Menge Weizen zu liefern. Schliefslich ist zu bemerken, dafs auch ausdrückliche Befreiungen vom Kriegsdienste ohne oder mit Ersatz durch andere Leistungen vorkamen; doch sind diese Fälle selten. Die Beweggründe für diese Freiheit waren verschieden. So hat König Kazimierz dem Vogte Dietrich von Neumarkt 1346 die „besondere Gnade“ gewährt, dafs er zum allgemeinen Aufgebote nicht zu stofsen habe, trotzdem hierzu alle Vogteien und Städte des Reiches nach Herkommen und Gesetz verpflichtet seien; dafür sollte er seine ganze Kraft der Förderung und der Sicherheit seiner Stadt widmen. Im Jahre 1365 befreiten die Ratsherren von Neu-Sandec, namentlich Johann Syfrid, Peter Gottschalk, Nikolaus Slewsinger, endlich Nikolaus und Stefan Wilhelm, in ihrem Namen und im Namen der ganzen Bürgerschaft den Schulzen Peter des städtischen Dorfes Paszyn von verschiedenen Diensten, darunter von der Heerfolge. Ebenso wurde der Schulz Hermann von Krużlowa samt seinen Erben und Nachfolgern im Jahre 1370 von seinem Privatgrundherrn mittels einer besonderen Urkunde von der Heerespflicht wegen seiner besonderen Verdienste befreit; doch mufste er statt des Kriegsdienstes immer zu Pfingsten drei Mark und einen Vierdung leisten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in jenem Jahre ein Feldzug stattfand oder nicht. Den Schulzen von Okulice befreite das Kloster Tyniec vom Kriegsdienste (1392), weil von den Gütern dieses Klosters niemals diese Pflicht geleistet wurde; es entsprach dies auch der im Wiślicer Statut enthaltenen Vorschrift. Schliefslich möge erwähnt werden, dafs im Jahre 1508 König Siegmund den Schulzen des Dorfes Równe, welches dem Bischof von Przemyśl gehörte, von der Stellung des Bogenschützen befreite, wozu derselbe nach dem Freibrief der Schulzei verpflichtet war. Bemerkenswert ist noch, dafs mitunter einem Vogt auch eine Burg anvertraut wurde, in die er den Lehensherrn im Notfalle aufzunehmen hatte. So überliefs im Jahre 1394 das Kloster Tyniec

die Vogtei der Stadt Skawina samt der Burg für dreifsig Mark Groschen an Michael de Rerich. Der Vogt sollte dagegen dem Abt und den Brüdern, wenn es nötig sein sollte, die Burg öffnen und sie daselbst in Zeiten der Gefahr beherbergen. So standen Schulzen und Vögte zu ihren Lehensherren durchaus im Verhältnisse ritterlicher Dienstmannen.

Bisher hatten wir stets nur solche Vögte und Schulzen im Auge, welche ihre Stellung nach Erbrecht innehatten. Es gab aber auch Vögte und Schulzen, welche dieses Rechtes entbehrten und die daher auch in der Verfügungsfreiheit über ihre Ämter beschränkt waren.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dafs viele erbliche Vögte und Schulzen ihre Stellung verloren. Solche an den Lehensherrn heimgefallene Vogteien und Schulzeien sind oft nicht mehr erblich verliehen worden. So haben z. B. die polnischen Fürsten die seit dem Aufstande von 1311—1312 heimgefallene Vogtei von Krakau in der Folge nur verpachtet oder verpfändet; deshalb wird wohl auch der Krakauer Vogt in dieser Zeit „Myteling des Gerichtes unsers Herren des Konigs“ genannt. Erpachtete Schulzeien und Vogteien konnten auch weiter verpachtet werden; selbstverständlich war aber der Besitz solcher Ämter nur zeitlich beschränkt. Gutsherren, welche sich der Güter ihrer Schulzen und Vögte bemächtigt hatten, setzten nach dem Berichte Kromers zur Leitung der richterlichen Geschäfte Männer ein, die auch als Vögte (iudicales advocati) bezeichnet wurden, aber natürlich nicht die Freiheiten und Vorrechte der Erbvögte besafsen.

In späterer Zeit kam es oft vor, dafs Schulzeien und Vogteien auch nur auf Lebenszeit verliehen wurden. So versprach im Jahre 1561 Bischof Valentin Herborth von Przemyśl dem Schulzen von Lubatowa, dafs ihm, seiner Frau und seinem Sohne der Besitz der Schulzei bis an ihr Lebensende belassen werden sollte; nach ihrem Tode könnte aber das Bistum die Schulzei um eine bestimmte Summe einlösen. Im Jahre 1566 wurde das Recht des lebenslänglichen Besitzes auch auf die Frau des genannten Sohnes ausgedehnt. Und so wurde diese Schulzei auch späteren Besitzern auf die Dauer ihres Lebens übertragen. Ebenso gestattete 1605 der Bischof von Przemyśl dem Zbigniew Zapolski

die Schulzei in Blizne den Erben des früheren Schulzen abzukaufen und verlieh sie ihm lebenslänglich. Ähnlich wurde in anderen Fällen verfahren.

Von den erblichen Vögten und Schulzen sind ferner deren Stellvertreter zu unterscheiden. Regel war, dafs der Vogt oder Schulz in dem ihm anvertrauten Orte ständig zu wohnen und alle vorkommenden Geschäfte selbst zu ordnen hatte. Wollte er anderwärts seinen Wohnsitz aufschlagen, so konnte ihm zur Pflicht gemacht werden, einen anderen Schulzen zu bestellen. So bestimmte im Jahre 1313 Propst Heinrich für die Schulzei Pryniec, dafs der Schulz Heydenrich in dem Dorfe selbst seinen Wohnsitz zu nehmen habe oder unter denselben Bedingungen, mit denen er die Schulzei übernommen hatte, einen anderen Erbrichter und Schulzen aufzustellen verpflichtet sei. In ähnlichen Fällen konnte aber auch bestimmt werden, dafs die Ansiedler den Schulzen nicht zwingen konnten, im Dorfe zu wohnen, wenn er an seine Stelle einen „Mitgründer“ (collocator) gesetzt hatte. So traf im Jahre 1336 die Fürstin Hedwig zugunsten des Vogtes Nikolaus von Sandec, der Herr und Gründer des Dorfes Kamionka wielka war, folgende Bestimmung: „Aus unserer besonderen Gnade verfügen wir, dafs die Bewohner von Kamionka mit jenem Manne als Schulzen wohnen sollen, welchen der genannte Nikolaus ihnen als Kollokator in seinem Namen bestimmen werde; ihn aber sollen sie nicht zum Aufschlagen seines Wohnsitzes bei ihnen auffordern.“ Mitunter wird aber auch die Bewilligung des Wohnsitzes an einem anderen Orte ohne irgendwelche weitere Bedingung gewährt. So wird in der Urkunde von 1392 für Okulice die Bestimmung getroffen: „Es wird auch dem Schulzen und seinen Nachkommen freistehen, in einem anderen Orte seinen Aufenthalt zu nehmen.“ In solchen Fällen mufste aber jedenfalls ein Stellvertreter bestellt werden. In gröfseren Orten war ein Vertreter des obersten Richters schon deshalb nötig, um besonders in dringenden Fällen auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung desselben seine Amtsobliegenheit zu übernehmen. „Der Schulz und Vogt“, sagt Kromer, „kann entweder selbst oder durch seinen Vikar, den man auch ‚advocatus‘ oder ‚iudicialis‘ nennt, im Verein mit den Schöffen richten.“ In der Regel erscheint dieser Stellvertreter in den Ur-

kunden als „viceadvocatus“ bezeichnet; deutsch hieſs er „undirrichter“ oder „undirgesaczter richter“. Über seine Stellung äuſsern sich die Krakauer am Anfang des 15. Jahrhunderts in einer Mitteilung an die Schöffen in Magdeburg, „daz noch (nach) aldir Gewonheit bis off den heutigen Tag der Myteling des Gerichtes unsers Herren des Konigs mit Volbort (Zustimmung) des Ratis der Stat eynen andirn Undirrichter von seynen wegen undirgesaczt hat czu richten allirley Sachen und allirley Leute, wenne er nicht kegenwortig in der Stat were, beyde in rechter Dingeczeyt adir in deme Notdinge (d. h. in auſserordentlicher Zeit, in Notfällen abgehaltenes Gericht).“ Aus dieser Stelle ist übrigens zu ersehen, daſs nicht nur Erbvögte, sondern auch solche, die eine Vogtei in Pacht hatten, Stellvertreter bestellten.

Die Vögte und Schulzen, welche ihr Amt vom Lehensherrn erhalten oder von früheren Vögten und Schulzen erworben hatten, waren von ihren Gemeinden vollständig unabhängig; ihr selbstbewuſstes Auftreten fiel denselben oft lästig, zumal viele dieser Männer vor allem bestrebt waren, ihre Einkünfte zu vergröſsern. Deshalb suchten die Gemeinden wie in Deutschland so auch in Polen die Vogteien zu erwerben und den Richter in Abhängigkeit zu bringen. In Krakau pachtete im 15. Jahrhundert die Stadt vom Könige die Vogtei und verpachtete sie an ihr genehme Männer. Schlieſslich kauften die Räte mit Erlaubnis des Königs im Jahre 1475 die Vogtei vom Vogte Peter Lang um 1000 Mark oder 1500 Goldgulden. Darauf wurde sofort die Bestimmung getroffen, daſs niemals ein Ratsherr Vogt sein dürfe, sondern daſs stets aus der Bürgerschaft ein geeigneter Mann zu wählen sei; die Wahl dieses „advocatus iudicialis“ vollzogen aber nach Kromer die Räte. In Krosno löste die Stadt erst im Jahre 1523 die Vogtei ein. Glücklicher war in dieser Beziehung Lemberg gewesen. Dieser Stadt hatte schon im Jahre 1378 der deutschgesinnte Władysław von Oppeln die Wahl des Vogtes überlassen. Nach dem den Lembergern damals erteilten Freibriefe hatten die Bürger die Ratsherren zu wählen, die Herrscher bestätigten diese, und die Räte wählten wieder aus ihrer Mitte den Vogt. Der Fürst behielt sich von dieser „Vogtei der Deutschen“ (advocacia Thewtunicorum in Lemburga) nur zwei Drittel der Gerichtsbuſsen

vor, während die übrigen Einkünfte der Stadt überlassen wurden. Diese Bestimmungen sind später 1388, 1389 und 1541 bestätigt worden. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Freibrief von 1367 für die am königlichen Gute Łobczow damals begründete Niederlassung. Nach demselben wählten nämlich die Inwohner und Gärtler des Dorfes jährlich aus ihrer Mitte einen Vogt oder Schulzen.

Die Vogteien und Schulzeien wurden in Galizien nach dessen Anfall an Österreich aufgehoben. Ihr letzter Rest wurde mit Hofdekret vom 4. Juli 1797 beseitigt. „Alle mit Jurisdiktion verbundenen Advokatien, da sie schon ursprünglich zur Handhabung der Gerechtigkeit und allgemeinen Sicherheit bestimmt waren“, wurden „für den Landeskriminalfonds eingezogen und den zeitlichen Besitzern derselben das Drittel des lustrationsmäfsigen Ertrages als eine lebenslängliche Pension angewiesen.“

Rechte und Leistungen der Bürger und Bauern.

Aufser der Grundbestiftung, über die schon früher gehandelt wurde, hatten die Bürger und Bauern auch noch andere Nutzungen und Rechte inne.

Im vorangehenden Abschnitt ist bereits ausgeführt worden, dafs die Stadt- und Dorfbewohner mit den Vögten und Schulzen zuweilen das Fischereirecht gemeinsam innehatten.

Viel wichtiger war das Weiderecht, welches die Bewohner jedes Ortes in der Regel gemeinsam mit dem Vogte oder dem Schulzen erhielten. So bekamen in Bochnia (1253) alle Bewohner freies Weiderecht in den Feldern und Gebüschen, in den Tälern und Bergen; und in Mszalnica und Cienawa (1464) wurde dem Schulzen und den Bewohnern die freie Weide in den Wäldern ihrer Dörfer überlassen. Aufserdem sind den Gemeinden noch besondere Hutweiden angewiesen worden.

Ferner ist das Holzungsrecht zu nennen. Da Wald damals in Hülle und Fülle vorhanden war, wurde dieses Recht in der Regel ziemlich schrankenlos den Vögten, Schulzen und anderen Bewohnern gewährt. Mitunter wurden aber auch besondere Bestimmungen getroffen. So wurde für Borek (1350) die Erlaubnis gegeben, in dem Walde Holz für „Stuben“ (stubae) und andere Gebäude zu

hauen, und der Schulz von Okulice erhielt (1392) die Bewilligung, sechzig Bäume zur Herstellung von Bienenstöcken zu fällen. Konnte der Holzbedarf nicht in dem Orte selbst gedeckt werden, so wurde ein benachbarter Wald angewiesen. So ist für Na Lękach im Jahre 1292 die Bestimmung getroffen worden, dafs das Holz für die Erbauung des Dorfes und den sonstigen Bedarf aus dem Walde des benachbarten Dorfes Golkowice genommen werden sollte. Na Lękach lag, wie der Name andeutet, offenbar auf einer Aue, wo genügendes schweres Bauholz nicht vorhanden war. Schulz Kristian von Kamienica erhielt von den Sandecer Klarissinnen im Jahre 1330 die Bewilligung, das für die Mühlenwehre nötige Holz aus dem klösterlichen Walde zu nehmen, wenn es nicht im Orte selbst vorhanden wäre. Im Jahre 1400 gab König Władysław II. der Stadt Krosno Wälder des Dorfes Szczepańczowa. Derselbe König gewährte 1424 anläfslich der Bestätigung des Stadtrechtes von Przemyśl diesem Orte die Freiheit, in den königlichen Wäldern zu holzen. Im Jahre 1464 gewährte Kazimierz Jagiełło den Bewohnern von Drohobycz dasselbe Recht. Wichtig waren solche Zugeständnisse, wenn ein Ort durch eine Feuersbrunst heimgesucht worden war. So gab Łokietek im Jahre 1331 der Stadt Neu-Sandec, nachdem sie abgebrannt war, auf Bitten der getreuen Bürger einen Wald bei der Burg „Ritter“, damit sie hier für alle Gebäude und Häuser, insbesondere auch für die Herstellung der „Blanken“ (Planken, Befestigungen) der Stadt das nötige Holz hauen könnten. Damit die Stadt Grybów im Falle eines Brandes, „den Gott verhüten möge“, nicht der nötigen Hilfsmittel entbehre, teilte ihr König Kazimierz im Jahre 1365 einen benachbarten Waldteil zu. Leicht begreiflich ist es, dafs bei der Wichtigkeit der Waldungen für die damals fast durchaus „hölzernen“ Ortschaften Prozesse über Wälder, wie es jener der Stadt Kolomea von 1424 war, öfters vorkamen. Aufser der Weide und dem Holzungsrecht wurde in den Wäldern auch die Nutzung der Waldfrüchte gestattet. So erhielten in Okulice (1392) aufser dem Schulzen auch die anderen Bewohner die Benutzung der Eicheln zur Mast.

Mit dem Stadtrecht hing überaus eng das Marktrecht zusammen. Beide Rechte werden oft in engster Beziehung zuein-

ander genannt. So lesen wir in der Urkunde Łokieteks für Tarnów von 1330: „Wir erteilen das Recht, eine Stadt zu gründen, und zugleich die Bewilligung zur Abhaltung des Marktes an einem beliebigen Wochentage." Im Freibrief für Ropczyce von 1366 sagt Kazimierz: „Wir verleihen für den Ort volles Stadtrecht und Marktrecht, letzteres für einen als geeignet erscheinenden Tag." Als Władysław III. 1442 dem Lemberger Erzbischof die Bewilligung erteilte, an der Stätte des Bartholds-Wirtshauses (Bartholtowa Karczma, jetzt Bartatów) eine Stadt zu errichten, verlieh er ihm für dieselbe „Stadtrecht, Jahr- und Wochenmärkte und deutsches Recht". Es war wohl Regel, daſs das Marktrecht sofort bei der Errichtung der Stadt verliehen wurde; Erweiterungen desselben fanden aber auch später statt. So hat Biecz gewiſs schon 1361 Marktrecht besessen, sonst hätte es keinen Zweck gehabt, dem Orte eine öffentliche Wage zu bewilligen; aber einen Jahrmarkt erhielt der Ort erst 1368. Für Myślenice wurde 1342 zugleich mit dem Verkaufe der Schulzei daselbst an Heinko Wilhelm und Heinko Paul die interessante Bestimmung getroffen: „Wenn einmal die genannten Schulzen an Stelle ihrer Schulzei eine Stadt mit unserem Willen errichten werden, sollen sie für dieselbe volles Stadtrecht mit Niederlags- und Marktrecht erhalten." Wie bereits angedeutet wurde, werden in den Urkunden Wochen- und Jahrmärkte genannt. So fand der Wochenmarkt in der Stadt Uście solne (1360) am Montag, in Pilzno (1354) und Bobrka (1469) am Dienstag, in Landskron (1366) am Donnerstag statt. Die Jahrmärkte hatten in der Regel eine Dauer von acht Tagen bis zwei Wochen. So währte in Neumarkt (1346) der Jahrmarkt zu St. Katharinen und in Biecz (1368) jener zu St. Peter und Paul acht Tage, der Jahrmarkt in Neu-Sandec zu St. Margareten (1292) acht Tage und jener zu St. Martin ebenda (1461) zwei Wochen. Bobrka erhielt im Jahre 1469 einen Markt zu Fronleichnam, den anderen zu St. Franz. Um die Märkte und damit den Marktort zu fördern, wurde freier Zutritt zu demselben gewährleistet; ausgenommen waren von dieser Zusicherung Leute, „welche das Gesetz nicht schützt", wie es in der Urkunde für Bobrka vom Jahre 1469 heiſst. Auch Zollfreiheit wurde den zum und vom Markte Ziehenden bewilligt,

und zwar entweder für die Dauer des Marktes, so in Neumarkt und Biecz für acht Tage, oder auch für eine gewisse Zeit vor Beginn und nach Schluſs des Marktes. Neu-Sandec erhielt z. B. im Jahre 1512 vom König Siegmund diese Freiheit für acht Tage vor und nach dem Jahrmarkte für alle aus Krakau und dessen Gebiete, ferner aus Ungarn und von anderwärts kommenden Marktbesucher. Diese besondere Gunst wurde den Bürgern von Neu-Sandec gewährt, weil sie für die Erhaltung ihrer an der Grenze Ungarns gelegenen Stadt bedeutende Mittel aufwenden muſsten. Ein weiteres Mittel, den Markt eines Ortes zu heben, bestand in dem Verbote des Marktrechtes für andere Orte. So hatte Neu-Sandec schon im Jahre 1292 die Zusicherung erhalten, daſs an keinem anderen Orte dieses Gebietes Markt abgehalten werden sollte; die Vögte Berthold und Arnold erhielten das Recht, alle Dawiderhandelnden samt ihren Waren aufzuheben und vor den König zu führen. In derselben Absicht sind mitunter auch schon bestehende Märkte zugunsten einer Stadt aufgehoben worden. So hob König Kazimierz Jagiełło im Jahre 1461 die Jahrmärkte in Tyśmienica, Rohatyn, Gołogory, Trembowla und Jazłowiec auf, um der Zollstätte und der Stadt Lemberg nicht zu schaden. In seltenen Fällen kam es vor, daſs auf Bitten eines Ortes einer seiner eigenen Jahrmärkte aufgelassen wurde. So hob 1503 König Alexander auf Einschreiten der Lemberger den in ihrer Stadt am 21. Januar stattfindenden Jahrmarkt auf, weil er ihnen wegen des schlechten Besuches im Winter mehr Beschwerden als Nutzen brachte, zumal da das Land durch fortwährende Einfälle entvölkert war.

Groſses Gewicht legten die Städte, welche ausgedehnten Handel trieben, auf die Befreiung vom Zoll (theloneum, portorium). Diese konnte in der Regel nur der Landesherr erteilen; im Sandecer Gebiete übten dieses Recht auch die mit landesfürstlicher Hoheit ausgestatteten Fürstenwitwen. So gewährt Griphina im Jahre 1299 den Bewohnern von Mogilno die Freiheit, daſs sie „durch beide Tore ihres Landes“ zollfrei ein- und ausgehen sollen. Die Freiheit von den Verkehrsabgaben wurde bei der Bestiftung eines Ortes mit deutschem Rechte demselben in der Regel für eine Anzahl von Jahren gewährt, später oft erneuert. So erhielt im Jahre 1288 der

Schulz Walter von Bibice und seine Dörfler für zwölf Jahre völlige Zollfreiheit; nach deren Ablauf hatten sie den Zoll nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten. Die Lokatoren und die Bewohner von Bochnia erhielten im Jahre 1253 von Bolesław dem Schamhaften immerwährende Zollfreiheit für alle Waren, Fuhrwerke und Lasttiere in seinem ganzen Herrschaftsgebiete zu Lande und zu Wasser; auch wurde ihnen überall vollständige Sicherheit ihrer Person und ihrer Waren zugestanden; vor allem wurde ihnen gegenüber der sogenannte „Anewank" (richtiger Anevang) ohne besondere fürstliche Erlaubnis verboten. Unter dieser Bezeichnung verstand man, wie dies z. B. aus dem Goslarschen Stadtrecht hervorgeht, die Beschlagnahme von Waren unter dem Vorwande, daſs sie gestohlen oder geraubt worden seien. König Kazimierz der Groſse bestätigte diese Zollfreiheit von Bochnia unter Hinweis auf die früheren Privilegien mit einer besonderen Urkunde (1337). Gewährt wurde entweder die Befreiung von allen Zöllen im ganzen Herrschaftsgebiete, wie den Bürgern von Bochnia, oder sie wurde nur für gewisse Zollstätten oder Wege bewilligt. So wurde Neumarkt 1346 und Tarnów 1460 vom Krakauer Zoll befreit. Biecz wurde 1365 vom Zoll in Wojnicz befreit; von demselben wurde es auch 1367 zugleich mit den Orten Jasło, Osiek, Dębowice und Pilzno freigehalten; Pilzno erhielt Bestätigungen dieser Zollfreiheit auch 1428 und 1447. Uście solne wurde 1363 vom Zolle in Wojnicz und von Zöllen an einigen anderen Zollstätten befreit. Auſserdem erhielten Tarnów 1419 und Pilzno 1454 besondere Zollbefreiungsurkunden für den Handel mit Breslau. Die Bürger von Neu-Sandec hatten bei der Begründung ihrer Stadt (1292) vor allem Zollfreiheit für den Verkehr mit Ungarn erhalten: „Die Bewohner der Stadt", so heiſst es in dem Freibrief Wenzels II., „sollen beim Durchschreiten beider ‚Warten', die in der Volkssprache ‚brone' heiſsen, auf dem Wege nach Ungarn zu keiner Zollzahlung verhalten werden." Seitdem wurden den Sandecern wiederholt Zollbefreiungen zugesichert. Vor allem hat Krakau seit dem 13. und Lemberg seit dem 14. Jahrhundert überaus zahlreiche Freiheiten in dieser Beziehung erhalten. Die Lemberger erwarben wie die Bürger von Tarnów und Pilzno auch das Privileg (1427),

dafs sie von den Zöllen auf dem Wege nach Breslau frei sein sollten, wenn sie dahin mit Ochsen und anderen Waren zogen. Zollfreiheit ist in der Regel einem Orte dazu verliehen worden, damit seine Bewohner ihre Waren leichter wegführen und in der Fremde gekaufte herbeibringen könnten; zur Hebung der Märkte einzelner Orte ist aber auch dieselbe Freiheit Fremden gewährt worden, die zu dem betreffenden Markte zogen. Befreiung von Zollabgaben wurde auch mitunter bewilligt, um Einwanderungslustige an einen bestimmten Ort zu ziehen. So enthält auch das Privileg für Neu-Sandec von 1292 die Bestimmung: „Alle, welche herbeikommen würden, um in dieser Stadt ihren Wohnsitz aufzuschlagen, sollen durch die Herzogtümer von Krakau und Sandomir frei durchziehen, ohne Zoll.“ Da die Zollbegünstigungen eines Ortes oft andere Orte schädigten, so lassen sich die zwischen den bedeutenden Handelsstädten, wie Krakau und Neu-Sandec, Krakau und Lemberg, geführten Zollkriege leicht verstehen. Zollplackereien waren nichts Seltenes, weil aufser den landesfürstlichen auch geistliche und gutsherrliche Mautstätten bestanden. Einzelnen Städten wurden zur Bestreitung ihrer Ausgaben Mauteinnahmen überlassen.

Zu den wichtigsten Freiheiten gehörte ferner das Stapelrecht. Nur wenige Orte erhielten dasselbe. So bekam Podolin zum Nutzen aller Bürger im Jahre 1292 eine „Niderlag“, wie dieses Recht mit einem deutschen Ausdruck in der lateinischen Urkunde benannt wird. Im Jahre 1306 erhielt Krakau das Stapelrecht, und im Jahre 1335 stellt Kazimierz der Grofse der Stadt Kazimierz das Stapelrecht für Salz, Blei und Kupfer in Aussicht. Sehr bezeichnend ist die in der Urkunde für Myślenice vom Jahre 1342 enthaltene Bemerkung, dafs dieser Ort das Niederlagsrecht und das Marktrecht erhalten sollte, sobald seine Erhöhung zur Stadt erfolgen würde. Lemberg hatte mindestens seit 1379 Stapelrecht. Zur Wahrung des Niederlagsrechtes, besonders von Krakau und Lemberg, erschienen wiederholt Verordnungen. Dadurch wurde Krakau zum Hauptmittelpunkte für den Austausch der Waren mit dem Westen, Lemberg mit den südöstlichen Gebieten, dem weiten Orient. Schon im Jahre 1372 war den Kaufleuten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Preufsen,

insbesondere denen aus Thorn, verboten worden, mit ihren Waren nach Lemberg zu ziehen; vielmehr hatten sie, wie dies den Thornern gleichzeitig kundgemacht wurde, in Krakau ihre Waren niederzulegen und zu verkaufen, nicht sie aber über die Stadt hinauszuführen und aufserhalb derselben zu veräufsern. Die aus dem Südosten herbeiziehenden Kaufleute durften aber nach den Bestimmungen vom Jahre 1444 nur ihre Waren bis Lemberg bringen; hier mufsten sie dieselben verkaufen und hier auch ihre Einkäufe besorgen. Dazu kam noch die Bestimmung, dafs Fremde keine Geschäfte mit Fremden abschliefsen durften, sondern stets nur durch Vermittlung der Lemberger Kaufleute. Wurde das Durchziehen fremder Kaufleute durch die Stadt gestattet, so waren sie verpflichtet, ihre Waren zunächst eine bestimmte Zeit dort feilzubieten. So mufsten nach einer Verordnung von 1380 alle Kaufleute, welche durch Lemberg reisten, um in die „Tartarei" (Südrufsland) zu ziehen, am Hin- und Rückweg ihre Waren durch volle vierzehn Tage in Lemberg zum Verkaufe ausstellen. Übrigens wurden derartige Durchzüge nicht gern gestattet: die Lemberger haben im Jahre 1462 nur auf Bitten des Königs den Bürgern von Kamieniec, deren Handel mit der Moldau infolge der Kriegsunruhen stockte, den Durchzug durch ihre Stadt zu Handelszwecken unter verschiedenen Bedingungen gestattet. Es ist leicht begreiflich, dafs die mit dem Niederlagsrecht ausgestatteten Städte daraus grofsen Gewinn zogen; aber es ist ebenso klar, dafs diese Freiheit Eifersucht erregte und zu zahlreichen Klagen und Prozessen Anlafs gab. Der Zwang war um so drückender, als infolge dieser Privilegien und zur Wahrung der Zolleinnahmen des Fürsten auch die Wege genau vorgeschrieben wurden, auf denen die Kaufleute zu ziehen hatten („Strafsenzwang"). Wer gegen diese Vorschriften verstiefs, lief Gefahr, seine Güter zu verlieren. Die Bestimmungen darüber wurden bis ins 18. Jahrhundert aufrecht erhalten.

Auch andere Begünstigungen wurden den Städten gewährt. So erhielten z. B. die Vögte von Neu-Sandec im Jahre 1292 das Recht, zum Nutzen der Stadt eine Münzstätte zu errichten. Gleichzeitig wurde den Vögten und Bürgern dieser Stadt auch das Bergrecht eingeräumt; sie durften Gold und andere Metalle,

wenn sie dieselben finden würden, ausbeuten. Den Alt-Sandecern gewährte im Jahre 1348 König Kazimierz der Große die Freiheit, daß sie für ihren Salzhandel nach der Zips in den Siedereien von Wielicka und Bochnia den Zentner Salz mit vier polnischen Groschen bezahlen sollten u. dgl. m.

Diesen Freiheiten der Bürger standen entsprechende Leistungen und Pflichten zugunsten der Landesfürsten und Grundherren gegenüber. Die mit deutschem Recht bestifteten Gemeinden erfreuten sich allerdings einer bevorzugten Stellung; doch darf man nicht glauben, daß der Wert ihrer Leistungen geringer gewesen wäre als jener der Bevölkerung, die nach polnischem, ruthenischem, armenischem oder walachischem Recht lebte: vielmehr handelte es sich in der Regel um eine Umwandlung (Konvertierung) der nach einheimischem Rechte üblichen Leistungen in solche, die dem deutschen Rechte entsprachen. Diese waren unstreitig für den Pflichtigen leichter und bequemer; aber ihr wirklicher Wert war bedeutend genug, so daß auch der Lehensherr durchaus nicht den kürzeren zog.

Die Verpflichtungen, die einer Gemeinde oblagen, werden in der Regel in der Gründungsurkunde ausführlich erörtert. Es gehört zu den seltensten Fällen, daß darüber in dem Bestiftungsprivileg nichts gesagt ist, so in jenem für Wielicka vom Jahre 1290. Dagegen kommt es häufiger vor, daß die Verpflichtungen nicht einzeln aufgeführt werden, sondern daß einfach auf einen Ort verwiesen wird, nach dessen Muster die Leistungen zu erfolgen haben. So wird in dem Stiftbrief von Srostow von 1293 bemerkt, daß nach Ablauf der Freijahre alle Dienste wie in Barczyce zu leisten sein werden.

Eine der hervorragendsten Begünstigungen der nach deutschem Recht angesiedelten Gemeinden war, daß sie in der Regel von den zahlreichen lästigen Naturalleistungen, Roboten und Giebigkeiten des polnischen und ruthenischen Rechts befreit und hauptsächlich zu bestimmten Geldabgaben verpflichtet waren. Doch konnten auch einzelne Abgaben in Naturalien, ja selbst Frondienste gefordert werden.

Die wichtigste Abgabe von Grund und Boden war der Zins (census); er wird fast regelmäßig in Geld abgestattet. Dies wird

ausdrücklich als eine der wichtigsten Folgen der Verleihung des deutschen Rechts bezeichnet. So heiſst es im Freibrief für den Schulzen Heydenrich von Podolin (1289): „Alle Bewohner dieses Ortes sollen nach deutschem, nämlich nach Magdeburger Recht leben, so zwar, daſs jeder derselben von dem ihm nach bestimmtem Maſs zugewiesenen Acker jährlich am Feste des heiligen Martin acht polnische Skot an Zins zu zahlen verpflichtet ist." Mit der Einführung des festen Geldzinses nach dem Muster des deutschen Rechtes war selbst der ebengenannte Zahlungstermin aus demselben übernommen worden, heiſst es doch z. B. auch im Rechte der schlesischen Stadt Neumarkt vom Jahre 1235: „Jeder wird um das Fest des heiligen Martin von seinem Hofe sechs Pfennige geben", und im Breslauer Recht von 1261 erscheint dieser Tag als Gerichtstermin genannt. Gezahlt wurde der Zins von den Mansen, den Haus- oder Hofstätten und von den Gärten; es wurden also auch die Gärtler und die wie diese auf Gartengründen angesiedelten Handwerker zur Grundzinszahlung herangezogen. So bestimmt der Freibrief von Neumarkt in Galizien (1346), daſs nach Ablauf der Freijahre von jedem Lan am Feste des heiligen Martin acht Skot, von den Höfen und Gärten je ein halber Skot, also ein Groschen, zu entrichten war.

Den Zins war in der Regel jeder einzelne für sich von seinem Besitz jährlich zu zahlen verpflichtet. Die Höhe des Zinses war verschieden; mitunter mag sie sich nach dem Grade der Urbarkeit des Bodens gerichtet haben. Wir haben soeben gesehen, daſs in Podolin und Neumarkt von der Manse acht Skot gezahlt wurden, also sechzehn Groschen oder ein drittel Mark polnischer Zahl. In Mokra Dąbrowa (1313) wurde derselbe Betrag neben anderen Abgaben von jeder Szroder oder Neumarkter Manse entrichtet, in Wietrnica (1317) von der fränkischen Manse. Acht Skot wurden auch gezahlt in Olszana (1317), Ciechorzyn (1320), Przekop (1323), Myślec (1327), Tylmanowa (1336), Dzwonowa (1357), Wietrznowa wola (1378), und an zahlreichen anderen Orten. Acht Skot war also der gewöhnliche Zins für eine Manse. Er wurde aber auch bald geringer bald höher bestimmt. So wurden nur sechs Skot oder ein Vierdung von jeder Manse gezahlt in Zabrzeż (1312); ebenso nebst anderen Gaben in Pryniec (1313), ferner in Skrzyszów (1333).

Dagegen wurden neun Skot gezahlt in Myślenice (1342), Dzierżaniny (1351), Kobyle (1352). Zehn Skot betrug der Zins in Kamienica (1330), Grybów (1340) und Rogi (1358). Eine halbe Mark, also 12 Skot oder 24 Groschen, wurden entrichtet in Bochnia (1253) und in Myślenice (1325). Noch höher war der Zins, wenn eine halbe Mark reines (also unvermischtes, ungeprägtes) Silber gefordert wurde, wie in Na Łękach (1292). Ja selbst eine Mark Groschen wurde von jeder Manse gezahlt, so in Słotowa (1364). Auch der Zins von den Hofstätten wurde verschieden hoch angesetzt. So zahlte man in Krakau nach dem Ablauf der sechs Freijahre von jeder Hausstätte (area) ein halbes deutsches Lot Silber [1]); seit 1306 ist diese Abgabe auf einen Skot festgesetzt worden, daher ihr Namen „skottowe". In Neumarkt (1346) wurde, wie wir schon oben gehört haben, sowohl von einem Hausgrund (curia), als von einem Gartengrund nur ein Groschen gezahlt. Hier folgen noch einige Zinsvorschreibungen, die Äcker, Haus- und Gartengründe umfassen. In Uście solne betrug 1360 der Zins von einer Manse eine halbe Mark (24 Groschen); für jede viertel Manse oder einen Garten vier Skot (acht Groschen); für jede Hausstätte einen Groschen; ebensoviel hatte jeder Handwerker zu zahlen. In Dobczyce wurde 1362 bestimmt, daſs jeder Bürger und Inwohner, welcher Äcker besitzt, an Zins von der Manse neun Skot (18 Groschen) zu zahlen habe; von einem ganzen Hofgrund zwei Groschen, von einem halben einen Groschen, von einem viertel ein viertel Skot (1/2 Groschen); endlich von einem Wirtshaus einen Groschen. In Krosno galt schlieſslich im Jahre 1367 die Bestimmung, daſs jeder Bürger und Bauer von jeder Manse drei Vierdung (36 Groschen) und von jeder Hausstätte sowie jedem Garten einen Skot (2 Groschen) zu zahlen habe.

Selten kam es vor, daſs der Zins von sämtlichen Bewohnern als fixe Summe zur ungeteilten Hand vorgeschrieben wurde. Eine solche Zahlung wurde wohl nur bei wenigen neubestifteten Ansiedlungen, die überhaupt nur einen geringen Ertrag boten, als eine Art Anerkennungszins gefordert. Zu dessen Entrichtung

1) Vgl. oben S. 12, wo auch alles Nähere über die Markwährung mitgeteilt ist.

konnte dann unmittelbar der Schulz verpflichtet werden. So lautete die Bestimmung für Podolin vom Jahre 1244: „Der Schulz Heinrich hat (für die ganze Ansiedlung) jährlich am Martinstage acht Skot polnisches Silber zu zahlen.“ Oder es konnte auch die ganze Gemeinde zur Erlegung dieses Anerkennungszinses zur ungeteilten Hand verpflichtet werden. In diesem Sinne wurde die Vorschrift für Podolin im Jahre 1288 abgeändert, indem zugleich dem Fortschritte der Siedelung entsprechend der Wert des Zinses erhöht wurde. Nach der neuen Vorschreibung hatten nämlich alle Ansiedler in jedem Jahr drei Mark reines Silber und neun Skot im Währungssilber (d. i. 18 Groschen) am Martinsfeste zu erlegen. Schon im folgenden Jahre wurde sodann jedem einzelnen Bewohner von Podolin der jährliche Zins von acht Skot auferlegt. In derselben Art wie ursprünglich in Podolin so war auch den zwei Schulzen von Podłęże die Zahlung des Zinses vorgeschrieben. Nach der Urkunde von 1296 hatten die Schulzen Jakob Ziluthon und Johann Wipelz für ihre Schulzei, zu der acht fränkische Mansen beurbarten Boden und ebenso viele Mansen Wald, ferner eine halbe Mühle und ein halbes Wirtshaus im benachbarten Chełmiec gehörten, jährlich dem Klarissinnenkloster in Sandec fünf Mark geschmolzenes reines Silber, also Barrensilber, an Stelle aller Abgaben am Martinstage zu entrichten. Ebenso hatte der Schulz Johannes von Mogilno und seine Erben für diese Schulzei demselben Kloster zum gleichen Termine sechs Mark geschmolzenes Silber abzuliefern (1299).

Selbstverständlich hob der Schulz, welcher zur Ablieferung eines Zinses zur ungeteilten Hand verpflichtet war, zunächst denselben in Teilbeträgen von den einzelnen Bewohnern ab. Auch bei der Vorschreibung des Zinses für jeden einzelnen wurde der Schulz verpflichtet, alle Zinse einzuheben und abzuführen; für die Mühe konnte ihm ein bestimmter Teil davon überlassen werden. So wird in der Urkunde für Pryniec (1313) bestimmt: „Die angegebene Zinsschuldigkeit wird der genannte Schulz Heydenrich von der Dorfbevölkerung absammeln und uns auszahlen; jeder sechste und zehnte Pfennig wird ihm verbleiben.“ Diese Stelle ist ganz offenbar so zu verstehen, daſs der Schulz, auſser dem gewöhnlichen Sechstel als Zinsanteil, auch noch ein Zehntel des

Zinses als besondere Belohnung für seine Mühewaltung beim Einheben des Zinses erhielt. In Städten gehörte die Einhebung und Abführung der königlichen Abgaben zu den Pflichten des Stadtrates. Zuweilen wurde der Zins auch durch besondere Bevollmächtigte eingehoben. So wird in der Urkunde für das Privatgut Dębno bestimmt (1335), daſs der Zins nach Ablauf der Freijahre von der Gutsherrschaft oder ihren Boten gesammelt werden sollte; davon habe der Schulz Urban von Grunwald und seine Nachkommenschaft ein Sechstel zu erhalten. Ähnlich bestimmt der König im Jahre 1346 für Neumarkt, daſs der Zins ihm oder seinem Boten gezahlt werden sollte; auch davon fiel ein Sechstel dem Vogte Dietrich, Dietrichs Sohn, zu. Übrigens wird auch in diesen Fällen die Ortsobrigkeit beim Einsammeln des Zinses mittätig gewesen sein.

Ganz ausnahmsweise wurde der Grundzins in Naturalabgaben eingefordert. So wurden im Jahre 1368 die bereits in Żukowice ansässigen Kolonisten verpflichtet, in den nächsten neun Jahren von der Manse eine „Urne“ Honig, hierauf zwei Urnen als Zins zu geben. Diejenigen, die erst angesiedelt werden sollten, erhielten zwanzig Freijahre, dann sollten sie ebenfalls von jeder Manse zwei Urnen Honig zinsen. Wenn aber „wegen der Ungnade des Himmels“ der Honig in einem Jahre nicht gedeihen sollte, so wurde Geldablösung gestattet. Die Bauern sollten dann für die zwei Urnen Honig eine Mark Groschen zahlen.

Die Zinserträge konnten wie anderes Einkommen weiter vergeben oder verpachtet werden. So hat König Kazimierz Jagiełło in den Jahren 1467 und 1468 verschiedene Beträge aus seinen Zinsen von Neu-Sandec an Krakauer Geistliche überlassen. Im Jahre 1502 verpfändete König Alexander den Krakauern den Hauszins (skottowe), welchen ihre Stadt ihm jährlich zu zahlen hatte, gegen ein Darlehen von 3000 ungarischen Goldgulden. Sie sollten den Zins so lange behalten, bis die Schuld abgestattet sein würde.

Neben dem Zinse wurde vor allem der Fruchtzehnt geleistet und zwar sowohl auf königlichen als auf privaten Gütern. So waren in der fürstlichen Stadt Bochnia (1253) von jeder Manse neben dem Zinse von einer halben Mark Silber, an Zehnt

(decima) zwei Maſs Korn, zwei Maſs Weizen und ebensoviel Hafer jährlich zu leisten. Dieselbe Getreideabgabe forderte der Grundherr von Kamień neben dem jährlichen Geldzins von einem Vierdung (1319). In der Folgezeit wird der Zehnt fast regelmäſsig für die Kirche bestimmt; ihn nimmt der Bischof, der Pfarrer oder ein Kloster in Empfang, während der Zins stets dem Fürsten oder Grundherrn zufällt. Frühzeitig machte sich das Bestreben geltend, die lästige Ablieferung des zehnten Teiles der Früchte durch eine festgesetzte Geldsumme abzulösen. Ein Synodalbeschluſs von 1262 forderte unter Androhung des Interdiktes den Zehnten in Früchten, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen worden waren. Auch im 14. Jahrhundert wurde der Zehnt „nach Sitte der Väter“ mitunter noch in Garben abgeliefert. So verfügt der Bischof von Krakau als Gutsherr von Łoniowa im Jahre 1321, daſs von jeder Manse als Zins am Martinstage acht Skot reines Silber zu zahlen seien, der Zehnt aber garbenweis am Felde von jedem Getreide nach Sitte der Väter entrichtet werden sollte. Dasselbe Bistum bestimmte im Jahre 1343 für Chelm, daſs von jeder Manse auſser einer halben Mark Silber, die am Martinstage zu entrichten war, der Zehnt aller Früchte in Garben nach väterlicher Sitte zu geben sei. Ganz ähnlich lautete die Bestimmung für Łososina (1345). In vielen Fällen wurde aber auch für den Zehnten die Ablösung in Geld üblich, und zwar betrug die entsprechende Zahlung gewöhnlich eine viertel Mark. So traf König Łokietek für Siemiechów (1326) die Königin Hedwig für Kamionka wielka (1336) und der Gutsherr von Biertowice für dieses Gut (1334) die Bestimmung, daſs die Bewohner auſser den für die Lehensherren bestimmten Zinsen auch noch dem Bischof als Zehnten einen Vierdung zu zahlen haben. Auch für Grybów bestimmte König Kazimierz (1340), daſs auſser dem Grundzinse als Zehnt ein Vierdung entrichtet werden sollte, und dazu wurde die ausdrückliche Versicherung gegeben, daſs der Zehnt nicht in Früchten am Felde abgefordert werden würde. Bei der Wertbestimmung des Zehnten wurde auch die Lage und Güte der Äcker berücksichtigt; so wurden in Skawina von einem Teile der Äcker sechs Skot, von einem anderen nur vier Skot als Zehnt gezahlt (1364). Diese Ablösung, welche die unbequemen Natural-

abgaben beseitigte, ist dank der Bemühungen des Königs Kazimierz des Großen wenigstens für bedeutende Teile von Westgalizien Regel geworden, indem als Zehntablösung von jeder großen oder kleinen Manse ein Vierdung, in den unfruchtbaren Vorgebirgsgegenden aber nur die Hälfte, nämlich drei Skot, festgesetzt wurden. Diese Abgabe hatten die Schulzen am Martinstage einzusammeln und an den Krakauer Bischof oder seinen Prokurator innerhalb der nächsten fünfzehn Tage abzuführen. Doch blieb auch jetzt in vielen Orten der Zehnt in Garben bestehen. Über diese Vereinbarungen ist eine Urkunde des Bischofs Bodzanta vom 14. Juni 1359 erhalten. Ihr entsprechend bemerkt König Kazimierz in der Urkunde für Kłopotnica vom Jahre 1363: „Den Zehnten werden die Bauern des Dorfes durch Zahlung eines Vierdungs von jeder Manse begleichen, wie dies zwischen uns und den Kirchen vereinbart ist und schon in allen Dörfern mit deutschem Recht beobachtet wird.“ Im Jahre 1392 gestattet auch der Erzbischof von Halicz den Lembergern, statt des Fruchtzehnten von der Manse sechs Groschen zu zahlen.

Zu diesen Abgaben kamen in vielen Fällen noch als Ehrengaben und Geschenke (honores, munera, remunerationes) verschiedene Kleingaben, wie Schweine, Lämmer, Hühner, Eier, Käse, Schinken, Holzfuhren, endlich auch Körnerfrüchte. Diese Gaben wurden einmal bis viermal, am häufigsten zweimal jährlich an großen Festtagen, zunächst zu Weihnachten und Ostern, ferner auch zu Pfingsten, Mariä Himmelfahrt oder Mariä Geburt geleistet. Ausnahmsweise wurde statt Naturalabgaben auch Geld gefordert. Diese Gaben hatte bald jeder einzelne von seiner Manse zu leisten, bald die ganze Gemeinde zusammen mit dem Schulzen. So wurde im Jahre 1325 für Gaboń bestimmt, daß von jeder Manse zu Weihnachten ein halbes Maß Hafer und ein Huhn, zu Ostern hundert Eier, ein Lämmchen und sechs Käse gegeben werden sollten. Bei der Besiedelung des Waldes bei Gaboń im Jahre 1333 wurden aber die Schulzen Nikolaus und sein Sohn Werner verpflichtet, zugleich mit den Dörflern zu Weihnachten als Ehrengabe sechs Skot und zu Ostern denselben Betrag der Gutsherrschaft zu reichen. Zu Królowa wola begehrte der König die Ehrengabe zu Ostern und Mariä Himmelfahrt. Zu Mokra

Dąbrowa wurde nur zu Weihnachten ein fettes Schwein als Gabe dargebracht (1313); zu Brzyście nur zu Ostern Eier und Käse (1367). Die Bewohner von Kamień hatten ihre Gutsherrschaft dreimal im Jahre „zu ehren", und zwar nach ihrem Vermögen, „wie es Neumarkter Recht vorschreibt" (1319). In Kamienica (1330) hatte zu Weihnachten unter anderem jedes Gehöft einen Wagen Holz oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten; auch zu Ostern und Pfingsten wurden Ehrengaben von den Schulzen gereicht. In Dębno (1335) wurden die Ehrengaben zu Weihnachten, Ostern und Mariä Himmelfahrt geleistet. Schliefslich sei noch erwähnt, dafs zu Pryniec (1313) diese Gaben viermal jährlich, nämlich zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Geburt dargebracht wurden.

Auch Roboten sind in den mit deutschem Recht ausgestatteten Gemeinden üblich gewesen, doch geschah dies wenigstens in älterer Zeit nur in seltenen Fällen. Darüber wurde schon bei der Ausstattung der Schulzen gesprochen. Die Fronarbeit bestand zumeist im Bestellen der Felder, und zwar wurde entweder das Beackern einer bestimmten Fläche oder die Leistung einer gewissen Anzahl von Arbeitstagen gefordert. So bestimmte der Krakauer Bischof im Jahre 1343 für das Dorf Chelm, dafs jeder Bewohner aufser Zins und Zehnten noch zwei Joch der bischöflichen Felder zu ackern und zu bestellen habe, und zwar ein Joch für die Winter- und ein Joch für die Sommersaat. Für Opalana bestimmte dagegen im Jahre 1338 der Grundherr, dafs die Dörfler verhalten seien, für den Gutshof einen Tag zu ackern und zu säen. In Mokra Dąbrowa wurde gefordert (1313), dafs die Bewohner dreimal im Jahre, nämlich für die Sommersaat, ferner im Juli und endlich im Oktober für die Wintersaat ackern sollten, und zwar mit der ganzen Bespannung, mit welcher sie für sich ackerten; um den Martinstag hatte jeder einen Wagen Holz herbeizuführen. Auch in Ludzimirz forderte das Kloster Szczyrzyc dreimal im Jahre Pflugrobot (1333). In Żukowice hatten die altansässigen Bewohner Fuhrrobot zu leisten (1368). Fuhrroboten nahmen auch die Landesfürsten in Anspruch. Als die Herzogin Kunegunde, Gemahlin Bolesławs des Schamhaften, im Jahre 1268 im Sandecer Gebiete Einrichtungen traf, die dem

deutschen Rechte entsprachen, hob sie gewisse Ackerroboten nicht auf und verpflichtete ferner die Bewohner, ihr sowohl auf der Reise zu ihrem Vater nach Ungarn als auch auf der Rückreise Vorspanndienste zu leisten. Diese im polnischen Recht als „podwod“ bekannte Verpflichtung wurde in der Folge einigen Orten mit deutschem Rechte von den Landesfürsten erlassen, anderen abgefordert. So befreite Jagiełło im Jahre 1409 die Stadt Przemyśl vom „podwod“; nur ihm selbst und der Königin hatten die Bürger Vorspann zu leisten. Im Jahre 1499 wurde dieselbe Stadt wegen der durch den Einfall der Türken erlittenen Schäden von allen Abgaben und auch vom „podwod“ für zwölf Jahre ganz befreit. Auch Pilzno war im Jahre 1409 von Jagiełło vom „podwod“ befreit worden; nur ihm und seiner Gemahlin waren sie nach dem Brauche aus der Zeit des Königs Kazimierz verpflichtet, auf einer Durchreise drei bis vier Wagen zu stellen, um die königlichen Küchengeräte bis zur nächsten Haltestelle zu führen. Einen ganz ähnlichen Freibrief erhielten die Lemberger von demselben Könige im Jahre 1425 und 1426. Von den Roboten sind noch die sogenannten „tłoki“ besonders bemerkenswert. Solche „tłoki“ hatten z. B. die Bewohner von Harkłowa ihrem Schulzen durch fünf Tage im Jahre bei jeder Arbeit und an jedem Orte zu leisten (1365); in Ryczychow (1487) waren außer sieben anderen Arbeitstagen noch drei „tłoki“ zu leisten, und dazu wird die Bemerkung gemacht: „Und der Herr hat ihnen genug zu essen und zu trinken zu geben.“ Diese unentgeltlichen Arbeitstage gegen Verabreichung von Speise und Trank haben sich jahrhundertelang erhalten und bestehen noch heute in etwas geänderter Form fort.

Zu diesen Verpflichtungen gesellten sich auch verschiedene Steuerleistungen für die Bedürfnisse des Staates. In Polen waren wie ursprünglich auch in anderen Ländern diese Auflagen nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zu leisten. Wir finden in den älteren Freibriefen der mit deutschem Rechte bestifteten Orte nichts von der Verpflichtung zu ihrer Zahlung. Aber schon zur Zeit des Königs Kazimierz des Großen werden über die Entrichtung von Steuern verschiedene Bestimmungen getroffen. So sollten die Bewohner von Myślenice die allgemeine Steuer nicht von Häusern und Gärten, sondern nur von Mansen und zwar erst

nach Ablauf der Freijahre zahlen (1342). Pilzno sollte nach der königlichen Zusicherung von 1354 bei allen öffentlichen Steuern und Lasten nach dem Rechte der Stadt Krakau behandelt werden. Die Bürger von Uście Solne hatten die Steuern nach ihrem Vermögen wie die anderen Städte zu zahlen. Diese und ähnliche Bemerkungen sind offenbar in die Privilegien aufgenommen worden, um der Anschauung entgegenzutreten, daſs die mit deutschem Rechte bestifteten Orte zu den bei besonderen Gelegenheiten beschlossenen und auferlegten Steuern nicht beizutragen hätten. Auch so blieb aber die Steuerpflicht vielfach unklar, und es entstanden infolgedessen allerlei Irrungen. So hatten z. B. die Krakauer in den Jahren 1427 und 1431 die Befreiung von allen landesfürstlichen Zinsen, Steuern und sonstigen Leistungen und Arbeiten erhalten. Aber im Jahre 1435 wurde trotzdem von ihnen die „königliche Steuer oder der ‚Schoſs'" gefordert; da wiesen sie ihre Urkunden vor, und Władysław III. versprach, daſs ihre Freiheit in Zukunft beachtet werden sollte. Trotzdem wurden in der Zukunft oft Steuern, in der Regel zwei Groschen (ein Skot) von jeder Mark Vermögen (über 4 %), abgefordert. Was half es, daſs in den Jahren 1458, 1469 und 1476 bei der Abforderung von Steuern stets die königliche Versicherung gegeben wurde, daſs diese Leistung den Rechten und Freiheiten der Stadt nicht abträglich sein sollte. Die Stadt muſste sich doch immer fügen, und das zweifelhafte Rechtsverhältnis gab nur Anlaſs zu Streitigkeiten, bei denen die Stadt wieder den kürzeren zog. Darüber belehrt uns das Bruchstück des städtischen Rechenbuches von Krakau aus dem Jahre 1487. Infolge drohender Kriegsgefahr war auf dem Reichstage zu Piotrkow und auf den Zusammenkünften in Korczyn und Kłodan in diesem Jahre eine allgemeine Steuer festgesetzt worden. Für die Städte wurde ihre Höhe mit zwei Groschen von jeder Mark Vermögen bestimmt. Als der König den Krakauern dies mitteilte, fand eine Beratung der ganzen Bürgerschaft statt. Die Bürger suchten teils eine Erleichterung der Steuerleistung, teils andere Gnadenbeweise des Königs für die zu leistenden Abgaben zu erlangen. Darüber erzürnt, verurteilte sie der König zu einer erhöhten Steuerlast und zu schweren Strafsummen. Statt 12 000 Mark Steuern — das ganze

Vermögen der Krakauer Bürger wäre danach auf 288000 Mark oder 432000 Dukaten anzuschlagen gewesen — sollten die Krakauer zusammen 125000 Mark oder 187000 Dukaten zahlen, eine ungeheure Summe, die fast der Hälfte ihres Vermögens gleichkam. Nun begann aber wieder das Feilschen und Handeln. Die Räte wandten sich an die Königin, der sie einen vom Ratsherren Johann Schulz bei Nikolaus Karl um 100 Gulden erkauften Krug schenkten. Auf ihre Fürbitte minderte der König allmählich die Strafsumme so weit herab, daſs neben der einfachen Steuerleistung ihm nur noch für 600 Gulden Ehrengeschenke gereicht werden sollten. Als solche wurden ihm zwei kleinere und zwei gröſsere Silberkrüge dargebracht, die bei Eustach Schulz, Georg Lange und Georg Mornsteyn gekauft worden waren. Die Aufzeichnung dieser Ereignisse im Stadtbuch klingt aus in eine Klage über die Gesamtbürgerschaft, die durch ihre Unbesonnenheit all dieses Ungemach über die Stadt gebracht hatte. Sechs Jahre später (1492) ist den Krakauern bereits als eine Art Zugeständnis die Versicherung gegeben worden, daſs sie nur dann zu einer Steuerleistung verpflichtet seien, wenn die Prälaten und Barone auf dem Reichstag eine allgemeine Abgabe beschlieſsen würden. Sie sollten ein bis zwei Skot von jeder Mark ihres Vermögens geben, je nachdem auf jede Manse sechs Groschen oder ein Vierdung (zwölf Groschen) aufgelegt würden. Damals stand also schon die Verpflichtung der Städte, zu jeder vom Reichstag beschlossenen Steuer beizutragen, unzweifelhaft fest. Der „Schoſs“ war auch in anderen Orten die regelmäſsige Abgabe. Daneben wurden aber auch andere Steuern abgefordert. Es macht einen ganz eigentümlichen Eindruck trostloser Verworrenheit, wenn den Lembergern eine neue Abgabe, genannt „czysza“, dann wieder eine mit dieser Abgabe identische Getränksteuer „czoppowe“ („Zapfengeld“) abgefordert, dabei aber die Versicherung gegeben wird, daſs dies ihren Freiheiten nicht schaden sollte, oder auch festgestellt wird, daſs sie nach ihren Privilegien nur zur Leistung des „Schosses“ verpflichtet seien. So ging es auch in den anderen Orten zu.

Von den Abgaben interessiert uns besonders noch eine nicht ganz aufgeklärte, die unter dem Namen „das Konigynne Finger-

len“ oder „der Kônigyn Fingerleyn“, also der Königin Ring, am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts erscheint. Sie wurde in Krakau und dem benachbarten Kazimierz entrichtet. Eine Stelle aus einer Urkunde von Kazimierz aus dem Jahre 1412 lautet: „Auch bekenne wir, bruder Kunrod Probest der geystlichen Thumhern (Domherren) des Closters des heylegen Leychnams in Kazemir mit meynen Brûdern, das dy Rotmanne mit Willen der Gemeyne vns gegunt haben czu kewfen vnd czu beziczen das Ekhaws hinder dem Kore (der Kyrche des heylegen Leychnams), das etwen Peter Koschars, dem Got genode, gewest ist, mit zûlchen (solchem) Vnderscheyt, das das zelbe Haws nicht zal vorwst (verwüstet) werden, zunder gebawt bleyben czu Wonunge der Menschen, vnd wer dorynne wonen wôrde, das der alle Recht thu mit der Stat, alz Geschoſs vnd der Kônigyn Fingerleyn vnd alle ander Recht, dy vor davon geschaen zeyn.“ Wie aus dieser Stelle hervorgeht, ist „der Königin Ring“ eine Steuer, die sofort neben dem „Schoſs“ genannt wird und deren Entrichtung hier ausdrücklich auch den geistlichen Besitzern von der Stadtgemeinde zur Pflicht gemacht wird. Wahrscheinlich ist es eine Abgabe gewesen, die von Grund und Haus bei Vermählungen im Königshause eingehoben wurde.

Steuern und andere Abgaben sammelten ebenso wie den Grundzins die Ortsobrigkeiten und führten sie an die königlichen Einnehmer ab.

Auſser den zu persönlichen Kriegsdiensten verpflichteten Vögten und Schulzen sind auch ihre Ortssassen zu verschiedenen Kriegsleistungen verhalten worden. Die angebliche Freiheit vom Kriegsdienst der nach deutschem Rechte angesiedelten Bürger und Bauern, auf die der polnische Adel so oft hinwies, ist durchaus nicht wörtlich zu nehmen. So befreite die Gründungsurkunde von Krakau (1257) die Vögte und Bewohner der Stadt nur vom Felddienste auſserhalb der Grenzen des Herzogtums Krakau. Innerhalb desselben haben sie aber Kriegsdienste geleistet und sind selbst den Tataren erfolgreich entgegengetreten, was Herzog Leszek mit einer Urkunde vom Jahre 1288 bezeugt. Ebenso ist es z. B. bekannt, daſs die Bürger von Neu-Sandec den Herzog Łokietek tatkräftig im Kampfe gegen die aufständischen Krakauer

unterstützten (1311—1312). Im 14. Jahrhundert wurde in der Regel nur der Vogt oder Schulze allein oder mit einigen Mannen zum Kriegsdienst persönlich verpflichtet; aber auch der reichste Grundherr zog nicht mit allen Bewohnern seiner Dörfer zum Heere. Es bestand also in diesen Bestimmungen durchaus nicht eine besondere Ungleichmäſsigkeit. Dazu kam, daſs Bauern und Bürger verpflichtet wurden, Geld und andere Hilfsmittel für den Krieg zu steuern. Schon um 1350 wurde jeder Bauer in Orten mit deutschem Rechte verpflichtet, zu Kriegszwecken zwei Skot von jeder Manse zu zahlen. Damals war es auch schon üblich, daſs Schulzen und Bauern Wagen mit allerlei Proviant ins Heerlager schickten. Die Krakauer stellten im Kriege zwischen Jagiełło und Władysław von Oppeln 1393—1396 nach dem Ausweise der Stadtrechnungen allerlei Kriegsmaterial, besonders einige schwere Geschütze, zur Verfügung und entsandten zwei Chirurgen ins Heer des Königs. Lemberg hatte im 15. Jahrhundert zwei Kriegswagen zu stellen. Seit etwa 1458 wurde es üblich, besonders zu gröſseren Kriegen von den Städten die Stellung von Fuſsvolk und Artillerie zu fordern. Schlieſslich verpflichtete das Gesetz vom Jahre 1505 alle Bürger, welche Landgüter besaſsen, zum persönlichen Kriegsdienste. Zu all dem kommt aber der schwerwiegende Umstand, daſs die Städte zugleich die Festungen des Reiches waren. Sie sorgten für dessen Sicherheit durch die Anlage und Erhaltung ihrer Befestigungen, deren Verteidigung ihnen oblag. So wurden schon im Jahre 1292 die Dörfer Lubowla und Gniazdo (d. i. Lublau und Kniesen in der Zips) verpflichtet, an der Erhaltung der Gräben und Befestigungen der Stadt Podolin (Pudlein) mitzuarbeiten, damit sie im Falle der Not mit ihren Habseligkeiten sich dahin flüchten könnten. Ähnliche Verfügungen traf König Jagiełło im Jahre 1399 über das Verhältnis der Vorstädter von Biecz zu dieser Stadt. Die Stadt Grybów gründete Kazimierz im Jahre 1340, um in Zeiten der Gefahr „seinen armen Untertanen Schutz zu bieten“. Überaus bedeutend waren die Verteidigungsanlagen von Krakau und Lemberg. Letztere Stadt hatte für das oft von Moldauern, Kasaken, Tataren und Türken heimgesuchte Ostgalizien eine ganz besondere Bedeutung; sie wird daher nicht selten ein Hauptbollwerk des Reiches genannt. So bezeichnet

König Alexander im Jahre 1505 Lemberg als seine Burg und Stadt, die in einer Zeit, da alle anderen Kastelle und Städte des Reiches durch die Barbaren zerstört sind, in den Tagen der Not die gemeine Retterin und Schützerin aller Zufluchtsuchenden ist. Für ihre Wehrhaftigkeit mufsten die Städte sehr bedeutende Opfer bringen. Die Stadtrechenbücher, besonders die von Krakau und Lemberg, legen beredtes Zeugnis davon ab, wie viel für die Erhaltung der Befestigung, Anschaffung von Waffen und Munition ausgegeben wurde. Lemberg bezieht schon um 1480 aus Breslau Geschütze. In Krakau wird 1509 ein Beschlufs gefafst, „Böxen und Saletern (Salpeter) besorgen“. Im Jahre 1511 wird hier als ansässig Hannes Weyfs der Buchsenmeystr genannt, im Jahre 1518 Niclas Konigs Buchsenmeister und im Jahre 1518 Hannes Behem Böxemagister aus Nürnberg. Im Jahre 1517 wurden allein 41 „Böxe gossen“, deren Kosten sich auf 1821 Mark 7 Groschen beliefen. Im Jahre 1643 zählte das städtische Cekhauz (Zeughaus) von Krakau nicht weniger als 82 Kartane (Kartaunen), Folslong (Feldschlangen), Kamersztuk und andere Geschütze; und die sonstigen Vorräte an Waffen hätten für ein kleines Fürstentum ausgereicht. Gröfsere Städte warben in späterer Zeit zu ihrer Sicherheit auch Söldnertruppen. So wurden in Krakau im 17. Jahrhundert in Kriegszeiten 200 Mann aufgestellt; in Lemberg hatte im Jahre 1623 der Bürgermeister Melchior Scholz für die Aufstellung einer Wachmannschaft mit militärischer Organisation gesorgt. Die Bürger, Patrizier und Handwerker waren auch selbst in Waffen geübt und besafsen ihre eigenen Rüstungen. Es ist bezeichnend, dafs uns schon aus dem Jahre 1422 eine eigene Vorschrift erhalten ist, wie die einem bürgerlichen Nachlasse angehörigen Waffen und Gegenstände, welche nach Magdeburger Recht gemeiniglich „Hergewethe“ (Heergewäte) genannt werden, zu behandeln sind. Im Gegensatz zu diesen wurden die zur Haus- und Frauenwirtschaft gehörigen Geräte als „Gerade“ zusammengefafst. Tatsächlich sind uns zahlreiche bürgerliche Nachlafsverzeichnisse erhalten, in denen Waffen und Rüstungen keine geringe Rolle spielen. So hinterliefs Martin Strafs, Bürger von Neu-Sandec, als er im Jahre 1495 starb, aufser einem Hause, einer Fleischbank und allerlei beweglichem Ver-

mögen eine Rüstung und verschiedene Waffen. Im Nachlasse der ungefähr um dieselbe Zeit in dieser Stadt verstorbenen Schwertfegerwitwe Elisabeth wurden neben einigen zerbrochenen Schwertern 47 teils fertige, teils noch unvollendete ausgewiesen, ein Zeichen, daſs bürgerliche Waffenschmiede genug zu tun hatten. Im Inventar von 1577 des verstorbenen Lemberger Bürgers Stanislaus Hanel erscheint sein „Hergewet" genannt, darunter Säbel und Schwerter mit Silber verziert. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hinterlieſs Hans Alnpeck, Bürger von Lemberg, eine überaus reiche Waffensammlung, in der sich auch Reiterrüstungen befanden. In seinem Testamente vom Jahre 1605 hat der reiche Lemberger Bürger Johann Scholz-Wolfowicz seinem Sohne Johann nebst anderen Waffen die Rüstungen für drei Fuſsknechte und drei Reiter bestimmt samt allem Zubehör „wie man in diesem Hause sich zu waffnen pflegt". Ebenso hinterlieſs Dr. Kaspar Scholz im Jahre 1662 Waffen, darunter Musketen mit Bein und Silber eingelegt. Auch der Nachlaſs des im Jahre 1655 zu Lemberg verstorbenen Bürgers Mathias Hayder wies ein ganzes Waffenarsenal auf, darunter 73 Musketen mit Lunten. Um 1678 hinterlieſs ferner sein Mitbürger Valentin Alnpeck Waffen. Ebenso besaſsen die einzelnen Zünfte in den Städten ihre Waffenvorräte. Aus Krakau haben wir vom Jahre 1427 ein Verzeichnis der Waffen, welche jede Zunft besaſs. Darin werden die vorhandenen Eysenhute, Panczer, Hantbochsen, Tartschin, Flegil, Schilde, Hawben, Spisse, Armbrost, Brostbleche, Platten usw. aufgezählt. In späterer Zeit weisen diese Verzeichnisse natürlich vor allem Schuſswaffen, also Musketen, Hakenbüchsen u. dgl. auf. Man darf getrost behaupten, daſs viele der bedeutendsten polnischen Magnaten nicht über Waffen verfügten, wie sie in manchem Bürgerhause zu finden waren.

Von allen aufgezählten Verpflichtungen wurden bei der Bestiftung oder Gründung eines Ortes demselben eine Anzahl von Freijahren gewährt. Über den Zweck derselben äuſsert sich z. B. der Freibrief von Wielicka vom Jahre 1290: „Damit aber in diese Stadt um so zahlreicher die Menschen herbeiströmen, um hier ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen, geben und gewähren wir den Bewohnern derselben fünf Freijahre von allen Abgaben

und Diensten." Und im Privileg von Srostow aus dem Jahre 1293 lesen wir: „Damit die Bewohner dieses Erbgutes den Wald bequemer und leichter ausroden können, geben wir ihnen für fünfzehn Jahre vollständige Freiheit." Zu der vom Landesfürsten oder Gutsherrn gewährten Befreiung fügten die Bischöfe auch noch die Freiheit von dem Kirchenzehnten hinzu. So befreit im Jahre 1327 der Krakauer Bischof Johann Grot die Dörfer, die der Wojwod Spicimir im Walde bei Tarnów anlegen wollte, von der Abstattung des Zehnten für zwanzig Jahre; nach deren Ablauf sollte jeder Bauer, der eine Manse innehatte, einen Vierdung zahlen.

Bei Bestiftung mit urbarem Lande wurden Freijahre seltener gewährt, regelmäfsig geschah dies dagegen, wenn die Ansiedlung auf erst zu rodendem Boden stattfand. Wurde urbarer und nicht urbarer Boden angewiesen, so wurden die Freijahre in entsprechender Weise abgestuft. So wurden in Bochnia (1253) die urbaren Gründe für sechs, die nicht urbaren für zwölf Jahre befreit. In Gołkowice (1276) hatte die Abstattung der Schuldigkeit von den siebzehn urbaren Lanen sofort zu beginnen; dagegen waren die im „schwarzen Walde" zur Vergröfserung der Ansiedlung hergestellten Rodungen durch dreizehn Jahre völlig frei von Abgaben. In Wietrnica wurde im Jahre 1317 folgende Bestimmung getroffen: alle Ansiedler, die zu ihrer Ansiedlung Buschwerk ausroden würden, sollten zehn Freijahre vom Zinse und sechs Freijahre von dem Zehnten haben; bei Ansiedlung im „schwarzen Wald" wurde die Zinsfreiheit auf zwanzig, die Zehntfreiheit auf zwölf Jahre erstreckt; nach Ablauf der Freijahre sollten dann die Gründe nach fränkischen Mansen eingeteilt werden, worauf von diesen Zins und Zehnt zu leisten war. Ähnlich erhielten in Radnawa (1329) die Ansiedler, welche Wald rodeten, zwanzig Freijahre, während von urbaren Äckern nur sechs gewährt wurden. Dieselben Bestimmungen wurden im Jahre 1354 für die Stadt Pilzno festgesetzt. In Rogi wurde eine dreifache Abstufung durchgeführt (1358): von den alten Äckern wurden sechs Freijahre gewährt, von licht bestandenem Waldland zehn, von dichtem Walde zwanzig. Hervorgehoben wird in den Urkunden, dafs die Freijahre mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde begannen;

später angekommene Ansiedler genossen also weniger Freijahre. Deshalb konnte dem Schulzen jene Zeit, welche er für die Ansiedlung unbenutzt verstreichen liefs, von den Freijahren abgezogen werden, oder es wurde bestimmt, dafs nach Ablauf der Freijahre von den nicht beurbarten Wäldern derselbe Zins wie vom urbaren Boden zu zahlen sei. Indes mufsten die Gutsherren am Ende der Freijahre oft Milde und Nachsicht walten lassen, wenn die Ansiedlung sich nicht entsprechend entwickelt hatte. Durch allzu grofse Strenge hätte man vielleicht die völlige Verödung der Ansiedlung herbeigeführt. Regel war, dafs am Schlusse der Freijahre das besiedelte Gebiet in Mansen eingeteilt wurde und von diesen dann die Zahlung begann. Ausnahmsweise findet sich für Na Lękach im Jahre 1292 die unklare Bestimmung, dafs für die neugerodeten Felder zwölf Freijahre gewährt wurden, die Vermessung derselben sollte aber schon nach Verlauf der Hälfte der Freijahre in Gegenwart eines fürstlichen Boten stattfinden.

Die Anzahl der Freijahre ist sehr verschieden: sie schwankt zwischen fünf bis zwanzig. Wir finden fünf, sechs, zehn, zwölf, dreizehn, vierzehn, fünfzehn, sechzehn, achtzehn und zwanzig Freijahre gewährt. Bei schweren Rodungen waren seit dem 14. Jahrhundert zwanzig Freijahre die regelmäfsige Begünstigung. Das Ausmafs der Freijahre wurde in den Urkunden fast ausnahmslos genau bestimmt. Ganz vereinzelt finden sich abweichende Bestimmungen. So erliefs Bolesław der Schamhafte dem Schulzen Heinrich von Podolin im Jahre 1244 den Zins für diese Ansiedlung wegen ihrer Verwüstung für die Regierungsdauer des Herzogs, und im Jahre 1288 wurde es dem Schulzen dieses Ortes überlassen, die Dauer der Freijahre zu bestimmen. Angeblich soll es üblich gewesen sein, beim Beginne der Ansiedlung in der Mitte ihres Gebietes einen Pfahl aufzurichten, in dem so viele Pflöcke eingeschlagen wurden, als den Ansiedlern Freijahre bewilligt wurden. Nach Ablauf jedes Jahres schlug der Schulze in Gegenwart der Ansiedler einen der Pflöcke heraus.

Aufser den bei der Bestiftung gewährten Freijahren konnten Befreiungen von Abgaben und Steuern auch später bei verschiedenen Gelegenheiten bewilligt werden. So gewährte Łokietek 1306

den Krakauern völlige Freiheit von allen Abgaben für zwölf Jahre; hierauf sollten sie von jeder Hausstätte (area) nur einen Skot zahlen. Von diesem „skottowe“ wurden sie auch 1451, 1453, 1454 und 1456 für eine Anzahl von Jahren befreit. Auch 1494 erhielten die Bürger von Krakau wegen Brandschaden achtzehn Freijahre. Brände und Verwüstungen durch Feindesscharen werden überhaupt oft als Ursache solcher Befreiungen angegeben. So erhielt die Stadt Krosno 1474 vom König Kazimierz Jagiełło wegen des Schadens, den sie durch Feindeshand und Feuer erlitten hatte, acht Freijahre von allen Zinsen, Abgaben, Steuern und Zöllen ohne alle Ausnahme. Im Jahre 1487 erhielt Neu-Sandec wegen Brandunglückes zwei Jahre Abgabenfreiheit, nachdem es schon vorher sechzehn Freijahre genossen hatte. Im Jahre 1494 gewährte Jan Amor Tarnowski seiner Stadt Tarnów nach einem vernichtenden Brande für zehn Jahre Freiheit von verschiedenen Abgaben; den Tuchhändlern wurde aber nur dreijährige Befreiung vom „sragowe“, also vom Schragen- oder Ladenzinse, bewilligt. In demselben Jahre wurden nach einer Feuersbrunst, welche Lemberg heimgesucht hatte, die Abbrändler für fünfzehn, die anderen Bürger für zehn Jahre von allen Abgaben befreit. Aus demselben Anlasse wurde im Jahre 1573 den Lembergern der „Schoſs“ erlassen. Im Jahre 1499 hat König Johann Albrecht die Stadt Przemyśl wegen des Schadens, den sie durch die Türken erlitten hatte, von allen Zinsen, Steuern, von Vorspanndiensten und Kriegsleistungen, sowie den Zöllen für zwölf Jahre befreit; und im Jahre 1578 ist der stets von Feinden gefährdete Grenzort Sniatyn vom König Stefan für immerwährende Zeiten von allen Lasten befreit worden. Befreiungen von Abgaben oder auch Überlassung derselben an einzelne Orte fanden auch statt, um diesen die Herstellung und Erhaltung ihrer Befestigungen zu ermöglichen. So überlieſs Jagiełło im Jahre 1405 den Neu-Sandecern Zolleinkünfte, damit sie ihre Mauern instand setzten. Im Jahre 1447 wies Kazimierz Jagiełło der Stadt Lemberg für Restaurierungs- und Befestigungsarbeiten jährlich zwanzig Mark von den königlichen Lemberger Zöllen an. Derselbe König befreite im Jahre 1476 diese Stadt, weil sie an den Grenzen der feindlichen Nachbarn lag und durch Tataren und Türken bedroht wurde, von verschiedenen Abgaben und Steuern,

damit sie ihre Befestigungen verstärke. Dasselbe geschah in den Jahren 1478, 1479, 1484, 1487, 1489, 1490 und 1493. Im Jahre 1497 wurde zur Herstellung der Befestigungen von Lemberg der Stadt auch der Ertrag von der königlichen Wage daselbst überlassen, und im Jahre 1503 wurde der Erlös für Waren, welche fremden Kaufleuten bei Nichtbeachtung gewisser Vorschriften abgenommen wurden, zu demselben Zwecke bestimmt. Schon im Jahre 1505 befreite sodann König Alexander die Lemberger gleich den Krakauern von allen Maut-, Schiff- und Brückengeldern, damit sie ihre Stadtmauern herstellen könnten, die von den Feinden zerstört seien und in Zeiten der Not allen Schutz und Schirm bieten. Im folgenden Jahre wurde zu demselben Zwecke wieder die Befreiung von den verschiedenen Steuern für sechs Jahre ausgesprochen. Im Jahre 1542 erhielten vom König Siegmund die Räte von Kamionka das Recht, den „Schofs“ zehn Jahre lang einzuheben und zur Befestigung der Stadt zu benutzen. Fünf Jahre später erhielt Grodek eine Geldsumme zur Errichtung von Mauern.

Auch sonst war es üblich, einzelnen Orten verschiedene Begünstigungen zu ihrer Förderung zu bewilligen. So erhielten in Neu-Sandec (1292) die Vögte ein Sechstel von den Zinsen der Handwerker, während fünf Sechstel dem gemeinsamen Nutzen der Stadt überlassen wurden. König Kazimierz bestimmte im Jahre 1358, dafs von der Habe eines fremden, in Krakau verstorbenen Kaufmannes, der keine Erben hinterliefs, die Hälfte für den königlichen Schatz, die andere zum Nutzen der Stadt eingezogen würde. Gleichzeitig wurden der Stadt alle Zinse in der Nähe der Stadtmauer, am Marktplatze und um das Rathaus überlassen, „damit die Stadt an den Hauptplätzen nicht durch unschöne Gebäude verunziert werde“. Auch verschiedene andere Einkünfte, insbesondere von verschiedenen Geschäftshäusern, wurden der Stadt überwiesen. Den Lembergern gestattete Władysław III. im Jahre 1441, beliebig viele kleine Verkaufsladen, „arme Kremchen“ und „Höken“, zu errichten und deren Einkünfte zum Wohle der Stadt zu verwenden. Im Jahre 1503 gewährte König Alexander denselben Bürgern die Freiheit, den Ort Brzuchowicy bei Lemberg zu besiedeln, um die städtischen Einkünfte zu vergröfsern.

Um dem Bürgermeister, den Ratsherren und Bürgern von Gliniany ihre sonstigen Lasten zu erleichtern, wurde ihnen die Einhebung der königlichen Getränksteuer überlassen (1543).

Deutsches Gerichtswesen.

Die Verleihung des deutschen Rechtes war stets mit der Befreiung von der landesüblichen Gerichtsbarkeit verbunden, mag es sich um eine Neuansiedlung oder um Übertragung des deutschen Rechtes an einen bereits bestehenden Ort handeln. So wird in der Bestiftungsurkunde von Bochnia (1253) bestimmt, daſs über die Bürger dieser Stadt kein Kastellan, kein Palatin (Wojwode) und kein anderer polnischer Richter ein Urteil fällen dürfe. Im Privileg von Wieliczka (1290) wird die Befreiung der Stadt und ihrer Bewohner von allen Verpflichtungen nach polnischem Rechte, darunter insbesondere auch von der „Zitation auf die Burg“ ausgesprochen; hier hatte nämlich das Kastellanei-, Burg- oder Grodgericht seinen Sitz, das für die dem landesüblichen Rechte untergeordneten Einwohner des betreffenden Burgbezirkes das ordentliche öffentliche Gericht war, insofern die Urteilsfällung über die Gerichtsbarkeit des Grundherrn, also über die Befugnisse des Patrimonialgerichtes, hinausging oder nicht bereits im Kreise des fürstlichen Gerichtes lag. Ähnlich lauten die Bestimmungen in zahlreichen anderen Urkunden. So befreit Kazimierz der Groſse in der Gründungsurkunde des Dorfes Ciężkowice (1348) dasselbe von allen Machtbefugnissen der Kastellane, Palatine, Richter, Unterrichter und Ministerialen; und die Stadt Dębowice wird von demselben Könige, als er deren Vogtei an Nikolaus von Bakow verlieh (1349), für alle Zeiten von allen polnischen Rechten und Gewohnheiten befreit, welche das deutsche Recht zu stören pflegen; weder der Vogt und dessen Nachfolger, noch die Bürger der Stadt sollen, von einem der polnischen Beamten vorgeladen, zum Erscheinen verpflichtet sein. Zu demselben Zwecke wurde in den Gegenden, wo das ruthenische Recht verbreitet war, also in den von Kazimierz dem Groſsen gewonnenen Teilen Ostgaliziens, die Aufhebung dieses Rechtes ausgesprochen. Auch wurde, weil an Stelle des ruthenischen Rechtes allmählich das polnische zur Geltung gelangte, die Ungültigkeit beider fest-

gesetzt. Für Ansiedlungen auf den Gütern des Adels und der Geistlichkeit verliehen die Landesfürsten ausdrücklich oder stillschweigend dieselben Freiheiten, so daſs das deutsche Gerichtswesen auch auf adligen, bischöflichen und klösterlichen Gebieten um sich greifen konnte.

Von Zeit zu Zeit wurde die Freiheit der mit deutschem Rechte bestifteten Orte von den landesüblichen Gerichten den polnischen Beamten durch besondere Urkunden ins Gedächtnis zurückgerufen. So befiehlt z. B. Kazimierz der Groſse 1348 und 1358 daſs die Bürger von Alt-Sandec, welche deutsches Recht besitzen, nicht vor die polnischen Gerichte gezogen werden sollten. Ebenso trug im Jahre 1448 Kazimierz Jagiello den Beamten auf, die Bürger von Neu-Sandec nicht zu richten, sondern sie ans städtische Gericht zu weisen. Diesen Befehl hat König Johann Albrecht im Jahre 1499 wiederholt. Kam es vor, daſs Insassen eines mit deutschem Rechte ausgestatteten Ortes vor einem polnischen Gerichte angeklagt wurden, so muſste dieses die Rechtsprechung verweigern, wenn es sich von der eximierten Stellung des Angeklagten überzeugt hatte. Zu demselben Zwecke ist den Bürgern von Bochnia in ihrem Bestiftungsprivileg von 1253 auch zugestanden worden, daſs niemand sie richten dürfe, in welche Teile des Herzogtums sie auch mit ihren Waren kommen würden, und daſs niemand ihre Waren mit Beschlag belegen solle ohne besondere landesfürstliche Erlaubnis; auch vor dem fürstlichen Gericht sollten sie dann nur nach deutschem Recht gerichtet werden. Den Krakauern ist im Jahre 1306 ihr Gerichtsstand in jedem Falle nur vor ihrem Richter angewiesen worden; auch wenn sie auſserhalb der Stadt sich befanden, durften sie nur nach deutschem Recht gerichtet werden, wie sie auch jeden überall nach deutschem Recht belangen konnten. Für die Dauer konnte freilich weder Krakau noch eine andere Stadt diese volle Fülle des Rechtes behaupten.

Betont muſs ferner werden, daſs diese Immunität oder Unabhängigkeit von allen gewöhnlichen, allgemeinen Gerichten im Gegensatze zu Deutschland in Polen nicht nur den Städten, sondern auch den Dörfern zuteil wurde. Es war dies eine notwendige Folge des Umstandes, daſs keine allgemeinen deutschen Land-

gerichte niederer Instanz vorhanden waren. So erhielten die Dörfer hier eine Freiheit, die in Deutschland ein charakteristisches Merkmal der Städte war, und deshalb wies das gesamte deutsche Gerichtswesen in Polen einen ausgeprägten städtischen Charakter auf. Daher ist es erklärlich, daſs alle mit deutschem Recht bestifteten Orte in Polen, auch die dörflichen, nach Magdeburger Stadtrecht oder einem verwandten Weichbildrechte lebten und das Landrecht, den Sachsenspiegel, welcher die Rechte der freien Bewohner enthält, nur nebenbei benutzten. Wenn aber auch in gewissen Beziehungen die deutsche Gerichtsverfassung in Polen, entsprechend den Verhältnissen des Landes, eine zum Teil andere Form annahm, so muſs anderseits doch wieder mit Nachdruck auf die engen Beziehungen zum heimischen deutschen Rechte hingewiesen werden. In keiner Bestiftungsurkunde werden z. B. Strafbestimmungen, Handelsgesetze, erbrechtliche Normen oder dergleichen angeführt, sondern man begnügt sich mit der Verleihung eines deutschen Stadtrechtes, wobei zu dem Privileg von Krakau der ausdrückliche Zusatz gemacht wird, daſs in zweifelhaften Fällen das geschriebene Magdeburger Recht eingesehen werden soll. Deshalb werden die deutschen Rechtsbücher von den deutschen Gerichten in Polen verwendet; daher hatten hier Schöffensprüche, die von Stadtgerichten in Deutschland ausgingen, Geltung; ja es wurden dieselben Termine, die das Magdeburger Recht von 1261 für die Burggrafengerichte feststellt (in sante Agethen Tage, in sante Johannes Tage des liechten, in dem achtenden Tage sente Martenes), für die höheren Ortsgerichte beibehalten.

Erwähnt sei noch, daſs das deutsche Gerichtsverfahren in Polen, wie überhaupt die ganze Rechtsstellung der mit deutschem Recht bestifteten Orte daselbst keinen Unterschied aufwies, mag nun dem Orte nach dem Wortlaut seiner Bestiftungurkunde kurzweg deutsches Recht oder eines der Stadtrechte von Magdeburg, Breslau, Neumarkt-Szroda usw. verliehen worden sein. Ferner mag noch hervorgehoben werden, daſs das deutsche Gerichtsverfahren den innersten, den Wandlungen am wenigsten ausgesetzten Kern der auf deutschem Recht beruhenden Freiheiten polnischer Orte ausmachte. So hat der Gutsbesitzer von Ryczychow im Jahre 1487 von seinen Bauern nach Landesgewohnheit wohl

16*

„tłoki“ (unentgeltliche Arbeitstage) u. dgl. gefordert, aber er beliefs ihnen das „iudicium alias prawo Theutonicum“.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz war in den mit deutschem Recht bestifteten Orten dem Schulzen (scultetus) oder Vogt (advocatus, voyt) und den Schöffen, die auch Geschworene genannt wurden (scabini, iurati, scheppen), überlassen. Besafs ein Ort mehrere Vögte, so wurde zuweilen nur einem von ihnen die Gerichtsbarkeit anvertraut. So bestimmte Bolesław der Schamhafte in der bereits zitierten Urkunde für Bochnia vom Jahre 1253 den Nikolaus, Sohn des Volkmar, einen der vier Lokatoren der Stadt, wegen seiner ganz besonderen Verdienste zum erblichen Richter und Vogt (iudicem et advocatum constituimus hereditarie), „weil alle Rechtsgeschäfte schneller und besser durch einen als durch mehrere geschlichtet zu werden pflegen“. Die Zahl der Schöffen wird nur in vereinzelten Fällen besonders festgesetzt. Unzweifelhaft war die Siebenzahl Regel; daher wurde zumeist keine besondere Bestimmung getroffen. In seltenen Fällen war ihre Zahl kleiner oder gröfser. So mufsten in Opalana (1338) neben dem Schulzen sechs Geschworene der Gerichtssitzung zugegen sein. In Krakau gab es anfangs sieben Schöffen; aber im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts stieg die Zahl auf zehn, sodann auf elf. In Lemberg finden wir im Jahre 1413 zwölf Schöffen. Mitunter scheint besonders in neugegründeten Orten die Aufbringung der nötigen Anzahl von Schöffen Schwierigkeit bereitet zu haben. Nur so hat es einen Sinn, wenn das Kloster Tyniec als Gutsherrschaft von Okulice für die daselbst neubegründete Schulzei folgende Bestimmung trifft: „Auch werden wir zu den Gerichtssitzungen, wenn es nötig sein wird, drei Schöffen aus unserem Dorfe Księżnica bestimmen; die anderen hat der Schulze aus dem genannten Dorfe Okulice zu stellen.“

Vögten und Schulzen kam, wie im deutschen Recht überhaupt, nur der Vorsitz, nicht aber die Entscheidung zu; diese wurde vielmehr durch die Schöffen getroffen. Ihre richterlichen Befugnisse erhielten Vögte, Schulzen und Schöffen entweder unmittelbar vom Landesfürsten oder von den weltlichen und geistlichen Grundherren, welche die ihnen zustehende oder vom Fürsten übertragene grundherrliche patrimoniale Gerichtsbarkeit auf sie

übertrugen. Ausdrücklich sei erwähnt, daſs die weiblichen Rechtsnachfolger von Schulzen nicht nur in den Besitz ihrer verschiedenen Freiheiten und Genüsse traten, sondern auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt werden konnten. So heiſst es in dem Privileg für Olszana vom Jahre 1317: „Und niemand soll die Bewohner dieses Ortes richten, auſser die Schulzen und deren gesetzliche Nachfolger beiderlei Geschlechtes.“ Vogtei- und Schulzeirechte waren in männlicher und weiblicher Linie vererbliche Lehen; ihre Inhaber waren nicht nur dem Landesfürsten und Grundherrn zur Heerfolge verpflichtet, sondern es bestanden für sie auch besondere Gerichte, die ausdrücklich als Lehensgerichte bezeichnet werden.

Dem Ortsgerichte wurde oft nur die niedere Gerichtsbarkeit anvertraut, während der Landesfürst oder Grundherr sich die höhere vorbehielt. So hat Herzog Heinrich von Schlesien, der auch über das Krakauer Gebiet eine Zeitlang herrschte, im Jahre 1234 dem Krakauer Palatin Theodorus und seinen Schulzen die Gerichtsbarkeit nach deutschem Rechte über seine Ansiedler übertragen, nur die Erkenntnis auf Todesstrafen und Verstümmelung der Glieder behielt er sich als Herzogsrecht vor. Im Jahre 1292 verfügte die Herzogin Griphina für die Ansiedlung Na Lękach, daſs der Schulz Bratcho über alle Vergehen urteilen solle, mit Ausnahme der schweren Fälle, als handgreiflicher Diebstahl, Raub, Blutvergieſsen und ähnliche; über diese behielt sich die Fürstin die Entscheidung vor. Ähnlich lautete die Verfügung vom Jahre 1293 für Olszana und ebenso jene von 1299 für Mogilno. In der Urkunde für den letzteren Ort wird hervorgehoben, daſs die Herzogin sich und dem durch sie vertretenen Klarissinnenkloster in Sandec jene Rechtsfälle vorbehalte, „über die nach Magdeburger Recht das Dorf nicht richten kann, also die gröſsten und schwersten Verbrechen“. Auch auf anderen Stiftsgütern wurden ähnliche Verfügungen getroffen. So bestimmte z. B. der Abt des Zisterzienserklosters Szczyrzyc im Jahre 1333, daſs der Schulz des Dorfes Ludzimirz über alle Verbrechen richten solle, nur die Verstümmelung der Glieder und die Todesstrafe behielt sich das Kloster vor. Genau so lautete auch die Bestimmung, welche der Abt Heinrich dieses Klosters im Jahre 1382 für den mit der

Schulzei in Krauszów betrauten Krakauer Bürger Stefan gab. Endlich haben auch adelige Grundbesitzer ähnliche Verfügungen getroffen. So bestimmte Pribko, Grundherr von Gaboń, als er im Jahre 1325 eine Siedlung mit deutschem Rechte begründete, dafs die Ansiedler nirgends anders als in ihrem Dorfe, vor ihrem Richter nach deutschem, und zwar Magdeburger Recht gerichtet werden durften; nur wenn der Rechtsfall die Befugnisse des Richters übersteigen würde, dann sollte er vom Grundherrn untersucht werden. Und als Nikolaus Werzing, Truchsefs von Sandomir, im Jahre 1359 mit Rücksicht auf die Dienste seines Getreuen Henzelin Werzing und in der Absicht, auch andere treue Diener zu gewinnen, seine Schulzei im Dorfe Skrynka diesem Henzelin verlieh, behielt er sich die Rechtsprechung über Mord, Vergewaltigung von Jungfrauen und nächtlichen Einbruch verbunden mit Raub und Mord vor; doch blieb dem Richter das Recht gewahrt, gegen auf handhafter Tat ergriffene Mörder und sonstige Verbrecher auf Galgen, Köpfung, Abhauen von Händen und Füfsen, endlich auf das Herausreifsen der Augen zu erkennen.

In vielen Fällen ist jedoch Vögten und Schulzen auch das Urteil über schwere Vergehen ohne jede Einschränkung erteilt worden. So hatte nach der Bestimmung des Herzogs Bolesław vom Jahre 1253 der zum Vogt von Bochnia eingesetzte Nikolaus Volkmar über alle Kriminal- und Zivilprozesse zu richten, mögen sie klein oder schwer sein, und zwar waren seinen richterlichen Befugnissen nicht nur die Bürger der Stadt unterworfen, sondern auch die Bewohner der benachbarten Dörfer, alle Fremden, Kauf- und Geschäftsleute, überhaupt alle, die zufällig oder vorsätzlich aus einem beliebigen Orte kamen, mögen sie welchem Berufe und welcher Nation auch immer angehören, ritterliche oder landesfürstliche Mannen sein, wenn sie nur dem weltlichen Gerichte unterstanden. Ausdrücklich wird auch erwähnt, dafs die Knappen der Ritter und jene des Bergwerks in Bochnia vom Vogt zu richten seien. Nur die Adeligen selbst, ferner die landesfürstlichen Verwalter und Beamten des Salzwerkes gehörten vor den Richterstuhl des Fürsten, der sich überhaupt bei persönlicher Anwesenheit in der Stadt die richterliche Gewalt vorbehielt.

Auch unterstanden Verbrechen, welche im Bereiche des Salzwerkes selbst, in den Bergen oder Schächten (intra montes seu sachtas) und in den Gewerkshäusern geschahen, nicht dem Vogte. Für Podolin, wo der von Bolesław dem Schamhaften und seiner Gemahlin überaus begünstigte getreue Heidenrich Schulz war, traf Herzogin Kunegunde im Jahre 1289 die Bestimmung, daſs er über alle Rechtsfälle zu richten habe. Ebenso überlieſs im Jahre 1319 der Grundherr von Kamień seinem Schulzen Hulmann, einem Krakauer Bürger, die volle Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe, wobei ausdrücklich Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. dgl. als Verbrechen genannt werden, die dem Schulzengericht unterstehen und zu deren Sühne es die Todesstrafe verhängen konnte. Diese Verfügung findet sich besonders seit der Zeit Kazimierz' des Groſsen überaus häufig. Der König ging mit dem Zugeständnisse dieser weitgehenden Gerichtsbarkeit bei seinen Gründungen voraus. So bestimmte er im Jahre 1342 in der Stiftungsurkunde für Myślenice, daſs kein polnischer Richter über die Verbrechen und Vergehen daselbst urteilen dürfe, nur die beiden Schulzen Heinko, Sohn des Wilhelm, und Heinko genannt Pauli, und zwar nur nach deutschem, nämlich Magdeburger Recht. Auſserdem wurde noch die Bestimmung getroffen, daſs jeder Bauer und jeder Fremde, der mit Umgehung des Ortsgerichts sich an den Hof des Königs mit einer Rechtssache zu wenden beabsichtigte, zunächst im Dorfgericht fünf Vierdung, also $1\frac{1}{4}$ Mark Silber, erlegen muſste. In der Urkunde von 1348, mit welcher Johann Tyznar zur Gründung von Osobnica befugt wird, hebt Kazimierz alle polnischen Rechte auf, so daſs die Bewohner des genannten Dorfes vor keinem polnischen Gerichte Rede zu stehen haben, sondern nur vor ihrem Schulzen nach deutschem Recht. Ähnlich lauten die Bestimmungen für Ciężkowice (1348), Dębowice (1349), Dzierżaniny (1351), Sietnica (1351), Kobyle (1352), Mrowla (1352), Pilzno (1354), Żukowice (1354) usw. In allen diesen Urkunden wird immer wieder die Bestimmung wiederholt, daſs die Bauern nur vor ihrem Schulzen, die Bürger aber vor ihrem Vogt Rede zu stehen haben, und zwar nach dem ihnen verliehenen deutschen Recht. Und diese Bestimmung findet sich dann oft auch in nicht landesfürstlichen Urkunden. So lesen wir z. B. in der Urkunde von 1358, welche die Äb-

tissin Konstantia vom Klarissinnenkloster in Sandec für Zabrzeż ausgestellt hat: „Wir wollen, daſs niemand die Bauern und Bewohner dieser Dörfer zu richten wage, auſser der Schulz und seine gesetzlichen Nachfolger nach Magdeburger Recht, mag es sich um schwere oder leichte Fälle handeln; die Verbrecher sollen innerhalb der Ortsgrenze, wie es das Magdeburger Recht bestimmt, ihre Strafe erleiden."

Entsprechend diesen Bestimmungen durften Rechtssachen, die dem Ortsgerichte unterstanden, in erster Instanz bei keinem anderen anhängig gemacht werden. Über Bewohner von Orten, die mit deutschem Recht ausgestattet waren, durften also weder polnische Gerichte urteilen noch durfte überhaupt das Ortsgericht umgangen werden. Auch vor den König durfte eine Rechtssache nicht gebracht werden, bevor sie nicht von dem ordentlichen Ortsgerichte behandelt worden war. Darauf deutet schon die oben erwähnte Verfügung des Königs in dem Privileg von Myślenice vom Jahre 1342. Aber es sind auch besondere Fälle bekannt, in denen Klagen vom königlichen Gerichte auf das ordentliche Ortsgericht zurückgewiesen wurden. Dies geschah besonders, wenn Bürger von Adeligen direkt vor dem königlichen Gerichte angeklagt wurden. So wurde z. B. am 12. Juni 1521 der Rechtsstreit, welchen die edle Elisabeth Slymakowa gegen den Bürgermeister und die Räte von Bochnia anhängig gemacht hatte, „ad ius civile Magdeburgense Bochnense", also an das städtische Magdeburger Gericht in Bochnia zurückverwiesen. An solche Entscheidungen konnte allerdings die Bemerkung geknüpft werden, daſs bei Rechtsverweigerung der Fall vor dem königlichen Gerichte zur Verhandlung kommen sollte. So wurde am 26. August 1518 der Prozeſs, den die Edelleute Paul Dluszki und Stanisław Wynarszki gegen die Räte und Bürger von Ropczyce vor dem königlichen Gerichte anhängig gemacht hatten, gemäſs dem Privilege des Vogts von Ropczyce an diesen gewiesen; zugleich wurde aber ein Gerichtstermin vor dem königlichen Gerichte bestimmt, wenn den Klägern das Recht verweigert werden sollte. Mitunter wurde auch mit dem Verweise auf das deutsche Ortsgericht zugleich auf den weiteren Rechtszug von diesem an ein höheres deutsches Gericht hingedeutet.

Für die von dem Ortsrichter abgehaltene Gerichtssitzung kommen in den deutsch geschriebenen Stadtbüchern und Urkunden die Bezeichnungen „Ding“, „Voitding“, „gehegtes (gehegetes, geheytes) Ding“ vor; in den lateinischen findet sich gewöhnlich die Bezeichnung „iudicium bannitum“.

Zahlreiche Akten dieser Gerichte in deutscher und lateinischer Sprache sind uns besonders aus Krakau und Lemberg bekannt.

Von den Gerichtseinkünften, Bufsgeldern u. dgl. gehörte fast ausnahmslos ein Drittel dem Vogte oder Schulzen, während der Rest dem Lehensherrn, also dem Fürsten oder Gutsherrn, zufiel.

Wie wir sahen, behielten sich die Lehensherren, mögen es nun die Landesfürsten oder weltliche und geistliche Gutsherren gewesen sein, in einzelnen Orten einen Teil der Gerichtsbarkeit vor. Über diese Fälle konnte aber der Lehensherr nicht etwa willkürlich urteilen. Er war vielmehr auch an das deutsche Recht gebunden, und daher konnte die Urteilsfällung nicht durch ihn selbst erfolgen, sondern mufste durch die Schöffen im zuständigen Ortsgerichte geschehen. Daher behielten sich die Lehensherren selbst in denjenigen Fällen, wo sie dem Vogt oder Schulzen die ganze Gerichtsbarkeit überliefsen, in der Regel das Recht vor, in eigener Person oder durch besonders bestimmte Vertreter dem Ortsgerichte zu gewissen Zeiten vorzusitzen.

Das scheint schon zur Zeit Bolesławs des Schamhaften der Fall gewesen zu sein. In seinem Freibrief für Krakau vom Jahre 1257 gewährt er nämlich den Vögten und Bürgern der Stadt die besondere Freiheit, dafs er ihnen niemals einen „advocatum generalem“ vorsetzen werde, sondern zur Schlichtung wichtiger Angelegenheiten entweder persönlich erscheinen oder einen besonderen Stellvertreter senden werde. Der „advocatus generalis“ kann niemand anders sein als der oben erwähnte gewöhnliche Vertreter des Landesfürsten in den Ortsgerichten. Sobald Krakau durch den Aufstand von 1311—1312 seine hohen Vorrechte zum Teil verloren hatte, erscheinen auch hier die gewöhnlichen Vertreter des Königs bei gewissen Gerichtssitzungen. So wird hier in den Jahren 1317, 1318 und 1321 Vilhelmus provincialis advocatus genannt. Damit hat in Krakau das „iudicium magnum“, das ist

das höhere aufserordentliche Ortsgericht neben dem gewöhnlichen „iudicium civitatis“, dem Stadtgericht des Vogts, Eingang gefunden. Schon am 18. November 1312 fand ein „iudicium magnum“ statt, bei dem sich der Einflufs des Herzogs in besonderer Weise bemerkbar macht, und seit dieser Zeit verzeichnet das Stadtbuch oft seine Abhaltung. Wenn es zum Jahre 1324 in den Stadtbüchern heifst, dafs der Vogt Geras beide Gerichte (utrumque iudicium) auf Befehl des Königs hielt, so geht aus weiteren Aufzeichnungen hervor, dafs es sich um die Abhaltung des „iudicium civitatis Cracovie“ und des „iudicium provinciale“ handelte, welches letztere wieder dem „iudicium magnum“ entspricht. Im Jahre 1336 wurde in Krakau dieses „iudicium provinciale“ durch den „advocatum provincialem videlicet Henricum Schere“ abgehalten, neben dem der Vogt Hanko und sieben Schöffen safsen. In einem undatierten Spruche der „Scheppen der Stat Crokaw“ wird neben dem „hegetim Dinge“, in welchem „der Foyt Rechtis pflegit“, von „den dreyen grossin Dingen“, „so der Borggroffe das Ding siczet,“ gesprochen. Es sind dies also die „drû Bôtding“ des Magdeburger-Breslauer Rechtes, denen der „Burchgrave“ vorsitzt und die zu denselben Terminen stattfinden.

Auch in Dörfern ist dieses höhere Ortsgericht unter der Leitung eines fürstlichen Boten schon im 13. Jahrhundert nachweisbar. So bestimmt Herzogin Kunegunde im Jahre 1268 für das Gebiet von Sandec, dafs ihr Richter (iudex noster) dreimal jährlich in dieses kommen und über die schweren Rechtssachen zu Gerichte sitzen werde. Im Jahre 1337 erscheint ein „Petrmannus provincialis (advocatus oder iudex) iudiciorum villarum in terra Cracoviensi in iure Thewtunico“, also der Provinzialvogt für die Gerichte der Dörfer mit deutschem Rechte im Krakauer Gebiete. Der deutsche Titel dieses Beamten war Landvogt (lantwojt, polonisiert landwójt), der schon im 14. Jahrhundert bezeugt ist und noch Jahrhunderte später in Polen vorkommt. Oben haben wir schon die Bezeichnung Burggraf kennen gelernt. Andere Bezeichnungen sind: „provincialis iudex“, „assessor“, „nuncius“, „nuncius vel procurator“. Die Mannigfaltigkeit dieser Titel erklärt sich aus dem Umstande, dafs zu diesem Geschäfte durchaus nicht immer ein eigens hierzu bestimmter Beamter benutzt wurde; viel-

mehr konnte dazu entweder der Hofrichter entsendet werden, von dem noch weiter unten die Rede sein wird, oder eine andere Vertrauensperson des Lehensherrn. Natürlich liefs sich durch solche Stellvertreter in der Regel nur der Landesfürst oder ein über viele Güter und Dörfer gebietendes Stift vertreten; der kleinere Gutsbesitzer besorgte selbst den Vorsitz in den ohnehin nur selten wiederkehrenden Gerichtssitzungen über wichtigere Angelegenheiten. War der mit dem Vorsitz betraute Burggraf in Krakau nicht anwesend, so konnten die Bürger im Notfalle entsprechend den Bestimmungen des Magdeburger Rechtes einen anderen Vorsitzenden bestellen.

Diese aufserordentlichen Gerichtstage werden zum Unterschied von den gewöhnlichen in den deutschen Schriftstücken „grose Ding“, „ehliche adir echte Ding“, „grose ehliche Ding“, und in den lateinischen „magna iudicia“ (grofse Gerichte) oder „iudicia provincialia“ (Provinzialgerichte) genannt. Letztere Bezeichnung ist nicht so aufzufassen, als ob sich diese Gerichte auf eine ganze Provinz erstreckten; vielmehr waren es auch nur Ortsgerichte, die diesen Namen nur deshalb führten, weil ihnen der „provincialis iudex“ vorsafs, der eben der Vorsitzende in allen diesen Gerichten desselben Gebietes war. Auch die Bezeichnung „iudicium provinciale et magnum“ war üblich. Ebenso kommt die Bezeichnung „feierliches Gericht“ (solemniora iudicia) vor. Mitunter wird dieses Gericht auch „iudicium (oder colloquium) generale“ genannt, weil der „iudex provincionalis“ auch „generalis“ hiefs.

Im Gegensatz zu den gewöhnlichen nach Bedarf vom Ortsrichter abgehaltenen Dingen, fanden die höheren nur dreimal jährlich an regelmäfsig wiederkehrenden Terminen statt, ohne dafs sie erst besonders angekündigt werden mufsten. Als Termine werden genannt: der Tag der heiligen Agathe (5. Februar); am dritten Tage nach Johannes dem Täufer, was nach mittelalterlicher Zählung den 26. Juni bedeutet, also das Fest Johannes und Paulus, das als Termin dieser Gerichte z. B. in Krakau genannt wird; endlich in der Oktav des heiligen Martin (18. November).

Der Schulz oder Vogt hatte gewöhnlich die Verpflichtung, den zu diesen Gerichtssitzungen erschienenen Vorsitzenden zu

einem der drei Gerichtstermine zu verpflegen, während den anderen Bewohnern diese Pflicht an den zwei übrigen oblag.

Im 14. Jahrhundert waren die geschilderten Einrichtungen ganz allgemein verbreitet. So bestimmt Kazimierz der Grofse in der bereits zitierten Urkunde von Myślenice vom Jahre 1342, dafs der Kastellan von Krakau „seinen besonderen Mann“ (hominem suum specialem) zum „grofsen Gericht“ entsenden werde, welches die Schulzen nach der Gewohnheit dreimal jährlich zu halten verpflichtet sind; die Bauern sollen demselben für zwei Mahlzeiten (pro duobus prandiis) blofs eine Mark zahlen, die Schulzen für die dritte eine halbe Mark, doch erst nach Ablauf ihrer Freijahre. Nach der Urkunde für Osobnica vom Jahre 1348 entsendet der König zu den grofsen Gerichten einen „nuncius“, dem für jede Mahlzeit sechs Skot, also eine viertel Mark, zu zahlen sind. Ebenso lautet die Bestimmung für Ciężkowice aus demselben Jahre (1348). In der Urkunde für die Stadt Dębowice (1349) verspricht der König, die „iudicia magna“ entweder selbst zu leiten oder seinen „procurator“ zu schicken; hier wurden für jede Mahlzeit acht Skot oder eine drittel Mark gezahlt. In der Urkunde für Sietnica (1351) wird freigestellt, dem „nuncius“ entweder die drei Mahlzeiten zu geben oder für jede als Ablösung sechs Skot zu entrichten. Ebenso lautet die Bestimmung für Kobyle (1352). In der Urkunde für Mrowla (1352) wird ausdrücklich bestimmt, dafs der Schulz und die Dörfler erst nach Ablauf der Freijahre den königlichen Mann oder Bevollmächtigten (hominem nostrum seu procuratorem) zur Veranstaltung der grofsen Gerichte dreimal im Jahre aufzunehmen haben. Ähnlich lauten die Bestimmungen in vielen anderen Urkunden der Landesfürsten, wobei noch ausdrücklich daran erinnert werden möge, dafs in allen aufgezählten Fällen der Fürst sonst die ganze Gerichtsbarkeit dem Vogte oder Schulzen überliefs.

Ebensolche Verfügungen treffen auch z. B. die Äbtissinnen des fürstlich ausgestatteten Klarissinnenklosters in Sandec. So bestimmt die Äbtissin Katharina im Jahre 1313 für Mokra Dąbrowa, dafs alle Bewohner in diesem Dorfe durch ihren Schulzen und die Schöffen gerichtet werden. Doch sollen dreimal jährlich „iudicia provincialia“ unter dem Vorsitze des klösterlichen „nun-

cius" stattfinden, vor denen alle groſsen und kleinen Rechtsfälle nach Magdeburger Recht geschlichtet werden sollen. Den Boten hatte am ersten Gerichtstag in der Oktave des heiligen Martin der Schulz zu verpflegen; an den beiden anderen, am Tage der heiligen Agathe und am dritten Tage nach Johannes dem Täufer, hatten die Dörfler diese Pflicht. In ihrer Urkunde für Wietrnica von 1317 nennt Katharina diese Gerichte „iudicia magna" und ihren Vertreter bei denselben „assessor". Dieselbe Äbtissin bestimmt für Olszana 1317, daſs die zwei Schulzen des Dorfes die drei feierlicheren Gerichtssitzungen (iudicia solempniora) ohne ihren Boten (nostro nuncio) nicht abzuhalten wagen; die schwersten Verbrechen wurden übrigens in diesem Dorfe ausdrücklich dem Hofgerichte vorbehalten. Dagegen überlieſs die Äbtissin Budislawa 1323 dem Schulzen von Przekop auch die Aburteilung der schweren Verbrechen; die Verfügungen über die drei „groſsen" Gerichtssitzungen werden aber ebenso getroffen, doch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daſs dieselben erst nach Ablauf der Freijahre zu halten sind. Schlieſslich mag nur noch die Bestimmung der Äbtissin Katharina von 1330 für das Dorf Kamienica ausführlicher besprochen werden. Danach durften die schweren Verbrechen ohne den klösterlichen „nuncius" nicht gerichtet werden; die feierlichen Gerichte (solemniora iudicia) wurden von den „provinciales iudices" oder eben den „nuncii" geleitet; die Verfügung über die drei Termine und über die Verpflegung der Boten bleiben immer dieselben. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Urkunden für Tylmanowa (1336), Długolęka (1357) und Zabrzeż (1358). Auch andere Klöster trafen ähnliche Verfügungen. So bestimmt im Jahre 1375 der Abt Konrad des Zisterzienserklosters Koprzywnica für die Vogtei in Freistadt (Frysztak) daſs er seinen „nuncius vel procurator" dreimal im Jahre senden werde, damit er die „generalia vel magna iudicia" halte; auch hier hatten die Vögte für die Verpflegung der Sendboten an einem Termin, die Bürger an zwei Terminen zu sorgen. Im Jahre 1378 trifft derselbe Abt für das Dorf Wietrznowa wola die gleiche Verfügung. Bemerkt sei, daſs in beiden Fällen sonst dem Vogte und Schulzen auch die Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen nach Magdeburger Recht eingeräumt war.

Endlich trafen auch adelige Grundherren dieselben Bestimmungen über die höheren Ortsgerichte. So bestimmt 1325 Pribko von Gaboń, der sich die oberste Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, dafs er selbst, wie das deutsche Recht fordert, dreimal im Jahre dem Gerichte vorsitzen werde; zweimal sollte ihm der Schulz zusammen mit den Bauern die Verpflegung reichen, während das drittemal ihnen diese Verpflichtung erlassen werden sollte. Acht Jahre später (1333) gestand die Mutter dieses Grundherrn bei der Besiedlung eines benachbarten Waldes dem Schulzen Nikolaus und seinem Sohne Werner die volle Gerichtsbarkeit zu; über die drei grofsen Gerichtstage und deren Termine wurden aber dieselben Bestimmungen getroffen. Auch die Grundherren von Opalana ordneten die drei grofsen Gerichtstermine an, nur dafs statt der Oktav des heiligen Martin jene des heiligen Franz (11. Oktober) genannt wird. Schliefslich sei nur noch auf die Urkunde des Erbvogts Paul von Sandec vom Jahre 1464 für seine Dörfer Mszalnica und Cienawa hingewiesen. Auch er bestimmt, dafs die Bauern und alle Bewohner dieser Ortschaften nur in denselben von ihrem Schulzen und nur nach Magdeburger Recht gerichtet werden dürfen. Die drei grofsen Gerichtssitzungen sollten gewohnheitsgemäfs stattfinden; der Schulz habe dem Grundherrn und seinen Nachfolgern für die Verpflegung einen Vierdung (eine viertel Mark), die Bauern aber zwei Vierdung zu reichen. Bemerkt sei noch, dafs dieses Privileg später in den Jahren 1530 und 1611 bestätigt wurde.

Am Schlusse dieser Ausführungen über die grofsen Gerichtstage, die übrigens samt ihren Terminen sich an deutsche Einrichtungen anlehnen, sei noch folgendes bemerkt. Es sind schon oben Urkunden angeführt worden, die bestimmten, dafs diese feierlichen Gerichtssitzungen erst nach dem Ablaufe der den einzelnen Orten bei ihrer Bestiftung gewährten Freijahre stattfinden sollten. Da die Ansiedler während der Freijahre von allen Lasten enthoben waren, so konnten sie auch nicht zur Verpflegung des Sendboten verhalten werden. So bestimmt z. B. auch König Kazimierz in der Urkunde für Borek vom Jahre 1350, dafs in diesem Orte kein Bote oder Richter (nuncius sive iudex) des Königs einem Gerichte beizuwohnen habe, solange die Freijahre

währen. Ebenso verordnet 1343 der Krakauer Bischof Johann Groth, daſs der Schulz Heinmann von Chelm, dem er zwanzig Freijahre bewilligt hatte, in den ersten zehn Jahren allein den Gerichten vorsitzen und alle Strafgelder in Empfang nehmen sollte; erst nach Verlauf dieser zehn Jahre hatte er den bischöflichen „procurator“ dreimal im Jahre zu den „generalia iudicia“ aufzunehmen und gebührend zu verpflegen.

Schriftliche Aufzeichnungen dieser Gerichte sind nur in verhältnismäſsig geringer Zahl bekannt; die meisten rühren aus den älteren Stadtbüchern von Krakau her.

Das Ortsgericht, welches wir bisher kennen gelernt haben, genügte aber, mochte es nun vom Vogt oder Schulzen oder auch vom Lehensherrn und dessen Stellvertreter geleitet werden, nicht für alle Rechtsfälle. Abgesehen davon, daſs der Grundherr sich die höhere Gerichtsbarkeit auch über das „groſse Gericht“ hinaus vorbehielt — man vergleiche z. B. die oben angeführte Bestimmung für Olszana vom Jahre 1317 —, haben noch verschiedene andere Umstände das lehensherrliche Hofgericht notwendig gemacht. So haben vor allem Rechtsfälle, welche zwischen den Bewohnern eines mit deutschem Rechte bestifteten Ortes und anderen Leuten vorfielen, Schwierigkeiten bereitet, denen man unter anderem auf die Weise vorzubeugen suchte, daſs sie vom Lehensherrn entschieden werden sollten. So bestimmte z. B. im Jahre 1289 die Herzogin-Witwe Kunegunde, damals bereits Nonne in Sandec, bei einem im Orte Podgrodzie zwischen ihr und dem Magister und Medikus Radslaw verabredeten Tauschgeschäfte, daſs bei Streitigkeiten zwischen ihren und seinen Bauern dieselben schriftlich vor die Richter des Klosters geladen und nach deutschem Rechte gerichtet werden sollen. Ebenso erforderten Rechtsfälle, bei denen Adlige beteiligt waren, besondere Bestimmungen. So wurde schon im Freibrief von Bochnia vom Jahre 1253 verordnet, daſs der Fürst sich die Gerichtsbarkeit über die Rechtsstreitigkeiten mit Adligen vorbehalte. Die Krakauer verloren ihr im Jahre 1306 erworbenes auſserordentliches Privileg, selbst Adlige, die in der Stadt Schulden gemacht hatten oder bei einem Verbrechen ertappt worden waren, vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und bei der Erneuerung ihres Stadtrechtes im

Jahre 1358 wurde bestimmt, daſs jeder einheimische Pole für einen in der Stadt verursachten Schaden oder Totschlag nur vor seinem Gerichte oder dem Fürsten nach polnischem Rechte belangt werden konnte; ferner sollte der Bürger, welcher einen Ritter oder Adligen verwundete oder tötete, von dem Herzog oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung von mindestens zwei Ratsherren oder Bürgern der Stadt nach deren Recht gerichtet werden. König Władysław II. erteilte im Jahre 1420 der Stadt Krosno, um sie gegen Schaden durch Adlige und deren Anhänger zu schützen, die Freiheit, in allen Rechtsfällen alle Personen zu richten; das Urteil über eine Verwundung oder Tötung eines Adligen im Stadtgebiete behielt er aber sich und seinem Gericht vor. Diese Bestimmung wurde auch vom König Siegmund August im Jahre 1562 bestätigt. Das grundherrliche Gericht muſste ferner in allen Fällen einschreiten, wenn das Ortsgericht lässig war und sich Rechtsverweigerungen zuschulden kommen lieſs, und der Landesfürst muſste überdies in allen Fällen seine richterliche Befugnis als Oberlehensherr geltend machen, wenn auch der Grundherr seinen Pflichten nicht nachkam oder der Fürst diesem überhaupt nicht die ganze Gerichtsbarkeit überlassen hatte. So traf im Jahre 1308 der Herzog Władysław Łokietek für die Besitzungen des Klosters Szczyrzyc die Bestimmung, daſs die Bewohner dieser Orte auf schriftliche Ladung vor dem Hofrichter zu erscheinen hätten, wenn die Schulzen und die Mönche in der Erfüllung ihrer Pflicht lässig sein sollten. Derselbe Fürst bestimmte in seiner Urkunde vom Jahre 1329 für Lusławice, daſs die Schulzen über alle Bewohner in allen Rechtsfällen zu urteilen hätten; sollten sie aber jemandem, der über Bewohner ihres Ortes Klage führt, Recht zu schaffen versäumen, dann hatten sich die Beklagten vor dem Fürsten (coram nobis) auf dessen schriftlichen Befehl einzufinden und waren von diesem nach deutschem Rechte zu richten. Ebenso überlieſs der König Kazimierz der Groſse im Jahre 1357 der Stadt Czchów die ganze Gerichtsbarkeit; wenn jedoch der Vogt und die Schöffen nachlässig und ungerecht sein würden und das Urteil der Schöffen angefochten werden sollte, dann würden die Bürger vor das königlich deutsche Gericht in Krakau (iudicium nostrum theutonicum Cracoviense) gerufen wer-

den. Denselben Zweck verfolgt Königin Elisabeth, wenn sie der Bestimmung, daſs den Vögten und Schulzen die ganze Gerichtsbarkeit über ihre Ortssassen überlassen sei, die Bemerkung hinzufügt (1379): „nach des polnischen Reiches Gewohnheit und mit demselben Rechtsvorbehalt, wie es zur Zeit des Königs Kazimierz üblich gewesen ist“. Und König Władysław II. fügte bei ähnlichen Veranlassungen hinzu, daſs er sich alle seine königlichen Rechte wahre (1397).

Vor allem muſsten sämtliche die Vögte und Schulzen selbst betreffenden Rechtssachen vor dem Lehensherrn abgewickelt werden, mag nun dieser der Landesfürst oder ein weltlicher oder geistlicher Grundherr gewesen sein. So bestimmt der Herzog Bolesław im Jahre 1253 für Bochnia, daſs der Vogt und seine Nachfolger mit ihren Gehilfen (ministri) sich nur vor ihm nach deutschem Recht und auf seine schriftliche Ladung zu verantworten haben, und zwar unter Beiziehung von Beisitzern oder Schöffen (assessores seu scabini), die des deutschen Rechtes kundig sind. Im Streite mit Adligen wird dem Vogte vor dem fürstlichen Richterstuhle gleiches Recht zugesichert. Im Jahre 1306 verfügte Łokietek, daſs über Klagen gegen einen der Krakauer Vögte nur der von ihm entsandte Richter (iudex noster) in der Stadt nach deren Rechte zu richten habe. In den zahlreichen Urkunden des Königs Kazimierz des Groſsen findet man regelmäſsig neben der Verfügung, daſs die Bewohner der landesfürstlichen Orte vor dem Vogt oder Schulzen ihren Gerichtsstand haben, die weitere Anordnung, daſs die Vögte und Schulzen nur vor dem Könige, seinem Richter, seinem Generalprokurator, dem dazu bestimmten Starosten (capitaneus) oder endlich dem königlichen deutschen Gericht nach ihrem deutschen Recht sich zu verantworten haben, und zwar stets nur auf schriftliche, mit dem königlichen Siegel versehene Ladung. Ähnlich lauten die Bestimmungen anderer Landesfürsten. Aber nicht nur über die landesfürstlichen Vögte und Schulzen, sondern auch über diejenigen auf adligen und geistlichen Gütern nahmen die Könige die oberrichterliche Macht in Anspruch, wie auch über die Gutsherren selbst. So bestimmte Leszek der Schwarze im Jahre 1288 für die Dörfer des Klosters Tyniec, daſs deren Schulzen sich vor dem Könige

nach deutschem Rechte zu verantworten haben. Auch Herzogin Griphina verfügte im Jahre 1299 für Mogilno, daſs die von allen polnischen Beamten befreiten Bewohner des Ortes nur von ihrem Erbherrn und dessen Schulzen gerichtet werden sollten, die Herren und Schulzen aber vor ihr auf schriftliche Ladung sich zu verantworten hätten. Ebenso bestimmte König Kazimierz der Groſse, als er auf Bitten der Grundherren von Gorzyce, Wielopole und Uście diese Dörfer auf deutsches Recht setzte, daſs deren Schulz auf schriftliche Ladung des Königs seinen Anklägern am königlichen Hofe nach deutschem Rechte werde Rede stehen müssen (1359). Und für das grundherrliche Dorf Brzozowa verordnete derselbe König (1366), daſs der Schulz vor ihm oder seinem Prokurator sich zu verantworten haben werde. In der Regel wurde den grundherrlichen Vögten und Schulzen ihr ordentlicher Gerichtsstand vor ihren Grundherren angewiesen, und erst in zweiter Instanz kam das Gericht des Landesfürsten als Oberlehensherrn in Betracht. So wurden im Jahre 1366 das Dorf Boleslaw und drei andere Orte auf Bitten ihrer Erbherren durch König Kazimierz vom polnischen auf deutsches, nämlich Szroder Recht gesetzt, und dabei wurde ausdrücklich bestimmt, daſs die Bauern vor ihren Schulzen, diese aber sich vor ihren Grundherren oder vor dem Könige und seinem Gericht zu verantworten haben. Nach der Verordnung der Königin Elisabeth vom Jahre 1373 hatten die Schulzen von Zassona und Niecew sich vor ihrem Grundherren oder vor der Fürstin zu verantworten, wenn sie in ihrem Amte nachlässig sein würden. In demselben Jahre bestimmte dieselbe Königin für alle Ortschaften der Klarissinnen von Sandec, daſs sich ihre Schulzen vor dem Prokurator der Nonnen oder vor der Fürstin oder deren Gericht zu verantworten hätten. Dieselbe Bestimmung traf Elisabeth im Jahre 1379 für die Güter des Johannes von Tarnów; der Gutsherr soll über die Schulzen richten, aber die Fürstin behält auch sich und ihrem Gerichte dieses Recht vor. Dabei wird immer wieder betont, daſs die angeklagten Schulzen vor dem königlichen Richterstuhle nur auf schriftliche Ladung zu erscheinen haben und nur nach ihrem deutschen Rechte gerichtet werden sollen. Ebenso bestimmte König Władysław II. im Jahre 1415 für das Dorf

Swoszowice, das den Augustinern in Kazimierz gehörte, daſs der Schulz von dem Abte Konrad oder von dem Könige oder dessen Gericht zu richten sei; aber auch dem Abte wird der Prozeſs nach Neumarkter Recht in Aussicht gestellt, wenn er und der Schulz ungerecht sein würden. Derselbe König bestimmte 1430 auch für alle Städte und Dörfer des Erzbistums Lemberg, daſs deren Insassen von ihren Vögten und Schulzen zu richten seien, diese aber von den Richtern und Beamten (iudicibus et officialibus) des Erzbischofs oder von dem Könige, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen würden.

Aus dem Mitgeteilten ist zu ersehen, daſs die Einrichtung von deutschen Gerichten an den Höfen des Landesfürsten und der Grundherren, die mit deutschem Rechte bestiftete Orte besaſsen, notwendig war. Denn in allen in den angeführten Urkunden erwähnten Fällen konnte das Urteil nur nach deutschem Rechte geschöpft werden; daher konnte es nicht etwa der Lehensherr allein fällen. Es konnte auch nicht, insofern Rechtsgeschäfte der Vögte und Schulzen zu erledigen waren oder gegen sie ein Strafprozeſs zu verhandeln war, das betreffende Ortsgericht, auch nicht in der Form des „groſsen Gerichtes“, in Anspruch genommen werden, weil die Vögte und Schulzen eine bevorzugte Stellung einnahmen, über der anderen Bevölkerung standen und daher auch nur in einem besonders zusammengesetzten Gerichte gerichtet werden konnten, dem andere rechtskundige Vögte und Schulzen als Schöffen beigezogen wurden und dem der Lehensherr oder dessen Vertreter als Hofrichter vorstand. In zahlreichen Fällen wird dieser Stellvertreter dieselbe Persönlichkeit gewesen sein, welche auch in den höheren Ortsgerichten den Vorsitz führte. Als Vorsteher dieses für mehrere Ansiedlungen, ja für eine ganze Provinz bestimmten Gerichtes führen sie ihren Titel Provinz- oder Landvogt im eigentlichen Sinne. Doch werden diese Vorsitzenden auch kurzweg als „advocatus“, „viceadvocatus“, „iudex“ u. dgl. bezeichnet. Betraut wurden mit diesem Amte in der Regel rechtskundige Vögte und andere Bürger. Auch die Namen für diese Gerichte sind schwankend. Auſser den Bezeichnungen Provinz- oder Landgericht (iudicium provinciale, iudicium iuris provincialis) und Hofgericht (iudicium curie) führen sie vor allem die bezeich-

nenden Namen: „feodale iudicium“, „ius linski, lenske, lincale, lincum“, also Lehensgericht; es kommt darin klar zum Ausdruck, dafs die vor dieses Gericht gehörenden Vögte und Schulzen zum Gerichtsherrn im Lehensverhältnisse standen. Ferner kommt die Bezeichnung „iudicium sculteturum“ oder auch „iudicium provinciale sculteturum“ vor, also ein Gericht, das von Schulzen als Schöffen zusammengesetzt war und über Schulzen richtet. Wenn diese Gerichte als „iudicium generale“, „iudicium supremum“, „ius supremum“ bezeichnet werden, so deuten diese Benennungen auf die zweite Seite ihrer Tätigkeit; sie haben sich nämlich auch zu Gerichten höherer Instanz gegenüber den Ortsgerichten in allen Rechtsangelegenheiten entwickelt.

Es ist leicht begreiflich, dafs ständige Lehensgerichte nur dort entstanden, wo eine gröfsere Anzahl von Orten mit deutschem Rechte vorhanden war, welche demselben Grundherrn gehörten. Vor allem begegnen uns daher landesfürstliche Lehensgerichte. Ferner finden wir beständige Lehensgerichte auf den Gütern der reichen Stifte. Kleinere Lehensherren konnten dagegen nur von Fall zu Fall ein solches Gericht zusammensetzen.

Vor allem war natürlich die fürstliche Burg am Wawel in Krakau der Sitz eines Lehenshofes. Wir haben schon oben erfahren, dafs seit der Oktav des Martinstages 1312 (18. November) sich die Abhaltung der „iudicia magna“ in Krakau neben dem Stadtgerichte (iudicium civitatis) nachweisen lasse. Nun heifst es im ältesten Gerichtsbuch von Krakau zum Jahre 1317: „Am dritten Tage nach Johannes (26. Juni) fand das ‚iudicium magnum‘ nicht statt, sondern Peter, Sohn des Moriz, fing an mit der Abhaltung des herzoglichen Gerichtes, nämlich ‚dem dritten Pfennig‘.“ Unter dem herzoglichen Gericht, das im Gegensatz zum grofsen Ortsgericht genannt wird, kann nur das Hof- und Lehensgericht gedacht sein. Dieses hatte also in Krakau ebenso wie das grofse Gericht nach der Niederwerfung des Krakauer Aufstandes von 1311—1312 bestimmtere Formen angenommen. Die Bemerkung über „den dritten Pfennig“ bezieht sich offenbar auf die Gerichtseinkünfte; wahrscheinlich beanspruchte der Vorsitzende den dritten Teil der Bufsen. Aus einer Urkunde vom Jahre 1337 erfahren wir, dafs dieses Gericht den Namen „Ius theutunicum in castro

Cracoviensi" führt; ein Krakauer Bürger sitzt ihm als Vogt vor; ihm zur Seite werden sieben Schöffen genannt, zumeist Schulzen aus benachbarten Orten. Gegenstand der Verhandlung waren Streitigkeiten über Schulzeirechte. Im Jahre 1357 erscheint dieses Gericht unter dem Namen „Iudicium nostrum theutonicum Cracoviense", und 1358 begegnet uns „Helmannus Edlingi summus iudex et advocatus provincialis iuris Theuutunici in castro Cracoviensi", dem zur Seite sieben Vögte und Schulzen als Schöffen stehen. Aus diesem Gericht entwickelte sich gerade damals das oberste deutsche Gericht in diesen Teilen Polens überhaupt. Darüber wird weiter unten das Nähere gesagt werden. Erwähnenswert ist noch folgender Umstand. Während unstreitig dem Lehensgericht auf der Krakauer Burg die Vögte und Schulzen aller landesfürstlichen Orte im Krakauer Gebiete unmittelbar unterstanden, nahm die Stadt Krakau selbst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Ausnahmsstellung ein. Im Jahre 1399 bestimmte nämlich König Władysław II., dafs die Bürger von Krakau sich zu verantworten haben vor ihrem Vogte und den Schöffen, diese vor den Ratsherren, die Ratsherren endlich vor dem Könige, wenn er in Krakau oder der Krakauer Burg sich aufhalten würde, oder vor dessen besonderen Bevollmächtigten auf der Krakauer Burg und zwar nur auf schriftlichen Befehl des Königs und unter Wahrung ihrer Rechte. Hier war somit der Rat die unmittelbar höhere Instanz gegenüber dem Vogt und den Schöffen. So hat auch z. B. am 5. Mai 1525 das königliche Gericht entschieden, dafs die von einem Auswärtigen gegen den Vogt und die Schöffen von Krakau vorgebrachte Klage vom Bürgermeister und Rat der Stadt zu untersuchen sei. Es entspricht dem übrigens auch der Umstand, dafs sich Vogt und Schöffen von Krakau in zweifelhaften Fällen an den Rat zu wenden pflegten.

Ein zweiter landesfürstlicher Lehenshof entstand in Sandomir, zu dessen Bezirk auch der benachbarte Teil von Galizien gehörte. Ein drittes Lehensgericht des Landesfürsten bildete sich allmählich in Sandec heraus, und zwar zunächst in Alt-Sandec, dem Mittelpunkte der ausgedehnten Witwengüter der polnischen Fürstinnen und jener des von ihnen geförderten Klarissinnenklosters zu Alt-Sandec. Später erscheint das königliche Lehens-

gericht in Neu-Sandec, an welche landesfürstliche Stadt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts allmählich das ältere Sandec seine Bedeutung verloren hat. Die früheste bestimmte Nachricht von dem fürstlichen Lehenshofe in Neu-Sandec rührt aus dem Jahre 1379 her. In einer Urkunde aus diesem Jahre wird das „iudicium provinciale“ in (Neu-) Sandec genannt, dem der Fleischhauer Nikolaus als „iudex provincialis“ vorsitzt und zu dem noch als Schöffen sieben Schulzen aus Dörfern des Sandecer Distrikts gehören. In einer Urkunde von 1389 führt das Gericht den bezeichnenden Namen „feudale iudicium curie regis Polonie in Nowa Sandec“, also Lehensgericht am Hofe des Königs von Polen in Neu-Sandec. Drei Jahre später werden der „provincialis advocatus supremi iuris Theutonici castrensis domini nostri regis Sandecensis“ und dessen sieben „scabini“ genannt. Im Jahre 1402 wird in Neu-Sandec Joannes Froling als „advocatus feudalis“ erwähnt. Auch in den folgenden Jahrzehnten wird dieses Hofgericht oft genannt. Ein ebensolches Gericht ist seit 1383 in Biecz nachweisbar. Auf dem Gebiete des alten Rutheniens (Ostgalizien) finden wir ein vollständig ausgebildetes Lehensgericht in Sanok. Nur beschränkte örtliche Bedeutung scheinen dagegen die Schulzengerichte in Tyczyn (nördlich von Sanok) und in Krosno gehabt zu haben. Für die anderen Teile Galiziens ist ein fürstlicher deutscher Lehenshof mit festem Sitze nicht nachweisbar. Wohl erscheint in verschiedenen Urkunden, die den Osten des Landes betreffen, ein „iudicium generale“ (1405, 1448) oder ein „iudex generalis“ (1423, 1458), vor dem sich wie vor dem Könige nachlässige Schulzen und Vögte auf schriftliche Ladung nach deutschem Rechte zu verantworten haben; aber ob es sich um ein bestimmtes Gericht handelt, ob dasselbe, wie zu vermuten wäre, in Lemberg seinen Sitz hatte, oder ob man an das oberste deutsche Gericht in Krakau zu denken hat, ist nicht klar. Der Bestand eines ständigen königlichen Gerichts mit deutschem Rechte in Lemberg wird wenigstens für das 14. und 15. Jahrhundert durch folgende Umstände sehr zweifelhaft gemacht. Im Jahre 1389 traf König Władysław II. Jagiełło bei der Bestiftung der Stadt Trębowla mit deutschem Rechte folgende Bestimmung: „Wenn aber irgendwelche schwierigen Rechtssachen

sich ergeben, welche Vogt und Räte der Stadt nicht entscheiden können, dann sollen sie sich, so oft es nötig ist, um eine Belehrung, nämlich um ein ‚Ortel‘, an die Bürger von Lemberg wenden.“ Und sein Nachfolger Władysław III. gab 1444 der Stadt Lemberg geradezu das Vorrecht, daſs alle Städte, Märkte und Dörfer Rutheniens sich mit ihren Rechtsstreitigkeiten an diese Stadt wenden und daselbst „Orthele“ einholen. Auch sollten die Lemberger das Recht haben, alle in diesem Gebiete gefangenen Übeltäter, Räuber und Diebe in ihre Stadt zu führen und daselbst zu richten. Wir besitzen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch zahlreiche Urteile, welche der Rat von Lemberg als „ius supremum“ den Przemyślern erteilte; es ist bezeichnend, daſs diese Urteile die Räte, nicht aber das gewöhnliche Stadtgericht, der Vogt und die Schöffen, sprachen. Es hat somit durchaus den Anschein, als ob in jener Zeit der Lemberger Stadtrat alle Geschäfte besorgt hätte, die sonst den königlichen Gerichtshöfen als „iura suprema“ zustanden; demgemäſs dürfte es also damals hier keinen besonderen königlichen Lehenshof gegeben haben, und dabei scheint es auch in der Folge geblieben zu sein.

Auch auf geistlichen Gütern entwickelten sich unter günstigen Verhältnissen Lehensgerichte. Ein solches finden wir vor allem auf den Besitzungen des Klarissinnenklosters in Sandec, das von den hier herrschenden Landesfürstinnen besonders gefördert wurde. Schon aus der Urkunde der Äbtissin Katharina für Mokra Dąbrowa vom Jahre 1313 geht deutlich hervor, daſs dieses Kloster einen Hofrichter hatte, der im Kloster seines Amtes waltete; es heiſst nämlich in der Urkunde, daſs der Schulz oder seine Angehörigen „vor den Hofrichter an unseren Hof“ zu rufen seien. Interessant ist, daſs dieser Richter auch im Besitze eines Siegels war, mit dem er die Vorladung zu bekräftigen hatte. Das berühmte Kloster Tyniec, westlich von Krakau, hatte schon im Jahre 1349 ein „iudicium provinciale scultetorum“, dessen Sitz jedoch nicht festgestellt ist. Im Jahre 1382 bestimmt der Abt Johann desselben Klosters, daſs der Schulz von Moderówka sich nur am Hofe des Abtes in Kołaczyce vor ihm und sieben Schulzen nach deutschem Rechte zu verantworten habe, wenn er durch ein vom

Abt besiegeltes Schreiben geladen werde. Vom Jahre 1405 an besitzen wir die Akten dieses Gerichtes. Es wurde nach der Burg Golesz oder dem bereits genannten benachbarten Kołaczyce genannt. Als Sitz eines zweiten Lehensgerichtes dieses Klosters wird in den Jahren 1386 und 1394 Tyniec selbst genannt. Im Jahre 1375 bestimmte Abt Konrad von Koprzywnica für die klösterliche Stadt „Fristath“ (Freistadt, Frysztak), daſs deren Vögte nur vor sieben Schulzen in der genannten Stadt selbst nach Magdeburger Recht gerichtet werden sollten. Diese Bestimmung ist insofern bemerkenswert, als das Lehensgericht am Sitze des Belehnten stattfand. Derselbe Abt gab im Jahre 1378 auch seinem Schulzen Oberwin von Wietrznowa wola die Freiheit, daſs derselbe nur vor dem Abte, und zwar in der Ansiedlung selbst gerichtet werden könnte. Dieses Kloster scheint also damals sein Lehensgericht nicht an einem bestimmten Orte errichtet zu haben, sondern hielt die entsprechenden Verhandlungen in seinen verschiedenen Besitzungen, die mit deutschem Rechte bestiftet waren, nach Bedarf ab. Im Jahre 1392 erhob aber König Władysław II. das klösterliche Lehensgericht in „Frienstat“ zu einem Oberhofe (ius theutunicum suppremum) für alle klösterlichen Orte, und deshalb wurde auch das Privileg der Schulzen von Wietrzno 1400 dahin geändert, daſs sie sich „gemäſs dem Freibrief der Fürsten und Könige“ in „Freynstadt“ zu verantworten haben werden. Auch das Nonnenkloster zu Zwierzyniec im Krakauer Gebiete hatte sein „magnum iudicium theuthunicale“. Weiter im Osten finden wir ein deutsches Lehensgericht im Bistum Przemyśl. Für das Lemberger Bistum ist der Bestand eines eigentlichen deutschen Lehensgerichtes noch nicht nachgewiesen. Doch herrschte auch hier sonst der gleiche Rechtsbrauch. So hat für die Stadt, die Bischof Johann an Stelle von Bartholds Wirtshaus errichten sollte, 1442 König Władysław die Bestimmung getroffen, daſs der Vogt sich nur vor dem Erzbischof auf dessen schriftliche Ladung nach Magdeburger Recht zu verantworten habe. Natürlich muſste der Bischof zu diesem Zweck ein Lehensgericht zusammentreten lassen.

Schlieſslich ist noch einiges über die Gerichtsbarkeit zu sagen, welche adelige Grundbesitzer als Lehensherren ausübten. So be-

stimmte z. B. Margareta Pączek, als sie einen Wald bei Gaboń einem gewissen Nikolaus und seinem Sohne Werner zur Besiedlung übergab (1333), dafs die Schulzen nur vor ihr auf schriftliche Ladung zu erscheinen und sich nach deutschem Recht zu verantworten hätten. Die Grundherren von Opalana treffen im Jahre 1338 für ihren Schulzen dieselbe Bestimmung, nur dafs es in der Urkunde heifst, sie würden sich vor dem Richter des Grundherrn oder vor diesem selbst zu verantworten haben. Aus dieser Bemerkung geht hervor, dafs zuweilen auch Privatgrundherren Oberrichter bestellten. Nach dem zugesicherten deutschen Recht richteten aber weder die Gutsherren noch ihre Richter selbst, sondern es mufste ebenfalls ein Lehensgericht zusammentreten. Die Beisitzer desselben wurden von Fall zu Fall bestimmt. Wahrscheinlich wurden zu diesem Zwecke auch Schulzen anderer Gutsbesitzer herbeigezogen, wenn ein Grundherr nicht über die entsprechende Anzahl von rechtskundigen Schöffen verfügte. Zur Ausbildung ständiger Lehensgerichte ist es begreiflicherweise auf solchen Gutsherrschaften von beschränktem Umfange nicht gekommen.

Von allen genannten Lehensgerichten hatten begreiflicherweise die landesfürstlichen das gröfste Ansehen und den weitesten Wirkungskreis. Da der Landesfürst nicht nur über seine Vögte und Schulzen richtete, sondern auch die Gerichtsbarkeit über die gutsherrlichen beanspruchte, so konnten seine deutschen Gerichte den grundherrlichen Charakter abstreifen und zu öffentlichen werden. Das Lehensgericht des Königs konnte über andere Orts- und Lehensgerichte gestellt, ihnen als höhere Instanz übergeordnet werden und über Vögte und Schulzen des Adels und der Geistlichkeit richten. Es entsprach ganz dem deutschen Rechte, dafs bei einer Rechtsverweigerung die Partei sich an den übergeordneten Richter wendete; „der König ist aber allgemeiner Richter über alle“, heifst es im Sachsenspiegel. Somit ging der Rechtszug vom Ortsgericht an das Lehensgericht, von diesem aber an den Fürsten, das heifst an dessen deutsches Gericht, wobei natürlich jenes auf der Krakauer Burg in erster Linie in Betracht kam. So lag in diesem Gerichte von allem Anfang an der Keim, zum höchsten deutschen Gerichte in diesen Teilen Polens, zum „Oberhof“ zu werden.

Aber nicht nur Klagen gegen Vögte und Schulzen gaben Anlafs, sich an ein anderes Gericht zu wenden. Es konnte auch vorkommen, dafs die Schöffen über die Behandlung einer Rechtssache nicht im klaren waren, oder dafs sich für ein vorgeschlagenes Urteil nicht die nötige Stimmenmehrheit der Schöffen fand, und man daher um eine „Weisung“ oder „Öffnung“ andere Richter angehen mufste. Auch konnte das Urteil von einer Partei gescholten werden, weil es nach ihrer Ansicht nicht dem Rechte entsprach. Nun gab es zwar ursprünglich nach deutschem Recht keine eigentliche Berufung oder Appellation in unserem Sinne, wonach ein höheres Gericht das Urteil des niederen aufheben konnte; wohl aber konnte man unverbindliche Urteile holen, das heifst in zweifelhaften Fällen Rechtsmitteilungen erbitten. Dieser gemeindeutsche Rechtsbrauch fand auch in Polen Eingang, und er spielte hier eine um so wichtigere Rolle, weil das deutsche Recht, als es hierher gebracht wurde, noch wenig ausgebildet war. Die ursprüngliche Lückenhaftigkeit des deutschen Rechtes wurde in Polen um so fühlbarer, als hier die Verhältnisse vielfach anders als in der Heimat lagen, auch in den Orten mit gemischter Bevölkerung viele mit dem deutschen Rechtsverfahren überhaupt nicht vertraut waren; es erhielten aber auch Einheimische Schulzenämter. Dazu kommt, dafs in den Bestiftungsurkunden niemals die Rechtsbestimmungen im einzelnen angeführt wurden, vielmehr man sich mit dem blofsen Verweis auf das deutsche Recht oder irgendein Stadtrecht begnügte. Aufzeichnungen dieser Rechte waren aber gewifs in vielen Orten nicht vorhanden, kam es doch noch im 15. Jahrhundert vor, dafs man die Appellation an ein höheres Gericht als Rekurs an das geschriebene Recht bezeichnete (ad ius supremum, videlicet ad scriptum). So kam es, dafs von allem Anfang an die Notwendigkeit vorhanden war, in zweifelhaften oder strittigen Fällen eine Rechtsbelehrung bei besser unterrichteten Richtern einzuholen.

Dieser Notwendigkeit hat schon Bolesław der Schamhafte Rechnung getragen, als er im Jahre 1257 im Freibrief von Krakau bestimmte, dafs diese Stadt das Breslauer Recht mit Beobachtung jenes von Magdeburg erhalten solle, damit in zweifelhaften Fällen zum geschriebenen Recht „rekurriert werde“. Ebenso

hat Wenzel II. von Böhmen in seinem Freibrief für Neu-Sandec vom Jahre 1292 bestimmt, dafs diese Stadt das Magdeburger Recht, wie es in Krakau gilt, besitzen solle, damit man zu diesem Recht „rekurriere", wenn ein Zweifel entstünde. In anderen Fällen wird nur kurz bemerkt, dafs einem Orte das Recht nach dem Muster dieses oder jenes älteren verliehen werde; so hatte Podolin im Jahre 1244 das Magdeburger Recht erhalten, wie es Krakau und Sandomir besafsen. In allen diesen Fällen darf man annehmen, dafs die Tochterstadt sich in zweifelhaften Rechtssachen an die Mutterstadt wandte. In zahlreichen anderen lag eine Anfrage beim Grundherrn oder dessen deutschem Gericht um so näher, als der Lehensherr sich die Entscheidung über die schweren Rechtsfälle vorbehalten hatte. In einzelnen grofsen Orten, z. B. in Krakau, kam es vor, dafs die Schöffen in zweifelhaften Fragen die Anschauung der Ratsherren einzogen; dies geschah hier schon am Anfang des 14. Jahrhunderts, und am Ende desselben hat König Władysław II. dieses Verfahren bestätigt. Ein anderer Ausweg bestand darin, dafs man sich an einen anderen Ort, besonders an eine gröfsere Stadt wandte. Da nun das Verlangen oft vorhanden war, sich direkt an der Quelle des deutschen Rechtes zu unterrichten, so wurden derartige Rechtsanfragen häufig nach Deutschland, besonders nach Magdeburg gerichtet.

Dieses ungeregelte Appellationsverfahren war, wie leicht zu ersehen ist, mit zahlreichen Unzuträglichkeiten und nicht geringen Ausgaben verbunden. Alle „Urteile" („Orthel") von anderen Orten in Polen und Deutschland mufsten „gekauft" werden, und trotzdem erlangte man auf diese Weise nicht rechtskräftige Entscheidungen, sondern blofs unverbindliche Weisungen. Dazu kam, dafs die Herrscher sowohl das Erkaufen von Urteilen bei deutschen Gerichten polnischer Orte, die nur für ihr Weichbild richterliche Gewalt erhalten hatten, als auch das Holen von Urteilen aus Deutschland als Eingriffe in ihre Rechte ansahen. Man hielt eine allzu enge Verbindung zwischen den Orten mit deutschem Rechte in Polen für ebenso gefährlich wie eine solche mit dem Auslande. Alle diese Umstände, ferner das Begehren, seine Gerichtseinkünfte zu vergröfsern, endlich gewifs auch die Absicht, die

einen bevorzugten Stand bildenden Vögte und Schulzen der Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherren zu entziehen und sie zum Vorteile des Fürsten von diesem abhängig zu machen, bewog Kazimierz den Grofsen, einen deutschen Oberhof zu schaffen, und dies um so mehr, als unter ihm die Ausbreitung des deutschen Rechtes in Polen einen überaus grofsen Aufschwung genommen hatte.

Die Durchführung dieses Planes war nicht ohne Schwierigkeiten, denn es mufsten zum Teil Verhältnisse, deren Entwicklung die Landesfürsten selbst herbeigeführt hatten, rückgängig gemacht werden. So hatte z. B. Kazimierz selbst am Anfange seiner Regierung noch so wenig an die Zentralisation des obersten deutschen Gerichtswesens in seinem Reiche gedacht, dafs er im Jahre 1336 in Sandomir ein dem Krakauer gleichgestelltes Gericht für wichtige und schwierige Rechtsangelegenheiten errichtete. Vor allem hatten alle Landesfürsten zum grofsen Teil auf die Gerichtsbarkeit zugunsten der Orts- und Lehensgerichte verzichtet. Bevor daher das deutsche Gericht auf der Krakauer Burg mit Erfolg zu einem allgemeinen Oberhof für alle deutschen Orts- und Lehensgerichte, also auch für jene auf geistlichen und adeligen Gütern erklärt werden konnte, mufsten mit den geistlichen und adeligen Grundbesitzern, ferner den Vertretern der Stadt- und Dorfgemeinden, den Ratsherren, Vögten, Schulzen und Schöffen Verhandlungen gepflogen werden, wie dies der König selbst in der Errichtungsurkunde des Oberhofes erklärt. Dieselbe ist in ihrer ältesten Fassung vom Jahre 1356 datiert und wurde in den Jahren 1361 und 1368 erneuert; es fällt also die Errichtung und Reorganisierung des Krakauer Oberhofes in die Zeit der reichen gesetzgeberischen Tätigkeit unter Kazimierz, deren Ergebnisse in dem sogenannten Wiślicer Statut vereinigt sind.

Seit dem Jahre 1357 finden wir auch schon deutliche Beweise des Bestandes des Oberhofes. So traf in diesem Jahre König Kazimierz die Bestimmung, dafs bei Rechtsverweigerung durch Vogt und Schöffen von Czchów oder bei Schelte eines Urteiles dieses Gerichtes der Prozefs beim königlichen deutschen Gericht in Krakau (iudicium nostrum theutonicum Cracoviense) geführt werden sollte und der Rekurs zum „Buch des deutschen Rechtes zu Krakau“ ergriffen werden könne. Unter diesem Buche ist

natürlich das Rechtsbuch des Königs zu verstehen, welches in der Gründungsurkunde des Oberhofes erwähnt wird. Aus dem folgenden Jahre (28. September 1358) ist uns eine Urkunde erhalten, in der Helmann Edlingi als „summus iudex et advocatus provincialis iuris Theutonici in castro Cracoviensi“ erscheint; ihm zur Seite sitzen als Schöffen sieben Vögte und Schulzen. Bezeichnend ist, daſs diese nicht nur von königlichen, sondern auch von geistlichen Gütern berufen wurden; das Gericht hatte somit eine Zusammensetzung erhalten, die es als einen allgemeinen Oberhof kennzeichnet, vor dem nicht nur königliche Mannen zu richten waren. Bemerkenswert ist auch, daſs der zitierte Akt dieses Gerichtes den Verkauf einer klösterlichen Schulzei betrifft, also ein Geschäft, das sonst vor das Lehensgericht des Klosters gehört hätte. Somit hatte bereits damals dieses Kloster, St. Andreas in Krakau, das königliche deutsche Gericht auf der Krakauer Burg als allgemeines Obergericht nach deutschem Recht anerkannt. Wenige Monate später, am 7. Dezember 1358, ist in dem neuen Freiheitsbrief der Krakauer bereits deren Unterordnung unter diesen Oberhof zum Ausdruck gebracht, ganz im Gegensatz zu ihren früheren Vorrechten, wonach sie keinem „advocatus generalis“, also keinem höheren ordentlichen Richter des Fürsten, unterstehen sollten, vielmehr in schwierigen Fällen der König selbst oder ein besonderer Abgeordneter für ihn die Untersuchung leiten sollte. Jetzt, im Dezember 1358, wurde ausdrücklich verfügt, daſs gegen ein „Orteyl“ des Stadtgerichtes gestattet sei, „beim höheren Gerichte des Königs Berufung einzulegen“ (ad maius nostrum iudicium appellare), und daſs vor diesem über die Beschwerde nach deutschem Recht zu entscheiden sei. Seit dem Jahre 1359 finden wir für dieses hohe königliche Gericht den Namen „iudicium nostrum generale“; doch muſs bemerkt werden, daſs diese Bezeichnung oft auf andere Gerichte angewendet wird. In der Gründungsurkunde des Oberhofes wird derselbe „ius supremum Theutonicale provinciale“ oder auch „iudicium supremum provinciale theutonicale castri nostri Cracoviensis“ genannt. Endlich erscheinen in Urkunden seit 1365 für dasselbe Gericht die Bezeichnungen: „ius theutonicum castri Cracoviensis“, „supremum iudicium (provincialis) iuris theutonici

in castro Cracoviensi“ oder „supremum ius theutonicum in castro Cracoviensi“. Der Vorsitzende hiefs „advocatus“, „iudex seu advocatus“ oder „iudex provincialis“. In dieser Eigenschaft erscheinen wiederholt Krakauer Bürger. Im Jahre 1464 ist Nikolaus Rezinger, im Jahre 1516 Jakob Maysnar Vorsitzender. Die sieben Schöffen (scabini) sind teils Krakauer Bürger, zumeist aber Schulzen verschiedener Ortschaften. Alles dies entspricht den Bestimmungen der Errichtungsurkunde des Königs Kazimierz. In dieser spricht er sich übrigens ausdrücklich über die Beweggründe seiner Gründung aus, er erwähnt der Verhandlungen zu diesem Zwecke und kündigt die Niederlegung des für dieses Gericht bestimmten Rechtsbuches in dem Schatze seiner Krakauer Burg an. Die Urkunde enthält auch die Bestimmungen über die Einkünfte und Rechte des Vogtes, der Schöffen und des Notars, der mit der Ausfertigung der Schriftstücke betraut war. Von allen Gerichtstaxen fiel dem königlichen Fiskus die Hälfte zu, von den Geldstrafen nahm der König vier Fünftel in Anspruch; den Rest erhielten die Schöffen. Nach Kromers Bericht wählte der Burggraf von Krakau den Vogt und die Schöffen dieses Oberhofes; er safs demselben auch vor, „ohne jedoch zu richten“.

So umsichtig aber die Gründung des Oberhofes in Krakau eingeleitet und durchgeführt wurde, es gelang doch nicht für die Dauer, ihm den Charakter eines obersten deutschen Gerichtes ausschliefslich zu sichern. Schwerlich wird die Ansicht richtig sein, dafs König Kazimierz in Krakau überhaupt nur einen Oberhof für das Krakauer Gebiet habe errichten wollen und dafs ihm daher keine andere Stellung als anderen in Polen bestehenden Oberhöfen einzuräumen sei. Begründeter erscheint wohl die Ansicht, dafs der frühe Tod des Königs ihn an der völligen Durchführung seiner umfassenden Pläne verhindert habe. Die Ereignisse der folgenden Jahre nach dem Aussterben der Piasten erleichterten einzelnen mächtigen Lehensherren die Ausbildung ihrer eigenen Hofgerichte zu obersten deutschen Gerichtshöfen zu fördern; die Könige selbst haben sie dabei unterstützt, indem z. B. Władysław II. 1392 den Lehenshof des Klosters Koprzewnica zu einem „ius supremum“ erhob und alle Orte des Klosters zugleich ausdrücklich vom königlichen Oberhof befreite. Zugleich haben neben

dem Krakauer andere königliche Lehensgerichte den Titel von Oberhöfen angenommen. So kam es, daſs die einzelnen Lehensgerichte, wie bereits oben ausgeführt wurde, sich als „iudicia suprema“ u. dgl. bezeichnen konnten. Bemerkt muſs jedoch werden, daſs der Krakauer Oberhof trotzdem einen gewissen Vorrang behielt und daſs Prozesse auch von den anderen mit dem Titel eines Oberhofes ausgezeichneten Lehenshöfen an ihn geleitet wurden. So wurde in den Jahren 1461—1462 ein Rechtsstreit zwischen den Vögten Johannes und Peter von Krosno vor dem „ius supremum“ in Sanok verhandelt; von dort ging er an das „ius supremum castri Cracoviensis“. Das Urteil des letzteren bestätigte Kazimierz Jagiełło am 6. Juni 1463.

Auch angesehene städtische Gerichte sind, wie schon vor der Gründung des Krakauer Oberhofes, auch nachher um Rechtsmitteilungen angegangen worden. So ist uns z. B. ein Spruch der „scheppin der Stat Crawko (Krakau)“ für die Stadt Biecz erhalten, die erst im Jahre 1363 Magdeburger Recht erhielt, und ebenso kennen wir zwei interessante Urteile der Schöffen von Lemberg, welche auf Anfrage der Schöffen von Krotoszyn erfolgten, das erst nach 1397 deutsches Recht erhalten haben kann. Aber noch mehr: die Könige haben auch selbst wieder einzelnen Städten geradezu das Recht erteilt, anderen Orten Urteile zu geben. Wir haben schon oben gesehen, wie das Lemberger Stadtgericht auf diese Weise geradezu ein Oberhof wurde (1444). Übrigens konnte auch von diesem „ius supremum“ wieder an den königlichen Oberhof in Krakau Berufung eingelegt werden.

Auch den Rechtszug nach Magdeburg haben die königlichen Verfügungen nicht zu unterdrücken vermocht. In den verschiedenen Sammlungen von Schöffensprüchen finden sich nicht nur Magdeburger Urteile, die vor 1356 eingeholt wurden, sondern auch solche aus späterer Zeit. So ist uns ein Schöffenspruch erhalten, in dem sich die Bemerkung findet: „Dis was der erste Brif, der czu Medeburg durch den Crocawischen Statscrebir geholit wart ... vnde wurdyn geholit in der Iorczal Herregotis 1376.“ Natürlich war dieses Urteil nicht das erste überhaupt aus Magdeburg nach Krakau gebrachte, vielmehr muſs sich das

„erste“ auf eine bestimmte Gruppe von Urteilen beziehen. Sehr interessant sind einige Schöffensprüche, die sich geradezu auf den Widerstreit zwischen der königlichen Gewalt und der Berufung nach Magdeburg beziehen und daher wohl auch in die Zeit nach der Errichtung des Krakauer Oberhofes zu setzen sind; in einem ist von Ratmannen die Rede, welche „sich zu Hofe lieben“ und mit deren Hilfe der König das Stadtrecht bricht. In einem Magdeburger Schöffenspruch wird der Rechtsfall behandelt, wie der Mann zu behandeln sei, „der syn elich wijp ijn czorne czu tode geslagen hat, vnd her von gnodin des heyligin stulis czu Rome losunge irworbin hat, vnd dij konijgijnne vnd der konig czu genadin genomen habin“. Gemeint sind in diesem Urteile offenbar die regierende Königin Hedwig und ihr Gemahl Jagiełło; somit gehört es in das Ende des 14. Jahrhunderts und wurde von einem deutschen Gericht in Polen geholt. Die Schöffen von Magdeburg entscheiden, daſs der Angeklagte unter den angeführten Umständen „alle sijn recht vnd wirdekeijt“ wieder erhalten soll. Für Neu-Sandec ist uns ein Magdeburger Spruch erhalten, der ungefähr um 1400 geholt sein dürfte. Schlieſslich sei nur noch ein Magdeburger Schöffenspruch für Krakau aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts besprochen. Er ist auf Anfrage der verklagten Partei, der Ratmannen von Krakau, ergangen, die sich um Rechtsbelehrung nach Magdeburg gewendet hatten. Die Anfrage wirft auf die Zeitverhältnisse ein interessantes Streiflicht. Ein vornehmer Mann, der zugleich Ratsherr war, wurde vom Krakauer Stadtgericht wegen Diebstahls auf handhafter Tat zum Tode verurteilt und, ohne daſs man ihn hatte beichten lassen, hingerichtet. Dafür wurde der Rat von den Verwandten des Verurteilten vor dem königlichen Gerichte angeklagt; es wurde vor allem der Vorwurf erhoben, daſs dem Gerichte nicht der eigentliche Richter, sondern ein von diesem eingesetzter Unterrichter vorgesessen habe, welcher vom Könige nicht den Gerichtsbann erhalten hatte. Über diese Streitfrage wurde die Ansicht der Magdeburger Schöffen erbeten. Der Brief ist im Original erhalten und schon wegen seiner Form bemerkenswert. Die Anfrage der Krakauer zerfällt in zwei Teile; zwischen denselben hat ihr Schreiber einen Raum freigelassen. Auf diesem Raume haben die Magdeburger

die Antwort auf die erste Frage eingetragen, während sie die Antwort auf die zweite ihr am Schlusse folgen lassen. Anfragen und Antworten sind in deutscher Sprache abgefaſst. Zahlreiche andere Magdeburger Sprüche für Krakau und wohl auch andere galizische Orte sind nicht datiert und ihre Entstehungszeit ist auch sonst schwer bestimmbar. Aber es gibt noch eine andere Quelle für die Erkenntnis, daſs auch nach 1356 die Städte Galiziens sich nach Magdeburg um Rechtsbelehrungen wandten. So finden wir in den alten Rechenbüchern von Krakau unter den Einnahmen des Jahres 1395 ein halbes Schock (d. i. dreiſsig) Groschen eingetragen, die für ein nach Magdeburg zur Begutachtung geschicktes Urteil eingezahlt worden waren; zum Jahre 1397 finden wir wieder unter den Ausgaben drei Mark für solche nach Magdeburg gesandte Anfragen verzeichnet. Zur Erklärung mögen folgende Mitteilungen eines Schöffenspruches über das zu Krakau übliche Verfahren bei der Einholung von Urteilen aus Magdeburg dienen: Wuſsten die Schöffen, um das Recht befragt, keinen Aufschluſs zu geben, so hatten beide Parteien das Geld für die Einholung des Urteils zu erlegen. Kamen hierauf die Schöffen auf die entsprechende Entscheidung, bevor das Recht geholt wurde, so muſste den Parteien ihr Geld zurückgegeben werden. Wurde jedoch das Urteil geholt, so ging der sachfällige Teil seines Geldes verlustig, während „der gerecht wirt“ seines zurückerhielt. Schlieſslich sei nur noch erwähnt, daſs nach einer Eintragung in den Krakauer Stadtbüchern zum Jahre 1399 bei einem Prozesse das „Orteyl der Scheppen von Meydburg“ berücksichtigt wurde. Aber auch Jahrzehnte später war das Holen von Urteilen aus Deutschland üblich und erregte den Zorn der Führer der nationalen adeligen Partei. Um das Jahr 1477 läſst sich Ostrorog in seinem „Monumentum pro rei publicae ordinatione“ wie folgt vernehmen: „O Verblendung und Schwäche, o Schmach und Schande, daſs man sich aus unserem ruhmreichen freien Königreiche, über den König sich hinwegsetzend und die Groſsen miſsachtend, nach Magdeburg begibt, um Recht zu finden. Gibt es denn in diesem freien Königreiche keine gerechten Richter, keine weisen, bedächtigen und gelehrten Männer, daſs man sich Rat erholt bei unsaubern, schmutzstarrenden Handwerkern und Menschen des niedersten Standes,

die nicht zu den gelehrten Männern, sondern zur ärgsten Hefe des Volkes gehören? O wachet endlich auf und weiset zurück diese schändliche Schmach, daſs wir nicht mehr durch ihren Unflat beschmutzt werden!"

Auſser dem Oberhofe in Krakau hatte König Kazimierz mit derselben Urkunde ein noch höheres Gericht eingesetzt, das von Fall zu Fall zusammentreten sollte. Der König verordnete nämlich, daſs im Falle jemand von dem Oberhofe in Krakau an den König Berufung einlegen würde, ein Gericht, bestehend aus zwölf Kommissaren, über diese Appellation zu beraten hätte, und zwar sollten zu der Kommission je zwei Ratsherren von folgenden Städten durch die Parteien selbst (wahrscheinlich von jeder zu gleicher Zahl) gewählt werden: Krakau, Sandec, Bochnia, Wielicka, Kazimierz und Ilkusz; nur letzterer Ort liegt auſserhalb Galiziens. Im Jahre 1399 hat König Władysław II. nur die vier ersteren Städte als jene bezeichnet, von denen Kommissare gewählt werden sollten, und zwar aus jeder drei oder zwei; sie sollten im deutschen Recht wohl erfahren sein und auf Betreiben des appellierenden Teiles vom Krakauer Starosten auf eine bestimmte Zeit auf die Burg in Krakau berufen werden. In der genannten Urkunde, welche speziell die Rechtsverhältnisse Krakaus ordnet, wird als gewöhnlicher Rechtszug bestimmt: das Gericht der Stadt Krakau (iudicium civitatis Cracoviensis); sodann der Oberhof auf der Krakauer Burg (supremum ius theutonicum Magdeburgense, quod et provinciale dicitur, castri nostri Cracoviensis); endlich der König, welcher den Rechtsstreit durch das Kommissionsgericht entscheiden läſst. Von diesem durfte nicht weiter appelliert werden (non erit neque esse debet facultas cuiquam ulterius appellandi). Im Jahre 1421 bestätigte sodann Jagiełło das Privileg des Königs Kazimierz ohne Änderung und setzte hiermit die früher übergangenen zwei Städte wieder in ihr Recht. So erscheinen auch z. B. im Privilegium des Königs Kazimierz Jagiełło vom Jahre 1455 alle sechs Städte genannt. Mit dieser Urkunde hat der König das Verbot, vom Kommissionsgerichte weiter zu appellieren, so verschärft, daſs auf die Nichtbeachtung dieses Gebotes geradezu der Verlust der Habe und des Lebens gesetzt wurde. Ganz offenbar ist diese harte Maſsregel unter dem Einflusse jener Partei

erfolgt, die das Urteilholen aus Deutschland als Unheil und Schmach für Polen erachtete. Wie weit sich die Jurisdiktion dieses Kommissionsgerichtes erstreckte, lässt sich nicht feststellen; insbesondere ist nicht erwiesen, daſs es auch über Prozesse aus Ostgalizien entschieden hätte, weil leider die Zahl der bisher bekannt gewordenen Urteile desselben überhaupt sehr gering ist. Unter anderen sind uns die Akten eines Prozesses des Dytrich Weynrich bekannt, der 1432 zunächst vor dem „Ffoyt vnd Sepphen der Stat Kazimer“, dann infolge einer Berufung „an dez Konigis Buch“ vor dem „Voyth und Sepphen des abirstyn Gerichtes dewtschis Magdeburger Rechtes czu Crakaw vff dem Hawse (der Burg)“ behandelt wurde und mit einem „Orteyl der VI Stetin“ schloſs.

Wie übrigens andere Lehensgerichte dem königlichen auf der Krakauer Burg im Range gleichzukommen suchten, so haben auch einzelne Lehensherren nach dem Beispiel des Königs Kommissionsgerichte zusammengesetzt, so z. B. das Kloster Tyniec in den Jahren 1479 und 1482.

Es ist leicht begreiflich, daſs man sich in Krakau frühzeitig deutsche Rechtsbücher zu verschaffen suchte. Schon das Rechtsbuch Konrads von Oppeln, welches im Jahre 1306 geschrieben wurde, ist uns auch in einer Krakauer Handschrift erhalten, in welcher der Text des sächsischen Landrechtes (Sachsenspiegel) 308 Artikel zählt, während das folgende Weichbildrecht (Stadtrecht) 112 Artikel aufweist. Diese Rechtssammlung ist in deutscher Sprache geschrieben; sie hatte keinen offiziellen Charakter, sondern erscheint als eine Privatarbeit, die zumeist auf Grundlage eines in einer Breslauer Handschrift enthaltenen Schöffenrechtes, ferner des Magdeburger Rechtes von 1261 durch Zusätze aus demselben Rechte von 1295 hergestellt wurde. Auf ihr beruht wieder jenes deutsche Rechtsbuch, welches Kazimierz der Groſse für seinen deutschen Oberhof auf der Krakauer Burg herstellen lieſs und das schon 502 Artikel aufweist.

Anderseits wurde die Rechtssammlung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts auch als Grundlage für eine lateinische Übersetzung dieser Stadtrechte benutzt, die später durch Zusätze erweitert in die von König Alexander im Jahre 1505 bestätigte

und im Jahre 1506 zuerst in Krakau gedruckte Sammlung von Gesetzen und Rechten des polnischen Reiches von Johannes Laski aufgenommen wurde (Commune incliti Polon. regni privilegium). Im Jahre 1535 veranlafste König Siegmund eine neue lateinische Übersetzung der deutschen Rechtsbücher durch Nikolaus Jaskier, die auch in Krakau erschien. In diesem Werke sind ebenfalls Sachsenspiegel und Weichbildrecht vereinigt; über beide ist ein ausführliches alphabetisches Register beigefügt. Es ist leicht erklärlich, dafs diese lateinischen Ausgaben oft benutzt wurden, seitdem immer mehr polnische Elemente auch in die früher rein deutschen Gemeinwesen eindrangen. So wurden z. B. zufolge einer Notiz in den Rechenbüchern von Krakau 1586 für einen Sachsenspiegel in lateinischer Sprache, der für den Gebrauch der Stadtobrigkeit angeschafft worden war, fünf Mark bezahlt.

Seit 1581 erschienen auch polnische Übersetzungen; schon viel früher wurden Wörterbücher des deutschen Rechtes mit Erklärungen der deutschen und lateinischen Ausdrücke in polnischer Sprache angefertigt [1]). Seit 1735 wurden endlich im Auftrage der russischen Regierung Übersetzungen der deutschen Rechtsbücher ins Russische veranstaltet. Dazu kamen seit dem 16. Jahrhundert allerlei Bearbeitungen und Erklärungsschriften, die zum Teil die Rechtsquellen selbst verdrängten. Mit dem Schwinden des deutschen Bevölkerungselementes und des Zusammenhanges mit Deutschland verlor sich die Fähigkeit, das deutsche Recht zeitgemäfs fortzubilden. Zu gemeinsamer Ordnung ihres Rechtes und ihrer Angelegenheiten kamen die Orte mit deutschem Rechte nicht, weil ihnen jeder Zusammenhang miteinander fehlte. So griff die staatliche Gesetzgebung mit ihrem fremden Geiste immer mehr ein, besonders wo es sich um die Ordnung der allen Städten gemeinsamen Angelegenheiten handelte. Auch die Grundherren änderten, was ihnen unbequem schien. Daher drangen immer mehr fremde Elemente ins deutsche Recht ein. Doch wurden noch im 18. Jahrhundert Ausgaben des deutschen Rechts veranstaltet, so im Jahre 1760 in Przemyśl. Damals war auf der Krakauer Burg auch noch der Kodex des Königs Kazimierz

---

1) Vgl. oben S. 22.

in Verwendung. Bald darauf aber schwand mit dem Falle des deutschen Rechtes auch die Bedeutung dieser Rechtsbücher, und sie sind als bloſse historische Denkmale von den Bibliotheken und Archiven in Verwahrung genommen worden.

Neben den genannten Rechtsbüchern wurden als ihre Ergänzung die Schöffensprüche gesammelt. Auch solche Sammlungen sind in Galizien verbreitet gewesen, ein Beweis, daſs man derselben ebenso wie des Weichbildrechtes und des Sachsenspiegels bei der Rechtsprechung nicht entbehren konnte. Wahrscheinlich in Krakau selbst ist jene Sammlung von 306 Schöffensprüchen in deutscher Sprache angelegt worden, welche der Kodex Nr. 399 der Krakauer Universitätsbibliothek enthält; er rührt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts her. Einige von den in dieser Sammlung enthaltenen Sprüchen sind nachweislich aus Magdeburg für Krakau geholt worden. So auſser dem schon oben besprochenen aus dem Jahre 1376 vor allem das Urteil Nr. 40, dessen Überschrift lautet: „Dornoch senten dy Scheppen y czu Crokaw gemeinicliche dese Froge ken Maydeburg.“ In Krakau sind wahrscheinlich auch zwei andere Sammlungen um 1400 entstanden, die viele auf Krakau bezügliche Stücke enthalten und jetzt zu Dresden und Thorn liegen. Andere Sammlungen solcher Sprüche in deutscher Sprache rühren aus Pilzno und Sanok her; eine weitere, ebenfalls in deutscher Sprache, liegt in der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg. Beide letztgenannten stammen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts her, ein Zeichen, daſs man damals sich noch der deutsch geschriebenen Bücher vollauf bediente. Doch hat man schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts Sammlungen von Schöffensprüchen ins Polnische übersetzt, und von diesen polnischen ist ebenfalls eine gröſsere Anzahl bekannt, von denen einige in galizischen Bibliotheken und Archiven liegen. Auch in lateinischen Übersetzungen waren die Schöffensprüche verbreitet. Im Przemyśler Stadtarchiv sind zwei Übersetzungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. In der Überschrift der einen ist ausdrücklich bemerkt, daſs die Sammlung durch einen Notar der Stadt Przemyśl aus dem Deutschen ins Lateinische übertragen wurde. Erwähnt sei, daſs alle diese Sammlungen zahlreiche Stücke galizischen

Ursprungs enthalten, sei es, daſs bloſs die Anfrage oder die Antwort von einem galizischen Orte ausging.

Bei den vielfachen Beziehungen der mit deutschem Rechte bestifteten Orte zum übrigen Lande ist es begreiflich, daſs die deutschen Ortsobrigkeiten auch frühzeitig die polnische Gesetzgebung nicht aus dem Auge lieſsen. So finden wir schon 1397 in den Rechenbüchern von Krakau Ausgaben für das Abschreiben des „ius Polonicum“, also des polnischen Rechtes, verzeichnet.

Am Schlusse mögen noch einige Bemerkungen zur Charakteristik der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens folgen

Die deutschen Ortsgerichte gewannen mitunter dadurch an Bedeutung, daſs ihre Befugnisse auch auf Personen ausgedehnt wurden, die nicht zur Gemeinde des Gerichtsortes gehörten. Es ist z. B. schon erwähnt worden, wie weitläufig der Machtbereich des Stadtgerichtes von Bochnia nach der Urkunde vom Jahre 1253 war. Auch in Wielicka unterstanden nach der Urkunde vom Jahre 1290 die Salzhauer und Salzsieder des königlichen Bergwerkes dem Stadtgericht. Erzählt wurde auch schon, daſs das Krakauer Stadtgericht am Anfange des 14. Jahrhunderts selbst über Adlige urteilen konnte. Dem Lemberger Gerichte ist im Jahre 1444 nicht nur der Charakter eines Oberhofes für die Städte und Dörfer Ostgaliziens verliehen worden, sondern es erhielt auch Gewalt über alle in diesem Gebiete gefangenen Verbrecher, und ebenso stand ihm die Aburteilung aller in Lemberg weilenden Kaufleute nach Magdeburger Recht zu, sie mögen Griechen, Armenier, Sarazenen und Juden, Christen oder Heiden, polnische oder fremde Untertanen sein. In demselben Jahre erhielten auch die Krakauer das Recht, Verbrecher auſserhalb der Stadt zu fangen und sie nach ihrem Rechte zu behandeln. Im Jahre 1458 wurden die Ratsherren von Kołomea mit dem Rechte ausgestattet, über die gewaltsamen Viehpfändungen auf dem Wege zwischen Kołaczyn (an der moldauischen Grenze) und Żukow zu entscheiden. Auf diesem Wege wurden nämlich häufig den Kaufleuten, welche zwischen der Moldau und Lemberg Viehhandel trieben, Rinder und Pferde unter dem Vorwande, daſs sie gestohlen seien, weggenommen.

Eifersüchtig wachten die städtischen Gerichte darüber, daſs sich niemand widerrechtlich ihrer Gerichtsbarkeit entzog. Verboten wurde daher auch, sich vor ein geistliches Gericht zu ziehen. So wurde im Jahre 1397 Hano Hesse vom Krakauer Stadtgericht mit fünf Mark bestraft, weil er einen Mitbürger vor das „geistliche Gericht" belangt hatte. Deshalb setzten die Krakauer im Jahre 1393 auch durch, daſs Geistliche nicht zu Vormündern und zu Verwaltern von Waisengütern bestellt werden durften. Die Krakauer „Wilkör vnd Satczungen" vom Jahre 1468 enthalten die Bestimmung: „Welch Borger adder Burgerynne zu Hoffe loffen clagen nicht komende vor dy Hern, der verbust den Hern V Margk. Item is ist gewilkort, ab yrkeyne Rotfrawe addir sust eyne Burgerynne zu Hoffe worden gehen bittende vor bosze Lewte Man addir Weip, dy obirtreten vnde gebrochen wedir der Stat Recht, ane der Herren Willen; dyselben gebussit werden noch der Herren Derkenthnisse."

Bemerkt muſs ferner werden, daſs in den Städten, z. B. in Krakau, allmählich zahlreiche richterliche Geschäfte von dem Vogt und den Schöffen auf die Ratsherren übergingen. Schon Kazimierz der Groſse hatte in seinem Privileg vom Jahre 1336 bestimmt, daſs die Ratsherren Meineidige und Verbannte, die sich in die Stadt zurückzukehren unterstehen würden, zu richten haben. Es war auch üblich, daſs das Stadtgericht in zweifelhaften Fällen sich an den Rat um Belehrung wandte. Bekannt ist uns schon die Tatsache, daſs im Jahre 1399 die Ratsherren in Krakau zu Richtern über Vögte und Schöffen der Stadt gesetzt wurden. Noch mehr wuchs der Einfluſs der Räte gegenüber dem Stadtgerichte, nachdem die Vogtei im Jahre 1475 in den Besitz der Stadt gelangt war. Beweis dafür ist die Bemerkung in einem Einkommenregister von Krakau aus dem Jahre 1542, daſs der Vogt früher der Stadt für sein Amt vierzig Mark gezahlt habe, jetzt aber nur dreiſsig Mark entrichte, und dies aus dem Grunde, weil viele aus Scheu vor den Kosten das Stadtgericht meiden und ein guter Teil der bürgerlichen Rechtsgeschäfte durch die Ratsherren entschieden werde.

Selbstverständlich wies das Gerichtsverfahren alle mittelalterlichen Härten auf. Henken, Köpfen, Abhauen von Händen und

Füfsen, Herausreifsen der Augen, Pfählen, Verbrennen waren nicht aufsergewöhnliche Strafen. Von den leichteren Strafen war auch das Tragen des Schandsteines für zanksüchtige Weiber bekannt. So wurde diese Strafe im Jahre 1399 der Hökerin Elisabeth Strebekatze angedroht. In den alten Stadtrechnungen finden wir Jahr für Jahr Eintragungen für den „tortor“ oder „suspensor“ (Henker) und für die Bedürfnisse seines traurigen Handwerkes verzeichnet. Bald werden Ketten zum Galgen angeschafft; bald wird das Schwert repariert; bald wieder Ausgaben für Brennmaterialien zu Scheiterhaufen verzeichnet. Mit dem Tode des Verbrennens bestrafte man z. B. in Lemberg im Jahre 1518 einen Armenier und seine katholische Magd, mit der er Umgang gepflogen hatte. Man legte nämlich die Verbindung des eutychianischen Armeniers mit einer katholischen Christin als Sakrilegium aus, das durch den Feuertod gesühnt werden müsse. Erwähnt sei auch, dafs Gottesurteile ausnahmsweise üblich waren. So gewährte König Kazimierz der Stadt Pilzno im Jahre 1354 aus besonderer Gnade die Freiheit, den gerichtlichen Zweikampf anwenden zu dürfen, „auch wenn der König abwesend sein würde“. Sehr häufig wurde auch für sehr schwere Verbrechen die Proskription, also die Verbannung aus der Stadt, verhängt. So wurde z. B. im Jahre 1383, da Petrus Wirsing Krakauer Vogt war, Peter Feginhemil für vier Wunden und drei „Blutrunst“ verbannt, und im Jahre 1384 wurde unter dem Vogte Nikolaus Morder der Fleischhauer Hans wegen „Folleist“ (d. h. Mithilfe bei einer verbrecherischen Handlung) und „Wegelogunge“ (Wegelagerung) proskribiert. Im letzteren Jahre wurde auch der Pedell (Ratsdiener) Johann Lichtenberg wegen der Ermordung seiner Frau und im Jahre 1395 der Kürschner Nikolaus Hicke wegen „Reraup“ (Leichenraub) verbannt. Die Proskription erscheint oft als eine Handlung der Begnadigung, deren man sich bediente, um die harten Mafsregeln des Magdeburger Rechts nicht anwenden zu müssen. Diese Begnadigung wird entweder infolge besonderer Gunst der Ratsherrn geübt oder sie geschah auf Fürbitte hervorragender Persönlichkeiten. Entziehen konnte man sich der Verurteilung auch durch eine Pilgerfahrt nach Rom („Romfart“). Daneben wird auch die „Ochfart“, also die Sühnfahrt nach Aachen genannt. Diese Sühnfahrten waren

auch anderwärts, so in den Niederlanden, in Mähren und in Oberungarn gebräuchlich. Damit nicht die aus einer Stadt Verbannten in deren unmittelbarer Nähe sich aufhalten, wurde z. B. im Jahre 1358 die Bestimmung getroffen, dafs die aus Krakau Verbannten nicht in Kazimierz und Florencia (jetzt Kleparz) und die in diesen Orten Proskribierten nicht in Krakau geduldet werden sollten.

Nach dem auch anderwärts in deutschen Ländern üblichen Brauche konnten Verbrecher auf Fürbitte des Fürsten oder einer anderen einflufsreichen Persönlichkeit, die gerade einen Ort besuchte, in dessen Gefängnisse Verurteilte safsen, begnadigt werden. So hat ein milder Akt der Barmherzigkeit, den Hedwig von Ungarn im Jahre 1384 in Krakau geübt hat, uns die älteste Kunde ihres Aufenthaltes in dieser deutschen Stadt erhalten: sie erbat für einen Verbannten die Rückkehr. Auch in den folgenden Monaten finden sich ähnliche Gnadenakte der Königin verzeichnet. So rettete die dreizehnjährige Königin, kurz nachdem sie im Oktober 1384 gekrönt worden war, am Vorabende des Martinstages dem Henirer Snirsinder, der einen Mord begangen hatte, das Leben. Ebenso erbat sie am Fronleichnamstage des folgenden Jahres, an welchem sie an dem feierlichen Umgang teilgenommen hatte, für mehrere Verbrecher Gnade. Auch der in romantisches Licht gehüllte, vielfach bezweifelte Ehebund zwischen Hedwig und dem Habsburger Wilhelm hat in den Krakauer Stadtbüchern eine bemerkenswerte, dem milden Sinne Hedwigs entsprechende Spur hinterlassen. Am 15. August 1385 hätte nach den Verfügungen der ungarischen Königin Elisabeth das Beilager stattfinden sollen; man bezweifelt, dafs es damals vollzogen wurde. In den Krakauer Stadtbüchern heifst es aber, dafs am Vortage des heiligen Bartholomäus (24. August) die Königin nach ihrer vollzogenen Vermählung gebeten habe, dafs alle Gefangenen, welche sich damals im städtischen Kerker befanden, befreit werden sollen. Tatsächlich wurde eine Anzahl derselben, die namentlich angeführt werden, begnadigt. In diesen Jahren (1381—1385) sind andere Verbrecher auf die Fürbitte des Markgrafen Siegmund von Brandenburg-Böhmen und des Herzogs Władysław von Oppeln, ferner des Krakauer Bischofs und des Gnesener Erz-

bischofs begnadigt worden. Wie oft derartige Bitten um Nachsicht der Strafen damals vorgebracht wurden, beweist der Umstand, daſs die Lemberger schon im Jahre 1360 in einer von König Kazimierz bestätigten Willkür bestimmten, daſs jeder, welcher für einen Verurteilten den Vogt, die Ratsherren oder eine andere Person um Gnade und Nachsicht der Strafe bitten würde, mit derselben Strafe belegt werden sollte. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Krakau, wie die oben angeführte Willkür aus dem Jahre 1468 dartut, welche Ratsfrauen und Bürgerinnen die Anbringung von Gnadengesuchen bei Hof verbot. Erwähnt sei auch, daſs in den mit deutschem Rechte bestifteten Städten und Dörfern noch ein ganz besonders interessanter Brauch geübt wurde. Ein zum Tode Verurteilter konnte dadurch gerettet werden, daſs ein Mädchen sich erbot, ihn als Mann heimzuführen. Diese in Polen und insbesondere in Galizien bis ins 18. Jahrhundert nachgewiesene Sitte ist gewiſs erst durch die deutschen Ansiedler dahin gebracht worden. Dem polnischen Rechte ist sie ebenso fremd wie den slawischen Völkern, bei denen deutscher Rechtsbrauch keine Verbreitung gefunden hatte. Schlieſslich mag noch bemerkt werden, daſs mitunter auch das Asylrecht Beachtung fand. Als im Jahre 1319 der Wojwode Navogius von Sandomir, um den Stand seiner Güter zu verbessern, in seinen Wäldern die Ansiedlung Tęczynek errichtete und sie mit Neumarkter Recht ausstattete, traf er in dem Freibrief folgende Bestimmung: „Wenn irgend jemand wegen eines Vergehens in jenes Dorf fliehen würde, soll er durch zwei Wochen vom Herzog und vom Grundherrn im Frieden gelassen werden.“

Wie reich die Fülle der Zivil- und Strafprozesse („borgerliche“ und „peynliche Sachen“) war, welche die deutschen Gerichte zu bewältigen hatten, dafür legen die erhaltenen Stadtbücher, besonders jene von Krakau und Lemberg, ein beredtes Zeugnis ab. Auſser den verschiedenartigen Strafprozeſsakten enthalten sie Aufzeichnungen über die mannigfaltigsten Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verträge, Käufe, Verkäufe, Testamente, Vermögensinventare, allerlei kaufmännische Geschäfte u. dgl. m. Viele von diesen Rechtssachen sind nicht vor dem Stadtgerichte, also dem Vogte und den Schöffen, sondern vor den Ratsherren

abgewickelt worden und wurden von ihnen bestätigt. So sind uns Testamente erhalten, welche Schwerkranke in ihrer Wohnung vor Ratsherren niederschreiben ließsen. In der Krakauer Aufzeichnung vom Jahre 1435 über die Taxen, die an den „Statschreiber“ zu entrichten waren, lesen wir: „§ 8. Wenn man geet czu Testamente VI gr. (Groschen).“ In verhältnismäfsig geringer Zahl sind schriftliche Aufzeichnungen über die von den Dorfgerichten besorgten Rechtsgeschäfte bisher bekannt. Als ein Beispiel kann eine Urkunde von 1402 dienen, mit der der Schulz Johann von Prądnik bei Krakau mit seinen sieben Schöffen unter Beihängung ihrer Siegel bestätigt, dafs vor ihrem gehegten Gericht der Priester Johann Kranz mit einem Krakauer Bürger desselben Namens Grundstücke in Prądnik tauschte.

Selbstverwaltung nach deutschem Recht. Städtewesen.

Vögte und Schulzen waren die Vertreter der lehensherrlichen Gewalt in den Städten und Dörfern. In letzteren haben die Schulzen auch die verhältnismäfsig geringen Verwaltungsgeschäfte geleitet. Den Städten war dagegen ein bedeutendes Mafs von Selbstverwaltung zugestanden; dieses wuchs mit der Zunahme der Bedeutung der Stadt.

Als erstes und wichtigstes Organ dieser städtischen Selbstverwaltung erscheinen die Ratmannen oder Ratsherren (Rotmannen, Rotherrn, consules). Es ist nicht bekannt, dafs die ältesten Städte gleich nach ihrer Gründung Ratsherren gehabt hätten. In Krakau, das schon vor dem Jahre 1230 deutsches Recht hatte und seit dem Jahre 1257 Stadtrecht besafs, erscheint der erste Ratsherr Volradus de Keczser erst im Jahre 1289—1290. Jedenfalls besteht diese Würde in den galizischen Städten mit deutschem Rechte seit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die Wahl der Ratsherren wurde in verschiedener Weise vorgenommen. In Krakau wurden sie bis zum Aufstande von 1311—1312 wahrscheinlich frei von den Bürgern gewählt; in den folgenden Jahrzehnten nahmen verschiedene vom König dazu bestimmte Würdenträger die Wahl vor, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts insbesondere die Krakauer Wojwoden; erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts unter Johann III. Sobieski erhielt Krakau wieder die freie Wahl

der Ratsherren. In Lemberg hatten die Bürger seit dem Jahre 1378 das Recht, die Ratsherren zu wählen, doch wahrte sich der Fürst seinen Einfluſs und das Bestätigungsrecht. In den meisten Städten besaſs neben der Bürgerschaft der Starost, in Kazimierz und in Kleparz der Krakauer Prokurator Einfluſs auf die Wahl. Mitunter ist das Wahlrecht, wenigstens zeitweilig, ganz der Bürgerschaft entzogen worden, so am Anfang des 16. Jahrhunderts in Neu-Sandec. Die Zahl der Ratsherren war verschieden; sie schwankte zwischen sechs und vierundzwanzig, und zwar wechselte sie auch in derselben Stadt, indem mit ihrer zunehmenden Bedeutung auch die Zahl der Ratsherren wuchs. So waren in Krakau ursprünglich sechs Räte; allmählich wuchs die Zahl, bis sie um 1435 vierundzwanzig betrug. Nachdem aber der Rat diesen Umfang erreicht hatte, führten nur acht, die vom Wojwoden jährlich bestimmt wurden, die laufenden Geschäfte; es waren dies die „consules presidentes“, die „sitzenden Herren“, auch die „jungen“, „novi“, „moderni“ genannt, weil sie eben die letztgewählten waren. Dagegen hieſsen die anderen die „alten Herren“, „die alden“, „die eldisten“, „consules seniores“, „antiqui“. Ursprünglich wurden die Ratsherren nur für ein oder mehrere Jahre gewählt. Später wurde ihre Würde lebenslänglich, so daſs in die bestimmte Zahl der Ratsherren nur dann ein neuer gewählt wurde, wenn ein Mitglied des Rates gestorben war oder ein Vergehen begangen hatte, das an seine Ehre ging. Gewählt sollten in der Regel nur Männer werden, die bereits auf der Schöffenbank gesessen hatten. Auch bestand z. B. in Krakau seit 1368 die Vorschrift, daſs Kaufleute (Patrizier) und Handwerker bei der Wahl gleichmäſsig berücksichtigt werden sollten. Doch sind diese Vorschriften nicht beachtet worden, und dies hat wiederholt Streitigkeiten veranlaſst. Schlieſslich waren die Wahlen auf die reichsten und mächtigsten Familien beschränkt. Sie fanden unter festlichem Gepränge statt und nahmen den Stadtsäckel nicht wenig in Anspruch.

Die Ratsherren, welche jeweilig die Geschäfte führten, bildeten den „gesessenen Rat“. So heiſst es in einer Lemberger Urkunde vom Jahre 1466: „Wir Ratmanne der Stat Lemborg bekennen offenbarlichen mit Lawte dis Briffes, das vor uns in gesessenem Rate Staschke Cromer, unser Meteburger, bekannt hot ...“.

Und in einer Urkunde aus Krosno vom Jahre 1486 lesen wir: „In dem Namen des Herrn, Amen. Wir Rathern der Stat Crosse thwen konth allin wnde iczlichen, den is Notdorfft worde seyn, beygegenwertigen wnde czwkwnftigen, das vor wnsern gesassen Roth seyn kommen dy erber Mayster wnde Gesellin des Hantwerks der Schuster ...“.

Einer der „sitzenden“ Räte führte den Vorsitz als Bürgermeister (Burgermeister, magister civium, proconsul). So ist unter den sechs „Ratmannen“, die im Juni 1434 den „sitczenden Rot“ in „Lemburg“ bilden, „Niclas Schultis dy czeit Burgermeyster“; im September hat schon ein anderer aus diesen Ratsherren diese Würde inne. In Krakau war jeder der acht jungen Ratsherren sechs, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur vier Wochen der Reihe nach Bürgermeister. Mancher hatte also zweimal im Jahre den Vorsitz inne.

Der Rat hatte einen überaus umfangreichen Wirkungskreis. Derselbe stieg, je mehr die Bedeutung der Stadt wuchs, auf Kosten des Einflusses des Vogtes und des Stadtgerichtes. Die Ratsherren vertraten die Städte gegenüber dem König, den Gutsherren sowie anderen Städten, sie verteidigten ihre Rechte und sorgten für deren Bestätigung. Sie übten die Gesetzgebung durch die von ihnen beschlossenen Willküren und durch Bestätigung und Ergänzung der Zunftvorschriften. Sie nahmen ferner teil an der Rechtsprechung; insbesondere wachten sie über die Einhaltung der Gewerbe- und Handelsgesetze, über die Preise und Güte der Handwerkserzeugnisse und sonstiger Waren, über die Richtigkeit der Maſse und Gewichte, die Echtheit des Geldes, über die Beobachtung der verschiedenen auf die Ordnung und Sicherheit in der Stadt abzielenden Polizeivorschriften, Sittengesetze, Spielverbote u. dgl. Vor dem Rate wurden auch Käufe und Verkäufe abgeschlossen, Schuldbriefe ausgestellt, Testamente gemacht u. dgl. Er führte die Oberaufsicht über die Waisen und deren Vermögen. Die Ratsherren nahmen Fremde in den Bürgerverband auf. Ferner lag in ihren Händen die ganze Verwaltung der Finanzen der Stadt; sie legten die städtische Abgabe, den „Geschoſs“, um, nahmen für die Stadt Anleihen auf und verliehen städtisches Geld; sie bestimmten den städtischen Beamten den

Sold und zahlten ihn aus; sie gingen im Namen der Stadt Pachtungen ein und verpachteten anderseits die städtischen Liegenschaften, Häuser, Markthallen usw. Die Ratsherren bestimmten die Ehrengaben für den König, die Königin und hohe Würdenträger, sowie verschiedene andere Gaben und Unterstützungen. Sie eröffneten neue Handelsverbindungen, zu welchem Zwecke sie „Rayse“ unternahmen. Ihnen lag die Wahl der Schöffen und der städtischen Beamten ob. In den Städten, welche ihre Abgeordneten zum Reichstag sandten, fand auch deren Wahl durch die Ratsherren statt und zwar aus ihrer Mitte; Krakau schickte gewöhnlich zwei Ratsherren. Einen Teil dieser Geschäfte konnte der sitzende Rat allein besorgen; zu anderen mufsten auch die alten Ratsherren geladen werden. Dies war besonders bei Herausgabe von Willküren nötig. Beschlüsse dieser Art werden ausdrücklich als solche der alten und jungen Ratsherren bezeichnet. So lautet ein Krakauer Beschlufs vom Jahre 1452 über die Schöffenwahl folgendermafsen: „Dy Herrn Ratmanne ald und jung sint eyns worden vnd habin mit vmfrogter Stymme eintrechtiglich beslossen vorbas me vnbrochlichen czu halden, daz wen sichs geburit newe Scheppin an dy Scheppinbanck czu kizen (wählen) vnd czu setczen, so sal der sitczende Rat dy alden Herren besendin, vnd denne so sullen dy Herren Ratmanne ald und jung czu Scheppinbanck kizen dy, dy dorczu wirdig vnd tochtig sint, noch guten Gewissen vnd nicht noch Gunst weder noch Fruntschaft. Und sust ane dy alden Herren sal sulche Kore (Wahl) nicht mee gescheen.“ Und als die Lemberger im Jahre 1464 mit dem Adel des Lemberger und des Zydaczower Gebietes einen Bund zur Wahrung der gemeinsamen Rechte schlossen, bestätigten diesen Akt im Namen der Stadt die sitzenden und die alten Ratsherren mit dem Vogte, den Schöffen, den Zunftmeistern und mit der ganzen Gemeinde.

Die Sitzungen des Rates fanden im Rathause statt. Ihnen wohnte der Stadtschreiber bei. Die Einladung zur Sitzung liefs der Bürgermeister durch Boten, schriftlich oder auch durch das Läuten der Ratsglocke ergehen. Nicht immer fanden sich die Ratsherren pünktlich ein. Daher bestimmte 1455 der Lemberger Rat, dafs jeder Ratsherr, möge es ein sitzender oder ein alter sein,

sobald der Bürgermeister ihn ins Rathaus ruft, innerhalb einer halben Stunde zu erscheinen habe; wer dies unterliefs, mufste über Nacht im Rathaus verbleiben und einen Vierdung Bufse zahlen. Ebenso haben „dy Hern Ratmanne iung und alt“ von Krakau 1460 „eyne sulche Ordinancie czu halden eyntrechticlichen mit vmbgefrogter Stymme beslossen: Das wen man dy Glocke lewt of dem Rathaws, das dy alden Hern besant czusammen sullen komen, wen man anhebt czu lewtin, sal man den Santzeiger (Sanduhr) in der Ratstobin ofsetczin, vnd welch Her, her (er) sey alt adir iung, bynnen derselbin ofgesacztin Zeigerstunde of das Rathaws nicht kompt, der sal gebin ane Wedirrede vnd Entredung czwene Groschin Busse, is were denne, das her vmb strenger, redlicher Not vnd Sache willen also schir nicht komen mochte.“ Dieser Beschlufs der Krakauer fruchtete aber so wenig, dafs am Anfange des 16. Jahrhunderts der Krakauer Wojwode eingriff und festsetzte, es solle bei dem Umstande, dafs die Ratsherren sich so selten vollzählig einfänden, auch den Beschlüssen volle Geltung zukommen, welche der Bürgermeister mit der Minderheit der Räte gefafst hat. Das Amtsgeheimnis wurde von den Ratsherren nicht immer gewahrt. So klagt ein Krakauer Ratsbeschlufs von 1430 in heftigen Worten über die „Vnverswegenheyt des Ratis“, die der Stadt so schädlich ist und wegen der „nymant tar (sich getraut) in eyme Rate sicher reden, was do not ist“. Als eine „Unere vnde Schande“ wird bezeichnet, dafs Weiber und allerlei Gesindel „sulln eyns Ratis Heymlichkeyt mawlblewen vnd hadirwaschen vnd spotten“. Daher werden die Ratsherren zur Verschwiegenheit verpflichtet unter Erinnerung an den Eid, „den dy Rotman alle Jar sweren vor dem Hern Woywoden czu der Czeyt, so her sy czu dem Ratamecht (Ratamte) kewst vnd seczt“. Ähnliche Beschlüsse wurden 1528 und 1537 gefafst.

Es ist bereits bemerkt worden, dafs bei wichtigen Beschlüssen alle Ratsherren, jung und alt, anwesend sein mufsten. Bei sehr wichtigen, das Gemeindewesen besonders interessierenden Geschäften wurden auch der Vogt, die Schöffen, die Zunftmeister, ja die ganze Gemeinde herangezogen. Wir haben schon oben gesehen, dafs der im Jahre 1464 geschlossene Bund der Lemberger mit

dem Adel von allen diesen Faktoren bestätigt wurde. Eben[illegible] bestätigten einen Zollvertrag mit Krakau im Jahre 1323 der V[illegible] und die Ratsherren von Neu-Sandec zugleich mit ihrem Mitbür[illegible] Johannes dem Reichen und der ganzen Gemeinde. Im Jahre 13[illegible] haben die Ratsherren von Lemberg zugleich mit dem Vogt Brun und einer Anzahl von Bürgern, „ihren geliebten Brüdern und Freunden, die dazu besonders gerufen und geladen wurden“, vor allen versammelten Bürgern, Handwerkern und Bewohnern der Stadt eine der Marienkirche in Lemberg gehörende Mühle an den Müller Ulrich verliehen. Ebenso bezeugt im Jahre 1402 der Erbvogt Peter von Krosno zusammen mit den Räten und der ganzen Bürgerschaft ein von der Gemeinde abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Selbstverständlich erscheint es, dafs z. B. im Jahre 1425 der Bürgermeister, die Räte, Zunftmeister und die ganze Gemeinde von Lemberg dem König Władysław II. und seinen Angehörigen den Treueid schwören. Da es mit dem Anwachsen der Bürgerschaft immer schwerer wurde, bei ähnlichen Gelegenheiten die ganze Gemeinde zu versammeln, ist es frühzeitig üblich geworden, einen Ausschuſs zu wählen. So sind durch eine Verordnung des Krakauer Woiwoden vom Jahre 1418 acht Männer aus dem Stande der Kaufleute und acht aus den Zechen der Handwerker dem Rate bei wichtigen Geschäften zur Seite gestellt worden; ohne ihre Zustimmung sollten keine Willküren beschlossen und keine ungewöhnlichen Steuern und Ungelder aufgelegt werden. Nach königlichen Verordnungen aus den Jahren 1521 und 1524 wurden in Krakau zwölf Männer aus den Kaufleuten und zwanzig aus den älteren Zunftmeistern bestimmt, denen von Zeit zu Zeit die Freiheitsbriefe und Willküren der Stadt vorzulesen waren, damit sie allgemein bekannt würden. Seit 1548 begegnet uns in Krakau eine Körperschaft von vierzig Männern (quadraginti viri), die von der ganzen im Rathaus versammelten Gemeinde gewählt werden; sie hatte dem Rate zur Seite zu stehen und ihm bei verschiedenen wichtigen Geschäften, z. B. bei der Aufnahme von Schulden, ihre Zustimmung zu geben. Ebenso wurde in Kazimierz seit 1547 von der Gemeinde eine Anzahl von Männern gewählt (sieben bis vierunddreiſsig), welche an den verschiedenen Geschäften teilnahmen und die Rechnungen des Rates prüften. In Lemberg wurden im

Jahre 1577 nach dem Muster von Krakau vierzig Männer, und zwar zwanzig aus den Kaufleuten und zwanzig aus den Handwerkern, zu demselben Zwecke dem Rate zur Seite gestellt (quadraginta viri). Die Einrichtung des äufseren oder grofsen Rates, wie man diese vielen deutschen Städten eigene Einrichtung zu nennen pflegt, neben dem inneren kleinen Rat war um so notwendiger, seitdem letzterer nur aus einer kleinen Anzahl bevorzugter Familien besetzt wurde.

Zur Einhebung der Abgaben wurden aus der Mitte des Rates die Schofsherren (Schoschheren, exactores exactionis civitatis) gewählt. Die eigentlichen Finanzverwalter waren die Lohnherren (Lonheri, quaestores), die auch aus der Mitte des Rates gewählt wurden. In Krakau gab es nach einer Willkür vom Jahre 1504 zwei Schofsherren, und zwar wurde einer aus der Mitte der jungen und einer aus der Mitte der alten Herren gewählt. Dieselbe Vorschrift galt für die Wahl der Lohnherren. Doch wich man von dieser Regel auch ab, zumal diese Würden mühsam waren und man gern davon freiblieb.

Von den Beamten der Stadt ist vor allem der Schreiber (Statschreiber, notarius civitatis) und der Unterstadtschreiber (Vndirstatschreiber, subnotarius, vicenotarius) zu nennen. Sie hoben aufser ihrem Sold von der Stadtkasse noch von den Parteien gewisse Taxen ein. In Krakau galt seit dem Jahre 1532 die Verordnung, dafs die Stadtschreiber der deutschen und polnischen Sprache, natürlich neben der lateinischen, mächtig sein mufsten.

Zur Schlichtung der Angelegenheiten der Stadt mit Rechtspersonen aufserhalb derselben bestellten die Städte Prokuratoren. So wird in den Rechnungen von Krakau zum Jahre 1399 der „procurator civitatis“ Johannes Brist erwähnt. Auf der Reichsversammlung zu Korczyn (1461) vertrat der Krakauer Prokurator Johann Oraszewski die Interessen der Stadt.

Für den Sicherheitsdienst in der Stadt wachten die Zirkeler (Czirkelir, circulatores, quartalienses); an ihrer Spitze stand ein Zirkelmeister (magister circulatorum). Im Jahre 1390 zählte man in Krakau neunzehn Zirkeler und ihren Meister Martin; an Ausgaben für diese Sicherheitswache weisen die Stadtrechnungen 92 Mark 32 Groschen und 4 Pfennige aus. Nach dem Eidschwur,

den sie zu leisten hatten, gehörte es auch zu ihren Aufgaben, „Erbe vnd Grenitcz (d. i. Grundbesitz) recht bezeen vnd recht awsmessen".

Besondere Beamten (affusores) hatten die Schankwirte zu bewachen; sie zogen die Strafen für die Verdünnung der Getränke durch Zugiefsen von Wasser ein. Unter den Dienern des Magistrats erscheint vor allem der Pedell (bedellus). Aufserdem gab es noch verschiedene andere Diener des Rates und des Vogtes, unter ihnen auch den Kerkermeister (magister cippi), den Henker (tortor, suspensor), und den „Heczlo" (Schinder). Im Dienste der Stadt standen ferner verschiedene Handwerker, darunter auch die Rohrmeister und Wasserleiter (Rormagister, Wassirleyter) und die Uhrmacher (magister horelogii); ferner allerlei Arbeiter in den Steinbrüchen, Ziegelwerken, Kalköfen usw. Schliefslich seien noch die Stadtmusiker genannt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dafs die Städte und deren Obrigkeiten schon frühzeitig nach deutscher Sitte Siegel und Wappen führten. So ist uns aus Krakau schon das Siegel des Vogtes aus dem 13. Jahrhundert bekannt, jenes der Schöffen aus dem 14. Jahrhundert. Aus dem 14. Jahrhundert kennen wir auch Siegel von Kazimierz, Neu-Sandec, Bochnia und Lemberg. Am Ende des 14. Jahrhunderts erhielt auch schon das fern im Osten gelegene Kolomea ein Wappen (arma seu clenodium).

Die Aufnahme in den Gemeindeverband war an verschiedene Bedingungen geknüpft. Am leichtesten war sie für die in der Stadt selbst geborenen Söhne ansässiger Bürger. Diese erhielten das Bürgerrecht ohne jede Schwierigkeit, sobald sie sich darum bewarben. In den Krakauer Aufnahmelisten der Neubürger ist in diesen Fällen neben dem Vermerk „er hat das Recht" oder „er hat das Bürgerrecht" (habet ius, habet ius civile) blofs hinzugefügt „er ist hier geboren" (hic natus est). Mit diesen Vermerken finden wir z. B. in der Krakauer Bürgerliste von 1395 eingetragen: Hannos Himerer, Niklos Czuczilman, Peter Kinfogil. Kam dagegen der Aufnahmebewerber aus der Fremde, so mufste er von seiner Heimatsbehörde ein Leumundszeugnis (litera) beibringen. Die Vorlage dieses Zeugnisses wird kurz angemerkt. So heifst es in der eben genannten Bürgerliste: „Michael Steinbrecher aus Landishut, Schuster, hat das Recht, hatte den Brief (habuit literam)."

Ebenso in den Lemberger Listen: „Am 7. Jänner 1408 erhielt Johannes Ekkart, der Empfehlungsbriefe aus Sambor brachte, das Bürgerrecht.“ In diesen Briefen wurde besonders bezeugt, daſs der Vorzeiger sich ehrsam verhalten habe und ehelicher Geburt sei. Erhalten ist uns ein solches Schreiben der Räte von Neu-Sandec für Johann Rosa. Es ist vom 27. Juli 1491 datiert und an die löblichen und klugen Herren, den Bürgermeister und die Räte, sowie die ganze Bürgerschaft der löblichen Stadt Lemberg gerichtet. Bestätigt wird darin die eheliche Geburt des Johannes Rosa sowie sein makelloser Lebenswandel, und daran wird die Bitte geknüpft, ihn als Bürger von Lemberg anzunehmen. Die Neu-Sandecer versprechen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Konnte der Aufnahmebewerber dieses Zeugnis nicht gleich vorlegen, so erhielt er Erlaubnis, dasselbe bis zu einer bestimmten Frist beizubringen. Es hatte also z. B. nach der Krakauer Liste von 1395 Friczko Bothner das Bürgerrecht unter der Bedingung erhalten, daſs er nach der Mitte der Fastenzeit den Brief aus Breslau beibringen werde. Bei anderen Eintragungen dieser Art werden noch die Bürgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung angeführt. So heiſst es auch in der Lemberger Liste vom Jahre 1411: Nikolaus Geyling hat Wohlverhaltungszeugnisse bis zum Michaelistag zu bringen, um das Bürgerrecht zu erwerben; Bürgen sind Eysenhutil und Hannus von der Steyne. Kam der Neubürger aus einem Orte, von wo er keine schriftlichen Zeugnisse beibringen konnte, so muſste durch Zeugen seine Unbescholtenheit nachgewiesen werden. So findet sich in der Krakauer Bürgerliste von 1394 folgende Aufzeichnung: „Swanch Kuchala hat das Bürgerrecht; es verbürgte sich für ihn Wangerzin, der Bauern herbeizuführen hat, welche für den guten Ruf Zeugnis ablegen sollen.“ Wie die slawischen Namen andeuten, handelte es sich offenbar um einen Aufnahmebewerber, der aus einem polnischen Dorfe zugewandert war. Statt des schriftlichen Zeugnisses genügte mitunter auch die Empfehlung irgendeiner bekannten Persönlichkeit, wie dies in Lemberg sich nachweisen läſst. Hier finden sich Verleihungen des Bürgerrechts verzeichnet, die „ex recommendatione“ der Fürstin Szyngajło de Olesko, des Starosten oder eines Kronwürdenträgers erfolgten. Auſser dem Leumundzeugnis und der Ent-

richtung der Bürgertaxe — in Krakau zahlten Handwerker eine Mark (d. i. 48) Groschen, Kaufleute einen Schock (also 60) Groschen — konnten aber noch andere Bedingungen hinzutreten. Vor allem wurde darauf gesehen, dafs der Bürger sich ankaufe oder doch einen Hausstand begründe. Es heifst z. B. in der Lemberger Bürgerliste von 1407: „Andreas Seidel, der aus Breslau Empfehlungsbriefe mitgebracht hat, wurde als Mitbürger aufgenommen (acceptus est in concivem); es bürgten für ihn Nikolaus Smedfelt und Peter Czukisworstel, dafs er innerhalb eines Jahres sich verehelichen oder ein Haus kaufen werde.“ Deshalb finden wir in den Stadtbüchern öfters besondere Verzeichnisse der unverehelichten und unbehausten Bürger. Als der Lemberger Ratsherr Leonhard im Jahre 1407 sein Haus und sein ganzes unbewegliches Vermögen an das Spital in Lemberg abtrat, liefs er sich von dem Stadtrate das Versprechen geben, dafs dieser ihn nicht zwingen werde, einen anderen Besitz zu kaufen, sondern dafs er auch ohne diesen seinen Handelsgeschäften werde nachgehen dürfen. Auch das Glaubensbekenntnis spielte bei der Aufnahme eine Rolle, denn die Stadtrechte sind oft ausdrücklich nur für Katholiken verliehen worden. Es fehlt nicht an Andeutungen, dafs die Verleihung von Bürgerrechten bald ohne besondere Schwierigkeiten erfolgte, bald wieder nur unter erschwerten Bedingungen stattfand; es hing dies von dem jeweiligen Zustande des Stadtwesens und den Zeitverhältnissen ab. Mitunter wurden ganz besondere Leistungen gefordert, so die Lieferung von Geschützen oder die Herstellung eines Brunnens. In Lemberg wurde nach den jeweiligen Bedürfnissen auch die Abgabe von Waffen an das Zeughaus oder eine entsprechende Ablösesumme für diese Verpflichtung gefordert. Bemerkenswert ist, dafs ausnahmsweise das Bürgerrecht auch Frauen verliehen wurde; diese liefsen sich bei der Ausübung der Wehrpflicht ebenso wie etwa die Erbinnen von Schulzeien vertreten. Jeder Aufgenommene mufste den Bürgereid schwören. Verliefs ein Bürger die Stadt, so verzichtete er auf das Bürgerrecht (ius civile resignavit). So gaben z. B. in Lemberg im Jahre 1407 Kristel Somer, Jokusch Melczer und Michael Smedtchen ihr Bürgerrecht auf. Im Jahre 1578 verzichtete ebenda Johann Saidlitz in Gegenwart des Vicestarosten und anderer zwei adeliger

Zeugen auf sein Bürgerrecht, weil er adelig sei. Die Bürger führten nach deutschem Brauche ein „Gmerk“ (Hausmarke), das sie, wie die Adeligen die Wappen, zur Bezeichnung ihrer Waffen, Silbergeräte, Häuser, Denkmale, Siegel u. dgl. benutzten. So zeigt noch heute das von Stanzel Scholz im Jahre 1554 in Lemberg erbaute Haus sein „Gmerk“, und ebenso ist das „Gmerk“ seines Mitbürgers Stanislaus Hanel († 1577) auf seinem Grabmal in der Kathedralkirche zu sehen. Auch als Handels- und Fabrikmarke bedient man sich dieses Zeichens. Mitunter wurden Bürger geadelt und änderten sodann ihre Hausmarke, so Scholz-Wolfowicz (1595). Von den Deutschen übernahmen auch die Polen und Armenier diese Zeichen.

Unter der Obsorge der Stadtobrigkeit entwickelte sich in den Städten ein wohlgeordnetes Leben. Seinen Mittelpunkt bildete der Marktplatz („Ryng“, circulus), von dem nach allen Richtungen die „Gassen“ zogen. Das Stadtgebiet war durch „Krewtcze“ (Kreuze) in Bezirke geteilt; auch von „Virteyl“ oder „Firtel“ (Quartiere) der Stadt ist die Rede. Umgeben ist die Stadt von der „Mawer“. Für die Mauertürme kommt die Bezeichnung „Weikhus“ (Kampfhaus) vor; „Czogebrucken“ führen über die Gräben. Die Befestigungen der Städte geschahen mit Erlaubnis und unter Mitwirkung der Landesfürsten. Sie entwickelten sich nur allmählich. So war Krakau 1259, beim zweiten Einfall der Mongolen, noch gar nicht oder ungenügend befestigt. Wahrscheinlich gewährte nur die Burg am Wawel der Ansiedlung an ihrem Fufse Schutz. Deshalb wurde auch die Stadt beim Herannahen der Feinde verlassen und von diesen verbrannt. Auch 1285, als der Adel sich gegen Leszek den Schwarzen empörte und dieser nach Ungarn floh, zogen sich die ihm treu gebliebenen Krakauer Bürger, während ihre Stadt in Flammen aufging, mit Leszeks Gemahlin Griphina in die Burg am Wawel zurück und hielten sich daselbst, bis der König mit einem Ersatzheere erschien und seine Feinde in die Flucht jagte. Für ihre Treue, so berichten die gröfseren Krakauer Jahrbücher, zeichnete Leszek die Stadt mit grofsen Freiheiten aus und befestigte sie noch in demselben Jahre gegen den Willen des Adels mit überaus starken Planken und Gräben. Damals hat also Krakau erst auch dieses wichtige Wahrzeichen einer mittelalterlichen Stadt erhalten. Drei Herrscher

hatten somit an der Ausbildung Krakaus zu einem vollendeten deutschen Stadtwesen mitgearbeitet: Leszek der Weifse dürfte der dörflichen deutschen Ansiedlung am Fufse des Wawels das deutsche Recht verliehen haben; unter seinem Nachfolger Bolesław dem Schamhaften erhielt der Ort das Magdeburger Stadtrecht; Leszek der Schwarze hat endlich die Stadt mit Wall und Mauer umgürtet. Später sind selbstverständlich die Befestigungen erweitert und verstärkt worden. Überaus stark war auch Lemberg befestigt, das geradezu ein Hauptbollwerk des Reiches war. Aber auch kleinere Städte wie Neu-Sandec und Krosno hatten ihre Planken (blanci) und Zugbrücken (czogebrucken).

Die Strafsen der Städte waren wenigstens zum Teil gepflastert. In den Krakauer Rechnungen finden wir seit 1390 Ausgaben für Pflasterungen eingetragen, und in Lemberg sind in den Rechnungen des Jahres 1404 unter dem Schlagwort „Registrum brukneri“ (Register des Brückners, d. i. Pflasterers) Auslagen für diese Zwecke verzeichnet. Zur Wasserversorgung wurden nicht nur Brunnen, sondern auch Wasserleitungen angelegt. Für ihre Herstellung und Instandhaltung sorgten Rohrmeister oder Wasserleiter (Rormagister, Wassirleyter, magister canalium, ductores aquae). In Krakau gab es auch ein „Rorhaus“, dessen Bedeutung wir aber nicht kennen. Die erste Anlage der Wasserleitung in Lemberg schrieb man dem Ratsherrn Peter Stecher zu, der am Anfang des 15. Jahrhunderts wirkte. Für die Leitung verwendete er Tonröhren. In Krakau benützte man auch Holzröhren. Aber auch weniger bedeutende Städte hatten Wasserleitungen. So gestattete 1461 König Kazimierz Jagiełło der Stadt Krosno die Anlage einer Wasserleitung, doch sollten durch dieselbe die königlichen Mühlen nicht geschädigt werden. Im Jahre 1464/65 gestattete derselbe König der Stadt Biecz die Anlage von unterirdischen Wasserleitungen. Frühzeitig besitzen die Städte auch Turmuhren. In Krakau finden sich schon seit 1390 Ausgaben für diesen Zweck verzeichnet, in Lemberg seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Als erster Uhrmacher erscheint hier in dieser Zeit Helbesirm; aber auch im 17. Jahrhundert ist noch ein Deutscher, Balzer Werner, in Lemberg Uhrmacher. Am Rathausturm daselbst wurde 1491 eine Uhr angebracht. Auch in Neu-Sandec findet sich um diese Zeit ein

Uhrmacher (1491). Den handeltreibenden Bürgern lag auch vor allem daran, dafs die Strafsen instand gehalten und Brücken errichtet würden. Zu diesem Zwecke sind ihnen von den Fürsten oft besondere Begünstigungen gewährt worden. So übertrug schon 1315 der Herzog Łokietek den Krakauern die fürstliche Überfähre in der Nähe der Burg unter der Bedingung, dafs sie von ihren Einkünften eine Brücke über die Weichsel erbauten. Im Jahre 1453 gestattete der König Kazimierz Jagiełło zur Förderung des Verkehrs den Neu-Sandecern, eine Brücke über den Dunajec zu bauen und Brückengeld zu erheben. König Alexander erlaubte den Lembergern, von jedem Fuhrwerk, das beladen in Lemberg einfuhr, einen Groschen einzuheben, damit sie mit dieser Einnahme die Strafsen herstellten. Im Jahre 1421 erbaute der Lemberger Bürger Nikolaus Schuler auf eigene Kosten eine Brücke am Wege von Lemberg nach Halicz. Dem auf dieser Brücke aufgestellten Kreuze verlieh Erzbischof Johann von Lemberg einen Ablafs. Auch vor grofsen Flufsregulierungen scheuten die betriebsamen Bürger nicht, wenn dies ihr Interesse erforderte. So haben die Krakauer im 14. Jahrhundert die Weichsel zwischen den Skalkaberg und den Wawel geleitet, um den Flufs näher an ihrer Stadt vorbeiströmen zu lassen. Diese Flufsregulierung erfreute sich auch der Förderung des Königs Kazimierz des Grofsen (1358). Später nahm die Weichsel wieder ihren Lauf südlich vom Skalkaberg, den sie heute noch einhält.

Reichlich sorgten Rat und Bürgerschaft für die Errichtung und Ausstattung von Kirchen und Altären. In den Stadtbüchern finden wir darüber zahlreiche Rechnungen. Auch die Anstellung und Besoldung der Prediger besorgte vielfach die Stadt; und ebenso sind in den Stadtrechnungen die Ausgaben für den „Orgelmeyster“ verzeichnet. Sehr zahlreich waren vor allem die frommen Spenden und Stiftungen der Gläubigen. So errichtete Hermann Kranz 1380 einen Altar in der Marienkirche zu Krakau. Unter den Wohltätern dieser Kirche finden wir einen Johann Pauswang, der 1406 zur Deckung des Turmes hundert Mark Prager Groschen verschrieben hat. Im Jahre 1415 bestimmte der Bürger Nikolaus in seinem Testament „czen Marg Hellir zum Gebevde unsir liben Frawen Pfarrkirche zu Krakow“

Als man daranging, den prächtigen Flügelaltar in dieser Kirche durch Meister Veit Stofs herstellen zu lassen, sind zu diesem Zwecke überaus zahlreiche Spenden eingeflossen, denn die Marienverehrung des deutschen Mittelalters war auch hier überaus rege. So hat Dorothea Schusterin 1473 vier Mark „czu der newn Tafeln unsir libn Frawn" und zehn Gulden „czu dem newn Creuze czu unsir libn Frawn" bestimmt. Ähnliche Geldspenden liefen unter anderen ein von Georg Lang, Wilhelm, Susanna Beck, Elisabeth Wilhelmine, Anna Glejwic, Bartosz Reich, Johann und Laurenz Gobil und Johann Korbel. Der Apotheker Paul gab allerlei Silberzeug „czu der Toffil czu unsir libn Frawn, dy man bawet of dem hohen Altar". Anna, Gattin des Hutmachers Symon, verschrieb ihr Haus zu demselben Zwecke. Und Barbara, die Witwe des Kaspar Roth, verschrieb 1488 einen silbernen Gürtel und neun silberne Löffel für diesen Altar. Es sei nur noch erwähnt, dafs die hervorragenden Krakauer Familien der Szembek, Boner und Fogelweider an dieser Kirche Kapellen errichteten. Ebenso verhielt es sich z. B. in Lemberg. Nach dem Berichte des Lemberger Chronisten Zimorowicz hatte zum Baue der Metropolitankirche, die im 14. Jahrhundert errichtet wurde, „das meiste die Frömmigkeit der Deutschen geleistet". Im Jahre 1480 wurde in dieser Kirche der Hochaltar mit Hilfe von zweihundert Mark errichtet, welche Jakob Zyndrych vermacht hatte. Vor allem hat aber auch hier die Marienverehrung innige Pflege gefunden. So errichteten in der Marienkirche 1399 die Lemberger Ratsherren einen Altar und statteten ihn mit Einkünften aus, die 1421 erhöht wurden. Im Jahre 1402 richteten die Bürger und Schöffen von Lemberg, namentlich der kleine Peterlin, Peter Rosenlecher, Klug Anders u. a., mit Zustimmung ihres Pfarrers und der Räte Peter Folmar, Peter Stecher, Johann Worst, Franczko Rymar, Michael von Briga und Georg Krebel für immerwährende Zeiten einen erhebenden Mariengottesdienst in der Pfarrkirche ein. Im Jahre 1419 vermachte der Bürger Leonhard hundertundvierzig Schock Groschen für den Altar der Marienkirche. Ebenso verschrieb für den Marienaltar im St. Johanneskloster zu Pilzno die Witwe Agnes, bevor sie ihre Pilgerfahrt nach Rom antrat, eine Fleischbank (1425). Das Gesagte wird genügen, um die Obsorge

für Kirchen und Klerus darzutun. Anderseits gab es aber auch scharfe Kämpfe mit der Geistlichkeit. Sie betrafen bald das Patronat über die Kirchen, bald wieder die Verwaltung von Schulen und Spitälern. Die Stadtobrigkeiten wollten die Bevormundung der Waisen durch Geistliche nicht zulassen und kämpften gegen die Anrufung des geistlichen Gerichtes. Interessant ist die in den alten Krakauer Stadtbüchern enthaltene Nachricht, dafs 1394 die Ratsherren mit dem Bischof darüber Verhandlungen pflogen, dafs ein Interdikt nicht länger als drei Tage gehalten werden sollte. Schliefslich duldeten die Bürger auch nicht das Anwachsen von geistlichem Besitz innerhalb ihrer Mauern; denn dessen Freiheit von verschiedenen Leistungen häufte um so gröfsere Lasten auf die Stadt. Deshalb bewogen die Krakauer schon 1358 den König Kazimierz, dafs er „aus überströmender Freigiebigkeit“ zu anderen Freiheiten auch noch die hinzufügte, dafs an Kirchen und Klöster kein Grundbesitz in der Stadt verschrieben werden konnte; nur der Erlös für den dem Klerus etwa zugedachten Besitz sollte ihm ausgefolgt werden. Ganz ähnliche Verfügungen sind bekanntlich damals von Albrecht dem Weisen und Rudolf IV. zur Hebung der österreichischen Städte erlassen worden. Im Jahre 1444 sind dieselben Bestimmungen für Lemberg getroffen worden, und zwar wurden sie hier auch auf den Adel ausgedehnt.

Auch für das Schulwesen wurde gesorgt. Die erste Pfarrschule Polens ist in Krakau entstanden. Es ist bezeichnend, dafs der um die deutsche Kolonisation verdiente Bischof Iwo ihr Gründer ist. Sie war zunächst mit der Dreifaltigkeitskirche verbunden; als aber Iwo die für die deutsche Ansiedlung bestimmte Marienkirche errichtet hatte, übertrug er die Schule dahin. Im 14. Jahrhundert finden wir in den Stadtbüchern diese Schule oft erwähnt, und zwar vor allem in den Rechenbüchern, wo verschiedene Ausgaben dafür verzeichnet sind. Eine andere Schule war die zur heiligen Anna, die 1395 von einer Feuersbrunst heimgesucht wurde. In Kazimierz gab es damals eine Schule zu allen Heiligen. Im Jahre 1397 sah sich der Rektor derselben, der Magister Klemens, veranlafst, wegen der Mifshandlung eines seiner Schüler gegen den Peter Teppilwode, Diener des Pompirlin, den Kannengiefser Preuse, den Bogenmacher Örtil, einen gewissen Schot-

kinlant und den Tuchmacher Mathias Klage zu erheben. Die von König Kazimierz dem Grofsen 1364 errichtete und von Władysław II. 1400 reorganisierte Universität in Krakau wurde zu nicht geringem Teile von Deutschen besucht. In Lemberg soll die Stadtschule 1382 errichtet worden sein. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts tobte zwischen dem Lemberger Pfarrer und den Bürgern ein heftiger Streit, der auch diese Schule betraf. König Władysław II. entschied 1400, dafs die Bürger allein Schulen errichten und den Rektor zu bestellen hatten; doch war dieser auch dem Pfarrer zum Gehorsam verpflichtet und mufste, wenn dieser mit ihm unzufrieden war, durch einen anderen ersetzt werden. Der Schulleiter oder sein Gehilfe sangen mit den Schülern auch in der Kirche (1402). Um diese Zeit finden wir auch in den Lemberger Stadtrechnungen allerlei Ausgaben für die Schule verzeichnet, so auch für Ziegel, Holz u. dgl. Im Jahre 1444 gestattete König Władysław III. den Lembergern, eine Schule bei der Spitalkirche zum heiligen Geist zu errichten. Im Jahre 1565 wurde die Schule bei den Franziskanern mit einem erweiterten Lehrplan eröffnet. Dem Schulrektor wurde der Unterricht der Jugend in der deutschen Sprache und in der Arithmetik zur Pflicht gemacht; zugleich wurde seine Besoldung erhöht. Für Jünglinge, die auswärts an Universitäten studierten, wurden aus dem Stadtsäckel Unterstützungen gewährt, Promotionskosten bestritten, ja selbst Schulden bezahlt. Thomas Drebner, der in Paris studierte, erhielt 1603 eine Subvention von der Stadtvertretung Lembergs. Schulen gab es auch in vielen anderen Orten, so in Biecz (um 1425), in Tymbark (1349), in Wielicka (1465) usw. Die Schule in Biecz erfreute sich offenbar schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eines guten Rufes, denn um diese Zeit erhielt Nikolaus, der alte Lehrer dieser Schule, durch eine Reihe von Jahren vom Rate der Zipser Stadt Bartfeld eine Besoldung, ein Zeichen, dafs er auch Schüler aus diesem Orte unterrichtete. Im Jahre 1528 ist in Biecz eine neue Schule erbaut worden. Nach der 1553 erlassenen Schulordnung wurde der Leiter der Schule vom Rate gewählt und dem Pfarrer vorgestellt; die Räte und der Pfarrer oder sein Stellvertreter hatten vereint auch die Oberaufsicht. Der Lehrer sollte zumindestens im Lateinischen und Deutschen be-

wandert sein, wenn möglich auch im Griechischen. Gelesen sollten werden Cicero, Vergil, Sallust und andere gute klassische Schriftsteller. Schüler aus Biecz zogen gewiſs auch oft an die Universität nach Krakau, denn der in Binarowa bei Biecz geborene gelehrte Chronist Martin Kromer stiftete 1569 zwei Stipendien für Studenten dieser Universität, die in Biecz geboren waren. Wichtig ist für uns die Nachricht, daſs damals in Biecz wie in Lemberg noch in deutscher Sprache gelehrt wurde. So wird es auch an vielen anderen Stadtschulen jener Zeit gewesen sein.

Ebenso ist für die Errichtung von Spitälern gesorgt worden. Auch die älteste dieser Anstalten knüpft an den Namen des deutschfreundlichen Bischofs Iwo an. Dieser hatte zunächst (etwa 1223) in dem unmittelbar bei Krakau gelegenen Prądnik ein Hospital errichtet und es sodann in die Stadt übertragen; deutsche Hospitalitermönche besorgten die Krankenpflege. Im Jahre 1301 wird es als „Spitale bi der Mure“ (Spital bei der Stadtmauer) genannt. Im Jahre 1313 verschreibt der Bürger Heinrich, genannt von Ratibor, ihm fünf Tuchläden; andere Wohltäter folgten. Auch die Stadtrechenbücher weisen Auslagen für dieses Spital zum Heiligen Geiste auf. Später gab es in Krakau noch andere Kankenhäuser; hier und im benachbarten Kazimierz bestanden auch Spitäler für Aussätzige (1449). In Lemberg ist schon vor 1375 das Elisabethspital „auf Kosten der Deutschen“, wie der Lemberger Chronist Zimorowicz ausdrücklich sagt, errichtet worden. Im Jahre 1418 suchten die Ratsherren und Bürger beim Papste um Bestätigung ihrer Gründung an. Seit dem 14. Jahrhundert wird hier auch das Spital zum Heiligen Geist genannt. Im Jahre 1399 schenkte ihm der Bürger Nikolaus Boltz ein Grundstück, welches er vom Brauer Nikolaus Maydl gekauft hatte. Vier Jahre später verschrieb der Lemberger Bürger Peter Eysenhuttil zugleich mit seinem Eheweibe Margareta diesem Spital einunddreiviertel Mansen. Zu seinen Wohltätern zählten ferner: Dorothea Mayssl, Sophie Handl, Martin Habermann, Jakob Scholz, Johann Scholz und Kaspar Scholz, Johann Sommer, Anton Zorn, Adam Faurbach, Jodok Glatz, Ursula Kraus, Katharina Grünwalt, Katharina Gibl und Klara Faurbach. Im 15. Jahrhundert bestand in Lemberg auch schon das St. Stanislausspital; 1463 erscheint nämlich Hans von Grodig

als Verweser der Siechen vor dem Krokschen (Krakauer) Tore. Im Jahre 1495 vermachte die bereits genannte Dorothea Mayssl, eine Lemberger Bürgerstochter, diesem Spital einen Garten. Als seine Wohltäter erscheinen auch: Andreas Olpner, Bürgermeister Johann Scholz, Frau Anna Langiewicz, die Eisenhändler Christoph und Georg Kuhn aus Mühlberg in Sachsen, Stanislaus Gielar, Georg und Anna Glatz. Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde endlich das St. Lazarspital vom Tuchhändler Markus Scharfenberg errichtet, der aus Warschau eingewandert war und 1597 das Bürgerrecht erworben hatte. Unterstützt wurde dieses Spital unter anderen von Hans Alant aus Danzig und Magdalene Faurbach. In Wielicka wurde 1363 mit Unterstützung des Königs Kazimierz ein Siechenhaus errichtet, das vor allem die verunglückten Bergarbeiter aufnehmen sollte. In Neu-Sandec ist ein Spital schon 1400 nachgewiesen. In diesem Jahre bekennen nämlich die „Rathmanne der Stat Crocaw allin, den is Notdorft ist, das Lang Seydil vor vns komyn ist in eyn siczczinden Rath vnd sprach: Wysset liben Herrin, das mich Got dirmanit (ermahnt) hatte vorczeyten, wy das ich meyn Steynhaus, das ich hatte czum Newin Czanse (Neu-Sandec) gap czu dem Spital und den Armen czu Nuccze mit andirm Gute“. Eine Stiftung für dieses Spital machte 1450 der Maurer Paul, damals Ratsherr der Stadt. Er war unstreitig ein Deutscher, weil er gleichzeitig für die Erhaltung eines deutschen Predigers in Neu-Sandec sorgte. Aus dem Testamente des Bürgers von Neu-Sandec Hieronimus Korzepeter erfahren wir (1490), daſs in einem von ihm der Margaretenkirche geschenkten Garten und Haus das Heim für die Aussätzigen errichtet worden war. Im Jahre 1499 schenkte Margareta Klotz diesem Siechenhause einen viertel Acker. In Biecz bestand schon vor 1447 ein Spital; in dem genannten Jahre erhielt es die Schulzeien von Libusza und Kryg. Dreiundzwanzig Jahre später schenkte König Kazimierz Jagiełło diesem Spital, in dem viele arme Krüppel und Kranke lagen, seine Gunst, indem er die Besitzungen des Spitals von allen Lasten befreite. In Tarnów wurde 1448 ein Spital von den Bürgern begründet. In Krosno bestand ein solches schon vor 1474. In diesem Jahre wurde das in der Vorstadt gelegene Hospital samt seiner Kirche bei einem Einfall ungarischer Scharen

verbrannt. Als der Ungar, welcher diese Brunst veranlaſst hatte, erfuhr, welchen Jammer er über die Kranken gebracht hatte, übermittelte er den Räten der Stadt zweihundert Dukaten in Gold, um den Schaden gutzumachen. Selbstverständlich fehlte es auch nicht an Ärzten. So können wir in Krakau am Ende des 14. Jahrhunderts einige Chirurgen nachweisen; unter ihnen den Andris Peczold, der 1399 das Bürgerrecht erhielt, und den „Peter Arczt de Legnicz“. In Lemberg erscheint der erste Arzt in der Steuerliste des Jahres 1405: „Benedictus medicus“.

Zahlreiche Willküren sorgten für die Ordnung in den Städten und das Wohlergehen der Bewohner. Von den polizeilichen Verordnungen sind vor allem viele auf die Verminderung der Feuersgefahr gerichtet. Die Häuser in den Städten waren damals zum groſsen Teil noch hölzern. Wohl erhob sich schon manches „Steynhaus“, aber Regel war es doch, daſs man die Gebäude, „Stuben“, „Blanken“ u. dgl. aus Holz herstellte. Daraus erklären sich die häufigen und vernichtenden Feuersbrünste. Oft lesen wir in den Urkunden, daſs einem Orte Steuernachlässe gewährt wurden, weil er von Bränden heimgesucht wurde. Dann wieder hören wir von der Schenkung eines Waldes, damit die von der Feuersbrunst heimgesuchte Stadt von neuem aufgebaut würde. Häufig werden Urkunden erneuert, weil sie durch Feuer zerstört wurden. Bezeichnend ist die Bemerkung in einer Urkunde der Ratsherren von Krosno aus dem Jahre 1459, wonach „dy erbare Manne dy Schumechir vnsir Stat Crosse, vnsere gelipten, gutte, alde Handfesten haben gehabt, des man ze (sie) nicht zulle treyben von dem Rynge von erem Flecke, ap ir Schubencke vörfawlten adir das Wetir ze czuresse (zerfresse) adir, do Got vor zey, fewirsnot vertörbe“. Wenige Zeilen später lesen wir wieder dieselben Worte: „adir, do Got vor zey, vörbranten“. Diese Furcht vor dem Feuer ist leicht erklärlich, denn Krosno ist 1427 und dann wieder 1456 ein Raub der Flammen geworden. Daher gab es zahlreiche Vorschriften zur Verhütung und zur Bekämpfung der Feuersbrünste. In allen Räumen, in denen Feuer brannte, muſste nach den Krakauer Willküren das Holzwerk „mit Leyme (Lehm) wol bewaret seyn“. Jeder Hausbesitzer muſste „Fewerhaken“, „Crocken (Krücken) Fewer abczustossen“ „vnde I (eine) Leyter“ haben. Bei wem „Fewer awf-

kommet, der sal is offinbar beschreyen vor seyner Thor". Alle „Wassirfarer" waren verpflichtet „wassir zu furen"; sie wurden dafür „vom Rothawse" belohnt, und zwar gab man dem ersten auf dem Brandplatze eingetroffenen „eynen Firdung (12 Groschen), dem andern eynen halben (6 Groschen), vnde den andern allen zu II Groschen". Ausweise über diese Belohnungen finden wir in den Stadtrechnungen verzeichnet. So wurde im Jahre 1395 in vier Fällen, darunter beim Brande der Häuser des Johannes Pfaffe und des Paul Wirzing, ferner beim Brande der Annenschule die Belohnung von einem Vierdung für das erste Faſs ausgezahlt. Besonders verpflichtet waren zum Feuer zu kommen „alle Bader" mit „Knechten vnde Gesellen"; sie hatten eine „Wanne" und „Eymer" herbeizubringen. Ferner waren alle Bewohner des ganzen „Firtel", in dem das Feuer ausbrach, verpflichtet, „mit irem Hawptmanne zu dem Fewer zu loffen vnde zu leschen". An den Eckhäusern der Viertel muſsten „etlich Fewerhaken hangen czw Nutz dem gemeinen Gut". Wer ohne Feuerhaken, Äxte, Wassereimer zum Feuer kam, wurde eingesperrt. „Item keine lose Fraw sal zu dem Fewer nicht loffen." In Lemberg galt folgendes Gesetz: wurde ein Haus abgerissen, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, so muſsten jene Nachbarn, deren Gebäude das Feuer sonst ergriffen hätte, zum Wiederaufbau des abgetragenen Baues beitragen. Glaubte man, daſs ein Hausherr an dem bei ihm ausgebrochenen Feuer schuld war, so wurde er bestraft. So hatte 1527 der Lemberger Magistrat den Schulzen Gregor von Zamarstynow, in dessen Hause eine Feuersbrunst ihren Anfang nahm, eingesperrt.

Andere Verordnungen bezweckten die Sicherheit in der Stadt. Wer in der Stadt ein „Messir adder Swert" zog, der zahlte in Krakau eine halbe Mark oder saſs acht Tage „ym Torme"; die Waffe wurde ihm aber genommen. Wer einen Streit nicht vor Gericht gegen den Gegner austrug, „sundir wopnit sich wedir yn", verlor die Waffen und büſste mit einer Mark. „Wen dy Czirkelir (Wächter) begreifen vmgeende ane Licht noch der andern Glocken ouff dem Rothawse", der wurde eingesperrt und verlor die Waffen, die er bei sich trug. Einen Schock Groschen zahlte auch jeder, der einen beim Hause Vorübergehenden begoſs.

Um Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt zu erhalten, gab

es in gröſseren Orten Bauordnungen; Krakau hatte eine solche von 1367, Lemberg eine von 1383. Ferner war es verboten, Schmutzwasser aus den „Kochen" (Küchen) und „allerley Gestangk" auf die Gasse zu gieſsen; Unschlitt durfte „om Stanckis vnde Fewers wille" nur in dem eigens dazu bestimmten „Smelczhawse" geschmolzen, Vieh in der Regel nur „yn den Kottilhöffen" (Schlachthäusern) geschlachtet werden. Auch war jeder Hauseigentümer verpflichtet, vor seinem Hause am Ring und in den Straſsen Ordnung zu halten. Schweine durften „am Rynge adder yn den Gassen" nicht frei umherlaufen.

Streng sah die Stadtobrigkeit darauf, daſs nur gute und preiswerte Ware verkauft wurde. Damit nicht unfrische Fische auf den Markt gebracht würden, wurden in Krakau den feilgebotenen am ersten Tage „dy Hellfte der Czegil" (Schwanz, Schwanzflosse) abgehauen, und am zweiten Tage „dy Czegile gancz" abgeschnitten. Man schrieb vor, wie viel „Vas gutis Byris" aus einer bestimmten Anzahl „Scheffil Weyzis" gebraut werden sollten und wie teuer dieses zu verkaufen war. Dabei wurde auf den Preis des Getreides, des Hopfens und auf die Höhe der landesfürstlichen Getränkabgabe (czoppowe), die als arger Druck empfunden wurde, Rücksicht genommen. Solcher Preisvorschriften kennen wir eine ganze Reihe. Ebenso wurden Taxen für gewisse Arbeiten festgestellt, so der „Scherlon" der „Gewantscherer" und der „Schrotlon" für das Verführen von Getränken; ersterer wurde „von der Elen" und je nach der Tuchsorte, letzterer von „Fudir, Dreyling, Kuffe, Faſs" gezahlt. Der Lohn für die Träger wurde nach der Ware, ihrer Masse und der Entfernung bestimmt. „Mit essender Ware" durfte niemand „Vorkowff treiben". Auch wurde darauf gesehen, daſs die Handwerker in der Beschaffung von Rohmaterialien nicht gestört wurden: „Unsleth sullen kawffen Lichtcziher vnd andere, dy mit arbeten, vnd nicht dy Forkoffler." Ebenso erfolgte zugunsten der Kürschner das Verbot „des Vorkowfs alirley Rawwar" u. dgl. m.

Andere Polizeivorschriften betrafen die Erhaltung guter Sitten. Darauf legte man viel Gewicht. Bei Verleihungen des Bürgerrechtes, bei der Aufnahme in ein Handwerk und in die Zünfte sah man auf eheliche Geburt und gutes Verhalten. Verboten war das Entheiligen der Sonn- und Feiertage durch Geschäfte u. dgl.

Während die Messe in der Kirche gefeiert wurde, sollte „Byr, Wein addir Mete“ nicht ausgeschenkt und keine „Ffrwstucken“ verabreicht werden. Jeder Hausherr mufste auf das ordentliche Leben seiner Hausgenossen achten und Dawiderhandelnde anzeigen. Die Stadtobrigkeit nahm die mifshandelte Frau in Schutz; aber sie setzte auf den Ehebruch durch die Frau die Strafe des Ertränkens. Zanksüchtige Weiber wurden zum Tragen des Schandsteines verurteilt. „Korcze Kleyder, do mitte man seyne Schemde nicht bedecken mochte“, waren verboten. Trotzdem gab es wie in anderen deutschen Städten öffentliche Häuser. In Krakau wohnten die feilen Dirnen in drei städtischen Gebäuden; für jedes zahlten sie eine halbe Mark jährlichen Zins. Im Jahre 1398 wurden sie infolge eines Ratsbeschlusses verjagt; aber bald darauf wurden wieder öffentliche Häuser zugelassen. In Kazimierz wird 1519 ein Frauenhaus genannt. Auch in Lemberg gab es feile Dirnen. Hier wurden sie 1473 vertrieben; doch liefsen sie sich bald wieder nieder, denn 1504 fiel ein Freudenhaus einer Feuersbrunst zum Opfer. Im Jahre 1580 wurde ein Gebäude, das demselben Zwecke gedient hatte, verkauft. Erwähnt mag werden, dafs 1336 in Krakau noch Bestimmungen gegen Frauenraub getroffen wurden. Im Jahre 1399 stand ebenda Peter Wolgemut unter der Anklage, drei Frauen zu haben. Verboten war „Spil om Gelt (ober I Fierdung) bey Tage addir Nacht“, es sei „mit Worfiln addir mit Karten“. Die Spielwut scheint nicht gering gewesen zu sein. Bestrafungen dafür werden in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts oft erwähnt. So mufste Junge im Jahre 1380 vor dem Rate öffentlich geloben, dafs er unter Todesstrafe nicht mehr spielen werde; 1387 legte Nikolaus Kuchler dasselbe Gelöbnis unter Androhung der Verbannung ab; 1394 hatten Kaspar Krugil und Peter Bretchin Strafen wegen Übertretung des Spielverbots zu zahlen; 1398 wurde Paul Werzing mit einer Geldstrafe belegt, weil er in seinem Hause das Spiel zugelassen hatte usw. Auch sonst liefsen die Sitten manches zu wünschen übrig. Gewalttätigkeiten, Morde, Räubereien, Sittlichkeitsvergehen und andere Verbrechen kamen häufig vor.

Zahlreich waren die Verordnungen gegen den Luxus. So ist im Jahre 1395 in Krakau bestimmt worden, dafs „keyn Purger

noch Burgrynn“ Kleider aus Sammet, Damast oder Atlas tragen soll „bei V Margk Busse ader Vorlust des Kleides. Sundern die Herrn des Rotes mögen ys tragen von Werdikeit wegen des Rotsamecht“. Den Bürgerinnen war verboten „Czobeln ader Hermeleyn“ zu tragen. Diese Vorschriften gingen oft ins kleinliche. Nicht nur das Material der Kleider und des Schmuckes, sondern auch ihre Länge und Breite wurde festgestellt. Frauen und Jungfrauen durften nicht „ir Anlicz verstoppen“, sondern sollten „offinbar geen nach alder Gewonheit, das man weis eyne iczliche noch iren Wirden cu eren“. Verpönt waren überhaupt „iczliche Hoffart vnde vnzemeliche vngewonliche Tracht an Claydern“. Wer eine Hochzeit veranstaltete, durfte dazu von den Bürgern nicht mehr einladen „wenn auff fier Tissche“. Aufserdem konnten noch fremde Gäste, Geistliche, Adlige eingeladen werden. „Auch dy Junkfrawn vnd ledige Gesellen“ wurden nicht zu den vier Tischen gezählt, „wenn si mögen irn besundern Tisch haben“. „Czwm Bade zal man fortmer vor der Hochzeit vnd dornoch nicht alzo offembar mit Samelunge vnd Geprenge nicht geen.“ „Auch zal man yn allen Hochczeiten nicht mer geben den funff Gerichte.“ Ebenso war die Zahl der „Spillewte“ und die Art der bei der Hochzeit benutzten „Kussen“ und „Decken“ bestimmt. Verboten wurde, vor den Hochzeiten „Vruurthen“ (Frühgelage) oder „ein Genessche“ zu halten; auch „Kindilbir“ wurde untersagt. Ähnliche Verordnungen sind aus dem 14. Jahrhundert aus Lemberg bekannt. Der in diesen Gesetzen bekämpfte Luxus legt Zeugnis ab von der Wohlhabenheit der Bürger. Dafür zeugen übrigens auch der entwickelte Handel mit allerlei teuren Waren und nicht zu geringem Teil mit köstlichen Weinen, der stattlich entwickelte Handwerksstand u. dgl. m.

Ein Hauptteil der Tätigkeit des Rates war der Finanzverwaltung der Stadt gewidmet. Die städtischen Einkünfte waren mannigfaltiger Art; aufser den eigentlichen Abgaben der Bürger flossen in den Stadtsäckel die Einnahmen aus dem städtischen Grund- und Häuserbesitz, den Monopolen, selbständigen Unternehmungen u. dgl.

Unter den Abgaben ist an erster Stelle der städtische „Schosch, Geschosch“ (exactio) zu nennen, den man also von der landes-

fürstlichen mit demselben Namen bezeichneten Steuer unterscheiden mufs. Der städtische Schofs war ebenso wie der königliche ursprünglich keine regelmäfsig wiederkehrende Abgabe, er ist nur eingehoben worden, wenn die anderen Einkünfte nicht ausreichten. Während aber der königliche in Polen stets nur eine aufserordentliche Steuer blieb, ist z. B. in Krakau schon im Jahre 1439 vom „ierlich Geschos“ die Rede. In Lemberg, dessen sonstige Finanzquellen gering waren, kehrt er schon am Anfang des 15. Jahrhunderts fast regelmäfsig in jedem Jahre, ja sogar zweimal jährlich wieder; dagegen findet man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts daselbst vom Schofs keine Spur. Nach der Willkür der Krakauer Ratsherren von 1385 wurde der Schofs „noch der Stad Notdorfft“ „von arm vnd reich“ gefordert. Gezahlt wurde der Schofs vom baren Gelde und von den zum Verkauf bestimmten Getreidevorräten, Holz, Pferden, Vieh u. dgl. und zwar je nach dem Bedarfe der Stadt von jeder Mark „ein halb grosschin ader mer ader mynner“. Von den Häusern wurden an Schofs nach ihrer Gröfse und Lage drei Groschen bis eine halbe Mark (24 Groschen) entrichtet; von „Kawffkammern“ ein Vierdung (12 Groschen), von den „Cremen“ sechs Groschen, ebenso von den „Fleischbencken“; Handwerker, die weder liegenden Besitz (Erbe) noch über zwölf Mark Vermögen hatten, zahlten blofs „von dem Tissche“ (d. i. von ihrem Laden) sechs Groschen. Vorräte zum eigenen Gebrauch (czw schlechter Notdorfft) und Kleider waren steuerfrei. Alle Bürger, mit Ausnahme der Räte und Schöffen, waren verpflichtet, die Einschätzung ihres Vermögens zur Bemessung des Schosses zu beeiden. In Lemberg zahlten 1406 alle, welche ein Vermögen unter zehn Schock Groschen hatten, blofs ein Kopfgeld (arbitrium) von einem halben Groschen; wer zehn bis dreifsig Schock besafs, zahlte aufser demselben Kopfgeld noch von jeder Mark zwei Groschen; wer über dreifsig Schock besafs, zahlte blofs von jeder Mark zwei Groschen, während ihm das Kopfgeld erlassen wurde, da er ohnehin genug zahlte. Aufserdem wurden von einem ganzen Hause zwanzig, von einem halben zehn Groschen entrichtet. In anderen Jahren war die Grundlage der Besteuerung viel einfacher. So wurden im Jahre 1411 aufser dem offenbar ausnahmslos zu zahlenden Kopfgeld von zwanzig Groschen noch von

jeder Mark zwei Groschen eingehoben, ohne dafs irgendwelche Abstufungen im Vermögen stattfanden. Vom ganzen Hause waren vierzig Groschen, vom halben Hofe zwanzig, vom viertel zehn zu zahlen. Andere Objekte wurden in Lemberg im Gegensatze zu Krakau nicht besteuert. Interessant ist, dafs nach einer Lemberger Willkür von 1417 nur das Kopfgeld offen auf den Tisch gezahlt wurde; den Schofs dagegen legte jeder Bürger, wahrscheinlich unter Eidschwur, direkt in die Steuerlade, ohne dafs eine Nachzählung stattfand. Es war dies auch in Deutschland üblich, da die Bürger die Höhe ihres Vermögens nicht verraten wollten. Selbstverständlich sahen die Bürger darauf, dafs jeder Fremde, welcher „Erbe keufit in der Stat“, „sal darvon schossin als eyn andir Burger“ (Krakauer Willkür vom Jahre 1397). Dieser gerechten Forderung verliehen auch die Fürsten Nachdruck. So verordnete Władysław von Oppeln schon 1377, dafs Geistliche, die in Lemberg Häuser kaufen, auch die städtischen Verpflichtungen von diesen zu leisten hätten, und König Władysław II. unterwarf 1420 alle adligen Häuser in Lemberg den städtischen Lasten. Daher mufste auch der Adlige Herburtowicz de Felsteyn, als er 1436 ein Haus in Lemberg kaufte, geloben, alle Lasten zu tragen. Auch war den Krakauern schon 1358 und den Lembergern 1444 zugestanden worden, dafs an Nichtbürger durch Vermächtnisse gefallene Häuser von diesen veräufsert werden mufsten. Schliefslich sind auch allgemein Gesetze durchgedrungen, welche das Recht der Bürger in dieser Hinsicht wahrten. Doch kam es zuweilen vor, dafs die Bürger selbst in die Steuerfreiheit eines Geistlichen einwilligten. So gewährten im Jahre 1523 Bürgermeister und Rat von Biecz dem Pfarrer Martin Beier in Anerkennung der Verdienste, welche sein Vater, der Schuster Georg Beier, sich als Ratsherr um die Stadt erworben hatte, für sein Haus Freiheit von allen städtischen Lasten.

Besondere Abgaben wurden wenigstens in einzelnen Städten zur Bestreitung der Nachtwachen (exactio vigiliae nocturnae), also zur Besoldung der Zirkeler (pecunia circulatorum) eingehoben. Solche Abgaben wurden auch zur Erhaltung der gemeinsamen Hirten (pecunia pastoralis) und zu ähnlichen gemeinnützigen Zwecken gefordert. Das „Rorgelt“ (exactio rornae) wurde für die Benutzung

der städtischen Wasserleitung eingehoben. Bekannt ist uns schon, daſs für die Verleihung des Bürgerrechts bestimmte Taxen zu zahlen waren. Ferner flossen in die Stadtkasse die mannigfaltigen Strafgelder. Mitunter pachteten die Städte auch landesfürstliche Einkünfte, Zölle und Vogteirechte; letztere konnten auch bleibend erworben werden, wie dies in Krakau der Fall war. Hatte die Stadt die Vogteirechte an sich gebracht, so verpachtete sie dieselben wieder gegen entsprechendes Entgelt.

Viele Einnahmen hingen mit dem Verkehr und Handel zusammen. So erhoben die Städte mitunter Maut- und Brückengelder; ferner kamen ihnen gewisse Zolleinkünfte zugute. Die Krakauer beanspruchten von den fremden Kaufleuten, welche Tuch in ihrer Stadt verkauften, den „Quartczol“, nämlich einen Quart, d. i. einen Viertelgroschen, von jedem Stück Tuch. Auch unter dem Namen „Strichgelt“ erscheint in den Krakauer Rechenbüchern eine Einnahme verzeichnet, die mit dem Tuchverkauf zusammenhängen dürfte. Bedeutende Einkünfte zogen die Städte aus den ihnen überlassenen Zinsen von verschiedenen Geschäftsunternehmungen. Vor allem sind zu nennen die Pachtzinse von allerlei Kaufhäusern (Kawfkammer), und zwar vor allem von den Tuchläden, deren es besonders in Krakau viele gab. Dazu gehörten auch die vielen Städten als Monopol überlassenen Tuchscheren (Schergadem, Gewantschergadem, camera pro rasura panni), in denen die „Gewantscherer“ gegen einen „Scherlon“ das Tuch schoren. Solche Tuchscheren besaſsen Krakau, Wielicka, Biecz, Jasliska-Hohenstadt, Landskron, Skawina und Kolomea. Krakau besaſs auch eine „Faltkammer“ für Tuch (camera plicacionis pannorum). Ferner unterschied man „reiche Crome, Reichcrome“ (institae opulente seu crami) und „arme Kremchen“ (pauperes institae), ebenso „Eysincrome“, „Bencke“ und „Tische“ der Handwerker, Verkaufsstellen der Höker und Hökerinnen (Höken). Von den Schragen dieser kleineren Händler wurde der Schragenzins (Schrayceyns, polnisch „schragowe“) eingehoben. In Krakau umfaſste das sogenannte „Schmetterhausz“ allerlei Verkaufsladen, die gegen Zinse an Verkäufer überlassen wurden. Mit dem Handel stehen auch die Einkünfte von der Stadtwage im Zusammenhang. Eine Reihe von Städten erhielt von den Landesfürsten die

„Woge“, welche bei Käufen und Verkäufen im Grofsen gegen Erlegung eines bestimmten Entgeltes benutzt werden mufste. Es war dies also auch eine Art von Monopol. Gewogen mufsten werden alle Metalle, besonders Eisen, Blei, Kupfer und Silber, ferner Wachs, Unschlitt, Wolle, Brot, Salz, Pfeffer usw. Krakau hatte zu diesen Zwecken eine „grose Woge“ (pensa maior), die auch „Eysenwoge“ oder „Bliwoge“ hiefs, und eine „cleyne Wage, dy do heysit Wagszwage“ (pensa minor). Wagen besafsen auch Neu-Sandec, Biecz, Ropczyce, Sanok, Jaliska-Hohenstadt, Landskron, Lemberg und Kolomea. Weitere Einkünfte ergaben sich aus dem „Brengadem“, in dem Silber und Gold gegen einen gewissen Betrag geschmolzen und gereinigt wurden. Ebenso gab es ein „Schmelczhaus“ (sepifusorium), wo gegen Entlohnung Unschlitt geschmolzen wurde. Neben diesem gab es in Krakau auch eine Wachsschmelze (cerifusorium). In Kolomea bestand eine städtische Wachspresse (cerepressoria), welcher König Władysław III. im Jahre 1443 das Privileg erteilt hatte, dafs niemand anderswo als in ihr sein Wachs pressen dürfe. Natürlich geschah dies, um der Stadt aus diesem Monopol eine entsprechende Einnahme zu sichern. Einige Städte hatten ferner ein Niederlagsrecht für Salz (Salclege, depositorium salis) erhalten. Nach dem Krakauer Finanzvorschlag von 1542 kam der Stadt von jedem Stück verkauften Salzes ein halber Groschen zugute, den die Salzverschleifser abzuführen hatten. Auch Jasliska-Hohenstadt hatte eine „Salclege“ (1366). Kolomea war der einzige Salzmarkt in jener Gegend (1456). Biecz hatte 1361 „Bänke“ (banca) erhalten, in denen Salz gehackt und verkauft werden sollte.

Zahlreiche Einkünfte standen mit dem Verbrauche von Getränken in Verbindung. Die Städte bekamen Schankrechte. Biecz erhielt im Jahre 1363 das Recht, zwei Weinkeller zu errichten. Krakau hatte seit 1511 ein Privileg, wonach das berühmte Schweidnitzer Bier nur im Rathauskeller ausgeschenkt werden durfte. Das brachte jährlich an hundert Mark Einkünfte; doch gab die Stadtverwaltung nach einiger Zeit dieses „schmutzige Geschäft“, das zu allerlei Unfug Anlafs gab, auf und stellte den Ausschank des Schweidnitzer Bieres frei. Auch in anderen Rathäusern bestanden nach deutscher Sitte Schankwirtschaften. Ferner wurde den Städten

ein Anteil an der landesfürstlichen Getränksteuer (ciza, czoppowe) überlassen. Wie diese hing natürlich auch der städtische Aufschlag von der Art und Güte des Getränkes, ferner von der Faſsgröſse ab. Auf je sechs Groschen der landesfürstlichen Steuer entfiel ein Groschen des städtischen Aufschlages. Erhoben wurde derselbe in Krakau, Lemberg, Przemyśl und Pilzno. In Krakau wurde vom eingeführten Wein auch ein Weinzoll (weyngelt) abgefordert. Ferner hatten gewisse Städte, so Krakau, Landskron, Jaliska-Hohenstadt und Ropczyce, das Recht, daſs alle Beförderungen von Fässern mit Getränken innerhalb des Stadtgebietes nur auf den städtischen dazu bestimmten Wagen (Schrotwagen, Schrotwerc) geschehen durften. Für dieses „srotyn" wurde eine bestimmte Taxe, das „Schrotgeld" gezahlt, über dessen Entrichtung besondere Marken aus Metall ausgehändigt wurden. Die Leitung dieser Arbeit hatte der „Schrotmagister". Auch das Messen des Malzes wurde durch städtische Angestellte gegen eine bestimmte Zahlung vorgenommen; für die zu einem Gebräu nötige Menge wurde in Krakau ein Groschen gezahlt. Für das Wasser zu jedem Gebräu zahlten ebenda die Brauer an „Rorgelt" 1542 sechs Groschen.

Weitere Erträgnisse warfen die städtischen Badehäuser (Badstube, stuba balnearis, balneum) ab. Krakau besaſs deren drei, darunter die „Judenbadstobe" und die „Sandt Badestube". In Ropczyce behielt sich der König vor, daſs er und sein Hof das städtische Bad unentgeltlich benutzen konnten (1362). Den Lembergern verlieh der König Władysław II. im Jahre 1422 das landesfürstliche Bad gegen einen jährlichen Zins und gab ihnen das Recht, weitere Badehäuser frei zu errichten. Infolge des zahlreichen Besuches, dessen sich die mittelalterlichen Bäder erfreuten, waren die Einkünfte derselben entsprechend hoch. Beweis dafür ist der Umstand, daſs 1497 Michael Kosnar für das armenische Bad samt Zubehör in Lemberg 700 ungarische Goldgulden erhielt.

Einzelne Städte besaſsen auch ein eigenes Brauhaus, ein „Gerbhausz", ein „Kurschnerhausz", eine „Mangel" oder „Walkmole" (1458), eine „Blecha" (Bleiche) u. dgl. Dieselben wurden teils im Eigenbetrieb gehalten, teils verpachtet. Auch Steinbrüche, Kalköfen und Ziegeleien besaſsen die Städte; in letzteren wurden Bau- und Dachziegel, sowie Kanalrohre verfertigt. Alle diese Erzeug-

nisse wurden teils für die städtischen Bauten verwendet, teils verkauft. Biecz erhielt 1421 von Władysław II. die Erlaubnis, am Flusse Ropa eine Schleiferei zu errichten; dafür waren jährlich zehn Messer an die königliche Küche abzuliefern.

Zu all dem kamen noch die Einkünfte von den Schulzeien in den städtischen Dörfern, wie sie Krakau, Neu-Sandec und Lemberg besafsen, ferner von allerlei Häusern, Kellern, Gärten, Gründen, Fischteichen u. dgl., von denen besonders Krakau eine bedeutende Anzahl innehatte.

Die Höhe des Gesamteinkommens der Städte jener Zeit ist freilich nach unseren Begriffen gering. Für Krakau wurde berechnet, dafs um das Jahr 1400 die jährlichen Einnahmen im Durchschnitt höchstens 2800 Mark oder 5600 ungarische Dukaten und um 1520 etwa 5900 Mark oder nach damaligem Kurswert etwa 6400 Dukaten betrugen. Eine lehrreiche Quelle über die städtischen Einkünfte von Krakau in jener Zeit bietet das Buch aller Einkünfte von Krakau (liber omnium proventuum) aus dem Jahre 1542, in dem alle Einkünfte angeführt, sowie ihre Rechtsgrundlagen erörtert werden. Weitere Auskünfte bieten die Stadtrechenbücher; in Krakau sind uns solche seit 1390, in Lemberg seit 1404 erhalten.

Den Einnahmen sind in den Stadtbüchern sehr bedeutende Ausgaben gegenübergestellt: die Besoldungen der verschiedenen Beamten und Diener; die Entlohnung der Handwerker und Arbeiter in städtischen Diensten; die Erhaltung der zu den verschiedenen oben aufgezählten gewerblichen und ähnlichen Unternehmungen gehörigen Gebäude, Werkzeuge u. dgl.; die Kosten der Strafsen, Brücken, Pflasterungen, Wasserleitungen, Brunnen, der Befestigungen und Waffen, Kirchen, Schulen, Spitäler usw.; dazu kamen die Ehrengeschenke für den König, die Königin und verschiedene Würdenträger; die Veranstaltung von allerlei Feierlichkeiten; die Ausgaben für die Geschäftsreisen (Rayze) der Räte im Interesse der Stadt; schliefslich auch noch zahlreiche Almosen. Diese letzteren bilden z. B. in den Krakauer Stadtbüchern eine ständige Rubrik mit verhältnismäfsig bedeutenden Summen. In den Jahren 1390 bis 1399 sind dafür zusammen etwa 300 Mark verausgabt worden, davon 1395 56 Mark 1 Groschen 8 Pfennig, 1397 79 Mark

14 Groschen und 1399 55 Mark 10 Groschen und 7 Pfennig. Man findet darunter Gaben für Mönche, Kirchen, Spitäler, Schulen und arme Schüler. Im Jahre 1586 sind Almosen für Polen, Ruthenen, Griechen und Armenier verzeichnet; daneben wurden auch zwei armen deutschen Studenten 10 Groschen verabreicht. Ferner wurden oft getaufte Juden beschenkt. Kranke Handwerker wurden unterstützt und für sie Kurkosten gezahlt. An einer Stelle finden wir die Bemerkung: Vier Mark den Armen, die durch den Einbruch der Brücke ihre Gerste verloren haben. Auch die Kosten für das Hemd und die Beerdigung von Hingerichteten erscheinen unter den Almosen. Ferner scheinen auch Entschädigungen unschuldig Angeklagter vorgekommen zu sein, denn zum Jahre 1397 finden wir die Notiz: Ebenso einem im Gefängnis Gemarterten drei Vierdung.

Bedeutende Geldsummen scheinen in den Stadtkassen selten vorhanden gewesen zu sein. Waren daher gröfsere Forderungen zu zahlen, besonders „wegen vnsirs Hern des Konigis vnd des Landes Vorderunge“ und in Rücksicht auf „ernste Notdorft, dy vnsern gnadigen Hern den Konig vnd dy gancze Crone antrit“, so schritt man zur Verpfändung von allerlei Einkünften, so der städtischen Tuchladen, der grofsen und kleinen Wage, des Brenngadems usw. Ebenso gaben dringende Ausgaben für die Stadt, die auch durch den Schofs nicht gedeckt werden konnten, Anlafs zu Verpfändungen. So sah sich Krakau in der „dringenden Vngewerlichkeyt der hussischen Wedirfertekeyt“ zur Verpfändung des städtischen „Korssenhaws“ (Kürschnerhaus) veranlafst, um „dy Stat czu bawen vnd czu festenen in desir Noete“ (1432). Immerhin verfügten die Städte über so viel Bargeld und Kredit, dafs sie den Herrschern in allerlei Verlegenheiten mit bedeutenden Summen aushalfen, wofür diese ihnen verschiedene landesfürstliche Einkünfte verpfändeten. So liehen z. B. die Krakauer 1352 dem Könige Kazimierz 1060 Prager Groschen, eine für jene Zeit nicht unbedeutende Summe. Im Jahre 1464 streckten die Neu-Sandecer dem Herrscher beträchtliche Summen gegen Verpfändung der königlichen Mühlen bei ihrer Stadt vor. Und 1499 verpachtete König Johann Albrecht den landesfürstlichen Zoll in Lemberg den Bürgern der Stadt für 340 Mark; im nächsten Jahre betrug die Pachtsumme 350 Mark.

Die wohlgeordnete Verwaltung der Städte, von der die sorgfältig geführten Stadtbücher Zeugnis ablegen, brachte es mit sich, daſs auch auſserhalb der Bürgerschaft stehende Kreise den Stadtobrigkeiten besonderes Vertrauen schenkten. Auswärtige lieſsen sich über Geschäfte und Zahlungen vor den Stadtgerichten Zeugnisse ausstellen. Polnische Würdenträger hinterlegten beim Lemberger Rate wichtige Urkunden und lieſsen sie daselbst jahrzehntelang liegen. Ebenso wurden mitunter Kroninsignien den Bürgern zur Aufbewahrung anvertraut. Die Städte waren für diese Zwecke auch wegen ihrer Befestigungen besonders geeignet, was die Könige und mitunter auch der Adel anerkannten. Deshalb überlieſs man auch den Stadtgerichten zuweilen die Gerichtsbarkeit über das flache Land. Dazu kommt, daſs die Städte infolge ihrer Beziehungen auf Grundlage desselben Rechtes und wegen ihrer gemeinsamen Interessen nicht nur den Verkehr, den Handel und Wandel innerhalb der polnischen Grenzen, sondern weit hinaus in alle Nachbarländer erleichterten. So konnten in rechtsverbindlicher Weise die Brüder Wirsing 1383 vor den „Ratmannen der Stat czu Cracow“ ihre Anteile „an den Molen, dy czu Bresslaw by der Stat an der Oder sint gelegin“, an die Stadtobrigkeit von Breslau abtreten. So war es möglich, dass einige Monate später Nicze Wirsing vor dem Rate in Krakau dem Johann Tropper eine Anweisung gab, vermöge welcher er Geldsummen beheben konnte, die dem Wirsing „geburen und gegoldin sullen werdin von den ersamen Ratmannen der Stat czu Bresslaw von der Teilen wegin der Molen“. Anderseits konnte z. B. Johann Gartner, Bürger zu Breslau, vor dem Rate dieser Stadt seinen Bruder Heinrich als seinen zu allen Geschäften bevollmächtigten Vertreter bezeichnen und ihn mit dem darüber aufgenommenen Schriftstück mit der sicheren Hoffnung nach Lemberg schicken, daſs er dort auch bei der Obrigkeit Glauben und Förderung finden werde (1455). Und so sind z. B. auch vor den Räten in Danzig Rechtsgeschäfte geordnet worden, die auf Ansuchen dieses Rates von jenem in Lemberg weiter durchgeführt wurden (1437). Eine Fülle von ähnlichen Beziehungen läſst sich zwischen galizischen Städten und jenen in Ungarn, besonders in der Zips, nachweisen. Forderungen gegen Kaufleute aus der Moldau konnte man in Lemberg geltend

machen. Überaus lebhaft waren natürlich ähnliche Beziehungen zwischen den galizischen Städten selbst, besonders zwischen Krakau und Lemberg. Eine Stadt kam der anderen, ein Rat dem anderen nach Möglichkeit entgegen, um in ähnlichen Fällen Hilfe und Förderung fordern zu dürfen. „Thut hyrynne“, so schliefsen die Krakauer Räte ein Schreiben von 1495 an die Kaschauer, „umme unsir wille, wille wir umbe euch in eynem geleichen vorgelden.“ Und in einem anderen Schreiben der Krakauer an die Kaschauer aus demselben Jahre lesen wir: „Thuende uns grosse Beheglichkeit und sunderliche Fruntschaft, wille wir in allen gutte mit willen vorgelden.“

Am Schlusse sei nur noch darauf hingewiesen, dafs die heute allgemein üblichen polnischen Ausdrücke „ratusz“ (Rathaus), „burmistrz“ (Bürgermeister), „radca“ (Ratsherr), „wójt“ (Richter) = Vogt, ferner „rynek“ oder „plac“ (Ring, Marktplatz), „szlachtuz“ (Schlachthaus), „browar“ = Bräuhaus, „szynk“ (Schenke), „bruk“ (Strafsenpflaster, vgl. „Brukner“ = Pflasterer) u. dgl. stets die Erinnerung wach erhalten, dafs das städtische Leben und die mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen erst durch die Deutschen in Polen Eingang fanden.

Die Entwicklung der Landwirtschaft, des Bergbaues und Handels, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften unter deutschem Einflusse.

Die deutschen Ansiedler haben unstreitig einen bedeutenden Anteil an der Urbarmachung Galiziens. Die Wälder, in denen zu grofsem Teile ihre Ansiedlung stattfand, wurden von ihnen gelichtet und eine bessere Ausnutzung des Bodens wurde angebahnt. Nicht nur die Dorfbewohner, auch die Städter haben in der älteren Zeit Ackerbau und Viehzucht betrieben; daher sind ihnen bei den Bestiftungen Felder und Weidegründe angewiesen worden. Noch heute sollen die mit der Schafzucht in Verbindung stehenden Ausdrücke der westgalizischen Karpathenbewohner deutsch sein, ein Beweis, dafs auch hierin Deutsche die Lehrmeister der einheimischen Bevölkerung gewesen sind. Interessant ist auch der Umstand, dafs die nach Galizien eingewanderten Deutschen den Weinbau einzuführen suchten. So berichtet der Lemberger Chronist

Zimorowicz, daſs die aus ihrer Heimat an Weinbau gewöhnten Deutschen auch in Lemberg den sonnigen Berghang unter der Burg mit Weinreben bepflanzten, welche sie aus der Moldau herbeigeschafft hatten. Durch mehr als zweihundert Jahre habe diese Anlage reichen Ertrag gewährt, bis sie durch feindliche Einfälle vernichtet worden sei. Aus dem Jahre 1418 besitzen wir schon auch eine urkundliche Nachricht über die Weinberganlagen bei Lemberg. Damals bestätigen nämlich die Lemberger Schöffen, unter ihnen Tyczewirt, Czedlicz, Gunther der Krämer, Stober, Zynnenreych, Krypendorff, Czerler, Albert Smethaws und Steyner, daſs das Gebiet der gröſseren Lemberger Burg vom Weinberg des Johann Trawtfraweleyn abgegrenzt wurde. Erwähnt sei auch, daſs die noch heute im Polnischen für Gutsgebiete und Gutshöfe üblichen Bezeichnungen „obszar“ und „folwark“ aus dem deutschen Überschar und Vorwerk herrühren.

Von den mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Gewerben hat sich vor allem das Müllergewerbe erst unter deutschem Einflusse entwickelt. Wir haben aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Urkunden, in denen deutscher Müller Erwähnung geschieht, die, im Dienste des Königs, einer Stadt oder eines Grundbesitzers stehend, Mühlen bauen und in der Regel ein Drittel der von ihnen errichteten oder betriebenen Mühle erblich erhalten. So werden Gerlach und Benes in Krakau, Laurenz aus Olmütz in Biecz, Franko in Tarnów, ferner Ulrich, Konrad aus Preuſsen, Klosz und Hannus in Lemberg als Müller genannt. Diese Männer waren nicht bloſs Müller, sondern zugleich auch Mühlenbauer; daher werden sie als „machinator“, „carpentarius“ (Wagner, Zimmermann), „magister“ bezeichnet. Auch waren diese Mühlen nicht nur zum Mehlmahlen eingerichtet, sondern es ist auch von verschiedenen anderen „Instrumenten“ die Rede, die in Verbindung mit ihnen „konstruiert und erfunden“ wurden. Zu diesen gehörten unter anderem die „stampi“ (pilae), also Stampfen; ferner der „petel“, d. i. Beutel, also die Vorrichtung zum Sieben des feinen Mehles. Beide deutschen Bezeichnungen haben sich bis heute im Slawischen erhalten, ein Beweis, daſs der Gegenstand und damit sein Name erst durch Deutsche bekannt geworden ist. Dasselbe gilt übrigens auch von den Bezeichnungen Grieſs

und Graupen; beide Wörter leben in der polnischen Sprache (grys, krupy) fort. Der Ausdruck „schrotin“ kommt schon in der lateinischen Urkunde des Königs Kazimierz für Krakau vom Jahre 1358 in der Bedeutung von mahlen vor. Hervorzuheben ist, daſs in verschiedenen Urkunden betont wird, daſs die Müller des deutschen Rechtes teilhaft sein sollen, mitunter mit Hinweis auf das Recht der benachbarten Stadt. So wurde der Meister Laurenz von Olmütz, der bei Biecz eine Mühle mit drei Rädern meisterlich erbaut hatte, im Jahre 1364 mit dem Rechte bestiftet, dessen sich die Stadt Biecz erfreute, und im folgenden Jahre erhielt der Müller Konrad bei Lemberg das Recht dieser Stadt. Deshalb war es auch üblich in den Bestiftungsurkunden, neben den anderen Bewohnern des Dorfes, denen deutsches Recht zustand, ausdrücklich die Müller zu nennen. Dies geschieht z. B. in der Urkunde für Hodowice und Żydatycze von 1405. So bildete sich allmählich ein eigener Stand der Müller heraus, der eine gewisse Sonderstellung genoſs. Man sprach von einem besonderen „Müllerrecht“ (ius molitorum), das von dem uns schon bekannten polnischen Adligen Ostrorog gleich dem deutschen Rechte bekämpft wurde. Seitdem die Schulzeien von den Grundherren in Besitz genommen wurden, traten an die Stelle dieser Müller jüdische Pächter.

Hervorzuheben ist ferner, daſs die Ausnutzung der Wälder ebenfalls durch die Deutschen gefördert wurde. Schon im 14. Jahrhundert handeln die Krakauer Kaufleute mit verschiedenen Holzarten, mit Pech und Asche; sie befördern diese Produkte bis nach Flandern. Interessant ist, daſs schon in einer Urkunde von 1363 den Krakauern unter gewissen Umständen die Gerichtsbarkeit über die „Flosser“ übertragen wurde, welche auf der Weichsel Holz flöſsten. In späterer Zeit bildete das Städtchen Ulanów am San einen Mittelpunkt der Flöſserei. Dieser Ort wurde daher oft von den Deutschen wegen des regen Floſsverkehres „galizisches Danzig“ genannt. Seit dem Jahre 1612 hatte der Ort deutsches Recht. Die Flöſser bildeten eine eigene Zunft, die Brüderschaft der heiligen Barbara. In der Kirche, in welcher die Flöſser einen Altar ihrer Patronin hatten, finden sich verschiedene Bilder, die in Beziehung zu ihrem Gewerbe stehen. Das interessanteste ist, daſs aus den in jener Gegend noch gegenwärtig üblichen technischen

Ausdrücken, wie „binduga“ oder „winduga“ „szwele“, „tafel“, „rotman“, „majster“, „rajzetasz“, „na fracht“ usw. klar hervorgeht, die Lehrmeister der einheimischen Bevölkerung seien Deutsche gewesen. Dies gilt wohl auch vom Schiffbau, wie die Ausdrücke „maszt“, „żagiel“ u. a. beweisen. Übrigens deuten auch die bei den huzulischen Waldarbeitern und Flöfsern im karpathischen Waldgebirge in Ostgalizien üblichen Ausdrücke auf deutschen Einflufs, so „kaszyci“ (Schutzbauten), „ryzy“ (Holzriese), „szychtar“ (eine Art von Vorarbeiter, Aufseher), „mygły“ (Rundholzhaufen, Mangel), „drugar“ (Träger, Ruderstange) u. dgl. Erwähnt sei auch, dafs die polnischen Könige sich oft Deutscher bedienten, seitdem sie im 16. Jahrhundert an eine bessere Ausnutzung der Wälder schritten. So erscheint 1569 Valentin Uberfelth als Leiter dieser Unternehmungen, während Jakob Lesman bei der Pottaschenfabrikation beschäftigt wird. Im Jahre 1687 finden wir einen Eneas Kruzer als Pächter der königlichen Wälder bei Lemberg. Nebenbei sei bemerkt, dafs auch die polnische Jägersprache deutschen Einflufs erkennen läfst. Die „rabsice“ (Raubschützen) der Sandomirer Gegend bedienen sich der Ausdrücke: „flinte“ (Flinte), „pustok“ (Putzstock), „laśtok“ (Ladstock), „farba“ (Tierblut), „wochompas“ (Waffenpafs). Der letztere Ausdruck weist freilich darauf hin, dafs es sich teilweise um neuere Einflüsse handelt.

Noch bedeutender ist der nachweisbare deutsche Einflufs auf die Entwicklung des Bergbaues in Polen, und insbesondere in Galizien. Die Bergwerksorte Bochnia und Wielicka gehören zu den ersten Städten, die deutsches Recht erhielten (1253 und 1289/90), und die hier angesiedelten Deutschen haben überaus viel zur Entwicklung der Salzgewinnung in diesen berühmten Salinen beigetragen. Im Jahre 1341 besafs der Bürger Nikolaus von Bochnia einen Anteil an dem Ertrage einer Salzgrube und verkaufte dieses „Berkracht“ (Bergrecht) an einen Bürger von Sandec. Schon 1367 begann infolge eines Freibriefes des Königs Kazimierz des Grofsen auch die Ausbeutung der Salzquellen im ostgalizischen Vorkarpathenland, in Utropy bei Kossów, durch Vachno Thepthuch. Einer der ersten Schurfbriefe, welche mit Geltung für das ganze polnische Gebiet ausgestellt wurden, ist der von Kazimierz Jagiełło

1448 den Bürgern von Biecz Nikolaus Frysztekiel, Nikolaus Messersmit und Nikolaus Dimitator bewilligte. An den seit diesem Zeitpunkt immer mehr sich entwickelnden Bergwerksunternehmungen nehmen Krakauer Bürger reichen Anteil. Unter den Bergwerksbesitzern des 15. und 16. Jahrhunderts finden wir die Krakauer Patrizier Salomon, Kaufmann, Betman, Beck, Ber u. a. Unter den Unternehmern, die damals im Tatragebirge ihr Glück versuchten, werden Georg Zelczer, Matthäus Hutmann und Johann Glazar genannt; die zwei letztgenannten waren Bürger von Neumarkt (Nowytarg). Alle diese Unternehmungen übertraf aber jene, welche Johann Turzo aus Leutschau in der Zips, seit dem Jahre 1464 in Krakau ansässig, im Verein mit den bekannten geldmächtigen Fugger ins Leben rief. Sie gewannen vor allem in den ungarischen Bergwerken ungeheure Mengen von Kupfer; dieses wurde zunächst nach Krakau gebracht, um von hier auf der Weichsel nach Danzig verfrachtet zu werden. Bei Krakau legte Johann Turzo auch eine groſse Kupferschmelze an, aus der nach dem Berichte eines polnischen Schriftstellers jener Zeit das Feuer „wie aus dem Ätna“ sprühte. Auch Gold und Silber wurde hier aus den Erzen geschieden. Als Vertreter und Faktor des Turzo war in Krakau zunächst Hannus Pech, sodann Georg Hegel bestellt; letzterer trat später in die Dienste der Fugger und war bis zu seinem Tode ihr Faktor (1547). Einer der bedeutendsten Abnehmer des Kupfers vom Krakauer Lager war der Thorner Bürger Mattheus Körner. Zum Versand kamen verschiedene Arten von Kupfer, so „Rothkupper“, „Dachkupper“, „gossene Kupper“, „geschnittene Scheibenkupper“, „virkante geschnittene Kupper“, „Plechkupper“, „Rundkupper“ u. a. Am Ende des 15. Jahrhunderts erhielt auch der Bürger Johann Otto von Neu-Sandec vom Könige Johann Albrecht einen Schurfbrief. Von den Lemberger Kaufleuten erwarb 1558 Stenzel Scholz das Recht, Eisenerz in der Starostei Bełz zu suchen; er hatte eine Schmelzhütte mit allem Zubehör aufzustellen und eine Kolonie mit deutschem Rechte zu errichten.

Unter den Beamten und Arbeitern bei den landesfürstlichen Bergwerken finden wir eine groſse Zahl Deutscher. So werden in den Salzwerken Wielicka und Bochnia vom 14. bis zum 18. Jahr-

hundert unter anderen genannt: Heinco Sohn des Wilhelm „Bergmyster“, Peter Winrich, Henselburg, Arnold Welkir, Czkuffunf, Joh. Prokendorf, Peter Verusch, Nikolaus Bochner, Georg Morsztin, Paul Sforz vel Schworc und Leonhard Vogelweder, Seyfried Betmann, Mathias Allemani, Johann Boner, Severin Boner, Jost Ludwig Dietz (Decius), Stanislaus Morsztin, Andreas von Schadeck, Wallmann, Erasmus Morsztin, Florian Morsztin, Stanislaus Herborth, Johann Morsztin, Martin German, Martin Borlach, Johann Friedr. Müllendorf, Johann Gottfried Gebhard, Kaspar Ernst von Blumental und Joh. Benjamin Steinhauser. Einzelne von diesen Namen sind mit der Geschichte dieser berühmten Bergwerke eng verknüpft. So sind in Wielicka unter dem Verwalter Peter Winrich um 1360 verschiedene Verbesserungen im Bergbau eingeführt worden, vor allem begann man Holzkasten zur Verhütung der Brüche in den Gruben aufzustellen. Der Schacht Bochner in Bochnia ist von Nikolaus Bochner 1399 angelegt worden. Als zur Zeit des Bergmeisters Seyfried Betmann 1510 in Wielicka ein heftiger Grubenbrand das Leben der in dem Bergwerk arbeitenden Leute bedrohte, eilte der neunzigjährige Betmann selbst in die Gruben und leitete mit Todesverachtung die Rettungsarbeiten. Nach Severin Boner führte der 1537 begonnene Bonerschacht in demselben Bergwerke seinen Namen. Borlach (1718/19), Müllendorf (1742) und Gebhard (1744) fertigten die ältesten Pläne von Wielicka. Nach dem Verwalter Steinhauser führt seit 1743 ein Schacht in Wielicka seinen Namen. Hier sei auch erwähnt, daſs 1564 Adam Schröter, der in Neiſse geboren war und in Krakau studiert hatte, eine poetische Beschreibung des Salzwerkes von Wielicka verfaſst hat. Über Deutsche, welche im 18. Jahrhundert das Bergwesen in Polen förderten, ist bereits früher gehandelt worden [1]).

Leicht begreiflich ist es, daſs die polnischen Bergrechte vielfach mit den deutschen zusammenhängen, welche in den böhmischmährischen und ungarischen Bergwerksorten galten. Noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts (1576) verwies die polnische Gesetzgebung bei gewissen Bestimmungen des Bergrechtes auf die ent-

1) Vgl. oben S. 156 f.

sprechenden in Deutschland, Böhmen und Ungarn. Sowohl in diese Statuten als auch in die polnische Sprache des Berg- und Verhüttungswesens haben eine Menge deutscher Wörter Eingang gefunden. Daraus seien hier genannt: „berkmeyster“, „bachmistrz“ (aus Bergmeister), „sztygar“, „stygar“, „podsztygar“ (Steiger, Untersteiger), „szafarz“ (Schaffer), „hutman“, „stolnik“ (Stollengräber), „zechweltarz“ (Zechwalter), „panewnik“ (Sudmann, von Pfanne) usw. Die Arbeit bei den Eisenschmelzöfen leitet der „nadszmelcerz“ (Oberschmelzer); ihm zur Seite stehen „smelcerze“ (Schmelzer); sie wechseln ab „szychtami“ (in Schichten). Die Schlacke wird „krukami“ (mit Krücken) abgezogen. Beim Metallgufs ist die Rede von „huta“, „gissernia“, „forma“, „formowanie“, „szablona“; beim Hohlgufs kommt in der Form der „dorn“ oder „karn“ (Kern) zur Anwendung; „rasplować“ heifst raspeln, „sztaby“ Stabeisen. Schliefslich seien nur noch genannt „cembrunek“ (Zimmerung in den Schächten), „sztolni“ (Stollen), „stempli“ (Tragstempel), „grundzoli“ (Grundsohlen, Fufspfähle), „forsztos“ (Vorstofs) u. dgl.

Unter deutschem Einflusse hat sich vor allem auch der Handel in den galizischen Städten entwickelt. Die noch heute im Polnischen allgemein üblichen Bezeichnungen „handl“ und „jarmarek“ [1]) sind ein Beweis, dafs Handelsunternehmungen und Märkte im grofsen Stil erst durch die Deutschen ausgebildet wurden. Interessant ist, dafs auch die Ausdrücke „waga“, „funt“, „lut“ (Wage, Pfund, Lot) und „grosz“, „szeląg“, „renski“ (Groschen, Schilling, Rheinisch-Gulden) im Polnischen allgemein verbreitet sind; ebenso „sztuka“ = Warenstück, „resztka“ = Warenrest, „wartość wart“ = Warenwert, „kram“ = Kramm. Früher waren auch Ausdrücke des älteren deutschen Handelsrechtes wie „lithkup“ (lithkupniky, mercipotatores) = „lîtkouf“ (Gelöbnistrunk beim Abschlufs eines Handels), ferner „stich“ (d. i. Warenaustausch) üblich. Der Handel entwickelte sich hier wie überhaupt in den deutschen Städten jener Zeit so glänzend, dafs Handwerk und Gewerbe weit zurücktrat. Der Kaufmannstand verdunkelte völlig

---

1) In einer Urkunde Władysławs II. heifst es: „forum generale liberum seu annuale iormarg wlgariter dictum“ (Cod. Dipl. Pol. min. IV Nr. 1108).

jenen der Handwerker. Die zumeist aus den geldmächtigen Kaufherrngeschlechtern stammenden Ratsherren waren stets auf die Förderung ihrer Standesinteressen bedacht und entwickelten darin eine grofse Umsicht. Diesem Zwecke dienten zum grofsen Teile jene reichen Ehrengeschenke, welche verschiedenen einflufsreichen Persönlichkeiten gereicht wurden; zur Förderung des Handels unternahmen die Ratsherren die kostspieligen „Rayse"; dem Handel dienten auch viele von den nach allen Weltgegenden „in den Geschäften der Stadt" entsandten Boten. Ausgaben für diese Zwecke bilden in den städtischen Rechenbüchern ständige Posten, zum Teil recht ansehnliche Summen. So haben z. B. in Krakau die „Reisen" im Jahre 1393: 430 Mark, 1403: 390 Mark, 1404: 332 Mark und 1405: 303 Mark gekostet; es wurde ungefähr ein Siebentel der gesamten Stadteinnahmen diesen Zwecken gewidmet!

Mit welcher Umsicht und welchem Eifer bei diesen handelspolitischen Unterhandlungen vorgegangen wurde, möge ein Beispiel lehren. Die Verwicklungen mit dem Deutschen Orden in Preufsen veranlafsten den König Jagiełło 1390, den Handel mit deren Ländern, vor allem mit Thorn, zu verbieten. Im folgenden Jahre erging der Auftrag an die in Preufsen weilenden Kaufleute, die Rückreise anzutreten. Aus verschiedenen Eintragungen in den Stadtrechenbüchern ersieht man, wie sehr der Krakauer Rat bemüht war, sich den Handelsweg wieder freizumachen. Zu diesem Zwecke wurden vielleicht Briefe der Königin anfangs 1391 an den Grofsmeister durch einen städtischen Boten geschickt, der für diese Bestellung den Lohn von einer Mark erhielt. Andere Boten der Stadt befördern Briefe der Königin und des Königs an Sędziwoj von Szubin, welcher damals den Waffenstillstand mit dem Orden vermittelte. Wenn in demselben Jahre Ehrengeschenke an Wein und Bier für eben diesen Sędziwoj in den städtischen Rechnungen eingetragen werden, so darf dies sicher als ein Zeichen des besonderen Interesses der Stadt an den Friedensunterhandlungen angesehen werden. Daher gehen auch in der folgenden Zeit an denselben Geschenke und Boten. Gewifs hat auch die zum Jahre 1393 eingetragene „Raysa" der Ratsherren Gocz Czem und Jakob Mordbyr in Begleitung des Stadtnotars zur Zusammenkunft in Preufsen keinen anderen Zweck verfolgt; diese Reise-

rechnung allein betrug über 41 Mark. Gleichzeitig mit diesen Bemühungen sind aber auch nach anderer Richtung Verhandlungen eingeleitet worden. Da der Weg durch Preufsen verlegt war, wurde die Eröffnung einer neuen Handelsstrafse durch Pommern erwirkt. Schon am 29. Mai 1390 gestattete Bogusław von Stettin den Kaufleuten von Krakau, ferner jenen von Polen, Ungarn, Litauen und Rufsland den Handelsverkehr gegen Entrichtung bestimmter Abgaben. Bürgermeister und Ratsherren von Stralsund bestätigten diese Vereinbarungen am 4. Juni 1390. Am 9. Juni schliefsen sich ihnen auch schon die Bürger von Greifswald an, am 12. Juni jene von Anklam. Zwölf Tage später, am 24. Juni, trifft Bogusław weitere Bestimmungen, und am 1. Juli erfliefst wieder in dieser Angelegenheit eine Urkunde der Bürger von Greifswald. Schon diese Daten beweisen, mit welchem Eifer und welcher Umsicht die Angelegenheit betrieben wurde. Gewifs unterstützte auch der König Władysław II. diese Bemühungen. Beweis dafür ist sein Privileg, welches er am 16. August 1390 sowohl den pommerschen Fürsten und ihren Städten, als auch anderen Städten, wie Lübeck, Rostock, Wismar, „dy yn der dewtczen Hense sint dem heiligen remeschen Reyche unterton", ausgestellt hat. In diesem Freibriefe gelobt er den genannten Fürsten und Städten zum Danke dafür, dafs sie seinen Untertanen „Sicherunge geton haben und Ringerunge an iren Czollen und anderem Ungelde", dafs er ihre Kaufleute und deren Güter beschirmen und schützen wolle wie seine eigenen und dafs sie wie diese frei kaufen und verkaufen sollen. Als Handelsweg wird jener von Schwerin über Posen nach Krakau bestimmt; zugleich wurden die Zollsätze festgestellt. So waren neue Handelsverbindungen geschlossen und insbesondere auch die Beziehungen zur Hansa befestigt worden. Der Verkehr mit Pommern wurde sorgfältig gepflegt, wie nicht nur ein neues Privileg Bogusławs von 1391 beweist, sondern auch der Umstand, dafs die Krakauer Ratsherren seinem Bruder Swantibor 1396 sechzig Schock Prager Groschen liehen und ihm um dieselbe Zeit weitere sechzig Schock als Ehrengeschenk überreichen liefsen, weil er die Handelsfreiheit in seinem und seines Bruders Lande bewilligt und der Minderung der Zölle beigestimmt hatte. Um die Ausgaben für die Offenhaltung dieses neuen Weges zu

bestreiten, über den die Waren auf dem Land- und Seewege bis nach Flandern gelangten, ist offenbar jenes „Ungeld für den neuen Weg gegen Flandern“ (Ungelt vie nove versus Flandriam) eingehoben worden, das 1391 zum erstenmal in den Stadtrechnungen erscheint und in den folgenden Jahren öfters verrechnet wird. Sobald die alte Verbindung mit Thorn wieder hergestellt wurde, verschwindet auch diese Rubrik aus den Stadtrechnungen Krakaus. In ganz ähnlicher Weise verfuhren z. B. die Lemberger, um in der Moldau Handelsfreiheiten zu erlangen (1407/8). Nur kurz sei auf die zahlreichen Streitigkeiten hingewiesen, welche Krakau, Lemberg, Neu-Sandec und andere Städte wegen ihrer Handelsvorteile miteinander auskämpften.

So hat sich seit der Ansiedlung betriebsamer und geschäftskundiger Kaufleute in den mit deutschem Rechte ausgestatteten Städten der Handel, welcher gewifs auch vor dieser Zeit schon in geringerem Umfange betrieben wurde, rasch entfaltet und erreichte wenigstens zeitweilig eine sehr hohe Blüte. Galizien wurde damals das Durchzugsland für einen sehr reichen Handelsverkehr, der den Süden mit dem Norden, den Osten mit dem Westen verband. Aus dem Süden führte der wichtigste Handelsweg von Kaschau in Oberungarn über Sandec nach Krakau und von hier nordwärts nach Thorn und Danzig. Nach Nordwesten führte eine Strafse nach Posen und später am Ende des 14. Jahrhunderts als neuer flandrischer Weg weiter durch Pommern ans Meer. Vom Westen kam die wichtige Handelsstrafse aus Breslau und die weniger bedeutenden aus Prag und Wien nach Krakau. Nach Osten zog von hier die Strafse über Sandomir, Jaroslau, Przemyśl und Grodek nach Lemberg, und von da in die Moldau und in die „Tatarei“ (Südrufsland). Seitdem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Lemberg den Wettstreit mit Krakau aufnahm, trat erstere Stadt durch besondere Strafsenzüge, die Krakau nicht berührten, auch unmittelbar mit dem Norden und Westen in Verbindung; auch entstand der Weg, welcher von Ungarn über Sandomir, also ebenfalls mit Vermeidung von Krakau, nach Thorn führte. Natürlich wurden Strafsen, die einem Stapel- und Handelsplatze Schaden zufügten, von diesem nach Kräften bekämpft, denn die Bedeutung dieser begünstigten Städte hing eng mit dem

Strafsenzwang zusammen. So suchte Krakau vor allem den Lembergern den Weg nach dem Westen, Lemberg den Krakauern jenen nach dem Osten zu verlegen.

Als wichtiger Handelsort trat zunächst Krakau in den Vordergrund. Frühzeitig knüpfte diese Stadt Handelsbeziehungen zu Ungarn an. Schon 1324 schliefst Krakau mit Kaschau einen Handelsvertrag ab. Ungarn lieferte vor allem Kupfer und Eisen, ferner Silber, Wein, Wachs und Pelzwerk. Dagegen wurden dahin schlesische und flandrische Tücher, sowie einheimisches Blei und Salz, letzteres aus Wielicka und Bochnia verfrachtet. Wie lebhaft und bedeutend dieser Handel war, geht aus den zahlreichen Urkunden hervor, die sich darauf beziehen. Aus dem Oriente bezogen die Krakauer Kaufleute teils über Lemberg, teils unter allerlei Kämpfen mit dieser Stadt direkt aus der Tatarei und Moldau Seide, allerlei Gewürze, besonders Pfeffer, ferner Vieh. Diese von Süden und Osten eingeführten Waren sowie einheimische Produkte wurden nach Norden und Westen befördert. Sie gingen einerseits seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts über Preufsen, am Ende desselben auch über Pommern auf dem Seewege nach Flandern, ja bis nach London, anderseits nach Deutschland. In Flandern finden wir schon 1310 unter anderen Krakauer Kaufleuten den Johann Winrich, und 1383 ist bereits Johann Czolner aus Krakau in England. Nach Flandern expedierte Krakau nach dem Ausweise der 1390 mit den Fürsten und Städten Pommerns geschlossenen Handelsverträge Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Wolle und Häute, Honig; ferner Fettwaren wie Speck, Schmer, Butter und Unschlitt, Getreide und Mehl, Pech, Teer und Asche; endlich allerlei Werkholz, als „Knarrholz“, „Zehnfufsholz“, „Klappholz“, „Kistenholz“ und „Bogenholz“. Aus Flandern wurden vor allem Tuch, Südfrüchte und französische Weine, aus den Ostseeländern eingesalzene Fische und besonders Heringe eingeführt. Nach Schlesien wurden von den Krakauern Salz, Wachs, Blei, Kupfer und Eisen, ferner orientalische Waren verfrachtet, dafür Tuch, Schweidnitzer Bier und als Durchfuhrartikel auch eingesalzene Fische und Heringe bezogen. Gering war der Verkehr mit Mähren und Böhmen, ganz unbedeutend mit Österreich, wiewohl schon 1362 Rudolf IV. und Kazimierz der Grofse eine

Vereinbarung getroffen hatten, wonach „dy Burger von Krokaw mit alle irer Kawffmanschatcz, wy dy genant mochten werden, freilichen vnd zicherlichen arbeiten mögen vnd süllen yn vnser Lande keyn Osterreich in dy Stad czw Wyen czw gleicher Weiss, als andere Geste thuen, dy awsser deszelbigen Landes czw Osterreich sitczen vnd wonen, so süllen vnd mögen vnsere Bürger von Wien yn derzelbigen Weisz arbeten sicherlich vnd freilich yn das Königkreich czw Polen yn dy Stadt Crakow mit aller irer Kawffmanschaft“. Auch der Verkehr mit anderen deutschen Städten, wie mit Berlin, Magdeburg und Braunschweig, wird selten erwähnt; andere Handelsorte, wie Leipzig und Frankfurt am Main, hatten nur deshalb für Handelsleute aus Galizien eine Bedeutung, weil sie dahin Schlachtvieh trieben. Dagegen waren Nürnbergs Beziehungen zu Krakau und damit auch zu den anderen Städten Galiziens sehr rege. Schon im 14. Jahrhundert nahm dieser Verkehr seinen Anfang; 1365 gewährte König Kazimierz der Grofse den Nürnberger Kaufleuten Handelsfreiheiten in Polen. Anfangs nahm dieser Handel seinen Weg über Böhmen, dann zog er über Schlesien (Breslau) und Sachsen; schon 1404 erwarben die Krakauer in Meifsen Handelsrechte. Seit diesem Zeitpunkte kennen wir eine grofse Anzahl Nürnberger Kaufleute, welche mit Krakau handeln. Seit 1406 sind die Beziehungen Konrad Seilers zu Krakau bezeugt; später erscheinen in den Krakauer Stadtbüchern die Nürnberger Barth. Grose, Cuncze Rymer, Hannus Ortlof, Ditrich Stromer, Hanus Meyer, Math. Ruprecht, Ulrich Tenniger und Jorge Tenniger, Hannus Swarin, Jorge Horns und viele andere. Ein Beheim aus Nürnberg lernt um 1530 in Krakau die Handlung. Von den Krakauer Kaufleuten handeln mit Nürnberg vor allem Waltko Kezinger, Hannus Henckil und Johann Boner. Letzterer brachte von dort verschiedene Goldschmiedearbeiten; Henckil und Nikolaus Ditrich schulden 1483 dem Kristof Schewrleyn aus Nürnberg 1151½ Goldgulden, ein Beweis, wie bedeutend dieser Handel sein mufste.

Lemberg vermittelte den Handel vor allem mit dem Osten. Seine Kaufleute zogen über Podolien (Kamieniec), später über die Moldau (Suczawa) nach Kaffa auf der Halbinsel Krim und nach Bialogrod oder Akkerman an der Dniestermündung. Noch am

Ende des 14. Jahrhunderts kämpften Lemberg und Krakau um den „tatarischen Weg“ über Kamieniec nach Kaffa; bald darauf verlor diese Strafse aber ihre Bedeutung, denn Lemberg erlangte seit 1408 besondere Handelsfreiheiten in der Moldau, wo auch die Waren aus Kaffa bequem eingehandelt werden konnten.

Auf diese östlichen Märkte brachten die Lemberger vor allem Tuch, dann Kramwaren (Cromerei) und Waffen; dagegen kauften sie Vieh und Häute, Pferde, Fische, allerlei „tatarische“ Waren, wie Seide, Pfeffer, Weihrauch und Südfrüchte, in beschränktem Mafse auch Marderfelle, Silber und Wachs. Wie bedeutend Lemberg als Marktplatz für orientalische Waren schon am Anfang des 15. Jahrhunderts war, geht aus dem Umstande hervor, dafs der Deutsche Orden in Lemberg einen besonderen „Wirt“ (Faktor) bestellte. Dieser betrieb besonders den Bernsteinhandel nach dem Osten, während er Gewürze, Seide, Atlas, Pelzwerk einhandelte und nach Preufsen sandte. Auch nach Schlesien und anderen Teilen Ostdeutschlands, selbst nach Nürnberg, führten die Lemberger orientalische Waren, wiewohl die Krakauer sie daran zu hindern suchten. Der Handel mit orientalischen Waren vom Schwarzen Meere auf dem Landwege über Lemberg wurde um so wichtiger, je mehr die Türken auf der Balkanhalbinsel sich festsetzten, und erreichte seinen Höhepunkt nach der Eroberung Konstantinopels (1453). Damals ging sogar der Handel zwischen dem Schwarzen Meere und Italien über Lemberg. Urkundliche Nachrichten darüber sind aus den Jahren 1466—1473 erhalten. Auch Sklaven wurden auf diesem Wege aus Kaffa nach Italien geführt. Um 1470 lieh der Lemberger Bürger Lukas Lindner einem italienischen Kaufmann aus Bergamo hundert Goldgulden, welche er zur Erhaltung einiger von ihm nach Lemberg gebrachter Sklavinnen benötigte.

Wie wir sehen, war also der Handel der deutschen Städte Galiziens überaus rege und bedeutend. Aber dies dauerte nur vom 14. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hierauf verlor vor allem der Handel mit dem Orient infolge des Umsichgreifens der Türken an den Küstenländern des Schwarzen Meeres — 1475 ist auch Kaffa von ihnen eingenommen und zerstört worden — sehr an Bedeutung. Um 1470 haben einige der bedeutendsten Lemberger

Kaufleute, unter ihnen Zornberg, an 30000 Gulden in Waren in der Walachei und in Galatz (in der Nähe der Donaumündung) verloren. Dadurch liefsen freilich unternehmungslustige Lemberger Kaufleute sich nicht abhalten, einige Jahrzehnte später bedeutende Handelsgeschäfte über die Moldau bis in die Türkei zu unternehmen, so Johann Zaydlic, die Brüder Aichinger, Simon Hanel, Joh. Blasser und Erasmus Has. Sebald Aichinger erscheint auch in den Zollrollen von Kronstadt in Siebenbürgen (1546); ihm wurden hier von der Stadtobrigkeit Lebensmittel als Ehrengabe dargebracht. Diese Aufmerksamkeit wird auch dem Lemberger Martin öfters zuteil, der um dieselbe Zeit in Kronstadt mehrmals genannt wird. Da infolge des Vordringens der Türken und der trostlosen inneren Verhältnisse seit dem 16. Jahrhundert der ungarische Handel verfiel, so hörte auch der Durchfuhrhandel aus Ungarn über Polen auf.

Seitdem der Durchfuhrhandel aus dem Orient und Ungarn nach dem Westen seine Bedeutung eingebüfst hatte, behielt nur noch der Ausfuhrhandel Wichtigkeit. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde vor allem der Rindviehhandel nach Schlesien, Sachsen, Nürnberg und Frankfurt am Main sehr schwunghaft betrieben. Bald gewann auch der Getreidehandel, der früher sehr unbedeutend war, an Ausdehnung. So nahm im 16. Jahrhundert der Handel der Städte in Polen einen ganz anderen Charakter an, als in den vorangegangenen zwei Jahrhunderten. Er hatte damit aber auch seine europäische Bedeutung verloren. Mit seinem Fall war auch die Blüte der deutschen Städte geknickt.

Selbstverständlich bestand auch zwischen den Städten in Galizien selbst ein lebhafter Binnenhandel, so insbesondere zwischen Krakau und Lemberg. Von Krakau wurden nach Lemberg Tuch, Heringe und allerlei Industrieartikel geführt; von hier beförderte man dagegen orientalische Waren, Pelzwerk, Wachs und Fische nach Krakau. Von den anderen handeltreibenden Städten in Westgalizien mögen nur noch Neu-Sandec, Bochnia, Wielicka, Pilzno und Krosno genannt werden; sie hatten überhaupt nur für den inländischen Handel Bedeutung. Neu-Sandec hatte zwar nach dem Aufstande von 1311/12 versucht, mit Krakau auf dem Gebiete des ungarischen und Thorner Handels in Wettbewerb zu

treten, doch beugte Krakau dieser Gefahr durch die Vergleiche von 1323 und 1329 vor. Auch verstanden es die Krakauer, die Kaufleute anderer Städte dadurch zu übervorteilen, daſs sie z. B. sich königliche Privilegien erwirkten, die ihnen den ellenweisen Verkauf von Tuch in den meisten Städten freistellten. Sonst war es üblich, daſs fremde Kaufleute Tuch nur in ganzen Stücken verkaufen durften, um den Kleinverschleiſs der ortsansässigen nicht zu behindern. In Ostgalizien hatte neben Lemberg in der älteren Zeit nur noch Kołomea einige Bedeutung.

Die Handels- und Marktorganisation in den galizischen Städten glich völlig jener in Deutschland. Nach dem Muster der Handwerker traten die Kaufleute von Krakau zeitweilig auch zu Kaufmannsgilden zusammen, doch haben wir von diesen nur 1410 und 1459 nähere Nachrichten. In Biała entstand 1766 eine „Kongregation“ der Kaufleute. Nötig waren diese Gilden schon deshalb nicht, weil der Stadtrat ohnehin zum gröſsten Teile aus Kaufleuten bestand, die in genügendem Maſse die Interessen des Handelsstandes wahrten. Krakau gehörte auch zu den Städten, „dy do myte sind in der Hanze“; wahrscheinlich ist es ihr in den letzten Regierungsjahren Kazimierz' des Groſsen beigetreten. Das Band war jedoch nur ein lockeres. An den gemeinsamen Beratungen nahm Krakau trotz vielfacher Einladungen nicht teil, nur einigemal wandte es sich an die Hansa um Beistand in Handelsangelegenheiten. Die Zugehörigkeit zu ihr hatte für Krakau nur so lange Wert, als es mit Flandern verkehrte. Als dieser Verkehr aufhörte, löste sich auch im 16. Jahrhundert die Verbindung Krakaus mit der Hansa. Erwähnenswert ist auch, daſs in den Rechenbüchern nirgends der Zahlung von Beiträgen Erwähnung geschieht, welche die Hansestädte zu entrichten pflegten. Auch das deutet auf eine nur lose Zugehörigkeit. Doch finden wir in den Rezessen der Hansa z. B. den Beschluſs, nach Prag, Breslau, Liegnitz und Krakau Mahnbriefe zu senden, daſs den Kannegieſsern die Fälschung ihrer Waren verwehrt werde, wenn diese nicht verbrannt werden sollten. Zur Durchführung gröſserer Unternehmungen bildeten sich, wie dies auch anderwärts üblich war, Genossenschaften von Kaufleuten. So stellen z. B. die Kaschauer 1405 für gelieferte Tuchwaren einen Schuldschein auf

mehr als 2400 Goldgulden „denen erbern Mannen Heynrich Smyt, Martino Scholtis, Nycolao Bertoldi Purgern czu Crokaw und ire Gesellschaft und yren Erbin“ aus. Dieser Schuldbrief ist übrigens mit ein Beweis, wie lebhaft und umfangreich der Handel zwischen Krakau und Oberungarn war. In der Regel wurden die Handelsgesellschaften nur für die Abwicklung bestimmter Geschäfte geschlossen und nach ihrer Vollendung aufgelöst. Vorwiegend waren die Einzelunternehmungen. Zur Abwicklung von Geschäften an entlegenen Orten, besonders in Flandern, bedienten sich die Kaufleute besonderer Vertrauensmänner, denen ein Anteil an dem Gewinn überlassen wurde. So übernimmt 1403 Paul Jungticze, die Waren des Krakauer Kaufmanns Pitir Kaldherberg nach Böhmen zu führen und sie dort zu verkaufen; er soll daran „nicht me (mehr) anhabin, wenn an den virden Pfennyng an der Wynnunge“. Zur Verfrachtung der Waren an einen entfernten Ort bediente sich der Kaufmann eines „Furman“. Diese Fuhrleute gehören nicht zu den Dienern des Kaufherrn, sondern sind selbständige Unternehmer.

Lange Reihen von deutschen Kaufleuten könnten hier aufgezählt werden, welche in jener Zeit in den Städten Galiziens wirkten. Wie bedeutend der Handelsverkehr war, läfst sich daraus ermessen, dafs schon am Anfang des 15. Jahrhunderts der Krakauer Kaufmann Joh. Slepkogil durch seine Agenten nach Brügge und Sluis (Niederlande) verschickte: 546 Steine Lemberger Wachs zu 1 Mark 6 Groschen; 107 Zentner Kupfer zu 2 Mark; 25000 ungarische Felle, jedes Tausend zu 12 Mark. Es betrug also der Wert dieser Sendung etwa 1050 Mark. Ein anderer Krakauer Kaufmann, Peter Behme, sandte damals auf demselben Wege allerlei Gewebe u. dgl. im Werte von 2637 Mark. In einem Krakauer Testamente aus dem 15. Jahrhundert ist die Rede von etwa 15000 zugeschnittenen Handschuhen, die für Flandern bestimmt waren, ein Beweis für den Massenvertrieb bestimmter Waren. Alle Krakauer Kaufleute des 15. Jahrhunderts übertraf aber Johann Schweidniczer (um 1440). Er entwickelte eine geradezu grofsartige Tätigkeit. Während andere Kaufleute in der Regel nur mit Ungarn, nur mit dem Norden oder nur mit Schlesien in gröfserem Umfange verkehren, ist Schweidniczer fast nach allen Seiten tätig; er hat insbesondere Beziehungen zu Ungarn und Flandern, er handelt mit allen mög-

lichen Waren, und zwar durchaus in grofsem Mafsstabe. Alle anderen Kaufleute werden durch seine Tätigkeit verdunkelt. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts beginnt die Tätigkeit der Morsztyn, Betman, Kezinger, Boner usw., welche im 16. Jahrhundert zu den hervorragendsten Familien Krakaus zählen. Seyfrid Betmann „von Weyssenburgh“, der 1464 gegen Erlegung eines Schockes Groschen das Krakauer Bürgerrecht erhalten hatte und fortan durch eifrigen Handel besonders mit Lemberg bedeutendes Vermögen erwarb, verschrieb seiner ersten Frau Ursula zunächst 800, dann 2000 Gulden „Morgengabe“; seiner zweiten Frau Dorothea, der Tochter des Joh. Kletner, die ihm ein Haus, einen Garten und eine Fleischbank in die Ehe brachte, vermochte er bereits 5000 Gulden als Morgengabe zu bestimmen, eine Summe, wie sie sonst nur die hervorragendsten Magnatentöchter als Mitgift erhielten und für die man in jener Zeit einige Dörfer kaufen konnte. Als er 1515 starb, hinterliefs er einige Häuser, darunter eines, „das man siben Krone heist“, ein anderes „under Juden“, ein Badhaus, das „Melczhaus bey der Sandt-Badestuben gelegyn“, ein Hüttenwerk in Olkusz; dazu Landgüter, Gutshöfe, grofse Summen Bargeld, endlich bedeutende Schuldforderungen, mindestens 3500 Gulden, die auf verschiedenen Häusern in Krakau versichert waren. Noch hervorragender war Johann Boner, der um 1483 von seinem Anverwandten Betman aus Landau nach Krakau berufen worden war. In Verbindung mit Betman entwickelte er eine überaus rege Handelstätigkeit. Er wurde Lieferant des Silbers und Kupfers für die königliche Münze und besorgte allerlei Waren für den Hof, insbesondere Gold- und Silbergeräte aus Nürnberg und kostbare Glaswaren aus Venedig; massenhaft waren auch die Tuchlieferungen für den König. Vor allem erhielt er aber überaus grofsen Einflufs auf die landesfürstlichen Finanzen. Ihm ist es zuzuschreiben, dafs damals in Polen eine Trennung zwischen den für die persönlichen Bedürfnisse des Königs und den zu staatlichen Zwecken bestimmten Geldern eintrat. Diese Einteilung findet sich zum erstenmal in seinen 1512 dem König vorgelegten Rechnungen. Wie reich die Geldmittel Boners waren, geht allein aus dem Umstande hervor, dafs der Staat ihm und seinen Genossen 150000 Gulden schuldete,

eine für jene Zeit ungeheure Summe. Auch polnische Adlige liehen von ihm grofse Summen, was zum Erwerbe von Landgütern führte. Als dieser „dem Könige teure und dem Staate unentbehrliche“ Mann starb, liefs er Besitzungen in Krakau, Lemberg, Posen, Lublin, Olkusz, in Ungarn und in Deutschland (Breslau und Nürnberg) zurück. Die Stellung Johann Boners in Polen kann mit jener seines Zeitgenossen Jakob Fugger in Deutschland und Ungarn verglichen werden. Sein Haupterbe wurde sein Neffe Severin Boner, der überdies mit der Hand der Sofie Betman noch bedeutende Reichtümer erwarb. Kein Wunder, dafs um seine Schwester Magdalena der gröfste Magnat Polens, der Fürst Stanislaw Radziwiłł, warb. Von den zahlreichen anderen bedeutenden Kaufherren Krakaus sei nur noch der aus Eger in Böhmen stammende Michael Meindl genannt, der vorzüglich in Ungarn und Deutschland Handel trieb. Als er im Jahre 1526 kinderlos starb, hinterliefs er seiner Frau 5000 Gulden als Morgengabe, sowie alle Geräte, Getreidevorräte und Viehstücke, die er in Neumarkt hatte, dazu ein Grundstück in Krakau. Seinem Schreiber Bartholomäus Fugger verschrieb er 5500 Gulden, so dafs er ein eigenes Geschäft eröffnen konnte. Ein Haus gegenüber dem Kloster „czu unser lieben Frawen uff dem Sandt“ zu Krakau liefs Meindl verkaufen und den Erlös zur Pflasterung der Strafse verwenden, an welcher das Haus lag. Diese Legate bildeten aber nur einen Bruchteil des Vermögens Meindls, denn sein Haupterbe war sein Bruder Kaspar und dessen Kinder.

Ebenso wies Lemberg sehr reiche Kaufherren auf. Simon Hanel handelte um 1550 in der Moldau und in der Türkei mit Edelsteinen. Als man ihm für einen Smaragd nur 500 Taler bot, schrieb er an seinen Geschäftsfreund Stefan Haller in Krakau: „Es ist schade, diesen Leuten noch etwas zuzuführen und mit ihnen solche ‚Abentaier‘ zu bestehen“. Man ersieht daraus, mit wie teueren Steinen er handelte. Einem Kaufmann aus Konstantinopel verpflichtete sich Hanel 1200 Wagen gutes Eisen zu liefern. Der im Jahre 1577 verstorbene Stanislaus Hanel scheint vor allem mit Wein und edlen Pferden gehandelt zu haben. Bei seinem Tode fanden sich im Keller grofse Vorräte überseeischer Weine und in seinem Gutshof bei Lemberg 14 zumeist türkische

Rosse. Sein Reichtum war sehr bedeutend; seine Witwe erbaute das Sophienkirchlein zur Ehre ihrer Namenspatronin. Michael Hanel, Jorosz Wittenberger u. a. versorgten damals die Donaufürstentümer und die Türkei mit Mützen, die in Lemberg gefertigt wurden; es wurden mitunter mehrere Tausend Stück ausgeführt. Der Lemberger Kaufmann Has kaufte von einem Türken für 3255½ Goldgulden Waren (1559). Sein Zeitgenosse Johann Zaydlicz schlofs mit dem Krakauer Bürger Stanislaus Gielhorn ein Geschäft auf 3000 Goldgulden. Sebald Aichinger ist von einem Geschäftsabschlufs („Stych“) dem Danziger Scholz an 7000 Goldgulden schuldig, und das in einer Zeit, in der man für 3 Goldgulden den gröfsten Ochsen kaufen konnte (um 1555). Fischhandel betrieben damals im grofsen die Lemberger Joh. Fuchs, Peter Celar, Mathäus Hydek, Josef Kraizer, Sebald Worcel und die Familie Scharfenberger, die um 1617 auch für den königlichen Hof Fische lieferte. Ihre Fässer bezeichneten diese Händler mit ihrem „Gmerk“ (Hausmarke). Zu den bedeutendsten Getreidehändlern des 16. Jahrhunderts zählte Stanislaus Szembek; er wird von den Schöffen bei Prozessen als Sachverständiger herangezogen (1588). Seine Abrechnung für geliefertes Getreide mit einem der englischen Kaufleute, von denen damals viele nach Lemberg kamen, betrug in einem Jahr 5000 Taler. Sebald Aichinger lieferte einem Danziger Kaufmann Getreide für 6500 Gulden. Er war auch einer der rührigsten Pottaschen- und Pelzwarenhändler; letzteres Geschäft betrieb er auf eigenen Gewinn und Gefahr (Abentayer) bis Antwerpen (um 1560). In ebenso grofsem Umfange wurde der Ochsenhandel damals betrieben. Johann Zaydlicz erhielt vom Krakauer Stanislaus Gielhorn über 2800 Gulden für einen Transport Ochsen (1559), und Stancel Scholz kaufte vom moldauischen Wojwoden 1800 Ochsen auf dem Markte in Sniatyn (1581). Von Ochsentransporten von der Moldau nach Lemberg ist sehr oft die Rede. Johann Scholz-Wolfowicz, der mit Tuch, Honig, Wachs, Wein u. dgl. handelte, wies in seinem Testamente vom Jahre 1605 ein Vermögen von fast 50000 Gulden nach. In seinem Kaufladen lag für 2624 Gulden Tuch, und für Honig allein waren 1116 Gulden sichere Schulden ausständig. Auf seinem „Schuldcetl“, der die zweifelhaften Schuldforderungen aufwies, sind 5456 Gulden verzeichnet, die zum Teil von hohen

polnischen Würdenträgern ausstanden. Seine Erben bat Scholz, jenen Schuldnern, die zahlungsunfähig wären, ihre Schuld nachzusehen, „damit sie für ihn vor Gott bitten“. Die Höhe des Vermögens dieses Lemberger Patriziers, der bei seinem Tode auch über ein kleines Arsenal von Waffen verfügte, wird uns erst dann klar, wenn wir berücksichtigen, daſs er sein Dorf Garnczary mit bloſs 6000 Gulden anschlug; er hatte somit ein Vermögen, das dem Besitze von acht Dörfern gleichkam. Einer seiner Mitbürger, Matthias Hayder, der im Jahre 1655 starb, hat uns sein „Schuldbuch“ hinterlassen, aus welchem hervorgeht, daſs sein Tuchwarengeschäft innerhalb 16 Jahren einen Warenumsatz von 324326 Gulden ergab. Zu frommen Zwecken hatte er bedeutende Summen gespendet, unter anderem 6000 Gulden der Fronleichnamsbruderschaft an der Lemberger Kathedrale. Die Stadt schuldete ihm 14000 Gulden, die er ihr zu verschiedenen Zeiten vorgestreckt hatte. In seinem Nachlasse fand sich eine Fülle von Kunstgegenständen, kostbare Tafelgeräte, Uhren und eine Menge Perlen. Überaus groſs war der Vorrat an reichen Kleidern aus kostbaren Stoffen und Pelzen. Ferner werden genannt 39 orientalische Teppiche und ein ganzes Waffenarsenal, darunter 73 Luntengewehre, zum Teil mit der Hausmarke der Hayder versehen, sowie silberne und vergoldete Säbel. Auf dem Gutshof fanden sich so prächtige Rosse, daſs eines der Reitpferde von Johann Sobieski, dem späteren Könige, erstanden wurde; ein Paar Wagenpferde kaufte der Wojwode Lanckoroński für 500 Gulden. Das Leichenbegängnis kostete 1206 Gulden.

Auch in anderen Städten gab es sehr wohlhabende Bürger, die Dörfer kauften, als Gründer von Dörfern und Städten auftraten, Schulzeien an sich brachten u. dgl. mehr. So lebte in Neu-Sandec schon 1299 ein Bürger Johannes mit dem Beinamen der Reiche. Er hatte die Gründe geschenkt, auf denen das Klarissinnenkloster in Alt-Sandec errichtet wurde; er und sein Sohn legten einige Dörfer und die Stadt Tymberch-Grybów an. Der Erbschulz Heidenrich von Pudlein erscheint 1303 auch im Besitze der Schulzeien von Kniesen und Ruschenbach (Rusbach); indem er die letztere Schulzei seiner Schwester und ihrem Manne überlieſs, behielt er sich alle Gerechtsame vor, wie sie Grund-

herren in diesem Falle forderten. Ebenso besafs der Erbvogt Paul von Sandec die Dörfer Mszalnica und Cienawa und errichtete 1464 daselbst Schulzeien.

Weniger bedeutend als der Handel waren die Gewerbe, doch waren auch diese gut entwickelt. Den Hauptbestandteil der Bürgergemeinde bildeten in allen deutschen Städten die Handwerkszünfte. Sie waren völlig nach deutschem Muster eingerichtet. Es ist eine Reihe von Zunftordnungen in deutscher Sprache erhalten, so für Krakau, Lemberg und Krosno; auch die in lateinischer und polnischer Sprache abgefafsten weisen deutlich deutsche Einflüsse auf.

Die Zunft wird in der Regel Zeche oder Bruderschaft genannt (czeche, zeche unde bruderschafft, contubernium, fraternitas, collegium, congregacio, ars, artificium). Zur Zunft gehören alle Meister desselben Handwerks, die gewissen Bedingungen entsprachen und aufgenommen wurden. Sie wählen „alle Iar“ die „Czechemeyster, Czechmeister“. Manche Zunft hat deren zwei oder mehrere, besonders wenn verwandte Handwerke in einer Zunft vereinigt sind. Auch mag sich die Zahl nach der jeweiligen Bedeutung der Zunft gerichtet haben. In Krakau hatten einzelne Zünfte 2, 4, 6, selbst 7 Zunftmeister.

Die Zünfte vertraten die Interessen ihrer Angehörigen gegenüber dem Rate; da die Wahl einer entsprechenden Anzahl von Handwerkern in den Rat auf Schwierigkeiten stiefs, suchten sie in den kontrollierenden Körperschaften eine Anzahl von Stimmen zu erlangen. So wurde in Kazimierz 1548 bestimmt, dafs unter den zwölf zur Prüfung der städtischen Rechnungen bestimmten Männern stets vier aus den Zünften sein sollten; starb einer von ihnen, so wählte die Bürgerschaft an seine Stelle aus irgendeiner Zunft einen Ersatzmann. Die Zünfte wahrten ferner das Interesse ihres Handwerks gegen Eingriffe von seiten anderer Handwerke und der aufserhalb der Zünfte stehenden „Pfuscher“. So wehrte sich die Krakauer Schneiderzunft 1434 dagegen, dafs „Tendler“ „Yoppen, Rocke ader andere newe Kleider verkowffen“. Ebenso bestimmte die Krakauer Fafsbinderordnung von 1435: „Dy Botener (Butenmacher) sullen den Leglern (Fäfschenmacher) nicht in ire Erbt (Arbeit) greiffen, noch dy Legler den Botenern in ire erbit, sondir

dy Botener sullen bynden mit swarczen Reyffen, vnd dy Legler mit weissen." Die Krakauer Maler- und Glaserstatuten von 1490 weisen einen eigenen Paragraphen „Von Storern" auf, also von den unordentlichen auſserhalb der Zunft stehenden Arbeitern; vielleicht verstand man auch schon damals darunter die auf die „Stör", d. i. Arbeit im Hause des Bestellers, gehenden Handwerker („Störer"). In dem zitierten Paragraphen wird bestimmt: „Keynen Storer zal man nicht gestaten czw arbeiten yn der Stad." Auch sonst hört man viel von dem Kampfe gegen diese „sturarze" oder „partacze" und gegen das „sturarstwo". So führte die Lemberger Goldschmiedezunft um das Jahr 1600 einen langwierigen Kampf gegen Pfuscher, die in den Vorstädten ihr Handwerk übten; unter ihnen befanden sich Juden, Polen und Ruthenen. Ferner hatten auch die Zechen für die Sicherheit der materiellen Lage jedes Meisters ihrer Zunft Sorge zu tragen. Dies geschah vor allem durch die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrjungen, die in jeder Werkstatt arbeiten durften; dadurch ist die Überflügelung des ärmeren Meisters durch kapitalkräftigere verhindert worden. So bestimmte die Krakauer Wagnerzunftordnung von 1511: „Item keyn Meyster sol mehre Gesellen halden, denne czwene wnde eynen Lieriungen"; nur wenn der Meister „grosse wnde nottlich Arbeit" etwa „vom Konige ader der Stadt" erhalten würde und diese „yn kurczer Czeyt awsrichten musste, sol her dy Czechemeyster darwmbe begrussen wnde mit irer Willen mehre Gesellen obir dy czwene off eyne benante Czeyt offnemen". Ferner wird darauf gesehen, daſs „keyn Meister dem andern seyn Gesinde entphremde"; wohl aber konnte ein Meister, „der do keynen Gesellen hatte", „von eynem andern, welcher czwene Gesellen hette", einen fordern und dieser muſste ihn gehen lassen. Schmutziger Wettbewerb war verboten: „keyn Meister zal dem anderen zeine Arbit abhendig machen ader yn zeyn Gedinge treten" (beim Geschäftsabschluſs stören). „Auf das sich der arme neben dem reichen moge neren", lieſsen die Krakauer Wagen- und Radmacher gemeinsam Holz im Walde erzeugen und verteilten es dann unter die einzelnen Meister, entsprechend dem dazu von jedem beigesteuerten Gelde (1511). Die Gerberzunft in Lemberg kaufte 1472 eine eigene Mühle zum Mahlen der Lohe. Zur Bestreitung der

gemeinsamen Auslagen hatte jede Zunft ihre „Lade", in der das „Czechgelt" aufbewahrt wurde. Die Zeche hatte den Mitgliedern gegenüber auch das Beaufsichtigungsrecht. Die Zechmeister konnten in bestimmten Zeiträumen die Arbeit in den Werkstätten „besehen wnde beschawhen, das sy rechtfertig gemacht wurde". „Bese Arbeit" wurde mit Geldstrafen belegt und beschlagnahmt. Ebenso war verboten, „fremde Czeichen" (Marken) auf seine Ware anzubringen. Die Strafe für die Überschreitung der Zunftvorschriften bestand in Geld, Wachs für die Kerzen bei den Zunftandachten, in zeitweiliger Arbeitseinstellung oder auch im gänzlichen Verbot des Betriebs (das Hantwerg legen wnde dy Stadt verbiethen), im Einziehen der Erzeugnisse u. dgl. Die Strafgelder flossen teils in die Zunftlade, teils fielen sie dem Rate zu. Konfiszierte Gegenstände wurden mitunter den Spitälern zugewiesen. Die Gerichtsbarkeit der Zeche zu umgehen und sich an den Rat in Angelegenheiten zu wenden, deren Entscheidung der Zunft zustand (dy dy Czeche angehoren czu richten), war strafbar. Anderseits leitete aber die Zunft bei schweren und wiederholten Vergehen die Angelegenheit an den Rat. Dieser griff mitunter auch aus eigenem Antriebe ein und ermahnte die Zünfte zur Strenge, wenn es ihm nötig schien. Die Verhandlungen der Zünfte und die Erledigung ihrer Geschäfte erfolgten in der „Morgensprache". „Wer dy Heimlichkeit offenbart, dy geschit yn der Morgensprache, der sal czu Busse czwene Besmer [1]) Wachs geben", heiſst es in der Lemberger Kürschnerordnung von 1470. Ebenso strafbar war, „wenne eyner yn eyner Morgensprache Frewelrede vnd Scheltwort furte ader redete". „Messer vnd Waffen" durfte niemand in die Versammlung mitbringen. Gestraft wurde auch, wer der Aufforderung der Zechmeister oder des Rates zu einer Zusammenkunft der Zunft nicht Folge leistete.

Die Zünfte spielten auch in der Wehrmacht der Städte eine bedeutende Rolle. Über die im Besitze jeder Zunft vorhandenen Waffen wurden Verzeichnisse geführt [2]). Ferner bildeten die Zünfte religiöse Brüderschaften mit gemeinsamer Teilnahme am Gottes-

---

1) „Besemer" = eine Art Wage, dann ein Gewicht.

2) Vgl. oben S. 236.

dienste, womöglich in einer eigenen Kapelle. Die jüngsten Meister und Gesellen hatten dabei „der Kerczen cw warthen“. Im Jahre 1437 erhielt die Schusterzunft in Przemyśl einen vierzigtägigen Ablaſs; wer ihren Andachtsübungen beiwohnte und den sonstigen Verpflichtungen nachkam, wurde dieses Ablasses teilhaft. Diese Bestimmung ist öfters, zuletzt 1697, bestätigt worden. Die Zünfte sahen auch auf die Feier der Sonn- und Festtage. Endlich verfolgten die Zünfte und Brüderschaften auch humanitäre Zwecke. Starb ein „Meister ader Meisterinne“, so hatten die Zunftgenossen die Pflicht, ihre „Leichen czu Grabe“ zu geleiten. Die kranken Gesellen, die keine andere Unterstützung hatten, muſste die Gesellenbrüderschaft „aushaldin“, und hierzu bestimmte Gesellen muſsten des Kranken „alle Nacht wartin“. Auch zu den Beerdigungskosten wurde „aus der Loden“ beigesteuert.

Die Zünfte hatten wenigstens seit dem 14. Jahrhundert ihre Gesetze, „Gesetcze vnd Wilkor, Artikel, Stůcke vnd Artickel, Brif, Czechenbrieff, Satczunge wnde Artickel, Hantwergs Recht vnd Gewonheit, statuta, articuli“. Dieselben wurden in der Regel auf Bitten der Zunftmeister oder auch der ganzen Zeche vom Rate bestätigt. So heiſst es z. B. in der Einleitung zur Krakauer Bäckerordnung von 1458, daſs der „sitczende Rat“ „mit eyntrechtigem Rate der alden Herren“ „af dy manchfeldige Clage des Hantwergs der Becken vnsir Stat, wy dy obgenante Czeche in grosser Vnordenunge vnd Czwetrechtikeit stunde“, weil „ire Satczungen vnd iris Hantwergs Recht vnd Gewonheit mit vnsirm (des Rates) Brife nicht bestetiget were“, diese Bestätigung erteilte, nachdem die Artikel „in sitczendem Rate in Kegenwortikeit der ganczen Sammelunge iris Hantwergs gelesin vnd von in ofgenomen“ worden waren. Ganz ähnlich lautet die Einleitung zum „Gesetcze der Rymer“ in Krakau von 1465, zur „Wylker“ der Bäcker in Krosno von 1459 u. a. Die Zünfte legten den Entwurf der Ordnung in der Regel vor. Einmal heiſst es, daſs dieser auf Papier geschrieben war, und daſs sie ihn auf Pergament (off permynt) umschreiben und bestätigen lieſsen. Auch ist es üblich gewesen, Statuten derselben Zunft aus einer anderen Stadt als Vorlage zu benutzen. So ist 1386 die Lemberger Schusterordnung den Schustern in Przemyśl erteilt worden. Und 1469 bestätigten die Lemberger

Ratsherren ein Gesellenstatut der Leinweber, für das als Vorbild jenes von „Landishut"[1]) gedient hatte. Die Zunftordnungen enthielten in einer bald gröſseren, bald kleineren Anzahl von Artikeln die Vorschriften über die Aufnahme in die Zunft, Verleihung des Meisterrechts, über Lehrjungen und Gesellen, über allerlei Pflichten gegenüber der Zunft, über die Ausübung des Handwerks, Beschaffenheit der Erzeugnisse usw. Sie enthielten ferner Bestimmungen über das religiöse und sittliche Verhalten der Mitglieder; sie verboten zügelloses Geschlechtsleben, das Spiel (besonders um Geld) und die Trunksucht. Verpönt war auch unziemliche, geckenhafte Kleidertracht. So schrieb z. B. die Zunftordnung der Krakauer Schneider von 1423 vor: „Keyn Sneiderknecht noch Meister zal keyn andere Joppe tragen, wenne von eynerley Farbe Brust vnd Ermel." Anderseits befahl aber die Leinweberzunft von Lemberg 1469: „Item welch Geselle barfus geeth aws eyner Werkstat yn dy andere der verbusset eynen smalen Grossen." Und die Krakauer Gesellenordnung der Korduwaner von 1583 schrieb vor: „Es soll auch kein Gesell mit bekalichten Kleidern oder Entblözungk der Schänkhell auff dem Ring oder sonsten anderstwo spaczieren gehen bey der Gesellen Straff eines halbes Wochenlohn." Auch das Besuchen des Bades wurde durch die Zunftordnungen geregelt; es wurde einerseits durch Beiträge des Meisters ermöglicht, anderseits durfte es nicht zu oft stattfinden. Schlieſslich sorgten die Zunftordnungen auch für das gesellige Leben ihrer Mitglieder durch Vorschriften über deren Zusammenkunft in der Herberge („Meister Bir trinken", „Vierwochengebot" der Gesellen, Willkommentrunk für zugewanderte Gesellen und Abschiedstrunk für wegwandernde und dgl.). Auch öffentliche Spiele wurden veranstaltet. So pflegten die Krakauer Fleischer im 16. Jahrhundert einen Aufzug abzuhalten, bei welchem ein Ochse über den Ringplatz geführt, ferner Hörner und allerlei Gestank verbreitende Gegenstände verbrannt wurden; letzterer Miſsbrauch wurde 1536 verboten.

Wer „Meister werden", „Czeche gewinnen" oder „Czeche

1) Da zum Ortsnamen kein weiterer Zusatz gemacht wird, so haben wir an Łańcut in Galizien zu denken.

haben" wollte, hatte in der Regel einen gewissen Beitrag „yn dy Czeche" zu geben; er mufste „eyn eelich Weyb" haben „ader zowm mynsten eyne verlobete Dierne", ferner das „Burgerrecht gewunnyn", endlich in der Regel einige „Meisterstuck" machen. So bestimmte z. B. die Zunftordnung der Krakauer Rotgiefser vom Jahre 1412: „Item wer Meyster vnder Rotgissern werdin wil, der sal künen drey Stücke erbeytin, domite des Landis vnd der Stat Ere vnd Nucz bewaret mögin werdin vnd das nymandis doran wörde betrogin: czum irsten eyn guthe gerechte Woge, das andir eyn gut gerechtis Gewicht, das dritte eyn gut Par Sporne." Es wurde ferner auf „elich Geburt" gesehen und zum Beweise derselben sowie „fromir Handelunge" wurden „Brife" gefordert, ebenso „Beweisunge", „wo her das Hantwerg gelernt habe" oder „Beweisung seyner Leriare". Insbesondere galt für den aus der Fremde Herbeigezogenen die Vorschrift, „Beweysunge mit folkommen Briffen von der Stad czu brengen, dovon her kommen ist". Es waren also erforderlich „ehrliche und redliche Geburtsbriefe, Lehrbriefe sowohl auch Kundschafften, wo sie gearbeitet, und ihrer Verhaltung". Ein interessanter Fall trug sich im 17. Jahrhundert zu. Im Jahre 1631 legte nämlich in Lemberg ein polnischer Adeliger auf Bitten eines gewissen Philipp, der aus der Halftermacherzunft herausgedrängt wurde, weil er keinen Geburtsschein vorlegen konnte, das Zeugnis ab, dafs er den Knaben vor zwölf Jahren, als er in kaiserlichen Diensten an dem Kriege in der Pfalz teilnahm, aus der zerstörten Stadt Frankothal (Frankenthal) nach Kriegsrecht „mit sich auf seinem Pferde" nach Polen gebracht habe. „Da dort jetzt alles zerstört und ausgewandert sei, könne er schwerlich einen Geburtsbrief erhalten." Stillschweigend oder, wo es not tat, auch ausdrücklich, wie in dem auch von Schismatikern und Heiden bewohnten Ostgalizien, wurde die Zugehörigkeit zur katholischen Religion vorausgesetzt. Dieser Forderung entsprachen die Deutschen und Polen. So gehörten 1386 in Lemberg nur die „katholischen Schuster, Polen oder Deutsche" zur Zunft. Ihre Zunftordnung wurde damals den Przemyśler Schustern verliehen, offenbar aber auch zunächst nur den katholischen. Erst später (1439) wurden hier auch den ruthenischen Schustern, die zur orientalischen Kirche gehörten, gewisse Rechte eingeräumt. Doch kam

es noch viel später vor, daſs man die in die Zunft aufgenommenen „Reuſsen“ zurücksetzte. So bestimmte die Lemberger Kürschnerzunft 1470: „Auch sal man keynen Reussen weder keinen Vnkristen czu Czechmeister kyzen (wählen)“. Auch für die mit dem Gottesdienste zusammenhängenden Verpflichtungen wurden in diesem Falle besondere Vorschriften festgesetzt.

Besondere Bestimmungen galten „von Jungen haldten“. Auch vom Lehrjungen wurde gefordert, „daſs her eelich geboren zey“. Zog ein Bursche aus seiner Vaterstadt in einen fremden Ort, um dort ein Handwerk zu lernen, so brachte er ein Zeugnis des Rates mit, in dem seine eheliche Geburt und sein Wohlverhalten bezeugt wurde. Die Zahl der „Lerjungen“ war beschränkt, „of das, daz dem andern ouch Lerjungen werden mogen“. Die Meister erhielten ein Lehrgeld; ebenso war der Lehrjunge verpflichtet, „yn dy Bruderschafft“ oder „yn dy Czeche“ einen Betrag zu erlegen. Die Dauer der Lehrjahre war für die einzelnen Handwerke verschieden bestimmt: so setzten in Krakau die „Artikel“ der „Moler, Snitczer und Glazer“ 1490 fest: „fir Yor“; die vereinigte Zunft der „Wagener“ und „Rademacher“ forderte ebenda 1511 „drey gannecze Jar“; die „Kannengisser“ und „Rotgisser“ 1512 „fire Jar“. Drei oder vier Jahre dauerte die Lehrzeit bei den meisten Handwerken; doch gab es auch Handwerke, bei denen die Lehrzeit ein, zwei, aber auch fünf Jahre währte. Meistersöhne hatten mitunter eine kürzere Lehrzeit, wie sie auch sonst sich mancher Begünstigungen erfreuten. Sonst durfte aber in älterer Zeit die Lehrzeit nicht verkürzt werden, weder mit Rücksicht auf das Alter des Lehrlings noch gegen Entgelt: „er sey wy gross er wel und gebe Gelt, wasz er wel“, heiſst es in der Krakauer Goldschmiedeordnung von 1517. Aber schon im 16. Jahrhundert sind solche Verkürzungen mit Erlaubnis der Zunft immer häufiger vorgekommen. Lief ein Lehrjunge, „Lierknabe“, aus der Lehre, so muſste er nachher „of eyn newes anhebin czu lernen“ oder er muſste mindestens „dy Czeit erfullen (nachholen), dy her awsse ist gewest“. Nach der Lemberger Leinweberordnung von 1459 muſste der „Lerknecht“, wenn er aus der Lehre trat, „seynem Meister vor seyne Mue (Mühe), Czerunge vnd Vorseumpnis genuk thuen noch des Hentwergis Gewonheit“. Hatte der Knabe „seyne

Lierczeyt awsgestanden", „das Handtwerckh wie recht vnd billig awsgelehrnet", so hatte der Meister ihm einen gewissen Geldbetrag oder Kleider zu geben. So heiſst es in der eben angeführten Ordnung der Leinweber: „Vnd wen her (der Lerknecht) ausgelernt vnd dy drey Jar ausgedinet, so sal en zein Meister mit eyner Mark Heller cleyden ader eyne Mark Heller dovor geben". Ferner muſste der Meister „eyn Colacion machen", „bei welcher man yn (den Lehrknecht) czw eynem Gesellen machen wirdt". Der Lehrjunge wurde nun „freygesaget" und erhielt den „Lehrbrief". War der Jüngling aus einem fremden, fernen Orte, so lieſs er sich wohl auch vom Rate seine Lehrzeit und sein Wohlverhalten bestätigen. An die Lehrjahre schloſs sich die Wanderung an. So heiſst es in der schon erwähnten Zunftordnung der Maler von Krakau (1490): „Und zo ein Junger awslernet, zo zal her wandern II Yor yn andere Lant, das her fertigk wirt yn zeinem Handwergk eer, wenne her Meister wirt."

Sehr zahlreich waren die Vorschriften, welche das Verhältnis der „Gesellen", auch „Knapen" oder „Knechte" genannt, zu den Meistern regelten. Auch für die Arbeitsvermittlung für zugewanderte Gesellen war gesorgt. Die Meister verwahrten sich schon frühzeitig gegen das Feiern des „gutten Montag", ferner gegen das Bereden eines Gesellen durch andere „zw wandern", also zum Verlassen der Arbeit. Anderseits finden sich frühzeitig schon Spuren der Organisation der Gesellen zur Wahrung ihrer Rechte anderen Gesellen und den Meistern gegenüber. So sah sich der Krakauer Rat schon 1428 veranlaſst, neben dem „Briff" (Zunftordnung) der „Tuchmecher" oder „Wŏllenwebir" auch einen „andern Brif" zu bestätigen, in dem mit Zustimmung ihrer Meister die Gesellen eine Anzahl von Bestimmungen zur Danachachtung für die Gesellen ihrer Zunft feststellten. Später sind an die deutschen Gesellenverbände erinnernde Organisationen der Gesellen innerhalb der Zünfte entstanden. Der Rat von Lemberg bestätigt schon 1469 auf Begehr der „erber Czeche der Leyneweber mit sampt den Gesellen eris Hantwergis" „dy Stucken vnd Gewonheit, dy man phlegit czweschen den Gesellen halden vnd gebrawchen off erem Hantwerge czu der Landishut (Łańcut) vnd anderswo". Im Jahre 1486 bestätigt der Rat von Krosno auf

Bitten der „erber Mayster wnde Gesellin des Hantwerks der Schuster“ und „mit der Voriowortunge“ der ersteren den Gesellen „eyne sunderliche Herberge“ und eine „Wilkor“. Diese Gesellenstatuten behandeln ausführlich die Verhältnisse der Gesellen in ganz ähnlicher Weise, wie die Zunftordnungen die Angelegenheiten der ganzen Zunft. An der Spitze des Gesellenverbandes standen die „eldesten Gesellen“, die „Altgesellen“ oder „Altknechte“. Später wurden sie als „Wirte“ (wirtowie) bezeichnet, und der Gesellenbrief wurde „Schenkbriff“ genannt; es ist dies leicht aus dem Umstande erklärlich, daſs der Zusammenkunftsort die Schenke war. Hier befand sich auch die „Herberge“, wo der zugewanderte Geselle Unterkunft suchte. Die „Wirte“ hatten die Lade und die Register in den Händen, sie begrüſsten den zugewanderten Gesellen nach Handwerksbrauch und verschafften ihm Arbeit. Sie leiteten die Zusammenkünfte der Gesellen und lasen ihnen bei denselben den Schenkbrief vor. Ihre Amtsdauer war verschieden; zumeist ein Jahr, doch auch nur vier Wochen. Von diesen „Wirten“ ist wohl zu unterscheiden der Besitzer des Wirtshauses, der Herbergsvater oder die Herbergsmutter. Auch diese erfreuten sich einer besonderen Ehrenstellung. So lesen wir in der bereits erwähnten Gesellenordnung von Krosno: „Item dy Gesellin sollin Vater wnd Mutter eren, heyssinde den Vater Vater wnde dy Mutter Mutter, wnde alle seyn Hawsgesinde, dy Kynder des Vaters, seyn sy Weybisbylder Swaster, auch dy Kochyn Swaster, wnde dy Zöne des Vaters adir den Hawsknecht Bruder, wnder der Busse eynis halbin Groschyn.“

Durch das Entstehen der Gesellenverbände standen sich innerhalb der Handwerke zwei Organisationen gegenüber, die der Meister und jene der Gehilfen. Das Verhältnis beider gestaltete sich später feindlich, als die Meister sich abschlossen und der Aufnahme neuer Meister Schwierigkeiten in den Weg legten. Solange dies nicht der Fall war, konnte jeder Geselle hoffen, einst Meister zu werden. Die Gesellenzeit war nur eine vorübergehende. Später muſsten die Gesellen trachten, ihre Lage derart zu verbessern, daſs sie für die Dauer erträglich sei. Die Gesellenverbände übernahmen also die Aufgabe, welche heute die Organisationen der Arbeiter verfolgen. Verkürzung der Arbeits-

zeit und Erhöhung des Lohnes bildeten neben anderen Forderungen auch damals schon den Kern der Arbeiterfrage. Um diese Forderungen durchzusetzen, kommen seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Arbeitseinstellungen vor. Das Recht und die Verpflichtung, zu diesem Mittel unter Umständen zu greifen, suchte man geradezu in die Gesellenstatuten hineinzubringen, wie ein Entwurf lehrt, der im städtischen Archiv zu Przemyśl liegt. Die Meister suchten natürlich dieser Bewegung Herr zu werden, indem sie einerseits den Gesellen selbständige Statuten, Anteil an den Zunftgeschäften, Wahl der Zunftvorstände aus den Meistern und Gesellen u. dgl. zugestanden, anderseits jene Gesellen, welche Verschwörungen und neue Gesetze (conventiculas et novas leges) machen würden, mit schweren Strafen bedrohten. Interessant ist, dafs der „Artikelbrief“ „der erbaren Gesellen des Handwerks der Kordiwanner“ zu Krakau 1583 die Bestimmung traf, dafs nur Lehrjungen „teutscher Nation“ angenommen werden sollen; dafs ferner „die vonn Köln“, nämlich von Köln herbeigewanderte Gesellen, „alhier von vnnss nit beförderett werden“, weil die Kölner den Krakauern gegenüber ebenso verfuhren; dagegen sollten „Wellische“ und „Lothringer“, wenn sie sonst allen Anforderungen entsprachen, Förderung finden. Nicht weniger bemerkenswert ist, dafs in den Gesellenartikeln die Rede von „unredlichen Meystern“ ist, bei denen unter Strafe den Gesellen verboten war zu arbeiten.

Wie entwickelt die Gewerbe waren, ergibt sich aus dem Umstande, dafs wenigstens in den grofsen Städten sehr viele Zünfte bestanden. Ihre Zahl war freilich nach Ort und Zeit sehr verschieden. Während in Dörfern und kleineren Orten einige wenige Handwerker, darunter in der Regel der Schmied, genannt werden, zählte Krakau schon am Anfang des 15. Jahrhunderts 27 Zünfte, und in der Zeit von 1405—1489 kamen etwa 20 dazu. In den Zünften waren unter anderen folgende Handwerke vertreten: Becker, Smersnider, Fleischer, Selczer (Salzverkäufer), Cromer (Krämer), Sneider, Taschner oder Beutler, Tuchmecher oder Wôllenweber, Leyneweber, Parchener (Barchentmacher), Ferber, Huter, Korsener, Handschuster (Handschuhmacher), Schuwirt (Schuster), Gortler, Gerber, Weisgerber, Rymer, Sateler, Smede,

Goltsmede, Messirsmede, Cannegisser, Platner (Plattenharnischmacher), Swertfeger, Bogener, Noldener (Nadelmacher), Moler, Glaser, Goltsloer (Goldschlager, Vergolder), Stelmacher (Wagner), Botener (Faſsbinder) usw.

Es ist ganz zweifellos, daſs die Erzeugnisse dieser Handwerker in der Regel gut waren. Schon die strengen Vorschriften der Zunftordnungen bürgen dafür. Aber es ist uns auch bekannt, daſs bei Gewerbetreibenden in galizischen Orten Bestellungen aus den benachbarten Ländern gemacht wurden oder daſs sie dahin berufen wurden, um gröſsere oder schwierige Arbeiten durchzuführen. So wurden z. B. 1429 und 1435 Krakauer Rohrmeister nach Bartfeld in der Zips bestellt, um dort an der Wasserleitung zu arbeiten. Im Jahre 1436 wurde ein Orgelmeister aus Krosno und 1438 einer aus Krakau dahin gerufen. Der bekannte Krakauer Glocken- und Kanonengieſser Hans Freudenthal lieferte für die Stadt Bartfeld „Buchsen und Pulver" und erhielt 1434 dafür von der Obrigkeit Bezahlung. In den Jahren 1438 und 1444 lieferte der Krakauer Bogner Michael derselben Stadt seine Erzeugnisse. Ebenso war 1501 der Zimmermeister Thomas aus Neu-Sandec mit der Dachdeckung des berühmten Rathauses in Bartfeld betraut, und 1574 lieferte der Gieſser Johannes aus Tarnów eine Glocke dahin. Eine Orgel für die Zipserstadt Leutschau begann Hans Hummel aus Krakau 1615 und vollendete Andreas Herstel, Tischlermeister und Mitbürger zu Krakau, 1624. Aus dem Jahre 1697 ist uns ein Vertrag der Stadtobrigkeit von Leutschau mit Hans Lang „von Crakau" über die Eindeckung des Rathausturmes mit Kupfer erhalten. Im Jahre 1582 übernahm der Lemberger Goldschmied Johann Rottendorff für den moldauischen Wojwoden Jankul ein überaus reiches Tafelgerät aus Silber zu fertigen. Zusammen waren 77 Gegenstände bestellt; bei einzelnen war ausdrücklich bemerkt, daſs sie von „wundervoller Arbeit" sein sollten. Alle waren in einem mit Silber beschlagenen Kasten unterzubringen. Für diese Arbeit übernahm der Goldschmied nicht weniger als 480 Mark und ein Lot, also etwa 1¼ Meterzentner (125 Kilogramm), Silber. Dies sind genügende Beweise für die Leistungsfähigkeit des deutschen Gewerbes in den damaligen Städten Galiziens. Interessant ist in dieser Hin-

sicht auch das Inventar des Hoftischlers und Krakauer Bürgers Sebastian Taurbach vom Jahre 1552, das auf einen sehr gut eingerichteten, mit reichen Hilfsmitteln versehenen Betrieb schliefsen läfst. Der Meister verfügte über 49 Bücher, darunter 27 „Kunstbucher“; 199 „Hobel“ verschiedener Art, 45 „Borer kleyn und gros“, 177 „Zwingen“, 24 „Vinkelmass“, „ein ganczez Dreslerzeug“ und eine Menge andererWerkzeuge nebst verschiedenem anderem Hausrat.

Unstreitig waren die meisten Handwerke erst durch die deutschen Einwanderer eingeführt worden. Dies wird nicht nur durch ihre ganz nach deutschem Muster eingerichtete Organisation, sondern auch durch die zahlreichen deutschen Zunftbriefe und die zum Teil bis heute erhaltenen deutschen Namen der Handwerker im Polnischen und Ruthenischen bewiesen. Ebenso sind zahlreiche, noch gegenwärtig in diesen Sprachen übliche Ausdrücke, die mit dem Zunftleben und der Handwerksarbeit zusammenhängen, dem Deutschen entnommen [1]). Dazu kommen noch zahlreiche deutsche Ausdrücke für alltägliche Gebrauchsgegenstände, welche durch die deutsche Gewerbetätigkeit den Polen und Ruthenen bekannt wurden: „szlaban“ (Schlafbank), „haczek“ (Feuerhaken), „hak“ (Hacken), „śruba“ (Schraube), „stal“ (Stahl), „drut“ (Draht), „klamka“ (Türklinge), „szrot“ (Schrot), „lichtarz“ (Leuchter), „sztaba“ (Stab, Eisenstab), „orczyk“ (Ortscheit, beim Wagen), „magel“ (Mangel, Rolle), „ceber“ (Zober, Gefäfs), „konewka“ (Kanne), „faska“ (Fafs), „boczka“ (Bottich), „kufa“ (Kufe), „szpund“ (Spund), „sznur“ (Schnur), „rzemień“ (Riemen), „kołdra“ (Kolter, Decke), „obcas“ (Absatz des Schuhes), „pończocha“ (Buntschuh, Strumpf), „manta“ (Mantel), „gugla“ (Gugel, Mantel mit Kapuze), „ganek“ (Vorgang beim Hause), „szyba“ (Fensterscheibe), „dach“ (Dach), „mur“ (Mauer), „łata“ (Latte), „belk“ (Balken), „cegła“ (Ziegel), „kafla, kahla“ (Kachel) usw. Zum letztgenannten Wort sei bemerkt, dafs in Krakau am Ende des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, treffliche Kacheln in rein gothischem Stil hergestellt wurden, die einem berühmten Kachelofen im Nürnberger Museum gleichen. Von Krakau verbreitete sich die Kachelfabrikation weiter im Lande. Mit dem

1) Vgl. oben S. 148 f.

Gegenstand wurde auch der Name übernommen und heute heifst in jeder Hütte die Ofenröhre, welche den Rauch aus dem Ofen leitet, „kahla“. Selbstverständlich wurden auch viele mit dem Gewerbe zusammenhängende Zeitwörter den deutschen nachgebildet: „heblować“ (hobeln), „prasować“ (pressen), „drukować“ (drucken) usw. Durch deutsche Waffenschmiede (vgl. „płatnerz“ = Plattner) und Krieger wurden Ausdrücke wie „hełm“, „pancerz“, „harnasz“, „szabla“, „puszka“ (ruth. = Büchse) u. dgl. eingebürgert. Auch liefsen sich lange Listen von deutschen Namen der verschiedenen Handwerker aus den Stadtbüchern, Urkunden usw. zusammenstellen.

Werfen wir z. B. einen Blick auf die Zunft der Goldschmiede. Auf ihre enge Beziehung zur deutschen Heimat weist schon der Umstand, dafs das Siegel der Krakauer Goldschmiedezunft jenem von Breslau glich. Ebenso interessant ist, dafs in beiden Städten die Goldschmiedegesellen dasselbe „Meisterstück“ zu leisten hatten, welches in Strafsburg zu leisten war. Als Krakauer Goldschmiede werden allein in der Zeit um 1500 folgende Deutsche genannt: Brenner Jurge oder Georg, Brunsperg Christoph, Conraden Niclos, Cranse (Krause?) Paul, Zymerman Hannes, Czinke Martin, Czipser Stenczel, Gloger Hannes, Gregier Goldschmit, Jakob von der Brudergasse, Jost, Klos Matisko, Kochendorff Mathys, Koler Hans, Konig (König) Valentin, Konig Merten, ferner: Kugler Niclos, Kurz Hannes, Lorenz Goltsmit, Marcinek Stenczel, Mertin Goldschmidt, Monsthelberg Paul, Newhoff Gregor, Nicolaus Goltsmit, Nozler, Preyss Hannusz, Seyddenhafftyr Jerge, Selczer (Salczer) Hanusz, Selczer Paul, Matis Stofs ader Schwab als man mych nent hyr czw Lant Goltschmid vnd Burger czw Krokaw, Sweyspolt, Weidenholzer Jorge, Weynrich Hanusz, Weyspaul, Wolfgang, Wunschelberg Paul. Nur eine kleine Zahl von Goldschmieden war damals nicht deutscher Abkunft. Auch in Lemberg waren von den am Anfang des 15. Jahrhunderts bekannten 18 Goldschmieden 11 Deutsche, während nur ein Pole und 6 Armenier gezählt wurden. An deutschen Goldschmieden kennen wir hier vom Jahre 1407 bis 1640 unter anderen folgende: Hanus Schwobe Goldsmith, Schon Goldsmeth, Johannes Goldsmedt, Paulus Goldsmed de Hotzenplotz (Schlesien), Olbricht Goltsmedt, Gorge Goltsmedt, Merten Helsengern, Donat Mönczer, Niclos

Goldsmit, Morgenstern, Herman Goltsmed von Furstenwalde, Hanus Goldsmed, Martin Goldsmet, Niclas Goldsmet, Stencel Goldsmed, Austin Goltsmed, Martin Rottendorff, Georg Ganshorn, Hanusz Bruysekorn de Danysk (Danzig), Johann Walker, Nikolaus Zaydlicz, Hanus Klein, Hanusz Bediger, Hanus Farbrecht de Sterber, Jakob Lankner, Fabian Calp de Barthenstein (Preufsen), Johann Koch de Keismarge (Käsmark, Ungarn), Joh. Rottendorff, Martin Rottendorff, Mathias Gutte, Christophorus Fraulestin, Stanislaus Gielar, Jakub dictus Niemiecz (genannt der Deutsche), Georg Rottendorff, Heinrich Auenstok, Alexander Gileib, Hanusz aus Augsburg, Martin Rottendorff und sein gleichnamiger Sohn, Alexander Alnpeck, Friedrich Alnpeck, Nikolas Dortman, Johann Grynwald, Adam Gutowski, Hanusz Dortmann und Sebastian Horn. Von den deutschen Goldschmieden übernahmen die Polen Ausdrücke wie „blachmal" (blackmalen), „szmalc" (Schmelz), „gmerk" (Marke) u. dgl. Noch in einer Lemberger Verordnung von 1678 wird anbefohlen, auf die Goldschmiedearbeiten zum Zeichen des Feingehaltes das „Gmerk" oder Zunftzeichen zu schlagen.

In den besonders durch den Handel reich gewordenen Städten regte sich ein reger Kunstsinn. Demselben genügten nicht immer die einheimischen Gewerbetreibenden und Künstler. Daher zogen oft aus der Fremde, besonders aus Deutschland, allerlei Künstler herbei, welche oft jahrelang vor allem in Krakau und Lemberg verblieben oder auch dauernd sich daselbst niederliefsen.

In Krakau hat Veit Stofs, der bekannte deutsche Bildhauer, lange Zeit verweilt. Hier hat er seit 1477 den herrlichen Flügelaltar in der Marienkirche sowie eine Reihe anderer trefflicher Werke geschaffen. Ebenso hat hier sein Sohn, der Goldschmied und Schnitzer Stenzel Stofs, eine Reihe hervorragender Arbeiten verfertigt. Von anderen Krakauer Bildhauern seien genannt: Nicolaus Snyczer (1412), Gregorius Snyczer (1449), Lorenz Snyczer de Meydeburg (1460), Matias Snitzer (1481), Jorg Hwber von Passaw, ein Bildschnitzer (1494), Hans Petrus Snyczer de Byecz (1507), Hans Czimerman de Berlino sculptor (1532), Jacobus Werther statuarius (1556). In Krakau wirkte auch der bekannte deutsche Bildgiefser Hans Behaim, der 1520 die berühmte Glocke

des Königs Siegmund hergestellt hat. Hier hat auch Peter Vischer und sein Sohn Hermann am Anfang des 16. Jahrhunderts geweilt und was er hier geschaffen, gehört zu den „grössten Güss, die er getan hat". In Lemberg treten uns ebenfalls viele deutsche Bildhauer und Bildgiefser entgegen [1]). Von ihnen hat Pfister auch in Tarnów und Brzežan gewirkt; er erscheint geradezu auch als Bürger von Brzežan (sculptor civis Brzežanensis). Oben haben wir unter den Krakauer Schnitzern Hans Peter aus Biecz kennen gelernt. Es waren also auch in kleineren Orten deutsche Bildhauer tätig. Wichtig vor allem ist noch der von mafsgebenden polnischen Gelehrten zugestandene Umstand, dafs die Bildhauerei in Polen während des 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt nur als ein Zweig der deutschen erscheint. Insbesondere zeigen die erhaltenen Flügelaltäre aus dem 15. Jahrhundert, voran der Altar der Marienkirche in Krakau, ganz den Charakter, als ob sie unter lauter Deutschen hergestellt worden wären. Ihre Figuren, deren Gesichtszüge und Tracht sind durchaus deutsch. Erst seit dem 16. Jahrhundert trat ein allmählicher Umschwung ein; das slawische Element beginnt mit der sich gleichzeitig mehrenden Zahl polnischer Bildhauer zur Geltung zu gelangen. Zahlreiche deutsche Baumeister und Bauhandwerker haben wir in Lemberg kennen gelernt [2]). Welchen Einflufs sie übten, ersieht man aus polnischen Ausdrücken, wie „murarz" (Maurer), „czech stamecki" (Steinmetzzunft), „gzyms" (Gesims), „kružgang" (Kreuzgang), „grundrys" (Grundrifs), „gmach" (Gebäude) u. dgl., die zumeist noch heute allgemein üblich sind. „Die schönen Bauten aus Ziegel und Stein haben die Polen von den Deutschen kennen gelernt", bemerkt Kromer in seiner Beschreibung Polens (1578).

Auch die deutsche Malerei fand vielfache Gönner und Vertreter. Selbst Albrecht Dürer hat sich dem Zauber, den Krakau damals auf die Kunstwelt übte, nicht entzogen. Während seiner Wanderjahre 1490 bis 1492 scheint er zugleich mit seinem Anverwandten, dem Buchdrucker Johann Haller, nach Krakau gekommen zu sein, wo letzterer 1491 das Bürgerrecht erwarb.

---

1) Siehe oben S. 137.
2) Vgl. oben S. 136 f.

Später erhielt Dürer Aufträge von Krakauer Bürgern, so von Jost Schilling 1507. Zwei Jahre später verkaufte Dürer an einen näher nicht bekannten Andreas aus Krakau das Bildnis eines Kinderkopfes und malte für ihn einen Wappenschild. Auch seine Geometrie ist in Krakau bekannt gewesen und wurde von einem Krakauer Professor in dessen 1565 erschienener Geometrie, der ersten in Polen entstandenen, benutzt. Diese Beziehungen zwischen Dürer und Krakau erklären es, dafs zwei seiner Brüder sich in Krakau niederliefsen. Zunächst Hans Dürer, der hier von 1529 bis zu seinem Tode um 1538 lebte. Er war Hofmaler Siegmunds I. (pictor regie maiestatis) und malte unter anderen die Gemächer des Krakauer Schlosses. Er scheint auch der geistige Urheber des silbernen Altars in der Kapelle Siegmunds zu sein; die Nürnberger Meister Flötner, Labenwolf und Beyer führten nur den Plan aus. Hans besafs in Krakau auch sein eigenes Haus. Der ältere Bruder Andreas, welcher Albrecht beerbt hatte, kam 1530 nach Krakau, wo er einen Teil dieses künstlerischen Nachlasses veräufserte. Auch er war einige Jahre am königlichen Hof beschäftigt, wohin ihm Hans Zutritt verschafft hatte. Im Jahre 1534 kehrte er nach Nürnberg zurück, kam aber 1538 wieder nach Krakau. Aus Nürnberg war schon früher auch der Maler Sebald Singer nach Krakau gekommen und hatte hier 1496 das Bürgerrecht erworben. Er hat das Bronzegitter für die Kapelle Siegmunds entworfen. Andere Nürnberger Künstler haben für die polnischen Könige und Krakauer Bürger gearbeitet, ohne aber nach Krakau gekommen zu sein. Dies gilt auch von Hans Suefs von Kulmbach, dem bekannten Mitarbeiter Albrecht Dürers, der im Auftrage der Krakauer Patrizierfamilie Boner noch jetzt erhaltene Bilder anfertigte. Doch hielt er sich kaum in Krakau auf, wie mitunter irrig behauptet wird. Von allen anderen Malern, die hier wirkten, ist für uns Hans Czimermann (Carpentarius) von höchster Bedeutung. Er ist der Schöpfer der prächtigen Miniaturen in der am Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenen Handschrift des Krakauer Stadtschreibers Balthazar Behem; diese Bilder sind für die Erkenntnis des Lebens der damaligen deutschen Bürger in Krakau und den anderen Städten, zwischen denen doch keine besonderen Unterschiede vorhanden sein konnten, von der höchsten Bedeu-

tung. Vor allem erhalten wir daraus einen deutlichen Einblick in die Tätigkeit der Gewerbetreibenden. Deutsche Maler des 14. bis 16. Jahrhunderts in Krakau waren auch Armknecht, Worst, Schilder, Reinbogen, Speckfleifs, Gedenke, Sneberg, Hesse, Schramme, During, Haberschreck, Libnan, Berger, Tepler, Wunderlich, Jungholz u. a.

Selbstverständlich ist es, dafs wenigstens in älterer Zeit die Stadtmusikanten, welche in den Rechenbüchern genannt werden, Deutsche waren. Aber auch an den Hof wurden deutsche Musiker gezogen. König Siegmund I. berief z. B. aus Nürnberg die Musiker Jodok und Melchior an seinen Hof.

So sehen wir, dafs die Entwicklung der Künste in den Städten Galiziens, vor allem in Krakau, am Anfang des 16. Jahrhunderts sehr erfreulich war. Deutschen Künstlern und dem Kunstsinn deutscher Bürger verdankt Krakau seinen Beinamen „das nordische Rom“, den es mit Recht führen darf. Auch in Lemberg fanden sich im 16. und 17. Jahrhundert hervorragende Bürger, welche reiche Sammlungen an Bildern, prächtige Teppiche, Statuen u. dgl. besafsen, so Johann und Melchior Scholz, die Familie Alnpeck, Adalbert Scharfenberg, der Arzt Sebastian Kraus u. a.

Leicht begreiflich ist es, dafs vor allem der Ruf, dessen sich Stofs und seine Schule erfreute, auch auf die Nachbargebiete einwirkte. In der Jakobskirche zu Leutschau in der Zips finden sich Kunstwerke, die an jene der Krakauer Künstler erinnern. Ja selbst bis nach Siebenbürgen, wohin über Kaschau der Handelsweg ging, reicht dieser Einflufs. In Hermannstadt gibt es ganz ähnliche Schnitzereien wie in Krakau. Künstler zogen über die Karpathen herüber und hinüber. So hat sich der uns bereits bekannte Goldschmied Mathias Stofs in Harow zwischen Schäfsburg und Mediasch aufgehalten, bevor er, wahrscheinlich von seinem Bruder Veit veranlafst, nach Krakau kam (1482); daher erscheint er auch unter dem Namen Mathias Stofs von Harow. Veit sandte aber zwei seiner Söhne, die wahrscheinlich, wie er, Schnitzer waren, nach Siebenbürgen; von ihnen liefs sich Johann in Beregszász nieder (gest. 1530), der zweite, Martin, in Mediasch und später in Schäfsburg (gest. 1534). Da auch andere Gewerbetreibende diesseits und jenseits der Karpathen tätig waren, so kam es, dafs sich

zwischen den Kirchenbauten, ferner den Rathäusern und Schlössern, sowie ihrem Schmuck und ihren Geräten in Galizien und in der Zips so viel Verwandtes aufweisen läſst. Und während von vielen Kirchenbildern der Neumarkter Gegend in Westgalizien die Sage umgeht, sie seien aus Ungarn gekommen oder von Räubern gebracht worden, finden wir anderseits in Siebenbürgen Kirchen mit Altären des heiligen Stanislaus, dessen Kultus aus Krakau und Polen dahin gebracht worden war. Dies alles sind Zeugnisse des lebhaften Verkehrs zwischen den Deutschen nördlich der Karpathen mit ihren Stammesgenossen südlich davon und der gegenseitigen Kulturbeeinflussung.

Ende des 15. Jahrhunderts hatte auch die Buchdruckerkunst in Krakau Eingang gefunden. Schon 1491 ist Schweipolt Fiol aus fränkischem Geschlechte als Krakauer Bürger und Buchdrucker nachgewiesen. Eine Zeitlang war er auch in Leutschau ansässig. Im genannten Jahre erhielt Johann Haller, ein Schüler des bekannten Nürnberger Buchdruckers Anton Koberger, das Bürgerrecht in Krakau. Er entwickelte eine rege Tätigkeit und pachtete 1510 eine Papiermühle in Prądnik, die er durch Joh. Ciser aus Reutlingen betreiben lieſs; auch als Buchhändler war er tätig. Andere Krakauer Buchdrucker und Buchhändler des 16. Jahrhunderts waren: Kaspar Hochfelder, Sebastian Hyber, Hanns Helbling, Wolfgang Lern, Florian Ungler und dessen Frau, Nikolaus Schikwick, Joh. Klemesch aus Liegnitz „Buchfurer“, Markus Scharfenberger, Melcher Frank „Buchfurer“, Michael Frank, Hieronymus Vietor (Binder oder Büttner) aus Liebenthal in Schlesien, Joh. Beyer, Wolfgang von Pfaffenhofen, Joh. Puettener, Michael Wechter, Nikolaus Scharffenberger, Stanislaus Scharffenberger, Mathias Scharffenberger und seine Frau, endlich Hieronymus Scharffenberger. Die Tätigkeit Johann Scharffenbergers fällt schon ins 17. Jahrhundert. Teils dem 16., teils dem 17. Jahrhundert gehört die Buchdruckerfamilie Siebeneycher an. Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts wird auch der wohl schon polonisierte Sebastyan Sternacki genannt. Ein polonisierter Deutscher dürfte auch Stanislaw Germański gewesen sein. Dem 17. Jahrhundert gehören ferner an Knik Burchard, Nikol. Lob, Johann Brauwer. Im 17. und 18. Jahrhundert erscheint die Buch-

druckerfamilie Schedl. Endlich seien aus dem 18. und 19. Jahrhundert genannt Vater und Sohn Drelinkewicz, Abrah. Jakob Penzel, Josef Georg Trassler und Joh. May. Deutsche Bücher wurden in dieser Zeit freilich nur vereinzelt gedruckt. Auch in Lemberg finden wir eine Anzahl von deutschen Buchdruckern und Buchhändlern tätig: Peter de Lubek „venditor librorum“ (1477), Hans von Danzig und Staub (1550), Hanusz Brickyer (1573), Balzer Hubner (1591), Nikolaus Scharffenberger aus Krakau (um 1600); im 18. Jahrhundert erscheinen einige Drucker mit Namen Szlichtyn. Gleichzeitig druckte in Przemyśl Adam Klein (1755 bis 1756). „Druk“, „drukarnia“, „drukarz“ sind im Polnischen auch heute die gewöhnlichen Bezeichnungen für Buchdruck, Druckerei, Drucker. Erwähnt sei noch, daſs die Papierfabrikation auch durch Deutsche eingeführt wurde. „Pappirer“ gab es in Krakau schon 1427. Am Anfang des 16. Jahrhunderts werden mehrere Papiermühlen genannt, so jene des Klosters zum heiligen Geist in Prądnik, welche Haller 1510 pachtete, jene der Zisterzienser in Mogila und zwei Mühlen der Boner; später wird unter anderen auch eine Papiermühle der Scharffenberger genannt. Unter den Papiermachern aus dem 16. Jahrhundert erscheinen auſser dem uns bereits bekannten Joh. Ciser: Bernhart Jocklin [1]), Kaspar Arleth, Stanislaus Behm, Blasius Gamrath, Georg Gebfart, Benedikt Lyszinger, Andreas Myller, Johann Schainborn, Georg Schynder, Paul Schyber und Gregor Hammerschmidt.

Die Wissenschaft blühte in Krakau, gefördert vor allem durch die von König Kazimierz dem Groſsen 1364 errichtete Universität. Diese hat besonders seit ihrer Reorganisation 1400 zahlreiche deutsche Scholaren und Lehrer selbst aus den fernsten deutschen Ländern nach Krakau gezogen. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts strömten nicht nur aus Schlesien, dem preuſsischen Ordensland, aus Mähren und Böhmen deutsche Studierende an die Krakauer Universität, sondern auch aus den entfernten westlichen und südlichen Ländern kamen zahlreiche Deutsche dahin. Es lassen sich Scholaren nachweisen aus Sachsen, Ober- und Niederlausitz, Meiſsen, Brandenburg, Mecklenburg, Holstein, Han-

1) Vgl. oben S. 101.

nover, aus den thüringisch-hessischen Landen, aus Franken, Bayern, Württemberg, Baden, vom Mittelrhein, besonders aus Köln und Umgebung, aus der Rheinpfalz, Breisgau, Elsafs und der Schweiz, schliefslich aus den österreichischen und ungarischen Ländern. Auch aus den Niederlanden, England, Dänemark und Skandinavien kamen stammverwandte Studenten. Aus den vielen hundert Namen, die uns die Universitätsmatrikeln aufbewahrt haben, können hier nur einige aus der älteren Zeit angeführt werden: Theoderich aus Sachsen und Michael aus Thüringen (1401), Peter, Sohn des Johann aus Köln, Peter Sampson aus Eisenach und Otto, Sohn des Berthold aus Gundelfingen in Schwaben (1402), Jakob, Sohn des Martin aus Dresden (1405), Nikolaus Kossel aus Klausenburg (1406), Konrad aus Franken (1409), Peter aus Landau in der Rheinpfalz (1411), Christian aus Wien (1419), Johann, Sohn des Otto aus München (1437), Michael, Sohn des Johann Fogelwager (richtiger Fogelweider) aus St. Gallen (1450).

Vor allem trat aber ein bedeutender Zuflufs ein, als gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Krakau die naturwissenschaftlichen Studien wie an keiner anderen deutschen Hochschule blühten. „In Krakau“, so berichtet der bekannte Chronist Hartmann Schedel in seinem zu Nürnberg 1493 erschienenen „Liber chronicarum“, „entwickelt sich das Studium der Astronomie in ganz hervorragender Weise, so dafs in ganz Deutschland, nach zahlreichen Berichten zu urteilen, bessere Leistungen nicht zu finden sind.“ Diesem Urteile entspricht auch der Umstand, dafs in jenen Jahren mehrere Krakauer Professoren, unter ihnen Albrecht Blar und Stanislaus Selig, über Mathematik und Astronomie lasen; dafs ferner 1494 geographische Vorträge auf Grundlage der 1492 zu Ulm in lateinischer Sprache erschienenen Kosmographie des Ptolemäus gehalten wurden und dafs die Krakauer Universitätsbibliothek noch heute einen Globus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts aufbewahrt. Da ferner auch der Humanismus an dieser Universität eine entsprechende Pflege fand, ja das Griechische dort in einer Weise wie an keiner anderen Universität Deutschlands gelehrt wurde, so kamen gerade in den letzten Jahrzehnten des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts sehr viele Deutsche dahin, um hier längere oder kürzere Zeit zu lernen oder zu lehren. Es sei nur erwähnt, dafs der

bekannte Satiriker Thomas Murner Krakau aufsuchte, um wahrscheinlich in der Astrologie bessere Belehrung zu finden. Ebenso interessant ist, dafs der berühmte deutsche Humanist Konrad Celtis (Bickel) in den Jahren 1489 bis 1491 hier verweilte. Ferner seien als Förderer der humanistischen Studien genannt: Johann von Sommerfeld, Georg Schmed aus Neifse, Laurenz Rabe aus Neumarkt i. Schlesien, Bartholomäus Stein aus Brieg, Erasmus Beck aus Krakau, Bernhard Feyge aus Breslau, Wenzel (Köhler) aus Steinseifen oder Hirschberg, Michael von Sternberg aus Ellguth, Georg Weihrauch aus Liegnitz, Rudolf Baumann (Agricola) aus Wasserburg am Bodensee, Valentin Eck aus Lindau, Sebastian Steinhofer aus Hall am Inn und viele andere. Manche von diesen aus weiter Ferne nach Krakau gekommenen Gelehrten haben sich daselbst überaus wohlgefühlt, so vor allem auch Celtis. Von den anderen Gelehrten sei noch der mit Celtis befreundete, vielseitige Johann Bär (Ursinus) genannt, der wie die schon genannten Selig und Beck ein gebürtiger Krakauer war. Bär war Humanist, Astrologe, Mediziner und Jurist; er hatte dem römischen Recht auf der Universität Eingang verschafft. Erwähnenswert ist, dafs der Professor Benedikt Hesse schon damals gegen den Kapitalismus auftrat, weil dieser die Minderbemittelten unterdrücke. Ein Heim für arme Hörer der Universität (Bursa pauperum artistarum) war schon 1409 vom Universitätsprofessor Johann Ysner in einem Hause errichtet worden, welches er von Johann Statschreiber gekauft hatte und das in der Weichselgasse beim Hause des Andreas Brenner lag. Auch in seinem Testament von 1410 vergafs Ysner nicht seine Stiftung. Sie wurde noch am Ende des 18. Jahrhunderts zur Unterbringung von Hörern benutzt, die an der Krakauer Universität Chirurgie studierten. Hervorgehoben sei auch noch, dafs unter den Krakauer Bürgern sich ganz hervorragende Freunde der Wissenschaften fanden, so z. B. Severin Boner, der mit dem berühmten Humanisten Erasmus von Rotterdam im Briefwechsel stand und diesem um 1530 zwei goldene Denkmünzen widmete, die noch gegenwärtig im Historischen Museum zu Basel erhalten sind. Auch andere Krakauer Deutsche standen mit Erasmus in Verbindung, so Decius-Ditz und Johann Boner. Nur kurz sei erwähnt, dafs infolge des engen Zusammen-

hanges des Krakauer Schul- und Universitätswesens mit dem deutschen auch in Deutschland geübte Scholarensitten hier Eingang fanden. Dazu gehörten vor allem die von zahlreichen Ausschreitungen begleiteten Umzüge unter der Führung eines „Knabenbischofs“ am Feste der unschuldigen Kinder und die rohen Aufnahmegebräuche (Deposition) der neueingetretenen Studenten.

Kann sich nun auch mit Krakau kein anderer Ort in der Pflege der Wissenschaften messen, so darf man doch nicht glauben, daſs in den anderen deutschen Städten Galiziens kein Bedürfnis nach Bildung geherrscht hätte. Es ist schon bei einer anderen Gelegenheit erzählt worden, daſs man im 16. Jahrhundert in Biecz an den Stadtschulmeister die Forderung stellte, daſs er neben Deutsch und Latein, wenn möglich, auch das Griechische lehre [1]. Vor allem hatte in Lemberg seit dem 16. Jahrhundert eine Reihe von Gelehrten ihren Sitz. Der Lemberger Chronist Zimorowicz, selbst ein gelehrter Mann, hat uns ein langes Verzeichnis von Vertretern der Wissenschaft, die in Lemberg vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ansässig waren, überliefert. Zu ihnen gehören: Johannes Scolteti, Stanislaus Gibel, Andreas Berger, Christoph Rothendorff, Gaspar Schlegel, Thomas Dresdner, Joh. Ursinus (Bär), Andreas Olpner, Johann Alnpeck, Johann Habermann, Urban Brill, Vater und Sohn Dominik Hepner, Jakob Scholz, Martin Scholz-Wolfowicz, Gaspar Scholz, Johann Wolfowicz, Martin Grozwaier und Martin Habermann. Wir finden unter diesen Männern Doktoren der Philosophie, der Medizin, der Rechte und Theologie. Einzelne gehören Familien an, die sich überhaupt durch rege Teilnahme an den wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen auszeichneten. Zu diesen Familien gehören vor allem die Alnpeck. Hans Alnpeck, der 1576 das Lemberger Bürgerrecht erworben hat, hinterlieſs bei seinem Tode eine Sammlung von geographischen Karten, etwa 65 Bilder und Porträte und eine reiche Bibliothek, in der sich alte deutsche Bücher und Handschriften, lateinische Klassiker, aber auch schon polnische Werke befanden. Sein Sohn, der oben genannte Johann (gest. 1636), hat, obwohl er als Sohn eines Kaufmannes selbst zum Kaufmann

1) Vgl. oben S. 298 f.

bestimmt war, in Padua studiert und neben seinem Geschäft sich der Wissenschaft und Dichtkunst gewidmet. Von ihm rührt die Beschreibung Lembergs im VI. Bde. des Werkes Civitates orbis terrarum von Bruin und Hogenberg (Köln 1597 bis 1618) her. Auch hinterliefs er eine wertvolle Geschichte der Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat in Lemberg am Anfang des 17. Jahrhunderts. Sein Nachlafs umfafste zahlreiche Bücher; unter diesen fanden sich neben lateinischen und italienischen Werken wenige deutsche und viele polnische ein Zeichen der fortschreitenden Polonisierung. Auch besafs Alnpeck Statuen und Bilder, darunter solche italienischer Arbeit, und viele Familienporträte. Johanns Sohn war Valerian Alnpeck. Er war Doktor der Philosophie und Medizin, zählte zu den bedeutendsten Ärzten Lembergs, betrieb aber auch die Handelsgeschäfte seiner Vorfahren weiter. Er hinterliefs eine grofse Anzahl Kunstwerke, 102 Gemälde, astronomische Instrumente und 1248 Bände in 45 Bücherkasten, umfassend die verschiedenen Wissensfächer. Diese Bücherei erbte sein Sohn Ludwig, der bei seinem Tode (1704) mit rührender Sorgfalt derselben gedenkt. Auch die bekannte Familie der Scholz wies nicht nur tüchtige Kaufleute und Kunstliebhaber, sondern auch den Gelehrten Dr. Kaspar Scholz auf, der in lateinischer Sprache schrieb und dichtete. Er hinterliefs eine Bibliothek von etwa 200 Büchern, darunter Plato, Aristoteles, Plutarch, Livius und Sallust. Eines seiner lateinischen Gelegenheitsgedichte ist der Vermählung des Krakauer Bürgers Stanislaus Brykner mit Susanna, der Tochter des uns bereits bekannten Lemberger Ratsherrn Johann Alnpeck, gewidmet (1624).

Schliefslich mag erwähnt werden, dafs die deutschen Geistlichen und Bürger auch die Mysterien der Heimat mitgebracht hatten und weiter pflegten. Das in der Krakauer Kathedralkirche im 15. Jahrhundert aufgeführte Auferstehungsspiel gleicht völlig jenem von Halberstadt und Magdeburg. Auf der Krakauer Burg wurde 1522 das Stück des Johann Locher aus Schwaben „Judicium Paridis de pomo aureo“ aufgeführt, wobei freilich Krakauer Studenten polnischer Nationalität die Darsteller waren. Ebenso weisen spätere polnische Weihnachtsspiele Beziehungen zu den deutschen, besonders jenen aus Schlesien und Oberungarn auf. Auf die Aufführung von Osterspielen im deutschen Lemberg

weisen entsprechende Eintragungen in den Stadtrechnungen aus den Jahren 1405 und 1408 hin; es werden hier um die Osterzeit Kosten für das Fuhrwerk zum Bilde „Jesus auf dem Esel“ (vectura ymaginis Jhesu in asino) und für die Wiederherstellung dieses Bildes (de renovatione Jhsu in asino) durch einen Maler eingetragen.

So haben die deutschen Ansiedler in Galizien alle Zweige der materiellen und geistigen Kultur erfolgreich gefördert und zur Entwicklung dieses Landes, sowie der polnischen und ruthenischen Bevölkerung reichlich beigetragen. Ein untrügliches Zeugnis dafür bieten vor allem die in die Sprache dieser Völker aufgenommenen unzähligen deutschen Wörter, von denen eine kleine Auswahl an verschiedenen Stellen dieses Kapitels mitgeteilt wurde.

Literatur und Nachträge zum ersten Buch.

Die Darstellung des ersten Buches beruht zum gröfsten Teile auf den in folgenden grofsen Urkundenwerken veröffentlichten Urkunden. Dieselben werden daher hier ein für allemal genannt, denn es wäre sonst nötig, sie fast bei jedem Absatz zu zitieren: Codex Diplomaticus Poloniae von L. Rzyszczewski und A. Muczkowski, I—III (Warschau 1847 ff.). — Codex Diplomaticus Poloniae Minoris von Fr. Piekosiński I—III (Krakau 1876 ff.; Bd. IV erschien 1905 und konnte nur zu einzelnen Nachträgen benutzt werden.) — Libri Antiquissimi Civitatis Cracoviensis 1300—1400 von Fr. Piekosiński und J. Szujski (Krakau 1878). — Codex Diplomaticus Civitatis Cracoviensis I—IV von Fr. Piekosiński (Krakau 1879 ff.). — Leges, Privilegia et Statuta Civitatis Cracoviensis I 1, I 2, II 1, II 2 von Fr. Piekosiński (Krakau 1885 ff.). — Cathedralis ad S. Venceslaum Ecclesiae Cracoviensis Codex Diplomaticus I und II von Fr. Piekosiński (Krakau 1874 ff.). — Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej Polskiej I—XVIII (Lemberg 1868 ff.). — Pomniki dziejowe Lwowa z archiwum miasta I und II von A. Czołowski (Lemberg 1892/96; Bd. III erschien 1905 und wurde nur wenig benutzt). — Kodeks dyplomatyczny klastoru Tynieckiego, herausgegeben von W. Kętrzyński (Lemberg 1875). — Volumina legum (Petersburger Ausgabe von 1859/60), 8 Bde. — Starodawne prawa polskiego pomniki Bd. I—IX (Warschau 1856 ff.). Einige Urkundenwerke werden noch weiter unten genannt.

S. 3—9. R. Roepell, Geschichte Polens I (Hamburg 1840). F. Koneczny, Dzieje Polski za Piastów (Krakau 1902). Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. d. Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832). C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (Breslau 1861). Derselbe, Geschichte Schlesiens I (Gotha 1884). Markgraf, Breslau als deutsche Stadt vor dem Mongolenbrande von 1241. M. Gumowski, Wykopalisko pod Bochnią [deutsche Münzen] (Wiadomości num.-arch. Nr. 63 [1905]). L. Lepszy, O mało znanem naczyniu [Zunftsiegel]

(Spraw. kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. V [1896] S. 36). J. B. Zimorowicz, Opera quibus res gestae urbis Leopolis illustrantur, herausgegeben von C. Heck (Lemberg 1899).

S. 9—22. Aufser den bereits genannten Schriften kommen nachfolgende in Betracht: Diplomata monasterii Clarae Tumbae prope Cracoviam (Mogiła), herausgegeben von E. Janota und Fr. Piekosiński (Krakau 1865). J. Szujski und Fr. Piekosiński, Stary Kraków 2. Aufl. (Krakau 1901). R. F. Kaindl, Die Identität des „deutschen Rechtes und deutscher Stadtrechte in Polen“ (Archiv f. österr. Geschichte XCV [1906] S. 231 ff.). Zur Geschichte des deutschen Lehensrechts in Polen ist zu vergleichen Fr. Piekosiński in der Einleitung zum IX. Bande der „Starodawne prawa polskiego pomniki“ (Krakau 1889) und vor allem A. Prochaska, Lenna i mańätwa na Rusi i na Podolu (Rozprawy der Krakauer Akademie, hist.-philos. Kl. XLII [1902] S. 1 ff.). Neues Material dazu bietet jetzt M. Hruševśkyj, Materialy (Zapyski der Lemberger Szewczenko-Gesellschaft LXIII und LXIV [1905], ferner LXIX [1906]). E. Kałužniacki, Polnische Glossen aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Vocabula iuris provincialis et feodalis (Archiv f. slav. Philologie XXVII [1905] S. 265 ff.). Die Belege zu den Ausführungen im Text findet man bei R. F. Kaindl, Lehenswesen und eigentliche Lehensgerichte im Haliczer Gebiet (Archiv f. österr. Gesch. XCV [1906] S. 224 ff.). Wichtig für die Geschichte des deutschen Rechtes in Polen wird die Arbeit von St. Estereicher, Badania nad źródłami prawa magdeburskiego w Polsce średniowiecznej sein (vgl. Sprawozdania der Krakauer Akad. 1905, Nr. 7). Nachträglich sei auch verwiesen auf die Sammelarbeit: Rozwidky pro mista i miszczanstwo na Ukraïni-Rusy w XI—XVII w., I u. II (Lemberg 1903 f.). Zu S. 16 mag noch bemerkt werden, dafs neben dem Löwenberger Recht (das aufser Kęty auch Zator 1292 erhielt) auch das Kulmische Recht (ius Culmense) zuweilen in Galizien verliehen wurde, so z. B. Wadowice 1430 und Biała 1723.

S. 22—42. Aufser den im vorhergehenden angeführten Werken folgende Quellen: Rocznik Traski, Rocznik Małopolski, Hypatios-Chronik, Wolhynische Chronik, Bielski, Kromer (die Chronik und die Beschreibung Polens [Polonia sive de situ, populis, moribus, magistratibus et republica regni Polonici libri duo 1578. Herausgegeben von V. Czermak, Krakau 1901]) und Zimorowicz. Ferner: M. Bobrzyński, Über die Entstehung des deutschen Oberhofes in Krakau (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII [1876] S. 219 ff.). Fr. Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich (Rozprawy der Krakauer Akad., hist.-philos. Klasse XVIII [1885] S. 1 ff.). Derselbe, Dzieje ludności wieśniaczej w dawnej Polsce (Sprawozdania der Krakauer Akad. 1903 Nr. 3). R. Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiete des alten polnischen Reiches

ostwärts der Weichsel (Breslau 1858). A. Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine (Berlin 1896). W. Łoziński, Patrycyat i mieszczaństwo lwowskie w XVI i XVII wieku (Lemberg 1892). M. Hruševśkyj, Istorija Ukraïny-Rusy (Lemberg 1900, Bd. III, Kapitel 4 und 5). Abraham, Mnisi irlandzcy w Kijowie (Anzeiger d. Krakauer Akad. 1901, Nr. 7). Derselbe, Powstanie organizacyi kościoła łacińskiego na Rusi (Lemberg 1904). J. Szaraniewicz, Die Franziskanerkirche in Halicz (Mitteilungen d. Zentralkommission f. Kunst- und hist. Denkmale. Neue Folge XIV [1888] S. 99). D. Zubrzyćki, Kronika miasta Lwowa (Lemberg 1844). — Zu S. 32 mag bemerkt werden, daſs zu den aus Kiew infolge des Mongolensturmes vertriebenen Deutschen vielleicht auch der 1253 unter den Gründern von Bochnia genannte „Nicolaus dictus de Kyyow gehört. — Zum Verzeichnisse der mit deutschem Recht bestifteten Ortschaften in Galizien vergleiche man noch: Codex diplomaticus Vielicensis. Kodex dypl. Wielicki wyd. z polecenia hrabiego Agenora Gołuchowskiego (Lemberg 1872). Descriptiones bonorum regalium in terris Ukraino-russicis saec. XVI confectae, herausgegeben von M. Hruševśkyj (Fontes hist. ukrainorussicae I—III und VII, Lemberg 1895 ff.). Einiges bieten auch: Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores (Leipzig 1728/32) und der „Codex diplomaticus Silesiae", 21 Bde. (Breslau 1857 ff.); ebenso die zahlreichen Ortsgeschichten und lokalhistorischen Arbeiten, von denen die älteren bei L. Finkel, Bibliografia historyi polskiej (Krakau 1891 ff.), die neueren in meinem jährlichen Referate in den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft" (Berlin) verzeichnet sind. Wichtig ist: M. Baliński und T. Lipiński, Starożytna Polska pod względem hist., jeogr. i statis. opisana, 3 Bde. (Warschau 1845). Słownik geograficzny królewstwa polskiego i innych krajów słowianskich, 14 Bde. (Warschau 1880 ff.). Vollständiges Ortschaftsverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Wien 1882). Die genauen Nachweise werde ich in einer besonderen Arbeit veröffentlichen, auf die hier wegen mancher Zweifel und Nachträge hingewiesen sei. Diese Studie wird auch deshalb von Belang sein, weil in derselben ein groſser Teil der Urkunden verzeichnet sein wird, auf der meine Arbeit überhaupt beruht. — Über die Beziehungen des deutschen Rechtes zum walachischen werde ich ebenfalls in einem besonderen Aufsatz (Archiv f. österr. Geschichte) handeln.

S. 43—95. Zunächst zu S. 43—55: Starodawne prawa polskiego pomniki I; Vol. legum; Szujski und Piekosiński, Stary Kraków; Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien; M. Hruševśkyj, Einleitung zu den bereits zitierten Descriptiones bonorum regalium; St. Kutrzeba, Starostowie. Ich genezia i rozwój d. końca XIV w. (Sprawozdania der Krakauer Akad. 1903, Nr. 2). Über die polnischen Beamten und die polnische Verwaltungsorganisation auch

Kromers „Polonia“ und E. v. Żernicki-Szeliga, Geschichte des Polnischen Adels (Hamburg 1905). T. Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta (Krakau 1883) II, 197 ff. R. F. Kaindl, Jud Selman (Kleine Studien, Czernowitz 1893). Fr. Papée, Przełom w stosunkach miejskich za Kazimierza Jagiellończyka (Przewodnik Naukowy i Literacki XI [1883] 481 ff.). F. Koneczny, Dzieje Polski za Jagiełłonów (Krakau 1903). — Zu S. 55—59 sind besonders herbeizuziehen die im V. Bde der Starodawne prawa polskiego pomniki publizierten Streitschriften und Caro, Geschichte Polens III, 464 ff. — Zu S. 59—66: J. Ptaśnik, Obrazki z przeszłości Krakowa I (Bibl. Krakowska Nr. 21, Krakau 1902). S. Morawski, Sądecczyzna za Jagiełłonów (Krakau 1865) II, 367 ff. A. Wengierski, Chronik der evangelischen Gemeinde zu Krakau von ihren Anfängen bis 1657, deutsch von C. F. W. Altmann (Breslau 1880). V. Krasiński, Zarys dziejów powstania i upadku reformacyji w Polsce I (Warschau 1903). H. M(erczyng), Zbory i senatorowie protestanccy w dawnej Rzeczypospolitej (Warschau 1905). Ferner die früher zitierten Schriften von Zubrzycki und Zimorowicz; endlich Łoziński, Patrycyat i mieszczaństwo lwowskie (Lemberg 1892). — Zu S. 66—80: Chronik des Długosz; Roepell, Geschichte Polens I; Caro, Geschichte Polens II; Morawski, Sądecczyzna I. Über den Streit zwischen den Goldschmieden von Krakau und Lemberg handelt F. Bostel, Przyczynki do dziejów złotnictwa lwowskiego w XVI i XVII w (Sprawozdania kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. V [1896] S. 14 ff.), Ed. Długopolski, Bunt wójta Alberta (Rocznik Krakowski VII [1905] S. 135 ff.). L. Rymar, Udział Krakowa w sejmach i sejmikach rzeczepospolitej (ebenda S. 187 ff.). — Zu den S. 80—89 behandelten Streitigkeiten zwischen Bürger und Adel vergleiche man die Streitschrift des Ostrorog in Starodawne prawa polskiego pomniki V.; ebenda II, S. 662 ff. Nr. 3661 a bis 3663, 3682, 3684, 3687, 3706 (Auszüge aus den Akten des Krakauer Grodgerichtes). Mon. Pol. Hist. (herausgegeben von Bielowski) III, 241 f., 794 ff. und 803 ff. Die Chronik des Bielski. Fr. Papée, Zabicie Andrzeja Tęczyńskiego w Krakowie r. 1461 (Sprawozdania zakł. nar. im. Ossolińskich za r. 1882, S. 63 ff.). Ptaśnik, Obrazki I. A. Bąkowski, Dawny Kraków (Krakau 1898). Mit der Gewalttat des Adeligen Morawicki steht offenbar die Warnung vor Ruhestörungen vom 18. Nov. 1585 zusammen (Leg. Civ. Cracovien. I. 1, Nr. 299), ferner verschiedene Notizen in den Stadtrechnungen zu den Jahren 1585 und 1586 (ib. I. 2, S. 1136 f. und 1142). — Endlich zu S. 89—95 aufser den Urkundenbüchern und den Volumina legum die zitierten Schriften von Koneczny, Korzon und Halban; ferner: K. Rakowski, Entstehung des Grofsgrundbesitzes im XV. und XVI. Jahrhundert in Polen (Posen 1899). Fr. Piekosiński, Dzieje ludności wieśniaczej w dawnej Polsce. Rarys historyi włościan w Polsce Jagiełło-

kiej i prawo niemieckie wieków średnich (Sprawozdania der Krakauer Akad. 1903, Nr. 3). St. Kutrzeba, Z dziejów pańszczyzny w Polsce. Statut toruński (ebenda Nr. 6). S. Rundstein, Ludność wieśniacza ziemi halickiej w wieku XV (Lemberg 1903).

S. 96—109. Soweit die Nachrichten nicht den zitierten Urkunden- und Quellenwerken entnommen sind, vergleiche man noch Szujski-Piekosiński, Stary Kraków; ferner J. Ptaśnik, Seweryn Betman. Rodzina Berów. Inne rody krakowskie w wieku XVI (Bibl. Krak. Nr. 23 [1903]). Derselbe, Pierwszy Bonar, czyli powstanie rodziny magnackiej w Polsce (Sprawozdania der Krakauer Akad. 1903, Nr. 4). Derselbe, Bonerowie (Rocznik Krak. VII [1905] S. 1 ff.). M. Sokołowski, Hans Sues v. Kulmbach, und derselbe, Studya do hist. rzezby (Spraw. kom. hist. sztuki II [1884] S. 53 ff. und VII [1903] S. 81 ff.). A. Essenwein, Die mittelalterlichen Kunstdenkmale der Stadt Krakau (Nürnberg 1866). Verschiedene weiter unten genauer genannte Schriften zur Gesch. d. Krakauer Universität. Łoziński, Patrycyat. Derselbe, Pomnik grobowy Mikołaja Herburta w Katedrze lwowskiej dzieło Pankracego Labenwolfa (Kwart. Hist. XIX [1905] S. 1 ff.). M. Kawczyńzki, Badania nad językiem zapisków niemieckich z czternastego wieku, ogłoszonych w najstarszych księgach i rachunkach miasta Krakowa (Rozprawy der Krak. Akad. philol. Kl. X [1884] S. 1 ff.). Das deutsche Wörterverzeichnis von E. Janota im bereits zitierten Urkundenwerk Lib. Ant. Civ. Crac. I, 235 ff. und jenes bei B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Nach Baltasar Behems Codex picturatus in der k. k. Jagellonischen Bibliothek (Wien 1889). Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, herausgegeben von E. Arbenz (Mitt. zur vaterländischen Gesch. d. hist. Vereins in St. Gallen XXIV und XXV, 1891/94). F. Kopera, O Emigracyi niemców z Weissenburga i Landau do Polski w XV. i XVI. w. (Spraw. kom. hist. sztuki VII [1903]). A. Hirschberg, O zyciu i pismach Justa Ludwika Decyusza (Lemberg 1874). — Zu der S. 7 und 99 berührten Einwanderung von Niederländern nach Polen mag erinnert werden, dafs Gallus, der Verfasser der polnischen Chronik aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, ein Wallone gewesen sein soll (M. Gumplowicz, Bischof Balduin Gallus von Kruszwica, Polens erster lateinischer Chronist. Sitzungsber. der Akad. Wien, philos.-hist. Kl. CXXXII [1895]). Ferner kommen Männer mit Namen Gallus, Gallicus auch sonst vor. So wird 1321 discretis viris Gallo et Radostoni de Lissa gora die Schulzei in Doły und Łoniowa überlassen (Cath. Crac. Cod. Dipl. II, Nr. 243), und 1377 ist ein Stephanus Gallicus civis cracoviensis (Cod. Dipl. Pol. Min. III, Nr. 889 und 893). Unter der Bezeichnung Gallicus wurden aber auch in Schlesien und Mähren Niederländer (Wallonen und Vlämen) verstanden; vgl. Stenzel, Urkundensammlung S. 142 f. und 301 Anm. 1, und C. Grünhagen, Les colo-

nies Wallones en Silésie (Académie royale de Belgique XXXIII [1867]; Bretholz, Die Pfarrkirche von St. Jakob in Brünn (Brünn 1901) S. 2 und 199, Anm. 2. Über das Hinübergreifen der niederl. Ansiedler („Flandrer") nach Ungarn wird im II. Bde. gehandelt werden. Bestimmtere Belege für die Niederlassung von germanischen Niederländern oder Niederfranken (Vlämen, Flamender, Flandrer) in Galizien sind nicht vorhanden. Dasselbe gilt von der Ansiedlung von Mittelfranken, wozu man die Ausführung oben S. 110 über die Einwanderung Winfrieds aus dem Kölngau vergleichen mag. Inwiefern mit der nieder- und mittelfränkischen Einwanderung die Verbreitung verschiedener Einrichtungen (ius franconicum, mansus franconicus, Wallfahrten nach Aachen [oben S. 280 f.]) zusammenhängen, müſste erst untersucht werden.

S. 109—117. Für das Verzeichnis der Dienstmannen, Beamten, Soldaten bieten alle Urkundenwerke eine Menge Namen. G. Biermann, Zur Gesch. der Herzogtümer Zator und Auschwitz (Sitzungsb. Wiener Akad. d. Wissensch. XL [1862] 594 ff.). Die interessante Frage über die Witigonen berührt Morawski, Sądecczyzna I, 118 f. Urkundliche Nachrichten finden sich: Cod. Dipl. Pol. I, Nr. 15 (1222), III, Nr. 15 (1236), Nr. 22 (1243), Nr. 63 (1286); Cod. Dipl. Pol. Min. I, Nr. 26 (1243), II, Nr. 434 (1251). Dazu auch M. Pangerl, Wok von Rosenberg (Mitt. d. Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. IX [1871] S. 1 ff.). S. Zakrzewski, Najdawniejsze dzieje klasztoru Cystersów w Szczyrzycu (1238—1382) (Rozprawy d. Krak. Akad. hist.-philos. Kl. XLI [1902] S. 1 ff.). Dazu St. Krzyżanowski im Kwart. Hist. XVIII, S. 206. W. Luszczkiewicz, Reszty zamku Herburta pod Dobromilem (Spraw. kom. hist. sztuki V [1896] S. 143 ff.). E. v. Żernicki-Szeliga, Der Polnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien. 2 Bde. (Hamburg 1900.) Derselbe, Die polnischen Namenswappen, ihre Geschichte und ihre Sagen (Hamburg 1904). Die neuen noch unvollendeten Wappenbücher von Ostrowski, Bonicki und Uraski konnten von mir nicht mehr eingesehen werden. Fr. Piekosiński, O monecie i stopnie menniczej (Rozprawy der Krak. Akad. hist.-philos. Kl. IX [1878] S. 1 ff.). P. Dąbkowski, Rys urządzeń pocztowych w dawnej Polsce (Krakau 1903). F. Kopera, Inwentarze sreber królewskich z r. 1574 (Spraw. kom. hist. sztuki VI [1900] S. 73 ff.). Długosz, Catalogus episcoporum Cracoviensium. Opera, herausgegeben von Polkowski und Pauli (Krakau 1887) I, S. 379 ff. S. Tomkowicz, Szpital św. Ducha (Krakau 1892). W. Sarna, Biskupi przemyscy obrz. łać. I (Przemyśl 1903). W. Luszczkiewicz, Wieś Mogiła przy Krakowie, jej klasztor cysterski (Bibl. Krak. Nr. 10 [1899]). Die Synodalbeschlüsse von 1257 und 1285 in Starodawne prawa polsk. pom. I, 358, 385 f.; die Streitschrift des Ostrorog ebenda im V. Bd.

S. 117—140. Diese Darstellung beruht fast durchaus auf

zitierten Quellen. Einige Quellen sind hier noch zu nennen: **Miracula s. Stanislai** (Protokoll, aufgenommen vor **1253**, wahrscheinlich **1252**) und Vita s. Stanislai Crac. episcopi, verfafst vom Dominikaner Vincent (Mon. Pol. Hist. IV). Dudik, Archive im Königreich Galizien und Lodomerien (Archiv f. österr. Gesch. XXXIX [1868] S. 189 ff.). Ferner: R. F. Kaindl, Deutsches Wesen im alten Krakau (Münchener Allg. Zeitung. Beilage 1905, Nr. 33/34). Nachträglich sei auf die im VI. Bd. des Rocznik Krak. [1904] erschienenen Aufsätze zur Kulturgeschichte von Krakau aufmerksam gemacht. K. Bąkowski, Historya miasta Kazimierza pod Krakowem do XVI. wieku (Krakau 1903). J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie (Progr. des Gymnasiums in Tarnów 1889). W. Heck, Archiwa miejskie księstw Oświęcima i Zatora (Progr. des St. Annengymnasiums in Krakau 1891). K. Mátyás, Wieś Iwkowa (Lud X. [Lemberg 1904] S. 14 ff.). Fr. Bujak, Materyały do historyi miasta Biecza I (1368—1574) (Spraw. kom. hist. sztuki VII [1903] S. 291 ff.). W. Sarna, Opis powiatu krośnieńskiego (Przemyśl 1898). W. L. Antoniewicz, Z dziejów Krosna (in Kalender Bratka, Krosno 1905). R. F. Kaindl, Aus Lembergs deutscher Zeit (Wissenschaft. Beilage der Leipziger Zeitung 1905, Nr. 132). — Zu S. 126 möge bemerkt werden, dafs ich über das bedeutende Deutschtum in den Bezirkshauptmannschaften Biała und Wadowice (Herzogtümer Auschwitz und Zator) in einem besonderen Aufsatz (Archiv f. österr. Gesch.) zu handeln beabsichtige.

S. 140—159. Die Quellen. Ferner: J. Ptaśnik, Polszczenie się Krakowa w XVI. wieku (Bibl. Krak. Nr. 23 [1903]). Arbenz, Die vadianische Briefsammlung II, Nr. 165, 213, 216. C. Miaskowski, Erasmiana (Jahrbuch f. Philosophie und spekulative Theologie XIV [1901] S. 202). W. Rasp, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemberg (Archiv f. österr. Gesch. XLIII [1870] S. 373 ff.). Die bereits zitierten Schriften von Łoziński, Zubrycki und Korzon. Die Literatur über Zaleszczyki folgt im nächsten Bande. Die verschiedenen Reiseberichte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts bei St. Schnür-Pepłowski, Galiciana 1778—1812 (Lemberg 1896) und X. Liske, Cudzoziemcy w Polsce (Lemberg 1876).

S. 160—171. Die Darstellung beruht durchaus auf den zitierten Urkundenwerken. Die S. 161 erwähnte Urkunde Leszeks für Iwo ist uns nicht erhalten. In der päpstlichen Bestätigung derselben vom Jahre 1227 (Cath. Crac. Cod. Dipl. I, Nr. 17) wird nur von libertates et immunitates super Teutonicis locandis gesprochen. Aber so wie in der von Iwo ebenfalls geförderten Ansiedlung in Krakau zugleich deutsches Recht eingeführt wurde, geschah dies offenbar auch in anderen Kolonien.

S. 171—182. Auch für diesen Abschnitt vor allem die verschiedenen bereits genannten Urkundenwerke. Zu 172: Für die „mansi

iure Theutonico mensurati“ kommt der slawische Ausdruck „lany myari nyemyeczkyey“ vor (vergleiche die Urkunde für Szczerzec in Akta grod. i ziem. IX, Nr. 6 mit Font. hist. ukr.-russ. III, S. 357.) Zu S. 179 vergl. über „skotnicza“ noch folgende Stelle, die ich nicht zu deuten weifs: pro tempe (!) alias scotnicza similiter duos mansos damus (Urk. v. Jahre 1381 für Lang Hansyl, Schulzen von Langyn Aw. Akta grod. i ziem. III, S. 64). Dazu noch die Stelle: eyn freyer weg sal geen ... durch dasselbe forwerg vbir seyne terme (!) adir wo is der stat an dem bekwemsten (Lemberger Urk. vom Jahre 1423. Ebenda IV, S. 120).

S. 183—215. Auch dieser Abschnitt beruht durchaus nur auf Urkunden. Zu den schon genannten Urkundenwerken noch: Franz' II. politische Gesetze und Verordnungen für die österr., böhm. und galizischen Erbländer XI (Wien 1798). — Zu S. 196 f.: Etwas Ähnliches wie für Sanok und Pilzno wurde in der Urkunde für Harklowa vom Jahre 1365 (Cod. Dipl. Pol. Min. III, Nr. 783) bestimmt. Hier erhielt der Schulz „villagium totum alias nawsie cum facultate in eo locandi hortulanos et inquilinos pro usu dicti sculteti iuxta ipsius beneplacitum“. Unter „villagium-nawsie“ wäre nach Piekosiński in Rozprawy der Krak. Akad. hist.-philos. Kl. XVIII S. 9 der Dorfweg und Marktplatz zu verstehen, wo die mit Gartengütern ausgestatteten Handwerker ihre Stände hatten. Diese Auffassung wird durch die interessante Urkunde für Prusiek von 1531 (Zapyski der Szewczenko-Gesellschaft LXIX S. 89) bestätigt.

S. 215—241. Zumeist die genannten Urkundenwerke. Zu den Ausführungen über Marktrecht, Zollfreiheit und Stapelrecht vergleiche man auch die unten genannten Schriften über den Handel. Ferner: St. Kutrzeba, Szos królewskie (Przegląd Polskie Bd. CXXXV [1900] S. 78 ff., 270 ff.). Fr. Papée, Zatarg podatkowy Kazimierza Jagiellończyka z miastem krakowem 1487 r. (Kwartalnik Hist. IX [1895] S. 648 ff.). Derselbe, Przełom w stosunkach miejskich za Kazimierza Jagiellończyka (Przewodnik Naukowy i Literacki XI [1883] S. 481 ff.). Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau nach Balthasar Behems Codex. A. Grabowsky, Dawne Zabytki miasta Krakowa (Krakau 1850) bietet sehr wertvolles Material zum Kriegswesen von Krakau, während bei Łoziński, Patrycyat, ferner bei Zimorowicz und Zubrzycki sich Notizen über jenes von Lemberg finden. K. Szajnocha, Jadwiga i Jagiełło II (Lemberg 1861).

S. 241—283. Die gesamten Literaturnachweise bei R. F. Kaindl, Deutsches Gerichtswesen in Galizien (Archiv f. österr. Gesch. XCV [1906] S. 167 ff.). Jetzt dazu auch die oben zitierte Arbeit Kałużniacki, Polnische Glossen. Einige weitere Nachträge und Verbesserungen sind nach ungedruckten Urkunden vorgenommen worden.

S. 283—314. Vor allem die Urkundenwerke. Von den älteren Quellen sind noch die gröſseren Krakauer Jahrbücher (Mon. Pol. Hist.

von Biełowski II, 851) zu nennen. Ferner: J. Ptaśnik, Kilka słów o dawnej radzi, und derselbe, Spór między radą a pospólstwem (Bibl. Krakowska Nr. 21 [1902]). Fr. Piekosiński und E. Diehl, Pieczenci polskie wieków średnich (Spraw. kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. VI [1900] 286 ff.). V. Wittyg, Pieczęcie miast dawnej Polski 1. Heft (Krakau 1905). Über die bürgerlichen „Gmerke" vergleiche man W. Łoziński, Patrycyat S. 385 ff., und derselbe, Złotnictwo lwowskie (Lemberg 1889), S. 41 ff. K. Bąkowski, Dawne kierunek rzek pod Krakowem. Mit Plänen (Krakau 1902; aus Rocznik Krak. V). Essenwein, Die mittelalterlichen Kunstdenkmale der Stadt Krakau. A. Karbowiak, Szkoła Katedralna Krakowska w wiekach średnich (Krakau 1899). W. Rasp, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemberg (Archiv f. österr. Gesch. XLIII [1870] S. 343 ff.). Derselbe, Beschreibung und Stiftung des städtischen Bürgerspitals St. Lazar in Lemberg (ebenda S. 505 ff.). Fr. Bujak, Materyały do historyi miasta Biecza. Teil I, Jahr 1368—1574 (Spraw. kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. VII [1904] S. 291 ff.). St. Kutrzeba, Finansy Krakowa w wiekach średnich (Rocznik Krakowski III [1900] S. 27 ff.). Derselbe, Ludność i majątek Kazimierza w końcu XIV stulecia (ebenda S. 183 ff.). Derselbe, Szos w Lwowie w początkach XIV. wieku (Przew. Nauk. i Lit. XXVIII [1900] S. 401 ff.). Derselbe, Piwo w średniowiecznym Krakowie (Rocznik Krak. I [1898] S. 37 ff.). Derselbe, Akta odnoszące się do stosunków handlowych Polski z Węgrami. Głównie z archiwum Koszyckiego z lat 1354—1505 (Collectanea ex archivo collegii historici Acad. Crac. IX [1902] S. 406 ff.). — Zu dem S. 308 behandelten „Strichgeld" ist folgendes zu bemerken: Piekosiński und Szujski, Stary Kraków S. 111 vermuteten, daſs das Strichgeld von jenen Kaufleuten gezahlt wurde, welche Tuch ellenweise verkauften. Kutrzeba im Rocznik Krak. III S. 68 möchte „Strichgelt" = „Scherlon" setzen, doch ist seine ganze Anschauung an dieser Stelle verfehlt. Herr A. Tille teilt mir mit, daſs nach den ihm zugänglichen Quellen das Strichgeld eine Gebühr für die obrigkeitliche Begutachtung des Tuches und seine Kennzeichnung mittels einer Marke war. Nach Tschoppe-Stenzel, Urkundenbuch S. 199 wäre Strichgeld als eine Art Wachgeld aufzufassen.

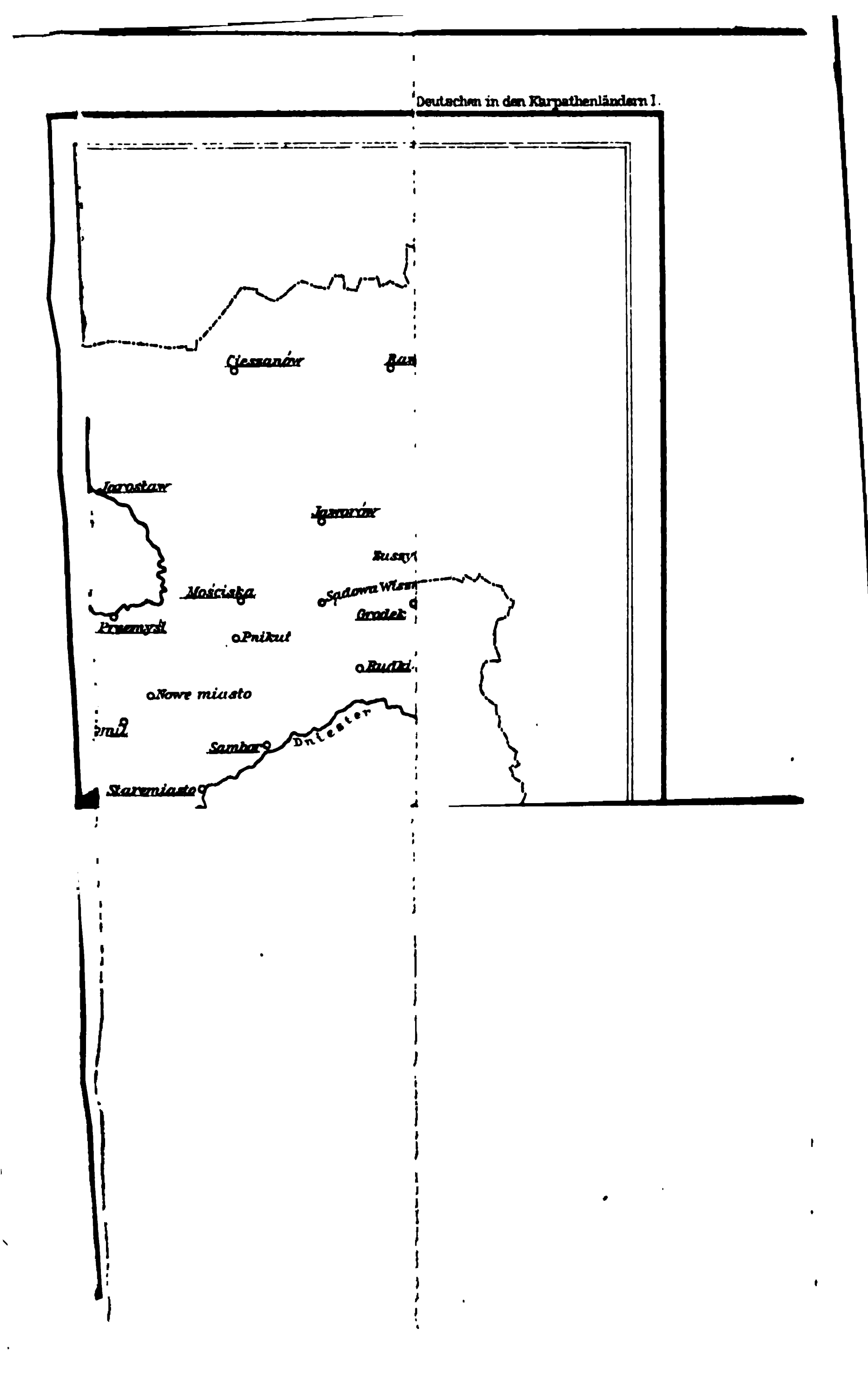
S. 314—357. Auſser den Urkundenwerken: Morawski, Sądecczyzna I und II. M. Janik, Flisacy (Lud X [Lemberg 1904] S. 4 ff.). W. Łoziński, Prawem i lewem, obyczaje na czerwonej Rusi. 2 Bde. (Lemberg 1904.) K. Mátyás, Rabsice dawnej puszczy sandomirskiej (Przewodnik Nauk. i Lit. XXXIII [1905] S. 58 f., 176 ff. und 276 ff.). H. Łabęcki, Górnictwo w Polsce. Opis kopalnictwa i hutnictwa polskiego. 2 Bde. (Warschau 1841.) Codex Diplomaticus Vielicensis (Lemberg 1872). E. Windakiewicz, Das Steinsalz-Berg-

werk in Wielicka (Wielicka 1896). F. Piestrak, Beschreibung des Salzbergwerks Wielicka von A. Schrötter, gekröntem Poeten 1564 (Wien 1903). J. Ptaśnik, Przedsiębiorstwa kopalniane Krakowian i nawiązanie stosunków z Fuggerami (Bibl. Krakow. Nr. 21 [1902]). Derselbe, Turzonowie w Polsce i ich stosunki z Fuggerami (Przewodnik Nauk. i Lit. XXXIII [1905] S. 829 ff., 927 ff., 1020 ff. u. 1115 ff.). A. Eljasz-Radzikowski, Góry srebrne w Tatrzech (Pamiętnik Tow. Tatrzańskiego XXIII [1902]). St. Kutrzeba, Handel Krakowa w wiekach średnich na tle stosunków handlowych Polski (Rozprawy der Krak. Akad. hist.-philos. Kl. XLIV [1902]). Ein deutscher Auszug daraus im Anzeiger derselben Akad. 1902, Nr. 1. Derselbe, Handel polski ze wschodem w wiekach średnich (Przegląd Polski CXLVIII/IX [1903]). Derselbe, Akta odnoszące się do stosunków handlowych usw. (siehe oben!). B. Janowski, Polska i Hanza do r. 1411 (Przegląd Polski CXLIII f. [1902] März- und Aprilheft). E. R. Daenell, Polen und die Hanse um die Wende des 14. Jahrhunderts (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, N. F. II [1897/98] S. 317 ff.). Ptaśniks Arbeiten über die Betman, Ber und Boner. St. Krzyżanowski, Morsztynowie (Mornsteyn) w XV. wieku (Rocznik Krak. I [1898] S. 326 ff.). W. Łoziński, Patrycyat. Derselbe, Leopolitana. Handel rybny (Kwart. Hist. IV [1890] 447 ff.). J. Krypjakevyč, Materialy do istorii torhowli Lwowa (Zapyski der Szewczenko-Gesellschaft LXV [1905]. Rechenbücher der Kaufleute Scholz und Boim, ferner das „Schuldbuch" Haiders aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts). J. Sygański, Dyaryusz Jerzego Tymowskiego (Przewodnik Nauk. i Lit. XXXIII [1905] S. 371 ff. und 465 ff. Kaufmännische Register aus den Jahren 1608—1625, die für die deutsche Terminologie interessant sind). Zur Geschichte des Handwerkes und der Zünfte findet man Urkunden in den verschiedenen Urkundenbüchern, vor allem in jenen von Krakau; manches bietet auch Heck, Archiwa miejskie, ferner T. Klima, Przewileje i statuta czechów wodowickich (Progr. d. Gymn. i. Wadowice 1904). K. Bąkowski, Dawne cechy krakowski (Bibl. Krak. Nr. 22 [1903]). Z. Pazdro, Uczniowie i towarzysze cechów krakowskich (Lemberg 1900). Testamentum Sebastiani Taurbach (Spraw. kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. V [1896] S. XLV). F. Kopera, Notatky o kaflach w Polsce (Wiadomości numiz.-archeolog. Nr. 61/3 I [1905]). L. Lepszy, Złotnicy krakowscy drugiej połowy XV. stulecia (ib. V, 93 ff.). Derselbe, Cech złotniczy w Krakowie (Rocznik Krak. I [1898] S. 134 ff.). F. Bostel, Przyczynki do dziejów złotnictwa lwowskiego w XVI i XVII w. (Spraw. kom. hist. sztuki der Krakauer Akad. V [1896] S. 14 ff.). W. Łoziński, Złotnictwo lwowskie w dawnych wiekach 1384—1640 (Lemberg 1889). Derselbe, Ormiański epilog lwowskiej sztuki złotniczej. (Spraw. kom. hist. sztuki VII [1904] 240 ff.). L. Lepszy, Stanisław Stwosz złotnik i rzeźbiarz (Przegl. Powsz. XXII [1889] S. 53 ff.). Derselbe

Stanislaus Stofs, Goldschmied und Bildhauer in Krakau und Nürnberg (Zsch. f. bildende Künste XXIV [1889] Heft 4). W. Sokołowski, Studya do historyi rzeźby w Polsce w XV. i XVI. w. (Spraw. kom. hist. sztuki VII [1903] 81 ff.). Derselbe, Hans Sues von Kulmbach, jego obrazy w Krakowie (ib. II [1884] S. 53 ff. Vgl. desselben Ausführungen ebenda VI [1900] S. LXIV f.) Über Sues und Veit Stofs vergleiche jetzt auch Polskie Muzeum von Kopera und Pagaczewski I [1906] Nr. 1 und 2. Das für die Geschichte des Deutschtums in Krakau und die Entwicklung der deutschen Kunst in Polen höchst wichtige Werk von Cercha-Kopera, Pomniki Krakowa, 3 Bde. (Krakau 1904) konnte nicht mehr verwendet werden. W. Łoziński, Sztuka lwowska w XVI. i XVII. wieku. Architektura i rzeźba (Lemberg 1901). U. Heyzmann, Balthazaris Behem Codex Picturatus anno 1505 continens privilegia et plebiscita urbis Cracoviae (Archiv f. österr. Gesch. XXXIII [1865] S. 163 ff.). B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau nach B. Behems Codex Picturatus. Mit 27 Tafeln (Wien 1889). Dazu vgl. M. Sokołowski im Kwart. Hist. III (1889) S. 731 ff. A. Essenwein, Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler der Stadt Krakau. W. Łuszczkiewicz, Polichromia kościoła drzewianego w Dębnie pod Nowym Targim (Spraw. kom. hist. sztuki V [1896] S. 186 ff.). St. Tomkiewicz, Inwentaryzacya zabytków Galicyi zachodniej (Teka grona Konserwatorów Gal. zach. I [1900] 95 ff.). G. S. Bandtkie, Historya drukarń Krakowskich (Krakau 1815). Derselbe, Historya drukarń w królestwie polskim, 3 Bde. (Krakau 1826). K. Miaskowski, Cztery nieznane druki Krakowskie z lat 1523—1534 (Drucke der Krakauer Buchdrucker Vietor und Florian Ungler. Roczn. tow. przy. nauk poznańskiego XXX [1904] S. 99 ff.) Eine Anzahl von Faksimiles aus den Werken der deutschen Krakauer Drucker findet sich im Przewodnik po wystawie retrospektywnej druków i opraw XV.—XIX. w. (Krakau 1904). W. Łoziński, Leopolitana. Księgarstwo lwowskie (Kwart. Hist. IV [1890] S. 452 ff.). L. Lepszy, Pergameniści i papiernicy krakowscy w ubiegłych wiekach i ich wyroby (Rocznik Krak. IV [1900] S. 233 ff.). J. Muczkowski, Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in univ. stud. Jagiellonica ab anno 1402 ad annum 1849 (Krakau 1849). Album studiosorum universitatis Cracoviensis (seit 1400), bisher 3 Bde. (Krakau 1887 ff.). H. Zeissberg, Das älteste Matrikelbuch der Universität Krakau (Innsbruck 1872). G. Bauch, Deutsche Scholaren in Krakau in der Zeit der Renaissance 1460—1520 (78. Jahresbericht der Schles. Gesellsch. f. vaterländische Kultur [1900]). K. Morawski, Historya Uniwersitetu Jagiellońskiego, 2 Bde. Auch in französischer Übersetzung (Krakau 1900). A. Karbowiak, Studya statystyczne z dziejów Uniwersytetu Jagiellońskiego 1433/34—1509/10 (Archiwum dla hist. lit. i ośw. XII [1905] S. 1 ff.; vgl. Anzeiger der Krakauer Akad.

1904, Nr. 4). Codex Diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis, 4 Bde. 1870ff. J. Lachs, Rys dziejów i ustawy krakowskiej bursy chirurgów (Rocznik towarz. przyjaciół nauk Poznańskiego XXX [1904] S. 58ff.). F. Kopera, Dary z Polski dla Erazma z Rotterdama (Spraw. kom. hist. sztuki VI [1900] S. 110ff.). Briefe an Desiderius Erasmus von Rotterdam, herausgegeben von J. Förstemann und Otto Günther (27. Beiheft des Zentralblatt für Bibliothekswesen, 1904.) Über die Scholarensitten vgl. Karbowiak, Szkola Katedralna Krakowska, und den deutschen Auszug von R. F. Kaindl in der Wiener Zeitung 1900, Nr. 85; ferner J. Ptaśnik, Obrazki z życia żaków krakowskich w XV. i XVI. wieku (Bibliotheka Krak. Nr. 15. [1900]). Nachrichten über Lemberger Gelehrte und Kunstfreunde bei Zimorowicz a. a. O. und Łoziński, Patrycyat. St. Windakiewicz, Dramat liturgiczny w Polsce średniowiecznej (Rozprawy der Krakauer Akademie, philolog. Kl. XXXIV [1902] S. 340ff.) Derselbe, Teatr ludowy w dawnej Polsce (ebenda XXXVI [1904] S. 1ff.). Über die deutschen Sprachelemente im Polnischen und Ruthenischen: A. Brückner, Cywilizacja i język, 2. Aufl. (Warschau 1901); E. Th. Karskij, Biłorussy I (Warschau 1903; vgl. Zapyski der Lemberger Szewczenko-Gesellschaft, Bd. 67, Bibliographie S. 51ff.); R. F. Kaindl, Deutscher Kultureinfluſs in Polen im Spiegel polnischer Schriftsteller und der polnischen Sprache (Leipziger Zeitung, Wiss. Beilage 1906, Nr. 71).

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.


Cieszanów
Jarosław
Jaworów
Mościska
Sądowa Wisznia
Gródek
Przemyśl
Pnikut
Budki
Nowe miasto
Sambor
Dniester
Staremiasto

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutschen in den Karpathenländern I.

